

Archiv

<36632785020016



Vaterländisches Archiv

für

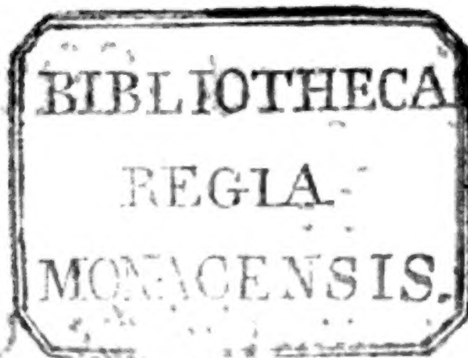
hannoverisch-braunschweigische Geschichte.

Als Fortsetzung
der Spiel- und Spangenbergschen Zeitschrift, herausgegeben
von einem Vereine vaterländischer Geschichtsfreunde
durch

Burchard Christian von Spilcker
und
Dr. Adolph Karl Aug. Broennenberg.

Jahrgang 1834.
Mit einer illuminirten Zeichnung und einem Holzschnitte.

Lüneburg,
bei Herold und Wahlstab.
1835.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniss

zu dem Jahrgange 1834 des vaterländischen Archivs.

I. Beschreibung der ältesten bisher bekannten Landkarte aus dem Mittelalter, im Besitze des Klosters Ebstorf. Von dem Herrn Geh. Canzleirathe Ritter Blumenbach zu Hannover. (Hierbei eine lithograph. und illum. Zeichnung) . . . . Seite 1

II. Mittheilung über die räthselhaften metallenen Kirchengeräthe. Von dem Herrn Geh. Rathe und Oberappellationsrathe von Strombeck zu Wolfenbüttel. (Hierbei ein Holzschnitt) . . . . — 21

Nachschrift. Von dem Herrn Geh. Canzleirathe Ritter Blumenbach zu Hannover . . . . . — 23

Neuer Beitrag zur Erklärung der rappiner Kelchinschrift. Von dem Herrn Dr. Petermann. Mitgetheilt durch den Herrn Geheimen Regirungsrath Oberbibliothekar Wilken zu Berlin . . . . . — 25

III. Geschichte des St. Alexander-Stifts in Einbeck bis zur Kirchentrennung. Von dem Herrn Justizcanzlei-Procurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim . . . . — 28

IV. Chronik der Universität Göttingen von Ostern 1833 bis dahin 1834. Mitgetheilt durch den Herrn Universitätsrath Dr. Österley zu Göttingen . . . — 67

V. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verstorbenen Großvoigts Thomas Grote. Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover. Seite 73

VI. Otto II., Herzog zu Harburg, von 1549 bis 1603. Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg . . . . — 96

VII. Charakteristische Übersicht der, während des Jahrs 1833 in die Pflegeanstalt des St. Magdalenen-Klosters zu Hildesheim aufgenommenen unheilbaren Seelengestörten, in genereller und specieller Beziehung. Von dem Herrn Medicinalrath Ritter Dr. Bergmann zu Hildesheim . . . . — 131

VIII. Miscellen:

1. Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Goslar —1 44

2. Correspondenz der Prinzessin von Ahlden mit dem Grafen Königsmark . . . . — 144

3. Über die Geschichte der Prinzessin Charlotte Louise von Braunschweig-Wolfenbüttel . . . . — 145

4. Genealogische Bemerkung zu dem Aufsatze: „Der Großherzog Karl von Meklenburg-Strelitz" im Jahrgange 1833 des vaterl. Archivs . . . . . . — 146

5. Notification und Erforderung zur Handlung wegen Beteichung der Bawisch nacher Harburg Ao. 1621. m. Jun. . . . . — 146

6. Politische Neuigkeiten vom 10. December 1632 — 147

7. Herzog Otto und Ernsten zu Br. undt Lüneb. Revers wegen des bewilligten Sechszehenden Pfennig Ao. 1522 . . . . — 149

IX. Litterarnotiz:

Rechtszustand der Grafschaft Hohnstein . . . . . — 151

X. Verkündigung der geschehenen Errichtung des historischen Vereins für Niedersachsen . . . . — 153

XI. Hannöversche Geschichtbeschreibung von 1371 bis 1401. Fortsetzung der, in des Reichshofraths Friedrich Karl von Moser „Diplomatischen und Historischen Belustigungen“; Frankfurt 1764, 4ter und 5ter Band, abgedruckten Jahrbücher. Aus dem Manuscripte der Königlichen Bibliothek zu Hannover . . . . Seite 171

XII. Einige Nachrichten von der Mission Stadt-Braunschweigischer Deputirten an den Kaiser nach Prag vom September 1595 bis Januar 1596. Aus Original-Urkunden mitgetheilt von dem Herrn Geheimen Rathe und Oberappellationsrathe von Strombeck zu Wolfenbüttel . . . . — 274

XIII. Einwürfe gegen die Annahme, als ob die Weser in alten Zeiten bei Lehe einen Meerbusen gebildet habe. Mitgetheilt durch den Herrn Advokat Uellner zu Beverstedt . . . . — 284

XIV. Urkunden:

1. Holzungsgerichte zu Münder. Urkunde aus dem Archive des Stiftes Loccum . . . . — 289

2. Statut der Stadt Hannover, daß die Urtheile innerhalb der ersten vier Wochen gefällt werden sollen. Urkunde aus dem Archive der Stadt Hannover . . . . — 296

XV. Litterarische Ankündigung:

Der Dom zu Hildesheim, seine Merkwürdigkeiten und seine Denkmale . . . . — 297

XVI. Geschichte des Collegiatstifts beatae Mariae virginis vor Einbeck, bis zur Kirchentrennung. Von dem Herrn Justizcanzleiprocurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim . . . . — 301

XVII. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des Großvoigts Thomas Grote. Von dem

Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover . . . . Seite 315

XVIII. Harburgs Geschichte unter seinen Herzögen Wilhelm August, Christoph und Otto III. von 1603 bis 1641. Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg . . . . — 398

XIX. Urkunden:

1. über den Aufenthalt Eva's v. Trott zu Halberstadt. Mitgetheilt von dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Hecht zu Halberstadt . . . — 425

2. Schiedsrichterliche Erkenntnisse aus dem vierzehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg . . . . — 426

3. Schreiben der Königin Catharina von Schweden an den Magistrat der Stadt Lüneburg, nebst Erwiderungsschreiben. Urkunde aus dem Archive der Stadt Lüneburg . . . . — 431

4. Urkunden aus dem Amtsarchive zu Blumenau. Mitgetheilt von dem Herrn Oberamtmann Ritter Reiche zu Blumenau:

Cammerrescript an den Amtmann zur Blumenau vom 19. October 1641, 500 Schweine in das Stift Lübeck zur Mast zu schicken . . — 434

Rescript des Herzogs Christian Ludewig an den Amtmann zur Blumenau vom 29. März 1645, wegen der Huldigung in Hannover — 436

Cammerrescript vom 16. Sept. 1651, wegen Feistung der Schweine für die fürstliche Hofstatt . . . . — 437

Cammerrescript vom 16. Januar 1656, wegen des Kälberverschnitts . . . . — 438

Extractus instructionis Camerae. Sine

die et cons. Beamte, Gerichts- und Guts-Herren sollen dem antretenden Meier ein arbeitsames und gottesfürchtiges Mensch zur Ehefrau vorschlagen . . . . . . Seite 439
Resolution der fürstl. br. lüneb. Canzler und Räthe, d. d. Hannover den 14. Mai 1669, wegen der Contribution, des Schutzthalers, und der Jurisdiction auf den adelichen und freien Höfen . . . . — 441
Bericht des Amtmanns zu Blumenau vom 4. Mai 1686, wegen des Schutz- und Dienst-Geldes . . . . — 443
XX. Diplomatische Nachrichten über das Dorf und Gut Bodensee bei Lindau . . . . — 445
XXI. Erklärung der Gebräuche, welche bei der Aufnahme eines Bürgers in der Stadt Lüneburg üblich sind. Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg . . . . — 486
XXII. Die Schlacht bei Dincklar, am 3. September 1367. Von dem Herrn Domherrn Freiherrn von Gudenau zu Hildesheim . . . . — 507
XXIII. Feierlicher Einzug des Bischoffs von Osnabrück, Herzogs Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, in die Stadt Osnabrück am 30. September 1662. Mitgetheilt von dem Herrn Amtsassessor Stüve zu Osnabrück . . . . — 510
XXIV. Über den „Kaupenschilling“ im Herzogthume Braunschweig. Von dem Herrn Kreisrichter Bege zu Wolfenbüttel . . . . — 522
XXV. Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim. (Fortsetzung der Abhandlung im vaterl. Archiv, 1833. № XXVIII.) Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese zu Nordheim . . . . — 545

XXVI. Über die im vaterländischen Archive (1834, Seite 21 und folg.) erwähnten räthselhaften Kirchengeräthe. Von dem Herrn Stadtdirector Dr. Bode zu Braunschweig . . . . Seite 570
XXVII. Sagen über Stübeckshorn. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover . . . . — 576
Anhang . . . . — 583
Register . . . . — 584



Vaterländisches Archiv
für
hannoverisch-braunschweigische Geschichte.

Als Fortsetzung
der Spiel- und Spangenbergschen Zeitschrift, herausgegeben
von einem Vereine vaterländischer Geschichtsfreunde
durch

Burchard Christian von Spilcker
und
Dr. Adolph Karl Aug. Broennenberg.

Jahrgang 1834. Erstes Heft.
Mit einer illuminirten Zeichnung und einem Holzschnitte.

Lüneburg,
bei Herold und Wahlstab.
1835.

Inhaltsverzeichniſs.

I. Beſchreibung der älteſten bisher bekannten Landkarte aus dem Mittelalter, im Beſitze des Kloſters Ebſtorf. Von dem Herrn Geh. Canzleirathe Ritter Blumenbach zu Hannover. (Hierbei eine lithogr. und illum. Zeichnung) . . Seite 1

II. Mittheilung über die räthſelhaften metallenen Kirchengeräthe. Von dem Herrn Geh. Rath und Oberappellationsrath von Strombeck zu Wolfenbüttel. (Hierbei ein Holzſchnitt) . . . — 21

Nachſchrift. Von dem Herrn Geh. Canzleirathe Ritter Blumenbach zu Hannover . . . — 23

Neuer Beitrag zur Erklärung der rappiner Kelchinſchrift. Von dem Herrn Dr. Petermann. Mitgetheilt durch den Herrn Geheimen Regirungsrath Oberbibliothekar Wilken zu Berlin — 25

III. Geſchichte des St. Alexander-Stifts in Einbeck bis zur Kirchentrennung. Von dem Herrn Juſtizcanzlei-Procurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim . . . . — 28

IV. Chronik der Univerſität Göttingen von Oſtern 1833 bis dahin 1834. Mitgetheilt durch den Herrn Univerſitätsrath Dr. Öſterley zu Göttingen . — 67

V. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verſtorbenen Groſsvoigts Thomas Grote. Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover . . . . — 73

VI. Otto II., Herzog zu Harburg, von 1549 bis 1603. Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg . . . . Seite 9(

VII. Charakteristische übersicht der, während des Jahrs 1833 in die Pfleganstalt des St. Magdalenen-Klosters zu Hildesheim aufgenommenen unheilbaren Seelengestörten, in genereller und specieller Beziehung. Von dem Herrn Medicinalrath Ritter Dr. Bergmann zu Hildesheim. — 131

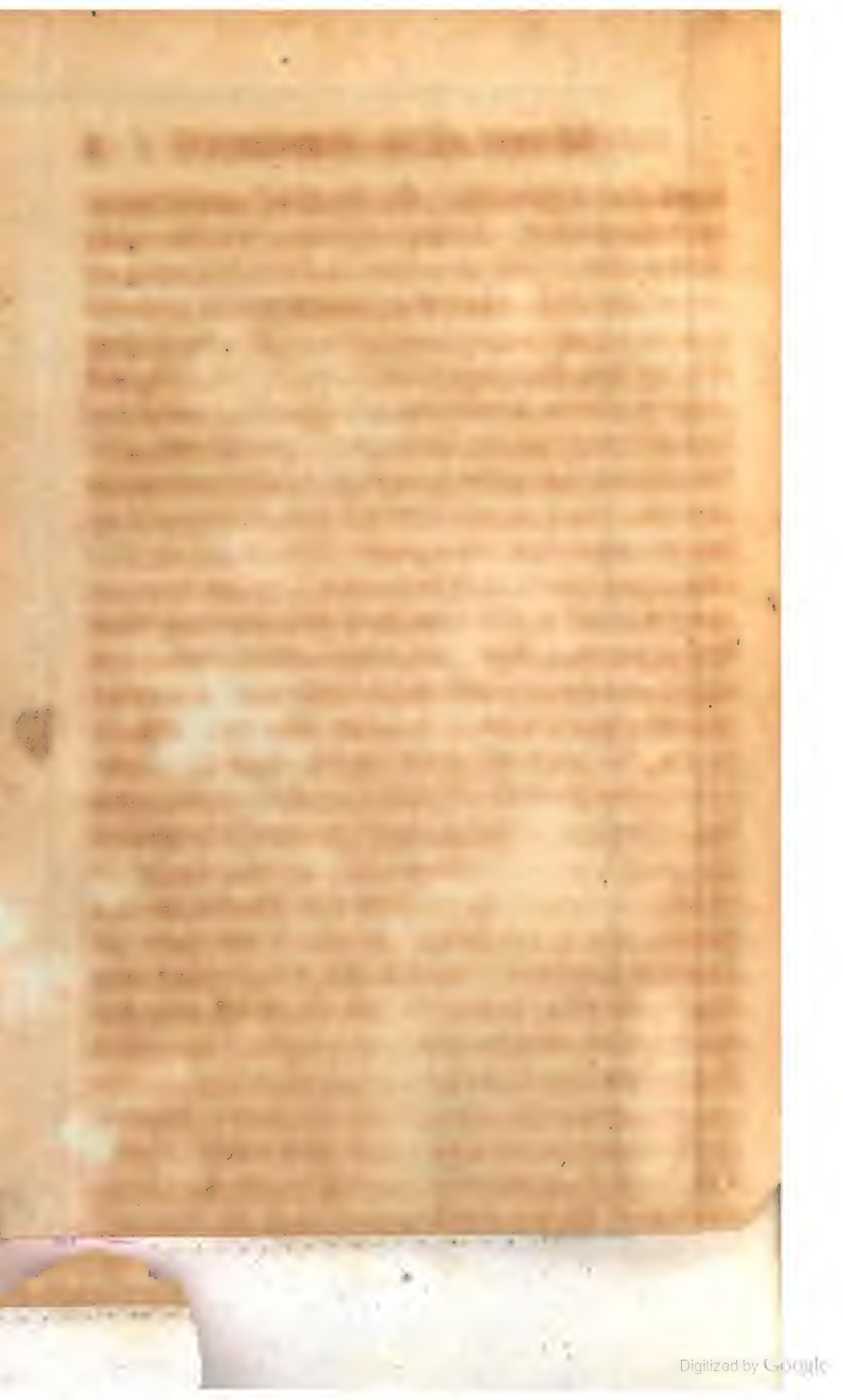
VIII. Miscellen:

1. Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Goslar — 144
2. Correspondenz der Prinzessin von Ahlden mit dem Grafen Königsmark . . . . — 144
3. Über die Geschichte der Prinzessin Charlotte Louise von Braunschweig-Wolfenbüttel . . . — 145
4. Genealogische Bemerkung zu dem Aufsatze: »Der Großherzog Karl von Meklenburg-Strelitz« im Jahrgang 1833 des vaterl. Archivs — 146
5. Notification und Erfoderung zur Handlung wegen Beteichung der Bawisch nacher Harburg Ao. 1621. m. Jun. . . . . — 146
6. Politische Neuigkeiten vom 10. December 1632 — 147
7. Herzog Otto und Ernsten zu Br. undt Lüneb. Revers wegen des bewilligten Sechszehenden Pfening Ao. 1522 . . . . — 149

IX. Litterarnotiz:

Rechtszustand der Grafschaft Hohnstein . . . . — 151





I.

Beschreibung

der ältesten bisher bekannten Landkarte aus dem Mittelalter, im Besitze des Klosters Ebstorf.

(Hierbei eine lithographirte und illuminirte Zeichnung.)

Von dem Herrn Geheimen Canzleirathe Ritter Blumenbach zu Hannover.

Durch eine kurze Nachricht in der hannoverschen Zeitung v. J. 1833 aufmerksam darauf gemacht, daß in dem Archive des Klosters Ebstorf im Lüneburgischen vor einiger Zeit eine Landkarte von anscheinend sehr hohem Alter entdeckt worden sei — wandte sich die Redaction dieser Blätter an den Herrn Amtmann Woempner in Ebstorf, um durch dessen Gefälligkeit eine nähere Auskunft über diesen Fund zu erlangen. Die Bereitwilligkeit, womit derselbe diesem Wunsche entgegengekommen, hat die Frau Abtissin von der Wense bewogen, jene merkwürdige Urkunde — deren Beschreibung im Nachstehenden erfolgt — zur Ansicht nach Hannover zu überschicken, und setzt uns nunmehr in den Stand, als Augenzeuge darüber zu berichten.

Ehe wir jedoch zur Beschreibung selbst übergehen, folgt hier das Wenige, was über die Entdeckung dieses Alterthums zu erforschen gewesen ist. Der Herr Amtmann Woempner schreibt:

»Nähere Aufschlüsse über das Bild« (die Karte) »lassen sich nicht ermitteln. Es ist in einem Gemache des hiesigen Klosters gefunden, wo früher vasa sacra, Stangen, welche vielleicht bei Umzügen gebraucht, Muttermarienbilder, Altardecken u. dergl. aufbewahrt worden, namentlich auf einem Börte, wo es, nach wahrscheinlich sehr langem Liegen völlig mit Staub bedeckt gewesen. Weil das Gemach feucht gewesen, hat man die dort aufbewahrten Gegenstände wegschaffen wollen und, bei der Gelegenheit, das Bild vor einigen Jahren entdeckt. Damals sind Stangen daran befindlich gewesen, darauf es gerollt werden können, und so ist es anfänglich aufgerollt auf dem Klosterchore aufgestellt gewesen, wo von einem unbekannten Frevler das Stück herausgeschnitten worden, was gegenwärtig noch fehlt.«

Viel mehr, als was diese Benachrichtigung enthält, ließ sich schon im Voraus nicht erwarten. Es genügt auch, um darzuthun, daß diese Merkwürdigkeit schon seit Jahrhunderten im Besitze des Klosters gewesen sein müsse.

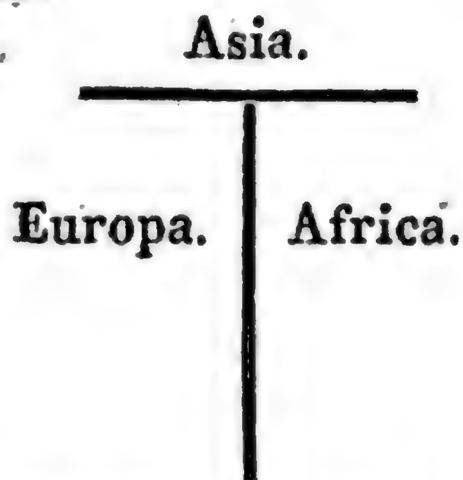
Wenden wir uns nun zu der Beschreibung selbst: so zeigt freilich ein bloßer Hinblick auf diese unförmlich große Urkunde, daß uns hier eine Landkarte vorliege; allein ein jetziger Schüler oder Lehrer der Geographie würde, bei Erwägung der Ländergestalten, schwerlich errathen: welcher Theil unserer Erde hier abgebildet sei? er würde wenigstens irgend eine Specialkarte mit unzähligen Flüssen und Bächen darin zu erblicken glauben.

Die Karte enthält eine Ausdehnung von 12 Fuß Höhe und 10 Fuß Breite. Dreißig große Pergament-

bogen, fünf in jeder Reihe, sind sorgfältig mittelst schmaler Pergamentstreifen aneinander genähet, um jene große Tafel zu bilden, auf welche der Maler seine Vorstellung von der Gestalt der damals bekannten Welt, d. h. unsrer Erde, mit Wasserfarben dargestellt hat. Die Buchstabenform der eingeschriebenen Länder- und Orts-Namen, auf welche wir unten zurückkommen werden, gibt einen Anlehnungspunkt für die Bestimmung des Alters dieses Werks; hier genügt es zu bemerken, daß damals von einer Kenntniß »der neuen Welt« noch keine Rede war, und daß mithin die hier dargestellte Halbkugel nur Europa, Asien und Afrika befasst. Es zeigt sich daher ein Zirkel von 10 Fuß Durchmesser, der diese drei Welttheile, den damaligen Nachrichten zufolge, mehr oder minder vollständig, darstellen soll. Vermuthlich nach der scholastischen Vorstellung damaliger Zeit: »Christus ist die Welt — trägt die Welt« erblickt man oben unter dem höchsten Umkreise des Gradmessers (wenn man den Zirkel selbst mit unsern jetzigen Planigloben vergleichen will; denn von Gradmessungen selbst ist keine Spur vorhanden) das fast lebensgroße Antlitz Christi; an den äußersten Enden des Kreises zur rechten und linken ragen die ausgebreiteten Hände Christi hervor, und unten eben so die beiden Füße; so daß die Darstellung des Ganzen so zu verstehen ist: als ob die Figur des Heilandes die Erdscheibe vor sich halte und darzeige.

Wenden wir nun aber einen Blick auf den eigentlichen Inhalt der Karte — auf die Form der Länder und Meere: so wird kein jetziger Geograph errathen,

was er vor sich sieht. Die verschiedenen Welttheile nicht allein, sondern auch die einzelnen Länder derselben sind ohne alle Berücksichtigung ihrer äußern Gestalt verzeichnet (alle Inseln sind ohne Unterschied eiförmig angegeben); und mehr noch wird der Überblick dadurch erschwert, daß jeder Abstand der Länder unter sich durch Meere — selbst die allerausgedehntesten — gänzlich verfehlt, oder lieber absichtlich unberücksichtigt geblieben ist: die Meere trennen hier die Länder nicht anders, als wären sie Binnenflüsse. Es dauerte daher lange, ehe ich mich, nach wiederholter Betrachtung, aus dem Systeme dieser Karte herausfinden konnte. Indeß eine, oben in der Ecke angegebene besondere Figur scheint dem Beschauer dieses System versinnlichen zu sollen: und wird denn auch die fernere Beschreibung deutlicher machen. Diese Figur sieht so aus:



und liegt der Anordnung der Karte zu Grunde. Die obige Kreuzfigur nämlich stellt ungefähr das oben schon erwähnte Christusbild mit ausgestreckten Armen dar; etwa bis zum Gürtel herab ist Asien gezeichnet; zu seiner Rechten abwärts Europa und zur Linken Afrika. Asien und Afrika aber umfasst die Karte nicht ganz; Beide endigen in unbestimmten Grenzen, die mit vielen

fabelhaften Thieren und Menschengeschlechtern bemalt sind. Es zeigt sich zugleich aus dieser Figur, daß man sich auf der hier beschriebenen Karte nicht — wie hergebrachter Maßen auf unsern jetzigen Landkarten — oben den Nord= und unten den Süd=Pol zu denken hat; sondern daß diese Seiten hier Osten und Westen gegen einander stellen.

So wenig nun, wie schon erwähnt, die Gestalten und die Lage der verschiedenen Welttheile, Länder und Inseln in einem richtigen geographischen Verhältnisse zu einander stehen; eben so wenig ist an eine zutreffende Genauigkeit der Lage von Städten und sonstigen Orten zu denken, mit denen die Karte dicht übersäet ist. Die einzelnen Städte sind von dem Maler in der Art gezeichnet, wie sie ungefähr auf alten Stadtsiegeln und Münzen vorkommen, d. h. zwei Thüren mit einer Stadtmauer verbunden, ein Thor, und rothe und grüne Dächer, die über der Mauer hervorragen. Die übrigen Orte bestehen in berühmten Klöstern, die in der Gestalt eines kleinen Hauses oder einer Kirche eingetragen sind.

Gerade in dem Mittelpunkte der Karte erblickt man Jerusalem mit dem heiligen Grabe und der Auferstehung Christi: der einzige Punkt, der durch eine reiche Vergoldung das Auge vorzugsweise an sich zieht. Von diesem festen Punkte aus hat sich die Anordnung aller übrigen auf dem gegebenen Raume fügen müssen. In Europa bot Deutschland und Italien begreiflicher Weise vorzüglich viele bekannte Orte und Namen dar, und so mag es wohl gekommen sein, daß für Frankreich und Spanien wenig Raum mehr übrig blieb; auf den

Rhein folgt schnell »**civitas Parisius**« (sic), einige französische Klöster, und dann eben so dürftig Spanien mit wenigen Seehäfen.

Außer den Städten und Klöstern aber finden sich in Asien und Afrika noch eine Menge Malereien von fabelhaften Völkern, wilden Thieren und merkwürdigen Gebäuden, mit kurzen beigeschriebenen Erläuterungen in lateinischer Sprache. So sehen wir Elephanten, Löwen, Luchse, Auerochsen und Pferde; den Kampf mit dem Vogel Greif, den Phönix, den Pelican, der seine Jungen mit dem Blute tränkt; das Paradies mit Adam und Eva, die Feueropfer der alten Parsen, die kriegerischen Amazonen, das goldene Vließ, in Gestalt eines gelben Bärenfells an den Stadtthurm von Colchis genagelt, die Ameisen, die in Mesapotamien das Gold zusammentragen; verschiedene heilige Gräber der Apostel, als St. Thomae Apost., St. Bartholomaei zu Hieropolis, St. Philippi zu Caesarea u. dergl.

In Beziehung auf den naturhistorischen Theil dieser Malereien (und leider nur auf diesen) finden sich in den vier leeren Ecken der Karte noch ausführlichere Nachrichten und Beschreibungen der abgebildeteten Thiere, besonders was ihre fabelhafte Natur betrifft, ebenfalls lateinisch eingetragen.

So weit diese wörtliche Beschreibung der vorliegenden Alterthümlichkeit eine Vorstellung des Ganzen zu geben im Stande ist, erhellt daraus schon, daß — was freilich die Hauptsache wäre — die Geographie der damaligen Zeit, wissenschaftlich erwogen, keine neue Auf-

schlüsse aus dieser Karte erwarten kann. Sie ist in sofern nichts weiter, als eine Merkwürdigkeit von hohem Alterthume.

Aber drei andere Fragen drängen sich bei ihrer Betrachtung auf, deren Beantwortung zu manchen interessanten Nebenbetrachtungen führt. Nämlich: wo und in welcher Zeit ist diese Karte verfertigt? welcher Hülfsmittel hat der Verfertiger sich dabei bedient? und zu welchem Zwecke ist sie zunächst angefertigt worden?

I.

Eine Frage, die sich zunächst aufdringt, ist die: ob nicht etwa der Anfertiger ein Exemplar der ptolomäischen Reisekarten — der berühmten s. g. peutingerschen Tafeln — vor Augen gehabt habe? Leider muß bei einiger näheren Betrachtung auch diese Frage verneint werden. Die oberflächlichste Vergleichung beider Karten antwortet schon verneinend. Während auf den peutingerschen Tafeln die Gestalt der Erdtheile, die sie umfassen, von Portugal bis zum Ausflusse des Ganges, in einem langen, schmalen Erdstrich, gleichsam wie den gedehnten Stiefel Italiens, darstellen: findet sich hier der nämliche Erdtheil in der Kreisform eines Planiglobus ausgebreitet; und Dieses hat seine natürliche Folge auf die Gestalt jedes einzelnen Landes geäußert. Aber auch hiervon abgesehen, so ist nicht allein die Anzahl der Orte, die den Alten völlig unbekannt sein mussten, die bei weitem grössere auf dieser Karte; sondern es sind auch die geographischen Nachrichten der Alten nur in Hinsicht auf Asien und Afrika benutzt worden, und zwar,

wie der Augenschein ergibt, nur nach der ungefähren Angabe ihrer Lage. Endlich aber fehlen hier die, die peutingerschen Tafeln so wichtig auszeichnenden, Bestimmungen der Reiseentfernungen von Ort zu Ort an den Straßenzügen. Von Wegen, durch welche die Orte verbunden sind, ist auf unsrer Karte hier überall keine Rede, noch daß die Entfernung benachbarter Orte nach Stunden= oder Meilen=Zahl angegeben wäre. Hätte der Verfertiger unsrer Karte aber ein solches Muster der Alten vor Augen gehabt; so würde er sich bald überzeugt haben, daß die Anfertigung einer Landkarte nach solchem Vorbilde völlig unbrauchbar sei, wenn man die darin eingetragenen Längen der Marschrouten weglasse; er würde auf diesen besondern Nutzen einer Landkarte aufmerksam geworden sein, hätte ihn sicherlich nicht von der Hand gewiesen, und wäre in den meisten Fällen auch bei der Eintragung der Orte der neuern Geographie seiner Zeit im Stande gewesen, nach eben diesem Systeme zu verfahren, da die Reisebeschreiber des Mittelalters in ihren Berichten gerade eben so verfahren und nur die Weltgegend, der sie nachgereis't, und die Zahl der Tagereisen angeben, die sie von Ort zu Ort unterwegs gewesen sind. Auch wären, unter jener Voraussetzung, gewiß unbekannte Orte oder griechische Ortsnamen in unsere Karte eingeschlichen; Dem ist aber nicht so. Zwar erwähnt von Murr (Beschreibung von Nürnberg. 1778) einer Handschrift des Ptolomäus aus dem fünfzehnten Jahrhundert in der Ebnerschen Bibliothek »mit 27 in Wasserfarben gemalten Karten des Nikolaus Donis, eines Benedictiner=Mönchs zu Reichenbach, der die griechischen

Namen auf den, vom Mechaniker Agathodaemon zu Alexandrien im fünften Jahrhundert zur ptolomäischen Erdbeschreibung gefertigten Karten am ersten in's Lateinische übersetzte.« Allein der Mönch Donis starb 1471 und unsere vorliegende Karte ist bedeutend älter. Daß wir also hier die Copei einer (wenn auch erweiterten) Karte des classischen Alterthums vor uns hätten, kann mit Grunde nicht angenommen werden.

Müssen wir nun zwar hierauf verzichten und daneben auch anerkennen, daß für die Wissenschaft die peutingerschen Tafeln von einer ganz andern Wichtigkeit, als unsere vorliegende Weltkarte sind: so gibt diese Letztere doch einen Beweis von der Echtheit jener Tafeln, der in Beziehung auf sie nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Der gelehrte Streit nämlich, ob wir in den peutingerschen Tafeln wirklich eine Copei der ptolomäischen oder doch wenigstens anderer Karten des classischen Alterthums vor uns haben, ist noch immer nicht über allen Zweifel hinaus gehoben. Diese von Mannert im Jahre 1824 in Gestalt eines Facsimile's herausgegebenen Tafeln zeigen nicht allein durch eine Menge Ortsnamen, die die Alten nicht kannten und nicht kennen konnten, daß sie zunächst das Werk eines gelehrten Mönchs des Mittelalters sind; sondern auch die Schriftzüge ergeben, daß die Anfertigung jener Tafeln ganz in das nämliche Zeitalter zu setzen ist, welchem unsere Karte angehört. Die Frage war nur: ob jener Mönch nicht ein altes Vorbild aus der classischen Zeit vor Augen gehabt habe, welches er nachzeichnete, wenngleich er es mit seinen eigenen geographischen Kenntnissen einer spä-

tern Zeit bereicherte? Diese Frage hat Mannert und zwar aus innern Gründen, als zu bejahen dargestellt. Nun aber gewinnt diese Ansicht durch die ebstorfer Karte einen bedeutenden äußern Unterstützungspunkt. Wir sehen nämlich aus einer Zusammenstellung dieser und der peutingerschen Karte, daß es zu einer und derselben Zeit zwei Arten von Weltkarten in Teutschland gab, und — wie sich weiter unten zeigen wird — gangbar waren, die in ihrer Darstellung und Anordnung himmelweit von einander abwichen. Für diese große Abweichung aber läßt sich kein andrer natürlicher Grund angeben, als, daß der Anfertiger der einen der Vorstellung und dem Vorbilde einer römischen Marsch- und Reise-Karte, der der andern hingegen den mehr naturgemäßen Nachrichten neuerer Reisenden gefolgt sei. Und in dieser Hinsicht hat beiläufig auch die Entdeckung unsrer ebstorfer Karte eine wissenschaftliche Bedeutung.

Wenn wir nach dieser Abschweifung, zu unsrer Karte zurückkehren; so ist die Wahrnehmung von Wichtigkeit: daß diese Karte nicht etwa nur die Arbeit eines fleißigen, gelehrten Mönchs gewesen, der sie für seinen Privatgebrauch angefertigt hätte; sondern daß sie durchaus das Gepräge einer gewissen Fabrikarbeit an sich trägt, woraus wir auf Vervielfältigung solcher Karten und mithin auf den Stand des damaligen geographischen Unterrichts im Allgemeinen schließen können. Nicht allein die, auf einem gewissen Herkommen beruhende wappenartige Darstellung der eingetragenen Städte; sondern mehr noch die heraldische Gestalt der wilden Thiere und die richtige Zeichnung in Menschenfiguren und Gewändern

bekunden einen Künstler, einen Maler, der sich von Haus aus mit dergleichen Arbeit beschäfftigt haben muß. Dazu aber kommt noch, daß in den beigeschriebenen lateinischen Wortbezeichnungen sich nicht selten Schreibfehler eingeschlichen haben, wie sie leicht bei einem, der Sprache und der Dinge an sich Unkundigen, der nur von einer Karte mechanisch in die andere überzutragen bemühet ist, vorkommen müssen. Oben haben wir schon beiläufig der »civitas Parisius« erwähnt; bei dem Mainstrome (moenus) steht: »moyn fluvius«; bei der Aller: »Aira« (statt Alra); bei der Elbe: »Albia« (statt Albis) u. dergl. mehr. So etwas wäre dem Gelehrten schwerlich begegnet, der seine Karte aus schriftlichen Nachrichten zusammengetragen hätte.

Ich leugne nicht, daß ich Anfangs, wenn ich diese fabrikmäßige Malerei betrachtete und mich erinnerte, daß schon im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert eine Zunft der Kartenmaler in Nürnberg und Augsburg vorkommt — denen man bisher die Anfertigung von Spielkarten beigelegt hat — der Meinung war, daß darunter wohl solche Landkartenmaler verstanden sein könnten; zumal sie nach von Murr (a. a. O.) im Jahre 1438 in Nürnberg mit der Zunft der Briefmaler und Illuminirer vereinigt sind. Doch erfordert die Wahrheit, zu bemerken, daß ich diese Kartenmaler zu derselben Zeit auch mit den Buchbindern und Pergamentmachern verbunden finde.

Über den Zeitraum, in welchen die Verfertigung unser Weltkarte fällt, lässt die Gestalt der Buchstaben in den beigeschriebenen Wörtern und Erklärungen keinen

Zweifel übrig: sie gehören der Zeit vom dreizehnten in's vierzehnte Jahrhundert an. Sollte es aber auch in dieser Hinsicht noch einer anderweiten Unterstützung bedürfen; so wird der Kenner in der Zeichnung und dem ganzen Style der hier dargestellten Menschenfiguren die völlige Gleichheit mit den ältesten ausgemalten Handschriften des Sachsenrechts, als der oldenburger vom Jahre 1336, der görlitzer vom Jahre 1387, der dresdener, wolfenbütteler und heidelberger aus dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert [1]), nicht verkennen. Was der unten angezogene Kopp von dem heidelberger Sachsenspiegel sagt, passt auch hier vollkommen: »selbst in den schlechten Copeien der Zeichnungen sind die Spuren sehr guter Vorbilder sichtbar.« Auch hier auf unsrer Karte erscheinen Gruppen von mehren zusammen handelnden Figuren, mit einer Wahrheit und Einfachheit dargestellt, daß die vorgestellte Handlung selbst Kindern gleich verständlich werden, und Kenner an den Kunstcharacter jener Zeit erinnern muß, der damals über Italien, Frankreich und Deutschland gleichmäßig verbreitet war. Eben darum haben diese Figuren etwas Fabrikartiges an sich, wenigstens in ihren einzelnen Theilen; und in der That musste auch die Vervielfältigung solcher codices picturati eine Classe von Malern untergeordneter Art schaffen, die sich im Ganzen genommen nur mit dem Copiiren älterer Vorbilder beschäfftigten, und in eine hergebrachte Weise der Darstellung und des Ausdrucks

[1]) S. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Manheim 1819. — Teutsche Denkmäler von Batt, Babo u. s. w. Heidelberg 1820.

verfielen, die immer an eine Art von Kunstfabrik erinnern wird. Hier in unsrer Karte hätten wir somit beiläufig ein neues Beispiel derjenigen Gegenstände, die solchen Malern damals Bestellung und Verdienst verschafften.

Rücken wir aber der Frage näher: ob auszumachen sei, in welcher Gegend Teutschlands diese Karte verfertigt worden? so glaube ich auch hier den Beweis liefern zu können, daß sie das Werk eines vaterländischen Künstlers ist. Meine Gründe sind folgende:

Erstlich ist auf dieser Karte, welche die ganze damals bekannte Erde umfassen sollte, und folglich schon des Raumes wegen manchen gewiß bekannten Ort ohne Angabe überspringen musste, das unbedeutende Kloster Ebstorf — mit der Beischrift: »Ebbekestorp« — angegeben; und nicht etwa von einer fremden Hand eingetragen, sondern aus Pinsel und Feder des ersten Verfertigers. Hiernach müssen wir annehmen: daß die Karte gleich ursprünglich für das Kloster Ebstorf bestimmt und angefertigt worden. Dieser Meinung widerspricht die oben geäußerte Ansicht nicht, daß wir hier ein Exemplar der, in damaliger Zeit gewöhnlichen Weltkarten vor uns haben. Diese Ansicht findet vielmehr noch besonders in der auffallenden Unrichtigkeit der geographischen Verhältnisse des, hier in Frage kommenden Landstriches zwischen Weser und Elbe seine Unterstützung. Namentlich zeigt sich Dies an dem Laufe der Elbe, wie er hier angegeben. Von ihren Quellen bis Magdeburg (bezeichnet: »Maideburch«) ist im Ganzen noch einige Richtigkeit zu erkennen; von hieran aber verliert sie sich in

völlig willkührlichen Zügen, als wäre hier **terra incognita** für den Verfertiger gewesen. Der Mann, der diese Karte zuerst entwarf, lebte demnach wahrscheinlich im südlichen Deutschland; seine Arbeit wurde das Muster vieler Copeien, die in allen andern Gegenden Teutschlands davon genommen wurden; und bei dieser Gelegenheit wurden von dem Copiisten Vervollständigungen vorgenommen, soweit seine bessere Kenntniß oder die Angabe des Bestellers reichte. So fand denn auch diesmal das Kloster Ebstorf hier seinen Platz.

Ein zweiter Umstand, der für die Verfertigung unserer Karte im Vaterlande spricht, ist folgender. Unter der kleinen Kirche, welche das Kloster Ebstorf vorstellen soll, finden sich drei kleine Quadrate angegeben, so wie man etwa drei Kirchhöfe auf einer jetzigen Situationskarte angeben würde, mit der Beischrift:

»hic quiescunt Sancti Martyres.«

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Begebenheit derer, die hier als heilige Märtyrer bezeichnet sind, soweit außerhalb des Lüneburgischen verbreitet gewesen wäre, daß man den Ort der Märtyrschaft in jede Weltkarte eingetragen hätte. Die Begebenheit selbst aber kann keine andere sein, als die uns die **Annales Fuldenses** unter dem Jahre 880 aufbewahrt haben. Danach ward damals gegen die eindringenden Normänner unglücklich gefochten; zwei Bischöfe, der Herzog Brun und viele Andere blieben auf dem Platze [2]); und spätere Traditionen sagen, die Wahlstatt sei zwischen Ebstorf und Wittenwater gewesen. Da dieses Ereigniß zu einer be-

[2]) **Pertz, Monum. Germ. T. 1. p. 393.**

sondern »**Legenda de S. Martyribus interfectis in Hamburgh et in Ebbekestorp reconditis**« [3]) erhoben worden; so mogte derjenige Abt daselbst, der diese Karte verfertigen ließ, wohl darauf bestehen, daß die Gräber der Erschlagenen darauf angegeben wurden.

Drittens endlich deutet Folgendes auf die vaterländische Arbeit. Sämmtliche Städte auf dieser Karte sind mit ihren beigeschriebenen Namen versehen — nur Braunschweig und Lüneburg nicht. Statt dessen zeigt sich über Braunschweig der Löwe (ungefähr so, wie sich der alte gegossene Löwe, der noch jetzt in Braunschweig aufgerichtet steht, darstellt) mit der Beischrift: »**Leo**« — über Lüneburg aber das Mondsbild mit dem Zusatze: »**Luna**«. In unserm Vaterlande mogte die Bedeutung dieser beiden Symbole wohl als bekannt genügen, um diese Städte auch ohne Namenangabe zu bezeichnen; schwerlich aber hätte ein nürnberger oder anderer süddeutscher Künstler der damaligen Zeit glauben können, sich außerhalb des Lüneburgischen dadurch verständlich gemacht zu haben.

Schon aus dem fünfzehnten Jahrhundert finden sich schriftliche Nachrichten, daß in der Stadt Lüneburg eine Malergilde bestand [4]), deren Ursprung sicherlich noch weiter hinauf reicht. Wir können daher bei der Nähe des Klosters Ebstorf wohl annehmen, daß unsere Karte in Lüneburg bestellt und verfertigt worden ist.

Von einer viel größern Wichtigkeit ist nun freilich

[3]) **von Praun, Bibliotheca Brunsv. Lüneb. p. 24.**

[4]) **Neues vaterl. Archiv, 1827. Bd. 1. S. 154.**

II.

die Frage: welche Hülfsmittel dem ersten Verfertiger dieser Karte, d. h. ihres ältesten Originals, zu Gebote gestanden haben? Allein auch bei dieser Untersuchung zeigt sich nur zu bald, daß ein Schriftsteller bei der Entwerfung zum Grunde gelegt worden, dessen Nachrichten nicht sowohl eine Berichtigung der Geographie, als vielmehr eine Aufregung der Einbildungskraft beabsichtigt hat.

Da, wie schon oben bemerkt worden, der bloße Anblick ergab, daß schwerlich an Hülfsmittel und Quellen aus dem classischen Heidenthume zu denken sei: so ward ich zunächst auf den bekannten **Geographus Ravennas** aus dem siebenten Jahrhundert geführt, weil ich mich erinnerte, daß auch er seine Einleitung mit der Weltschöpfung durch Jesus Christus beginnt [5]), und diese Vorstellung dem Christusbilde auf der Karte entsprach. Allein auch davon abgesehen, daß die eigenthümliche Vorstellung dieses Schriftstellers, als ob alle bekannten Länder der Erde sich nach den »zwölf Stunden der Nacht« eintheilen ließen, nicht geeignet ist, einem Landkartenzeichner zur Anleitung zu dienen; so hätte schon das zahllose Verzeichniß von Provinzen und Städten, die er aufführt, einen noch so erfahrenen Geographen bei einem solchen Vorhaben verwirren müssen. Ich musste daher nach einem vergleichungsweise bedeutend neuern Buche mich umsehen, und der Zufall ließ mich nicht lange suchen.

5) »quod Universitatis bonus opifex Christus, dominus noster omnipotens, ex nihilo condidit cuncta.«

Im Jahre 1320 unternahm Johannes von Montevilla »geborener Ritter aus England« seine Reisen und Wanderschaften durch das gelobte Land, Indien und Persien, deren Erzählung er bald nach seiner Rückkehr niederschrieb. Wenig Bücher haben so, wie dieses ihre Abschreiber und Übersetzer gefunden. Es ging so ganz in die Ansichten der damaligen Zeit über, daß es sogar noch heutiges Tages eines unsrer s. g. Jahrmarktsbücher — »gedruckt in diesem Jahr« — geblieben ist. Wenig Bibliotheken bestanden damals, in denen sich nicht eine Abschrift befunden hätte. [6]) Kaum fing ich an, in meinem Marktexemplare zu blättern, als ich auf die Stelle stieß:

> »Daß aber Jerusalem mitten in der Welt sei, das bewähret man damit, wenn man auf den Mittag ein Glen (?) aufrichtet zu Jerusalem, so giebt es keinen Schatten auf die Seiten.«

Ein gleichzeitiger Blick auf unsere Karte überzeugte mich, daß »Jerusalem genau im Mittelpunkte der Welt liege«; wenigstens hier ebensowohl, wie in Montevilla's Reisebeschreibung. Nun folgte bald ein Punkt der Übereinstimmung auf den andern: was dem ehrlichen Montevilla merkwürdig und wunderbar geschienen, hatte der treugläubige Künstler auf seiner Karte eingetragen und bildlich dargestellt. So die schon oben angeführten Gräber der Apostel; die Arche Noa »die man« (nach Montevilla) »noch jetzt auf dem Berge Ararat sieht, wenn's hell Wetter ist«; der babylonische Thurm; der Kampf

[6]) Auf der Rathsbibliothek zu Lüneburg ist noch ein altes Manuscriptexemplar davon aus dem 15ten Jahrhundert.

mit den Greifen in Indien, und ihre Gestalt, genau nach Montevilla's Beschreibung; die Ameisen, die daselbst das Gold bewachen; das Thier »Luther« allda; »kleine Leute, die weder essen noch trinken, sondern von dem Geschmack der Äpfel leben«: hier auf der Karte mit der Unterschrift: »Hi odore vivunt pomi et moriuntur si pravum odorem sentiunt«. Ich glaube nicht, daß sich, schon nach diesen Beispielen, bezweifeln läßt, wie großen Einfluß der montevilla'sche Reisebericht auf die Anfertigung der Karte gehabt habe. Wir sehen daraus die Bedeutung dieses Buchs für die damalige Zeit, sowie, daß es kein früheres, als das vierzehnte Jahrhundert sein kann, in welchem unsre Karte entworfen wurde.

III.

Der Zweck dieser Karte — die, wie schon bemerkt, wohl in vielen Copeien verbreitet sein mogte — kann kein andrer, als »Unterricht in der Geographie« gewesen sein; an eine Reisekarte wird Niemand dabei denken; und zwar das vorliegende Exemplar: zum Unterricht der augustiner Nonnen im Kloster Ebstorf. Und zu welcher Art des Unterrichts ward der Lehrer durch diese Karte selbst genöthigt? Mit allen ihren geographischen Mängeln, hatte sie zu diesem Zwecke der gesunde Menschenverstand dictirt; wohl wissend, wie man Kindern und einem Dutzend von der Welt abgeschlossenen Nonnen die Geographie vortragen müsse, ohne sie für immer davon zurückzuschrecken. Während wir jetzt in unsern Schulen die Kinder mit dem Auswendiglernen von Ortsnamen

erdrücken, die ihnen schockweise aufgegeben werden, und der Lehrer glaubt, seiner rationellen Methode Etwas zu vergeben, wenn er auch nur beiläufig Etwas mit vortrüge, was nicht der physicalischen oder politischen Erdkunde ausschließlich angehört: so sehen wir hier den Lehrer durch die Karte selbst genöthigt, abwechselnd bald von alter, bald von neuer Geographie zu reden, [7]) jetzt in Naturgeschichte, dann wieder in geschichtliche Begebenheiten einzugehen, und die wirklich großen, historischen Merkwürdigkeiten eines Orts in den verschiedensten Beziehungen herauszuheben. Hin und wieder wird er selbst durch ein Paar beigeschriebene Worte erinnert, nicht zu versäumen, die jugendliche Phantasie seiner Zuhörer in Anspruch zu nehmen. So steht z. E. neben »Ilium« beigeschrieben: »Nunc seges est, ubi trita fuit!« Die haben es verstanden. Und wenn der Probst des Klosters, der die Karte anschaffte und den Unterricht einrichtete, oder sonst der Geistliche, dem dieser Unterricht übergeben war, seine Sache gleichfalls verstand: — wie mögen sich da die guten Nonnen zum voraus »auf die Geographiestunde« gefreut haben!

Wenn ich bei Pfeffinger den »Catalogus Praepositorum des Klosters Ebstorf«, durchgehe, [8]) so finde ich, bei dem trocknen Namenverzeichnisse, woraus er besteht, freilich keine Veranlassung, dem einen Probste vorzugsweise vor dem Andern die Anschaffung unsrer Karte beizulegen. Allein bei einem Namen verweile

[7]) Viele Länder und Orte unsrer Karte haben in dieser Hinsicht doppelte Namen.

[8]) Vom Jahre 1236 bis 1552.

ich doch gern, wenn's auch nur ein Spiel der Einbildungskraft ist.

»**Hermannus NIEBUHR** war **1362** Probst des Klosters Ebstorf.« Wenn ich annehme, daß dieser Mann es war, der die Karte anfertigen ließ, um seinen Nonnen, auch über Ebstorf hinaus, Etwas von der Welt aufzudecken; daß er, seiner Zeit nach, nicht im Stande war, »Arabien« anders auszurüsten, als mit den wenigen Worten, die wir hier auf der Karte lesen:

»**Aurum terrae illius optimum est;**«

»**Haec regio thuris, in cujus Saltibus myrra et cynamon;**«

und mit dem hineingemalten »Vogel Phoenix«, und ich dann unsers großen Landsmanns Carstens Niebuhr gedenke, der vierhundert Jahre später kam, um der Welt eine andere Karte Arabiens zu geben; so denke ich mir gern eine mehr, als bloß geistige Verwandtschaft dieser beiden gleichnamigen Männer. Und was man auch sonst von dem steten Fortschreiten des Menschengeschlechts halten mag: unsere Kenntniß von Arabien wenigstens hat gewonnen.

Der vorstehende Aufsatz war bereits vollendet, als mir die Redaction den Wunsch zu erkennen gab, daß derselbe mit einer Abbildung irgend eines zweckmäßigen Theils der beschriebenen Karte begleitet werden möge. Ich habe dazu in verkleinertem Maße denjenigen Theil Deutschlands ausgewählt, der Niedersachsen, und somit unser Vaterland, begreift; nicht allein, weil derselbe für

e n.

ИВІ

НО



die größere Anzahl unsrer Leser ein vorzüglicheres Interesse haben muß, sondern auch, weil ich aus ihm mehre Anlehnungspunkte bei Ermittelung des Verfassers der Karte und seines Vaterlandes, hergenommen habe.

In Beziehung auf den Maßstab der nebengehenden Copei ist zu bemerken, daß derselbe den vierten Theil des Originals hält.



II.

Mittheilung

über die räthselhaften metallenen Kirchengeräthe.

(Hierbei ein Holzschnitt.)

Von dem Herrn Geheimen Rath und Oberappellationsrath von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Der Herr Geheime Canzleirath Blumenbach macht im vierten Stücke des vaterländischen Archivs von 1833, Seite 560, darauf aufmerksam:

> daß sehr viele dieser metallenen Taufbecken neben jener, in ihren Buchstaben bestrittenen Umschrift, noch mit einer zweiten, eben so unverständlichen, aber völlig leserlichen, versehen sind, —

und gibt diese zweite Umschrift in ihrer doppelten Beschaffenheit an.

Vor Kurzem hatte ich Gelegenheit, ein Becken durch Kauf zu erwerben, welches sich geraume Zeit hindurch im Besitz einer jüdischen Familie befunden hat, das, ganz den oftbeschriebenen ähnlich, als Darstellung in der Mitte den Sündenfall enthält.

Die Umschrift ist jedoch nicht die »bekannte unbekannte«, sondern die von dem Herrn Geheimen Canzleirath Blumenbach a. a. O. mitgetheilte zweite, in den einzelnen Buchstaben völlig lesbare.

Ich füge hier einen Holzschnitt bei, auf welchem diese Buchstaben in ihrer besondern Form getreu nachgebildet sind; denen ich die früheren unbekannten zur bequemen Vergleichung beigebe.

Es ist diese Holztafel bereits in einem Aufsatze benutzt, den ich in der № 283 der braunschweigischen Nationalzeitung von 1834 mittheilte, als mir das vierte Stück des vaterländischen Archivs von 1833 noch nicht zu Gesicht gekommen war. Auch dieser Aufsatz hat die Folge gehabt, daß mir von Neuem ein Becken mit der räthselhaften Inschrift zum Kauf angeboten wurde. Wie viele Hunderte ähnlicher Becken mögen noch vorhanden, und in welchen Massen müssen sie angefertigt sein? — Und der Sinn der Inschrift eines so gewöhnlichen Kirchengeräthes ist noch nicht entdeckt! Auffallend genug.

Nachschrift.

Von dem Herrn Geheimen Canzleirathe Ritter **Blumenbach** zu Hannover.

Obgleich die, von dem Herrn Geheimen Rath **von Strombeck** im vierten Stück des vaterl. Archivs vom Jahre 1833 mitgetheilte Umschrift eines Kelchs auf der Insel Rügen — die, nach der daselbst mitgetheilten Ansicht des Herrn Director **Grotefend**, vorläufig für **armenisch** erkannt worden — in diesem vaterländischen Archive zunächst nur in Beziehung auf jene vielbesprochnen **Taufbecken**, die auch in unserm Vaterlande vorkommen, Platz gefunden, indem nämlich jene mitgetheilte armenische Kelchumschrift die, hin und wieder aufgeworfene Vermuthung hätte unterstützen können, daß auch die unenträthselten Inschriften unsrer Taufbecken dem **Oriente** angehören: so weiß ich doch keine passendere Gelegenheit, als hier, in unserm vaterländischen Archive, wo die Sache nun einmal zur Sprache gekommen ist, eine Mittheilung über die weitere Untersuchung jener armenischen Kelchschrift niederzulegen, die gewiß von mehren unsrer Leser mit Dank aufgenommen werden wird.

Kurz nach Ausgabe jenes vierten Hefts des Archivs nämlich, erhielt ich ein Schreiben des Herrn Geheimen Regirungsrath, Oberbibliothekar **Wilken** zu Berlin, worin derselbe mich benachrichtigte: er habe die in jenem Hefte enthaltene interessante Inschrift seinem Freunde, dem Herrn Dr. **Petermann**, einem gründlichen Kenner

der armenischen Sprache und Literatur, zur Prüfung mitgetheilt. Dem Schreiben war ein Aufsatz des Herrn Dr. Petermann beigefügt, den ich in Nachstehendem vollständig einzurücken mich beeile.

Wir werden daraus ersehen, daß dieser Kelch »Ein Weihgeschenk **Eskilis**, des Herrn und Sohns des Verheißenen« (und einer andern Person) war, »welche diesen Kelch für ihre Seele und den Herrn weiheten, im Jahre 1013«. Indeß erlaube ich mir in Beziehung auf die Anwendung, die man vielleicht von dieser Entdeckung auf unsere nordischen Taufbecken machen mögte, folgende Bevorwortung.

Wenn ich bei meiner früheren Nachschrift zu dem Aufsatze des Geheimen Raths von Strombeck, einer Angabe älterer Schriftsteller, daß die armenischen Christen bildlichen Darstellungen aus der Bibel abgeneigt seien, gefolgt war; so sehe ich selbige durch die Schlußbemerkung des Herrn Dr. Petermann als widerlegt an. Allein man bemerkt leicht, daß weder hieraus, noch aus der wirklich armenischen Inschrift des rügenschen Kelchs geschlossen werden kann, auch unsere nordischen Taufbecken seien armenischen Ursprungs. Zur Begründung dieser Annahme würde auch die Nachweise armenischer Buchstaben in ihrer räthselhaften Umschrift erforderlich sein; und ich mögte mich zum voraus überzeugt halten, daß auch Herr Dr. Petermann keine armenischen Schriftzüge darin erkennen würde. Ich bemerke Dieses jedoch zu keinem andern Zwecke, als um vor einer bloß auf Combination gestützten Auslegung jener Taufbecken zu warnen.

Neuer Beitrag
zur Erklärung der rappiner Kelchinschrift.

Von dem Herrn Dr. Petermann.

Mitgetheilt durch den Herrn Geheimen Regirungsrath, Oberbibliothekar Wilken zu Berlin.

Nicht mit Unrecht erklärt Herr Director Grotefend diese Inschrift für armenisch, indem die Buchstaben derselben der Jerkathagir i. e. eisernen Schrift (mit eisernem Griffel geschrieben) angehören; allein sie sind zum Theil sehr verunstaltet, und aus ihren Zügen scheint hervorzugehen, daß sie nicht sowohl von ungeschickter Hand, als vielmehr von einem des Armenischen nicht Kundigen eingegraben sind.

Ich gebe hier zuvörderst die ganze Inschrift mit lateinischen Buchstaben wieder, wobei ich die Unsicherheit in der Deutung Einzelner durch Fragzeichen andeute; und werde sodann die Entzifferung derselben, so weit sie mir gelungen ist, hinzufügen:

HSchTKESKIHS: PR. AVET(I)KhI
WoRDIN.BANChATsch
KhOTŌMADsIRSKhEN.H(?).JeVKZ(?)
KH(I)NNOR(I)NB(?)ANIWA'IW'
A'IWATschIN.DSTIRNPR.HOLOUPI
NEASB(Kh)OJeNH.WoRJeTOU
NWS'HGIN·JURUH·JeVTN·ZAN·Th
W·RrZE: HOUL(J)SIĒ.

Das erste Wort, bestehend aus den vier ersten Buchstaben, HSchTK, verräth deutlich eine Abbre-

viatur, dergleichen bei den Armeniern sehr gewöhnlich sind, und steht für **hischatak i. e. momentum, memorandum**; ihm folgt **Eskihs**, welches ein **Nomen proprium** zu sein scheint. **PR.** ist Abkürzung für **Paron i. e.** »Herr«, und **Avetikhi wordin** bezeichnet »Avetikhs« (»des Verheißenen«, häufig vorkommender Name bei den Armeniern) »Sohn«. In dem Folgenden erkenne ich zuvörderst in der zweiten Zeile nur das **jev i. e.** »und«, so wie Zeile 3. **PR. i. e. Paron** »Herr« wieder. Zwar könnte man in der zweiten Zeile: **norin bani** übersetzen durch »jenes (desselben) Wortes«; allein, da ich es mit dem zunächst Vorhergehenden und Folgenden nicht zu vereinigen weiß, und in demselben keine armenischen Worte entdecken kann: so glaube ich vielmehr, gegründet noch außerdem auf das zweimal wiederkehrende »Herr«, und auf die in der zweiten Zeile befindliche **Copula**, sowie auch auf den Sinn, welchen die letzte Zeile der Inschrift deutlich darstellt, mit Ausnahme des ersten Wortes (und vielleicht selbst dieses nicht einmal) Alles bis gegen das Ende der dritten Zeile für Bezeichnungen zweier Personen halten zu müssen, wobei sicher zu Ende der zweiten und Anfang der dritten Zeile aus Versehen dieselben Zeichen wiederholt worden sind. — Vom Ende der dritten Zeile an ist, wenn wir uns nur erlauben, einen einzigen Buchstaben zu versetzen (nämlich **zna** für **zan**), Alles rein armenisch, und zu lesen: **Wor jetoun wasn** (im Texte abgekürzt **ws**) **hogvoin** (im Texte **hgjn**) **iuro jer Tianu** (im Texte **Tn**) **zna** (versetzt für **zan**) **Thwim** (im Texte nur **Thw**) **Rrze houlisie. i. e.**

»qui dederunt pro anima sua et Domino hoc (sc. poculum, baptisterium) anno 1013 mens. Jul. d. VII.«

So hätten wir also, mit Herrn Director Grotefend, diese Inschrift dem Armenischen vindicirt; können aber weder in der ersten noch den folgenden Zeilen das »i chüzin«, welches derselbe Gelehrte gefunden hat, wieder finden, wiewohl wir nicht in Abrede stellen, daß hie und da in einzelnen Zeichen andere Buchstaben enthalten sein könnten. Aber bemerken müssen wir noch beiläufig, daß »i chüzin« nicht, wie Herr Grotefend meint, »werde« bezeichnet, sondern daß dies im Armenischen durch jeghitzi, linitzi, litzi ausgedrückt werde.

Meiner Meinung nach, ist diese Inschrift eine nur mittelbare Copie, genommen von einem ächt-armenischen Taufbecken; und es könnte entweder das Original selbst oder auch schon eine Copie davon durch Kreuzfahrer nach dem Occident gebracht worden sein, da es denn entweder aus Gewinnsucht oder aus Hochachtung vervielfältigt, und mehr und mehr verunstaltet wurde.

Übrigens werden schon im vierten Jahrhundert (cf. Tschamtschean hist. Arm. tom. I. p. 423) Taufbecken bei den Armeniern erwähnt, wodurch der Zweifel des Herrn Geheimen Canzleirath Blumenbach gelöst würde; und daß bei ihnen auch die Künste nicht ganz vernachlässigt wurden, beweisen die vielen Statuen der Götter aus der frühesten Zeit, worunter auch zwei kolossale aus getriebenem Erz, wie dies ein Augenzeuge Zenob (im vierten Jahrh. p. X.) berichtet. Was endlich die

Abneigung gegen bildliche Darstellungen betrifft, so ist diese nie ganz allgemein gewesen.

III.

Geschichte

des St. Alexander-Stifts in Einbeck bis zur Kirchentrennung.

Von dem Herrn Justizcanzlei-Procurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim.

Das Collegiatstift des heiligen Alexanders in Einbeck hat Veranlassung zu der Entstehung der Stadt Einbeck gegeben, und nicht nur für diese, sondern auch für die ganze Umgegend in moralisch-religiöser und wissenschaftlicher Hinsicht außerordentlich viel Gutes gewirkt. Daher wird eine Geschichte desselben wohl nicht unwillkommen sein.

---

§. 1.

Die Stadt Einbeck war ursprünglich ein, von mehren einzelnen Höfen umgebenes Gut, welches zum Sülberggaue gerechnet wurde, und in der Geschichte zuerst unter Kaiser Konrad II., also in dem Zeitraume von 1024 an, erscheint. Es gehörte damals einem gewissen Udo, welcher ohne Zweifel aus dem nordheimschen Hause

stammt, und Graf im Lisgaue war. Derselbe hatte, außer im Sülberggaue, auch noch in verschiedenen andern Gauen beträchtliche Besitzungen, z. B. Katlenburg im Rittgaue. [1])

Einer der Nachkommen dieses Udo, welche sich bald als Grafen von Einbeck, bald als Grafen von Katlenburg schrieben, stiftete bei dem Gute Einbeck, und zwar im Norden desselben, das noch jetzt vorhandene Collegiatstift des heiligen Alexanders.

In welchem Jahre diese Stiftung vorgenommen worden: darüber waltet bis jetzt noch ein Streit ob, weil eines Theils die Stiftungsurkunde sich noch nicht hat auffinden lassen, und andern Theils die Nachkommen jenes Udo, so weit sie bekannt sind, durchgehends den Namen Dieterich führen, so daß die Schriftsteller die Stiftung bald einem Enkel und bald einem Urenkel jenes Udo beilegen, und so in Ansehung der Zeit sowohl, als der Person des Stifters ganz von einander abweichen.

Am Sichersten geht man in dieser Dunkelheit wohl, wenn man dem Chronisten Engelhus folgt, welcher ein geborner Einbecker ist und ein Geistlicher daselbst war, mithin genaue Nachrichten von dem Stifte haben konnte. [2]). Dieser führt in seiner Chronik [3]) zwar das Jahr der geschehenen Stiftung nicht an; wohl aber bezeichnet

[1]) Origines guelficae Tom. III., p. 46 et 468. Tom. IV., p. 427, 428, 545 et 546. — Gebhardi, historisch-genealogische Abhandlungen, 2r Thl. S. 200—224.

[2]) Er blühete im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts.

[3]) In Leibnitzii scriptor. rer. Brunsvicens. Tom. II., p. 1093.

er den Stifter sehr genau; denn er sagt, daß Graf Dieterich von Katlenburg, welcher einer der getreuesten Anhänger Kaiser Heinrich's IV. gewesen, das Collegiatstift gegründet habe. Dabei zählt er denselben unter diejenigen, welche während der Regirung des Pabstes Urban II. verstorben sind [4]; auch gibt er den Tod desselben gleich hinter dem halberstädtischen Bischoffe Burchard an. Wenn man nun in Erwägung zieht, daß dieser Bischoff im Jahre 1089 gestorben ist [5], und daß also dies Jahr auch das Todesjahr unseres Dieterich sein werde [6]; so läßt sich nach Engelhus wenigstens so viel annehmen, daß die Stiftung schon im Jahre 1089 vorhanden war.

Hierdurch ist freilich das Jahr der Stiftung noch immer nicht ausgemacht. Man kann nur so viel bestimmen, daß — weil der Stifter in Gemäßheit der Genealogie, welche uns über die katlenburgischen und einbeckschen Grafen von einem sächsischen Annalisten [7] geliefert worden, und wohl die richtigste sein mag, ein Enkel des mehrerwähnten Udo ist, und seinen Vater im Jahre 1056 verloren hat — die Stiftung in dem Zeitraume von 1056—1089 geschehen sein müsse; ja! vielleicht ist sie bald nach dem Jahre 1056 erfolgt,

[4]) Urban II. wurde erwählt den 12. März 1088 und starb den 29. Julius 1099.

[5]) **Leibnitz** l. c. Tom. I., p. 853.

[6]) Nach andern Nachrichten soll dieser Dieterich am 21. Januar 1085 ermordet sein.

[7]) Orig. guelf. Tom. IV., p. 427.

weil im Jahre 1055 das Collegiatstift St. Peters in Nörten von dem Erzbischoffe Lupold von Mainz gegründet wurde [8]), und Graf Dieterich dadurch wohl aufgemuntert werden konnte, sobald als möglich auch ein ähnliches Institut bei seinem Gute Einbeck zu errichten. [9])

Der Stifter des einbeckschen Collegiatstiftes hatte sich mit Gertrud, einer Tochter des Markgrafen Ecbert von Meißen, verheirathet, und mit derselben einen Sohn gezeugt, welcher gleichfalls den Namen Dieterich führte, und im Jahre 1104 sein Schloß Katlenburg in ein Kloster verwandelte. [10]) Dieser lebte in einer kinderlosen Ehe mit Adele, einer Gräfin von Beichlingen, und starb schon im Jahre 1106. [11]) Mit ihm erlosch der

[8]) Wolf, Geschichte des Petersstifts in Nörten, S. 5.

[9]) Ich übergehe, was Letzner in seiner einbeckschen Chronik im sechsten Buche ersten Theils Bl. 59 anführt, daß nämlich eine Gesa von Schwalenberg, welche die Gemahlin eines Grafen von Katlenburg, Namens Albrecht, gewesen sein soll, im Jahre 1094 auf ihrem Sterbebette ihrem Sohne Dieterich anbefohlen, zur Ehre des heiligen Alexanders, wegen der ihr in ihrer vorigen Krankheit geleisteten Hülfe, ein Collegiatstift zu gründen; daß darauf auch Dieterich den Grund zum Stifte bei Katlenburg gelegt, aber nachher sich genöthigt gesehen habe, solches nach Einbeck zu verlegen.

Albrecht und Gesa sind Personen, welche Letzner erdichtet hat, so wie das Ganze, was derselbe über die Veranlassung der Stiftung sagt, ein Mährchen ist.

[10]) Leuckfeld, antiquitates Catlenburg. p. 16, §. 5.

[11]) Die hildesheimischen Annalen, in Leibnitii scriptor. rer. Brunsv. Tom. I., p. 737, bemerken von ihm, daß er am fünften Tage nach Kaiser Heinrich's IV. Tode gestorben sei.

einbecksche und katlenburgische Grafenstamm, und die Besitzungen desselben, mithin auch das Gut Einbeck mit dem Patronatrechte über das Collegiatstift des heiligen Alexanders, fielen jetzt an die schon erwähnte Gräfin Gertrud, von welcher sie darauf an ihre Tochter Richenza, Kaiser Lothars Gemahlin, welche von ihr, in zweiter Ehe mit Heinrich von Nordheim, geboren war, übergingen. Gertrud, eine Tochter der Richenza, brachte die einbeckschen und katlenburgischen Besitzungen durch Heirath endlich an das welfische Haus, und zwar an Herzog Heinrich den Großmüthigen, von dem sie wieder auf seinen Sohn, Herzog Heinrich den Löwen, vererbt wurden. [12]) In der Theilung zwischen Herzog Albrecht dem Großen und Johann, kamen jene Besitzungen an den Erstern und sodann an Herzog Heinrich den Wunderlichen, den Stifter der grubenhagenschen Linie.

§. 2.

Das Collegiatstift des heiligen Alexanders bestand ursprünglich aus zwei Gebäuden: aus der Kirche und dem Wohngebäude der Geistlichen oder dem Münster (monasterium). Das letztere lag im Norden der Kirche, hing aber mit derselben zusammen, und war so gebauet, daß es mit ihr ein Quadrat bildete, indem drei Seiten das eigentliche Münster ausmachten, und die vierte oder die südliche Seite die Kirche selbst war. Der, innerhalb des Quadrates befindliche offene Raum war der Kirchhof oder der sogenannte Friedhof.

Das Münster hatte zwei Stockwerke. In dem

[12]) Gebhardi a. a. O.

untern befand sich der Kreuzgang [13]) mit dem Studir- und Speise-Zimmer der Geistlichen; auch waren hier die Schule, das Bibliothekzimmer und die Capitelstube. In dem obern Stockwerke waren einzelne Kammern für die Geistlichen. Diese lebten nämlich seit dem Anfange der Stiftung nach gewissen Regeln, welche »Canones« hießen, und wovon die Geistlichen selbst den Namen »Canonici« erhielten, gemeinschaftlich bei einander; sie speiseten, arbeiteten und studirten gemeinschaftlich, und lagen auch gemeinschaftlich dem Gottesdienste ob. [14])

Die Hauptpersonen derselben waren: 1) der Probst, 2) der Dechant, 3) der Scholaster, 4) der Sangmeister (cantor) und 5) der Küster. Der Probst hatte die Verwaltung der Güter; der Dechant die Sorge für die Disciplin, für die Beobachtung der vorgeschriebenen Satzungen und für die Ordnung bei dem Gottesdienste; der Scholaster war Vorsteher und Hauptlehrer der Schule; der Sangmeister gab in derselben Unterricht im Gesange und leitete auch diesen in der Kirche; und der Küster hatte die Aufsicht über die Letztere und über Alles, was darin vorhanden war.

Der Bezirk, welchen die Kirche und das Münster einnahmen, war von aller weltlichen Gerichtsbarkeit aus-

[13]) In der Kirche sind nach Norden hin noch die Thüren vorhanden, aus denen man in den östlichen und westlichen Theil des Kreuzganges gelangen konnte.

[14]) Die Lebensart im Stifte war ganz der gleich, welche im Petersstifte zu Nörten Statt hatte, und von Wolf in seiner Geschichte dieses Stiftes, S. 27—28, beschrieben ist.

genommen, und hieß deshalb die »Immunität« oder die »Freiheit«: nur der Dechant und das Capitel hatten hierüber zu sagen.

§. 3.

Beinahe zwei Jahrhunderte hatten die Stiftsgeistlichen ein gemeinschaftliches Leben geführt; da folgten sie um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts dem Beispiele der übrigen Stifter in der mainzischen Diöces, indem sie das Münster verließen und das gemeinschaftliche Leben aufhoben. Der Probst theilte, unter päbstlicher Bewilligung, die Güter des Stifts mit den übrigen Geistlichen, und nachdem jener seinen Theil vorweggenommen hatte, wurde unter den Übrigen festgesetzt, das ihnen gebliebene Vermögen theils für sich und ihre Nachfolger beim Stifte, und theils für die »Fabrica« [15]) für immer beisammen zu halten, und das Ganze durch eine Person verwalten zu lassen, damit diese am Ende des Jahres einem jeden Canonicus einen gleichen Theil an Gelde, an Kornfrüchten und an sonstigen Naturalien überliefern, und zugleich das, was zum Besten der Fabrica ausgesetzt war, für diese berechnen möge.

Das, nach der Theilung mit dem Probste den übrigen Geistlichen gebliebene Vermögen war noch immer sehr beträchtlich; ja! auch noch jetzt ist dasselbe, obgleich im Laufe der Zeit Manches davon abhanden gekommen ist, bedeutend. Denn das Stift hat z. B. noch die

[15]) »Fabrica« ist eine Casse, welche angelegt wurde, um daraus den Bau oder die Reparaturen und auch andere Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten.

Zehnten: 1) vor Einbeck von 23 Hufen 10 Morgen [16]), 2) vor Holtensen ein Fünftel des Zehntens von 49 Hufen, 3) vor Edemissen die Hälfte des Zehntens von 43 Hufen 17 Morgen, 4) vor Negenborn den Zehnten von 19 Hufen 7 Morgen, 5) vor Vogelbeck die Hälfte des Zehntens von 25 Hufen 3½ Morgen, 6) den Zehnten vor Euventhal, und 7) noch 2 kleine Zehnten vor Andershausen und Kohnsen; ferner in dem jetzigen Amte Grubenhagen, in den Ämtern Hunnesrück und Brunstein u. s. w. eine Menge Meierhöfe, welche ungefähr 62 Hufen und 22 Morgen betragen; der vielen einzelnen Hufen und Morgen Landes und Wiesen vor verschiedenen Ortschaften und der vielen einzelnen Gärten vor Einbeck, welche das Stift noch besitzt, sowie der Communiongüter, wovon nachher noch die Rede sein wird, hier nicht zu gedenken.

Da die Anzahl der Canonici mit Einschluß des Dechants, des Scholasters, des Sangmeisters und des Küsters auf zwölf bestimmt wurde; so entstanden jetzt zwölf Canonicate oder Präbenden, welche sich in Hinsicht der Einkünfte gleich waren. Jedoch wurden einem jeden der vorhin erwähnten vier Dignitären oder der sogenannten Stiftsprälaten für ihre Würden und für die mit denselben noch verknüpften Bemühungen besondere Meierhöfe und Grundstücke angewiesen. So erhielt z. B. der Dechant, als solcher, unter andern eine Hufe Land vor Holtensen und 11 Morgen Land und 18 Gärten vor Einbeck, der Küster, als solcher, 49 Morgen Land und 24 Gärten vor Einbeck u. s. w.

16) Nach der alten Vermessung.

Der Probst, die vier Stiftsprälaten und übrigen Canonici baueten jetzt für sich in der Nähe der Kirche einzelne Wohnungen. Auch stiegen daselbst mehre Wohnungen für Officianten des Stiftes, deren Anstellung die Umstände erheischten, empor; und da auch noch mehre geistliche Pfründen entstanden, welche »Vicarieen« und »Commenden« hießen, und deren Inhaber ebenfalls unweit der Kirche Wohnungen zu bekommen suchten: so wurde die sogenannte Immunität oder Freiheit sehr erweitert, weil dazu alle neu entstandenen Wohnungen gerechnet wurden. Hierdurch entsprangen mit dem Rathe der, inzwischen erwachsenen Stadt Einbeck große Zwistigkeiten, welche lange dauerten, und erst im Jahre 1349 gütlich beigelegt wurden [17]); so daß die Immunität oder Freiheit in ihrer erfolgten Erweiterung ihre bestimmten Grenzen erhielt, wie solche zum Theile noch heutiges Tages sind. Man nennt daher jetzt das ganze Revier innerhalb dieser Grenzen gewöhnlich das »Münster«, statt daß man vorhin nur ein einzelnes Gebäude mit diesem Namen belegt hatte.

§. 4.

Das Stift erwarb, wie ich kaum zu erinnern brauche, nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens immer noch mehre Güter. So traten ihm z. B. im Jahre 1413 die Kalandsbrüder, welche hauptsächlich aus den Pfarrern in der Umgegend Einbecks bestanden, den dritten Theil ihrer sämmtlichen sowohl gegenwärtigen

[17]) Wilderbeck, Sammlung ungedruckter Urkunden, 2r Bd. 2s St. S. 157—160.

als zukünftigen Güter ab [18]); auch brachte das Stift mehre andere Güter durch Kauf an sich. Diese, nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens erworbenen Güter wurden folgendermaßen verwendet. Erstlich benutzte man die Einkünfte von mehren Gütern dazu, um solche als sogenannte »Präsentien« und »Consolationen« sowohl den Canonicis als den Vicarien, Falls Erstere und Letztere residirten und den Vorschriften gemäß den Chor besuchten, zu reichen. [19]) Zweitens vertheilte man die Einkünfte von mehren Gütern jährlich unter die Canonici und Vicarien, und zwar so, daß ein Canonicus noch einmal so viel, als ein Vicarius erhielt; die hierzu bestimmten Güter hießen die »Communiongüter« oder auch schlechtweg die »Communion« [20]), und die Vicarien wurden mit den Canonicis davon auch häufig

[18]) Bilderbeck a. a. O. 1r Bd. 5s St. № 7. S. 41.

[19]) »Präsentien« waren Gelder, die täglich verdient werden konnten, und auch täglich oder am Ende der Woche vertheilt wurden.

»Consolationen« bestanden nicht nur in Gelde, sondern auch in Naturalien, als: Wein, Hühnern, Gänsen, Ferkeln, Eiern u. s. w. Die Consolationen wurden nur zu gewissen Jahreszeiten unter die Gegenwärtigen vertheilt.

[20]) Zu der »Communion« gehörten unter Andern mehre Meierhöfe in dem jetzigen Amte Grubenhagen, im Amte Erichsburg und in den braunschweigischen Ämtern Greene und Wickensen, sowie Zehnten vor Delligsen, Kreipke, Naensen und Rengershausen. Die Meierhöfe machen noch jetzt ungefähr 28 Hufen aus; manche Zehnten und Meierhöfe sind aber auch im Laufe der Zeit abhanden gekommen.

»Communionherren« genannt. Es gehörten jedoch nicht alle bei dem Stifte vorhandene Vicarien, sondern nur eine gewisse Anzahl von ihnen zur Communion; indem diejenigen, deren Pfründen späterhin, als die Communion schon bestand, gestiftet waren, nicht dahin gerechnet wurden. Endlich drittens wurden mehre Güter an Familien und selbst an adeliche Familien zu Lehen gegeben; so sind z. B. die Herren von Minnigerode und mehre bürgerliche Familien noch jetzt Vasallen des Stiftes. [21])

§. 5.

Die Vicarieen und Commenden kamen darin mit einander überein, daß eine jede dieser Pfründen ihre besondern Güter und auch in der Kirche gewöhnlich ihren besondern Altar hatte [22]), woran von dem Pfründner zu bestimmten Zeiten eine Messe, wie es der Stifter geordnet hatte, zu celebriren war. Sie unterschieden sich aber dadurch, daß die Vicarien den Chor mit besuchten, und zu den sogenannten Präsentien und Consolationen, welche verabreicht wurden, in der Regel mit gehörten, wie denn auch diejenigen, deren Pfründen bis zur Errichtung der Communion gestiftet waren, an den Einkünften der Letztern, wie vorhin gesagt ist, mit Theil nahmen. Die

[21]) Die Herren von Minnigerode tragen von dem Stifte 6 Hufen Land zu Lehen, und 129 Morgen Land, 3 Gärten und eine Haus- und Hof-Stelle sind an 6 bürgerliche Familien nach Lehenrecht ausgethan.

[22]) Zuweilen waren aber an einem Altare mehre Pfründen gegründet worden; z. B. eine Vicarie und eine, ja auch wohl zwei Commenden.

Commendatarien, als solche, besuchten den Chor nicht, und hatten auch weiter nichts, als die Einkünfte ihrer Pfründen zu genießen; es fehlte jedoch denselben nicht an Gelegenheit, noch Manches bei dem Stifte zu verdienen. Die Vicarien hatten indessen, was die Verwaltung und Regirung des Stiftes betraf, keine Stimme, oder mit andern Worten, sie waren keine Capitularen; denn Dieses waren nur die Canonici.

Man zählte bei dem St. Alexander-Stifte eine Menge Vicarieen und Commenden. Wir werden sie nachher kennen lernen, wenn ich die Capellen und Altäre der Kirche, so weit mir Solches aus den noch vorhandenen Urkunden möglich gewesen, erwähnen werde.

§. 6.

Seit dem Jahre 1345 findet man bei dem St. Alexander-Stifte geschriebene Statute. Um den Gottesdienst in unsrer Kirche — heißt es in der Einleitung zu diesen, in lateinischer Sprache abgefassten Statuten — gehörig zu verrichten, und die Ehrbarkeit und brüderliche Liebe unter uns zu erhalten, haben wir nachstehende Verfügungen, welche schon lange unter uns gesetzliche Kraft gehabt haben, entworfen, und einhellig beschlossen, selben getreulich nachzuleben.

Ich will einige Punkte daraus mittheilen.

Wer Canonicus geworden war, erhob nicht gleich die Einkünfte seiner Präbende; es kam vielmehr in Hinsicht der Zeit, wo er zum Genusse gelangte, immer darauf an, ob sein Vorgänger ihm die Präbende resignirt

hatte, oder ob ihm diese nach dem erfolgten Tode seines Vorgängers ertheilt worden war. Im ersten Falle mußte er ein Jahr die Einkünfte der Präbende entbehren, weil sie in die Fabrica flossen, und im zweiten Falle hatte er zwei Jahre auf die Einkünfte Verzicht zu leisten; weil sie das erste Jahr den Erben des Verstorbenen und das zweite Jahr der Fabrica zufielen.

War ein Canonicus noch nicht so weit, daß er die heiligen Weihen empfangen konnte; war er z. B. noch jung oder noch nicht gehörig gebildet: so mußte er sich unter die Zucht des Scholasters oder des Rectors der Schule begeben, und er hatte dann, so lange er nicht von dem Scholaster emancipirt und wenigstens noch nicht Subdiaconus geworden war, nur die Hälfte seiner Präbende zu genießen.

Ein jeder Canonicus mußte, um die vollen Einkünfte seiner Präbende erheben zu können, wenigstens zehn Monate im Jahre residiren. Wollte er einen Monat abwesend sein, so konnte der Dechant dieses bewilligen; wollte er aber zwei Monate abwesend sein, so mußten Dechant und Capitel, d. h. sämmtliche Capitularen, dazu ihre Einwilligung ertheilen.

Ein Canonicus konnte zwar mit Erlaubniß des Dechants und Capitels ganz abwesend sein. Aber war dieses der Fall, so hatte er nur die Hälfte seiner Präbende zu genießen, und war schuldig, in Hinsicht der andern Hälfte einen Vicarius zu halten.

War ein abwesender Canonicus bisher in herzoglichen Diensten gewesen, und er wollte jetzt residiren, um die vollen Einkünfte seiner Präbende zu empfangen;

so konnte Letzteres nicht anders geschehen, als wenn er die herzoglichen Dienste wirklich aufgegeben hatte, und zugleich seines Eides entlassen war.

Ein jeder Canonicus, er mogte residiren oder abwesend sein, hatte nach seinem Tode ein »Nach-« oder »Gnaden-Jahr«, d. h. es wurden nach seinem Tode noch von einem Jahre seinen Erben alle Einkünfte entrichtet, welche ein residirender Canonicus zu genießen hatte; jedoch mit der Einschränkung, daß für diese Zeit ein Vicarius gehalten werden mußte.

Oft erstreckten sich aber die Einkünfte noch über das Gnadenjahr hinaus, indem es darauf ankam, in welchem Zeitpunkte ein Canonicus mit Tode abging. War nämlich der Canonicus, welcher starb, abwesend, so erfolgte sein Tod entweder zwischen Michaelis- und Martini-Tage, oder zu einer andern Zeit; im ersten Falle wurde außer dem Gnadenjahre noch die Hälfte des Corpus der Präbende, im zweiten Falle aber bloß das Gnadenjahr bewilligt.

Hatte der Canonicus, welcher starb, residirt, so kam es darauf an, ob er entweder den ersten Weihnachtstag, oder den ersten Ostertag, oder den Zeitpunkt erlebte, wo man am Tage vor dem Feste Johannis des Täufers zum ersten Male zur Vesper läutete. Im ersten Falle wurden den Erben, außer dem Gnadenjahre, ein Viertheil der künftigen Kornfrüchte, im zweiten Falle, außer dem Gnadenjahre, die Hälfte der künftigen Kornfrüchte, und im dritten Falle, außer dem Gnadenjahre, sämmtliche Kornfrüchte des laufenden Jahres gegeben.

Die Vicarien hatten ebenfalls ein Nach- oder

Gnaden-Jahr; auch fielen die Einkünfte einer jeden Vicarie, so oft dieselbe an eine andere Person kam, ein Jahr hindurch der Fabrica anheim. Daher mußte ein neuer Vicarius ein Jahr oder zwei Jahre die Einkünfte seiner Pfründe entbehren; je nachdem er diese durch Resignation oder durch den Tod seines Vorgängers erhalten hatte.

Ein jeder neue Canonicus hatte sogenannte Statutengelder zu erlegen; diese betrugen anfangs 40, seit dem Jahre 1406 aber 50 rheinische Gulden. Dieselben wurden zum Besten der Fabrica und der Bibliothek, und dann auch zum Theile zur Anschaffung der Kirchengeräthe verwendet. Außer dem baaren Gelde, war aber noch Etwas an einige Officianten zu entrichten, z. B. dem Opfermann und dem Kämmerer ein Kleid.

Übrigens hatte jeder Canonicus, sowie auch jede andere zum clericalischen Stande gehörige Person in Einbeck, die Befugniß, über den Nachlaß letztwillig zu verfügen, und zwar ohne alle Feierlichkeiten; dieses Vorrecht stand den Clerikern in der ganzen mainzischen Diöces zu.

§. 7.

Die Officianten des Stiftes waren:

1) Der Pfarrer. Der Sprengel desselben erstreckte sich über die Immunität und über die Theile der Stadt Einbeck, welche nördlich und östlich des sogenannten »Dreckgrabens« liegen; auch begriff er die Stadtthore, Mühlen, die Wartthürme, die Gartenhäuser vor den Thoren und die Dörfer Andershausen und Cuventhal in sich.

Von den, bis zur Kirchentrennung bei dem Stifte gewesenen Pfarrern sind mir nur folgende bekannt geworden: 1) Johannes, 2) Herrmann Mulner und 3) Heinrich Giler. Der erste war Pfarrer im Jahre 1336, der zweite im Jahre 1383 und der dritte im Jahre 1454.

2) Der Rector der Schule und dessen Gehülfen, wovon weiterhin die Rede sein wird.

3) Der Succentor. Dieser war ein Gehülfe und auch Stellvertreter des Sangmeisters im Chore.

4) Die Choralen. Diese waren die Gehülfen bei dem Chorgesange; sie hießen auch »Chorschüler« und kommen in Urkunden häufig unter dem Namen »Slapscholaren« vor, weil sie noch die Schule besuchten und ihre Wohnung und Schlafstelle in dem Münster hatten. Sie genossen eigene Einkünfte; auch bestanden für sie mehre besondere Stiftungen.

5) Der Amtmann (vicedominus). Dieser erhob die Einkünfte des Stiftes und führte darüber Rechnung; auch nahmen die weltlichen Bewohner der Immunität und die auswärtigen Hörigen des Stiftes vor ihm Recht.

6) Der Erheber der zur Communion gehörigen Güter; er führte den Titel »Procurator«.

7) Der Secretair. Dieser besorgte die Schreibereien bei dem Stifte, und fertigte auch im Namen desselben die Urkunden aus.

8) Der Kämmerer. Dieser war der Pedell bei dem Stifte. Endlich

9) der Opfermann (subcustos). Dieser wurde, als die Geistlichen das Münster verlassen hatten, angenommen, um nun die Geschäffte zu verrichten, welche vorhin von dem geistlichen Küster verrichtet waren; denn Letzterer führte jetzt nur noch eine Oberaufsicht über die Kirche.

§. 8.

Der Dechant wurde von dem Capitel erwählt, und in Hinsicht der drei andern Stiftsprälaturen, nämlich des Scholasters, des Cantors und Küsters, sowie der übrigen Canonicate, hatten die Herzöge von Grubenhagen als Patronen des Stiftes das Präsentationsrecht. Seit dem Jahre 1462 hatten die Herzöge aber sich dieses Rechts in Hinsicht der Cantorie begeben, und dasselbe der Probstei beigelegt. Immer mußte jedoch der, welcher zu den erwähnten Stiftsprälaturen präsentirt wurde, ein Canonicus des Stiftes und der, zu den Canonicaten zu Präsentirende ehelicher Geburt sein.

Auch die Probstei wurde von den Herzögen von Grubenhagen vergeben; jedoch brauchte der neue Probst nicht aus der Mitte des Capitels zu sein.

Die Vicarieen und Commenden wurden in der Regel von dem Dechanten und Capitel vergeben. Hatten die Stifter dieser Pfründen sich ein Präsentationsrecht vorbehalten, so trat Dieses ein, und daher wurden z. B. einige Vicarieen von den Herzögen und einige auch von dem zeitigen Probste verliehen.

Die erledigten Officiantenstellen wurden ganz allein von dem Dechanten und Capitel besetzt.

§. 9.

Die Kirche des St. Alexander-Stifts ist in der Gestalt eines Kreuzes erbauet und gehört unstreitig zu den schönsten und größten Kirchen des Königreichs Hannover. Der vortreffliche Chor oder die Emporkirche steht mit dem Schiffe im vollsten Einklange, und eben dieses ist auch in Hinsicht der Pfeiler mit dem Gewölbe, welches sie tragen, der Fall; so daß man tief ergriffen wird, wenn man von Westen durch die große Thür unter dem Thurme in die Kirche tritt. [23]) Sie ist nicht mehr die ursprüngliche Kirche, indem im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts ihr Bau begann, und, nach einer Unterbrechung, erst zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts vollendet wurde. Der Baumeister, wenigstens des Schiffes, heißt Hans Molderam, welcher ein geborner Einbecker war; die Nachkommen desselben haben noch lange auf dem »Steinwege« zu Einbeck gewohnt. [24])

[23]) Der Eindruck, welchen die Kirche in Hinsicht ihres Innern macht, wird durch die, im Jahre 1779 angelegten Priechen und durch die hohen Stühle, welche sich in den Seitengängen befinden, geschwächt.

Das Äußere der Kirche hat durch den, im Jahre 1540 Statt gehabten großen Brand viel verloren, wie das Dach, welches aus neuerer Zeit ist, beweiset.

[24]) Arend Molderam aus Einbeck ist der Baumeister der herrlichen St. Andreas-Kirche in Hildesheim, welche aber wegen der Kirchentrennung, wovon der Bau überrascht wurde, nach dem ursprünglichen Plane leider! nicht vollendet worden ist.

Zu der Kirche des St. Alexander-Stifts gehörten folgende Capellen:

1) Die Kluft oder Gruft (crypta), unter dem Chore, welche unstreitig das älteste Denkmal in Einbeck ist, indem sie bereits unter dem Chore der ursprünglichen Stiftskirche vorhanden war. [25]) In dieser Capelle, worin täglich mehre Messen celebrirt wurden, traf man drei Altäre an: Altar St. Niçolai mit einer Vicarie. Altar der heiligen Lucia und Margaretha mit einer Vicarie. Im Jahre 1312 gab Herzog Heinrich der Wunderliche zu dieser Vicarie drei Mansen in Hallensen und den halben Zehnten vor Strothagen. Altar zur Ehre der 11000 Jungfrauen mit einer Vicarie.

2) Die heilige Bluts Capelle, im südöstlichen Theile der Kirche, unweit des Chors. In dieser Capelle wurden auf dem darin befindlichen Altare, in einem kleinen, mit einem Deckel versehenen Kelche, der sich in dem Kopfe eines, aus Gold verfertigten und mit Flügeln versehenen Engels befand, einige Blutstropfen des Erlösers, welche man zu besitzen glaubte, aufbewahrt. Im Jahre 1489 wurde von dem Bischoffe Julian von Ostia, mittelst einer, zu Rom ausgefertigten Urkunde bewilligt, dies

[25]) Die Sitte, bei größern Kirchen eine Gruft unter dem Chore anzulegen, war von Alters her bis zum dreizehnten Jahrhunderte fast allgemein; sie diente zum Andenken an die ersten Zeiten des Christenthums, wo die Gläubigen zu Rom sich bei den Gräbern der Märtyrer in den Katakomben versammelten.

Am Feste der Geburt Christi wurde gewöhnlich die erste Messe um Mitternacht in der Gruft gefeiert.

heilige Blut, welches, wie die Urkunde sich ausdrückt, zu Einbeck aufbewahrt werden soll, in Processionen mit herum zu tragen. [26]) Wahrscheinlich war dasselbe durch Herzog Heinrich den Löwen, als derselbe aus Palästina zurückkehrte, an das Stift gekommen. Der, in der genannten Capelle befindliche Altar war mit einer Vicarie verbunden, wozu Burchard und Luthard von Meinersen in den Jahren 1306 und 1322 einen Hof und 4½ Mansen in Hallensen schenkten. [27]) Übrigens wallfahrtete man hierher aus nahen und entfernten Gegenden, besonders an gewissen Festtagen, wo in feierlichen Processionen das heilige Blut mit herumgetragen wurde.

3) Die St. Thomas=Capelle, an der nördlichen Seite der Kirche, worin man noch durch eine Thür gelangen kann, und wo auch noch die Überbleibsel des Altars, womit eine Vicarie verbunden war, zu sehen sind. Endlich

4) die St. Johannes=Capelle, in dem Kreuzgange mit einem Altare gleiches Namens und mit einer Vicarie.

In der Stiftskirche selbst befanden sich, außer dem Hochaltare, folgende Altäre:

1) Altar St. Cyriaci, mit einer Vicarie.

2) Altar St. Georgii, mit einer Vicarie.

3) Altar St. Petri und Pauli, mit einer Vicarie.

[26]) Bilderbeck a. a. O. 2r Bd. 2s St. № 27. S. 197—199.

[27]) Bilderbeck a. a. O. 1r Bd. 6s St. № 26 u. 27. S. 88—90.

4) Altar der heiligen Jungfrau, mit einer Vicarie. Der Vicarius Johannes Drendelburg und der Priester Hermann Hilder stifteten im Jahre 1486 bei diesem Altare, welcher, wie die Stiftungsurkunde sagt, bei der Fürsten Grabe lag, auch eine Commende. Der Hauptfonds dieser Commende waren 200 rheinische Gulden und 45 Mark einbeckscher Währung.

5) Altar St. Theobaldi, mit einer Vicarie. Zu dieser Vicarie schenkte Werner Hardenberg aus Einbeck im Jahre 1473 unter andern 11 Morgen Land und 7 Gärten vor Einbeck. [28])

6) Altar der heiligen Dreifaltigkeit, mit einer Vicarie. Heinrich Körner stiftete im Jahre 1474 bei diesem Altare auch eine Commende.

7) Altar St. Annä, in der Nähe der Blutscapelle, mit einer Commende, gestiftet von Dieterich Leseberg, Dechant bei dem Marienstifte, und angeordnet von den Testamentsexecutoren im Jahre 1475. War einer aus der Familie Raven vorhanden, der Priester war, und die Commende annehmen wollte und konnte: so hatte derselbe vor Andern, welche sich um die Commende bewarben, den Vorzug.

8) Altar St. Jacobi, Johannis und Andreä, neben der Blutscapelle an der Chortreppe, mit einer Vicarie; gestiftet von den Brüdern Dieterich und Johannes Raven kurz vor dem Jahre 1481.

9) Altar St. Michaelis, mit einer Vicarie; gestiftet im Jahre 1486.

[28]) Werner Hardenberg gehörte zu dem adelichen Geschlechte Hardenberg, wovon ein Zweig in Einbeck blühete.

10) Altar zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau Maria, des heiligen Andreas, Laurentius, Librius u. s. w. mit einer Vicarie; gestiftet im Jahre 1486 von Johannes Wedekind, Canonicus bei dem Marien= und Vicarius bei dem St. Alexander=Stifte. Zu dieser Vicarie gehörte unter andern der halbe Zehnte vor Garlebsen und beträchtliche Capitalien.

11) Altar der heiligen Margaretha, mit einer Vicarie. Im Jahre 1490 stiftete bei diesem Altare der Scholaster Bruno Uslar eine Commende; auch wurde noch eine andere Commende, welche von einem hildesheimischen Geistlichen, Namens Konrad von Roringen, für die Kirche St. Anastasii und Innocentii zu Gandersheim zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria, der heiligen Anna, des heiligen Vitus u. s. w. gestiftet war, aber daselbst nicht angebracht werden konnte, von dem einbeckschen Canonicus Konrad Suehagen, als roringeschem Testamentsexecutor, im Jahre 1493 mit diesem Altare verbunden. Der Hauptfonds der letztern Commende waren 200 rheinische Gulden und 24 Mark einbeckscher Währung, wozu Suehagen noch 50 rheinische Gulden aus seinen eigenen Mitteln legte.

12) Altar der heiligen Dreifaltigkeit, des heiligen Kreuzes, der heiligen Jungfrau Maria u. s. w., in der Nähe des Thurmes, mit einer Vicarie; gestiftet im Jahre 1502 von Johannes Alberti, Canonicus und Scholaster des Severistifts in Erfurt und Baccalaureus beider Rechte. Dem Stadtrathe in

Einbeck war das Präsentationsrecht in Hinsicht dieser Vicarie beigelegt.

Hiernach gab es, außer den Canonicaten, 18 Vicarieen und 5 Commenden bei der St. Alexander=Kirche. Aber unstreitig waren noch mehre solche Pfründen vorhanden; denn man findet noch eine Probsteivicarie, welcher unter andern 93 Morgen Pflug= und 63 Stück Garten=Land beigelegt wurden; auch weiß man, daß der Probst Magister Ubertus und der Bürger Dieterich von Naénsen in Einbeck zwei Vicarien gestiftet haben. [29]) Herzog Ernst von Grubenhagen, Heinrichs des Wunderlichen Sohn, traf in den Jahren 1337 und 1349 in Hinsicht der beiden letztern Vicarieen einige Anordnungen; z. B. daß der ubertsche Vicarius alle Jahre an den beiden Tagen, wo die Anniversarien des Grafen Dieterichs von Katlenburg, des Gründers des St. Alexander=Stifts, und des Erzbischoffs Heinrich von Mainz gefeiert würden, unter die Canonici und Vicarien fünf Fertonen und zwar bei dem Anniversarium des erstern drei und bei dem des letztern eine halbe Mark, vertheilen sollte. [30])

[29]) Bilderbeck, 1r Bd. 6s St. № 9 u. 10. S. 34 und 35.

[30]) Die Altäre, von denen hier die Rede gewesen, bestanden in der Regel aus hölzernen, in die Höhe gerichteten und mit zwei Seitenflügeln versehenen Tafeln, worauf sich Gemälde damaliger Meister befanden. Sie sind Theils in den Stürmen der Reformation und Theils späterhin verschwunden. Im Jahre 1675 wurde eine solche, mit Flügeln versehene Tafel an den Herzog Johann Friederich für die Schloßkirche in Hannover ab=

§. 10.

Die Probstei bei dem St. Alexander=Stifte war eine sehr einträgliche Pfründe; sie wurde von den Herzögen von Grubenhagen, als Patronen, gewöhnlich an sehr ansehnliche Geistliche und selbst an Prinzen aus ihrem Hause, wenn sich dieselben dem geistlichen Stande gewidmet hatten, oder noch widmen wollten, vergeben.

Die zu dieser Pfründe gehörigen Güter bestanden, außer baaren Geldeinkünften, aus mehren Zehnten, vielen Meier= und Koth=Höfen und aus einzelnen Hufen und Morgen Landes und Wiesen vor verschiedenen Ortschaften, sowie aus vielen Gärten vor Einbeck; ein genaues Verzeichniß läßt sich aber darüber nicht mittheilen.

Wer Probst wurde, mußte ebenfalls entweder ein Jahr oder zwei Jahre die Einkünfte entbehren, je nachdem er die Probstei durch Resignation oder durch den Tod seines Vorgängers erhalten hatte, indem die Einkünfte von einem Jahre allemal der Fabrica zuflossen. Auch mußte der neue Probst bei seinem Antritte eidlich angeloben, vor dem Dechant und Capitel Recht zu nehmen, und die Güter der Probstei nicht zu veräußern und abhanden kommen zu lassen. Residirte er nicht, so mußte er einen Vicarius halten; daher hat die oben erwähnte Probsteivicarie ihren Ursprung.

Die Pröbste, so weit sie mir bekannt geworden, sind folgende:

geliefert, wo sie noch jetzt ist. Die Tafel und Bilder sind gemalt von Lucas Kranach, und stellen inwendig die Kreuzigung Christi, auswendig die Marter der sieben Brüder dar.

1) Eckehardus, um das Jahr 1158.
2) Godofredus, um das Jahr 1171.
3) Otto Raven. Die Zeit, wo er Probst gewesen, ist unbekannt. [31])
4) Konrad von Rostorf, in den Jahren 1263—1292. [32])
5) Magister Ubertus, Stifter einer Vicarie, wie oben vorgekommen ist, folgte dem vorigen. Er war im Jahre 1297 bei Ausstellung der Urkunde, mittelst deren Herzog Heinrich der Wunderliche das Collegiatstift unserer lieben Frau vor Einbeck gründete, als Zeuge mit gegenwärtig.
6) Werner, in den Jahren 1309—1312; sein Familienname ist unbekannt.
7) Albrecht, Herzogs Albrecht des Feisten zu Göttingen Sohn, in den Jahren 1313—1324. In dem letztern Jahre wurde er Bischoff von Halberstadt und trat die Probstei ab.
8) Johannes, Herzogs Heinrich des Wunderlichen Sohn, wurde Probst im Jahre 1325. Er war auch Domherr zu Mainz und Münster, und starb im Jahre 1367 zu Einbeck, wo sein metallenes Epitaphium in der Alexanderkirche noch zu sehen ist. [33])

[31]) Letzner a. a. O. im 1. Thle. des 6ten Buches Cap. 3 Bl. 62 sagt: Raven sei von 1276—1290 Probst gewesen; Dies ist aber unrichtig.
[32]) Falke, codex tradit. Corbeiens. p. 901.
[33]) Dies Epitaphium ist späterhin auf dem Chore aufgerichtet, wohin es aber nicht gehört, weil Johannes daselbst nicht begraben liegt.

9) Ernst, Herzogs Ernst von Grubenhagen Sohn, war im Jahre 1367 zum Abte von Corvei gewählt worden. Er wurde aber nach zwei Jahren wegen schlechter Verwaltung abgesetzt, und scheint sich dann auf die Probstei in Einbeck zurückgezogen und daselbst seine letzten Lebensjahre zugebracht zu haben. Wahrscheinlich ist er im Jahre 1402 gestorben.

10) Ludolph von Echte, war vorhin Dechant und folgte dem vorigen als Probst; er war Dies aber nur wenige Jahre.

11) Otto, Herzogs Friedrich von Grubenhagen Sohn, kommt im Jahre 1408 als Probst vor. Er gab aber die Probstei wieder auf und verheirathete sich, da er noch keine der höhern geistlichen Weihen erhalten hatte, mit Schonette, Gräfin von Nassau, Witwe des letzten edlen Herrn von Homburg; diese Ehe war aber bekanntlich höchst unglücklich.

12) Ludolph von Oldershausen, wurde im Jahre 1418 als Probst eingeführt; er war auch Domherr zu Hildesheim und starb im Jahre 1446 zu Einbeck.

13) Ernst, Herzogs Erich von Grubenhagen Sohn, wurde im Jahre 1446 als Probst eingeführt; er war auch Domherr zu Halberstadt und starb um das Jahr 1464.

14) Johann Rekop, erhielt als einbeckscher Canonicus die Probstei, und starb um das Jahr 1475.

15) Johann Weidemann, kam im Jahre 1475 zur Probsteiwürde, nachdem er vorher Official gewesen war; er starb um das Jahr 1482.

16) Johann Brüggemann, war vorher Dechant im

Alexanderstifte und gelangte im Jahre 1483 zur Probstei; seiner wird noch im Jahre 1492 gedacht.

17) Johann Worder, soll, nach Letzners Behauptung, dem vorigen als Probst gefolgt sein. Es finden sich aber von demselben gar keine Nachrichten. Hat er die Probsteiwürde zu Einbeck bekleidet, so wird Dies nur einige Jahre der Fall gewesen sein.

18) Wulbrand von Oberg, wurde im Jahre 1496 als Probst eingeführt. Er besaß sehr viele Präbenden; denn er war auch Domprobst zu Osnabrück, Probst des Moritzstiftes bei Hildesheim, Probst des St. Blasii-Stiftes zu Braunschweig und Domherr zu Hildesheim. Er starb im Jahre 1523.

19) Franz, Graf von Waldeck, folgte als Probst dem vorigen schon im Jahre 1523, und bekleidete noch mehre und auch noch ansehnlichere geistliche Würden, als sein Vorgänger; denn er war Domherr zu Mainz, Köln, Trier und Paderborn, und wurde im Jahre 1530 Fürstbischoff in Minden, ja! im Jahre 1532 auch noch Fürstbischoff zu Münster und Osnabrück. Er starb im Jahre 1553.

§. 11.

Die Dechanten bei dem St. Alexander-Stifte, so weit ihre Namen aus Urkunden sich mittheilen lassen, sind folgende:

1) Theodorus, vor dem Jahre 1273.

2) Henricus, in den Jahren 1273—1297.

3) Hermann, war nur wenige Jahre Dechant.

4) Eckhardus, um das Jahr 1305.

5) Hermann, in den Jahren 1316—1321.

6) Johannes von Crimmensen, in den Jahren 1322—1329.

7) Dieterich von Marsfeld, in den Jahren 1343 —1350. Unter ihm wurden die Statuten bei dem Stifte verfertigt.

8) Lippold von Elverdishus, in den Jahren 1353—1357; er war vorhin Scholaster.

9) Heinrich von Mackenhusen. In welchen Jahren und wie lange derselbe Dechant war, ist nicht bekannt.

10) Engelhard von Winhusen, um das Jahr 1380.

11) Ludolph von Echte, um das Jahr 1397. Er war, so lange er die Dechantenwürde bekleidete, zugleich erzbischöfflicher Commissair in den Archidiaconaten Einbeck und Nörten; nachher wurde er Probst.

12) Werner Baldewini, beider Rechte Doctor. Ob er dem vorigen unmittelbar gefolgt, ist ungewiß. Er kommt in den Jahren 1422—1424 als Dechant vor.

13) Dieterich Wesenberg, erscheint im Jahre 1440 als Dechant.

14) Johann von Rode, in den Jahren 1445—1462.

15) Johann Brüggemann, in den Jahren 1463—1482. Er war vorhin Sangmeister und wurde nachher Probst.

16) Bertold Crabberodt, in den J. 1483—1502.

17) Johann Raphon, einer der größten und berühm-

testen Maler seiner Zeit, war Dechant in den Jahren 1502—1508.

18) Giso Uslar, Dechant vom Jahre 1508 an.

19) Andreas Topp, Doctor juris canonici, in den Jahren 1514—1528.

20) Michael von Mandelsloh, Dechant im Jahre 1529. Er resignirte bald wieder.

21) Wedekind Delliehausen, in den Jahren 1530—1531.

22) Konrad Olemann, in den Jahren 1532—1541; er war vorhin Scholaster.

23) Johann von Büren, wurde Dechant im Jahre 1541.

§. 12.

So wie der Probst vor dem Dechant und Capitel Recht nehmen mußte, eben so mußten auch die andern Stiftsdignitäre und Canonici, sowie sämmtliche Stiftsgeistliche Dies thun. Auch konnten alle diese Personen nur daselbst von andern, nicht zum Stifte gehörigen Personen belangt werden. [34])

Wer der älteste unter den Canonicis war, hatte als solcher etwas mehr, als ein gewöhnlicher Canonicus zu erheben; auch präsidirte er im Capitel, wenn der Dechant zufällig abwesend oder krank war.

Wenn Urkunden von dem Stifte auszufertigen waren, so wurden in der frühern Zeit darin alle vier Stiftsdignitäre nebst Capitel in der Regel namhaft gemacht: z. B. eine Urkunde vom Jahre 1325 fängt folgender-

[34]) Ohne Zweifel hatten auch alle Stiftsofficianten ihr Forum vor dem Dechant und Capitel.

maßen an: »Nos Johannes Decanus, Thidericus Scholasticus, Conradus Cantor, Ludolphus Custos totumque capitulum ecclesiae beati Alexandri Embicensis« etc. Späterhin wurden die Urkunden gewöhnlich bloß im Namen des Dechants, des Ältetesten und des Capitels ausgefertigt: z. B. eine Urkunde vom Jahre 1476 beginnt folgermaßen: »Wy Johannes Brüggemann Deken, Albertus Pawe Senior und Capittel sünte Alexanders-Kerken« u. s. w.

Der Probst führte ein besonderes Siegel, und das Capitel ebenfalls ein besonderes; auch findet man wohl, daß der eine oder der andere Dechant, als solcher, ein besonderes Siegel hatte. Auf allen befand sich der heilige Alexander abgebildet, und die Siegel unterschieden sich nur durch Größe und Umschrift. [35])

§. 13.

Wie wir oben gehört haben, hatte das St. Alexander-Stift einen eigenen Pfarrer bei sich angeordnet, dessen Sprengel sich auch über einige Stadttheile Einbecks erstreckte. Aber das Stift hatte es hierbei nicht bewenden lassen; denn von ihm sind auch daselbst die Pfarreien

[35]) Im Jahre 1812 wurden in einer Auction, welche ich zu Einbeck als damaliger Districtsnotar abhielt, die Capitelssiegel des Alexander- und Marien-Stiftes mit mehrem alten Messing und Eisen in einer Schachtel zum Verkaufe mit ausgestellt. Ich besah zufälliger Weise die Sachen, und erhielt dadurch Gelegenheit, die Siegel für beide Collegiatstifter zu retten.

bei der St. Jacobi= und bei der Marien= oder Neu=städter=Kirche gegründet worden, weshalb von ihm die Pfarrer bei beiden Kirchen, wenn ihre Stellen erledigt waren, immer ernannt wurden; auch mußten beide Pfarrer von ihren Häusern jährlich einige Mark an das Stift bezahlen. Ja! Letzteres hatte auch außerhalb mehre Pfarreien, z. B. in Markoldendorf, Dassensen, Iber, Odagsen, Negenborn u. s. w., gegründet, weshalb dasselbe mit Recht als die Mutter und Pflegerin religiöser Cultur nicht nur für Einbeck, sondern auch für die Umgegend zu betrachten ist.

Das Stift stand auch in Hinsicht des erbaulichen und feierlichen Gottesdienstes, welcher täglich und besonders an Sonn= und Fest=Tagen in seiner Kirche Statt hatte, immer als ein Muster da; wie unter andern die Herzöge Heinrich, Ernst und Wilhelm von Grubenhagen, Söhne Herzogs Heinrich des Wunderlichen, in einer im Jahre 1324 ausgestellten Urkunde bekennen: »sie fühlten sich«, sagen sie in dieser Urkunde, »besonders zu der Alexanderkirche hingezogen, da in dieser Kirche von jeher ein so herrlicher Gottesdienst und Gesang, wie in keiner andern Kirche, obgewaltet habe«. [36])

Doch das St. Alexander=Stift hatte auch, weil religiöse Cultur ohne geistige Bildung nicht lange bestehen kann, gleich bei seiner Entstehung eine Schule eingerichtet, welche den Stiftsschulen zu Halberstadt, Paderborn, Hildesheim u. s. w. nicht nachstand.

[36]) Bilderbeck a. a. O. 1r Bd. 6s St. № 7. S. 30—32.

Diese Schule befand sich, wie oben schon erinnert ist, in dem Münster, und hatte folgende Lehrer: 1) den Scholaster, 2) den Rector, 3) den Sangmeister (cantor) und 4) den Kindermeister mit einem oder mehren Gehülfen.

Der Scholaster, welcher unter den Stiftsgeistlichen dem Range nach gleich auf den Dechant folgte, hatte die Oberaufsicht über die Schule, und war zugleich der erste Lehrer. Er ertheilte hauptsächlich Unterricht in der heiligen Schrift, in den Kirchenvätern und in dem geistlichen Rechte, und hatte dabei den Rector zum Gehülfen; denn es heißt, wie oben gleichfalls vorgekommen ist, in den Stiftsstatuten, daß, wenn ein Canonicus so weit noch nicht ist, daß er die heiligen Weihen empfangen kann, er entweder dem Scholaster oder dem Rector übergeben werden soll.

Der Rector hatte überdies wohl alle wissenschaftlichen Gegenstände vorzutragen, worin, außer der Theologie die jungen Leute, welche die Schule besuchten, zu unterrichten waren; denn es ist bekannt, daß man in den Stiftsschulen, außer der lateinischen und griechischen Sprache und dem oratorischen Studium, hauptsächlich auch Arithmetik, Geometrie und selbst Astronomie trieb.

Der Sangmeister gab Anweisung in der Vocalmusik, und gehörte, wie schon erwähnt ist, mit zu den sogenannten Stiftsprälaten, indem er den Rang gleich nach dem Scholaster hatte.

Der Kindermeister, welcher einen oder mehre Gehülfen hatte, und unmittelbar unter dem Rector stand, unterwies die Kinder im Lesen, in den Anfangsgründen

der Religion und auch, wenn es verlangt wurde, im Schreiben, und behielt solche so lange unter seiner Aufsicht, bis sie zu dem Rector übergehen konnten.

Man sieht hieraus, daß die Schule aus mehren Classen bestand, und daß die unterste die Kinder begriff. [37]) Waren diese der Classe des Kindermeisters entwachsen und zum Rector übergegangen, so wurden sie vorzugsweise »Schüler« genannt, und blieben nun gewöhnlich so lange in der Stiftsschule, bis sie, wenn sie Domicellaren, d. h. mit einem Canonicate versehene junge Leute waren, durch den Scholaster auf Ansuchen des Dechants emancipirt wurden, oder bis sie, wenn sie keine Domicellaren waren, und sich doch dem geistlichen Stande widmen wollten, eine Vicarie oder Commende oder sonst eine Anstellung erhalten hatten. Man traf deshalb in der einbeckschen Stiftsschule viele Schüler an, welche schon ein solches Alter erreicht hatten, daß sie gleich zu Priestern geweihet werden konnten; denn in den, wegen der Commenden ausgestellten »Stiftungsbriefen« findet man häufig, daß die Stifter darin bestimmt haben, daß ein Schüler, wenn er sich anständig und fromm betragen hätte, und gleich Priester werden könnte, die Commende genießen sollte. Mehre der Schüler wurden »Chorschüler« (Choralen) genannt, weil sie mit den Geistlichen zu Chore gingen und dieselben im Gesange unterstützten; diese Chorschüler hatten ihre Wohnung und Schlafstelle im Münster, wie oben schon angeführt ist.

[37]) Es sind hier bloß Knaben zu verstehen. Die Mädchen gingen nicht in die Stiftsschule, sondern wurden von besonders dazu angestellten Frauenzimmern unterrichtet.

Von den Scholastern, welche auch die Aufsicht über die Bibliothek und das Archiv des Stifts führten und daher wichtige Personen waren, sind mir aus Urkunden folgende bekannt geworden:

1) Arnoldus, in den Jahren 1269—1273.
2) Ludolphus, um das Jahr 1288.
3) Jordanus, um das Jahr 1297.
4) Wasmoden von Elbrinxhusen, um das Jahr 1305.
5) Dieterich von Weverling, in den Jahren 1322—1345. Seiner wird in den Stiftsstatuten gedacht.
6) Lippold von Elverdishus, in den Jahren 1346—1353. Er wurde nachher Dechant.
7) Werner von Rode, in den Jahren 1383—1397.
8) Hermann Goldschmidt, um das Jahr 1413.
9) Johann von Imbeshusen (Imbshausen), war auch Domküster in Paderborn.
10) Johann Schriver, um das Jahr 1462.
11) Brüno Uslar, in den Jahren 1474—1492.
12) Gise Uslar, Sohn des Bürgermeisters Otto Uslar aus Einbeck, um das Jahr 1498. Er war auch Domherr in Schleßwig.
13) Siegfried von Rauschenplatt, gest. 1518.
14) Matthäus Völxen, in den Jahren 1518—1523.
15) Konrad Olemann. Er wurde um das Jahr 1532 Dechant.
16) Heinrich Forstermann, in den J. 1532—1536.
17) Hildebrand Uslar, kommt noch 1543 als Scholaster vor.

Die Namen der Rectoren sind nicht auf uns gekommen.

Mehre Jahrhunderte war die Schule bei dem St. Alexander-Stifte die einzige Schule in Einbeck; ja! die Söhne Herzogs Heinrich des Wunderlichen, nämlich die Herzöge Heinrich, Ernst und Wilhelm, hatten sogar im Jahre 1324 verfügt, daß sie die einzige Schule bleiben, und selbst auch außerhalb der Stadt keine neben ihr errichtet werden sollte. [38]) Hiervon wurde aber im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts abgegangen, wovon anderswo die Rede sein wird. [39])

§. 14.

Damit aber auch Zucht und Ordnung in kirchlicher Hinsicht sowohl in Einbeck, als in der Umgegend immer erhalten, und begangene Fehler und Verbrechen bestraft werden mögten, war bei dem St. Alexander-Stifte ein »geistliches Gericht« angeordnet, womit es folgende Bewandtniß hat.

Die ganze mainzische Diöces war in Archidiaconate und jedes Archidiaconat in Erzpriestersitze getheilt; jedem Erzpriestersitze waren wieder mehre Pfarreien untergeordnet. Wo sich Collegiatstifter befanden, waren die Pröbste die Archidiaconen, und übten, als solche, die ganze geistliche Gerichtsbarkeit in dem Districte aus, worüber das Archidiaconat sich erstreckte. Außer den gewöhnlichen geistlichen Sachen, gehörten folgende Verbre-

[38]) Bilderbeck a. a. O.

[39]) In der Geschichte der Stadt Einbeck, besonders bei dem Collegiatstifte unserer lieben Frau.

chen: Ketzerei, Ehebruch, Hurerei, falscher Eid, Simonie, Wucher, Übertretungen der Kirchengebote u. s. w. vor das Gericht des Archidiaconus.

Der Probst des St. Alexander-Stifts war nun zugleich Archidiacon, und sein Gerichtssprengel, oder, welches eins ist, das einbecksche Archidiaconat, grenzte gegen Norden mit den Dörfern Greene, Naensen, Weddehagen, Ammensen, Stroit, Wenzen, Meinzholzen und Vorwohle, welche alle noch zu ihm gehörten, an die hildesheimische Diöces. Mit Vorwohle, seinem äußersten Orte gegen Nordwest, berührte es sowohl die letztere Diöces, als auch die paderbornische, weil Stadtoldendorf zu dieser, aber Wickensen, Holtensen am rothen Steine und Eschershausen zu jener, nämlich zu der hildesheimischen Diöces, gehörten. Von Vorwohle lief die westliche Grenze des einbeckschen Archidiaconats auf Wangelnstedt, Lenne, Linnencamp, Emmerborn, Lüthorst, Mackensen, Dassel und Sievershausen, und schied hier die jetzigen Ämter Erichsburg und Hunnesrück, welche ganz nach Einbeck gehörten, von der paderbornischen Diöces. Gegen Süden und Osten stieß das einbecksche Archidiaconat allenthalben an das nörtensche.

Das einbecksche Archidiaconat war also ein Grenzarchidiaconat der mainzischen Diöces gegen Norden; seine bis jetzt bekannten Erzpriestersitze waren: Einbeck, Salzderhelden, Stöckheim, Markoldendorf und Greene.

Der Probst des St. Alexander-Stifts, er mogte hier residiren oder nicht, verwaltete aber, gleich den Pröb-

sten an andern Orten, das Gericht gewöhnlich nicht in eigner Person, sondern bestellte für sich einen gelehrten und in den Rechten bewanderten Geistlichen, welcher den Titel »Official« führte, und weshalb das Gericht selbst das »Officialatgericht« genannt wurde.

Der Official war, wie ich kaum zu erinnern brauche, wegen der Stelle, welche er bekleidete, ein sehr angesehener und wichtiger Mann. Sein Wirkungskreis reichte, wegen der geistlichen Personen und Sachen, welche ihm untergeordnet waren, sehr weit; alle Pfarrer und Capelläne mußten ihm zur Prüfung und Einführung vorgestellt werden. Auch hielt er drei bis vier Mal im Jahre in jedem Erzpriestersitze die üblichen »Sendgerichte« oder sogenannten »Capitel«, machte darin die erzbischöfflichen Verfügungen, welche ihm zur Publication zugesandt wurden, bekannt, und strafte die angebrachten Vergehungen.

Der Actuar bei den Officialatgerichten war ein Notar, aber auch ein Geistlicher. Dieser hatte bei den Proceßsachen, bei der Prüfung und Einführung der Pfarrer und Capelläne u. s. w. gleich dem Official, gewisse Sporteln zu genießen.

Von den Aussprüchen des einbeckschen Officialatgerichts, konnte an die erzbischöfflichen Richter in Mainz oder nach Erfurt, seitdem daselbst (1464) allgemeine Richter für die Archidiaconate Dorla, Jechburg, Heiligenstadt, Nörten und Einbeck und für ganz Thüringen angestellt waren, appelirt werden. [40])

[40]) Wolf, von den geistlichen Commissarien, S. 21.

Der Official in Einbeck hatte, als solcher, eine eigene Wohnung. Wo diese lag, ersieht man aus einer Urkunde vom Jahre 1381, wo es heißt: »Datum et actum Embecke in viridario [41]) dominorum ecclesiae S. Alexandri, in quo structa est domus officialis praepositurae«.

In der letztern Zeit war das einbecksche Officialatgericht aber mit dem in Nörten verbunden, weshalb die Einbecker Beschwerde führten und verlangten, daß das einbecksche Officialatgericht für sich bestehen, und seinen eigenen Richter oder Official, wie ehemals, haben sollte.

Der Official hatte sein eigenes Siegel, womit seine Urtheile und die, von ihm ausgefertigten Urkunden bestärkt wurden.

Die, von dem einbeckschen Officialatgerichte ergangenen Urtheile und Urkunden sind bald in lateinischer, bald in deutscher Sprache ausgefertigt. Dieselben fangen gewöhnlich mit den Worten an: »Nos officialis praepositurae Embicensis«, oder: »Wy de Official der Provestige sunte Alexanders Kerken to Einbeck«.

Von den einbeckschen Officialen sind mir bekannt geworden:

1) Heinrich von Negenborn, im Jahre 1322.
2) Hermannus, im Jahre 1336.
3) Hermann Crabberodt, im Jahre 1466.
4) Johann Weidemann, folgte dem vorigen und wurde im Jahre 1475 Probst.

[41]) Unter viridarium ist der sogenannte Grashof bei dem St. Alexander-Stifte zu verstehen.

5) Heinrich Knop, im Jahre 1492.
6) Hennning Molitoris, in den Jahren 1501—1509.
7) Ebbert von Frenken, in den Jahren 1509—1513.
8) Johann Mechelmeshusen, im Jahre 1515. Er war Canonicus bei dem Martinstifte zu Heiligenstadt, und stand dem Officialatgerichte sowohl zu Nörten, als zu Einbeck vor.
9) Johann bei der Linden, **magister artium**, in den Jahren 1518—1532. Er war sowohl Official zu Nörten, als auch zu Einbeck.

Das St. Alexander-Stift hatte hiernach einen wichtigen und erhabenen Standpunkt gegen die Stadt Einbeck und die Umgegend; indem es, wie gesagt, die Mutter und Pflegerin religiöser Cultur war, und auch die geistige Bildung und zugleich die Sorge für die Erhaltung der Zucht und Ordnung in kirchlicher Hinsicht von ihm ausging. Daher können wir an dasselbe nicht anders als mit Achtung und Dankbarkeit zurückdenken.

IV.

Chronik

der Universität Göttingen von Ostern 1833 bis dahin 1834.

Mitgetheilt durch den Herrn Universitätsrath Dr. Österley zu Göttingen.

A. Zahl der Studirenden.

Sommersemester 1833.

1) Von Michaelis 1832 bis Ostern 1833 waren Studirende . . . . 832.
Davon sind Ostern abgegangen . . . . 249.

Es blieben also . . . . . . 583.
Hinzugekommen sind . . . . 260.

folglich war die ganze Zahl der, im Sommer 1833 Studirenden . . . . . . 843.
und hat sich diese Zahl im Verhältnisse zu der des vorigen Semesters vermehrt um . 11.

Unter diesen 843 studirten:

Theologie . . . . 215, also — 2
Jurisprudenz . . 308, also + 12
Medicin . . . . . 206, also + 23
Philosophie u. s. w. 114, also — 22 gegen das letzte Semester.

Wintersemester $18^{33}/_{34}$.

2) Von Ostern bis Michaelis studirten . .	843.
Davon sind Michaelis 1833 abgegangen .	235.
Es blieben also	608.
Hinzugekommen sind	228.
folglich war die ganze Zahl der, im Winter $18^{33}/_{34}$ Studirenden	836.
und hat sich diese Zahl im Verhältnisse zu der des vorigen Semesters verringert um.	7.

Unter diesen 836 studirten:

Theologie . . . . . 219, also + 4
Jurisprudenz . . . 301, also — 7
Medicin. . . . . . 203, also — 3
Philosophie u. s. w. 113, also — 1 gegen das letzte Semester.

Von den, im Sommer 1833 anwesenden 843 Studirenden waren Ausländer	339.
Von den im Winter $18^{33}/_{34}$ anwesenden 836 Studirenden waren Ausländer	325.

B. Promotionen haben Statt gefunden vom 1. December 1832 bis dahin 1833:

in der theologischen Facultät	1,	also — 3	gegen das vorige Jahr.
in der juristischen :	10,	also — 22	
in der medicinischen :	32,	also + 4	
in der philosophischen :	7,	also = 7	

C. Inauguraldissertationen sind erschienen:

1) Von promovirten Doctoren der Rechte.

Fr. G. Unger, de duorum principuorum jurisprudentiae apud veteres systematum tam indole quam origine. 33 S. 4.

E. Kiehn, num ad communis juris normam artificiali adhibita probatione condemnatio statui possit. 48 S. 8.

F. Nieper, de successione pactitia, imprimis de transmissione juris succedendi ex pacto. 50 S. 8.

2) Von promovirten Doctoren der Medicin.

H. C. Müller, de Phlegmasia alba dolente. 34 S. 4.

A. A. Mühry, ad parasitorum malignorum imprimis ad fungi medullaris oculi historiam symbolae aliquot. 48 S. 8.

A. F. E. Roscher, de oculi mulationibus internis quoad objectorum distantiam. 80 S. 8.

F. H. Rautenberg, de Cephalaematomate seu tumore cranii sanguineo recens natorum. 62 S. 8.

W. V. H. Kirchhof, de Iride ejusque motu. 38 S. 8.

C. G. F. Mühlenbein, de Staphylomate scleroticae. 44 S. 8.

F. Weidmann, de nativo vesicae urinariae prolapsu.

3) Von promovirten Doctoren der Philosophie.

C. E. Lorentzen, de rebus Atheniensium Pericle potissimum duce gestis. 90 S. 8.

A. de Drumond, de Oeconomiae politicae notione et indole. 23 S. 4.

V. A. A. Nick, de vita et rebus Antigoni gonatae.

H. G. Gehle, de fati notione, quomodo in antiquissimis Graeciae temporibus exculta fuerit. 42 S. 8.

A. Weland, de praecipuis parodiarum Homericarum Scriptoribus apud Graecos. 60 S. 8.

G. H. Meyer, de Euripidis Bacchabus. 60 S. 8.

D. An sonstigen academischen Schriften sind erschienen:

Osterprogramm.

Anthologiae Patrislicae Spec. VI.

Pfingstprogramm.

D. J. Pott, Comm. II. de loco Paulino 1. Cor. XI, 10.

Prorectoratsprogramm.

Racemationum Venusinarum Fasc. VII.

Prorectoratsprogramm.

Racemationum Venusinarum Fasc. VIII.

Weihnachtsprogramm.

F. Lücke, Explicatio loci Epistolae ad Coloss. I, 24.

Programm zur Preisvertheilung.

Den Preis von der theologischen Facultät erhielt

H. F. Th. L. Ernesti, das Accessit H. F. L. Herbst.
H. F. Th. L. Ernesti, de praeclari Christi in apostolis instituendis sapientia atque prudentia. 78 S. 4.

Die übrigen Preise sind nicht vertheilt.

Die Preisaufgaben für das folgende Jahr, 1834, waren:

Für die theologische Facultät:

Ut, quum a viris, rerum civilium peritissimis, passimque in ipsis conventibus provincialibus, hoc potissimum tempore, quaestio agatur de supplicio sive capitis poena prorsus abroganda, praemissa succincta hujus poenae historia biblica christianum ejus vel admittendae vel repudiandae, fundamentum, ab iis, qui talem exercendae justitiae ultricis conversionem aut moliuntur aut aspernantur, profecto haud negligendum, sedulo nec cupide exploretur ac dijudicetur.

Für den homiletischen Preis Hebr. 8, 9.

Für die juristische Facultät:

Quae in definiendo tempore, quo initium capiat jus pignoris, consideranda sint, ita excutiantur ut post summam rei expositam in singula pignorum genera inquiratur.

Für die medicinische Facultät:

Ut exempla praecipua medicamentorum, quorum effectus in corpore humano sano symptomatibus quibusdam morborum similes sunt, recenseantur, ab iis autem, quae non vere observata, sed male, scilicet ex praeceptis medicinae

homoeopathicae rationi sanae repugnantibus interpretata, vel plane efficta sunt, probe distinguantur, atque quatenus illorum cognitio ad praxin medicam pertineat dijudicetur.

Für die philosophische Facultät:

1) Sub examen vocentur diversa Virorum doctorum de re tragica Romanorum judicia.

2) Instituator e Scriptoribus, Inscriptionibus et hummis disquitio historica (nam de mythis non quaeritur) de Corcyraeorum republica. Explicandae sunt urbis Corcyrae origines, fata civitatis forma et mutationes: commercia denique et instituta nautica et bellica.

Inauguralprogramme von Professoren:

J. Fr. Herbart, de principio logico exclusi medii inter contradictoria non negligendo. 29 S. 8.

E. C. J. de Siebold, de circumvolutione Juniculi umbilicalis.

E. In der Societät der Wissenschaften hielten Vorlesungen:

1) H. R. Dissen. De ordine certaminum Olympicorum per quinque dies.

2) O. M. R. Blumenbach. Spicilegium observationum de generis humani varietate.

3) H. R. Conradi. Animadversiones de plethora vera.

4) Prof. Marx. De paralysi membrorum inferiorum.



V.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

Das, gegenwärtig im Besitze des Einsenders sich befindende Tagebuch, woraus die nachfolgenden Mittheilungen entlehnt sind, ist seit Ostern 1640 bis zum 3. Februar 1657 von dem damaligen zelleschen Großvoigte Thomas Grote [1]) eigenhändig geführt, und enthält, außer vielen Familiennachrichten, die täglichen Ereignisse, die Amtsverrichtungen desselben u. s. w. getreu aufgezeichnet. Die Begebenheiten der früheren Jahre, von seiner Geburt an, hat Thomas Grote nachtragen wollen, und hat Dies bis zum Jahre 1619 ausgeführt; von da bis zu Ostern 1640 befinden sich in dem, 3 Foliobände starkem Tagebuche weiße Blätter.

Die, nur die Familie der Groten betreffenden Nachrichten, sowie die bekannteren geschichtlichen Ereignisse hat Einsender größtentheils weggelassen, und theilt hier nur Dasjenige mit, was ihm in Bezug auf das damalige Leben und Treiben und die vaterländische Geschichte von Interesse schien.

[1]) Spittler, Gesch. des Fürstenth. Hannover, II. S. 287, nennt ihn den, »in der Zellischen Geschichte so berühmten Großvogt Thomas Grote.«

Die Red.

Thomas Grote war der Sohn des zelleschen Landraths Otto Grote, und Urenkel des Statthalters Thomas Grote; ward am 26. December 1594 geboren. 1619 trat er nach vollendeten Studien in herzoglich sachsen-weimarsche Dienste, wo er als Hofmeister des später so berühmten Bernhard von Sachsen-Weimar angestellt wurde. Diese Dienste vertauschte er mit einer fürstlich holsteinschen Hofmeisterstelle zu Sonderburg, wo er sich am 30. November 1634 mit Bertha Katharina von Ahlefeld vermählte. Mit dieser zeugte er 16 Kinder, von denen das älteste der nachherige, um unser Vaterland hoch verdiente Cammerpräsident Otto Grote [2]) war. Wann Thomas Grote in zellesche Dienste getreten, ist bis jetzt nicht zu ersehen. Es muß in den Jahren von 1636 bis 1640 geschehen sein, indem in jenem Jahre sein Sohn Otto noch zu Sonderburg geboren ist, und im letzteren Jahre ihm die Großvoigtsstelle in Zelle übertragen ward. Er starb als Geheimer Cammerrath und Großvoigt am 11. Februar 1657 nach kurzer Krankheit. Sein Wahlspruch war: »Sic mihi cuncta cadant, ut fert divina voluntas.«

[2]) Geboren den 25. December 1636. Von seinem Leben und Wirken gibt Spittler in seiner Geschichte von Hannover einen kurzen Abriß. Th. II., S. 287 ff.
Der Verf.

Er ist eben der Otto Grote, eben »der große Mann und Minister«, wovon Spittler a. a. O. bedauert, daß das einzige Denkmal eines solchen Mannes die Personalien seien, die der Pastor bei der Beerdigung ablas.
Die Red.

* * *

Tagebuch.

Ao. 1594 bin ich Thomas Grote gebohren den 26. December.

Ich thue erstlich mit wenigen melden wasgestalt meine Eltern mir undt meinen gebrüdern anfangs in loco nativitatis zu Brese, bis ins 12 Jahres meines alters undt nachgehents von Ao. 1607, als meine Eltern S. nach Fallersleben kommen, auch an deme orte bis umb Michaelis 1608 einen praeceptorem Jacobum Bötticher von Stralsundt bürtich zugeordtnet, welcher nebenst andern Adelichen Knaben, als Wilhelm von dem Knesebeck, Lippolt von Bodenteich, Frantz Joachimb Spörken, Ulrichs Sohn, in studiis literarum nach dero Zeit undt Jahren gelegenheit informiret. Umb die vorbemelte Zeit aber, als Mich. 1608 bin ich nebenst Levin von der Schulenburg, damals Hauptmanns zum Knesebeck Sohn, Albrecht von der Schulenburg genandt, zu continuirung der Studien uf Halle geschicket, alda wir sampt andern vom Adel, als von Arnimb, Breda, Alvensleben, von Hindesberg, Klenken von der Hämelschenburg in des Rectoris M. Johannis Aeschardi Behausung nicht allein durch desselbigen privatas lectiones, wie auch durch 2 absonderliche uns continue zugeordtnete undt von uns unterhaltene praeceptores privatim instituiret, besondern auch von uns die publicae lectiones in der Schulen daselbst horis ordinariis in diesem undt folgenden 1609 Jahre besuchet undt andere dabei vorgefallene studiorum exercitia getrieben worden.

Als ich nun die angefangene studia zu Halle bis in das 1610 Jahr continuiret undt aber daselbst die

Peste fast heftig zu grassiren angefangen, So bin ich am 23. July desselbigen Jahres nebenst dem von der Schulenburg und Klenken von dannen uf Magdeburg abgereiset und habe mich ferner zu meinen Eltern nach Fallersleben begeben. — Wenig Zeit hernacher hat mein Vater S. beschlossen, mich zu Fortsetzung der studien uf die Julius Universität nach Helmstadt zu senden, derohalben auch derselbe an D. Johannem Caselium geschrieben undt gebeten, einen guten gelehrten Man zum praeceptor vorzuschlagen, welcher zu Derobehuef Johannem Lotichium, Juris candidatum recommandiret, und als mein Vater S. denselbigen darauf alsbalt nacher Fallersleben erfordert, und zum prceceptor mir zugeordtnet, Bin ich darauf nebenst demselbigen am 27. Octobr. dieses 1610 Jahres nach Helmbstadt kommen und habe die Wohnung in D. Joh. Böckels, Fürstl. Braunschweigischen Rhats hauß genommen undt das erste und andere Jahr mehrentheils in literis humanioribus zugebracht, die gehaltene publicas lectiones besuchet, Nemblich in Logicis M. Cornelii Martini, in Rhetoricis Christophori Heidmanni, undt dergleichen. Nicht weniger habe ich auch die privata collegia mitgehalten, als M. Rudolphi Dipholdii lectiones geographicas, wie auch M. Nicolai Andreae Granii Ethicas et politicas, und Bartoldi Nihusii Logicas lectiones auscultiret, undt Ihrer allerseits dictata mit fleis annotiret.

Den 10. January 1611 ist mein Vater S. durch Helmstadt uf Praag an den Kays. Hoff gereiset, wohin derselbige nebenst Julius von Bülow undt D. Erich

Hedemann, damals geheimen undt Hoffrhäten, Nachgehents aber respective Stadthalter undt Cantzler, wegen des Fürstenth. Grubenhagen ablegiret undt verschicket worden. Sie haben zwar an deme orte zu Praag wegen des dohmaligen bekandten einfals der Passawischen Völker zimbliche gefahr ausstehen müssen, Seindt aber dennoch durch erlangte Salvaguardia ohne sonderbahren Schaden erhalten, undt haben Ihren abzug und Rückreise bei so beschaffenen sachen balt wiedergenommen. Seindt auch darauf etzliche wochen hernacher glücklich wieder anheimbgelanget.

Am 31. January 1611 bin ich nebenst Johanne Lotichio undt andern uf Wulfenbüttel gereiset, alwo Hertzog Friederich Ulrich zu Br. u. L. sonderbahre Ritterspiele angeordtnet gehabt.

Den 24. Juny 1611 habe ich mich uf Halberstadt begeben, woselbsten am 27. dito die Stadt Braunschweig durch Kayserl. Abgesandten undt einen Heroldt durch öffentlichen Trompettenschlag, vermittels ablesung des Kayserl. decretj in des Reichs Acht ercleret worden. [3])

Am 8. Aug. 1611 bin ich von Helmstadt abgereiset uf Fallersleben, undt von dannen mit meinem Vater Sel. gereiset uf Ebstorff, an welchen ordt Hertzog Christian zu Br. u. L. nebenst S. F. G. Hern gebrüdern auch ankommen und dahin die Land-Rhäte und andere von Adel beschrieben gehabt, zu einnehmung der Huldigung in der Stadt Lüneburg. Gestalt Ihr F. Gn. am folgenden Tage Ihren Einzug zu Pferde in ermelte Stadt verrichtet undt die Huldigung solemniter eingenommen.

[3]) Rethmeyer's Chronik, p. 1181.

Als mein Bruder Johan Grote fast umb dieselbe Zeit aus dem Schwedischen Kriege, worin er, unter Herzog Georgen zu Br. u. L. commando, der königl. Mayt. zu Dennemark undt Norwegen bedienet gewesen, wieder zu haus kommen, undt mit einer gefehrlichen krankheit behafftet gewesen, undt deßwegen zur anstellenden curâ der berümbter Medicus D. Henningus Ariscus von Helmstadt nacher Fallersleben erfordert worden, So bin ich am 5. Septemb. mit dahin gereiset undt alda bis uf den 15. Ejusd. bey meinem Bruder verblieben. Nachdem ich aber etzliche wenig Zeit wieder zu Helmstadt gewesen, Bin ich gleichfalls mit einem sehr hitzigen bösen fieber befallen, und in die 3 Wochen darin schwerlich gelegen. Es hat aber der Algütige Gott durch fleißige vorsichtliche chur des obwolg. hern Arisci, wie auch H. D. Wolfii, dohmahligen professorem zu Helmstadt mich wieder ufgeholfen.

Ao. 1613.

Den 23. Febr. hat D. Andreas Cludius eine promotion gehalten undt 6 Dr. juris creiret, worunter Arnoldus Engelbrecht, dahmahliger Rhat des Hern Administratoris zu Magdeburg undt nachgehendts FE. Braunschweigischer wolverdienter Cantzler gewesen.

Den 9. Aprilis desselbigen Jahres ist Johannes Caselius, nachdem er 80 Jahr undt einen weitberühmbten Nahmen, seiner Erudition halber erlanget, verstorben, undt kurz hernacher alda zu Helmstadt begraben.

Den 14. Juny bin ich nebenst meinem Bruder Eberhardt undt Johanne Lotichio uf Fallersleben undt

Stilhorn, auch in Hamburg, Lüneburg undt von dannen uf Brese gereiset, undt weil eben dasmahl der Heilbrunn zu Salan [4]) in großen Beruf kommen undt eine große Anzahl leute von frembden Ortern sich dahin begeben, so seindt wir auch des orts 2 oder 3 wochen verblieben. Den 12. July aber seindt wir zu Helmstadt wieder angelanget, woselbst ich das angefangene studium juris continuiret und unterm praesidio Joh. Molleri ein collegium privatum mitgehalten.

Den 20. July desselbigen 1613 Jahres ist Hertzog Heinrich Julius zu Br. u. L. zu Prag aus dieser welt geschieden undt am 4. Octobr. desselbigen Jahres die Fürstl. Begrabnus zu Wulfenbüttel gantz solemniter gehalten. [5]) Dieselbige ceremonien mit anzusehen seindt wir dahin gereiset undt in hern Cantzlers Behausung logieret gewesen.

Ao. 1614.

Den 4. Septembr. ist Hertzog Friederich Ulrichs zu Braunschw. undt Lüneburg Beylager mit Frewlein Anna Sophia, gebohrnen Markgräfin zu Brandenb. zu Wulfenbüttel mit großen solemnitäten celebriret, welchen der F. Braudt Her Vater, h. Markgraff Johann Sigismundt, Churfürst zu Brandenb. mit einem großen comitat und Markgraf Christian Wilhelm, Admini-

[4]) über den versiegten Heilbrunnen zu Sallan im Amte Lüchow, siehe Annalen der Br. Lüneb. Churlande. 5ter Jahrgang 2s Heft. IX.

[5]) Rethmeyer, 1183. — Pfeffinger's Historie, I. 779.

strator zu Magdeburg, wie auch Hertzog **Augustus** zu Br. u. L. der Elter, Graff Ernst zu Schaumburg, Nebenst andern frembdden Herschaften beygewohnet, Obhochged. her Markgraff Christian Wilhelm hat die Ueberandtwortung der F. Braudt undt her Graff zu Schaumburg die Andtwordt darauf ufm großen Saal offentlich gethan undt verrichtet. In denen folgenden tagen hat man allerhandt stadliche RitterSpiel, Behrenhatz undt dergleichen vorgenommen. [6])

In diesem **1614** Jahre **mense 7br.** ist ein **colloquium theologicum** zur Hämelschenburg wegen meines Vettern Ludolpf Klenken geschöpften Zweifels in Religionssachen zwischen **Georgio Calixto** undt einem Jesuiten [7]) gehalten, wobei dieser den Kürtzern gezogen, die **conferenz** abrumpiret undt ohn Abschied davon gewandert, undt obzwar obg. L. Klenke es uf dergleichen **Colloquium** verstellet undt gleichsamb darin compromittiret, So hat er dennoch sich hierdurch von Seinen angefangenen scrupuliren nicht abwendig machen lassen, sondern ist darin weiters fortgefahren. Der Anfang seines gefaßten Zweifels ist dahero endtstanden, daß er sich zu Rom mit einem Münch in Disputat wegen Religionssachen eingelassen, der ihn deßwegen angeclaget undt in die **inquisition** gebracht. Als er nun endlich uf **Intercession** des Regierenden Hertzogen zu Braunschw. H. Heinrich July F. G. der Hafft erlassen undt ihm

[6]) Rethmeyer, **1197.** — Pfeffinger, **I. 867.**

[7]) In Jöcher's Gelehrtenlexicon, Art. »Calixtus«, wird dieser Jesuit **Augustinus Turrianus** von Hildesheim genannt.

unter andern pstito jurto der Catholischen Bücher undt schriften fleißigh zu lesen und veritatem Religionis zu indagiren, uferleget, So hat er vermeinet, das er diesem geleisteten Eidt unnachläßig nachkommen muste, und ist darüber in solche Zweifelhaffte Gedanken wegen Religion gerathen, Also das er auch endlich von uns abgetreten undt von der Päbstl. Religion pfession gemacht.

Ao. 1615.

Demnach die mit der Stadt Braunschweig ein zeithero geflogene tractaten wegen der Erbhuldigung, undt Landtsfürstl. Hoheit, Auch dahero rührenden undt an ermelte Stadt von dem Regierenden Landesfürsten Hertzog Friederich Ulrich zu Br. u. L. prätendirten jurium undt gerechtsamb gantz zerschlagen, als haben S. F. G. die resolution gefast, ermelte Stadt durch eine Belagerung zur devotion zu bringen, gestalt dieselbige in geschwinder eyl etzliche Kriegsvölker zu Roß undt Fuß unterm commendo des Obristen Michael Victorn von Wustraw zusammengebracht und diese Stadt damit am 23. July zu belägern angefangen, gestalt dieselbige fast rundt umbhero mit Laufgraben, Schantzen und batterien umbgeben und heftig beschossen, Auch mit Stürmen undt anfällen Ihr stark zugesetzet undt dabei uf beyden seiten viel Volks zugesetzet undt verlohren worden. [8]) Undt als der obged. Obrister M. V. von Wustraw an eine Parthey, so aus der Stadt kommen, gerathen, Ist der-

[8]) Pfeffinger, I. 870. — Rethmeyer, 1198 ff. — von der Decken, Geschichte des Herzogs Georg, I. 47.

selbige am 1. Septembr. 1615 erschossen, der Cörper mit in die Stadt gebracht, undt alda uf S. Martins Kirchhoff begraben. [9])

Den 5. dito bin ich nebenst Johan König, **Jacobo Lampadio** undt andern, von Helmstadt uf Wulfenbüttel gereiset, undt haben uns von dannen ins Lager vor Braunschweig begeben, woselbst wir 2 tage undt nacht bei meinem Bruder Johan Groten, welcher dasmahl des Obristen Wustrawen Leibcompagnie als Capitain-Lieutenant geführet, verblieben undt wie es daher gangen, mit angesehen, gestalt dann sowol tages als nachts mit heftigen Schießen undt Fewerwerfen aus den grösten Mörsern continuiret worden.

Den 21. Octobr. ist der **secours** von den Hanse-Städten in der Marche nicht weit von der Stadt Braunschweig beim Raffthurm von den Fürstl. Völckern attaquiret, davon bei 900 Man geschlagen undt d. Graff zu Solms gefangen, die Übrige aber haben sich durchgeschlagen undt seindt in die Stadt kommen. In derselbigen Nacht hat der Graff zu Manßfeldt die Delperschantz verlassen undt geschleift undt als Graff Heinrich von Nassaw mit einer starken **cavalcade** aus dem Niederlandt über den Weserstromb ins Herzogthumb Braunschweig gezogen undt nicht anders ausgeben, dan das er bis an die Stadt Braunschweig gehen undt dieselbige endtsetzen wolte, Seindt darauf die gütlichen **tractaten** veranlasset, derogestalt, das am 23. Novemb. dieses 1615 Jahres ein stilstandt der Waffen zu beiden Theilen eingewilliget, undt die handlung zu Steterburg am 24. dito ange-

[9]) Rethmeyer, 1206 ff.

fangen, auch daselbst mit cooperation undt Zuthun Kayserlicher, Chur- undt Fürstlicher, Auch der hrn Staden undt der Hanse-Städte Abgesandten am 21. Xbr. desselbigen Jahres zum Schlus gebracht und allerseits vollenzogen worden, undt weiln unter andern S. F. G. die Erbhuldigung zu leisten verwilliget, So ist dieselbige im negstfolgenden Jahre in der Stadt Braunschweig am 6. Febr. mit gehörigen solemnitäten öffentlich uf dem alten Stadtmarkt eingenommen, gestalt ich nebenst andern von Helmstadt mich dahin begeben und diesen actum mit angesehen. [10])

Ao. 1616.

Dieweil ich mich oberwehntermassen Sieder Ao. 1610 den 27. Octobr. undt also in das Sechste Jahr uf der Universität Helmstadt ufgehalten undt uf Bewilligung meines Vatern S. gut befunden worden, das ich mich uf eine andere Academie, undt zwar nacher Marpurg begeben sollte, So habe ich alda zu Helmstadt vor meinem Abzug 2 **disputationes publicas** *) gehalten, als 1) **de judiciis et foro competenti sub praesidio Johannes Barteri, J. U. D. et pandectarum professoris**, So geschehen am 24. Febr. undt 2) **de Actionibus Moralibus, sub praesidio M. Nicolai Andreae Granii suedi**, So den 2. **Marty** gehalten, wornach ich kurz hernach meinen Abschiedt zu Helmstadt undt folgents zu Fallersleben von meinen Eltern genommen. Bin von dannen uf Braunschweig undt ferner mit Kaufleuten über Cassel uf Frankfuhrt am Meyn gereiset, habe mich von dar wieder zurück uf Marpurg am

[10]) Pfeffinger, I. 870. — Rethmeyer, 1231 ff.

20. Marty begeben, woselbst ich Justum Kipium, voritzo Fürstl. Calenbergischen Cantzler zu Hannover, angetroffen, in dessen Gesellschaft ich mich anfangs in Sieverdt Strobundts hauß ufgehalten, undt in Frauen Appolloniae Vigely hauß am Hirschberg zu Tisch gangen.

*) Nota. Diese Disputationem juridicam habe ich Rcv^{mo} Illmo Hertzog Christian zu Br. u. L. M. G. F. undt hern unterthenig dediciret, welches hochg. S. F. G. in gnaden ufgenommen undt vermittels dero gnedigen Schreibens sub dato 10. Marty dieses 1616 Jahres dero Conterfeit in Golde mir gnedig verehret.

Die 2. Disputationem Ethicam habe Hertzog Rudolph zu Br. u. L. dediciret.

Den 11. April. ist Hertzog Rudolph zu Br. u. L. [11]) durch Marpurg uf Thübingen (obiit ibid. eodem ao.) gereiset. S. F. G. ist obermelter Jacobus Lampadius pro praeceptore zugeordtnet gewesen. Hochg. S. F. G. habe ich ufm Schlos daselbsten, alwo Sie logieret gewesen, unterthänig ufgewartet.

Nachdem vorwolermelter Justus Kipius am 1. Augusti desselbigen Jahres in doctorem juris promoviret undt darauf seinen Abschiedt von der Universitet Marpurg genommen, habe ich vorgedachtes logement verendert undt bin in obbemelter Fr. Appollonien hauß gezogen.

[11]) Er war der vierte Sohn des Herzogs Heinrich Julius und starb am 13. Juni 1616. — Rethmeyer, 1192, 1253. — Pfeffinger, I. 857.

Ao. 1617.

Zu ausgang dieses 1617 Jahres ist die zwischen Hertzog Georgen zu Br. u. L. undt Fr. Annen Eleonoren gebornen Landtgräfin zu Hessen, Hern Landtgr. Ludewigen Tochter getroffene Heirath zu Darmbstadt glücklich vollenzogen, undt weil hochg. S. F. G. nebenst Dero Hern gebrüdern undt F. comitat, wobey auch Hertzog Johan Casimir zu Sachsen-Coburg, nebenst D. Gemahlin, wie auch Her Pfaltzgraf zu Birkenfeldt undt andere Grafen undt Hern gewesen, bei Marpurg vorbeigereiset, So habe ich gelegenheit gesuchet, mich mit uf diese reise zubegeben, gestalt ich dazu bei Wilhelm Spörken zu Langlingen fügliche occasion mitfortzukommen erlanget.

Zu Höchst hat man den Meyn passiret, woselbst die F. Herschafft uffm Churfürstl. Meyntzischen Schloß logieret undt stadlich tractieret worden. Von dar ist der Einzug zu Darmbstadt gehalten, die Einholung von Hern Landtgrafen Ludewigen zu Hessen geschehen undt am folgenden Tage die copulation solemniter verrichtet [12]) undt als die übrige tage in fröhlichkeit zugebracht, ist der Abzug undt Rückweg uff Frankfuhrt, von dar uff Bautzbach bei Hern Landtgrafen Philip zu Hessen undt ferner uf Gießen zu genommen, alwo das heylige Weynachtfest celebriret undt die Reise forthan uf Cassel, Münden undt Hertzberg fortgesetzet worden.

Ich habe mich diesemnegst wieder nach der Univer-

[12]) Am 14. September. — von der Decken, Herzog Georg, I. 52. — Pfeffinger, II. 688. — Rethmeyer, 1649.

sität Marpurg ad continuandum studiorum cursum verfüget undt gute gelegenheit erlanget, vorbenannten Jacobum Lampadium, nachgehents Fürstl. Braunschw. Vice-Cantzlern, in mein contubernium zu ziehen, gestalt von demselbigen ich gute hülfe undt anleitung zu befoderung meiner studien erhalten, welches zum dankbahren nachrumb ich alhier billig erwehnen sollen undt wollen.

Ao. 1618.

Den 26. Marty 1618 bin ich von Marpurg uf Frankfuhrt in die Messe gereiset habe alda die mir von Hamburg übermachte gelder empfangen undt bin gegen das heyl. Osterfest wieder zurückgereiset.

Den 21. Juny habe ich mich uf Gießen begeben, alda meine devotion zu verrichten, maßen den sowol ich als andere studiosi der Augspurgischen confession solches entweder daselbst oder auch zu Offleben allemahl zu rechter Zeit also gehalten.

In diesem Jahr habe ich nebenst andern Exercitiis ein collegium disputatorium feudale, nach Veranlassung D. Gothofredi Antonii disputationum feudalium mit undt nebenst etzlichen candidatis juris, als Johan Brandes, Joh. Sustermann, Osterwaldt, Eckard rc. gehalten, undt dasselbige in diesem Jahre vollendet.

Von dem 5. bis in den 11. Sept. habe ich nebenst andern die reise in die Herbstmesse nacher Frankfuhrt verrichtet, alda die p. Wexel überschriebene gelder empfangen, undt damit zu Marpurg in selbiger Herbstzeit gute richtigkeit gemacht.

In diesem 1618 Jahr ist überal fast in gantz Europa ein erschrecklicher Comet-Stern mit einem langen brennenden Schwantze, und also auch an ehistermeltem orte zu Marpurg, da ich mich zu derozeit ufgehalten, gesehen undt in die vierte Woche observiret worden.[13]) Was derselbige vor Krieg, empörung undt große verenderungen praesagiret undt auch darauf durch götliche Verhängnuß erfolget, Solches hat man in denen hernachgefolgten Dreißig Jahren, mehr dan gut ist, sattsamb erfahren.

Ao. 1619.

Ob ich zwarten obbeschriebener maßen uf der Universität Marpurg in cursu studiorum undt in täglicher guter conversation des obermeldeten Herren Lampadij, Brandes, Osterwaldt, Sustermann ꝛc. undt mehren des Jahr angefangen undt des gentzlichen vorhabenß gewesen, Auch bereits bestendige Abrede mit ehisterwehntem dahin genommen, daß wir in selbigem Jahr zusammen uf eine andere Academie, alß etwa nach Heidelberg undt dann ferner uf Speyer (Gestalt auch nachgehendts von Ihnen geschehen) begeben wolten, so ist dennoch gantz unvermuhtlicher weise am 29. Januarij dieses 1619 Jahres mir ein Schreiben von meinem gewesenen praeceptore undt dohmahligen Professore zu Helmstadt D. Joh. Lotichio nebenst beygelegtem M. Bartoldi Nihusii zu Weimar den 16. dito datirten Schreiben durch eigene Bottschaft zugebracht, in welchem Sie beyderseits dahin mit sonderbahrem fleiß gerahten,

[13]) Rethmeyer, 1255.

daß ich mich bey besagtem Nihusio zu Weimar unverlängert einstellen undt der mündtlichen Unterredungk, woran mir sonderlich gelegen, abwarten möchte, mit dem anhangk, daß mir solche Reise nicht gerewen würde. Herr D. Lotichius that in seinem Schreiben dies hinzu, daß er mit B. Nihusio dieser Sachen halber gegenwertig geredet undt befünde, daß zu meinem Nutz undt Besten gereichen würde, do ich diese durchs Gelück mir gezeigte condition nicht ausschlagen würde, zumahlen ich uf solche Weise meine studia uf einer vornehmen Academie alienis sumptibus cum honore continuiren undt majorem scientiam vitae civilis könte erlangen.

Alß ich nun auß diesem erhaltenen Schreiben mit meinem obgedachten contubernali Hern Lampadio undt andern vertrauten Freunden communiciret undt dabey die ehißtangezogenen rationes wolüberleget undt erwogen, So habe ich undt Sie befunden, daß ich zwarten den vorbedeuteten cursum studiorum durch solche veranlaßte mutation in etwas interrumpiren möchte, daß dennoch dergleichen Occasion nicht auszuschlagen, undt ufs wenigste die offerirende conditiones zu vernehmen, uf so guter Freunde einrahten, nicht gefueglich verweigert werden könte. Habe mich derohalben im Nahmen des Allerhöchsten dahin resolviret, daß ich mich uf solche Reise begeben undt worauf die nurt per generalia angedeutete conditon beruhen möchte, erlernen wollte. Mit dem verlaß, dofern dieselbe mir zu erreichung meines scopi nicht anstendig sein solte, daß ich alsobaldt mit dem alda zu Marburg gemieteten Pferde

wiederzurück kommen undt in dem vorhingemelten tramite weiters vortfahren wolte.

Habe derohalben auch diese meine Reise von dannen in der stille ohne weitern Abschiedt, Ausserhalb waß von diesen weinigen vertrauten Freunden geschehen, am 30. Januarij vorgenommen undt bin über Hirschfeld, Marck-Suhla, Gohtha undt Erfuhrt zu Weimar am 3. Februarij ankommen. Demnach ich aber daselbsten vorbenannten Nihusium nicht angetroffen, weiln derselbige mit dem eltisten Regierenden Fürsten Hertzogen Johan Ernsten zu Sachsen, F. G. uf Köthen zu Fürst Ludewig zu Anhalt verreiset gewesen, So habe ich mich bei dem heimbgelassenen Hoffrath D. Laurentio Brauns angeben, welcher mich berichtet, daß besagter Nihusius mit Ihm diese abrede genommen, dofern ich in Seiner absentz angelangen undt mir etwa alda zu verbleiben zu lange fallen würde, So möchte ich mich inmittelst uf Jehna verfügen, damit ich mir den statum Academiae bekandt machen könnte. Dieweil nun die beide jüngste Herrn, Als Hertzog Friederich Wilhelm undt Hertzog Berenhard sich alda zur Stelle befunden, So hat obermelter Herr D. Braun dahin veranlasset, daß ich bin zu Hofe gefodert, mich mit diesen beden jungen Printzen bekandt zu machen. Gestalt auch erfolget, daß ich etzliche mahle bey J. J. F. F. G. G. nicht allein zur Tafel gewesen, Sondern auch sonsten ausserhalb der Mahlzeit mit denselbigen converſiret undt umbgangen. Als ich nun mich alda bis in den 4ten Tagk ufgehalten, und soviel erfahren, daß die Wiederkunft sich noch uf etzliche Zeit verweilen möchte, So bin ich uf Jehna gereiset,

woselbsten ich etzliche gute bekante Freunde, Insonderheit den von Landesberg, Jonam Klingebiel undt andere mehr angetroffen, von welchen ich alle diensahme Nachricht erlanget und bin daselbst Sechß Tage verblieben, biß das Herr Nihusius mir Seine Rückkunft notificiret, undt daß ich mich bei Ihm einstellen mochte gebethen. Derohalben ich mich am 12. February wieder uf Weimar zu Ihm begeben, undt habe dasmahl allererst erfahren, waßgestalt die Intentio eigentlich dahin gerichtet, daß den Beiden obhochgedachten Jungen Printzen ein Hoefmeister zugeordtnet werden solte, welcher vors erst etwa zwey Jahr denselbigen uf der Universität Jehna ufwarten, undt hernacher eine Reise an auswertige Orter undt frembde Lande mit thuen solte; derohalben er mich dazu vorgeschlagen, hette auch wol verspüret, daß vorermelte beide Junge Printzen, aus der neulich gepflogenen ersten conversation eine gute Inclination zu mir gefasset, undt stünde es nurt darauf, das meine Persohn dem eltisten vorhochgedachten Regierenden Fürsten, Alß Vormundt anstendig sein möchte. Hochgedachte S. F. G. würden ausserzweyfell vorhero auch etzliche Tage mit mir umbgehen wollen, ehe undt bevor Sie Sich dahin resolvirten, Mich zu diesem Dienst zu bestellen. Undt hat mir daneben gute Anlaß geben, wie ich mich bei sothaner conversation undt Unterredung mit Sr. F. G. undt dero andern Herrn Gebrüdern, wie auch gegen den Herrn Cammer-Rhat Friederich von Kospodt, als den vornembsten Ministrum am besten comportiren könnte.

Hierauf bin ich am folgenden Tage von dem Hoffmarschall Caspar von Teutleben nach Hofe gefodert, undt

alß ich ein Paar Tage an der Taffel undt sonsten mit auffgewartet, hat vorhochermelter Hertzog Johann Ernst F. G. mich zu sich in dero Gemach fodern lassen, undt von allerhandt auswertigen Sachen mit mir geredet, undt wegen des dohmahligen zustandes fleißige Nachfrage, des übrigen aber, worumb ich dahin erfodert, gantz keine erwehnungk gethan, Sondern daß ich noch etwaß verbleiben möchte, gnedig begehret.

Etzliche Tage hernacher hat vorgedachter Herr Cammerrhat Friederich von Kospodt mich zu sich uf die Cantzeley erfodern lassen undt von Hochgeb. Sr. F. G. wegen bey mir erförschet, ob in Deroselben Dienste, zu Behueff dero beiden jüngsten Vorbenambten Herrn Gebrüdern ich mich als Hoefmeister bestellen lassen wollte, mit weiterm andeuten, worauf die Intentio bestünde, darauf ich mich ercleret, daß ob ich zwarten bißhero des gentzlichen vorhabens gewesen, den angefangenen studiorum cursum zu absolviren undt dan auch bey Hofe nicht viel gewesen, undt dahero bey mir anstünde, ob auch Sr. F. G. undt dero Herrn Gebrüderen von mir gute Satisfaction geschehen könnte, So were ich dennoch nicht gemeinet, S. F. G. außhanden zu gehen, dofern dieselbe vermeinten, daß Ihrem Herrn Gebrüdern von mir nutzliche Dienste könten praestiret werden.

Ille regerirte: Ich würde Zeit undt gelegenheit haben zu Jena undt vielleicht uf mehren Universitäten bey diesem Dienste meine studia zu continuiren undt gelahrter Leuthe conversation zu genießen, Auch nachgehents die Reise in frembde Lande mitzuverrichten, dahero er diese condition meiner Intention nicht ungemeß erachtete.

Hierauf resolvirte ich mich, Hochgeb. S. F. G. gnedigen verordtnung zu geleben.

Alß nun hiernegst aus dieser Sache mit mir weiters geredet, undt ich mich darauf zu den angetragenen Dienst eingelassen und verspühret, daß mit vortschickung der Jungen Herrn uf die Universität Jena fast sehr geeilet wardt, verhero aber nötigk ermessen, eine Reise nach Hauß zu thun, damit ich zu diese Bedienung mich mit Kleidern undt anderer notthurft gefast machen könte, So habe ich diese bestendige Abrede alda genommen, daß ich sobaldt möglich meine Sachen expediren undt alsdan solchen Dienst antreten wolte. Bin darauf den 20. February von Weimar abgereiset uf Eisleben, Quedlingburgk undt Helmstadt, alwo ich einen tagk ausgeruhet undt guten Freunden zugesprochen. Folgents am 26. dito zu Brese angelanget, von dannen am 1. Marty mich uf Lüneburgk, den 2. dito ins Stilhorn undt am 3. in Hamburg begeben, und die notthurfft zu Kleidung eingekauft. Negst deme wieder zurück uf Brese gereiset undt alda biß uf den 16. dito verblieben, undt mich zum Anzugk zu dem angenommenen Dienst gefast gemacht. Bin demnach am ermelten Tage von Brese abgezogen undt uf Isenhagen undt zu Zell den 17. dito ankommen, den folgenden Tagk stille gelegen, undt mich bey dem Herrn Stadthalter Julio von Bülow undt Herrn Cantzeler Erich Hedemann angeben undt denselbigen diese von mir angenommene condition eröfnet. Bin auch dem dohmahligen gebrauch nach, von Hertzogß Augusti zu Br. u. L. F. G. gen Hofe zur Tafell erfodert worden.

Am 19. Marty von Zelle über Helmstadt, Halberstadt undt Mansfeldt fortgereißet undt den 24. dito zu Weimar mich wiederumb eingestellet, da ich denn erfahren, daß bereits vor drey Wochen die obgedachte beyde Junge Herrn, als Hertzog Friederich Wilhelm undt Hertzog Bernhardt zu Sachsen, in begleit= undt ufwartung des Jägermeisters Peter von Gerßdorf undt Ihres Praeceptoris Bartholdi Nihusy Sich uf Jena begeben, undt weiln vor dero abzugk ein schrifftliche Instructio undt Memorial verfertiget, undt mit Fürstl. Handt undt Siegel vollenzogen, So ist mir dieselbe nebenst meiner Bestallung zugestellet, undt ich darauf mit dem gewöhnlichen Eydt beleget. Eß ist auch von S. F. G. dem vorwolgedachten Herrn Cammer=Rhat Kospodt ufgetragen, Dero Herrn Gebrüdern undt Dero Bedienten, mich alß Hoefmeister vorzustellen. Derohalben sich derselbige nebenst mir am Sonnabendt vor Ostern, war der 27. Marty, in der frühe Stunde uf Jena begeben, undt hat sothane Vorstell= undt anweisung diesen vormittag verrichtet. Worauf ich die mir anvertraute ufwartung alßbalt angetreten.

Demnach von ofthochgedachten Hertzog Johan Ernst F. G. verwilliget worden, daß deroselben beyde Herrn Gebrüdern uf Leipzig in die Messe reisen möchten, Alß sein wir am 16. Aprilis von Jena abgereißet, uf Nauenburg undt am folgenden Tage in Leipzig angelanget, Alwo wir 3 Tage stillgelegen, Undt weiln Herr Landtgraff Moritzn zu Hessen=Cassel sich alda befunden, So haben diese junge Printzen nicht weniger thuen können, alß bey S. F. G. Sich durch mich zur Visite undt

ufwartungk anmelden zu lassen. Welches von deroselben gantz wol ufgenommen undt meine Herrn am selbigen Tage zu Sich kommen lassen, undt bey sich zur Taffell behalten.

Am 21. Aprilis sein wir von Leipzig wieder ufgebrochen, daß Nachtlager wieder zu Naunburgk genommen, undt den 22. dito zu Jena wieder ankommen. Am folgenden Tage den 23. Ejusdem sein Ihr F. F. G. G. Herrn Gebrüdern, alß Hertzogs Albrecht undt Hertzog Ernst F. F. G. G. zu Jena angelanget, alda 2 Tage verharret, undt am 26. dito sich wieder zurück uf Weimar gewendet, welche von meinen beiden Gnädigen Fürsten undt Herrn hinwieder dahin begleitet worden. So daselbsten sich biß uf den 7. May ufgehalten, An welchen Tage wir unß hinwieder zurück uf Jena an den destinirten Ordt begeben undt die ordinari Exercitia undt verrichtungen, Nach anleitung des obgedachten memorials angetreten, undt damit Achte Wochen continuiret. Inmittels hat es an guter conversation, Indeme fast täglich ein oder zween von den vornembsten Professoren undt uf dieser Academia anwesenden Freyherrn undt vom Adell I. I. F. F. G. G. bey der Taffell undt sonsten ufgewartet undt dieselbigen mit guten discursen entreteniret, maßen solches unter andern Insonderheit von Herrn D. Johan Gerhardt Theologo, D. Arumaeo Icto. undt Herrn Friederich Hordtlebern [14]) Fürstlich Weimarschen Hoffraht zum öftern

[14]) Hordtleder schrieb ein Buch vom deutschen Kriege Kaiser Karl's V. wider die schmalkaldsichen Bundesobristen.

geschehen, dan dieser sein domicilium undt familiam alda zu Jena gehabt undt sich umb die andere oder dritte Woche nach Weimar begeben.

Den 19. July ist der Jüngste Hertzog Bernhardt F. G. mit ziemblicher schwerer Leibesschwachheit befallen, woraūf die Blattern fast stark erfolget. Sobaldt solches die übrige Fürsten, So die Blattern noch nicht gehabt, verspühret, haben Sie sich alsobaldt wieder zurück uf Weimar verfüegt, undt bei hochgeb. Sr. F. G. mich nebenst dem praeceptore B. Nihusio zu Georgenthal in die vierte Wochen allein hinterlassen. Sobaldt Ihr F. G. zu Weimar nachgehents erfahren, daß es sich mit dero Herrn Bruder zur Besserung geschicket, Sein sie am 10. Augusti wieder zurück nach Georgethal kommen, In Hoffnung denen bis dahin differirten Hirsch-Jagdten vollents beyzuwohnen, gestalt auch die eine undt andere Jagdt ufm Waldt gehalten, bey welchen unter andern Hertzog Friederich Wilhelm F. G. auch gewesen. Als aber dieselbe am 13. dito gegen Abendt wieder nach Georgenthal vom Waldt herunterkommen, haben Sie sich fast übel befunden. Es ist aber diese schwachheit uf ein hitziges Fieber derogestalt ausgeschlagen, daß unerachtet allerhandt dienliche Mittel, welche von Fürst Ludewigs zu Anhalt F. G. Medico adhibiret worden, dennoch dieser junger Herr am 16. Augusti dieses 1619 Jahres in Seiner blühenden Jugend, Nachdem Er 16 Jahr 6 Monat, eine Woche undt 4 Tage gelebet, diese weldt gesegnet.

VI.

Otto II.,

Herzog zu Harburg,

von 1549 bis 1603.

Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg.

Das frühe Dahinscheiden des Herzogs Otto I. [1]), hatte unleugbar sämmtlichen Bewohnern des ganzen harburgischen Districts tiefe Wunden geschlagen; denn persönliche und öffentliche Verhältnisse, hatten den edeln Fürsten mit seinen Unterthanen, mit denen er wie ein sorgsamer Hausvater gelebt hatte, der Keinem Zutritt und Gehör versagte, innig vereint.

Hoffnungsvoll richteten sich nun die Blicke der bisher sehr begünstigten Harburger auf den Sohn eines würdigen Vaters, nämlich auf Otto II., »der Jüngere«, auch »der Berühmte« genannt. Er war den 25. September 1528 in Harburg geboren, und übernahm sofort die Regirung über Harburg, als sein Vater mit Tode abging. Allein, der heitere Himmel seines Wirkens wurde anfänglich gleich dadurch sehr getrübt, daß seine braunschweig=lüneburgischen Agnaten ihn nicht als einen fürstlichen lehnsfähigen Erben anerkennen wollten. Denn noch in dem Erbvertrage von 1527, wodurch sich sein Vater, Stifter der harburgischen Seitenlinie, von seinem Bruder Herzog Ernst in Zelle,

[1]) Vaterl. Archiv, 1833, S. 391 bis 415.

trennte, nannte er seine geliebte Mechtilde v. Campen nicht anders, als »seine liebe Vertraute«, welcher zur Morgengabe und zur Leibzucht nicht mehr, als 200 Gulden jährlicher Einkünfte festgesetzt ward. [2]) Wegen dieser, nicht standesmäßigen Ehe, schien es, als ob der Vater selbst, die Söhne anfänglich kaum für ebenbürtig halten wolle. Sicherte er ihnen doch nicht einmal für die Zukunft den kleinen Landestheil Harburg; noch weniger weckte er die Hoffnung, daß seine männlichen Nachkommen an künftigen Erbfällen würden Antheil nehmen dürfen. Allein Otto's I. Gesinnungen blieben nicht so. Es mogte wohl seine Gemahlin dazu kräftig mitgewirkt haben, welche die in Zelle einst erlebte, eben nicht erfreuliche Behandlung, nicht verschmerzen konnte. Kurz, die Umstände änderten sich, und mit ihnen die Stimmung des Herzogs, als er sich frei fühlte. Denn kaum hatte der älteste Sohn das zehnte Jahr erreicht, so verlangte der Herzog ausdrücklich, daß Niemand seinen ächt fürstlichen Stand bezweifeln solle; auch gebot er, daß alle vormals vermeinte Standesungleichheit gänzlich aufhöre. Der junge Erbprinz erhielt eine fürstliche Erziehung.

Wie konnte er sich, zur Regirung gelangt, um die Ungleichheit des Standes seiner Mutter, oder um den einst von seinem Vater arglos geschlossenen Vergleich bekümmern? Er strebte dahin, seine Mitrechte zur Erbfolge im Fürstenthume Braunschweig-Lüneburg bündigst zu begründen. Hatte er doch auch das Glück,

[2]) Scheid's Anmerk. zu Moser's Br.-Lüneb. Staatsrechte rc. S. 55. — Vaterl. Archiv, 1833, S. 394.

darin sich sogar vom Kaiser Ferdinand I. begünstigt zu sehen! Zwar blieben diese seine Ansprüche anfänglich nicht ohne kräftigen Widerspruch auf Seiten des braunschweig-lüneburgischen Hauses; allein, da er seine Ansprüche immer auf's Neue erhob und anhängig machte: so sahen seine fürstlichen Vettern, wohl des Zankes müde, oder aus Furcht vor dem Kaiser, sich endlich genöthigt, 1560, mit ihm zu Zelle einen Vergleich zu schließen, welcher auch 1562 vom Kaiser die Bestätigung erhielt, [3]) in Folge dessen ihm nicht nur der ganze District Harburg zuerkannt, sondern derselbe sogar durch denjenigen von Moosburg, oder Moisburg, noch vergrößert wurde: so daß im Ganzen die Circumferenz seines Gebietes nun sogar etwa 14 bis 15 deutsche Meilen betrug.

Man rechnete im Durchschnitte die Länge des festen Landes ohne die Elbinseln, von dem Ausflusse der Seeve in die Elbe unweit Wullenburg bis nach Calmoor, von Nordosten gegen Südwest zu 4½ Meilen; dann die Breite aus Nordwest nach Südwest, als von Neugraben bis an die Ableitung des Seevencanals aus dem eigentlichen Seevestrome bei Hörsten zu 2½ Meilen. Indeß scheint es, als ob zu dieser Zeit eine genaue Grenzbestimmung noch nicht vorgenommen war. [4])

[3]) von Selchow, Grundriß, §. 266.

[4]) In den ältesten Zeiten hatte eine Familie von Moisburg die Herrschaft über diesen Bezirk. Die Familie verpfändete ihr Besitzthum an die Herren von Oppershausen. Als die von Moisburg ausstarben, verpfändeten die von Oppershausen das nicht eingelösete Pfandgut an Heinrich von der Wense, welcher 1442 den ganzen

Die vorbenannte Territorialvergrößerung [5]) nicht allein erhielt der Herzog Otto zu Harburg durch seine braunschweig-lüneburgischen Agnaten. Noch mehr: unterm 9. November 1562 fanden sie Alle sich bereit, ihn

District Moisburg an die Stadt Lüneburg pfandweise überlies. Da derselbe aber, zufolge eines mit Herzog Heinrich (medius) zu Zelle geschlossenen Cessionsvergleichs, das Pfandgut an das Haus Zelle, gegen den Betrag eines nicht kundbar gewordenen Jahrgehaltes, abtrat; so mußte die Stadt Lüneburg sich bequemen, 1517 das Pfandgut unentgeldlich an das Haus Zelle zurückzugeben, als die Streitigkeiten des Herzogs Heinrich, die er mit der Stadt Lüneburg hatte, durch brandenburgische Vermittelung 1516 beigelegt wurden. Auf diese Weise zum Hause Zelle gehörig, konnten Otto's Vettern ihm den genannten District cediren. — Hosemann, Regentensaal, S. 588.

[5]) Jedoch ist es wohl zu bemerken, daß zu diesem nunmehrigen harburgischen Lande, nicht die Advocatia, oder Voigtei im Thodte, in neuern Zeiten »Tostedt« genannt, gehörte. Diese Advocatia »Thodt«, gehörte vielmehr in den ältesten Zeiten zu dem Erzstifte Bremen, und zwar zur Grafschaft Stade, und war im Kirchsprengel Verden belegen. Bereits im Jahre 1232 wurden nicht unbedeutende Güter im Thodte, oder Thodtglüsingen, dem Kloster Buxtehude verpfändet. Daher suchte auch der Erzbischoff von Bremen und Verden, Christoph, beim Antritte seiner Regirung 1511, genannte Advocatia, von dem Herrn von Weihe wieder einzulösen, an den sie damals verpfändet war, zu welchem Behufe er 1000 Goldgulden von dem Herrn Claus von Zesterfleth anlieh. Doch wollte die Einlösung nicht zu Stande kommen, weil mit dem aufgeliehenen Gelde nur zu bald anderweit drückendere Ausgaben mussten bestritten werden.

wirklich zur Coinvestitur und Erbfolge zuzulassen, [6]) welches Zugeständniß vom Kaiser Bestätigung empfing.

Regirung, Land und Erbfolge gesichert, richtete der junge Fürst seine Sorgfalt auf das Schloß zu Harburg. Gleichwie sein Vater schon seit 1527 bis 1549 daran gebauet hatte, so gestaltete er dasselbe durch neue Anlagen an der West- und Ost-Seite zu einer stattlichen Residenz. Für Lohn und bittweise arbeiteten, wie vormals, verschiedene der Ortsbewohner bei dem Schloßbaue.

»Ihro Fürstlichen Gnaden« — wie der Herzog nunmehr genannt ward — ließen unter dem Schloßgebäude einen ganz gewölbten geräumigen Keller anlegen. In demselben war ein sehr tiefer Brunnen. Die Ecken des Schlossplatzes zierten die errichteten zwei hohen Thürme. In einem derselben führte eine schöne, breite und hohe Windeltreppe von gehauenen Steinen zu den neu angelegten Gemächern des Schlosses. Ein langes fest ausgemauertes Thorgewölbe, oben mit schönen Wohnzimmern versehen, ward erbaut. Das Innere des Schlosses ward in einen bequemen wohnbaren Zustand versetzt. Wall und Graben, vorher rund die Festung umgebend, erhielten eine viereckte Gestalt. Aus dem Graben um den Wall, wurde eine neue starke Mauer von gehauenen Feldsteinen aufgeführt. Die vorhandene Steinmasse, wahrscheinlich von einer hohen Mauer herstammend, die in ältern Zeiten außerhalb um den Graben soll befindlich gewesen sein, die aber in Verfall gerathen war, verbrauchte man jetzt nach und nach zum anderweitigen Schlossbaue.

[6]) Strube's Nebenstunden, Thl. V. S. 245—248.

Des Herzogs Hofhaltung war noch in der Stadt. Kaum war aber das Schloß eingerichtet, so verlegte er, als er sich im September 1551 vermählte, sein Hoflager in die neue Residenz, welche von jetzt an der bleibende Aufenthalt der Herzöge blieb. Bei Gelegenheit dieser Veränderung, musste die gesammte Bürgerschaft dem Herzoge 300 Mark schwer Geld »Bürgerschatz« und »Viehschatz« zahlen, welche neue ganz ungewohnte Abgabe von nun an jährlich auf Nicolai im December entrichtet werden musste. Da die Unterthanen bisher noch keine Zwangsabgaben oder regelmäßige Steuern, sondern nur sogenante »Beden« bitt- und sammel-weise geleistet hatten; so soll diese neue Verfügung den ersten Anlaß zu einer Unzufriedenheit gegeben haben.

Auch die Hof- und Schloß-Capelle wurde 1560 und 1570 neu ausgebaut und mit einer Prieche versehen. Obgleich die Kirche nicht umfassend war, so hatte sie doch hinreichend Raum, und war sehr ansprechend durch mehre innere Verzierungen. [7]) Es befand sich eine schlagende Glockenburguhr in einer obern Kuppel des Kirchengebäudes, welche Kuppel mit einer Fahne und mit einem Kreuze geziert war. In der Kupferfahne stand das Bild eines aufgerichteten Löwen.

Der Herzog wandte, treu dem Vorbilde seines Vaters, thätige Sorgfalt auf den innern und äußern Zustand der Stadtangelegenheiten. Für die Verbesserung der noch ungepflasterten, schmutzigen, hin und wieder mit Brettern an den Seiten belegten Straßen der Stadt; für die Wege

[7]) Über die sonstigen, von Otto II. getroffenen Einrichtungen, s. Vaterl. Archiv, 1833, S. 53.

und Dämme wurde gesorgt; die neuen Häuser in der Stadt mussten regelrecht, nicht hie und da zerstreut wie vormals, sondern an der Hauptstraße vom Schlosse bis zum Thore, an beiden Seiten möglichst in Fronte angelegt werden; die Wohngebäude erhielten, was bisher selten gewesen, Schornsteine und Rauchfänge. Die in der Stadt befindlichen landesherrlichen Gebäude wurden zum Theil zu guten Zwecken angewiesen. Denn, als der fürstliche Marstall auf das Schloß verlegt war, schenkte der Herzog die alten Stallgebäude dem Orts-, Kirchen- und Schul-Wesen. Diese alten Gebäude erhielten nach und nach, auf Kosten des Kirchenärarii, verbessernden Ausbau, bis sie zu Wohnungen für Kirchen- und Schul-Diener sich eigneten. Auch das alte Schullocale erfreute sich einiger Vergrößerung durch neue Schulclassen. Die Zahl der Schullehrer wurde auf drei Personen dadurch vermehrt, daß der Schule nun auch ein Cantorat beigefügt ward.

Durch den neuen Zuwachs des Territoriums, musste sich des Herzogs Regentensorgfalt auch natürlich über verschiedene Kirchen und neu gestiftete Schulen mehr verbreiten, als bisher, so daß es zweckdienlich erschien, die Pfarrstellen, Kirchen und Schulen mit deren gesammter Dienerschaft — nach Art und Weise, wie man seit der sächsischen Kirchenvisitation von 1528 ein Kirchenregiment in der protestantischen Kirche eingeführt, und wie Herzog Julius von Wolfenbüttel durch die Organisirung eines Kirchenstaates in seinen Landen 1569 ein Vorbild gab — unter ein gewisses geistliches Regiment, oder unter eine Inspection zu stellen. Hiezu gehörte

denn jetzt das Kirchen- und Schul-Wesen zu Harburg, Sinstorf, Hitfelde, Jesteburg, Elsdorf, Moisburg, der westliche Theil der Insel Stillhorn, wie auch die Inseln Altwerder und Finkwerder.

Zu diesem geistlichen Aufseher im herzoglichen Districte Harburg, ernannte der Landesfürst seinen eignen Seelsorger, Hofcaplan oder Hofprediger, dessen Name nicht mehr bekannt ist, unter dem Titel: »Upmerker«. Denselben führten die harburgischen Kirchen- und Schul-Inspectoren bis 1690, als Gustav Molanus, der zuerst Feldprediger in Ungarn, dann Superintendent in Burgdorf gewesen war, anher zum Upmerker berufen, den Titel: »Superintendent« mitbrachte und auch beibehielt; wodurch die alte Benennung nach und nach abkam, bis endlich, als in den lüneburgischen Landen 1706 besondere Ephorieen gebildet wurden, 1709 zuerst in Harburg ein Generalsuperintendent designirt worden ist. [8])

[8]) überhaupt datirten sich dergleichen geistliche Titel von der sächsischen Kirchenvisitation von 1528. Seit dieser Zeit kamen zuerst in Sachsen die Titel der protestantischen geistlichen Ephoren in Gang: »Superintendent«, »Special-«, »General-Superintendent«. Diese Benennung hat man den alten Kirchenvätern Augustinus und Hieronymus abgeborgt, welche das griechische Wort επισκοπος, in das lateinische Wort Superintendens übersetzten.

Augustinus de civitate Dei. Lib. XIX. c. 9.
Hieronymus ad Evagrium. Epist. 8.

Auch im Göttingschen wurde der geistliche Ephorus »Upmerker« genannt.

Im Brandenburgischen hatte man »Inspectoren«.

Durch des Herzogs Verfügung musste ferner der neue Upmerker der Diöcese Harburg, auch als Pastor Primarius mit bei der Gemeine und Ortspfarrkirche angestellt werden, an welcher jetzt der Archidiaconus Matthias Pletius als alleiniger Pastor fungirte, so daß er auch wirklicher Pastor über die Parochie Harburg wurde, wodurch die Gemeine nun zwei Ortsgeistliche erhielt.

Es scheint, als ob seit Otto I. schon mehre Hofprediger am harburgischen Hofe gewesen sind, die aber nicht lange an ihrem Platze verweilt haben, und ist es nicht ersichtlich, ob sie gestorben, oder wieder nach Sachsen oder Wittenberg zurückgekehrt sind; woher man sie, aus den, bereits in der Geschichte Otto's I. dargestellten Gründen, hatte kommen lassen. [9])

Der nunmehrige Upmerker und Hofprediger, behielt nicht seine Wohnung im Schloßbezirke; auch genoß er nicht mehr, wie seine Amtsvorgänger, an des Herzogs Tafel täglich freie Speisung, sondern er musste sich in die Stadt begeben, und daselbst ein herzogliches Haus, an der Straße belegen, als Officialwohnung beziehen. Ihm wurden durch des Herzogs Verfügung aus der herzoglichen Landescasse halbjährlich 43 Thlr., und aus der Kirchencasse jährlich 44 Thlr. 6 Ggr. 6 Pf. schwere

In Preußen hatte man »Erzpriester«.

In Zelle war ein »Ober-Superintendent«.

In Wolfenbüttel stellte Herzog Julius einen geistlichen »Generalissimus« an.

Die Reformirten haben den Namen »Metropolitan« für einen geistlichen Aufseher angenommen, insofern er an dem Hauptorte der Diöcese wohnt.

[9]) Vaterl. Archiv, 1833, S. 412.

lüneburger Münze; ferner jährlich 32 Faden Deputatholz aus herrschaftlicher Forst; Meiergefälle aus dem Dorfe Wilsdorf jährlich 35 Thlr.; jährlich vom herzoglichen Kornboden 7 Himten Zinsroggen, auch der Canon von der Moorburg zu 5 Mark, [10]) sowie ferner einige andere Gefälle als Diensteinkommen zugeschrieben. Alles übrige in der Parochie Harburg, sollte jedoch »den beiden harburgischen Seelsorgern commun verbleiben«.

Indeß musste der Hofprediger noch alle Sonntage des Predigerdienstes in fürstlicher Hofcapelle warten. Damit er aber für die Gemeine doch auch etwas thue, so wurde in der Stadtkirche ein Freitagsgottesdienst angeordnet, dessen Abhaltung ihm ausschließlich übertragen wurde, sowie auch alle 14 Tage abwechselnd mit dem Archidiaconus, die Montagsbetstunde, und als Vorbereitung zur Communion auf den Sonntag, des Sonnabends alternatim die Vesper zu halten, und Beichte zu sitzen. Auch wurde die Einrichtung getroffen, daß die **Actus ministeriales** zwischen beiden Ortsgeistlichen wochenweise in der Gemeine alternirten. Übrigens musste der Archidiaconus herkömmlicher Maßen seine sonntäglichen Functionen beibehalten, sowie auch des Dienstages in der Kinderlehre die Jugend nach Luthers kleinem Katechismus in der »Gottesfurcht« belehren, wozu er sie alle Sonntage Nachmittags durch eine Katechismuspredigt

[10]) Der Ursprung dieses Canons von der Moorburg, relevirt seit 1390, zur Zeit der lüneburgischen Herzöge H e i n r i c h und B e r n h a r d, und ist die Veranlassung dazu in Harburgs älterer Geschichte, Manuscript Pag. 36, von mir entwickelt.

vorbereitete, indem sie sich dazu in der Kirche einfinden musste, um sich mit dem abgehandelten Pensum für den nächsten Dienstag zum Aufsagen desselben »vertraut« zu machen.

Obgleich nun Alles in geistlichen Angelegenheiten des Orts, nach dem Willen des Herzogs, den Zeitumständen gemäß arrangirt schien; so wollte doch diese Einrichtung bei der Bürgerschaft gar keinen Beifall finden, denn sie beabsichtigte, sich selbst einen Geistlichen zu wählen, wenn sie noch einen haben sollte. Auch soll der Mann überhaupt das Missgeschick gehabt haben, bei der Bürgerschaft nicht sonderlich beliebt gewesen zu sein. Allein, da der Herzog zu imponiren verstand, auch die neue Stelle mit Haus und mit Intraden dotirte, und seinem eignen Seelsorger zum Theil auf Kosten der Gemeine für geistliche Speise in damaligen Zeiten ziemlich reichlich leibliche Nahrung reichte, so blieb seine Verfügung ungeändert. Auch musste diese neue Einrichtung wohl den zeitigen Stadtpastor in einige Misshelligkeiten und Obtrusionen versetzt haben; denn er wollte von seinem bisherigen Kirchendienste dem neuen Collegen durchaus Nichts cediren, woraus bittere Feindschaft und allerlei unwürdige Reibungen unter beiden geistlichen Herren hervorgingen, so daß diese Collegenschaft mit Zank und Streit ihren Anfang nahm. Der Gemeine schienen solche Discussionen Vergnügen zu machen; ohne sich aber der Sache weiter anzunehmen, blieb sie im Hinterhalte und freute sich darüber; wie denn auch zur Belebung einiges Trostes bei dieser Gelegenheit die gesammte Ortsbürgerschaft ihrem bisherigen Pastor, der so viele Verdrießlichkeiten

erduldet hatte, mit des Rathes Bewilligung, zum Beweise ihrer Ergebenheit, zu Weihnachten 1597 einen neuen Schlafrock, welcher 10 Mark 1 Schilling 6 Pf. kostete, und eine neue Bibel in Quart mit 2 Haken und 2 silbernen Buckeln an den Ecken, verehrte. [11])

Des Herzogs Canzlei, in der er selbst präsidirte, und die er aus der Stadt aufs Schloß verlegt hatte, blieb zwar immer die höchste und letzte Instanz in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten der Stadt und des ganzen Landes. Doch wählte die Stadt sich bereits aus der Mitte der Bürgerschaft ihre eigne Stadtobrigkeit, wie andere Städte bereits ihren Magistrat und Stadtrath hatten. Die obrigkeitlichen Behörden der Stadt bestanden aus zwei Bürgermeistern, zwei Rathmännern oder Senatoren, zehn achtbaren »Olderlüdden« aus der Bürgerschaft, zwei Kirchengeschwornen, einem Stadtschreiber, wie auch aus einem Gefängnißschließer, »Lockschlühtjer« genannt, nebst Knecht. Diese Stadtbehörde hielt ihre Zusammenkünfte auf dem bereits erbaueten, nachmals verbesserten und umgebaueten, am nördlichen Ende der Stadt belegenen Stadthause. Das Schützenfest wurde alljährlich im Frühlinge regelmäßig abgehalten. Auch die städtischen Markttage sollen immer mehr an Frequenz gewonnen haben.

Am Thore der Stadt ließ der Herzog die wenigen

[11]) In der, im Manuscripte vorliegenden »Kirchen- und Schul-Geschichte der Stadt Harburg« sind die geistlichen und Schul-Angelegenheiten genannten Ortes bis auf die neuesten Zeiten von dem Verfasser ausführlicher dargestellt worden.

Mann Hellebartdirer oder Landesknechte nicht mehr zur Wache, wie solches bisher geschehen war [12]); sondern er zog sie auf das Schloß zurück, welches ausgestellte Posten bekam, auch regelmäßig geöffnet, geschlossen und bewacht wurde. Einige von diesen Hellebartdirern mussten auch reiten können, weil sie sowohl zum Botenreiten, als auch um den Reisenden bis an die Grenze des Landes für Geld sicheres Geleite zu geben, gebraucht wurden.

Im Ausgange des Winters 1556 entstanden Streitigkeiten zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft wegen der zu leistenden neu eingeführten Abgaben, wegen Aufnahme der Häuslinge, wegen Hut- und Weide-Angelegenheiten, wegen Straßenpolizei, wegen Holzhandels, wegen eingerissener Missbräuche in Ansehung des Maßes und Gewichtes und des Brodbackens. Endlich kam es jedoch zu einem Recesse, der forthin bis 1707 bei dem alljährlich auf dem Stadthause abzuhaltenden Bürgergerichte, sowie auch bei der Schiffer Morgensprache, jedesmal auf's Neue erwogen, mit Zusätzen vermehrt, oder nöthigen Falls abgeändert und bestätigt worden ist.

Zur Beförderung des Handels und der Betriebsamkeit des bürgerlichen Verkehrs, hatten die Hansestädte bereits die Einrichtung getroffen, sogenannte »reitende Boten« zu senden, welche nach und nach die Erlaubniß bekamen, auch anderer Leute Nachrichten, Briefe und Bestellungen, für eine willkührliche Vergütung mit zu besorgen. Durch Harburg passirten ebenfalls solche Boten. Auch der Herzog sandte, wie schon bemerkt, Boten zu Fuß und zu Pferde. An ein Postwesen

[12]) Vaterl. Archiv, 1833, S. 403.

war jedoch noch gar nicht zu denken. Zu Hannover war vom dasigen Krameramte ein Bote angestellt, der zwischen Hannover und Hamburg über Harburg, auch wohl über Lüneburg hin und her fuhr, der Briefe, Gelder und Waaren, auch wohl Reisende auf dieser Tour mitnahm. Doch war solches höchst langweilig, weil die Fahrt hin und her gemeiniglich an 14 Tage bis 3 Wochen soll gedauert haben. Der schlechten Wege und der damit verbundenen großen Beschwerden und Unsicherheiten übrigens nicht zu gedenken. [13])

Die Bevölkerung der Stadt Harburg, kann sich übrigens bis daher nicht sonderlich vermehrt haben. Andere christliche Secten, und Israeliten wurden im Orte durchaus nicht geduldet. Fremde hatten bisher ihre Niederlassungen hier noch nicht gesucht. Namentlich aber hatte die, im Jahre 1349 fast ganz Deutschland durchziehende, viele Menschen plötzlich dahin raffende Seuche, »die Pestilenz«, wie auch 1561, 1562, 1565, 1566 und 1577, die ansteckende Seuche, »der schwarze Tod«, viele Menschen auch in und um Harburg, namentlich Kinder zum Opfer gefodert, wodurch die zunehmende Population von Zeit zu Zeit sehr zusammengeschmolzen war. Doch waren nach und nach einige neue Häuser erbaut, und zwar an der Seite des alten fürstlichen Küchengartens, dann außer dem Thore am Sande, an der Seite des Gottesackers abwärts, welcher

[13]) Vergl. von Spilcker's Hist. top. stat. Beschr. von Hannover, S. 239. — Drei Wochen für eine Wegstrecke, die auf der Eisenbahn in eben so viel Stunden wird zurückgelegt werden können! — —

Platz bisher von Gebäuden ganz frei gelegen, und geestwärts bei der fürstlichen Ziegelbrennerei, nebst einigen Scheunen, wie auch an der Hauptseite des Ortes »Schipsees« genannt. [14])

Zu mehrem Anbaue gaben namentlich in dieser Zeit die »englischen Adventurers«, wie sie genannt wurden, Veranlassung, die um's Jahr 1580 zum Nachtheile der Hansestädte, sich auf dem Continente einzudrängen suchten. Durch Herzog Alba aus Antwerpen vertrieben, hatten sie ihre Waarenniederlagen in Hamburg etablirt, waren, auf Verlangen der übrigen Hansestädte, von dort verjagt, und hatten sich nun zunächst nach Emden gewandt. Auch in Stade fanden sie 1587 Aufnahme. Die Hansestädte aber schickten Boten über Boten dorthin, dieses zu hintertreiben; allein die stader Stadtobrigkeit gab ihnen zur Antwort: »der allmächtige Gott weise ihnen jetzt einige Nahrung zu, damit die Stadtbewohner ein Stück Brod kriegen, und sich des Hungers erwehren mögten, man werde sie nicht wegschaffen«.

Diese Handel treibenden Engländer setzten auch in Stade viel Geld in Umlauf. Der Preis der Wohnungen stieg sehr. Viele Arbeitsleute fanden Beschäfftigung und Unterhalt. Die fast ganz in Verfall gerathenen Gewerbe blühten wieder auf. Mehre englische Häuser, ja! ein sogenannter »englischer Hof« wurden in Stade

[14]) Die Benennung »Schipsees«, oder »Schiepsee«, oder »Schippsees«, ist wahrscheinlich aus dieser Zeit, englischen Ursprungs, und soll ohne Zweifel so viel bedeuten, als »**Chief side**«, d. h. die große Hauptseite an der Stadt.

am Sande erbaut, der aber 1659 in Feuer aufging. In Stade kam eine eigne Handelsbörse am Fischmarkte zu Stande, und die Engländer erhielten die Kirche des vormaligen Georgsklosters zu ihrem Gebrauche eingeräumt. Auch in Harburg suchten diese Adventurers mit ihrem Handel festen Fuß zu fassen. Sie erbauten am Sande ein sogenanntes »englisches Haus«, und machten manche viel versprechende Anstalten, den Verkehr des Orts recht zu beleben. Mit gespannten Erwartungen sahe man einer blühenden Handelszeit entgegen, hauptsächlich, da man beabsichtigte, eine Handelsbörse zu begründen und mehre Waarenniederlagen zu erbauen. Allein, diese Handelsbewegungen dauerten leider nicht lange: der Handelsneid that Alles, um diese Fremdlinge zu verdrängen. Stade wurde, wegen fortgesetzter Weigerung, die handelnden Ausländer zu entfernen, aus dem Hansebunde gestoßen; und der Kaiser Rudolph II., durch die dringenden Vorstellungen und Petitionen der kaiserlichen freien Reichsstädte dazu animirt, erließ 1595 und 1597 wiederholte Strafbefehle, so daß nach einigen Jahren, und zwar 1612, die englischen Adventurers ihre bisherigen Niederlassungen, Stade und andere Ortschaften, auch Harburg, gänzlich verließen, und ihre Waarenniederlagen ausschließlich in Hamburg etabliren mussten, wodurch für die bisherigen Handelsortschaften große Verluste hervorgingen.

Obgleich der Herzog Otto II., in guter Absicht für den Erwerb der Stadt Harburg, der Stadt Lüneburg 1595 die Erlaubniß ertheilte, ein Salzmagazin in Harburg anlegen zu dürfen, wie dergleichen in Lüneburg,

Stade, Bremen und an andern Ortschaften auch schon waren, um einen ausgedehnten Salzhandel zu befördern; so brachte Dieses doch der Stadt Harburg in der Folgezeit nicht den bedeutenden Vortheil, als ihn der englische Handel verschafft hatte.

Wegen der oftmaligen großen Überströmungen der Elbe und Seeve, welche Flüsse noch einer Eindeichung ermangelten, wie namentlich die letztere am **11.** September **1564**, bedeutenden Schaden angerichtet hatte, nahm der Herzog darauf Bedacht, durch zweckmäßige Deiche und Dämme die Marschgegenden vor Überschwemmungen zu schützen. Der hamburgische Ort Glindesmoor, oder jetzt Moorburg, an der Elbe unweit Harburg zur Zeit der beiden lüneburgischen Herzöge Heinrich und Bernhard ums Jahr **1390** von der Hansestadt Hamburg begründet, war auch schon zu einem kleinen Orte herangewachsen, und kamen daselbst immer mehr neue Anbauer zum Vorscheine. Auch dieser Ort musste durch Überschwemmungen viel leiden; daher suchten die Bewohner sich durch Deiche und Dämme zu schützen, so, wie es die benachbarten Elbdorfbewohner zu Langenbroeck, in neuern Zeiten »Lauenbruch« genannt, auch thaten. [15]) Zum Elbdeichbaue jedoch ist fettige Backerde und eigends dazu ausgestochener Rasen, »Plaggen« genannt, durchaus

[15]) Das Elbdorf, jetzt »Lauenbruch« genannt, hieß vormals »Langenbroeck« oder »Langenbruch«, weil es auf der einen Seite von dem natürlichen hohen Elbufer durch ein langes Bruchmoor, und an der andern vom Elbdeiche und von der Elbe begrenzt wird, woran es in der Länge belegen sich ausdehnt.

nothwendig. Diese passende Erdart war nicht gut leichter zu erhalten, als auf dem Elbeilande »das hohe Schaar«, welches als Viehweide den Bewohnern zu Lauenbruch gehört. [16]) Als die Glindesmoorbewohner auch eine Berechtigung zum Plaggenstiche auf dieser Insel zu haben behaupteten, welche die Lauenbrucher nicht einräumen wollten: so kam es oftmals zwischen beiden nahe aneinander grenzenden Ortschaften zu feindseligen Auftritten und gar zu blutigen Schlägereien. Und da auch ferner die Moorburger wegen der Schifffahrt auf der Süderelbe, wegen der Fischerei, wegen des Zolles, des Elbgerichtes, der Hut und Weide, des Holzdiebstahls, des Schilf- und Rohr-Schnittes u. s. w. vielfach Veranlassung zu Streitigkeiten mit den Harburgern gaben, so daß sie sich einander die Schiffe oder die Segel oder Fischnetze oder Fischkörbe wegnahmen, oder den Rohrschnitt in Brand steckten, und dergleichen Frevel mehr gegenseitig verübten; so entspann sich namentlich auf Martini 1564 ein gewaltiger Grenzstreit zwischen beiden Nachbaren. Um sich gegen die Moorburger sicher zu stellen, ließ die Regirung zu Harburg gegen sie einen Graben aufwerfen. Kaum vollendet, kamen von Hamburg herübergeschickte Arbeitsleute, welche ihn unter lautem Jubel wieder zuwarfen. Als die Neckereien und Streitigkeiten immer fortdauerten, so sandte die harburgi-

[16]) Diese Insel »das Hoheschaar«, ist jetzt mit einem Sommerdeiche umgeben und 650 Ruthen lang, und in der stärksten Breite über 160 Ruthen breit. Das oberste Ende des bedeichten Eilandes wird auch wohl mit dem besondern Namen »das kleine Feld« bezeichnet.

sche Regirung 130 Arbeitsleute ab, welche den Elbdeich vor Moorburg durchstechen mussten. Damit beschäfftigt, fielen alsbald die Moorburger über die Arbeiter her, und eine wüthende Schlägerei war die Folge. Anfangs hielten sich die Harburger sehr tapfer, ungeachtet es so scharf herging, daß blutige Opfer fielen. Doch, als Hamburg sich in die Händel mischte und bewaffnete Soldaten herübersandte; so zogen sich bei deren Landung die Harburger zurück. Einen gewaltigen Auflauf veranlasste dieser Vorfall, so daß nicht nur in Harburg, sondern auch in der ganzen Umgegend eine große Bewegung entstand: und schon regte sich bei den Landleuten der Entschluß, mit den Harburgern gemeinschaftlich anzurücken, um den Hamburgern Moorburg ganz wegzunehmen. Während Dessen brach im südlichen Theile der Stadt Harburg unter starkem Winde ein heftiges Feuer aus, welches schnell um sich griff, so daß in kurzer Zeit 36 Wohnhäuser und 7 volle Scheuren nebst noch andern kleinen Nebengebäuden in Rauch und Flammen aufgingen; an Rettung war nicht zu denken. [17])

Durch eine gütliche Übereinkunft, blieb der Gegenstand des Streites auf sich beruhen. Jedoch wurde wegen dieses argen Vorfalles im Beisein des Herzogs selbst und des gesammten Stadtrathes, das »erste harburger Schifferreglement« bestimmt.

Im Jahre 1567 auf Jacobi, ertheilte der Herzog der Stadt das Privilegium, auf dem Rath- oder Stadt-Hause einen »Rathskeller« einzurichten, wo ein jeder

[17]) Hamburgische Chronik für die Freunde u. s. w. Hamburg 1803.

»seiner Nohtturfft nach, vor sein Geldt« Bier und Wein bekommen mögte. Der Absatz ward so bedeutend, daß schon **1604** der neue Keller **300** Mark jährliche Pacht eintrug, besonders da es andern Ortsbewohnern nicht mehr erlaubt ward, mit Getränken frei Handel zu treiben, wie vormals. [18])

[18]) Die Worte des herzoglichen Privilegiums für das Städtlein Harburg, zur Einrichtung eines Rathskellers, lauten wie folgt:

»Von Gottes Gnaden Wir Otto, Herzog zu Braunschweich und Lüneburgh rc. thun kund und bekennen hiemit öffentlich; Nachdem Unß ein Raht und gemeine Bürgerschafft in Unsern Städtlein Harrborgh mündlich und auch schrifftlich vormelden und vortragen lassen, Weil Gottlob die gemeine Bürgerschafft von Tage zu Tage thete zunehmen, und sich offt begeben, daß nicht alleine die armen Kranken, sondern auch die Frembden Wandersleute und gemeine Bürgerschafft und männiglich zu ihrer Leibes Nohtdurfft und Aufenthaltung unterweilen hier im Städtlein an gutten Gedränke als an Wein und Bier, weil kein gemeiner Keller vorhanden, darum man solches zu jede Zeit wie an andern Orten gebräuchlich, bekommen könnte, offt Darben und Mangel leiden müssen, daß sie Unß derwegen in aller Unterthänigkeit ersucht und gebeten, ihnen deshalben einen gemeinen Rahtskeller, darin ein jeder alle Zeit seinen Begehren und seiner Nohtdurfft nach, vor sein Geldt Bier und Wein bekommen möchte, zu vergünnen, und sie darrüber mit einer schriftlichen Ordnung, darnach sie sich und mennichlich zu richten hetten, zu versehen und zu begnaden ferner an zu halten, Weil Wir Unß dann von Gott wegen den gemeinen Nutz auch Unßre Bürgerschaft und Unterthanen zu betrachten und nach Unßern Vermögen wol vor zu sein, Unß jeder Zeit schuldig erkennen, und solche Unßer Un-

Bisher hatte man noch an keine einigermaßen regelmäßige Hypothekenordnung gedacht, allein 1569 fing der

terthanen Bitte nicht vor unbillig erachten können,

»Als haben wir bewilliget, und nachgegeben, immaßen Wir dann hiermit alßo bewilligen und nachgegeben haben wollen, daß gemeldete Unßere gemeine Bürgerschafft in unseren Städtlein Harrborgh ihnen und gemeinen Polizey zum Besten, den Keller alßo mugen errichten, daß ein jeder seiner Gelegenheit nach Wein und Bier bekommen müchte, Ihnen auch nachfolgende Ordnung und Artikel sich darnach zu halten, stellen lassen, und gegeben, sie auch damit befreiet und privilegiret und begnadet haben, Inmaßen Wir ihnen dann solche nachfolgende Ordnung und Artikel hiermit thun geben und sie Krafft dieses Unßers Brieffes damit befreiet privilegiret und begnadet haben wollen, dergestalt wie folgt:

»Zum Ersten: daß Niemand hier in Unßern Städtlein Harrborgh Bier oder Wein zapfen soll, denn allein der Raht in gemeinen Keller.

»Zum Andern: diejenigen aber, denen gemeine Herbergen zu halten vergünnet, alß jetzt Marti Behren und Hans Rimken, die mögen Bier in ihren Häußern für ihre Gäste halten, aber über die Straße sollen sie es niemands verkaufen, bey Straffe vier Mark, halb der hohen Oberkeit und die andere Hälfte den Raht, sie sollen auch schuldig seyn, die Biermaße ihren Gästen zu geben die der Raht in gemeinen Keller hat, Es soll auch gemeldeten Herbergirern ihre Tunnen Biers aus dem Keller oder im Hamburghk umb die Gebühr zu holen und zu erkaufen frei stehen und nachgelassen sein.

»Zum Dritten: ein jeglicher Bürger oder Einwohner mag wol Bier zu seinen Hauß einlegen und das mit sich und seinen Gesinde außtrinken, aber über

Stadtmagistrat an, ein Hypothekenbuch zu führen, welches den Titel bekam: »deß errbahren Rades tho Harrborch Denckelböck. Anno 1569 upgrichtet, un gift ein Jeder vor ein tho schriewen einen halben Reichsdohler«. Das Magistratspersonale bestand jetzt aus den beiden

die Gassen noch sonst in seinen Hause soll er niemands nichts davon verkaufen, der hierwider thut soll in Straffe verfallen sein zwey Mark, halb der hohen Oberkeit und die andere Hälfte dem Raht.

»Zum Vierten: auf die Kirchmessen oder Jahrmarkte von wegen der Vielheit des Volks soll etlichen Bürgern auf ihr Ansuchen, eine Tunne Biers oder so viel ihnen nach Gelegenheit verlaubet, in ihren Heußern auszuzapfen vergunnet werden, das mögen sie holen zu Hamburghk oder in Keller, solches soll ihnen auch frei stehen, doch daß sich ein jechlicher uff der Zollenbude anzeige, damit man wissen könne, wer sie seien, bey Straffe vier Mark, der hohen Oberkeit.

»Zum Vunften: ein Raht auch sonst ein jeglicher Bürger, und die Herbergirer die da Bier verkauffen, sollen von jeder Tunne Harburger Bier vier Schillingh, von jeden Ahmen Wein Rheinsch 6 ß und von einen Huckhaupt [19]) fränzösischen Weinß Sechs Schillingh der hohen Oberkeit zu Zinse geben zu rechter Zeit, der solches verschwiege und nicht thun würde, und betroffen, der soll der hohen Oberkeit in einer Mark unnachläßsiglich verfallen sein.

»Zum Sechsten: ein Raht soll auch daran seyn und ein fleißiges Aufsehen haben, daß jeder Zeit in Keller gut Bier und Wein, auch rechte Bier- und Wein-Maße gehalten und befunden werden, damit ein jeder vor sein Geldt genug haben möge, wo nicht und ein Raht hierin seumich und unfleißig befunden, will ihn die hohe Obrigkeit solches zu straffen vorbehalten haben.«

[19]) Orhöft?

Bürgermeistern Marcus Goldschmidt und Lüthke Hauerstadt, und aus den beiden Rathmännern Hans Eppen und Paul Kulpmann.

Eine neue Kirchenrechnungsordnung für die Kirche zu Harburg, ließ der Herzog auch zuerst 1578 durch seine Canzlei entwerfen. Die Rechnung mussten die beiden Kirchengeschwornen führen. Jährlich wurde sie von der Canzlei revidirt und monirt. So ist es gekommen, daß diese Kirchenrechnung nicht unter der geistlichen Kirchenbehörde des Landes, wie es bei andern dergleichen Rechnungen der Fall ist, sondern von dieser Zeit an, unter der weltlichen Landesregirung gestanden hat. Das älteste Kirchenregister ist noch von 1596 bis 1610 vorhanden.

Als das erste Bürgergericht und die Schiffermorgensprache 1579 auf dem Stadt- und Rath-Hause Statt fand, präsidirte der Herzog in eigner Person; jedoch nachmals ließ er es immer durch seinen Oberhauptmann und Canzler abhalten. Dieses Bürgergericht ist bis zur Einführung der neuen Verfassung 1707 nebst der Schiffermorgensprache stets gehalten worden. Nach den Zeiten der Herzöge, hielten solches jährlich die Landgerichtscommissaire auf dem Rathhause. An den Strafgeldern nahmen das fürstliche Amt, der Stadtrath und die Schiffergilde Antheil.

Im Kirchensäckel hatte sich bereits einiges Geld gesammelt; daher fingen die Altarleute 1588 an, solches, unter Genehmhaltung des Herzogs, auf Zinsen auszuleihen.

Auch die Stadtälterleute belegten zu dieser Zeit einige Posten.

1589 bestätigte der Herzog den Gildebrief des Schuhmacheramtes.

1591 erhielt die Kirche des Orts vom Herzoge den jährlichen Erbenzins zu 299 Mark 10 Schillinge 9 Pf. zum Geschenk, von denjenigen Hausstellen, die außerhalb des alten Thores bis an den damaligen Schlagbaum belegen waren. Solches ist dasjenige Erbenzinsgeld, welches von einigen Häusern im jetzigen Schippsees von dem Lande auf dem Schütte unveränderlich jährlich à DR. mit 6 Pf. bezahlt wird.

Mit der lauenbrucher Weide wurde den 25. November 1591 eine neue Theilung unter den Interessenten vorgenommen.

Zwar hatte Herzog Otto I. die Schlossmühle in Harburg 1527 legen lassen, und dazu einen, eine ganze Meile Weges durch Morast führenden Canal, einen Arm des Seeveflusses, graben und ausbringen lassen. Allein das Wasser zum Treiben der Mühle wollte noch nicht hinreichend ziehen; weshalb Herzog Otto II., als er an einem wilden ausgerotteten Orte das Vorwerk Hörsten anlegte, das durch sorgfältige Cultur zu den vornehmsten Vorwerken des fürstlichen Hauses nach und nach erhoben wurde, unweit dieses Vorwerkes einen Wasserüberfall neu anbringen ließ, der aus dem Hauptflusse, die Seeve, in den die Mühle zu Harburg treibenden, von der Seeve abgeleiteten Canal führt.

Auch legte der Herzog das Vorwerk zum Heymfelde an. Der Löwenwerder, nachmals »Neuland« genannt, war beim Antritte der Regirung Otto's I. ein wüster Morast, und in gar keiner Fructification; doch

schon durch ihn, und durch Otto II. ist es mit großem Fleiße und mit vielen Kosten hin und wieder schon zu einiger Cultur gebracht worden.

Ebenso waren auch das Marschgut Riesenwerder, sammt dem Schwensbruch öde sumpfige unfruchtbare Orte, und konnte Herzog Otto II. kaum 20 Mark jährlicher Intraden daraus ziehen. Allein der Herzog fing an, das alte Bruchgestrüpp ausrotten zu lassen, und durch Graben und Wetterungen das Wasser abzuführen und die sumpfigen Stellen trocken zu legen. Dadurch setzte sich das Land allmählich zu festem Boden; und da die Cultur so fleißig verfolgt wurde, konnten nach und nach immer mehr Intraden davon gezogen werden.

Auf das Wohl der Stadt Harburg Bedacht nehmend, erhielt sie 1593 durch ihn eine neue Stadtordnung. Die ordnungsmäßige Führung der Stadtarmencasse nahm 1596 ihren Anfang. Da die alte Kirche in der Nähe des Schlosses ziemlich baufällig geworden war; so nahm man 1597 einen neuen Ausbau derselben vor, so daß sie von jetzt an mit den geistlichen Officialgebäuden dicht neben ihr, auf dem alten Platze am Schloßgraben noch 53 Jahre stehen blieb.

Mit besondern Vergünstigungen bestätigte der Herzog 1599 der Stadt alle bisher gehabten Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen und Rechtsamkeiten. [20]) Auch wurde jetzt die Bestimmung getroffen, daß Alle, welche zwischen den beiden Stadtthoren vor dem fürst-

[20]) Vaterl. Archiv, 1833, S. 669.

lichen Garten gebaut hätten oder noch anbauen würden, die Bürgerschaft gewinnen, Bürgerrecht erhalten und Bürgerpflicht thun sollten.

Eine neue Brodtaxe für die Bäcker in der Stadt wurde 1600 regulirt. Der Holz- und Korn-Handel schien seit 1600 sehr in Flor kommen zu wollen.

Als die städtische Behörde 1602 einen renovirenden Bau des Rathhauses vornahm, kaufte dieselbe von der herzoglichen Ziegelbrennerei außer dem Thore belegen für 268 Mark 8 Schillinge Steine. Der Zimmermeister erhielt bei diesem Baue täglich 5 Schill., der Gesell 2 Schill., der Maurer 7 Schill. Da man den Bau nicht mit der vorhandenen Baarschaft bestreiten konnte; so sahe man sich genöthigt, dazu einige Capitalien anzuleihen. In städtischen Angelegenheiten, fing man 1602 an, ein ordentliches Register über Einnahme und Ausgabe zu führen. Genau wurde es mit den Berechnungen gehalten. Denn als z. B. 1605 der Stadtmagistrat den Bürgermeister Hans Goldtschmidt, in Stadtangelegenheiten nach Lüneburg an den dortigen Magistrat schickte; so berechnete derselbe an Reisekosten: Für Essen und Trinken im Kruge zu Stelle, 3 Sch. 6 Pf. Für einen Wagen von Stelle nach Lüneburg, und von da zurück nach Harburg, 1 Mark 12 Sch. Auf der Rückreise: nächtliche Zehrungskosten zu Winsen, 4 Sch., und des Mittags zu Stelle, 2 Sch. Das Oberhaupt der Stadt war bis Stelle zu Fuß gegangen.

Noch einen Blick auf die Sitten und Gebräuche! Ehrbare Bürgerfrauen, Mütter mit ihren Töchtern, kleideten sich sittsam. Sie ließen ein düsteres langes Regentuch, welches gewöhnlich schwarz war, über den Kopf herunterfallen, wenn sie aus dem Hause gingen oder zur Kirche wanderten, das allen Anputz unnöthig machte. Diese Umhüllung war etwa mit dem schwarzen tafftenen Schleier der genuesischen Damen zu vergleichen. Wohlhabende trugen goldene und silberne Kanten, Litzen und Knöpfe an den Röcken.

So Harburgs Frauen. Entfernt von großer Kleiderpracht, mag Ihr Walten im häuslichen Kreise den Stempel der Sittlichkeit an sich getragen haben.

Anders war es mit der damaligen Männerwelt Harburgs. Sie war unbändig und zügellos. Auf dem Rathskeller tobte sie in wilden Gelagen. Mit Würfelspiel und Becherklang machten die wüthigen Gesellen früh den Anfang und hörten auf, indem sie auf die Tische sprangen, Gläser und Flaschen und Bänke zertrümmerten, sich rauften und balgten, daß das Blut rann, sich einander die Finger oder gar die Nase abbissen, die Ohren abrissen und die Augen ausschlugen: ja! daß Todtschlag und Mord erfolgten! Diesem Gomorra auf dem Keller des Rathes, sah der Rath geruhig zu. Aber dem Herzog dünkte es doch zu viel und seine Canzlei sah sich genöthigt, von Zeit zu Zeit väterlich zu mahnen, daß es auf dem Rathskeller doch fein ordentlich zugehen möge und, als Dieses nicht wirkte, anzudeuten: daß, wer Sachen zertrümmere oder wer das Abbeißen, Abreißen und Ausschlagen nicht

unterlasse, nach Befinden der Umstände, entweder mit Gelde oder mit dem »Locke« (i. e. mit dem Gefängnisse) oder mit körperlicher Züchtigung so lange, bis es »genunck« wäre, belegt werden solle; wer aber den Andern todtschlüge, der solle das »Reehp« haben (i. e. mit dem Stricke aufgehängt werden). Auch ward der Magistrat »vor allen Unfug« verantwortlich gemacht. Der Rath wird hoffentlich endlich nicht gesäumt haben, doch wenigstens die körperlichen Züchtigungen so lange anhalten zu lassen, »bis es genunck gewesen«!

Andere gesellige Vergnügungen waren nur auf einzelne Familienzusammenkünfte, Hochzeiten, Kindtaufen, Feiertage, und auf das jährliche Schützenfest beschränkt.

Im Ganzen war Otto II., gleich seinem Vater, von seinen Unterthanen geliebt und sehr geachtet; denn er war ein guter und sehr gerechter wohldenkender Fürst, der mit großer Herzensgüte Gerechtigkeit, Gelehrsamkeit und schöne Kenntniß verband, so daß er Gelehrte und Wissenschaften wohl zu würdigen verstand. Er zeigte eifrige Religiosität. Denn in den Communicantenverzeichnissen heißt es wenigstens vier Mal alljährlich: »Heute haben Ihro Förstlicken Gnaden, mit Ihro Förstlicken Eheliebbdten und den gantzen Hoowestaahte gecomunicirret«. Auch auswärtige Fürsten konnten ihm ihre Achtung nicht versagen. Denn der Kurfürst von Brandenburg, Joachim II., suchte es auf Antrag des Erzbischoffs von Bremen und Bischoffs von Verden, Christoph, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, 1557

zu vermitteln, daß Herzog Otto II. desselben Stellvertreter und Coadjutor beider Stifter werden mögte. Es suchte nämlich der Erzbischoff Christoph einen Fürsten und Stellvertreter, dem er, gegen ein gewisses Jahrgeld und gegen Übernahme seiner großen Schulden, die beiden Stifter abtreten könne, um auf diese Weise glimpflich aus allen seinen Verlegenheiten zu kommen. In dieser Absicht, ließ er seine Anträge an seinen Vetter [21]), Otto II., gelangen, mit dem er lange in Feindschaft gelebt hatte, weil er ein Freund der Reformation war. Zwar schien es, als ob er nicht abgeneigt sei, dem Antrage Gehör zu geben; allein, da er zur genaueren Kenntniß der enormen Schulden und der übrigens auch nicht einladenden Zeitstellung beider Stifter, gekommen war, indem das erzbischöffliche Pallium bereits Risse bekommen und von allen Seiten her scharf beschnitten war, auch der erzbischöffliche Krummstab nicht recht mehr haken wollte; so mogte er sich denn doch nicht bereitwillig dazu finden lassen, namentlich da seine eignen ökonomischen und finanziellen Umstände sich auch keines Glanzes erfreuten.

Als ein gepriesener und wohlästimirter Landesvater

[21]) Der Erzbischoff Christoph, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, 44ster Erzbischoff zu Bremen, und zugleich der 48ste Bischoff von Verden, war 1487 geboren, und war der älteste Prinz des Herzogs Heinrich, Senior, aus der wolfenbüttelschen Linie. Wegen seiner Strenge als Feldherr, ward er der »Quade«, d. h. der Böse, genannt. Christoph starb den 22. Januar 1558 im 71. Jahre seines Alters zu Tangermünde.

hatte Herzog Otto II. sein Herzogthum bereits 54 Jahre sehr sorgfältig und ruhmwürdig regirt; daher verbreitete sich allgemeine Trauer, als er den 26. October 1603 in einem Alter von 75 Jahren seine Tage vollendete. Seine Leiche fand anfänglich in dem fürstlichen Begräbnißgewölbe in der Stadtkirche ihren Ruheplatz. Da aber diese alte Kirche theils dem Schlosse zu nahe stand, theils häufig dem überströmenden Wasser ausgesetzt, theils auch schon ziemlich baufällig war; so wurde sie in der Folgezeit von diesem Platze verlegt, indem eine neue in den Jahren 1650 bis 1652 an dem südwestlichen Ende der Stadt auf dem Platze, wo vormals die fürstliche Reitbahn gewesen war, erbaut wurde. Die in der alten Kirche befindlichen fürstlichen Leichen, sind dann in die neue Stadtkirche gebracht, und daselbst im neuen fürstlichen Grabgewölbe vor dem Altare niedergesetzt. Diese Gruft ist 10 Fuß lang und 42 Fuß breit. Eine steinerne Treppe führt hinunter, aber der Eingang ist mit Sand verschüttet und mit Fliesen bedeckt.

Die erste Gemahlin, mit der er sich den 8. September 1551 auf dem Schlosse Leutemberg im Schwarzburgischen vermählte, war Margaretha, Tochter des Grafen Johann Heinrich zu Schwarzburg, des Herrn von Gera hinterlassene Wittwe, mit dem sie keine Kinder erzeugt hatte.

Folgende drei Kinder waren in dieser Ehe erzeugt, nämlich:

I. Elisabeth Anna, geboren den 18. September 1553. Sie trat in eheliche Verbindung mit dem Grafen Erich von Wisingsburg, Freiherrn zu Rith-

boholm, Herrn zu Lintholm in Schweden, Hofmeister des Königs von Schweden, Sigismund. Nach ihres Gemahls Tode, kehrte sie aus Schweden nach Harburg zurück, woselbst sie den 6. August 1618 verstarb, und ihren Platz im fürstlichen Leichengewölbe der Ortskirche fand.

II. Otto Heinrich, war den 16. Juni 1555 geboren. Er studirte zunächst in Straßburg, wo er 1573 die ganze Rede des Cicero in L. Catilinam in's Deutsche übersetzte, welche David Wolkenstein, sein Führer und Hofmeister, dem Vater nach Harburg übersandte, worüber dieser eine so große Freude hatte, daß er sagte: »Mein Sohn Heinrich hat nun den Schlüssel zur Gelehrsamkeit gefunden«. — Vor allen Dingen Gottesfurcht, dann Latein und Französisch, wie auch Historie und Erdbeschreibung, waren die Hauptgegenstände worin er, nach dem Willen des Vaters, zufolge Anweisung des, von ihm selbst entworfenen Lectionsplans sollte unterrichtet werden. Sich mit andern anständigen und bildenden Künsten und Wissenschaften zu beschäfftigen, als Musik, Dichtkunst, Philosophie, Mathematik, Zeichnen und Malen, war ihm vom Vater durchaus verboten — »weil dergleichen den eigentlichen Studien nur schädlich sei«. — Als er zum männlichen Alter gelangt war, widmete er sich den Kriegesdiensten. Im Jahre 1590 führte er das Commando über die Reiterei des Herzogs Alexander Farnese

von Parma [22]) bei der spanischen Armee in den Niederlanden, die derselbe dem Herzoge von Mayenne und Mazarin gegen den König Heinrich IV. von Frankreich zu Hülfe schickte. In der Schlacht bei Jory in der Normandie unweit Dreux, den 14. März 1590, hat er heldenmüthige Tapferkeit bewiesen. Jedoch bald nach dieser glänzenden That, in einem Alter von 36 Jahren, vollendete er schon sein jugendliches Leben den 15. October 1591 zu Brüssel. [23])

III. Johann Friedrich von Harburg, geboren den 6. Mai 1557. Er starb den 21. Februar 1619, alt 59 Jahre, und ist in dem fürstlichen Gewölbe der Stadtkirche zu Harburg beigesetzt.

Die erste Gemahlin des Herzogs Otto II., Margaretha, starb im Wochenbette den 18. März 1559. Mutter und Kind, eine Tochter, die bald nach der Geburt verschied, fanden im fürstlichen Grabgewölbe zu Harburg ihren Platz.

Bis 1562 brachte der Herzog im Wittwerstande zu. In diesem Jahre vermählte er sich anderweit mit

[22]) Dodin, de rebus in Gallia ab Alexandro Farnesio Gestis, p. 127.

[23]) S. »über Prinz Otto Heinrich's von Braunschweig-Lüneburg nicht ebenbürtige Nachkommenschaft«: Schmidt-Phiseldeck's »Repertorium zur Gesch. u. Staatsverf. von Teutschland« Abth. V. Anhang № 4. u. »Neues vaterl. Archiv«, 1824. II. S. 92 u. ffl., auch Jahrg. 1829. II. S. 104 ffl.

Hedewig, Tochter des Grafen Enno II. von Ostfriesland und dessen Gemahlin, der Gräfin Anna von Oldenburg.

Dieser Graf Enno II. war, wie der Herzog Otto II., der augsburgischen Confession ganz ergeben, weshalb er auch alle Sorgfalt darauf richtete, das evangelische Kirchenwesen mit Gewalt in Ostfriesland einzuführen. [24])

Mit dieser Hedewig, lebte Herzog Otto II. übrigens sehr glücklich; und reichlich mit Sprößlingen gesegnet, war diese seine zweite Ehe, denn es entsprangen daraus:

1) Wilhelm August, geboren den 15. März 1564, des Morgens 5 Uhr.
2) Enno, war den 1. December 1565 geboren und starb 1600 in Ostfriesland an den Pocken.
3) Anna Margaretha, erblickte den 15. März 1567 das Licht der Welt, und starb als Pröbstin zu Quedlinburg den 2. August 1643. Bei ihrer Anwesenheit in Harburg 1602, schenkte ihr die Stadt am 1. Juni ein Pferd, so 25 Thlr. kostete, »weil die Frau Pröbstin eine große Liebhaberin des Reitens war«.
4) Heinrich, oder Hinrich, trat ins Leben den 20. August 1568, † den 2. October 1569.
5) Hedewig, begann ihr irdisches Dasein den 20. August 1569, und † den 6. März 1620 zu Quedlinburg.
6) Christoph, geboren den 21. August 1570. Er

[24]) Gittermann's kleine Geschichte von Ostfriesland. Emden 1826. S. 99. §. 7, 8.

vermählte sich den 28. October 1604, mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, welche die hinterlassene Wittwe des Grafen Adolph von Schauenburg war. Sie starb den 24. November 1618 zu Harburg, wo sie im fürstlichen Leichengewölbe, zur Seite ihres Gemahls, der bereits den 12. März 1606, in einem Alter von 36 Jahren 11 Monaten 1 Tage und 1 Stunde, gestorben war, ihr Grab erhielt.

7) Otto, geboren den 20. März 1572. Er vermählte sich den 14. April 1621 mit der Tochter des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Hedwig, welche den 15. October 1580 geboren war. Er starb zu Harburg den 4. August 1641, sowie auch seine Gemahlin den 11. März 1657, und wurden sie Beide in der fürstlichen Gruft beigesetzt.

8) Hans, oder Johann, war den 19. Julius 1573 geboren. Er starb den 13. August 1625 zu Harburg, wo er auch im fürstlichen Begräbnisse beerdigt ist.

9) Elisabeth, geboren den 1. December 1574. Sie starb im folgenden Jahre, den 20. Junius 1575, zu Harburg.

10) Katharina Sophia, war geboren den 6. Mai 1577. Sie vermählte sich den 26. Februar 1609 mit dem Grafen Hermann von Schauenburg. Bei ihrer Verheirathung wurden ihre Sachen auf

Kosten der Stadt Harburg bis nach Bremen gefahren. Sie starb den 18. September 1665.

11) Friedrich, betrat seine irdische Laufbahn den 6. September 1578, und fiel den 16. Februar 1605, als er dem zum Könige von Polen erwählten Karl von Schweden, deutsche Truppen zum Beistande gegen die Polen zuführte, in dem Treffen bei Nerchholm nicht weit von Riga, nachdem er eine heroische Tapferkeit bewiesen hatte.[24]) Den vielen erhaltenen Wunden erliegend, vollendete er in einem Alter von 27 Jahren 6 Tagen 6 Stunden. Sein Leichnam wurde, auf Befehl des Herzogs Friedrich zu Liefland und Curland, nach Mitau gebracht, und daselbst beerdigt.

12) Augustus Friedericus, war den 18. Februar 1580 geboren, und starb den 3. September 1582 an den Blattern. Die fürstliche Gruft zu Harburg nahm seinen jugendlichen Leichnam auf.

Die Herzogin Hedwig endete ihre Tage den 4. December 1616 zu Harburg[25]), und die fürstliche Leichengruft umschloß ihre sterblichen Überreste.

Obgleich alle Leichen der, in dieser herzoglichen Familie zu Harburg Vollendeten in dem Grabgewölbe in der Stadtkirche beigesetzt waren; so wurden doch in der Schloßkirche hinter dem Altare, gegen Osten hin,

[24]) Michaelis, Einleitung u. s. w., pag. 121.
[25]) Rethmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronik, pag. 1338.

in einer Blende, des Herzogs und seiner beiden Gemahlinnen und Tochter Statuen in Lebensgröße, in Stein gehauen, aufgestellt: wie Das von dem Verfasser in seinem Aufsatze »Geschichte der vormaligen Schlosskirche zu Harburg«, s. vaterl. Archiv, 1833, S. 57 fl., genauer angegeben worden ist.

VII.

Charakteristische Übersicht

der, während des Jahrs 1833 in die Pfleganstalt des St. Magdalenen-Klosters zu Hildesheim aufgenommenen unheilbaren Seelengestörten, in genereller und specieller Beziehung.

Von dem Herrn Medicinalrath Ritter Dr. Bergmann zu Hildesheim.

	M.	W.	Tot.
Von der Heilanstalt des St. Michaelis-Klosters am 1. März 1833 aufgenommen	10	—	10
am 1. April	12	—	12
am 12. April	—	15	15
am 1. Julius	5	5	10
Latus	27	20	47

	M.	W.	Tot.
Transport . .	27	20	47
Von der Heilanstalt den 1. October 1833	4	3	7
Von Zelle den 2. März 1833 aufgenommen	50	—	50
den 13. April	—	49	49
den 1. Julius	40	—	40
den 23. Julius	1	—	1
Von vorn herein aufgenommen	6	2	8
=	128	74	202
Abgang	10	12	22
=	118	62	180
Von Urlaub zurückgekommen den 15. Julius 1833	1	—	1
Bestand am Ende des Jahrs 1833 . . .	119	62	181

Ehelicher oder lediger Stand:

Verheirathet	25	28	53
Unverheirathet	61	27	88
Wittwer	1	—	1
Wittwen	—	4	4
Kinderlose Ehen	—	2	2
Getrennt	—	2	2
Uneheliches Kind hat	1	5	6

Religionscultus:

Lutherisch	82	53	135
Katholisch	15	5	20
Israelitisch	3	1	4

Stand und Profession:

	M.	W.	Tot.
Ackerleute	7	—	7
Schlächter	1	—	1
Gastwirth	1	—	1
Tagelöhner und Dienstknechte	27	—	27
Soldaten	17	—	17
Officiere	2	—	2
Maurer	1	—	1
Zimmerleute	2	—	2
Kaufleute	5	—	5
Schneider	5	—	5
Schuster	5	—	5
Bäcker	1	—	1
Stellmacher	1	—	1
Leineweber	4	—	4
Hirten	6	—	6
Musici	2	—	2
Bediente	4	—	4
Schmide	3	—	3
Hutmacher	1	—	1
Goldschmid	1	—	1
Tischler	3	—	3
Müller	1	—	1
Ziegler	1	—	1
Ökonomen	2	—	2
Gewehrfabrikarbeiter	1	—	1
Zinngießer	1	—	1
Jäger	1	—	1
Buchbinder	1	—	1

	M.	W.	Tot.
Tucharbeiter	1	—	1
Matrose	1	—	1
Kohlenvoigt	1	—	1
Dienstmädchen	—	13	13
Hausfrauen	—	1	1
Jungfrauen höherer Erziehung	—	2	2
Kammerjungfer	—	1	1
Gegenwärtige Constitution:			
Stark und kräftig	49	22	71
Vollsaftig dabei	14	5	19
Mittelmäßig	38	24	62
Schwächlich	27	23	50
Temperament, gegenwärtig:			
Sanguinisch	10	2	12
Sanguinisch-cholerisch	21	30	51
Cholerisch-sanguinisch	18	—	18
Cholerisch-melancholisch	21	10	31
Melancholisch	11	8	19
Melancholisch-phlegmatisch	2	11	13
Phlegmatisch	45	13	58
Geistige Anlagen:			
Gute	8	4	12
Mittelmäßige	33	18	51
Beschränkte	49	22	71
Gemüthsstimmung, Charakter und Naturell, gegenwärtig:			
Gutmüthig und gutwillig	77	45	122

	M.	W.	Tot.
Bösartig, tückisch	13	20	33
Heftig, zornmüthig	47	32	79
Sanft, ruhig, zufrieden	46	27	73
Unzufrieden, verdrießlich, launisch, unruhig	41	45	86
Heiter, vergnügt	35	14	49
Finster, trübsinnig, mißtrauisch	42	37	79
Abwechselnd heiter und trübe	18	21	39
Hochmüthig, stolz, ehrgeizig	20	6	26
Still, verschlossen	54	33	87
Lebhaft, geschwätzig	40	40	80
Regsam, thätig	26	22	48
Träge und unthätig	89	36	125
Durch ihr Kranksein mehr oder weniger gehindert an bestimmter Thätigkeit .	6	13	19
Stumpf und unempfänglich	52	35	87
Starrsinnig, eigensinnig, störrisch, zänkisch	72	57	129
Zerstörungssüchtig	8	21	29

Veränderung des Naturells:

Zum bessern	8	6	14

Erbliche Anlagen:

Directe	16	13	29
Indirecte	5	2	7

Lebensalter:

Von 10 bis 15 Jahren	—	1	1
" 15 " 20 "	1	1	2
" 20 " 25 "	9	3	12

	M.	W.	Tot.
Von 25 bis 30 Jahren	15	4	19
„ 30 „ 35 „	15	11	26
„ 35 „ 40 „	18	4	22
„ 40 „ 45 „	16	14	30
„ 45 „ 50 „	20	10	30
„ 50 „ 55 „	9	10	19
„ 55 „ 60 „	7	7	14
„ 60 „ 65 „	12	2	14
„ 65 „ 70 „	4	4	8
„ 70 „ 75 „	2	1	3
„ 75 „ 80 „	—	1	1
„ 80 „ 85 „	—	1	1

Dauer der Seelenstörungen von der Zeit des Ausbruchs an:

1 bis 2 Jahr	4	1	5
2 „ 3 „	5	2	7
3 „ 4 „	6	3	9
4 „ 5 „	4	5	9
5 „ 6 „	—	2	2
6 „ 7 „	—	3	3
7 „ 8 „	—	3	3
8 „ 9 „	6	1	7
9 „ 10 „	2	5	7
10 „ 11 „	4	3	7
11 „ 12 „	4	—	4
12 „ 13 „	5	2	7
13 „ 14 „	7	1	8
14 „ 15 „	4	2	6

				M.	W.	Tot.
15	bis	16	Jahr	8	1	9
16	=	17	=	6	5	11
17	=	18	=	1	1	2
18	=	19	=	1	1	2
19	=	20	=	—	5	5
20	=	21	=	—	2	2
21	=	22	=	3	2	5
22	=	23	=	2	—	2
23	=	24	=	1	—	1
24	=	25	=	—	2	2
25	=	26	=	1	1	2
27	=	28	=	2	—	2
29	=	30	=	—	2	2
30	=	31	=	2	—	2
31	=	32	=	1	—	1
32	=	33	=	2	—	2
35	=	36	=	1	—	1
41	=	42	=	1	—	1
53	=	54	=	—	1	1
56	=	57	=	1	—	1
59	=	60	=	—	1	1
Angeboren		17	Jahr	1	—	1
	=	23	=	1	—	1
	=	26	=	—	1	1
	=	28	=	1	—	1
	=	29	=	1	—	1
	=	30	=	1	1	2
	=	31	=	—	1	1
	=	32	=	1	—	1

	M.	W.	Tot.
Angeboren 33 Jahr	2	—	2
„ 34 „	1	—	1
„ 39 „	1	—	1
„ 43 „	1	—	1
„ 44 „	1	—	1
„ 60 „	1	—	1
Der periodische Umlauf ist bei den meisten unbestimmt	—	—	—
Lebensüberdruß mit Hang und Versuch zum Suicidium	5	7	12

Prädisponirende moralisch-pathologische Ursachen und moralische Gelegenheits-Ursachen (so weit sie vorerst geprüft sind):

Schreck	5	1	6
Ärger und Zorn	5	1	6
Kränkung, Kummer, Gram	2	7	9
Verdruß und Sorgen	2	1	3
Verdruß nach Processen	—	1	1
Ehelicher Unfrieden	2	3	5
Vereitelte Liebe	3	5	8
Getäuschte Hoffnung	4	1	5
Argwohn, Eifersucht	—	1	1
Unordentliche Lebensweise	2	2	4
Furcht	2	—	2
Verbildung, Überspannung	1	—	1
Ehrgeiz, Eigendünkel, Stolz	1	—	1

Prädisponirende physisch-pathologische Ursachen und Gelegenheits-Ursachen (so weit sie vorerst nachgewiesen sind):

	M.	W.	Tot.
Nervenfieber, gastrische und andere hitzige Fieber	7	—	7
Wechselfieber	—	2	2
Wochenbett	—	1	1
Unordentliche Menstruation	—	1	1
Erkältung, Rheuma, Gicht, Kopfschmerz	1	3	4
Epilepsie	8	11	19
Ausschlag, Flechten, Krätze	3	1	4
Trunksucht, delirium tremens	2	—	2
Gelbsucht	1	—	1
Onanie	5	—	5
Sinnestäuschungen des Gehörs	1	1	2
Sinnestäuschungen des Gesichts	2	—	2
Äußere Beschädigungen durch Sturz auf den Kopf	6	—	6
Äußere Beschädigungen durch Blitzschlag	1	—	1

Krankheitsformen:

Manie, mit Melancholie, wechselnd	—	1	1
Manie mit Verrücktheit	27	12	39
Manie mit Blödsinn	13	6	19
Meloncholie, einfache	4	1	5
Melancholie mit Wahnsinn	7	5	12
M. desperans, cum taedio vitae	2	3	5
M. desperans, lamentosa	1	2	3
Verrücktheit, anfangende und vollkommne	26	16	42

	M.	W.	Tot.
Verrücktheit mit Lähmung	1	2	3
Stumpfsinn und Blödsinn	43	22	65
Stumpfsinn mit Lähmung	4	3	7

Von den im Jahre 1833 aufgenommenen Kranken sind:

Beurlaubt	1	2	3
nach der Heilanstalt des St. Michaelis-Klosters versetzt	2	4	6
gestorben	7	6	13

Letzte Krankheit nebst dem Resultate der Section.

1) Blödsinn, vollkommener, erworbener (imbecillitas) Lungenschwindsucht, Auszehrung, mit Sprachlosigkeit.

Gänzliche Zerstörung beider tuberculosen Lungen, Wassererguß in der Brusthöhle, völlige Desorganisation der Leber, die, von abnormer Größe, 7 Pfund 9½ Loth wog; durchgehends Erweichung des Hirns mit Wasseransammlung in allen Höhlen und im Rückenmarkscanal.

2) Periodische Manie mit Stumpfsinn; Lungenschwindsucht, Auszehrung.

Gänzliche Verhärtung beider Lungen (Hepatisation); Wassererguß in der Brusthöhle, vergrößerte Milz, die 1 Pfund 8 Unzen wog, krankhafte Affection der weichen Hirnhaut, vorzüglich um die Zirbel u. s. w.

3) Stumpfsinn durch Taubstummheit; Lungenschwindsucht.

Hepatisation und Verwachsungen der Lungen, besonders der rechten, Wasser im Herzbeutel und in der Brusthöhle. Gehirn und äußere Sprachwerkzeuge normal; die Taubstummheit war entstanden durch fehlerhafte Bildung der Canäle und Ampullen im Innern des Ohres.

4) Manie, Verrücktheit, Blödsinn; Lungenschwindsucht, Auszehrung. (Der Kranke war im letzten Stadium der Schwindsucht, einige Tage vor seinem Ende, aufgenommen.)

Völlige Desorganisation beider Lungen, die in Jauche übergegangen, Wassererguß im Gehirn und Canal des Rückenmarks, Erweichung des ganzen Gehirns, namentlich der Rautengrube, der Vierhügel, der oben angewachsenen Zirbel u. s. w.

5) Manie mit Blödsinn; Dyscrasie, Auszehrung, Alterschwäche.

Erweichung des Gehirns, sehr bedeutende Wasseransammlung außerhalb und innerhalb desselben, sowie im Rückenmarkscanal, die weiche Hirnhaut verdickt, die Gefäße ausgedehnt, eine Geschwulst, welche den N. vagus und acusticus drückte, starke Ausdehnung der Hirnventrikel, theilweise Verhärtungen u. s. w.

6) Blödsinn mit Lähmung, durch einen Blitzschlag; apoplectischer Tod.

Blut- und Wasser-Erguß im Gehirne, mit gallertartigem Gerinnsel, Wasser im Rückenmarkscanal, die weiche Hirnhaut entartet, die Rautengrube merkwürdiger Weise bedeutend erweitert, die Zirbel mit dem Balken verwachsen, die Milz wie aufgelöset.

7) Manie mit Verrücktheit; Auszehrung, chronisches Erbrechen.

Scyrrhus pylori, Verwachsung der Bauchspeicheldrüse mit demselben, Wasser in der Schädelhöhle, in den Hirnhöhlen und im Rückenmarkscanal, Erweichung der Hirnsubstanz, Knorpelstellen an der **Arteria vertebralis** und **basilaris**, die Gefäßhaut verdickt, die Zirbel blasenförmig aufgetrieben.

8) **Melancholia desperans cum taedio vitae**; Auszehrung.

Gangränescenz der Baucheingeweide, auffallende Verengerung des ganzen Darmcanals, Schwinden der übrigen Organe (die Milz wog nur zwei Unzen), ungemein kleines Herz, Verknorpelung der **Arteria coronaria**, Erweichung des Hirns mit Wassererguß, Auflockerung der **pia mater**, Auflösung der Zirbel, **ganglion lunare** verhärtet.

9) Blödsinn nach Epilepsie; Auszehrung.

Wasser in den Hirnhöhlen und im Rückenmarkscanal, theilweise Erweichung des Gehirns, krankhafte Beschaffenheit der Zirbel, Verhärtung und Vergrößerung der Milz (1 Pfund 2 Drachmen schwer), mannigfache Adhäsionen des Darmcanals, des **Uterus** u. s. w.

10) Anfangender Blödsinn nach Manie; Lungenschwindsucht, Auszehrung.

Desorganisation der Lungen, gänzliche Zerstörung der rechten, Wasseransammlung in dem Brustkasten, Verwachsung der Leber mit dem Zwerchfell, Hydatiden am Eierstocke, Verknorpelung der **Arteria basilaris** an einer Stelle.

11) Vollkommner Blödsinn; Auszehrung, Wassersucht.

Gänzliche Zerstörung der linken Lunge, ungemein starke Ansammlung von Wasser in der Brust- und Unterleibs-Höhle, Erweichung des Gehirns, Auflockerung der Zirbel mit Verwachsung derselben am Balken, mehre Bildungsmängel im Innern des Hirns.

12) Blödsinn nach Epilepsie; apoplectischer Tod.

Gänzliche Erweichung des Gehirns mit Wassererguß in demselben und im Rückenmarkscanale, bedeutendes Blutextravasat im rechten Hirnventrikel, Verknorpelung der Hirngefäße bis in ihre Verzweigungen, Gallensteine, Atrophie des rechten, Hypertrophie des linken Herzventrikels.

13) Blödsinn; Lungenschwindsucht, Auszehrung.

Totale Desorganisation beider Lungen, Omentum geschwunden, Gedärme unter sich und mit anderen Organen verwachsen, mit Eiter übergossen, Markschwämme an den Ovarien, Erweichung des Gehirns, Wasser in dessen Höhlen, wässerige Auftreibung der Zirbel, Entartung der plexus chorioidei.

VIII.

Miscellen.

1.

Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Goslar.

In den »Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischen Forschungen, herausgegeben von dem thüringisch-sächs. Verein für Erforsch. des vaterländischen Alterthums« Band I. Heft 3., findet sich pag. 13 ffl. ein Abdruck der »Weisthümer für den rath der stadt Nordhausen und von demselben aus dem 14. und 15. jahrhunderte, mitgetheilt von Dr. E. G. Förstemann, Conrector am gymnasium zu Nordhausen.« In diesen Weisthümern sind viele Rechtsbelehrungen des Raths zu Goslar enthalten.

Hannover. A. B.

2.

Correspondenz der Prinzessin von Ahlden mit dem Grafen Königsmark.

In Lund ist vor einiger Zeit erschienen: »De la Gardiska Archivet«, 3 Bände, herausgegeben von P. Wieselgren, eine Sammlung von Manuscripten, welche sich im Original in der Bibliothek des Grafen Jacob de la Gardie auf seinem Schlosse Löberöd in der Provinz Schonen befinden. Die Handschriften umfassen alle Zeitalter der schwedischen Geschichte, von den sverkersschen

und erichschen Dynastien bis auf unsere Tage. Ferner begreifen sie genealogische Tabellen schwedischer Familien, Staatsacten, Briefe vieler fremden Monarchen und auch eine Correspondenz der unglücklichen Prinzessin Sophie Dorothea von Braunschweig-Lüneburg mit dem Grafen von Königsmark. Dieser Briefwechsel ist in Chiffern geschrieben.

Hannover. A. B.

3.

Über die Geschichte der Prinzessin Charlotte Louise von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Die im zweiten Hefte des Jahrganges 1833 dieser Zeitschrift mitgetheilte Geschichte der Prinzeß Charlotte Louise, Gemahlin des Czarewitsch Alexis, findet sich in der »Galerie de l'ancienne cour ou memoires anecdotes pour servir à l'histoire de Louis XIV. et Louis XV.« 1786. Tome III. p. 389. auf ähnliche Weise erzählt. Nur wird dort der Chevalier nicht »d'Aubert«, sondern »d'Aubant« genannt, und hinzugefügt, daß, einem Gerüchte zufolge, die Prinzessin sich, nach dem Tode des Chevalier, nach Montmartre zurückgezogen und dort noch 1760 gelebt habe. Nach andern Gerüchten, solle sie sich nach Brüssel begeben, indeß 1771 seit 6 Jahren in Vitry bei Paris gewohnt haben. Sie habe dort drei Bedienten, worunter ein Neger, gehalten, und sei »Madame de Moldack« genannt, indem sie zum dritten Male Wittwe gewesen.

Hannover. J. RFrh. G.

4.

Genealogische Bemerkung zu dem Aufsatze: »Der Großherzog Karl von Meklenburg-Strelitz« Jahrgang 1833 des vaterl. Archivs. (Seite 254. Note 1.)

Die Prinzessin Charlotte von Hessen-Darmstadt war die Schwester der ersten Gemahlin des Pr. Karl von Meklenburg-Strelitz und, nach deren Tode, die zweite Gemahlin desselben; sie starb hier in Hannover, im ersten Kindbette. Das Kind war ein Sohn (der Halbbruder des jetzigen Großherzogs), Karl Friedrich August, geb. den 30. Nov. 1785, in welchem Jahre auch seine Mutter starb, die also nicht die »gute liebe Lotte« in dem fürstlichen Briefe von 1787 sein kann. Ich vermuthe: die »gute liebe Lotte« war die älteste Tochter des Prinzen, die nachherige Herzogin von Hildburghausen, Charlotte Georgine Louise Friederike, geb. 17. Nov. 1769, gest. 14. Mai 1818.

Hannover. Fr. M.

5.

Notification und Erfoderung zur Handlung wegen Beteichung der Bawisch nacher Harburg Ao. 1621. m. Jun.

Den Edlen, gestrengen, Ernvehsten undt Manhafften Junckern Johan undt Thomas Groten, gebrüdern, Im Stillhorn, zu Brese undt Backenfelde Erbgesessenen ꝛc. Meinen sonders großgünstigen Junckern.

Cito.
Cito.
Cito.

Edle, Gestrenge, Ernvehst undt Manhaffte insonders großgünstige Liebe Junckern, Wie ich gestern uff

den späten Abendt, bei dem Herrn Canzlär gewesen, hat derselbe mir berichtet an E. E. gestr. zu schreiben, undt darin seinen gruß und dienst Ihnen zuvormelden undt zu berichten, welcher gestaldt Seiner Erl. befehligt, ferner der Einteichung halber handlung zu pflegen, Mit bitte so es E. gestr. nicht verdrießlich, dieselbe wollen sich heut uff den Nachmittag herein vorfügen undt solcher handlung beiwohnen. Ob ich nun wol solche Zeitung gerne selbst hette überbracht, so hat mich doch der regen davon gehalten, Darumb Ich diesen eigen Botten (weil hir sonst niemandt gewesen) deßwegen abgefertigt, welchen E. gestr. für den weg lohnen laßen werden. — E. gestr. werden umb 5 schlege hinauff an J. F. Gn. taefel gefürdert werden. Da etwa ein starker trunck für lauffen köndte, verhoffe alles werde zum gewünschtem ende lauffen undt mueglich E. gestr. mit J. F. G. wol selbst schließen. Was Ich sonsten mit E. gestr. noch zu reden, bespare Ich bies uff Deroselben ankunft undt habe Ihnen dieses zu Ihrer nachrichtung vormelden sollen, dero Ich dann zu dienen Jederzeit bereidtwillig. Eiligst. Harborch den 26. Juny Ao. 1621.

E. E. Gestr.

Dienstw.

Peter Rosenbruch.

6.

Politische Neuigkeiten vom 10. Decbr. 1632.

(Auszug aus einem Briefe.)

Von newen ist allhier wenig, als continuiret, das die herliche Victori bei Lützen, mit dem betrübten des

Königs todesfall wirt contristieret. Die Kays. haben nunmehr gantz Meißen verlaßen, und sich in Bohemen reterieret, denen die Schwedische und Sechsische in der Flucht noch nachsetzen. Cantzler Ochsenstern, nachdehm er zu Frankfuhrt die Huldigung erneweren lassen, ist in persohn itzo zu ChurSachsen verreyset, ihre Churf. Durchl. wollen über vorige noch eyne Armé von 20 tausendt Mann werben, dazu sie schon underschiedliche hohe officier berufen und also den handell erst recht angreyfen. Alle vernünftige Politici aber, wiewohl ihnen die uhr ziemblich im stellen verrucket, sint der meynung, daß es eynen Universalfrieden geben werde, das von Gott hochlich zu wünschen, wonicht, dürfte der Frantzos, als der mit Bavaro in gröster und enger alliantz begriffen, mit ins spiell kommen, wiewohl man derselben König, als das er erstochen, will todt sagen, hatt man doch der zeyt noch keyne gewißheytt, Cardinal Richelieu aber hatt diese weldt gesegnet, desgleichen Pfaltzgraff Friederich peste zu Mantz gewis gestorben. E. G. thue ich hiermit göttlich gnediger obacht empfehlen. Datum Hamburch den 10. 10br. 1632.

E. WohlE. G.

Dienst und getrewer

A. C. Z.

Hertzog Bernhardt hatt bei jüngstem treffen große Ehre eingelegt, undt ex dispositione Regis Ultima das generall Commendo, man will gar von eyner heyrahtt muhttmaßen zwischen J. F. G. und dem Schwedischen Frewlein: wehre J. F. G. als eynem aus alten teutschen Churstamme recht christlichen Fürsten wohl zu

wünschen und gönnen. ich hoffe aber mit der Hülfe Gottes mit dem newen Frühlingslaub solle ein bestendiger fried mit herfürgrünen, oder das spiell wirdt noch irriger den jemahls gewest, sed obstacula sunt remota, nervi undique deficiunt. In Spania ist so wenig geldt, als in Teutschland.

7.

Hertzog Otten undt Ernsten zu Br. undt Lüneb. Revers wegen des bewilligten Sechszehenden Pfening. Ao. 1522.

Wir Otto und Ernst gebroder vayn gotsgnaden Hertzogenn zu Brunnßwig unnd Luneborg bekennen offenthlich In und mith kraft dieses unsers briwes vor uns unßer erbenn unnd nakomen unnd sust allermenniglich Nach deme de Erbaren unser Radt unnd lieben getrewen Thomas unnd Werner Grothe mit ßampth andern unßenn Redten und Stenden unses Fürstenthumbs zu reddunge unnd betzalunge der Sweren grossen und mirglichenn schulde ßo wir zw anfangk unser regirung unnd verwaltunge auff uns unnd unser Fürstenthumb erwaren gefunden haben aus getreuwer mithleydunge und untertheniger zuneigung uns eynen sextzehende phenning In Jars frist Nach dato dieses briefes aufzuhebenn mith ßampth egnen eynfeltigenn veheschatze, wilcher nach gelegenheit der jar, auch mith dem Erstenn aufkomen sall zu gelasszenn und gewilliget habenn, Das wir dar gegenn ynhe und anderen unßen Redtenn undt Stendenn unsers Fürstenthumbs zugesaget und zusagen hir mith gegenwertigen das wir hinfürter unnd zu ewigen Zeiten keynes sextzehend phennings zw gebenn gegen die unsern

gedenken ansetzenn oder zur gewonheit anziehenn wuellen und sollen und wuellenn gemelten unser Radt undt lieben getreuwen mith ßampth den yrenn In Zwentzig Jarenn den nehesten nach dato dieß briefs ober gepórliche plicht, pacht und gerechtkeit mith keynerleye schatzunge beßwerenn, ßunder die Zeit ober dar midde das armuedt widderumb zw besszerunge komen muege mit schatzungenn unbeßwerth beruegen lasszen, Doch vorbeheltig der altenn gewonheit, ßo bißanher zw bestatunge eyns frewelin geweßen. Wir wuellen sie auch bey altem hergekomen unnd loblichenn gewonheiten oren brieffen unnd siegillen ßo sie von unßeren vorelterenn und uns haben ober kunftig erlangen werden gnedichlichen bleybenn lasszen und yn yren rechtenn getreuwelich bybestehenn und hanthaben. Alles nach Inhalth und vermuege unsers besigiltenn briefs ßo wir vonn der wegenn unßeren Redten und gemeynen Stenden unßers Fürstenthumbs gnedichlichen gegebenn, unnd bey unsern freundt den Abt zw Sanct Michaell bynnen Luneborg zw getreuwer handt hinterlecht habenn *). Alles getreuwelich unnd ane alle geferde. Zu urkunde haben wir unße Secreth Ingesiegell an dießen brieff heyßen hengken, Der gegeben Ist Zelle Mithwochens Nach Judica Im vünfftzehenhunderstenn unnd zweiundezwenzeigestem Jare.

Ott Hertzogh mpp. Ernst m ppria.

(L. S.)

*) Der angezogene Brief ist in Jacobi, Landtagsabschiede, XV. p. 123 abgedruckt.

IX.

Litterarnotiz.

Rechtszustand der Gräflich Stolbergischen Grafschaft Hohnstein, unter der Staatshoheit des Königreichs Hannover, insbesondere des Stolberg = Stolbergischen Theils dieser Grafschaft, mit Angabe seiner statistischen Verhältnisse.

Diese historisch = staatsrechtlich = statistische Darstellung bildet einen selbstständigen Aufsatz in: Klüber's »Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats = und Rechtswissenschaften« Bd. 2. Frankfurt a. M. pag. 294—317.

Der Aufsatz enthält, außer einigen einleitenden Worten, einen historischen Überblick der Verhältnisse der Grafschaft Hohnstein. An denselben reiht sich eine Darstellung der staatsrechtlichen Beziehungen der stolbergischen Grafschaft Hohnstein. Es sind der gräflichen Behörden, als der Canzlei, des Consistoriums, des Amts Hohnstein, des Forstgerichts zu Neustadt und der Domainenverwaltungsbehörde, Erwähnung gethan. Auch ist der — nur theilweise wirklichen — Aufhebung der Patrimonialgerichte gedacht. Als Hauptnorm in Absicht des Verhältnisses des gräflich stolbergischen Theils der Grafschaft Hohnstein und seiner Besitzer zu der hannoverischen Staatshoheit, ist der Receß von 1733 bezeichnet; und dessen wichtigste Bestimmungen sind systematisch excerpirt. Sodann ist aus dem Vertrage vom 4. August 1821 das

Nöthige beigebracht. Am Schlusse des Aufsatzes findet sich eine Nachweisung der Bruttoeinnahme von dem gräflich stolberg-stolbergischen Antheil der Grafschaft Hohnstein, nach einer am 15. November 1821 vorgenommenen Schätzung.

In der hinzugefügten Litteratur, wird von dem vortrefflichen »Versuch einer historischen Entwickelung der Verfassung der Grafschaft Hohnstein« s. vaterl. Archiv, 1823, S. 10 ffl. keine Meldung gethan. (Vergl. vaterl. Archiv, 1833, S. 653.)

Hannover. A. B.

Vaterländisches Archiv
für
hannoverisch-braunschweigische Geschichte.

Als Fortsetzung
der Spiel- und Spangenbergschen Zeitschrift, herausgegeben
von einem Vereine vaterländischer Geschichtsfreunde
durch

Burchard Christian von Spilcker
und
Dr. Adolph Karl Aug. Broennenberg.

Jahrgang 1834. Zweites Heft.

Lüneburg,
bei Herold und Wahlstab.
1835.

Inhaltsverzeichniss.

X. Verkündigung der geschehenen Errichtung des historischen Vereins für Niedersachsen . . . . . . Seite 153

XI. Hannöversche Geschichtbeschreibung von 1371 bis 1401. Fortsetzung der, in des Reichshofraths Friedrich Karl von Moser „Diplomatischen und Historischen Belustigungen“; Frankfurt 1764, 4ter und 5ter Band, abgedruckten Jahrbücher. Aus dem Manuscripte der königlichen Bibliothek zu Hannover . . . . — 171

XII. Einige Nachrichten von der Mission Stadt-Braunschweigischer Deputirten an den Kaiser nach Prag vom September 1595 bis Januar 1596. Aus Original-Urkunden mitgetheilt von dem Herrn Geheimen Rathe und Oberappellationsrathe von Strombeck zu Wolfenbüttel. . . . . — 274

XIII. Einwürfe gegen die Annahme, als ob die Weser in alten Zeiten bei Lehe einen Meerbusen gebildet habe. Mitgetheilt durch den Herrn Advokat Uellner zu Beverstedt . . . . — 284

XIV. Urkunden:

1. Holzungsgerichte zu Münder. Urkunde aus dem Archive des Stiftes Loccum . . . . — 289

2. Statut der Stadt Hannover, daß die Urtheile innerhalb der ersten vier Wochen gefällt werden sollen. Urkunde aus dem Archive der Stadt Hannover . . . . Seite 296

XV. Litterarische Ankündigung:

Der Dom zu Hildesheim, seine Merkwürdigkeiten und seine Denkmale . . . . — 297

X.

Verkündigung
der geschehenen Errichtung des historischen Vereins für Niedersachsen. *)

Programm.

Das Beispiel der meisten Länder Deutschlands; die schon häufig ausgesprochenen Wünsche vieler Einzelnen; die wissenschaftlichen Forderungen und Bedürfnisse unserer Zeit; die Bemerkung, daß der neuerlich stärker erwachte Gemeinsinn der Hannoveraner bereits mehrfach auf gleiche Weise nach Erreichung nützlicher Zwecke zu streben angefangen hat; und die Überzeugung, daß eine vermehrte Belebung des Sinnes für's Vaterländische im Volke sich vorzugsweise in einer Zeit empfiehlt, in welcher ein Verkennen des Vaterländischen

*) Mit der innigsten Freude wird es jeder Vaterlandsfreund vernehmen, daß jetzt auch das formelle Band vorhanden, das sich um die Bearbeiter der Geschichte Niedersachsens schlingt. Was Spiels Patriotismus gründete, was Ernst Spangenbergs rastloser Eifer fortbauete und was die jetzige Redaction des vaterländischen Archivs wünschte und wollte: das steht nun da von glücklichern Händen vollendet, die edelsten Früchte versprechend.

Die Red.

schon öfters zu verderblichen Folgen geführt hat: — diese Rücksichten haben die Stiftung eines Vereins veranlasst, welcher — zum Zwecke einer vermehrten und erleichterten Erforschung und Bearbeitung der vaterländischen Geschichte und der Vaterlandskunde überhaupt, und zur Bekämpfung des Vorurtheils, welches häufig gegen den Werth geschichtlicher Forschungen und geschichtlicher Denkmäler, gegen den Werth specieller Landesgeschichte für Beurtheilung der Gegenwart und Zukunft gehegt wird, — als

»Historischer Verein für Niedersachsen«

unter dem gnädigsten Protectorate Sr. Königlichen Hoheit des Vicekönigs von Hannover, Herzogs von Cambridge,

in der Stadt Hannover zusammengetreten ist, und den angegebenen Zwecken, durch eine theilweise, ihrem Umfange nach durch die Kräfte des Vereins bedingte Anwendung der nachfolgenden Mittel, sich zu nähern bestrebt sein wird.

---

1) Der Verein beabsichtigt: Zusammenkünfte seiner Mitglieder, zum Zwecke wissenschaftlicher Mittheilungen und behuf Besprechung gemeinschaftlicher Maßregeln und der inneren Angelegenheiten des Vereins zu veranlassen; wobei es zweckmäßig sein kann, den Ort dieser Zusammenkünfte zuweilen abwechseln zu lassen.

2) Der Verein beabsichtigt: eine nähere Verbindung seiner Mitglieder unter einander zu veranlassen. Er wird z. B. wenn mehre Freunde der vaterlän-

dischen Geschichte sich mit gleichen, oder nach Zeitalter, Gegend oder Gegenstand verwandten Forschungen beschäfftigen, Verbindungen unter denselben in der Art zu vermitteln suchen, daß die Forschungen und Materialiensammlungen derselben sich gegenseitig unterstützen und gegen einander ausgetauscht werden, daß dasjenige, welches der eine, ohne es zu nutzen, sammelte, vom anderen genutzt werden könne. Der Verein wird Anfragen Einzelner über bestimmte Gegenstände, durch Mittheilungen aus seinen Sammlungen oder durch Erkundigung bei denjenigen seiner Mitglieder, bei denen er Auskunft erwarten zu dürfen glaubt, zu genügen suchen, und gleichsam ein Nachweisungsbüreau für historische Forschungen und Anfragen zu bilden bestrebt sein.

3) Der Verein beabsichtigt: Beiträge und Materialien jeder Art zur Landesgeschichte und allen ihren Zweigen zu sammeln.

Diese Sammlung soll, so weit es thunlich ist, zunächst Nachrichten über das Vorhandensein schon gesammelter oder zerstreueter Materialien enthalten, und zwar:

a. Verzeichnisse der Denkmäler der inländischen Kunst, — der Architectur, der Sculptur, der Glyptik und der Malerei, — die sich im Lande befinden.

b. Verzeichnisse der, in den Archiven der Städte, Klöster, Kirchen und Familien aufbewahrten Diplome und Urkunden des Mittelalters, sowie

c. der sonstigen, in Registraturen, Archiven und im Privatbesitze befindlichen handschriftlichen Nach-

richten über historische Gegenstände, sowie sie in Acten, in Collectaneen, in Copialbüchern, in Ausarbeitungen, in historischen Werken älterer und neuerer Verfasser vorhanden, — ohne Beschränkung auf irgend ein einzelnes Zeitalter der Geschichte.

Neben diesen Verzeichnissen des Vorhandenen, wird der Verein auch das Vorhandene selbst sich zu verschaffen suchen, und zwar die Denkmäler der Kunst — Gebäude, Sculpturen, Reliefs, Leichensteine, Malereien, — in Beschreibungen und Abbildungen; die handschriftlichen Materialien aller Zeitalter — seien es Diplome, Urkunden, Inschriften, Werke oder Collectaneen, — wo nicht die Originale, doch in Abschriften.

Hierzu kommen: die einzuziehenden Nachrichten über die noch im Volke lebendigen Überbleibsel der Vorzeit, —: Sprichwörter, Volkslieder, Volkssagen, Sitten und Gebräuche u.s.w.

Endlich soll der Verein Mittheilungen zur speciellen älteren und neueren Geographie, Topographie und Statistik des Landes im thunlichsten Umfange veranlassen, und dieselben sammeln.

Sowohl seinen Mitgliedern, als auch Anderen empfiehlt der Verein, eine thätigste Bereicherung dieser Sammlungen, welche sodann durch Cataloge, die auch den auswärtigen Mitgliedern, auf deren Verlangen, mitzutheilen sind, nutzbar gemacht werden sollen.

4) Der Verein wünscht, falls sich Gelegenheit dazu darbietet, die Anlegung einer Sammlung gedruckter, auf Landeskunde bezüglicher Bücher und Schriften, weil nicht allen Geschichtsfreunden im Lande

die bequeme Benutzung von Bibliotheken dargeboten ist, und es stets Pflicht des Vereins sein wird, die literarischen Bedürfnisse und Wünsche seiner Mitglieder im thunlichsten Umfange zu befriedigen. Die Bibliothek des Vereins wird daher vorzugsweise die Bestimmung haben, die Verleihung und Versendung von Büchern an auswärtige Mitglieder möglich zu machen.

5) Der Verein beabsichtigt eine Sammlung von Gegenständen, welche im Interesse der vaterländischen Geschichte oder Kunst vereinigt und aufbewahrt zu werden verdienen, —: ein **historisches Museum**. Zahlreiche Gegenstände der Art finden sich vereinzelt und zerstreuet in den Händen von Privatpersonen, oft wenig gekannt, wenig geachtet, — Gegenstände, die erst durch ihre Zusammenstellung mit gleichartigen ihre Erklärung, ihre Deutung finden, und erst dann einen Werth irgend einer Art erhalten. Häufig werden Besitzer solcher Gegenstände geneigt sein, dieselben, wenn gleich mit vorbehaltenem Eigenthume daran, in ein Museum zu deponiren, wo sie den sich dafür Interessirenden zugänglich sind, und wo sich ein wissenschaftlicher Nutzen davon hoffen lässt. — Hin und wieder wird der Verein in die Lage kommen können, Ankäufe solcher Gegenstände machen zu müssen, falls allein durch dieses Mittel dieselben vor der Zerstörung oder dem Verlorengehen gerettet werden können, und Privatsammler dazu sich nicht finden wollen. — Ausgeschlossen von dieser Sammlung darf nichts sein, welches entweder zu den historischen Denkmälern gezählt wird, — wie z. B. Alterthümer, Münzen, Siegel,

besonders des Mittelalters, wenn nicht in Originalen, doch in Abdrücken oder Abgüssen; oder für die Kunstgeschichte interessant ist, wie z. B. Schnitzwerk, Reliefs, Sculpturen, Glasgemälde; oder welches die Sitten, die Lebensweise, die Kleidungsart, die Bewaffnung, die Gewerbsthätigkeit früherer Zeitalter kennen lehrt.

6) Der Verein wünscht, zur Erhaltung von Denkmälern der Geschichte und vaterländischen Kunst, die sich im Lande befinden, und zu ihrer Rettung vor der Zerstörung durch die Zeit und durch Unverstand, beizutragen. Der Verein wird in Fällen, wo Besorgnisse der Art entstehen, Schritte thun, um, nöthigenfalls auch durch Geldmittel, den Folgen der Gleichgültigkeit oder der Barbarei vorzubeugen. Von solchen Denkmälern aber, deren Erhaltung gänzlich unmöglich, soll durch Veranstaltung von Beschreibungen und Abbildungen das Andenken erhalten werden.

7) Der Verein wird wissenschaftliche Unternehmungen, welche seinen Zwecken entsprechen, nicht nur thunlichst durch literarische Hülfsmittel, sondern nach Umständen und, so weit seine Kräfte es gestatten, auch durch Geldmittel zu unterstützen, und z. B. durch letztere die Herausgabe von Quellenschriften oder von Bearbeitungen der Landesgeschichte und ihrer Theile, von Werken über Denkmäler der inländischen Kunst, wenn deren Herausgabe Schwierigkeiten entgegen stehen sollten, sowie auch Unternehmungen, welche Aufsuchung neuer historischer Quellen bezwecken, wie z. B. etwaige vorzüglich interessante Nachgrabungen, zu befördern suchen.

8) Der Verein wünscht: anzuregen zur Beschäfftigung mit Gegenständen der Landesgeschichte und Landeskunde, und zwar, so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Aussetzung von Preisen, welche in Geld oder in Preismedaillen bestehen, und sich z. B. würden beziehen können:

a. auf Sammlung und Mittheilung von Materialien zur Landeskunde, im Allgemeinen oder über besondere Fächer und Gegenstände, wobei deren Reichhaltigkeit, entweder an Umfange oder an Gehalte, bedingt sein kann;

b. auf Erforschung und Bearbeitung einzelner, bestimmt vorgeschriebener oder der Wahl überlassener, specieller Zweige der vaterländischen Geschichte oder verwandter Fächer;

c. auf Benutzung einzelner Momente der Landesgeschichte — für poetische Darstellungen; oder

d. — für Werke der Kunst.

9) Als ein wesentliches Mittel, um möglichst in allen Theilen Niedersachsens die Zwecke des Vereins zu befördern, erscheint unstreitig die Veranstaltung von Abtheilungen des Vereins oder seiner Sammlungen in den bedeutenderen Städten der verschiedenen Theile des Landes, in deren Anregung und Förderung der Verein daher einen hauptsächlichen Gegenstand seiner Thätigkeit und seiner Bemühungen sehen wird.

10) Um den, für die Zwecke des Vereins sich Interessirenden sowohl eine regelmäßige Kenntniß, als auch Beweise von seiner Thätigkeit und Wirksamkeit geben zu können, bedarf der Verein eines Organs, wel-

ches er bereits in der historischen Zeitschrift »Vaterländisches Archiv« gefunden hat. *)

Wenn dieses die Richtungen sind, in welchen der Verein wirken, dieses in Ziele sind, denen er zustreben will; so geht daraus um so deutlicher hervor, welches die Forderungen sind, die er an seine Mitglieder stellt. Der Verein ist keine gelehrte Gesellschaft, in welchem Männer vom Fache sich zu gemeinsamen gelehrten Forschungen vereinigten: der Verein will hauptsächlich nur zu Forschungen anregen, und, vor Allem, er will die Materialien sammeln, deren der Forscher bedarf. — Es kann daher nicht genug gewarnt werden vor der gänzlich irrigen Ansicht, als seien gelehrte historische Kenntnisse und Neigung zu historischen Forschungen, eine Forderung, die der Verein an seine Mitglieder stelle, und eine Bedingung des Eintritts in denselben. Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern nur die Geneigtheit, nach Verhältnissen und Neigungen vorkommenden Falls seine, oben ausgesprochenen Zwecke in einer oder der andern Art zu unterstützen: — eine Forderung, der Jeder, wäre ihm auch das Studium der vaterländischen Geschichte ein noch so fremdartiges, zu entsprechen die Kräfte hat. — Anweisungen und specielle Aufforderungen hiezu wird der Verein seinen Mitgliedern nach Umständen mittheilen.

*) Schon in unserer Anzeige vom März 1833 steht der Passus: „den Verhandlungen der wissenschaftlichen und Künstler-Vereinigungen im Vaterlande, ist diese Zeitschrift bereitwillig geöffnet. Die Red.

Die Theilnahme, welche die Mitglieder des Vereins an dessen Zwecken nehmen, kann auf eine verschiedenartige Weise von denselben bethätigt werden. Für mehre dieser Zwecke, muß es dem Vereine höchst erwünscht sein, durch Geldbeiträge von seinen Mitgliedern sich unterstützt zu sehen; vielfache andere Zwecke werden weniger durch Geldmittel, als durch eine Geneigtheit der Mitglieder zur Mittheilung geschichtlicher Materialien und Nachrichten, zu erreichen sein. Es ist ja nicht die Absicht, hier nur gelehrte Geschichtsforscher mit einander zu verbinden, — vielmehr gibt es Wenige oder Niemand, die nicht im Stande wären, auch noch in anderer Hinsicht, als blos durch einen Geldbeitrag, für Förderung der Zwecke des Vereins thätig und nützlich zu werden; — gar Viele sind aber, deren Unterstützung von dem wesentlichsten Erfolge für den Verein sein kann.

Die Mitglieder adlicher Familien, welche in ihren Archiven und Registraturen oft die schätzbarsten Quellen für die Geschichte der Familien sowohl, als des Landes, bewahren; die Geistlichen in den Städten und auf dem Lande, denen die Kirchen — vorzugsweise die Aufbewahrungsörter der Kunstdenkmäler der Vorzeit — die Pfarrregistraturen und Kirchenbücher, mit ihren mannigfaltigen Beiträgen zur speciellesten Geschichte, zugänglich sind; die Mitglieder der Verwaltungsbehörden in den Städten und auf dem Lande, deren Archive angefüllt sind mit unentbehrlichen Materialien zur Landeskunde älterer und neuerer Zeit; die Mitglieder gerichtlicher Behörden, in deren Ge-

wahrsame fast ausschließlich die Quellen der vaterländischen Rechtskunde mehrer Jahrhunderte sind; die Forstbeamten, deren genaue Ortskunde für die specielle Topographie der verschiedenen Zeitalter höchst schätzbar ist und die oft allein von interessanten Auffindungen vergrabener Alterthümer Kunde erhalten; die Vorsteher der Zünfte, häufig im Besitze von Denkmälern der Gewerbsthätigkeit und Kunst ihrer Vorfahren; Alle, die Gelegenheit haben, Land, Volk, — Vorzeit, Mitwelt, — kennen zu lernen: sie sind es, auf deren Mitwirkung der historische Verein rechnen muß, wenn er seinem Ziele sich nähern zu können hoffen soll!

Die Benennung des Vereins deutet an: daß er zunächst und vorzugsweise seine Zwecke in Bezug auf die Lande zwischen Weser und Elbe, insbesondere so weit sie unter der Herrschaft des welfischen Hauses stehen, verfolgen will; wobei jedoch, wie der Kundige ohnehin weiß, die Meinung nicht ist, daß der Verein seine Wirksamkeit irgend einer Art, auf einen durch natürliche oder politische Gränzen bestimmten Kreis beschränken könne und solle. — So wenig der Hydrograph, der Geognost die einzelnen Theile seiner Untersuchungen nach der, durch neuere politische Begebenheiten entstandenen Territorialgestaltung Deutschlands bestimmen kann; eben so wenig kann es der Geschichtsforscher, dessen Gebiet sich in einer, jener neuesten Gestaltung vorangehenden Reihe von Jahrhunderten hinerstreckt. — Nicht immer umschließen die politischen Bande, welche jetzt Gegenden mit

einander vereinigen, auch ein Gebiet gemeinsamer geschichtlicher Entwickelung des Volks und des Rechts; und oft sehen Theile eines jetzt bestehenden Staates, ihre geschichtlichen Beziehungen von den frühesten Zeiten her, mit denen eines Nachbarstaates oder mit Theilen desselben verbunden.

Der, aus der Nomenclatur der neuesten Geographie entschwundene Name des Vereins, dient zugleich als Erinnerung an die Abstammung des Volks und die ältesten Schicksale desjenigen Landes, für die und für deren Geschichte der Verein zunächst wirken will.

Dem Statute des Vereins liegt die Absicht zu Grunde: einestheils allen Denen, welche an den Zwecken des Vereins ein lebhafteres und bethätigteres Interesse nehmen, den umfassendsten Einfluß auf die Leitung seiner Thätigkeit und Wirksamkeit zu verschaffen; anderntheils aber auch die, für einen Verein, der nur durch anhaltendes, länger fortgesetztes Streben zu den gewünschten Resultaten führen kann, unentbehrliche und ungefährdete Consequenz in Verfolgung seiner Zwecke zu sichern.



Statut
des historischen Vereins für Niedersachsen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der historische Verein für Niedersachsen hat im Allgemeinen die Bestimmung: den Sinn für das

Vaterländische überhaupt im Volke zu fördern, und der Wissenschaft nützlich zu werden.

§. 2.

Behuf dieser Zwecke, beabsichtigt der Verein:

1. thunlichste Erweiterung und Belebung der Theilnahme und des Wirkens für die Geschichte des Vaterlandes;
2. Anknüpfung eines engern Bandes unter den Freunden der vaterländischen Geschichte;
3. Unterstützung und Erleichterung geschichtlicher Forschungen;
4. Aufsuchung, Erhaltung und Sammlung historischen Stoffes jeder Art.

§. 3.

Die Thätigkeit des Vereins, wird theils durch die allgemeinen Versammlungen seiner Mitglieder, theils durch einen Ausschuß derselben, theils durch dessen Beamte geleitet.

§. 4.

Der Sitz des Vereins, der Aufenthaltsort der Beamten und das Local seiner Sammlungen, befinden sich in der Stadt Hannover.

Die Einrichtung von Abtheilungen des Vereins oder von geschichtlichen Sammlungen in anderen Städten Niedersachsens, hängt von dem Willen der dortigen Theilnehmer ab.

II. Von den Mitgliedern.

§. 5.

Mitglieder des Vereins sind alle Diejenigen, welche

1. dem Vereine die Zusicherung geben, nach ihren Kräften, nach ihren Verhältnissen, nach ihren Neigungen und nach ihrer Zeit für die Zwecke desselben wirken zu wollen; und

2. sich zur Entrichtung eines jährlichen Geldbeitrages von Einem Thaler verpflichten.

§. 6.

Die Mitglieder erklären ihren Beitritt durch Unterzeichnung eines Reverses, und erhalten dagegen einen Receptionsbrief.

§. 7.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihren etwaigen Austritt vier Monate vor Ablauf des Jahres dem Schatzmeister anzuzeigen.

§. 8.

Die Mitglieder haben ausschließlich das Recht der Benutzung der Sammlungen des Vereins und den Zutritt zu denselben, sowie die Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen.

§. 9.

Die Mitglieder haben das Recht, die Unterstützung des Vereins behuf wissenschaftlicher Zwecke, in Anspruch zu nehmen.

§. 10.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge, Vorschläge, Wünsche und Bemerkungen an die allgemeine Versammlung, an den Ausschuß oder an die Beamten zu bringen.

§. 11.

Jedem Mitgliede des Vereins wird alljährlich der

Bericht über die Wirksamkeit und die Verhältnisse des Vereins, nebst dem Verzeichnisse der Mitglieder und einem Auszuge aus den Rechnungen, gedruckt mitgetheilt.

§. 12.

Durch den Austritt aus dem Vereine, verlieren die Mitglieder alle Rechte und Ansprüche an dessen Eigenthum.

III. Von den allgemeinen Versammlungen.

§. 13.

Die allgemeinen Versammlungen der Mitglieder des Vereins, sollen behuf wissenschaftlicher Mittheilungen und Besprechung der Angelegenheiten des Vereins, gehalten werden.

§. 14.

Es soll wenigstens alle Jahr einmal eine allgemeine Versammlung der Mitglieder statt finden.

§. 15.

Zeit und Ort der allgemeinen Versammlungen, werden von dem Ausschusse bestimmt und zu dem Zwecke eine allgemeine öffentliche Einladung an die Mitglieder erlassen.

§. 16.

Alle Mitglieder haben das Recht, nach zeitiger vorgängiger Anzeige beim Director, geeignete wissenschaftliche Vorträge in den allgemeinen Versammlungen zu halten.

§. 17.

Die allgemeine Versammlung erwählt zwei Deputationen von je drei ihrer Mitglieder, zur Revision der Rechnungen des Schatzmeisters und der Productenbücher und des Inventariums der Conservatoren.

§. 18.

Die Protocolle des Ausschusses, die Rechnungen und Inventarien des Vereins, werden in den allgemeinen Versammlungen zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt.

§. 19.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Die persönlich nicht anwesenden Mitglieder des Vereins, werden als den Beschlüssen der Anwesenden beitretend betrachtet.

§. 20.

Veränderungen des Statuts, können nur in den allgemeinen Versammlungen der Mitglieder, durch Mehrheit von dreiviertheil der Stimmen und in zwei aufeinander folgenden Versammlungen wiederholt, beschlossen werden.

IV. Von dem Ausschusse.

§. 21.

Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ist unbestimmt; darf jedoch mit Einschluß der Beamten nicht geringer, als elf in Hannover wohnende sein. Der Ausschuß ernennt dieselben durch eigne Wahl.

§. 22.

Der Ausschuß bestimmt die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins und die Schritte, die derselbe nach Außen hin thut.

§. 23.

Die Bestimmungen über die Geldausgaben des Vereins, werden von dem Ausschusse getroffen.

§. 24.

Der Ausschuß bestimmt, in wie fern einzelne seiner Mitglieder um Besorgung besonderer Aufträge für einzelne Zwecke oder einzelne Landestheile ersucht, und in wie fern besondere Wünsche an die Mitglieder einzelner Landestheile gerichtet werden sollen.

§. 25.

Der Ausschuß hat die Befugniß, Commissionen behuf specieller Zwecke oder einzelner Thätigkeiten des Vereins niederzusetzen, und Vereinsmitglieder zur Theilnahme an denselben einzuladen.

§. 26.

Die Art der Benützung der Sammlungen des Vereins wird durch die, vom Ausschusse zu entwerfenden Reglements bestimmt.

§. 27.

Die auswärtigen Mitglieder des Ausschusses, unterstützen die Vollziehung der Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen und des Ausschusses.

§. 28.

Wenigstens alle Monate soll eine Versammlung der Mitglieder des Ausschusses statt finden.

§. 29.

Zeit und Ort dieser Zusammenkünfte, werden vom Director bestimmt.

§. 30.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

§. 31.

Die persönlich nicht anwesenden Mitglieder des

Ausschusses, werden als den Beschlüssen der Anwesenden beitretend betrachtet; es ist den Beamten empfohlen, bei Fassung der Beschlüsse des Ausschusses das Gutachten der auswärtigen Mitglieder desselben darüber, so viel es thunlich, einzuholen.

V. Von den Beamten.

§. 32.

Die Beamten des Vereins sind:

für die Geschäfftsführung: ein Director, ein Secretair, ein Schatzmeister, ein Registrator;

für die Sammlungen: ein Conservator, ein Archivar, ein Bibliothekar.

Die Anordnung von Stellvertretern und Unterbeamten, hängt vom Ermessen des Ausschusses ab. Es können mehre Functionen in einer Person vereinigt werden.

§. 33.

Die Dienstführung der Beamten dauert ein Jahr; jedoch sind die Austretenden wieder wählbar.

§. 34.

Die betreffenden Beamten besorgen die laufenden Geschäffte des Vereins und die Verhandlungen desselben im Innern und nach Außen, vollziehen die Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen und des Ausschusses, und ordnen das zu ihrer Vollziehung Erforderliche an.

§. 35.

Die genauere Vertheilung der Geschäfte unter die Beamten und die Instructionen derselben, werden

durch die, vom Ausschusse zu entwerfenden Reglements, oder in deren Ermangelung, durch die Anordnungen des Directors bestimmt.

§. 36.

Die am Sitze des Vereins anwesenden Beamten, vertreten denselben active und passive in allen gerichtlichen und sonstigen Verhandlungen.

§. 37.

Die Beamten haben das Recht, in Behinderungsfällen die Personen ihrer Stellvertreter, welche nothwendig Mitglieder des Vereins sein müssen, und der Unterbeamten selbst in Vorschlag zu bringen; und hängt die Übertragung des Amts dann vom Beschlusse des Ausschusses ab. Falls ein Beamter von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, wählt der Ausschuß.

§. 38.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung des Statuts entscheidet der Ausschuß.



XI.

Hannöversche Geschichtbeschreibung,

von 1371 bis 1401.

Fortsetzung der, in des Reichshofraths Friedrich Karl von Moser »Diplomatischen und Historischen Belustigungen«, Frankfurt, 1764, 4ter und 5ter Band, abgedruckten Jahrbücher. *)

Aus dem Manuscripte der königlichen Bibliothek zu Hannover.

Der Hannoverischen Geschichtbeschreibung viertes Buch.

A. 1372. Vergleich zwischen Hertzog Magno und den Sachsen.

I. Nachdem der im vorigen Buche beschriebene schädlige Krieg das Land Lüneburg beynahe in den grund verheeret und verdorben hatte, kam es endlig durch fried-

*) Die vaterländischen Historiker, denen die Existenz der nachfolgenden Fortsetzung der hannöverschen Geschichtbeschreibung bekannt ist, werden die nun bewirkte Publication des Manuscripts dem verehrten Herrn Bibliothekar und Historiographen Dr. Pertz danken, welcher mit Erlaubniß des königl. Cabinetsministeriums die Benutzung der, in der königl. Bibliothek lange bewahrten Handschrift dieses geschichtlichen Werkes, das dem gelehrten Dr. Kotzebue zugeschrieben wird — s. deshalb

fertiger leute unterhandlung dahin, daß man von einem vertrage zu reden begunte. Zu dem ende schickte Herzog Magnus ao. 1372 Herman Probst zu Wennigsen, Henrich von Gittelde Ritter, Hans Kniggen und Eylhard von der Heyde nach Lüneburg, welche sich in octava Petri und Pauli mit der Herzogen von Sachsen abgeordneten folgender gestalt verglichen:

1) solten beyde partheyen ihre gesandte an den Kayser schicken und denselben bitlig ersuchen, daß er ihnen eine gewiße Zeit oder tag in einer stadt oder schloße auff Teutschem boden, absonderlig zu Magdeburg oder Halle, ansetzen, auch beyden theilen nebst den ihrigen sicher geleit vor denen von ihm hiezu zu verordnenden richtern geben möchte.

2) Müße ein jeder allda sich seines rechts begeben, und dem Proceß in rechten seinen gang laßen.

3) Es müsten entweder Herzog Magnus und beyde oder ein Herzog von Sachsen das nächste vierteljahr in welchem sie zu entscheiden wären, stets bey dem Kayser bleiben und nicht eher von demselben weichen, bis die Sache gehoben und ein jeder mit frieden nach hause kehrte.

4) wer auff den angesetzten tag nicht erschiene, oder unter dem viertheljahr sich wegbegäbe, solte des Herzogthums Lüneburg verlustig seyn, es wäre denn, daß solches aus einer dringenden noth, als Kranckheit und gefängnis, die er mit sechs glaubwürdigen seinen vasallen

Broennenberg's Aufsatz im Vaterl. Archiv 1833, Seite 284 ffl. — der Redaction des vaterl. Archivs auf das Bereitwilligste gestattete. Die Red.

beweisen müste, geschähe. Würde solche nicht bewiesen, wäre er seines rechts verlustig; würde sie aber bewiesen, so solte ihnen der Kayser an demselben orte einen andern tag setzen, und wer alsdenn auf demselben nicht erschiene, oder nicht 6 von seinen vasallen mit voller macht die sache zu schließen hinschickte, dem solte die bringende noth nichts helffen, sondern er vor überwiesen gehalten werden.

5) ginge aber der Kayser vor der Zeit eines solchen tages mit tode ab, oder die sache würde in solcher Zeit nicht entschieden, so solten die Hertzogen ingesamt einen andern Herrn erwehlen und sich an denselben wie an den Kayser halten.

6) Könten sie sich um die wahl nicht vergleichen, oder die sache vor dem gewehlten nicht zu ende bringen, so solten der Herrschafft Lüneburg Stände einen andern Herrn erwehlen, oder 4 aus ihrem mittel erkiesen, die solches verrichteten, und solte vor demselben oberwehnte streitsache gerichtlig ausgeführet werden.

7) Wer nun vor dem Kayser oder einem andern Herren unrecht behielte, oder nicht erschiene, der solte von der Herrschafft Lüneburg laßen und sich derselben begeben.

8) behielte Hertzog Magnus unrecht, so solten ihm die Hertzogen von Sachsen und Lüneburg 10000 löthige marck bezahlen, und die gefangene loß laßen.

9) würde denen Sachsen die sache abgesprochen, so solte Hertzog Magnus ihnen und ihren erben 20000 löthige Mk. bezahlen.

10) Hierauff solten sich **Praelaten** und städte ver=

samlen und sich dahin gäntzlig vereinigen, daß sie den obsieger vor ihren natürligen Herrn halten und annehmen wolten, der nemlig vom Kayser, oder demjenigen Herrn, vor welchem die sache gehangen, deßen beweise producirte.

11) darnach solte ein stillstand bis auff acht tage nach Jacobi geschloßen werden und die gefangene von beyden seiten bis auff gedachte Zeit tage haben.

12) wenn aber Praelaten, Manschafft und städte sich vereinigten, solten sie bis auff der Herren entscheidung tage haben und alsdenn nach vorhergegangener uhrfede ihre freyheit erlangen.

13) Geschähe die scheidung zwischen dato und 8 tage nach Martini nicht, so müsten sie sich von beyden seiten wieder einstellen; geschähe sie aber nach Martini wären sie auch loß.

14) stünde bey dem Adel und Städten, wie man die versetzte Schlößer frey machen solte und möchten sie solches auff ihrer versamlung um Jacobi ausmachen.

15) die noch unversetzte solten nach dieser Zeit nicht versetzet, oder der versetzten verpfändung erhöhet werden.

16) dem obsieger solte der untenliegende theil die die Herrschafft Lüneburg anrührende Privilegia treulig ausantworten, welche stücke insgesamt Hertzog Magnus dato Zelle am tage Kiliani ratificirte.

beyden partheyen wird ein tag zu Pyrna angesetzt.

II. Wie dieses Kayser Karl notificirt wurd, setzte derselbe ungeachtet die Hertzogen von Sachsen mit der Herrschafft Lüneburg gehörig belehnet waren und solche durch urthel und recht gewonnen hatten, ja

in die possession würcklig gesetzet worden, und obschon die Hertzogen Wilhelm, Ludwig und Magnus in des Reichs bann und acht verfallen, die beyde erste darinnen gestorben, der letztere aber annoch damit verstricket waren, weil sich dennoch beyde theile dahin verglichen, daß sie vor ihm auff einen gewißen tag und an einem gewißen orte Teutschlands zusammenkommen und die sache rechtlig ausführen wolten, ihrer bitte gemäß dato Pyrna Sontags vor Martini in gedachter stadt Pyrna an der Elbe Bißthums Meißen einen tag auff mittwochen nach Allerheiligen an, theilte ihnen ein frey geleite mit und ließ solches allen dreyen insbesondere einreichen.

Hertzog Magnus erscheinet nicht.

Ob nun dieses alles schon gehörig eingelieffert wurd, Hertzog Wentzel auch sein und seines vetiern Albrechts halber vor Kayserl. Maj. erschien, so blieb dennoch Hertzog Magnus aus und kam gar nicht zum vorschein. Weil er nun keine dringende noth seines ausbleibens, der abrede zu folge, beweisen kunte, bath Hertzog Wentzel, daß ihm darüber Kayserlige bekäntnis, beweiß und offenbahre bezeugung ertheilet werden möchte. Solches geschah an obbenandtem tage, um dadurch seine gute sache aller welt kund zu thun.

Hannover mahnet Lüneburg um schuld.

III. Die Zeit über, da Hertzog Albrecht in Hannover gewesen war, hatte der Rath an speise, tranck und anderm behuff ein großes verschoßen und die stadt Lüneburg vor deßen wieder bezahlung caviret. Dieserwegen mahnte der Rath dieselbe und begehrte das vorgeschoßene

wieder. Weil aber kein baar geld vorhanden war, schrieben die Lüneburger denen von Hannover verschiedene gefangene als den herrn von Homburg mit einigen seiner Edelleute Herman von Uderßen, Dietrich von Reden, Ernst von Stöcken, Henrich von Osen, Uden von Holle, Gruben vom Steinberge, Virdian und Albrecht Stige, und bey deren jedem einen Knecht zu, um sich aus deren lösegelde bezahlt zu machen, nebst dem erbieten, so bald sie mit gelde würden versehen seyn, sie so fort zu befriedigen. Die von Hannover aber verlangeten baare bezahlung, mit dem anhange, sie würden deswegen öffters gemahnet. Die von Lüneburg antworteten, es wäre ihnen solches sehr leyd, hätten hoffnung, die Hertzogen würden in kurtzem geld bekommen, bis dahin sie ihre bürger zu befriedigen bäthen. Endlig handelten sie mit Ulrich Lützeken, Johan vom Stenhuß dem jüngern und Hildebrand Schelen abgeordneten des Raths zu Hannover Sontags vor Simonis und Judä dahin, daß sie des Raths von Hannover wegen auff nechsten Martini Ludolff von Bilne, Herman Stollen, Gottfried von Hagen und Johan Aldenborg 1000 Mk. pfennige auszahlen, ihnen am nechst darauff folgenden Weyhnachten 6 häuser auff der Sültzen einräumen und sie in die erste nach Weyhnachten kommende Blude weisen wolten. Obbenandte vier möchten alsdenn des Raths von Hannover halber alles, was von Bluden zu Bluden daraus auffkähme, gleich andern, denen sie auff der Sültzen schulden halber häuser angewiesen, erheben. Überdem erbothen sie sich, den erwehnten vieren auff ostern noch 1000 der-

sie vergleichen sich darüber.

gleichen marck zu bezahlen, welche 2000 mk. nebst dem auffkommen aus der Sültze von den schulden, womit sie denen von Hannover verwand, abzurechnen wären. Wolten sie auch die gefangenen lösen laßen, so erböthen sie sich, den Herrn von Homburg mit den seinen, als die ihnen schon zugezeichnet, oder andere eben so gute gefangene, ihnen ausfolgen zu laßen, deren rantzion an der schuld ebenfalls abgekürtzet werden könte.

IV. Den 5. Aprilis schrieb Kayser Karl aus Praag an die von Lübeck, daß er diejenige 1200 fl. so die stadt ihm und dem Reiche als eine jährlige steuer bezahlen müste, denen Hertzogen Wentzeln und Albrecht zu Sachsen und Lüneburg aßignirt, hätten sie solche also an dieselbe zu bezahlen.

A. 1373. Krieg zwischen Hertzog Magno und Graff Otten zu Schauenburg.

V. Ao. 1373 begunte Hertzog Magnus den ihm fatalen Krieg mit Graff Otten von Schauenburg seinem schwager. Über dessen uhrsache sind die Autores gantz uneinig; indem einige wollen, daß Hertzog Magnus, wie die Gräffin ihren weibligen geschmuck aus dem lande Braunschweig zu sich holen laßen wollen, denselben durch seine ausgeschickte reuter wegnehmen, ja ihr gar ins leibgedinge fallen und übel darin hausen laßen. Andere dagegen melden, Hertzog Albrecht hätte sich vor Pattensen geleget und daßelbe mit Graff Ottens hülffe eingenommen, dem Hertzog Magnus in der rück-kehr auffpaßen laßen und ihn gefangen nehmen wollen [1]). Es ist aber allhier

[1]) Cranc. Saxon. I. g. c. 39. — Spangenb. Chr. Saxon. c. 18. — Bünting. Chron. Brunsv. ed.

ein verstoß in der Zeit und dem orte: denn das nicht weit von Lüneburg gelegene Schloß Pattenhusen wurd von Hertzog Albrecht ao. 1371, und also zwey jahre vor diesem streit, erobert, daß also die erste uhrsach wol die bestgegründete seyn mag. Graff Otten ging diese gewalt nicht wenig zu hertzen, samlete derowegen ein starck volck und Hertzog Magnus flohe ihn auch nicht. Hierüber kam es an S. Jacobi tage bei dem zwey meilen von Hannover gelegenem Dorffe Leveste zum scharffen treffen, in welchem Hertzog Magnus Graff Otten vom Pferde herab und unter sich brachte. Er wolte ihm eben das licht ausblasen, wie einer von des Graffen Edelleuten ihn auff seinem wiedersacher erstach und also dieses unruhigen Herrn leben ein ende machte. Er war vermählet mit Catharinen Marggraff Woldemars von Brandenburg tochter und zeugte mit derselben vier söhne, als Friedich, Bernd, Henrich und Otten, vorerst Bischoff zu Verden, nachmals aber Ertzbischoff zu Bremen, und fünf töchter, die folgender gestalt verheyrathet wurden, Helena an Graff Otten zur Hoya, Agnes an Graff Erich zur Hoya, Anna an Graff Moritz zu Oldenburg, Sophia an Hertzog Henrich zu Meckelnburg und Catharina an Hertzog Erich zu Sachsen-Lauenburg [2]). Hertzog Ernst von

der Hertzog bleibet in demselben.

Meib. p. 250. — Chron. Ms. cit. à Meibom. in not. ad Lerbecc. — Chr. Schauenb.

[2]) Chron. Saxon. p. 399. — Cranc. Saxon. l. 9. c. 39. — Bünting. Brunsv. ed. Meibom. p. 242, 243.

Grubenhagen Hertzog Magni vatern bruder hatte diesen fall kaum vernommen, da begab er sich nebst seinem sohn Otten dem quaden in das Braunschweigische, besetzte Wolffenbüttel und unternam sich der vormundschafft über die jungen Herren, welche sich nebst ihrer mutter nach Zelle begaben, und alda etwas verharreten.

vertrag zwischen den hertzogen zu Sachsen und Hertzog Magni söhnen.

VI. Nicht lange nach Hertzog Magni tode schlugen sich Bischoff Gerhard zu Hildesheim und Wedekind Edler Vogt zum Berge zwischen die streitigen partheyen, und empfingen von ihnen vollkommene gewalt, mit rath und hülffe der Landstände und städte der Herrschafft Lüneburg auff einen beständigen vertrag bedacht zu seyn. Dieser wurd am tage Michaelis folgender gestalt geschloßen:

1) wolten die Hertzogen von Sachsen und Braunschweig die Herrschafft Lüneburg mit allen ihren rechten und zubehör wiederum vereinigen, wie sie bey Hertzog Wilhelms absterben gewesen, also daß sie eine unzertheilte Herrschafft bleiben und ihnen von den Landständen zu gleichem rechte gehuldiget werden; doch auff diese weise, daß die Hertzogen von Sachsen als älteste die regierung annehmen und sich dazu der Landstände einraths bedienen solten. Zu ihren Räthen wären zu erwehlen, zwey aus dem Rath zu Lüneburg und zwey aus dem Rath zu Hannover, die sich der Landschafft eydlig verbinden müsten.

2) auff der Hertzogen Wentzels und Albrechts absterben solte ihnen Hertzog Magni ältester

sohn, oder deßen ältester sohn, oder deren brüder einer, nach der Landschafft und benandter vier Räthe gutbefinden in der regierung folgen. Auf deßen todesfall fiele dieselbe wieder auff der Hertzogen von Sachsen söhne und erben, dann abermahl auff Hertzog Magni geschlecht und bliebe also die Herrschafft wechselsweise bey beyden Häusern.

3) stünde den Hertzogen von Sachsen Zeit ihres lebens frey, geist- und weltlige lehen in der herrschafft Lüneburg zu vergeben.

4) sie wären aber nicht berechtiget, einige Schlößer, Städte, noch land ohne Hertzog Magni söhne und erben wissen oder vollmacht zu versetzen, oder gar zu verkauffen.

5) sie solten aber bey ihren lebzeiten macht haben, verpfändete Schlößer, land und leute einzulösen und wieder zu verpfänden, doch daß die verpfändung nicht höher geschähe, als sie voritzo wäre, es wäre dann mit der andern Herren gutem willen.

6) auff genandter beyder Hertzogen absterben stünde Hertzog Magni söhnen frey, es auff gleiche weise zu halten.

7) Hertzog Magni Witwe und ihre kinder solten freye macht haben, nebst den Hertzogen von Sachsen drey jahre lang zu Zelle, oder auff andern Schlößern, mit allem rechte zu wohnen, ihr und den ihrigen, auch ein anständiger unterhalt gegeben werden, dero behuff dann der Zellische Zoll zur besondern ausgabe bliebe und darüber jährlig 100 löthige Marck, nicht weniger so viel, als Bischoff Gerhard von Hildesheim und We-

dekind Edler Vogt zum Berge vor billig erkennen würden, gereichet werden solte. Nach verfließung der drey jahre, wenn etwan ein- oder andere parthey von einander wolte, solte der wittwen Zelle mit allem rechte und Zubehör, die sie vorhero beseßen, zum leibgedinge gelaßen werden und die dahin verordnete vögte schweren, ihr solches Schloß mit allem Zubehör nach verfließung der drey jahre wieder zu überantworten. Wächter, pförtner und thurnleute auff dem Schloß-Zelle, nicht weniger Rath und bürgerschafft daselbst, solten in ihren eyd und pflichten beständig verbleiben.

8) alle gefangene solten von beyden seiten ledig und loß seyn, diejenige dennoch ausgenommen, welche die stadt Lüneburg überstiegen, als welche sich zuvor einfinden und die uhrfede abschweren müsten.

9) solten von beyden theilen land und leuten verschreibungen, wie rechtens, gegeben werden.

10) die vom Graffen von Schauenburg gemachte gefangene solten, wofern ihm dieser vertrag mit gefiele, ebenfalls ledig und loß seyn und die seinige auff dieselbe art tractiret werden, der todtschlag aber damit gäntzlig abgethan seyn. gefiele ihm aber der vergleich nicht, blieben seine Schlößer, so Hertzog Magni kinder inne hätten, ihnen so lange, bis er sich mit ihnen verglichen.

11) aller gefangenen noch nicht bezahltes lösegeld solte von beyden seiten auffgehoben seyn und dieselbe auff einen beliebigen tag durch acht von beyden seiten dazu erkohrne personen gegeneinander ausgewechselt werden. Könnten sich dieselbe nicht darüber vergleichen, so

hätten Bischoff Gerhard von Hildesheim Herzog Magni wittwen und kindern, Vogt Wedekind vom Berge aber denen Herzogen von Sachsen darin zu befehlen.

12) die durch den graffen von Schauenburg gemachte gefangene, wie nicht weniger die schulden, worein ein jeder von den Herzogen und der Herrschafft halber verfallen, müsten gehalten, gelöset und von der Herrschafft Lüneburg bezahlet werden.

13) beyde theile solten die verpfändete schlößer und andere zu der Herrschafft gehörige güter einlösen, die unterthanen aber

14) bei ihren gütern wie vor dem Kriege laßen, da denn diese handlung und vertrag, ungeachtet der zwischen Hertzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg und Hertzog Erich von Sachsen-Lauenburg schwebenden streitigkeiten nichts desto weniger ihren fortgang haben solten. Die Rivenburg und der Kerckwerder wurden Vogt Wedekind zum Berge und Lippold von Vreden dem jüngern auff ein jahr lang in die hände gegeben. Im fall nun Hertzog Erich innerhalb gedachter Zeit sich bequemte, Hertzog Albrecht der gebühr nach begegnete und sich sonst zum guten anschickte, solte ihm die Rivenburg wieder eingeräumet, wo aber nicht, Hertzog Albrecht gegeben und von der dazu gehörigen rente unterhalten werden. Wegen des Zollen zu Bleckede möchten sich beyde Hertzogen innerhalb gedachter Zeit vergleichen.

Bey dieser friedenshandlung waren zugegen: Bischoff Gerhard zu Hildesheim, Vogt Wede-

kind zum Berge, Balthasar Herr zu Cänitz, Johan Archidiaken zu Lüneburg, Herman probst zu Wennigsen, Aschwin Schencke, Dietrich von Alten, Lippold von Breden der jünger, Ludolff von Knesebeck der älter Rittere, Wulbrand von Reden, Cord Barsute, Hans Knigge, Gerard von dem Berge knapen, Dietrich Springintgud Burgermeister zu Lüneburg und viele von den land-Ständen.

die 4 Hertzogen geben dem lande eine verschreibung.

VII. Darauff gaben alle vier Hertzogen der Herrschafft Lüneburg folgende versicherungsschrifft:

We Wentzlaw unde Albert van goddes gnaden Hertoghe tho Saßen un tho Lüneborch und wy Frerk un Bernd Hertoghen tho Brunswik bekennet und betüghet apenbar in deßem breve, dat wy wilt unde schult von steden an der Herschop tho Lüneborch und de lande, de dartho gehoret, de de irlüchtede Vorst und Her, Her Wilhelm Hertoghe tho Brunswick und Lüneborch, dewile he levede, dar tho had hefft, und alle Stichte, Clöster und goddeshuß, kerk- und ghestelike len, unde alle borge, Stede und wickbolde und dorpe, de darinne leghen sin, und alle de personen, de de vorstan und darto horen, Prelaten, Äbde, Pröveste, Vrien, Denstlüden, Ridder und knechte, borger und buer, und alle de und enen jowelken darinnen wonhafftig, und beseten sin, de nu leved und de na öne komed, se sie Layen, Papen, juncvrowen, vrowen eder man, ghestlik eder weltlik, in welker arht se sin, sament und besunder, und bi namen de Radmanne der stad tho Lüneborch und de Borger, de nu sin und öre nakomelinghe und de sülten, und de weßle, und de münte in der stad tho Lüneborch, und de

gud uppe der Sülten hebbet, und ok by namen de Radmanne und borger der stad Honover, de nu sin und alle öre namkomelinghe, laten by allerlei rechte, richte und gewonheit, de se had hebben samt edder bisundern by des irlüchteden Vorsten heren Wilhelms Hertoghen tho Brunswick und Lüneborch und siner vorfaren tyden und willet se mid gudem willen darby laten und beholden. Vortmer alle sake und alle stücke, de de Privilegia und handvesting und allerlei breve uthwisen, und bescreven stan in den breven, da alle deße vorbenomde und erer jowelk besundern van ünsen vorfaren Hertoghen tho Lüneborch edder tho Brunswik und van Hertoghe Magnus, deme god gnade, samt edder bisundern hebbet, de we ok sülven sammet edder bisundern hebbet ghegeven, de wille we truwelken holden und mid nicht breken laten. Ok wille we und schullet diße vorbenomden land und lüde und Stede truwelken vordegedingen öres rechten, wonheit und örer breve, wur und wanne und wen allermaten dar öne des behoffis. Ok schullen we und willet Drosten, Marschalke, Cameren und Schencken der Herschop tho Lüneborch by ören ammichten beholden und laten. Alle düße vorgescrevene stücke und en jowelk besundern hebbe we Wentzlaw, Albert, Frederik und Bernd Heren vorbenomd gelovet und lovet in guden truwen in deßem breve mid samender hand alle den Prelaten, Äbden, Prövesten, Bryen, Denstlüden, Riddern und Knechten, de in de Herschop tho Lüneborch und in den vorgescreven landen beseten sin, und den Radmannen und borghern der stede Lüneborch, Honover und Ulleßen, und allen Steden und wikbelden, de in der vorbescreve-

nen Herschop beleghen sin, edder de dar noch tho edder inkomen moghen de nu sin und alle öre nakomelinghen, tho donde gentzliken und unvorbroken tho holdende, de örer jowelken sammet edder bisunder, und we vorbindet und vorplichtet unse erven und nakomelinghe, alle deße vorgescreven stücke truwelken tho holdende und tho donde und sünderliken tho vorbrevende mit ören versegelden breven, alße we diße stücke plichtig sin tho holdende und alße we de hebben verbrevet, alse hirvor gescreven is. Over alle desse vorgescreven stücke und Deghedingen hebben ghewesen de erwerdige vader in God Her Gerhard Bischop tho Hildessem, Hertoghe Albrecht tho Meklenborg, her Wedekind de Edle vogt tho deme Berge, de Edle Baltzer van Camnitz, her Johan de Archidiaken tho Lüneborch, her Herman Provest tho Wennigsen, her Johan de Loser, her Aswin Schencke, her Hinrik Bülow, her Lippold van Breden de jünger, her Hinrik Knigge, her Hartwig van der Sülten, Riddere, Wulbrand von Reden, Hans Knigge, Cord Barsute, Geverd van dem Berge, Georg van Medinge Knapen, Dietrich Springintgud, Albert Hoike, Johan Semmelbeker Radmanne und borghere tho Lüneborch, Johan van dem Steinhuß, Olrich Lützeken, Radmanne und borghere tho Honover, und anderer veler guder lüde. To orkunde und ener groten betüghinge aller deßer vorbenomden deghedingen und stücke und unses truwen loven hebbe Wentzlaw und Albert, Frederik und Bernd Heren vorbenomd unse inghesegele witliken ghehenget laten an dißen bref, de ghegeven is tho Honover na Godes bord dritteynhundert jar darna in deme dre und seventeghe=

sten jare an deme hillighen daghe sünte Simonis und Jude der Apostelen.

vergleich zwischen den Hertzogen zu Br. und der stadt Hannover.

VIII. An demselben tage machte die stadt Hannover mit denen Hertzogen Friedrich und Bernd wegen des zwischen ihrem vater Hertzog Magno, ihnen und ihr geführten Krieges einen gütlichen vergleich. Krafft desselben versprach die stadt durch ihre gevollmächtigte Johan vom Steinhuß den ältern und Ulrich Lützeken hochgedachten Hertzogen gegen den oder die so diesen vertrag nicht eingehen oder nicht halten würden, hülffslige hand zu leisten. Ein gleiches thaten die städte Lüneburg und Ültzen, welchen vertrag beyde Hertzogen zu Hannover an demselben tage ratificirten und versprachen, die drey städte bei allen ihren gerechtigkeiten und gewonheiten ungekräncket zu laßen. Nicht weniger versicherten sie dieselbe schrifftlig, daß sie alle ihre von den Hertzogen zu Lüneburg samt und sonders, bevorab aber von den Hertzogen Wentzel und Albrecht, verliehene brieffe und Privilegien treulig halten wolten.

die 4 Hertzogen lassen sich huldigen.

IX. Hierauff ging die huldigung würcklig vor sich und wurd nachfolgender eyd abgestattet: Dat we Hertoghen Wentzlaw un Hertoghen Albrecht van Saßen und Lüneborch, Hertoghen Frederik und Hertoghen Bernd van Brunswik un Lüneborch, truwe und hold wesen willen to likeme rechte, na örer breve uthwisinge, alse truwe borghere ören heren, to rechte scholen wesen, uthgesproken dat Ryk, dat uns god

so helpe und sine hilghen. Daß nun die Huldigung auff sothane weise geschehen, attestirten die Hertzogen Friedrich und Bernd in einem sonderligen zu Lüneburg am tage Martini gegebenem brieffe, wobey die Hertzogen Wentzel und Albrecht an demselben tage und orte sich erklährten, daß sie den städten Lüneburg, Hannover und Ültzen anbefohlen, ihnen, ihren erben und vettern Friedrich und Bernd zu gleichem rechte zu huldigen und, weil sie selbiges vollenbracht, sie darüber wegen des Reichs, ihrer und ihrer erben aller ansprache befreyen wolten.

der Kayser confirmirt den vergleich.

X. Diesen vertrag bekräfftigte der Kayser auff beyder theile ersuchen, obschon Hertzog Magnus im banne gestorben war, dennoch, weil seine Kinder ihm und dem Reich hinführo getreu zu seyn versprachen, zu Prag am tage Simonis und Juda, approbirte ihn in allen stücken und erlaubte Burgermeistern, Räthen und bürgerschafft der städte Lüneburg, Hannover und Ültzen, Hertzog Magni kindern gewöhnlige hulde zu leisten, und solte ihnen darinnen der vormahls erkandte Kayserlige bann keinen schaden bringen. Es wurd aber hiebey ausbedungen, daß die Hertzogen insgesamt, wenn der Kayser in die Marck Brandenburg kommen würde, vor ihm erscheinen, den getroffenen vergleich produciren und seiner bewilligung und confirmation alsdenn gewärtig seyn solten. Hierauff erhielten auch die gefangene, so die stadt Lüneburg überstiegen hatten, ihre freyheit wieder, doch musten sie denen von Lüneburg an die 20000 marck vor lösegeld bezahlen.

A. 1374.
gefährlicher anschlag auff Hannover.

XI. Kaum waren diese unruhen gestillet, da gerieth die stadt Hannover mit einigen ihr gehäßigen Edelleuten in streit. Diese machten ao. 1374 einen gefährligen anschlag auff dieselbe: denn weil sie ihr auff andere weise nicht schaden kunten, bestelleten sie einen gottlosen menschen vor geld, daß er an vier orten der stadt zugleich feuer anlegen solte, damit sie, indem die bürger sich daßelbe zu löschen von der mauer ziehen würden, ihrer gemachten anstalt zu folge bey dem Barfüßer Closter die stadt ersteigen könten. Der thäter wurd auff frischer that ertappet und scharff befraget, wer dieses anschlages uhrheber wäre. Er wolte aber nichts anders gestehen, als daß ihn ein mönch dazu erkauffet hätte, weswegen er seinen gebührenden lohn empfing und dieser anschlag zu nichte wurd.

in S. Georgii kirchen wird ein neuer Altar fundirt.

XII. In demselben jahre vergönneten die Hertzogen Wentzel und Albrecht denen gebrüdern Helmold und Dietrich Türcken, daß sie in S. Georgen Kirchen einen neuen Altar stifften und begütern möchten, in nachfolgendem brieffe:

We Wentzlaw unde Albrecht van godes gnaden Hertogen to Saßen unde to Lüneborch bekennen openbare in deßeme breve all den, de en sen eder horen lesen. dat we mit vorberaden, unde wolbedachtem mude unde met witschop unde vulbord der hochgeboren unße leve bulen. Frederikes und Berndes. Hertogen to Brunswik unde to Lüneborch. hebbet begnadet und gheorlovet. unsen leven getruwen. Helmolde unde Diderike. broderen

gheheten Türken. borgheren to Honovere. eyn altar to buwende. und to bewedemende in user kercken to sünte Jürigen to Honovere. de us to vorlenende bort. also. dat de lenware des lenes by deßen vorbenomeden broderen und by oren erven de van ön komen. bliven schal. und wenne deße vorbenomede brodere und ere erven degher und alle van deßer werlde scheiden synd. So schal de lenware deßülven altares vallen an uns unde an unse nakomelinghe Hertogen to Lüneborch. Des to orkunde und to tüge hebbe we vorben. Wentzlaw und Albrecht Hertogen to Saßen, und to Lüneborch unse ingesegele laten hengen an deßen bref, de screven und geven is to Honovere na godes bord dritteynhundert jar darna in deme vere unde seventigesten jahre des negsten mandages na Pinghesten.

(Sigil. Wenzeslav.) (Sigil. Albr.)

XIII. Diese gnade confirmirten die Hertzogen Friedrich und Bernd in nachgesetztem brieffe:

We Frederik unde Bernd van godes gnaden. Hertoghen to Brunswich unde to Lüneborch. bekennet openbare in deßeme breve vor alle den, de en seen, eder horet lesen. dat we den bref den her Wentzlaw unde Her Albrecht unse leve bole van Saßen und van Lüneborch hebbet ghegheven den wisen lüden Helmolde unde Diderike brodere gheheten Thürcke und ören erven, den schulle we unde willet ok truweliken holden eren bref, den so ön darup gheven hefft up dat Altar, alse dat utwiset. Ok wille we ön jo dar vorderlik to wesen, wur se des bedörvet. Des to orkunde und betüginge hebbe we vor-

benomden brodere Frederik unde Bernd Hertoghen to Brunswik und tho Lüneborch use inghezeghele laten an deßen bref ghehangen, de ghegheven und ghescreven is na goddes bort dusent und drehundert jar in deme vere unde seventigesten jare des ersten sundaghes na Pinkesten.

(S. Frederic.) Hertzog Bernhards siegel ist eben so beschaffen und hat zur umschrifft: S. BERNHARDI DUCIS IN BRUNSVVIC ET LUNEBORCH.

XIV. Mittwochens nach S. Andreä erwehnten jahres conferirte Johans Hanen tochter den armen leuten zum heiligen geist 24 marck Capital und 2 marck jährliger gülde darauff, vor jede marck 24 schillinge gerechnet, die sie in Conrad Pyntholten hause im großen Wulffeshorn zu fodern hatte.

XV. Ao. 1375 Freitags vor Pfingsten gaben die Hertzogen Wentzel und Albrecht der stadt Hannover der juden halber nebst Hertzog Bernd ein solch Privilegium: daß, ob sie schon vormahls ihrem Rathe zu Hannover verbrieffet, daß man keine juden in die stadt nehmen solte, sie dennoch angesehen der großen treue und willigen dienste, welche sie von der stadt genoßen und noch hinkünfftig genießen könten, ihr zugelaßen, und die gnade gethan, daß sie einen oder mehr Juden, wie ihnen das am nützligsten düncken würde, einnehmen möchten, deren sie mächtig seyn und was sie an künfftigen pflichten, diensten und beden genießen möchten, ihnen von ihnen und ihren erben ungehindert gegönnet werden

Privilegium wegen einnehmung der Juden.

solte. Ferner stünde ihnen frey, solche juden zu laßen oder auszuschaffen, so offt sie es vor nöthig halten würden. Diese auffgenommene Juden wolten sie in ihren schutz nehmen, ohne daß sie ihnen deswegen einige pflicht oder dienst thun solten, es wäre dann, daß sie ihnen aus gutem willen etwas gäben; im fall auch Hertzog Friedrich wieder mit ihnen vereiniget würde, wolten sie dahin sehen, daß er vorgeschriebene stücke auch confirmirte.

XVI. An eben demselben tage überließen hochgedachte drey Hertzogen dem Rath zu Hannoner und den gemeinen bürgern ihre beym Schloß Lewenrode habende fischerey, so daß, nachdem die Hertzogen oder sie dieselbe vom vogt zu Hannover gelöset, sie ihrer ewiglig gebrauchen, und zu ihrem nutzen ohne einrede genießen solten.

concession vor die ämter.

XVII. Um Ostern dieses jahrs stund der Rath denen werckmeistern und ämtern, der becker, knochenhauer, Schuster, Schmiede, wollenweber, Goldschmiede, Cramer, Corsenwerten, Höcker und Schrader zu, daß wenn einer, so in ihren ämtern nicht geseßen, eins derselben vom Rath gewinnen würde, so wolte der Rath zwey theile des davor gegebenen geldes zu der stadt gemeinen nutzen anwenden und denen werckmeistern und gemeinen amtsgenoßen den übrigen dritten theil laßen, um in des amts gemeinen nutzen verwendet zu werden. Wenn auch eine jungfraw in der stadt, so in einem der ämter gebohren, einem manne so außer den ämtern gegeben würde, so wolte der Rath nicht mehr als die helffte fodern und nehmen, von der

andern helffte aber ihn ledig und loß sprechen. Des vierten tages vor Ægidii gab Walpurg die weberin ihr hauß und hoff und alles darinnen befindlige nach ihrem tode dem baw der kirchen zum heiligen Creutz.

XVIII. Kurtz hernach schenckten die Hertzogen Wentzel, Albrecht und Bernhard denen armen des heiligen geistes den eigenthum einer wiese in folgendem brieffe:

Nos Wentzlawus et Albertus Dei gracia Duces Saxonie et Luneborch, nec non Bernhardus Dux in Brunswich et Luneborch, universis et singulis, ad quorum notitiam presens scriptum pervenerit, volumus esse notum, quod in honorem divini numinis et nostrarum ac progenitorum nostrorum animarum ob salutem proprietatem et dominium cujusdam prati siti in der Wevelscher mersch, quod Ludolfus Rychardingh a nobis et nostris predecessoribus in pheodo tenuit, cum omnibus suis juribus, proventibus et obventionibus domui et pauperibus sci Spiritus in Honover erogavimus et liberaliter presentibus erogamus. In cujus donacionis et erogacionis publicum testimonium et ad perpetuam memoriam prescriptorum sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno Domini MCCC septuagesimo quinto feria quinta ante festum nativitatis Marie virginis gloriose.

Der Hertzogen von Sachsen Siegel sind wie oben, Hertzog Bernhards seines aber so beschaffen:

(Sigil. Bernh.)

XIX. Ao. 1376 belagerte und eroberte Kayser Karl der IV. Pritzen und schleiffte das Schloß außer dem walle auff den grund. Hertzog Albrecht zu Sachsen und Lüneburg aber bauete es wieder auff und brachte es an das Land Lüneburg. Nicht weniger zog er das schloß Dannenberg, so einige Zeit davon abgerißen worden, wieder an daßelbe, und verjagte die darauff wohnende räuber. [3])

Hannover erlanget von Bremen die freye schiffarth.

XX. Es brachten Rath und gemeine der stadt Hannover denen von Bremen vor, daß von Hannover bis Bremen ein waßerweg mit schiffen zu befahren wäre. Hierauff gab der Bremische Rath denen Hannoverischen bürgern die freiheit, daß sie und ihre güterverwahrer solche güter nach Bremen schiffen, hinbringen, alda laßen, von da ab- und seewerts einzuführen, wie es ihnen am bequemsten fallen würde. Ferner solten sie macht haben, die von der See oder anderswoher zu bringende güter nach Hannover oder an andere örter zu führen, oder zu Bremen zu laßen und zu verkauffen, oder wieder abzuführen, wie es ihnen am zuträgligsten dünckte. Was sie aber an Korn in oder vor die stadt brächten, davon möchten sie 2 theile transportiren wohin sie wolten, den dritten aber müsten sie in der stadt lassen, um ihn zu verkauffen oder auffzuschütten, damit er zu Bremen

[3]) Bünting. Chr. Brunsv. ed. Meibom. p. 415.

bliebe, es wäre denn, daß ihnen der Rath zur ausfuhr expresse freyheit verliehe. Sie solten aber keine zu verstärckung der Bremer feinde dienlige güter mit wißen einführen, auch von ihrem gute alda keinerley pflicht gegeben, als nur diejenige Accise, welche die Bremische bürger selbst zu geben pflegten. Ihre güter, so gewogen würden, solte kein höher wagelohn als die Bremische bürger bezahlen. Sie selbst wolten der Hannoverischen bürger güter auff der hin und herreise treulig verbitten, doch daß sie solches ihren bürgern wieder thäten. Nicht weniger bliebe ihnen die freyheit schiffe zu heuren und zu kauffen. Könten auch Rath und bürger zu Hannover redlig beweisen, was der wasserweg zwischen Hannover und Bremen gekostet, so solten sie von dem zu Hannover eingeführten gute von einer jeden Bremischen Marck wehrt gutes 2 Hannov. pfenninge nehmen, bis sie gantz bezahlet worden, doch wären die schiffe hievon ausgenommen. Von welchem gute dieser impost bey der ausreise genommen worden und was auff der reise damit zugekauffet wäre, davon solten sie in der rückreise nichts nehmen. Im fall auch, der Rath von Hannover auff dieser reise um frieden willen jemand etwas verehrte, solches solte er wie gedacht von allerley gut wieder nehmen.

XXI. Am Palmsontage überließ Henrich von Reden knape der stadt Hannover alles recht, so er bisher an der fischerey des Schloßes Lewenrode gehabt, wobey zugegen waren Lüder von der Hethlege und Dietrich Türcke bürger zu Hannover. Ein gleiches geschah durch Dietrich von Alten Ritter am Himmelfahrtsabende.

XXII. Ao. 1377 hatte Hertzog Albrecht zu Sachsen und Lüneburg streit mit dem weltligen Westfählischen Stiffte Hervord, maßen er daßelbe gleichsam vor sein eigenthum halten wolte, allein Kayser Carl des IV. spruch setzte die sache auff einen gantz andern fuß, indem er urtheilte, der Hertzog hätte gar keine gerechtigkeit an solchem Stiffte. Beßer glückte es ihm mit denen auff dem Schloß Horneburg geseßenen Edelleuten, welche ihre unterthanen unchristlicher weise gar hart mitnahmen, indem er sie durch gewalt dahin brachte, daß sie beßerung angeloben musten. [4])

XXIII. Am tage Margaretha verkauffte Henrich Körver denen armen zum heiligen geist 24 schill. geldes Hannov. W. erbenzinß in seinem an der marcktstraßen gelegenem hause. So schenckte auch Giselbert Woldman der kirchen S. Ægidii um gottes willen und aus freyen stücken, einen garten und 1½ morgen landes bey der endes De, zum gedächtnis seines gantzen geschlechts und seiner verstorbenen frawen, auch seiner und aller verstorbenen gläubigen, um tages nach Martini eine feyerlige Memorie mit vigilien und seelmeßen zu halten, also daß dem pfarrer davor 3 schillinge gereichet werden solten.

dem heil. Geist werden drey mühlen verehret.

XXIV. Dinstags nach Sixti verehrten die Hertzogen Wentzel und Albrecht zu Sachsen und Läneb. resp. des Reichs Ertz Marschalck und Pfaltzgraffen zu Sachsen, wie auch Hertzog Bernd zu

[4]) Bünting. Chron. Br. p. 415, 416.

Br. und Lüneb. denen armen leuten zum heil. geist und ihretwegen dem Rath zu Hannover und des hauses vormündern ihre mühlen vor Hannover, als die neue mühlen bey der dantzmarsch, die luchtenmühlen und Typpenen mühlen, mit allem eigenthum und zubehör. Doch solten erwehnte Rath und vormünde ihnen aus der neuen mühlen, jährlig 10 Ml. Braunschw. und aus denen andern beyden wöchentlig 2 scheffel gersten maltzes geben und die müller das holtz nach ihrer und ihrer amtleute rath, wie hergebracht, zu der mühlen beßerung anschaffen solten.

anfang der Hannoverischen Calanden.

XXV. Ao. 1378 stiffteten einige gutherzige Priester inn- und außerhalb Hannover hieselbst eine Kalandsbrüderschafft, machten darüber gewiße regulen, und übergaben dieselbe Bischoff Wedekind zu Minden zur examinirung. Dieser confirmirte dieselbe und that 40 tage indulgentzen hinzu, wobey Otto vom Berge, Ertzdiaken zu Pattensen die brüderschafft samt ihren regulen folgender gestalt approbirte.

In nomine benedicte et individue Trinitatis. Otto de Monte Archidiaconus in Pattensen in ecclesia Mindensi universis et singulis Christi fidelibus, quibus presentes patuerint, salutem in Domino omnium salutari. Quoniam secundum Apostolum non auditores legis justi sunt apud Deum sed factores legis justificabuntur: quod attendentes in Christo nobis dilecti honorabiles viri Domini Johannes Wedewing prepositus sanctimonialium in Werdere, et Volc-

marus de Neymborch plebanus ecclesia sti Georgii in Honover, nec non discreti viri Domini Ludolffus de Reynwordessen, Henricus de Nygemborch, Johannes dictus Knek et quam plures alii presbiteri devoti, beneficiati et non beneficiati, in et prope oppidum Honovere Archidiaconatus nostri predicti, ut per mutuam seu cohortativam canonice legis observantiam studiosiores apud Deum iustificati seminent de benedictionibus in terris, quod cum fructu multipliciter salutifero recolligant Deo propitio tam in mundo quam in celis. Advertentes etiam, quod non solum naturaliter, verum etiam moraliter et spiritualiter, omnis virtus unita forcior est se ipsa dispersa, quandam fraternitatis regulam in dictum finem collectam et conscriptam venerabili Patri et Domino, Domino et fratri nostro dilecto Wedekindo Minden. ecclesie Episcopo presentarunt, quam examinatam, correctam et emendatam idem Dominus noster auctoritate sua ordinaria ad predictorum Dominorum postulacionem supplicem auttorizavit, roboravit ac perpetuis temporibus duraturam confirmavit et quadraginta dierum indulgentiis decoravit, velut ex tenore eiusdem confirmationis clarius elucescit. Nos itaque ejusdem fraternitatis participes fieri affectantes tam ipsam fraternitatem, quam etiam ipsius fraternitatis regulam pretactam, iuxta desiderium eorundem dominorum per presentes liberaliter et firmiter

approbamus, devotius nos eidem recommendantes, sic ut nomen Archidiaconi libro fraternitatis inscribatur ac inter fratres nominetur et in festis Kalendarum inter vivos et mortuos duntaxat vocitetur. In quorum omnium testimonium et robur perpetuum sigillum nostri Archidiaconatus presentibus est appensum. Datum anno Domini millesimo tricentesimo septuagesimo octavo in festo omnium sanctorum.

(sigillum archidiaconi in Pattensen.)

XXVI. Heseke Johan Colvenrods witwe und deren söhne Henneke und Cord überließen nebst ihrem vorsprach Dietrich Türcken, vor Moreken Vogt und Richter zu Hannover von wegen Hertzog Albrechts zu Sachsen und zu Lüneburg den armen leuten des heiligen Geistes in Hannover die große wiese, so Lüdeken Rychardinges zugestanden, mit dem dazu gehörigen lande und thaten dieser güter eine förmlige und rechtmäßige verzicht. Bei diesem gerichte waren dingleute Ludolff Lützeke und Dietrich vom Steinhuß bürger zu Hannover. An dem deshalber ausgestelletem brieffe hengen die siegel von Vogt Moreсken, Dietrich Türcken und den beyden dingleuten.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

XXVII. Ao. 1379 begabte Pabst Urbanus VI. die kirche zum heiligen Creutz mit ablaß und regierte dieses Jahr durch ganz Teutschland eine Pestilenzialische seuche. Ao. 1380 des sechsten tages nach Reminiscere vermachten die alterleute zu S. S. Jacobi und Georgii

vor dem Rath hieselbst denen Carnotenbrüdern zu Hannover ihres gotteshauses halber jährlig ein stübichen wein abends vor Weyhnachten und ein anders abends vor ostern zu ihrem gottesdienste zu geben, wie solches Hinrich von Reden auff ewig verordnet hatte.

XXVIII. Dinstags nach Ostern eigneten und freyeten die Hertzogen Wentzel, Albrecht und Bernd Gott zu lobe und ehre und um ihrer und ihrer eltern seeligkeit willen einen Camp von 16 Morgen auff dem Steinthorer felde vor Hannover, den Johan, Hans und Beteke gevettern geheißen von Lübeke von der Herrschafft Lüneburg zu lehen gehabt, Johan Volkersen einem Priester zu gottesdienste, doch daß es zu der Türcken lehen kommen solte.

Stifftung S. Mauritii Altars in S. Georgii kirchen.

XXIX. In demselben jahre dotirten Helmold und Dietrich gebrüdere Türcken bürger in Hannover zu ihrer, ihrer eltern und bluthsverwandten und aller gläubigen seelen heyl einen Altar in S. S. Jacobi und Georgii kirchen zur ehre Gottes des allmächtigen, der jungfrawen Marien, Johannis des Täuffers, Johannis des Evangelisten, Mauritii und seiner gesellen, mit einer kothen und platze von 16 morgen zu Linden und nicht weit von S. Nicolai kirchhoffe, zum gebrauch des Priesters, der von ihnen und dem ältesten ihrer Erben praesentiret werden solte. Wäre dieser bey der praesentation kein würckliger Priester, müste er sich zum höchsten innerhalb des zweyten jahres hernach dazu machen laßen, doch daß immittelst der Altar nicht unbedienet bliebe. Diese dotation confirmirte Bischoff We-

dekind zu Minden am Tage Philippi und Jacobi und applicirte so wol diese als alle noch zukünfftige güter diesem neuen Altare. Er nam auch dieses altares ersten Rectorem Johannis von Volckersen wolverdienens halber Zeit seines lebens von allen oneribus aus. Er Johan aber solte dieser güter früchte so lange er lebte einnehmen und zu seinem nutzen anwenden, Nicht weniger wolte er Dietrich Sluph Hildesheimischen Clericum, wenn er nach erwehnten Johans tode zu dem Altar gelangen würde, bis er 24 jahre alt worden und Priester werden könte, von solchen oneribus befreyen. Dieser möchte zur Zeit eines von ihm oder seinen Commissarien publicirten bannes denen meßen und anderm gottesdienste in derselben kirchen ohne scheu beywohnen, und weil der consens von Hertzog Albrecht Patrono derselben kirchen und Volcmar von Heymburg Rectore alda hinzukähme, so setzte und verordnete er, daß der an diesen Altar praesentirte Priester täglig selbst, oder durch einen andern, unter dem schlage der primarum und der hohen meße, oder wenn es dem Rectori gefallen würde, eine Meße lesen solte. Alles, was nicht diesem Altar geopffert würde, solte dem Rectori getreulig eingelieffert werden. Eben derselbe Priester müste nach des Rectoris willen bey den metten, vespern und vigilien seyn, es wäre dann, daß ihn eine wichtige uhrsach davon abhielte. Der Rector dieses neuen Altars müste Helmolds, Dietrichs und Johans Türcken und ihrer Eltern memorie jährlig 2 mahl begehen, als tages nach Johannis gebuhrt und tages nach der octava von Epiphanias mit vigiljen und meßen, und dabey aus-

theilen dem Pfarrer, ob er schon abwesend, 2 schill. denen würklig beneficirten Vicariis und 2 oder 3 Capellänen, jedem 6 ₰. dem SchulRectori 1 schilling, dem glöckner 2 schillinge.

(signum Wedekindi dei gracia episcopi ecce Myndensis.)

XXX. Des vierten tages nach Johannis Baptistä verkaufften die Provisores zum heiligen geist mit genehmhaltung des Raths Henning Hartmans und Grethen Cordewans einen hoff mit einer Huffen landes zu Boltzem zu ihrer beyder leibe, also daß sie dieses gutes so lange sie lebten ruhig gebrauchen möchten, nach ihrem tode aber solte daßelbe dem heiligen Geiste wieder anheim und loß fallen. Von diesem verkauffe und deßen conditionen attestirten Dietrich Kircherr zu Boltzem und Dietrich vom Hagen bürger zu Hannover am tage Johannis und Pauli.

XXXI. Ao. 1381 des vierten tages nach Laetare versprachen Heineke, Statz und Dietrich von Mandelslo gebrüdere denen bürgern zu Hannover, daß sie dieselbe nebst den ihrigen und ihren gütern auff dem waßerwege zwischen Hannover und Bremen, auch was an demselben waßerwege zwischen Hannover und der Aller an müden und wehren, wodurch die schiffe gingen, gemacht wäre, treulig, wie und wo sie solches am besten vermöchten, beschirmen und beschützen wolten.

der Caland disponirt wegen einer jährligen pension.

XXXII. In demselben jahre machten die Calandsbrüder eine gewiße verordnung, wie es mit einer jährligen gülde von 30 schillingen, die sie vom Rath zu

Wunstorff gekauffet hatten, zu halten wäre, in folgendem brieffe.

In nomine benedicte et individue Trinitatis. Sciant domini et fratres nostri dilecti presentes et futuri, quod nos Johannes Wedewinge Prepositus in Insula, Henricus de Nygemborch et Johannes Roderi beneficiati in Honover, nec non Conradus de Stempne Presbiter ibidem, a discretis viris Consulibus in Wunstorpe ad usum fraternitatis pensionem XXX solidorum Honoverensium denariorum comparavimus pro XXIV talentis denariorum eorundem. Cujus quidem summe V talenta Camerarii nostri de erario fraternitatis exposuerunt, pro quibus V solidi et IX denarii de dicta pensione sumentur et ad communem usum fraternitatis in erarium deponentur. Item dns. Conradus de Stempne pretacte summe VII talenta exposuit, pro quibus sibi de pretacta pensione annuatim IX solidi et III denarii debitis temporibus ad tempora sue vite derivabuntur, post cujus obitum dicti IX solidi et III denarii ad communem usum fraternitatis in erarium deponentur et ab instanti nomina parentele sue libro fraternitatis inscribentur et in commemorationem fidelium ad populum cum aliis recitentur. Item dns. Johannes Prepositus predictus, Henricus de Nygemborch, Johannes Roderi, Hermannus de Northeym, Johannes Knoest, Johannes Meghedenvelt, Johannes Knorre, Johannes Corri-

giatoris, Johannes Lymborch, Laurentius de Dortessen, Johannes de Zode et Petrus de Bretzena, quilibet istorum sepe dicte summe apposuit unum talentum, pro quo cuilibet eorum XV denarii de sepe dicta pensione annuatim suis temporibus ad tempora vite ministrabuntur. Quotiens autem dictarum singularum personarum aliquam decedere contigerit, semper pars pensionis personam illam de cetero attingens cedet in usum fraternitatis communem ad erarium deponenda. Omnibus vero personis preexpressis in Domino defunctis tota pensio XXX solidorum pretacta una cum aliis pensionibus Dominica clementia providente adhuc operandis cedet ad ministracionem mense in tribus fraternitatis festis sollempnibus confirmatis, et ad alia necessaria vel utilia competenter procuranda. Hanc igitur ordinacionem rationabilem propter firmam radicacionem nove plantacionis nostre, ymo verius deifice, inductam non audeat quisquam de nostris, appetitu forsan pecunie distribuende et percipiende corruptus, extirpare, ne edificium in honorem Domini nostri Jhesu Christi, gloriose virginis Marie et omnium Sanctorum fundatum et inceptum, quod merito debet construere, videatur destruere, et consequenter incurrat ultionis sententiam divine et reus fiat regularum nostre discipline. Et nos Henricus de Nygemborch Rector fraternitatis electus et per vota omnium dominorum et fratrum meo-

rum receptus, Johannes Wedewing Prepositus, Johannes Roderi, Hermannus de Northeym, Johannes Knoest, Johannes Meghedeveld, Johannes Knorre, Johannes Corrigiatoris, Johannes Lymborch, Laurentius de Dortessen, Johannes de Zode, Conradus de Stempne et Petrus de Bretzena prelibati omnia et singula premissa sic coeligimus et concorditer approbamus. In quorum publicum testimonium et robur irrevocabile et perpetuum nostris sigillis appendentibus munivimus presens scriptum. Datum anno Domini millesimo tricentesimo octogesimo primo dominica infra octavam omnium Sanctorum.

(s. Hinrici de Nygemborg.) (s. Prepositi in Insula.) Johannis Rodori seegel hat ein Marienbild mit Jesu auff den armen, in der rechten einen Zweig unter einer offenen Kirchthür. Hermans von Northeim seines führet ein solches Creutz



(Knoest.) (meghedeveld) (Bretzena.)

(Knorre.) (corrigiatoris.) (Limborch) (Dortessen) (De Sode) (Stamne.)

das Closter Marienwerder nimmt den Caland in seine brüderschafft.

XXXIII. Ao. 1382 nam das Closter Marienwerder die Calandsherren hieselbst in ihre brüderschafft auff, wie nachgesetzter Brieff mit mehrerm ausweiset.

In nomine banedicte et individue Trinitatis. Ad universorum et singulorum Christi fidelium presencium et futurorum noticiam nos: Johannes Prepositus, Mechtildis Priorissa totus-

que conventus sanctimonialium in Werdere prope Honovere Mindensis dyocesis ordinis sancti Augustini deduci cupimus per presentes, quod, cum honorabiles et discreti viri domini Volcmarus de Heymborch Plebanus ecclesie sci Georgii opidi Honovere predicti, Heinricus de Nygemborch perpetuus Vicarius in ecclesia sce Crucis et in Capella sti Spiritus in Honovere, Johannes Roderi perpetuus Vicarius in ecclesia sci Georgii predicta, Hermannus de Northem Presbiter et quamplures alii Presbiteri devoti beneficiati et non beneficiati in et prope Honovere, ut per mutuam seu cohortativam canonice legis observantiam studiosiorem apud Deum justificati seminent de benedictionibus in terris, quod cum fructibus multipliciter salutiferis recolligant Deo propitio tam in mundo, quam in celis, quandam fraternitatis regulam in dictum finem collectam et conscriptam, a venerabili in Christo Patre ac Domino nostro Domino Wedekindo Mindensis ecclesie Episcopo examinatam, perspectam, correctam et consequenter ab eodem sua auctoritate ordinaria approbatam, roboratam, ac perpetuis temporibus duraturam, confirmatam, auttorizatam, et XL dierum indulgentiis decoratam, sicut in privilegio desuper confecto et majori dicti Domini Wedekindi Episcopi sigillo sigillato resplendet limpidius, meruerint optinere. Nos vero Johannes Pre-

positus, Mechtildis priorissa et conventus in Werder predicti ipsius fraternitatis et bonorum operum, que per eam operari dignabitur Salvatoris mundi clementia, participes fieri affectantes nos eidem devotissime recommendamus, sicut nomina nostra et nobis in dicta Prepositura, Prioratu et Conventu succedentium libro fraternitatis inscribuntur, ac inter fratres et sorores, vivos et mortuos, recitentur. Et ut eisdem, sicut decet, in quantum in nobis est vicem caritative fraternitatis rependamus, igitur d̄num. Henricum de Nygemborch Rectorem ipsius fraternitatis primum, ac alios Rectores futuros quoslibet dicte fraternitatis, una cum omnibus et singulis Presbiteris, ac aliis ipsius fratribus et sororibus, presentibus et futuris, in notre fraternitatis participium devote recipimus, concedentes nichilominus ipsis ob reverentiam domini nostri Jhesu Christi, gloriose virginis Marie genitricis ejus et omnium sanctorum pro munusculo sempiterno, videlicet, quod in aliqua nostrarum ecclesiarum, videlicet Werdere, Lynden, Lymber vel Gherberssen, festis Kalendarum in ipsa regula expressis, vel aliter, prout, quando et quotiens Rector predictus, seu vice-Rector, una cum senioribus seu officiariis expedire viderit vel decreverit, celebrare valeant divina officia more suo solito et consueto, vel alio quocunque modo decreto vel decernendo. Et ne concessioni nostre prelibate a quocunque

qualicunque modo vel occasione seu tempore contraveniatur, ideo presentem paginam perpetuis temporibus in omnibus et singulis clausulis premissis vigore irrevocabili duraturam nostris sigillis, videlicet Prepositi et Conventus, sigillatam Rectori et Rectoribus ac toti Presbiterorum et laycorum utriusque sexus fraternitati presenti ac in perpetuum future liberaliter elargimur. Datum anno Domini millesimo tricentesimo octogesimo secundo Dominica qua cantatur Reminiscere in Quadragesima n mx.

Des Probsts siegel ist kurtz vorher zu sehen, des Convents seines kömt sonst hin und wieder vor.

der Dörner thurn wird gebauet.

In diesem selben jahre wurd der Dörner thurn in der landwehr gebauet und kostete ohne 17000 mauer- und dachsteine 26 marck 5 schillinge.

XXXIV. Ao. 1383 fingen die von Schwichelde und Steinberg Hertzog Bernhard in einem scharmützel, deßen ich keine uhrsache finde, wol aber dieses, daß er so lange auf der Poppenburg sitzen müßen, bis er sich mit 7000 gfl. gelöset hat. [5])

XXXV. Am Tage des Apostels Matthiae erwehnten jahrs gab der Rath zu Hannover Volkmer von Heimburg Plebano zu S. S. Jacobi und Georgii 5 morgen landes im Pippencampe auff S. Ægidien felde zu erstattung des abgrabens, so ihm und seiner

[5]) Bünting. Chron. Brunsvic. edit. Meibom. p. 262 — Fabric. memor. Sax. ad a. 1383.

Kirchen auff dem Steinthorer felde an lande und gärten geschehen war.

die vogtey Hannover wird der stadt versetzet.

XXXVI. Ao. 1384 an S. Ulrichs tage liehen die Hertzogen Wentzel, Albrecht und Bernd von der stadt Hannover 100 marck löthiges silbers Braunschweigischer wichte und wehre, womit sie die Lauenrodische vogtey von denen von Mandelslo einlöseten. Vor diese 100 mck. verpfändeten sie dem Rath und bürgerschafft hieselbst die vogtey und das gerichte in der stadt Hannover und außer derselben binnen ihren schlagbäumen. die lose wurd nach verfloßenen 3 jahren in die osterwoche gesetzet und die wiederbezahlung auf nächsten Johannis Baptistä.

Hertzog Albrecht bleibet vor Ricklingen.

XXXVII. Ao. 1385 legte sich Hertzog Albrecht mit seinen Lüneburgern vor das 2 meilen von Hannover gelegene Schloß Ricklingen und belagerte in demselben die von Mandelslo gar hart. Diese aber wehrten sich tapffer und wolte es das unglück, daß durch die zu jenen Zeiten gebräuchlige große werffzeuge ein schwerer Kieselstein herausgeschleudert wurd und Hertzog Albrecht das bein oben am leibe entzwey schlug, daß er daran sterben muste. Jedoch setzten die seinige die belagerung unauffhörlig fort und zwangen die von Mandelslo zur übergabe.

Hertzog Albrechts Gemahlin Catharina zog nach Zelle auff ihre leibzucht und ihm selber wurd auff einem hügel vor Ricklingen ein gedächtnisstein auffgerichtet, welcher noch zu unsern Zeiten zu sehen ist. Es ist

nemlig ein auffgerichteter zimlig großer stein, so oben oval ausgearbeitet und den stein, womit der Hertzog getroffen worden, oder sich angeheftet hat. Auff solchem ovalstein ist folgendes eingehauen: Anno 1385 jare verteyn nacht na Paschen do togen de van Lüneborch met örem Heren Heren Hertogen Albrechte to Saßen vor de borch to Ricklinge uppe de van Mandelsse, dar so wart Hertoge Albrecht geworpen met ener blyen, dat se afftogen und Hertoge Albrecht de starff darvan †. Unter diesem oval kniet der Hertzog im Hertzogligen habit mit der schrifft: Miserere mei Deus. Auff der andern seiten oben um das oval lieset man dieses: † Hertoghe Albert van Saßen van Lüneborch unde Corvorste unde ertsMarschalck des Romischen Rikes bede vor hem. In der mitte des ovals ist ein Crucifix und unten wiederum des Hertzogen bildnis. Sonst ist dieses Monument mit 12 wapen deßelben gezieret und Hertzog Friedrich Ulrich hat daßelbe ao. 1617 renoviren laßen. *) Auff diesen todesfall unternam sich Hertzog Wentzel so fort der Regierung des Hertzogthums Lüneburg und ließ ihm die stadt gleiches nahmens noch in diesem jahre huldigen.

vergleich zwischen den Hertzogen Wentzel und Bernd.

XXXVIII. Mit diesem Wentzel und seinen söhnen machte Hertzog Bernd zu des landes Lüneburg

*) Chron. Saxon. p. 429. — Bünting Chr. Brunsv. p. 416. — Topograph. Brunsv. et Luneb. p. 178. — Cranc. Sax. l. 10. c. 7.

nutzen und frommen mit der landstände einrath ao. 1386 am tage des Apostels Matthaei einen solchen vergleich: daß, weil dieselbe zu einlösung einiger der Herrschafft Schlößer und versetzten güter, nicht weniger zu anderem nutzen und nothwendigkeit, aus ihren mitteln 8250 Mk. Lüneb. pfenn. hergeschoßen, sie und ihre erben solche summe geldes an den Schlößern Winsen und Lüchau nach dem unterpfande, so die stadt Lüneburg in Lüchau hätte, so lange haben und behalten solten, bis vorgedachte summe völlig wieder bezahlet wäre. Hiebey befahl Herzog Bernd denen amtleuten, so gedachte Schlößer voritzo inne haben oder noch bekommen möchten, wie auch denen einwohnern der dazu gehörigen weichbilder und gebiete, daß sie gedachten Herren und ihren erben sonderlige huldigung thun solten und zwar auff erwehnte summe geldes. Würden auch erwehnte Herren mit seinem und der Landstände consens einige Schlößer oder verpfändete güter einlösen, so solten sie dieselbe auch so lange inne haben, bis er oder seine erben sie von ihnen löseten. Wolte ihnen jemand an diesen oder noch zu lösenden Schlößern eintrag thun, dagegen wolten er und seine Erben stehen. Bey dieser handlung waren Praelaten, Räthe und manschafft der Herrschafft Lüneburg, wie auch die Burgermeister und Rathmanne der städte Lüneburg, Hannover und Ülzen.

XXXIX. Am tage des Evangelisten Lucä dieses jahres überließen die Hertzogen Wentzel, Friedrich und Bernd auff bitte Brands von Huß Ritters und Gottschalcks von Reden denen armen leuten des hauses zum heil. Geist den eigenthum und die Herrschafft der

Brückmühlen unten vor dem Leinthore mit allem rechte und zubehör.

XL. Ao. 1387 mittwochens nach Pfingsten nahmen die alterleute und vormünder der Kirchen S. S. Jacobi und Georgii von Helmold und Dietrich Türcken brüdern 30 ℔ Hannov. pfenn. auff und wendeten dieselbe mit des Raths wißenschafft an den bau gedachter Kirchen. Davor verkaufften sie ihnen, insonderheit Adelheyd Richters zu ihrem leibe, 3 ℔ Hann. ₰. jährliger rente. Hiebey that ihr der Rath die freundschafft, daß sie weder das Capital noch die Zinse verschoßen solte. Nach ihrem tode aber, solten die Alterleute dieser letzteren nicht mehr pflichtig seyn, sondern sie 6 schillinge Hannov. ₰. jährlig zu einer begängnis Hermans Müllingen und aller Christen seelen herschießen.

neue unruhe im Fürstenthum Lüneburg.

XLI. Ao. 1388 ging das lermen zwischen den Hertzogen von Sachsen und denen zu Braunschweig und Lüneburg von neuem wieder an. Hertzog Albrecht schlug vor seinem tode denen von Lüneburg Hertzog Bernhard zu seinem nachfolger vor. Diese aber, entweder weil ihnen vor den Braunschweigischen Herren grauete, oder aber, wie die Autores wollen, wegen Hertzog Bernds langwierigen gefängnißes, gingen denselben vorbey und huldigten, wie schon gedacht, Hertzog Wentzeln zu Sachsen. Dieses verdroß Hertzog Friedrich dermassen, daß er auff mittel dachte, sich sowol an diesem als den Lüneburgern scharff zu rächen und seinem bruder die Herrschafft Lüneburg durch gewalt der waffen zuwege zu bringen. Und zwar dieses

um so viel mehr, weil Hertzog Wentzel zu Winsen an der Aller ein festes Schloß gebauet hatte, und aus demselben dem lande Braunschweig großen schaden zufügte. Dieser aber rüstete sich zur tapffern gegenwehr und machte insonderheit mit Otten von dem Berge Bischoffen zu Minden und denen graffen Otten zu Schauenburg, Erich und Johan zur Hoya, Gerhard zu Brockhusen und Johan zu Sternberg eine genaue bündnis, die ihm auch insgesamt ansehnlige hülffsvölcker zuschickten. Mit diesen bemächtigte er sich aller ihm entgegen stehenden örter, wiewol er dennoch die sache vorher durch gütlige unterhandlung beyzulegen suchte. Allein Hertzog Henrich wolte davon nichts hören, sondern gab vor, er hätte mit seiner brüder vergleich nichts zu schaffen, sondern wäre so nahe zum lande Lüneburg als sie. Dieserwegen hielt Hertzog Wentzel zur Neustadt einen Kriegsrath und resolvirte, die festung Zelle anzugreiffen, und sich also vom gantzen lande völlig meister zu machen. Er setzte zwar solches ins werck, brachte es aber nicht zum ende, sondern starb eines plötzlichen todes und zwar, wie die meisten vermeinen, von beygebrachtem gifft. [7]) Spangenberg will, er sey erschoßen worden und führet zu deßen beweiß einige teutsche reimen an, so aber verschiedene unwahrheiten in sich halten, als daß er Wevelingen gewonnen und Hertzog Albrecht, der vor Ricklingen geblieben, sein sohn gewesen. So irret auch [8]) Bünting in dem tage oder

Hertzog Wentzel zu Sachsen stirbet.

[7]) Chron. Sax. c. 300.

[8]) Bünting Chron. Brunsv. ed. Meibom. p. 417, 418.

zeit seines todes, indem er solche in den Weinmonath setzet. Denn die schlacht bey Winsen ging am Frohnleichnamstage vor, da Hertzog Wentzel schon todt war und der vertrag zwischen seinen söhnen und den Hertzogen von Braunschweig wurd im Julio geschloßen, daß dahero sein ableiben entweder um ostern, oder nach [9]) Henninges meinung auff den 17 Maji gesetzet wird. Dieser unverhoffte todesfall schreckte dennoch seine Armee nicht, sondern die belagerung wurd mit großem eyffer fortgesetzet. Hertzog Friedrich aber brachte hin und wieder volck zusammen, worunter 800 wagen mit auserlesenen Soldaten waren, welche die von Braunschweig hergegeben hatten. Wie er nun meinte denen feinden gewachsen zu seyn, griff er sie an, schlug sie vor Zelle weg und kam mit einer auserlesenen Manschafft hinein. Folgenden als am Fronleichnamstage begab er sich mit seinem bruder Henrich wieder heraus ins feld und gerieth mit den feinden bey Winsen an der Aller in ein bluthiges und hartnäckiges treffen, in welchem er nach scharffem widerstande die oberhand behielt, der feinde eine große menge, und unter solchen Graff Butzen von Reinstein, erlegte, viele in die Aller sprengete und nicht wenige gefangen bekam. Unter diesen waren Bischoff Otto zu Minden, ein Graff von der Hoya, viele Ritter und Edle und eine gute anzahl Lüneburgische bürger. Dieser glücklige streich setzte der Hertzogen von Braunschweig sachen, in einen gantz andern stand: denn die gefangene musten so

seiner parthey schwere niederlage.

[9]) in op genealog. Tom. IV. p.

viel lösegeld bezahlen, daß nicht allein Hertzog Bernd aus seiner hafft kam, sondern auch viele versetzte Schlößer der Herrschafft Lüneburg eingelöset werden kunten. [10]) Krantz hält davor die Lüneburger hätten Hertzog Bernd ranzion allein bezahlen müßen. Dem sey wie ihm wolle so ist dieses gewiß, daß sie durch diesen Zufall in so schwere schulden gerathen, daß sie sich lange hernach von denselben nicht loßwircken können.

seine söhne vergleichen sich mit den Hertzogen zu Braunschweig.

XLII. Weil nun Hertzog Wentzels hinterlaßene söhne Rudolff, Albrecht und Wentzel wol sahen, daß es ihnen mit der Herrschafft Lüneburg gar nicht glücken wolte, ließen sie sich mit denen Hertzogen von Braunschweig auff verschiedener vornehmer Herren unterhandlung in einen gütligen vergleich ein; es solte nemlig eine ewige vergeßenheit aller vorgegangenen sachen seyn; die Hertzogen von Sachsen renunciirten denen über das Hertzogthum Lüneburg empfangenen lehen; machten sich dennoch anheischig, alle von ihren vorfahren und ihnen, so wol der gantzen landschafft, als insonderheit den städten, verliehene Privilegia unverbrüchlig zu halten, dagegen nicht zu handeln, sie bey recht und gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben und anders mehr.

die Hertzogen von Braunschweig vergleichen sich wegen der länder Br.-Lüneb.

XLIII. Hierauff verglichen sich die drey brüder Friedrich, Bernd und Henrich auff ihrer landstände einrathen montags nach Ulrici wegen

[10]) Saxon. l. 10. cap. 12.

der Hertzogthümer Braunscheig und Lüneburg folgender gestalt:

1) solte das land Braunschweig mit allem Zubehör, städten, Schlößern, weichbildern, geist- und weltligen lehen, Hertzog Friedrich bleiben, und ihm überdem von der Herrschafft Lüneburg die Schlößer Giffhorn, Fallersleben, Lichtenberg, Witmershusen, Campe, Barsfelde, Wenthusen, Brunsrode, Bardorpe, Thun und Twifelinge, nicht weniger die helffte der drey schlößer Meinerßen, Nienbrügge und Brome, wie auch die helffte der vogtey, manschafft, geist- und weltliger lehen beygeleget werden.

2) dagegen solte denen Hertzogen Bernd und Henrich und deren erben das land Lüneburg mit allem zubehör, es habe nahmen wie es wolle, wie auch die geist- und weltlige lehen, und unter jenen dieselbe, so die Hertzogen von Lüneburg bis hieher in Braunschweig vergeben, nichts als obbenandte Schlößer ausgenommen, doch nähmen sie alle auff der Herrschafft stehende schulden auff sich.

3) würde Hertzog Friedrich ohne mänlige erben abgehen, so fiele das Braunschweiger land an seine beyde brüder und deren erben.

4) begegnete denselben ein solches, bliebe die Herrschafft Lüneburg Hertzog Friedrich und seinen erben, doch der Sächsischen Herren rechten unschädblig.

5) keinem von ihnen soll frey stehen, einige städte, Schlösser, weichbilder und gerichte zu verkauffen oder zu veräußern, es geschähe dann mit der andern bewilligung.

6) wolten sie keine feinde untereinander werden,

noch einer des andern feinde hausen, hegen oder befodern, sondern einander in vorfallenden nöthen, mit aller macht beystehen und ein des andern land verthädigen.

7) solten sie aber in Zwietracht gerathen, so hätten viere von beyden seiten dazu aus der landschafft erkohrne den streit innerhalb 4 wochen güt- oder rechtlig zu entscheiden, und müsten sie sich deren spruch ohne alle widerrede gefallen laßen.

8) könten dieselbe mit der scheidung nicht fertig werden; so solte Burchard von Saldern dieselbe verrichten.

9) ginge dieser Oberschiedsman mit tode ab, so müste in den nächsten acht wochen ein anderer erkohren werden.

10) entstünde zwischen ihren unterthanen streit, denselben wolten sie entweder güt- oder rechtlig schlichten.

11) wolten sie ihre mutter Catharina von Sachsen bey ihrer leibzucht Zelle und allem zubehör ruhiglig laßen und sie gegen jederman beschützen.

Hierauff entließ Hertzog Friedrich an demselben tage die Ritterschafft, Schlößer, städte der Herrschafft Lüneburg, insonderheit Burgermeister, Rathmanne und gemeinen der städte Lüneburg, Hannover und Ültzen, wie auch alle Weichbilder solcher herrschafft, so wol münd- als schrifftlig aller verpflichtung und eyde, womit sie ihm gehuldiget, diejenige Schlößer, welche bey das Hertzogthum Braunschweig geleget worden, bloß ausgenommen, und verwieß sie an seine brüder die Hertzogen Bernd und Henrich und deren erben, um ihnen auff dieselbe weise, wie sie ihm gethan, zu huldigen. Dennoch behielt er sich, wofern sie ohne mänlige

Erben abgehen solten, den rückfall vom Lüneburgischen bevor.

der Lüneburg. Herren Vergleich mit den Sachsen und denen städten Lüneb., Hannov. und Ültzen.

XLIV. Wie dieses seine richtigkeit hatte, vertrugen sich die Hertzogen Bernd und Henrich am 15. Julii vor sich und ihre erben, insonderheit vor ihren bruder Hertzog Otten, mit denen Hertzogen Albrecht, Rudolff und Wentzel gebrüdere Hertzogen zu Sachsen und ihren erben, mit denen burgermeistern und Rathmannen der städte Lüneburg, Hannover und Ültzen, ihren erben, nachkommen, helffern und dienern, wie auch allen denen, so um vorgedachter Herren, nicht weniger der Hertzogen Wentzels und Albrechts seel. gedächtnis willen, von anbegin des Krieges bis anhero in fehde und zwietracht gestanden, und insonderheit die so nahmentlig in diesen vertrag gezogen worden, wegen alles kriegens und unwillens, so zwischen Hertzog Magnus und ihnen auff einer, und der Hertzogen von Sachsen städten und vorgeschriebenen auff der andern seite vorgangen und geführet worden, also daß aller streit und unwille gäntzlig auffgehoben seyn, und die Hertzogen von Sachsen und alle vorgeschriebene zwischen jetzo und künfftigen ostern gleichlautende gegenvertrags brieffe von sich zu stellen gehalten seyn solten. Hierüber waren Johan Bischoff zu Verden, Ulrich Abt zu S. Michaelis in Lüneburg, Henrich Probst zu Ebstorp, Johan Probst zu Lüne, und die strengen Ritter Brand vom Huß, Ludolff und Henrich von Velthem, Bußo und Güntzel von Bertensleve, Ludolff

von dem Knesebeck, Gerd und Orthgyß Klencke, Ludolff von Honlege, Ulrich Bere und viele weise leute Rathmänner und Bürger der städte.

die Hertzogen Bernd und Henrich confirmiren der Herrschafft Lüneburg Privilegia.

XLV. An demselben tage confirmirten die Hertzogen Bernd und Henrich des Hertzogthums Lüneburg **Privilegia**, freyheiten und gerechtigkeiten, absonderlig der städte Lüneburg, deren müntze, wechsel und Sültzen, auch alle die, so gut an der sültzen hatten, Hannover, deren müntze und wechsel, Ültzen und aller andern städte und weichbilder, so darinnen belegen. Diese alle wolten sie bey allen ihren **Privilegien**, rechten, gerichten, freyheiten und gnaden, die sie von ihrer eltern und vorfahren Hertzogen von Br. und Lüneb. und Hertzogen zu Sachsen und Lüneburg zeiten bis hieher gehabt hätten. Ferner wolten und solten sie alle benandte Herrschafft anrührende brieffe treulig und unverbrüchlig halten, sie auch in- und auswerts ihrer **privilegien** und brieffe halber nach vermögen beschützen. Keine neue schlößer und festungen wolten sie ohne des gantzen landes willen mehr bauen und nach anweisung der Räthe zu Lüneburg und Hannover in der Herrschafft Lüneburg wohlgeborne männer und andere gute leute in ihren Rath nehmen. Sie verpflichteten ihre nachkommen, daß sie vor einnehmung der huldigung erwehnte **Privilegia** confirmiren solten. Würde von ihnen oder den ihrigen eins dieser stücke unwißend und ohne vorsatz gebrochen, so wolten sie daßelbe ein viertel jahr nach der geschehenen **notification**

gut machen und ersetzen. Zeugen hiebey waren dieselbe, so kurtz vorher angeführet worden.

vertrag wegen gewißer gelder.

XLVI. Es waren denen von Lüneburg einige der Herrschafft Lüneburg Schlößer vor eine gewiße summe geldes besetzet. Diese summe ver- und erlangte Hertzog Henrich von ihnen zu auslösung einiger gefangenen. Daß dieses mit seinem willen geschehen, bekandte Hertzog Rudolff zu Sachsen schrifftlich an erwehntem tage, mit dem beyfügen, daß er und ihrer beyder Erben solche summe haben und behalten solten. Würde er mit tode abgehen, so solte derjenige Hertzog von Sachsen, der Krafft des ersten Lonebrieffes zur Herrschafft Lüneburg kommen würde, erst seinem bruder und beyder erben vorgedachtes geld wiedergeben, ehe er die schlößer in seine gewalt bekähme. Beföhle er also denen Räthen der städte Lüneburg, Hannover und Ültzen, daß sie seinem vetter und ihrer beyder erben die vorgeschriebene summe geldes evinciren und sie in keinerley weise daran hindern solten, welches denn gedachte Räthe also einwilligten.

die stadt Hannover huldiget denen Hertzogen Bernd und Henrich.

XLVII. Bey diesen umständen huldigte die Stadt Hannover den 22. Julii denen Hertzogen Bernd und Henrich auf folgende weise: Dat we unsen Heren Hertoghen Bernde unde Hertoghen Hinrike truwe unde hold wesen willen, also borger ören Heren to rechte schullen, in behältniße den Heren van Saßen in örem rechte der Herschop to Lüneborch, na uthwisinge der ersten Zonebreve, ane dat Hertoghe Bernd

kumd in Hertoghen Frederikes und Hertoghe Hinrik in Hertoghen Berendes stede, dat us god also helpe unde sine hilghen.

man arbeitet umsonst die städte Br. und Lüneb. zu vergleichen.

XLVIII. Ungeachtet aller dieser friedenschlüße, verträge und vergleiche, so waren dennoch die städte Braunschweig und Lüneburg noch in beständiger feindschafft mit einander. Diese auffzuheben setzte Hertzog Henrich denen partheyen Donnerstags vor Nicolai einen tag an, auff welchen die stadt Hannover ihre burgermeistere Ulrich Lützeken und Burchard Teetzen schickte. Diese meldeten, die beyde städte wären vor Hertzog Bernd auff die arth, wie Hertzog Henrich den tag gemachet, verglichen, nemlig die von Braunschweig solten denen von Lüneburg wegen einer Klage, wie sie ihnen von recht und ehre wegen pflichtig wären, antworten, und die von Lüneburg repliciren auff eine andere Klage, und sofort eine der andern folgen bis sie von beyden seiten gethan hätten, was sie ehre halber schuldig wären. Was innerhalb der fehde geschehen, darauff solten sie ehre halber, was aber außer derselben vorgangen, zu ehre und rechte antworten. Hierüber nun solten die Herzogen Friedrich und Bernd schiedsleute seyn. Dieserwegen hätte der Rath von Lüneburg seine deputirte in den Rath zu Braunschweig abgeordnet, um seine erste Klage anzubringen, um der antwort darauff gewärtig zu seyn. Die von Braunschweig aber hätten sie nicht hören wollen, sondern sagen laßen, die von Lüneburg solten da gegenwärtig seyn, um die anklage, wie ihre bedingsleute aussprächen, zu approbiren, auch die Klage

nicht verbeßern, noch sich raths erholen. Diese antworteten, sie hielten dasjenige vor genehm, was ihre handelsleute sprechen würden: wolten aber gern bey rechte bleiben, und sich durch die Hertzogen Friedrich und Bernd gern entscheiden laßen. Braunschweig versetzte, sie solten ihre Klagen anbringen, so wolten sie antworten, worauff sie nichts mehr einzuwenden haben solten. Dieses hätten sie die von Hannover vor eine überholung und daß die von Braunschweig die Lüneburger damit zu überschnellen gewillet, angesehen, maßen sie nicht bey rechte bleiben wollen. Sie attestirten derhalben in einem den 4 Decembris datirtem Brieff, daß die von Braunschweig der stadt Lüneburg rechtens gewegert hätten. Hierüber sind gewesen Brand vom Huß, Gerd Elenkock, Orthgyß Elenkock Rittere, Henrich Kock, Gottschalck von Reden, Henrich von dem Steinberge, Rudolff von Estorp, Lambert von Alden, Johan von Kervelde, Johan Pyckerd, Herman Spörcke Knapen, Ulrich Lützeke und Burchard Teetze burgermeister zu Hannover, Bernd Brasche und Henrich Redeber burgermeister zu Ültzen und viele andere gute leute.

XLIX. Im zwölfften streckten Dietrich Heymeke, Johan Listeghe, Hans Rynecge, Borchard Plumbom, Dietrich Renneman, Arndt Breter und das gantze amt der becker dem Rath zu Hannover 90 ℔ Hannov. ₰. gegen 8 ℔ jehrliger gülde vor, solcher gestalt, daß die stadt sothane rente alle jahre so lange inne behalten solte an statt derjenigen 8 ℔, so das beckeramt gemeiner statt des brodscharren halber zu geben pflichtig, bis von einem oder anderem theile eine losekündigung geschehen, als-

denn das Amt vom brodscharren wie vorher bezahlen solte.

man sorget vor den unterhalt des Plebani zu S. Crucis.

L. Es waren zum unterhalt des Plebani zu S. Crucis wenige oder gar keine einkommen vorhanden, maßen auch das donum altaris durch die langwierige im Hertzogthum Lüneburg geführte Kriege so herunter kommen war, daß der Pleban seinem stande gemäß gar nicht leben kunte. Diesem vorzukommen assignirten Bürgermeister und Rath hieselbst, als Patroni der Kirchen, dem Plebano die einkünffte des Altars S. Andreä. Dieses ratificirte Bischoff Otto zu Minden in nachfolgendem Diplomate.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto Dei et Apostolice sedis gracia Mindensis ecclesie electus confirmatus universis et singulis Christi fidelibus, quibus presentes patuerint, salutem in Domino omnium salutari. Ad nostram prudentes et honesti viri Proconsules et Consules opidi Honovere nostre Mindensis diocesis perduxerunt noticiam, quod cum parochialis ecclesia sce Crucis in eodem oppido paucos aut fere nullos fructus seu attinentias habeat ad sustentacionem Plebani, preter donum Altaris, quod tamen donum per et propter diuturnas Ducatus Luneborgensis continuas gwerras et discordias in tantum exhaustum et exinanitum existat, quod ejusdem ecclesie Plebanus per se solum etiam absque Capellano debitum honeste decentie statum servare non valeat, sicut Clericalis requirit dignitas, ipsi Procons. et Consules

prenarrati medium Altare in eadem ecclesia situatum in honorem bti. Andree Apostoli consecratum et cum V mansis in campis ville minoris Rikelinghe dotatum, et cum omnibus suis juribus et pertinentiis, Altaristam ejusdem Altaris quoad primam missam diatim ibidem celebrandam concernentibus, ad sustentacionem ipsius Plebani sufficienciorem et honestiorem eidem ecclesie sce Crucis parochiali, cum jus Patronatus utrorumque horum beneficiorum, ecclesie scilicet et Altaris, ad eosdem Procons. et Consules pertinere dinoscitur, couniri, incorporari decreverint et annecti, ita tamen, quod prefatus ecclesie sce Crucis Plebanus ad celebrandam diatim primam missam ad pretactum Altare unum Capellanum in suis expensis continuo confovebit et duos anniversarios annuos pre memoria dominorum Alberti de Doteberghe, Rotberti Bynnenwis et Warmodi Linden Presbiterorum, nec non Tyderici Karebomes, Margarete ejus uxoris legitime et suorum progenitorum, ac omnium fidelium defunctorum, in vigiliis et missis et denariorum ad hoc deputatorum distribucionibus juxta tenores privilegiorum Episcopalium ad hoc confectorum et in signa confirmacionum sigillatorum et in suis roboribus inviolabiliter perpetuo permansurorum, peraget ipse Plebanus quovis anno, ac omnia alia et singula faciet, aut fieri procuret, per se vel per alium, sicut idem beneficium

Altaris penes dotantium voluntatem est institutum. Supplicantes itaque Procons. et Consules predicti humiliter nobis, ut horum duorum beneficiorum unionem, seu counicionem, incorporacionem, et annexionem ratihaberemus, auttorizaremus, et auctoritate nostra ordinaria irrevocabiliter confirmaremus. Igitur cum etiam plenarius consensus nobilis viri dni Johannis de Speyghelberghe Archidyaconi in Pattensen et plena voluntas Warmodi de Hildensem ultimi heredis ipsius dotatoris, juri suo ob id renunciantis, ad hoc accedunt: nos equidem almam matrem ecclesiam, primo aliqua racionabiliter ordinantem, et postmodum eadem propter subditorum necessitatem seu utilitatem plerumque in melius commutantem, fideliter mutari cupientes predictorum Procons. et Consulum Honover. supplicaciones tanquam racionabiles admittimus, ipsumque Altare sci Andree Apostoli cum V mansis prescriptis dotatum et cum omnibus suis et singulis attinenciis et iuribus ecclesie sce Crucis pretacte ad sustentacionem Plebani memoratam, salvis duntaxat omnibus et singulis modis, formis, conditionibus, et finibus prelibatis, counimus, incorporamus et annectimus et duo distincta unum beneficium facientes et ejusdem unius beneficii, scilicet ecclesie cum Altari predicto counite, incorporate et annexe, jus Patronatus sepefatis Procons. et Consulibus reservantes, hujusmodi unionem seu

communionem, incorporacionem seu annexionem una cum omnibus et singulis et singulariter universis modis, formis, conditionibus et finibus prenarratis, liberaliter in nomine Domini per presentes approbamus, auttorizamus et auttoritate nostra ordinaria perpetuis temporibus duraturas firmiter et irrefragabiliter ac etiam irrevocabiliter confirmamus. In quorum omnium et singulorum premissorum perpetuum testimonium et firmius robur sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum Petershagen anno Domini millesimo tricentesimo octogesimo octavo sequenti die decollacionis Johannis Baptiste.

Das Siegel ist sehr zerbrochen.

vergleich wegen S. Marien Kirchen auff der Neustadt.

LI. Das achten tages nach Martini vereinigten und verbunden sich Cord von Alten der älter, Gottschalck von Reden, Berthold von Reden, Herwich von Heimburg und Cord von Alten der jünger Cords sohn, zu vermehr= und fortsetzung des Gottesdienstes und dem großen Gotte, der jungfrawen Marien und allen heiligen zu ehren, mit Volkmar von Heimburg Kirchherren zu S. S. Jacobi und Georgii, Henrich von Nienburg Dechant des Kalands, Johan Robers und Peter von der Bretzena Cämmerern und Herman von Northeym Sacristen und mit allen andern Priestern oder Pfaffen, so nun in der brüderschafft des Kalands zu Hannover waren und ihren Nachkömlingen, Kalandsbrüdern, daß sie die geweyhete Capellen unser lieben frauen auff der

Neustadt zu Hannover, die Cord von Alten nebst dem geweyheten Altar drinnen gebauet und dotirt hatte, von holtz oder steinen größer und weiter machen laßen wolten. In diesen neuen baw solte man 3 oder mehr Altäre legen und alle bemühung und fleiß anwenden, daß dieselbe auch geweyhet und mit ihren und anderer guten leute almosen zu geistligen lehen bestättiget und begütert werden möchten, solcher gestalt, daß der älteste von mannesstamme in ihren geschlechten, oder anderer, die sie dotirten, ein jegliges dieser lehen, so offt es vacant würde, einem der vorbenandten Kalandsherren, vor den der Dechant bäthe, verlehnen solte. Wäre derselbe nicht Priester, so solte er doch also beschaffen seyn, daß er es im ersten jahre werden könte. Würden alle lehnherren dieser lehne versterben, so solte die lehnwarschafft an die Herrschafft von Lüneburg kommen, also daß der regierende Herr das lehen bei jeder vacantz einem der Kalandherren geben solte. Und diese belehnte Priestere solten des Gottesdienstes auff die weise, wie noch hinkünfftig disponirt werden solte, abwarten. Sie aber wolten bey der Herrschafft Lüneburg allen fleiß anwenden, daß Rittere und Knechte ihre frauen, kinder, gesinde und alle, so auff der Neustadt Hannover und dem Brüel wohnten, in diese neue Capellen zum Gottesdienste gehen und die sacramenta in derselben empfangen und alle pflicht thun müsten, wie ein alt recht und gewonheit gewesen in S. Gallen Capellen, ehe sie zerstöhret worden. Doch sollen die noch zu erkiesende Kaland-Priester zur verwaltung des gottesdienstes und zur unterweisung des volcks auff der Neustadt wohnen. Ferner solten sie

3 mahl im jahr bey denen drey bestättigten Kalands-festen in person zum gotiesdienste kommen und denselben nach der confirmirten regel begehen. Verstürben die Priester der Brüderschafft alle, so solten der Capellen belehnte andere Priester, so von der Herrschafft zu Lüneburg, oder vom Bischoff, oder den Praelaten zu Minden belehnet wären, invitiren, um den gottesdienst vorgeschriebener maßen zu halten und sie abends und morgens nach proportion der einkünffte, so zum Kaland gehörten, pflegen. Sie solten aber ja einen Dechant und andere amtsherren wie anitzo haben. Den Dechant solten diese amtsherren mit rathe der alterleute erwehlen. Dieser aber solte nach seinem besten vermögen solche amtsherren suchen, und welcher mit anbefehlung der schlüßel dazu gesuchet würde, ohne wichtige uhrsach nicht dawider sprechen. Auch solten die Ritter und lehnherren mit rath des Dechants zu der Capellen zwey alterleute erwehlen, so auch in die Kalandbrüderschafft treten müsten. Diese alterleute müsten nebst dem Sacristen die Capelle in baw, beßerung, licht, wein, oblaten, kelchen, büchern und allen andern nöth- und nützligen stücken halten. Auch solten sie dem Dechant, den Cämmerern und lehnherren, alle jahr von ihrer verwaltung rechnung thun, nicht weniger die Cämmerer von ihrem wesen wenn es gefodert würde rechenschafft geben. Diese amtsherren und alterleute solten mit rathe und hülffe des Dechants und der Capellen lehnherren, dieselbe, die brüderschafft, alle Zubehörung, recht, gülde und nutz, so bereits dazu gehörten und noch zukommen möchten, treulig befodern, verhegen und verbeßern.

vereinigung der Hertzogen Bernd und Henrich mit dem Kaland.

LII. Am tage der jungfrauen Luciä vereinigten sich die Hertzogen Bernd und Henrich zu Br. und Lüneb. Gotte, der jungfrauen Marien, und allen heiligen zu lobe und ehren, ihren eltern und vorfahren und allen Christen seelen zu troste, ihnen selber und ihren erben und nachkömlingen zur seeligkeit, mit Henrich von Nienburg Decano, mit den Cämmerern und Sacristen des Calands zu Hannover, mit Volckmer von Heimburg Kirch-herren zu S. S. Jacobi und Georgii zu Hannover, mit den andern Priestern, wie auch mit den Rittern und Knechten deßelben Kalands, auff diese weise, daß ihr wille und begehren wäre, daß man die neue Capellen auff der Neustadt zu Hannover, so in die ehre unser lieben frauen, S. Martins, S. Mauritii und S. Gallen eingeweihet worden, weiter und größer bauen und mehr Altäre darein legen und consecriren laßen, auch pflanzen und dotiren, und eine neue Canoney von sechs pröven oder mehr, auch andere geistlige lehen, dabey legen möchte. Diese pröven und lehen solte man vor und nach, wenn ihrer eine ledig würde, bey derjenigen, die sie dotiret, leben, niemand geben, er wäre denn ein Kaland-bruder, vor den der Dechant bäthe. Wäre der nicht geweyhet, so solte er dennoch an jahren, lehre und guten sitten also beschaffen seyn, daß er sich nach verordnung des Dechants und des Capituls innerhalb gesetzter Zeit einweihen laßen könte. So offt ein Dechant zu erwehlen wäre, den solten die amtspriester des Calands und die ältesten des Capituls mit rath der alterleute des gotteshauses nach ihrem besten verstande erkie-

sen. Dieser solte nach seiner wahl vor sie kommen, damit sie ihn mit der Decaney belehnen und mit ihren brieffen an den Bischoff von Minden senden möchten, damit er ihn der gewonheit nach confirmirte. Insonderheit aber verliehen sie Cord von Alten, Brüning und Wulbrand seinen söhnen diese gnade, daß sie die pröven oder lehen, die sie alda stiffteten und dotirten, Zeit ihres lebens verlehnen möchten. Nach ihrer aller tode aber solte die lehnwarschafft derselben an sie und die Herrschafft zu Lüneburg kommen. Auch möchte ein jeder Ritter, Knecht und Pfaffe zu jeder pröven oder lehen, so er stifftete, einen zu sich nehmen, der mit ihm der lehnwarschafft zu jegliger pröven oder lehen mächtig wäre. So offt aber einer der dotirer mit dem gekohrnen mit tode abginge, so solte solche lehnwarschafft an sie und ihre Herrschafft zu Lüneburg kommen, und wen sie belehnten, den solten sie mit ihrem brieffe an den Dechant senden, daß er ihn empfinge in den Caland und ihn in die pröven oder lehen einsetzte. Sie nähmen ferner den Dechant, die amtspriester, Volckmar von Heimburg, und alle andere priester, Ritter und Knechte, das vorbenandte Gotteshauß auff der Neustadt Hannover und alle darin belehnte, in ihre gnade, sonderbahre befoderung, beschirmung und schutz und beföhlen sich in die brüderschafft des Calands, mit dem begehr, daß ihre nahmen in derselben buch geschrieben und unter den lebendigen und todten gedacht werden möchten. Hiebey waren zugegen Brand vom Huß, Gerd und Orthgyß Clencocke, Gottschalck von Reden, und Lambert von Alten.

Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Braunschweig.

LIII. Ao. 1389 machten die Hertzogen von Sachsen und Braunschweig eine brüderlige erbvereinigung miteinander, krafft deren beyder land und leute einander huldigen, und wenn eines theils mans-stamm erlösche, der überbleibende in dessen land und leuten succediren und die von der spielseite auff gewiße maße berathen solte.

Krieg zwischen Braunschweig und Brandenburg.

LIV. In eben demselben jahre geriethen die Hertzogen Bernd und Henrich mit den Marggraffen zu Brandenburg aus folgender uhrsach in streit. Kayser Karl IV hatte von seinem schwiegersohn Marggraff Otten die Marck Brandenburg um ein schlechtes geld gekauft und sie denen Marggraffen aus Mähren **Jodoco** und **Procopio** um eine ansehnlige summe wieder zu lehen gegeben. Diese eigneten sich außer derselben verschiedene Schlößer, die vordem unter der Herrschafft Lüneburg unstreitig gewesen waren zu und brachten obgenante beyde Hertzogen dahin, daß sie das ihrige gegen fremde gewalt zu beschützen schlüßig wurden. Hertzog Friedrich aber brachten die Marggraffen durch ein ansehnlig stück geldes dahin, daß er in diesem Kriege neutral blieb. Bernd und Henrich fielen mit starcker macht ins Brandenburgische, hauseten darinnen übel, nahmen die festungen Schnakenburg und Gartow weg und verwüsteten alles bis an Sotlwedel. Das Schloß Klötzecke aber hielt ihre siegreiche waffen durch tapffere Beschützung der darin liegenden Edlen von Quitzau mänlig auff. Wie nun

dieser Krieg beygeleget worden sey, habe ich nicht gefunden. [11])

streit zwischen den Hertzogen Bernd und Henrich und der stadt Lüneburg.

LV. Sie hatten auch in diesem jahre mit der stadt Lüneburg weitaussehende streitigkeiten. Denn diese wolte ihre **Privilegia** zu weit **extendiren** und klagte, wie die Hertzogen solches nicht zugeben wolten, es würde gegen dieselbe gehandelt, wobey sie die gantze Landschafft als in eine gemeine sache mit hinein wickelte. Allein die Hertzogen brachten dagegen wichtigere beschwerden vor, nemlig die Lüneburger wolten sich für keine angebohrne unterthanen erkennen, zögen die sültzgüter mit gewalt an sich und drückten und schätzten die **interessirten** wieder gethane eydlige versprechung nach belieben. Die unterthanen auff dem lande befehdeten und beraubeten sie; wolten nicht zustehen, daß sie Hertzogen die stadt Lüneburg ihre stadt nenneten; verschonten weder Kirchen noch Kirch-höffe mit rauben und plündern; maßeten sich des Kalckberges an; baueten auff demselben thürne und festungen, legten neue Zölle an; hätten mit fremden Herren bündniße gegen ihre erbherren gemachet; der allgemeinen landfolge und landsbürden sich zu entziehen unterstanden; den thiergarten verwüstet und das holtz mit gewalt in die stadt geführet; die offenbahre feinde der Herrschafft zu sich in die stadt genommen, gehauset, gespeiset und geheget. Hierauff versperreten ihr die Hertzogen alle straßen, erschlugen und fingen verschiedene von den bürgern, andern aber ließen

[11]) Chron. Saxon. p. 430. — Bünting. Chron. Brunsv. p. 420.

sie die hände abhauen. Endlig legten sich verschiedene weise leute, und unter denen Orthgyß Klencke, dazwischen und brachten auff diese bedingung einen vergleich zuwegen, daß die stadt Lüneburg denen Hertzogen 50000 marck löthiger pfenninge erlegte und ihnen darüber noch etliche ämter, auff welchen sie einen pfandschilling von 60000 mk. stehen hatten, loß und frey ausantworteten.

Ao. 1389. Bischoff Otto zu Minden confirmirt die Kalandbrüderschafft zu Hannover.

XLI. In diesem jahre confirmirte Bischoff Otto zu Minden die Kalandbrüderschafft zu Hannover, wie aus seinem deshalber gegebenen Diplomate zu sehen:

In nomine benedicte et individue Trinitatis Amen. Otto Dei Apostolice sedis gracia Mindensis ecclesie electus et confirmatus. ad perpetuam rei memoriam .. honorabilius viris .. Prepositis .. Decanis .. Plebanis . vice Plebani . spresbiteris ac aliis clericis beneficiatis et non beneficiatis per nostram Mindensem civitatem et diocesin ubilibet constituis, qui pro executione presencium requisiti fuerunt: nec non generaliter universis sancte matris ecclesie catholice filius, quibus presentes patuerunt, salutem in Domino omnium vero salutari. Quoniam summus pater familias, rerum omnium Dominus noster Jesus Christus, nos sicut ceteros suos dispensatores ad hoc in magno domo sua constituit, ut de talento nobis credito dignam fatiamus usuram et multiplicatum fructum acquiramus. Igitur ad gloriam ipsius laudemque

beatissime virginis Marie matris ejus et honorem omnium sanctorum, nec non ob affectuosam. Illustrium Principum et Dominorum Bernhardi et Heinrici Brunswik et Lunenborch Ducum peticionem, et quorundam aliorum egregiorum virorum, clericorum et laicorum, obnixam instantiam, de nova Capella ejusdem beatissime Marie virginis in nova civitate Honovere dicte nostre diocesis ecclesiam Collegiatam creavimus et eandem, quoad populum dicte nove civitatis castri Lewenrode, et Brulonis, parochialem fecimus et instituimus, ut in Privilegio confirmacionis nostre super hoc edito et sigillato clarius elucescit. Cupientes itaque, ut hec eadem ecclesia tam quoad clerum, quam quoad populum, crescat et in Domino confortetur, divinis obsequiis fulta solempnius decoretur, donisque spiritualibus gloriosius sublimetur et a Christi fidelibus devotius frequentetur, ut ibidem quasi in nova vinea Domini botri spiritalium bonorum cottidie erumpant, assidue crescant et feliciter carpantur et colligantur, ac ad promerendum perpetue salutis fructum Domino laudabiliter offerantur. Unde volumus et in virtute sce obedientie, ac sub pena excommunicacionis cuilibet vestrum ad hoc requisito mandamus, quatenus statim intellectis presentibus accedatis, quo propter hoc accedendum fuerit, postulantes et suscipientes auctoritate nostra et nostro nomine omnia

et singula ornamenta veteris Capelle sci Galli, olim viginti annis nondum elapsis destructe et confracte, videlicet reliquias, calices, libros, paramenta, pallas, campanas, ac cetera omnia, que ad usum divini cultus et ipsius destructe Capelle opus et administrationem pertinebant, ubicunque et apud quoscunque deposita sint vel detenta, ac eos, eas et ea deducatis et deduci fatiatis ad predictam novam ecclesiam. Nos enim eosdem, easdem et eadem ipsi nove ecclesie auctoritate nostra ordinaria applicamus et decernimus in eadem ad divinum cultum perpetuo permansura. Ceterum cum gracie et presencie, que divini obsequii cultum et animarum salutem respiciunt, sint ampliande, nos indulgentias quaslibet eidem veteri Capelle sci Galli, sive a sede Apostolica, sive ab ordinariis locorum, sive aliter indultas, sive fraternitati Kalendarum in Honovere confirmatarum concessas, sive adhuc quomodolibet indulgendas et concedendas, approbamus et in omni suo robore valituras declaramus et huic nove ecclesie eadem auctoritate nostra ordinaria efficaciter applicamus. Ideoque omnibus vere penitentibus, contritis et confessis qui dictam novam ecclesiam in nova civitate Honover pia et devota intentione visitaverint, coram sacrosancto Eukaristie sacramento, sive clam sive palam posito, genua vel cervices flexerint, devote in eadem ecclesia oraverint, sermones in eadem ecclesia vel extra

audiverint, divina officia in summis festivitatibus, vel festis Kalendarum, aut aliis etiam privatis diebus, auscultaverint, Cimiterium circueundo pro animabus ibidem sepultorum et omnium fidelium defunctorum oraciones dixerint, ad fabricam, structuram et reparacionem ipsius ecclesie et aliorum edifitiorum ad eam pertinentium, ac ad luminaria, ornamenta, et quelibet alia necessaria et utilia loci illius manus adjutrices porrexerint, corpus dominicum et sacram unctionem infra infirmorum visitacionem secuti fuerint ac eis occurrerint, dictam quoque ecclesiam ejusque Rectorem vel superiorem, ac totum ipsius Clerum, consiliis, auxiliis et favoribus, verbisque et factis ac ope et opere promoverint et adjuverint, ad sonitum campane crepusculive genu flexerint et angelicam salutacionem ter protulerint, vel aliquod aliud quodcunque opus bonum, sive corporale, sive spirituale, in dicta ecclesia, cimiterio, vel aliis locis ad eam spectantibus, pia mente fecerint, de omnipotentis Dei mesericordia consueta et benignitate confisi at auctoritate beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus quadraginta dies indulgentiarum et unam carenam, una cum pretactis pridem indultis et concessis indulgentiis misericorditer in Domino relaxamus. Verum cum sine pastore grex miserabiliter videatur errare, quanto magis gregi dominico et summopere personis ad eandem novam ecclesiam in-

stitutis et instituendis, ne tanquam oves errantes a semita pascue Domini Dei nostri exorbitent, est bonus Rector et prudens Pastor oportunus: Nos vero quantum in nobis est eisdem ecclesie et personis pro primordio tam prehuidi institucionis de gubernatore, Rectore et capite ydoneo paterna diligentia providere volentes honorabilem et dilectum nobis in Christo dnum de Nyemborch Presbiterum, virum literarum scientia habundancius eruditum, morum honestate venustum, vita et conversacione honestum, consilio maturum, sermone modestum, in spiritualibus et temporalibus circumspectum et alias sufficientem et ydoneum ad regendum et gubernandum novam ecclesiam et ejus personas, tam ecclesiasticas quam seculares, eidem ecclesie nove sancte Marie virginis in eadem nova civitate Honovere ejusque Clero, personis et populo tenore presencium preficimus in perpetuum Rectorem, Pastorem et immediatum superiorem, investientes ipsum presentialiter ecclesia de eadem, curamque animarum, custodiam clavium, reliquiarum, clenodiorum, accessum liberum ad Altare, nec non superioritatem et correctiones ac regimen personarum et Cleri ipsius ecclesie eidem dno Henrico committimus commissione perpetua valitura. Ea propter vos Clericos omnes in eadem nova ecclesia pro canonicis, seu alias beneficiatis, receptos et recipiendos requirimus et monemus, ut eidem dno Heinrico

Rectori et superiori vestro debitam fatiatis obedientiam et exhibeatis reverentiam et honorem iuxta ordinacionem et seriem literarum creationis, fundationis et confirmacionis super hoc factarum et editarum ejusque A . . . bus pareatis monitis et preceptis. Et insuper vos supranominati, qui ad infra scripta requisiti fueritis, accedatis una cum predicto dno Henrico ad eandem novam ecclesiam et alibi, ubi propter hoc accedendum fuerit et ad eandem ecclesiam novam et omnium per nos sibi in eadem commissorum corporalem possessionem juriumque et pertinentiarum eorundem auctoritate nostra inducatis et inductum defendatis, fatientes sibi de ipsius ecclesie fructibus, redditibus, proventibus, juribus et obventionibus universis integre responderi juxta ordinacionem, fundationem et confirmacionem memoratas, ac a personis et parrochianis ejusdem ecclesie debitam reverentiam et honorem exhiberi, observatis quidem in hys solempnitatibus debitis et consuetis. In quorum omnium et singulorum perpetuum robur et evidens testimonium presentes literas fieri iussimus et sigilli nostri appensione fecimus communiri. Datum et actum Minde anno a nativitate Domini millesimo trecentesimo octuagesimo nono duodecima die mensis Maji.

(Sig. Ottonis electi ecclesie Mindensis.)

LVII. Sontags vor Michaelis gaben Cord von

Alten der älter, und Herwich von Heimburg Knapen alterleute der neuen pfarrkirchen unser lieben frauen auff der Neustadt Hannover wegen des ganzen Kirchspiehls Henrich von Nienburg, Johan Rodere, Peter von Brezena, Herman von Northeim, amtspriester des Kalands zu Hannover. Johan Knost, Johan Limburg, Ludolff von Völckersen, Herbord von Devenstede, Henrich vom Hagen und Martin Martins Priestern und brüdere deßelben Kalands, commission, daß sie von ihrer und ihres Kirchspiels wegen Volckmar von Heimburg Kirchherren zu S. S. Jacobi und Georgii in der alten stadt Hannover vor die überlaßung seines Kirchspiehlrechts zur erstattung 2½ ℔ geldes Hannov. pfenn. jährlig zu geben versprechen solten.

(S. Conradi de Alten.) (S. Hartwici de Heymborch.)

anstalt wegen des waßerweges zwischen Hannover und Bremen.

LVIII. In den Ostern dieses jahrs verstattete Everd von Marenholte der älter Knape denen von Hannover einen waßerweg gegen erlegung einer gewißen summe geldes, um auff der Leyna mit schiffen durch seine wehr zu Bothmer, so dermaßen wol angeleget, daß sie und alle zwischen Hannover und Bremen auff- und abschiffende, raumlig dadurch kommen könten, zu fahren. Er und seine erben solten auch ihre schiffe fodern und ihnen nicht hinderlig seyn. Hierein consentiren Everd und Hans Everds söhne. Ein gleiches thaten am tage Dionysii Boldewin von Grindow, Boldewin und Gerke seine söhne mit ihrer wehr bey der mühlen zu Grindow

vor einem zur Neustadt gehegten gerichte. So verpflichteten sich auch die Hertzogen Bernd und Henrich an aller heiligen tage, daß sie dem Rath und der Bürgerschafft befoderlig seyn wolten, daß ein waßerweg werden und bleiben solte, um von Hannover bis in die Aller mit schiffen zu fahren, derowegen denn an denen örtern ihres gebiets, wo wehren oder schleußen bey einigen Schlößern, oder mühlen, oder sonst, sich finden würden, man die schiffe dadurch laßen, so offt und viel sie alda kähmen, und sie befodern solte. Die kauff- und schiffleute wolten sie innerhalb ihres gebiets treulig beschützen, doch daß ihnen ihr schuldiger Zoll zur Neustadt oder zu Esel bezahlet würde, nemlig von einem jeden waßerfuder korns oder mehl von einem haußitzenden bürger in Hannover ein Hannoverischer schilling, vom fuder bier eben so viel. Von keinem andern gute solten beregte bürger einigen Zoll erlegen. Die Kaufleute aber, so keine Hannoverische bürger, solten denselben, wie sich das geziemet, abstatten. So solten auch zwischen Hannover und der Neustadt keine schiffe geladen noch ausgeladen werden und der fürstlige Zoll zu Hannover in seiner vollen krafft bleiben. Ao. 1390 am lichtmeßen tage verkaufften Eylhard Probst, Ermgard Äbtißin, Ilsebe Priorin und der gantze Convent zu Mariensee dem Rath zu Hannover einen ewigen freyen wasserweg durch des Closters wehr bey der mühlen zu Wulvelage vor 12 ℔. hann. pfenn. und 2 tonnen heering, doch mit dem bedinge, daß die schiffleute und knechte, so offt sie dadurch kähmen, gehalten seyn solten, daß sie dem müller, so offt ers von ihnen verlangte, die schütte aufziehen

und niedersetzen helffen solten. Solten die schiffe an diesem wehr schaden thun, so müsten die Rathmanne auff des Closters begehren den schaden ersetzen laßen. Thäten sie solches nicht und ließen es dem Closter über, müsten sie es sofort mit baarem gelde wieder bezahlen. Heyneke, Dietrich und Statz von Mandelslo thaten am ersten Dinstage in der fasten ein gleiches mit ihrem wehr bey der mühlen zu Dynstorp mit eben den conditionen wie das Closter Mariensee.

vergleich der stadt Hannover mit denen von Mandelslo.

LIX. Es stund aber die stadt mit obbenandten dreyen in unwillen und streit, der doch an erwehntem tage solcher gestalt beygeleget wurd, daß die von Mandelslo von dato dieses brieffes an die stadt bis Ostern über drey jahr treulig verbitten und ihre tage bereiten und halten, auch ihnen, wenn sie es verlangen würden, beystehen solten. Ferner gestatteten sie den bürgen und ihren dienern zu ihnen und ihren schlößern zuflucht, so offt sie es vonnöthen haben würden. Hievor versprach ihnen die stadt insgesamt auff zukommende Ostern 12 ℔ Hannov. ₰. und jeden weyhnachten die stipulirte 3 jahre über eben so viel.

LX. Es stunden die geistligkeit und städte der Herrschafft Lüneburg denen Hertzogen Bernd und Henrich aus gutwilligkeit eine so genandte gemeine bede oder freywillige steuer über ihre leute, so auff ihren landgütern geseßen waren, und über welche die Hertzogen keine jurisdiction hatten, zu lösung ihrer gefangenen zu. Dieserwegen recognoscirten hochgedachte Hertzogen am tage der jungfrauen Scholastica, daß solches vor keine pflicht, recht, oder gewonheit gehalten, oder in zu-

kommenden zeiten deshalben etwas gefodert, noch ihnen und ihren leuten einigerley qweck mit unrecht genommen, oder geschlagen laßen werden, sondern alle von ihnen und ihren vorfahren gegebene brieffe wegen dieser freundligen bede in ihrem stande ungekräncket bleiben solten.

LXI. Ao. 1391 kam Hertzog Bernd mit seiner gemahlin Margrethen gebohrner aus Sachsen und Graff Christian von Delmenhorst nach Hannover und hielt alda derer zeiten gebrauche nach einen hoff. In demselben jahre belegten die Calandsherren beym Rathe zu Wunstorff eine jährlige rente von 6 pfund. So übergaben auch Henrich Wilde vormahls Priester zu Barsinghusen und Oda bürgerin zu Hannover dem Rath daselbst 24 ℔ baar geld, ihr am Creutzthurn gelegenes hauß, hoff und wohnung, wovor der Rath ihnen so lange sie lebten jährlig 48 schillinge Hannov. pfennige zu entrichten versprach. Nach ihrem tode aber wolte er dieselbe dem Rectori der Kirchen zum heil. Creutz und denen Altaristen der Altäre S. Johannis und der drey Könige zu geistligem gebrauche, wie folget, unfehlbar entrichten. Es solten nemlig dem Rectori zum heil. Creutz, seinem Capellan und 10 Altaristen derselben Kirchen, so an denen festen Mariä reinigung, Palmen, Ostern, derselben Kirchen einweihung, Christi Himmelfarth, Pfingsten, Fronleichnam, und Mariä Himmelfarth denen um den Kirch-hoff gehaltenen processionen und meßen, so lange bis sanctus gesaget würde, beywohnen möchten, jedem an jedem gedachter feste 4 denarii gegeben und vor der abwesenden

stifftung einer memorie zu S. Crucis.

theil brod gekaufft und denen alda anwesenden armen schülern ausgetheilet werden. Was nun von beregten einkünfften übrig bliebe, solches solte zur haltung einer Memorien beregten Henrichs und Oden, ihrer vorfahren und aller verstorbenen gläubigen, am tage Andreä in S. Crucis kirchen angewendet und dem Rectori alda 2 schillinge, dem Capellan und denen Altaristen, oder ihre stelle vertretenden, jedem 6 pfenninge, dem Rectori der schulen ein schilling, dem Küster vor die lichte und seine arbeit 18 ₰ ausgetheilet werden. Bliebe alsdann etwas übrig, das möchten die distributores gleich unter sich theilen und vor ihre mühe behalten. Über alle diese stücke stellete der Rath einen mit dem stadtsiegel befestigten und tages vor Thomä datirten brieff von sich.

die Hertzogen Bernd und Henrich confirmiren der Lüneburgischen städte Privilegia.

LXII. Man ging einige zeit her damit um, wie man im gantzen lande Lüneburg eine Sate, Zusammensetzung oder verbündnis schließen und dadurch haupt und glieder um so viel fester mit einander verknüpffen möchte. Ehe nun solches ins werck gerichtet wurd, bekräfftigten, bestättigten und erneuerten die Hertzogen Bernd und Henrich ao. 1392 am Creutzeserhöhungstage auff gut befinden ihrer Räthe denen städten Lüneburg, Hannover, Ültzen, Lüchow, Dannenberg, Zelle, Neustadt, Pattensen, Münder, Eldageßen und Springe, wie auch denen weichbildern Winsen, Horborg, Blekede, Dalenburg, Hitzacker und Rethem, und allen darinnen wohnenden bürgern und einwohnern, alle ihre Privilegia und verschreibungen, welche sie von ihnen, ihren vorfahren, Hertzogen zu Lüneburg, oder eini-

gen geist- und weltligen Fürsten, Graffen, Freyen, Rittern und Knechten auff einig gut, gerechtigkeit, gerichte, freyheit und gewonheit erlanget, mit dem versprechen, sie ruhig und treulig dabey zu laßen und zu schützen. Hätten sie auch von ihren voreltern einige Privilegia oder verschreibungen, so veraltert oder vergangen, oder noch hinkünfftig vergehen möchten, solche wolten sie ihnen nach ihrem inhalt von neuem wieder geben. Ferner vergönneten sie ihnen, daß sich die städte und weichbilder mit landwehren, gräben und schlagbäumen, doch mit der grundherren gutem willen, befestigen möchten. Der Stadt Lüneburg solte frey stehen, einen bequemen waßerweg aus der Elmenau in die Elbe zu machen, oder mehr und andere wasser, doch ohne anderer schaden, in die Elmenau zu führen, auch dieselbe, die Netze und Jesne zur schiffarth zu bequemen und zuzurichten. Die Rathmänner und vögte solten in den städten und weichbildern nach alter hergebrachter gewonheit richten und die kauffleute und alle reisende personen die ordentlige heerstraße nach Lüneburg und keine umwege gebrauchen. Die, so Schlößer von ihnen inne hätten, solten die in den städten und weichbildern wohnende Rathleute und bürger auff keinerley weise verunrechten, vergewaltigen, beschädigen oder ihnen einigerley ein- und ausfuhr von korn, wein, bier, speise, oder anderer wahren und güter, verbieten, hindern und hindern laßen. Würden auch die städte und weichbilder waßerwege finden, an welchem orte des landes solches seyn möchte, dazu wolten sie ihnen behülfflig und befoderlig seyn, doch daß es mit deren, die es anginge, gutem willen geschähe.

anderweite verschreibung vor das gantze land.

LXIII. Kurtz hernach, nemlig an des Apostels **Mathaei** abend den **20. Septembris**, gelobten sie dem gantzen lande folgende stücke eydlig: Sie wolten ihrer Herrschafft Lüneburg, ihren land und leuten, geist- und weltligen, Herren und gesinde, städten, schlößern und weichbildern in friede und gnaden vorstehen, sie von innen und außen, absonderlig vor kriegen und fehden, nach bestem vermögen beschützen und beschirmen keine neue schlößer und festungen bauen, diejenige aber, so sich deßen unterwinden möchten, nach allen kräfften verhindern; die unterthanen samt und sonders bey allen ihren **Privilegien**, verschreibungen, gerechtigkeiten, freyheiten, gerichten und allem haab und gut, welches sie jetzo als lehen, frey, erb oder eigen besäßen, oder in künfftigen zeiten noch erwerben möchten, laßen; alle gehöltze und freygerichte, so den **Praelaten** und der Ritterschafft ihrer Herrschafft zuständig, nebst allen dazu gehörigen leuten und gerichten, bey altem rechte ungestöhrt erhalten; niemand sein holtz abhauen, oder ihn um drifft pfanden laßen; in die ihnen gehörige freye höltzungen keine drifft, als nur nach anzahl ihrer in denselben habenden wüsten höffe, in die mast treiben; keine aufflage oder schatzung auff einige ihrer untersaßen, oder deren gut samt und besonders, ihre eigene leute und meyer dennoch ausgenommen, legen; keinem von den unterthanen queck *) schlagen oder nehmen lassen; keine steuer auff der Ritterschafft

*) „Queck" i. e. Vieh. Siehe G r u p e n Antiq. hanov. pag. 36, wo es heißt: „mit Perden eder anderen Quecke" u. pag. 96, wo es heißt: „Koquek und Schwüne."

oder bürger dörffer und güter legen, oder durch die Amtleute, vögte und bediente legen laßen; die in ihrer Herrschafft belegene Zölle und geleite in gegenwärtigem stande erhalten, sie nicht erhöhen, noch einige neue über die alten anlegen; alle in ihrer Herrschafft den Rittern und knechten zustehende landwehren ohne einige hindernis graben, beßern, auff- und zuschließen, auch die wege nach ihrem gefallen umlegen laßen; doch solte ihnen frey stehen, freye und einkommende Closter und Kirchenleute, auch alle, die es von ihnen verlangen würden, in den Gogerichten zu Gerden, auff dem Hovre, auff der Horst, auff dem denen von Ilten zustehendem gericht zu Ahlden und dem denen Rittern und knechten und ihren knechten zustehenden gerichten zu Wolpe, entweder selbst oder durch ihre beamte zu verdegedingen. Dagegen stünde den Rittern und knechten frey; ein gleiches an genandten örtern zu thun, doch diejenige ausgenommen, so auff der Hertzogen gütern und eigenem gerichte geseßen wären. Wohnten sie aber in deren gerichte auff der Ritter und knechte gütern, oder wären mit ihren eigenen leuten vermenget, so solten sie freye macht haben, es mit ihnen, wie obgedacht, zu halten.

des großen Lüneb. bundes schluß und inhalt.

LXIV. Hierauff wurd die große Lüneburgische Sate oder bündnis an demselben tage auff folgende stücke geschloßen: Es wolten die Hertzogen alle und jede ihre unterthanen, so in der Sate befindlig, oder noch hinein treten möchten, bey allen und jeden ihren rechten und **Privilegien** ungekräncket laßen und es mit dem, der sie vor gerichte verunrechten wolte, auch zu thun haben;

sie, sie vor ihren gerichten rechteten, nicht vor andere laden, noch jemand solches zu thun gestatten; geschähe einigem der bundsgenossen durch sie, ihre beamte, vögte, oder bediente in etligen der vor= und nachbeschriebenen stücke unrecht, so solten die untenbenandten Satesleute auff vorhergangene anmeldung ihnen solches innerhalb 14 tagen kund thun und sie alsdenn dem beleidigten innerhalb den ersten 8 wochen, von der kundthuung anzurechnen, satisfaction geben. Geschähe dieses in solcher Zeit nicht, so solten sie tages nach den 8 wochen in person in Hannover reiten, und nicht ehe von da wegreisen, bis erwehnte satisfaction geschehen. Begäbe sich aber das wiederspiehl, so stünde dem Rathe zu Lüneburg und den bundsleuten frey, alle ihre in Lüneburg habende Einkommen sofort einzuziehen und so lange zu der bundsleute nutzen zu gebrauchen, bis sie diesen und genandtem Rath 50000 Mk. Lüneb. pfenninge, die ihnen von der Herrschafft Lüneburg zu einlösung des versetzten Lüneburgischen Sültze Zollens, auch der schlößer Hitzacker, mit dem Bleckeder Zollen, Liedershusen und Rethem vorgeschoßen worden, wieder bezahlet hätten. Geschähe der bundsbruch von der Herrschafft unterthanen, so solten solches zwey von den bundsleuten, wenn es der beleidigte theil vor sie brächte, innerhalb 14 tagen münd= oder schrifftlig ankündigen. Würden diese die sache innerhalb 4 wochen nach der ankündigung nicht güt= oder rechtlig vornehmen, so solten die bundsleute, wenn mans von ihnen begehrte, die bundsbrecher, im fall sie deren einen in der Herrschafft Lüneburg antreffen würden, innerhalb 14 tagen vor sich fodern und dahin sehen, daß er den

begangenen bundsbruch innerhalb 4 wochen güt= oder rechtlig ersetzte. Kehrte er sich nichts daran, so wolten weder sie, noch jemand aus dem bunde, sich seiner im geringsten annehmen, sondern einem jeden solte frey stehen, ihn und seine güter, wo sie zu bekommen, ohne der Hertzogen wißen so lange zu beschlagen, bis er satisfaction geleistet und solten weder sie noch jemand aus dem bunde sothanen menschen beschirmen, hegen, oder hausen, ja derjenige, welcher ein solches thäte, mit ihm in gleicher verdamnis seyn. Vollthäte aber ein solcher innerhalb 14 tagen, so solte ihm sein verbrechen nicht vorgerücket werden. Damit nun alle vor= und nachgeschriebene stücke den bundsleuten treulig gehalten würden, so beföhlen und vergönneten sie allen der Herrschafft Lüneburg eingeseßenen, so schon im bunde wären, oder noch künftig hineinkommen möchten, daß sie sich ewig zusammen halten, und einander brieffe dieses inhalts darüber geben, auch geloben und schweren solten, daß sie den bund in allen seinen stücken zu ihrer, ihrer güter, rechte und Privilegien beschützung treulig halten und den Hertzogen und deren erben auff keinerley weise behülfflig seyn wolten, daß er durch jemand vorsetzlig gebrochen würde und letztlig, daß sie alle bundgenoßen, so offt es die noth erfodern würde, auffs kräfftigste vor gewalt und unrecht schützen solten. Begingen aber die Hertzogen, ihre erben, oder jemand, vor den sie krafft bundes zu antworten hätten, einigen bundsbruch, und thäten davor nicht gnug, oder erlegten obbenandte summe geldes nicht wieder, oder es geschähe einem oder mehr der bundsgenoßen unrecht und würden deswegen

von ihnen nicht befriediget; so gäben sie der Ritterschaft und den städten freyheit, sich ohne ihr oder ihrer erben wißen und willen mit den innehabenden städten und Schlößern so lange zusammen zu thun, bis sie von den schuldigen satisfaction erhalten hätten, oder der einritt, oder die obberührte Zahlung geschehen wäre. Würde dieser stücke eins ins werk gerichtet, so solten die Ritterschafft und städte mit ihren Schlößern und städten sich wieder zu ihnen und ihren erben wenden und halten. Wären einige leute vorhanden, die sich sieder Hertzog Wilhelms tode mit unrecht in einige Schlößer oder güter eingedrungen hätten, so solten des schloßes inhaber vor ihnen Hertzogen innerhalb jahrsfrist entweder güt- oder rechtlig handeln, damit die sache in solcher zeit abgethan würde und sie das folgende jahr aus deßen, so ihnen abgesprochen worden, possession gesetzet, das Schloß aber dem rechten Herren wieder eingeräumet werden möchte. Was aber in dem jahre nicht zur klage kähme, darum solte man niemand besprechen. Im fall auch ein eingeseßener, der ein Schloß inne hätte, den bund auff ordern nicht beschweren wolte, oder denselben bräche, dem wolten und solten sie und die bundsleute in seinem rechte nirgend beystehen. Sie gebötheu auch allen den jenigen, so in der Herrschafft erblig oder pfandsweise Schlößer besäßen, sich eyd- und schrifftlig zu verpflichten, daß sie dieselbe niemand ehe verkauffen oder mit willen überlaßen wolten, es hätte denn der käuffer vorhero angelobet, geschworen und schrifftlig versprochen, den bund eben so, wie der verkäuffer gethan, zu halten. Die ausser dem bunde stehende Schlößer

wolten sie nicht verpfänden: könte aber jemand sein auff der Hertzogen Schlößern stehendes geld mit gewinst wieder bekommen und sie dieselbe nicht einlöseten, oder wolte jemand sein erbschloß verkauffen und könte sein geld von keinem, der mit in den bund zu treten verlangte, erlangen, so wäre ihnen vergönnet, den kauff oder die einlösung des Schloßes innerhalb jahresfrist den bundsleuten anzubieten, und wenn sie keine lust dazu hätten, alsdann loß zu schlagen wo sie könten. Wolte auch jemand nach solchem verkauffe sich aus der Herrschafft begeben, solte er auff verlangen vom bundseyde loß seyn. Diesen bund solten die Rathmänner und bürger in den städten und weichbildern, und zwar die erste absonderlig, schweren, daß sie niemand in ihren Rath erwehlen oder zum bürger annehmen wolten, wenn er nicht den bund beschworen hätte. So solten auch die im bunde befindlige Ritter, Knechte und Rathmänner einen eyd thun, daß niemand von ihnen, wenn er zum bundsman erkohren würde, sich deßen wegern, sondern dieses amt 2 jahre verwalten wolte. Gefiele es ihm nach deren verfließung nicht, demselben länger vorzustehen, möchte er solches denen andern bundsleuten im letzten vierteljahr schreiben, da denn dieselbe, und zwar die Ritterschafft unter sich in jedem theile des landes, und die Rathmänner auch unter sich in den nachgenandten städten innerhalb 4 wochen einen andern bey ihrem eyde erwehlen solten und derselbe bey seinem eyde gehalten seyn, es anzunehmen und dem bunde treulig vorzustehen. Würde ein untüchtiger erkohren, so solte die Ritterschafft in nachbeschriebenen städten, so offt es nöthig, ihn zu

endern macht haben. Ginge jemand der bundsleute mit tode ab, so hätte es mit der wahl gleiche beschaffenheit. Zu denen bundsleuten solten erkohren werden fünfe aus der Ritterschafft am Deyster, an der Aller und an der Leyna, drey aus der Ritterschafft bey Lüneburg, deren gegenden und bey der Jesne, vier aus dem Rathe zu Lüneburg, zwey aus dem Rath zu Hannover, und zwey aus dem Rath zu Ültzen. Diese solten die schlößer, städte, weichbilder und nahmen der Ritterschafft, so diesen bund beschweren würden, schrifftlig auffgezeichnet haben, auch die bundsleute zu Hannover und Lüneburg und deren gegenden von der mit Schlößern versehenen Ritterschafft diejenige, so ihnen dazu bequem dünncken würden, in diesen bund auffnehmen, solche macht aber niemand als ihnen allein zukommen. In denen städten und weichbildern, worinnen keine bundsleute vorhanden, solten die Rathsmeister, nachdem sie den bund vorhero beschworen, wofern es den bundsleuten nicht bequem fallen würde, dahin zu kommen, ihre bürger mit hinein nehmen. Die bundsleute solten sich insbesondere verschreiben, und schweren, daß sie sich in allem wol und treulig verhalten, und dem bunde in seinen stücken treulig nachleben, auch arme und reiche einen jeden seines rechts treulig und ohne falsch gewehren wolten. Also beföhlen sie Hertzogen ihnen, dieses amt willig anzunehmen mit verleihung voller macht, alles vorgeschriebene unwiederrufflig zu richten und güt= oder rechtlig zu entscheiden. Könten sie aber nicht einig werden, solten sie ingesamt innerhalb 4 wochen, wenn sie von dem beleidigten theile dazu erfodert würden, sonder verzug zu Han=

nover einreiten, wenn der bruch zu Lüneburg und dasiger gegend geschehen, oder zu Lüneburg, wofern er sich zu Hannover oder derer ends begeben, und alda so lange verharren, bis sie sich alle oder der meiste theil verglichen hätten. Wer nun von ihnen aus erhebligen uhrsachen nicht erscheinen könte, möchte einem seiner freunde vollmacht geben, da sie denn bey dem ein- und austritt, auch auffenthalt in gedachten städten vor die Hertzogen und die ihrige frey und sicher seyn solten. Erwehnte bundsleute solten um obangeführtes ohne allen verweiß bleiben. Sie beföhlen und erlaubten der Ritterschafft, daß sie in den städten Lüneburg, Hannover und Ültzen, wenn es ihnen beliebte, und sie von den Rathmännern dazu verlanget würden, mit schweren möchten, und letztlig beföhlen sie ihren untersaßen, keinem Herrn nach ihnen eher zu huldigen, bis er offtberegten bund auff angeführte arth zu halten angelobet und geschworen, oder die auff demselben stehende summe geldes völlig wieder bezahlet hätte.

Fürstl. befehl an Lüneburg, Hannover und Ültzen.

LXV. Hierauff befahlen die Hertzogen Bernd und Henrich denen städten Lüneburg, Hannover und Ültzen, wie auch den weichbildern der Herrschafft Lüneburg, mit den Praelaten und der Ritterschafft eine ewige und genaue bündnis einzugehen, solche fest und unverbrüchlig zu halten und zu beschweren, auch niemand in ihren Rath zu wehlen, oder zu bürgern anzunehmen, der nicht den bund nach allen seinen stücken beschworen hätte, geschehen an des Apostels Matthæi tage. Also beschworen denselben

verschiedene beschweren den bund.

am 20. Septembris Otto und Wulbrand gebrüder graffen zu Hallermund wegen des halben Schloßes Springe, Moritz Graff von Spiegelberg, Siverd Bock und sein sohn ordenberg und Siverd Bock der Droste wegen des Schloßes Hallermund, eben derselbe Graff Moritz wegen des Schloßes Hachemohlen, Dietrich von Mandelslo, Werner von Alten Knapen wegen des Schloßes Kalenberg, Orthgyß Klencke Ritter wegen des Schloßes Rethen, Dietrich von Mandelslo Knape wegen des Schloßes Welpe, Johan von Bervelde und Hugo von Escherde wegen des halben Schloßes Meynerßen und Brand von Huß wegen des Schloßes Ricklingen.

die bundsherren werden erwehlet.

LXVI. Um die zeit wurden zu Sates- oder bundsherren erwehlet Orthgyß Klencke Ritter, Dietrich von Mandelslo, Gottschalck von Reden, Henning Knigge und Johan von Bervelte Knapen, Burchard Teetze Burgermeister und Martin von Lüde Rathman der stadt Hannover wegen der dasigen gegend; wie auch Ludolff von Estorpe, Pardam von dem Knesebeke, Segeband Voß Knapen, Johan Lange Burgermeister, Henrich Viscule, Albert van der Molen und Johan Hoyeman Rathmänner zu Lüneburg, Bernd Braschen und Henrich Rebeber Burgermeister zu Ültzen wegen der Lüneburgischen gegend die denn am tage Michaelis alle stücke treulig zu halten angelobten.

Hannover beschweret den bund.

LXVII. Den 9ten Octobris beschwor die stadt Hannover den bund, welches die städte Lüneburg und Ültzen den 21. dito ebenfalls verrichteten. An demselben tage wurden denen

von Lüneburg die brieffe, so Otto Grote und seine söhne, Hans von dem berge und seine söhne auff der Lowenbrügge, Ludolff von dem Heymbroke auff Mozebeleburg, Segeband Voß auff Horburg, Ludolff und Manegold gebrüdere von Estorpe auff Blekede, Friedrich und Albert von Wustrow, Pardam, Werner und Hans von dem Knesebeke, Johan von Bervelde und Hugo von Escherde auff Meynerßen dieser Schlößer halber von sich gestellet hatten, zu verwahren eingelieffert.

die Calandsbrüderschaft machet ihre Capitular-satzungen.

LXVIII. Des dritten tages nach Epiphan. Dom. machten Johan von Wölckerßen Dechant, Henrich von Nienburg Altariste zu Hannover, erster Dechant oder Rector der Kalandsbrüderschafft, nunmehro vornehmster senior des Capituls, Herman Vidue Probst zu Wennigsen, Johan und Herman von Osterwald Canonici zu Wunstorff, Herbord Vogel vormahliger Pleban zu Gestorff, Herbart von Bavenstede Pleban zur Horst und Albert von Levoste Vice-Pleban zu Lüderßen als erste Canonici der neuen Collegiat- und Pfarrkirchen zu S. Marien auff der Neustadt Hannover bey diesem ihrem ersten alda gehaltenen Capitul verschiedene Capitular-statuta. Ein jeder Dechant dieser Kirchen soll nach seiner wahl und bestättigung, ehe er würcklig dazu eingeführet wird, schweren, daß er alle und jeglige rechte und gewonheiten der Kirchen, wie auch die privilegia, so derselben gegeben worden, oder noch ertheilet werden möchten, nebst denen Capitular-statutis, treulig und so viel an ihm fest halten und beschirmen wolle, welches ebenfalls ein jeder Canonicus zu versprechen gehalten

seyn solle. Es soll niemand zum Dechant, oder, so lange die vergebung der Präbenden noch nicht an die Herzogen von Lüneburg kommen, zum Canonico, als friedfertige, getreue und bewehrte männer, noch ohne sonderbahren rath und consens der ältesten im Capitul erwehlet und zugelaßen werden. Keiner ist zu einigem recht oder besitz zu admittiren, er sey denn zum Kalandsbruder angenommen worden. Ein jeder Canonicus oder sonst bey dieser Kirchen beneficirter soll bey denen drey in der bestättigten brüderschafftsregul enthaltenen festen auff dem Chor, bey dem tische und denen abzuhandelnden brüderschafftsgeschäfften, mit dem Dechant, oder seinem Commissario, persönlig erscheinen, es sey dann, daß eine augenscheinlige beweißlige nothwendigkeit, oder andere wichtige uhrsach ihn entschuldigte. Ein jeder anwesender Canonicus soll zu allen Zeiten dem Dechant, oder seinem Commissario, in dem gottesdienst, austheilung der sacramenten, sorge vor die seelen, behülfflig seyn, und seinen theil von allen opffern und geschencken genießen. In austheilung der Praebenden aber erfreuet sich der Dechant seiner praerogativ, nach gewonheit aller andern Collegiatkirchen der Mindischen Dioeces. Würden aber große und kostbahre sachen, als ein mensch, leibeigener, pferd, ochse und dergleichen offerirt, diese sollen nebst denen portionen, so von denen etwan anderswo zu begrabenden leichen aufkommen möchten, zum gemeinen nutzen des Capituls gehören. Was dieser Kirchen zu solchem gemeinen nutzen geschencket werden möchte, soll in getreue verwahrung genommen werden. Betrifft es geldsachen, so sind sie in die schatz-

kiste zu schließen, deren drey schlüßel durch den Dechant, des Capituls senior und die Cämmerer verwahret werden sollen. Der Dechant soll keinen beneficiaten, er sey Canonicus oder vicarius, ohne wißen und willen der ältesten des Capituls, oder anderer so dazu zu beruffen, investiren, einsetzen oder ihm einige verwaltung oder ämter anvertrauen. Kan er aber eines oder andere in person nicht habhafft seyn, alsdenn soll der schluß sanioris Capituli partis und seine approbation durchgehen. Der Cämmereydienst ist denen Canonicis und keinen fremden zu geben. Das Sacristenamt aber mögen der Dechant und Seniores nach belieben austheilen. Diese bedien- und andere verwaltungen können nach enderung der zeiten, örter, dinge und anderer umstände nach erheischender nothwendig- oder nutzbarkeit verendert werden. Das Capitulsiegel ist von nun an an kein privilegium zu hengen, es sey denn daßelbe vor dem Capitul und Dechant wörtlig verlesen und gutgeheißen. Vor erst will man sich des Kalandsiegels bedienen und alles mit demselben schon besiegelte oder noch zu besiegelnde vor genehm und bewilliget halten. Probst Herman soll seiner praebende und anderer derselben anhängigen güter, wie auch Henrich von Nienburg und deßen verwandte Margaretha des häusleins, worinnen sie wohnen, mit dem Kirchengewölbe frey genießen. Nach ihrem tode aber soll alles an den Dechant und das Capitul zurückfallen. Wollen auch erwehnten Henrich und seine mitbürger wegen der zu erstattung des pfarrechts dem Pleban zu S. Georgii jährlig zu reichenden pension schadloß halten. Gegenwärtige satzun-

gen sollen heimlig bleiben und keinem außer dem Capitul anvertrauet werden, es geschehe dann aus wichtigen uhrsachen, mit bewilligung des Dechants und gantzen Capituls, oder es seyn solche dinge, so von sich selbst public werden und nicht heimlig bleiben können.

der Caland befriediget den pfarrer zu S. Georg.

LXIX. Ao. 1393 des achten tages nach Epiphanias Domini verpflichteten sich Johan Dechant und das gantze Capitul unser lieben frawen auff der Neustadt vor Hannover, daß sie Volckmer von Heimburg Plebano zu S. S. Jacobi und Georgii in der alten stadt Hannover jährlig 2½ ℔ Hannov. pfenn. ewigliger jährliger gülde redlig auszahlen wolten, und zwar zu einer erstattung und satisfaction, daß er sich seines Kirchspiehlrechts begeben, so er auff der vorgenandten Neustadt an dem volcke, welches vor alten Zeiten in die S. Gallen Capellen zur Kirchen zu gehen pflegte, begeben, nach ausweisung der confirmation und beregten Volckmers darüber ausgestelleten brieffe. Dieses gelobten sie in guten treuen vor sich und alle ihre nachkömlinge fest und unverbrüchlig ohne argelist zu halten.

(S. Johannis Decani b. Mariae virginis.) (S. fraternitatis Jhesu Christi Beat. Mar. Virg. et omnium sanctorum.)

LXX. Freytags nach unser frauen tage der Lateren gab Lübeke von Campen den Satesleuten zu Hannover gegen Statz und Dietrich von Süderßen eine Klagschrifft ein, betreffend den halben Zehnten und 2 huffe landes zu Wetzen, weiß aber nicht was darauff erfolget

sey. Mittwochens vor Mittfasten liehe der Rath hieselbst von Richard von der Linden Bolbewins sohne 100 Mk. Lüb. pfenn. welche er zum baw der stadt badestuben, geheißen die neue stube auff der leinstraßen anwendete, also daß alle arme nothdürfftige leute, die nicht außätzig, alda alle donnerstage ohne einige vergeltung ein frey bad haben solten. Fiele aber auff solchen tag ein heiliger tag ein, so solte der bader die stuben, wenn es auch kein heiliger tag wäre, auff den freytag heitzen. Solte diese badstube verfallen und herunter kommen, daß sie nicht mehr gebrauchet werden könte, so wolte der Rath anstalt machen, daß die armen leute in der Osterstraßen stuben accommodirt würden, auch verschaffen, daß das Seelbad jährlig 2 mahl in S. S. Jacobi und Georgii Kirchen und zu den Barfüßern von der Cantzel abgekündiget würde.

frey bad vor arme leute.

urthel daß der stadt Hannover Privil. zu halten.

LXXI. Mittwochens nach allerheiligen erschien Conrad Zyngel Römischer Königl. Hoffgerichtsschreiber wegen Burgermeister, Raths und der bürger zu Hannover mit vollkommener gewalt vor dem gerichte, welches Johan der jünger Graff zu Spanheim des Römischen Königs Wenceslai Hoffrichter zu Betler in der Vaste hegete, mit vermelden, es hätten dieselbe einige brieffe, so ihnen vor jahren über einige gnaden, freyheit, schuld und andere sachen gegeben worden, mit bitte, wegen solcher Privilegia ein urthel zu fällen, ob nemlig alle darin enthaltene stücke, wie sie gelobet und beschworen worden, zu halten wären, oder ob sich ein oder andere solche dieser oder jener uhrsach halber nicht

zu halten entschuldigen und ausschließen könten. Hierüber wurden die mit Graff Johan am gericht sitzende Ritter und Herren befraget, die denn einmüthig vor recht erkandten, daß man solche stücke nothwendig halten müste, weswegen sie allen geist- und weltligen Fürsten, Graffen, Freyen, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Burggraffen, amtleuten, Burgermeistern, Räthen, gemeinen der städte, märckte und Dörffer von gerichts und Königliger gewalt wegen gebothen, daß sie die stadt Hannover an ihren Privilegien nicht hindern oder hindern laßen, sondern sie dabey vielmehr treulig beschützen und handhaben solten, mit bedräuen, die hiewieder handlende nach Hoffgerichtsrechte zu richten.

LXXII. Tages vor Thomä nam der Rath zu Hannover von denen Testamentarien Johans Knorren und Johans Campanarii 12 ℔ Hann. ₰. auff, verschrieb davor 12 schillinge geldes an jährliger gülde, um davon in S. Ægidii Kirchen Vigilien und seelmeßen zu halten. So machte auch der rath eine solche verordnung: daß wenn eine mutter von ihren Kindern abzuwohnen sich begäbe, diese aber in den gesammtgütern verblieben und eins von ihnen stürbe, die übrige mit gäntzliger ausschließung der mutter das verstorbene erben solten.

bündnis zwischen denen Hertzogen Otten und einigen andern.

LXXIII. Ao. 1394 am zwölfften abend attestirten Otto und Otto gebrüdere Hertzog Ernsts söhne zu Br. und Lüneburg, daß die Graffen Moritz von Spiegelberg, und Wilbrand von Hallermund, die gestrengen Ritter und Knechte Geverd von Zalder,

Orthgyß Klencke, Friedrich von Wustrow, Gottschalck von Reden, Dietrich von Mandelslo, Ludolff von Estorp, Pardam vom Knesebeck, der lange Wilbrand von Reden und Werner von Alten, und die weisen männer Burgermeister und Rath der städte Lüneburg und Hannover, sich zu ihrem dienste verbunden, damit sie dieselbe treulig beschützen und gegen alle, so diese bündnis brechen, oder dazu helffen würden, beschirmen möchten, wie dieselbe von denen Hertzogen Bernd und Henrich nebst ihren Praelaten, Herrn, Rittern, Knechten, Burgermeistern, Rathmännern und bürgern derselben Herrschafft Lüneburg auch mit angelobet und geschworen worden, so daß ihnen dieselbe in keine weise solte gebrochen werden. Geschähe aber solches und sie meldeten es ihnen oder zwey und mehr von denen bundsgenoßen zu Üßlar unter des bundes Insiegel an, so wolten sie ihnen von stund an so wol mit schreiben, daß man ihnen den bund halten solte, und, wenn solches nicht hülffe, in der that selbst zu hülffe treten. Überträte auch jemand ihre brieffe, so solten die bundsleute zu Hannover nach geschehener ankündigung gleich vor sie schreiben, daß dieselbe fest gehalten würden. Geschähe dieses in 14 tagen nach der ankündigung nicht und sie berichteten es abermahl nach Hannover, so solten sie ihnen gegen alle bundbrüchige und ihre helffershelffer treulig beystehen, und dieselbe zwingen, daß sie die brieffe halten müsten. Im fall derselben gantzer inhalt gebrochen würde, so solten sie denen Hertzogen gegen die im bunde geseßene nicht ferner helffen, welches auch sie in keinerley weise thun wolten.

Hertzog Friedrich nimt die Herrschafft Lüneburg in schutz.

LXXIV. Am tage Petri und Pauli nam Hertzog Friedrich von Braunschweig die Herrschafft Lüneburg, und insonderheit die städte Lüneburg, Hannover und Ültzen, in schutz, mit dem versprechen, sie nach vermögen vor allem unfall zu schützen und zu beschirmen, dagegen sie denn sein bestes ebenfalls suchen und befodern solten. Diese vereinigung solte wehren von dato an bis Michaelis übers jahr und ihm davor aus freundschafft 100 löthige marck Br. wichte und wehr jährlig in der stadt Lüneburg bezahlet werden.

LXXV. Dinstags nach Bartholomäi traten die Graffen Otto und sein sohn Adolff zu Holstein Schowenburg in den großen bund und versicherten denselben, das Schloß Wuwenow zu deßen besten zu erhalten und auff keine weise zu veräußern. So machten auch die Hertzogen Bernd und Henrich mit denen Hertzogen Erich zu Sachsen-Lauenburg und Gerhard zu Schleßwig, wie auch mit Graff Niclaß zu Holstein eine vierjährige bündnis.

verordnung wegen einiger verbanneten.

LXXVI. Es begab sich öffters, daß verschiedene, so wol Freyherren, Ritter, Knechte, als gemeine beyderley geschlechts, so im banne waren, und denen die gemeinschafft der Christligen Kirchen untersaget worden, sich zu der stadt Hannover und deren vorstädten, entweder gütlige handlung zu pflegen, oder sonst andere sachen zu verrichten, naheten und sich wol gar daselbst niederließen. So lange nun dieselbe zugegen waren, hielt die geistligkeit der Stadt mit dem gottesdienst zurück, ja blieb gar

viele tage nach der verbanneten wegschaffung beständig dabey, da doch Burgermeister, Rath und gemeine der stadt gar nichts dazu kunten, wodurch der gottesdienst und frommer leute andacht zu großer seelengefahr und vieler leute ärgernis zurückgehalten wurden. Diesem übel zu steuren, ersuchte die stadt **Pabst Bonifacium** den IX. er möchte hierinnen ein einsehen thun, und die sache in einen andern stand setzen. Dieser wilfahrte ihr gern und befahl der geistligkeit hieselbst dato Rom den 15 Januarii ao. 1395, daß sie, so bald die verbanneten sich entweder von selbsten wegbegeben, oder durch Bürgermeister und Rath fortgetrieben worden, den gottesdienst so fort in der stadt und in den vorstädten, in den Kirchen und Capellen (jedoch mit ausschließung der verbanneten) bey läutung der glocken und offenen thüren halten, einem jeden die Kirchensacramenta mittheilen, die todte auff ihren Kirch-höffen begraben und andere ceremonien frey und ungehindert treiben solten. Diesen Päbstligen befehl schickte der Rath an **Bischoff Otten** zu **Minden**, welcher denselben nach genauer untersuchung auffrichtig befand und ihm darüber dato Minden am tage der vier seeligen gekröhnten ein schrifftlig zeugnis mittheilte.

LXXVII. Tages nach Simonis und Judä schenckte Gese Lüders von der Hetlage ehelige haußfraw vor dem Rath hieselbst dem Altar S. S. Petri und Pauli in S. Georgiikirchen nach ihrem tode den zehnten zu Lyntwede, welchen sie von ihrem ersten manne Cord Limburg gekaufft hatte.

der bund wird denen Hertzogen verdächtig.

LXXVIII. Im jahr 1396 begunten die Hertzogen Bernd und Henrich allgemach zu mercken, wie sehr sie ihnen die hände gebunden, indem sie den lüneburgischen bund beschworen, maßen sie ihre Fürstlige macht bey demselben nicht bestehen kunte. Dieses stelleten sie bald diesem bald jenem aus dem bunde vor und fanden bey verständigen leuten allenthalben beyfall. Die städte aber wolten nichts davon hören, als denen gar zu angenehm war, gleichsam mitregenten zu seyn. Dieserwegen wiedersetzten sie sich auffs härteste, fingen neue unruhen an, zogen einige von den übelgesinneten an sich und brachten dadurch die Hertzogen auff ernstlige gedancken. Ja Lüneburg und Hannover beklagten sich über das große unrecht und gewalt, so ihnen von den Hertzogen und deren helffern gegen ihre hand, siegel und eyd angethan würde, so gar daß sie ihres leibes und gutes nicht sicher wären, noch den geringsten frieden haben könten. Hannover insonderheit beschwerte sich nicht allein über den von den Hertzogen begangenen bundesbruch, sondern auch über die erbauung des Schloßes Wilckenburg, als welches ihnen zu großem schaden und nachtheil von den Hertzogen recht vor der nasen auffgerichtet würde. Dieserwegen vereinigten sich die städte Lüneburg und Hannover am S. Johannisabend dahin, daß jene dieser

bündnis der städte Lüneburg und Hannover.

wegen gemeldten bundbruches mit allem ihrigen, wo und wann es erfodert würde, beystehen und mit keinem, mit welchen sie deswegen in streit gerathen würde, ohne ihr wißen und willen einige gütlige handlung oder vergleich

eingehen, ihnen auch, so lange der Krieg währte, oder sie es vonnöthen haben würde, vergönnen und verstatten wolten, daß sie sich nach anzahl der leute, welche sie und die von Lüneburg zum kriege zu unterhalten schuldig wären, der Hechgülde und renten in ihrer stadt und am Kalckberge gebrauchen möchten, da denn ihr dazu abgeordneter dieselbe auffzunehmen freye macht haben solte. Die gefangene blieben denen, welche sie auff ihrem landestheil bekommen würden: eroberten sie aber einige miteinander, so wären solche nach anzahl der leute, so sich dabey gegenwärtig befunden, zu theilen.

ruptur zwischen den Herzogen von Lüneburg und einigen städten.

LXXIX. Also kam es zwischen denen Herzogen Bernd und Henrich an einer und denen städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Hannover wegen des Kauffhandels zur würcklichen **ruptur**. Diese wehrte eine geraume zeit und war denen städten am allerschädligsten, maßen die Kauffleute nicht reisen durfften, der handel also danieder lag und jene in großen schaden geriethen. [12]) Und weil denen Herzogen zu ohren kam, daß Dietrich von Mandelslo es mit denen von Lüneburg hielte und der auffruffung des bundes gänzlig entgegen wäre; so gedachte ihn Herzog Henrich zu andern gedancken zu bringen und beschied ihn zu sich nicht weit von Hannover. Sie geriethen aber auffs letzte in gar zu harte worte mit einander, also daß der Herzog den von Mandelslo auff der stelle nieder machte. Ferner ließen die Herzogen denen die auff gedachtem bunde so

12) **Chron. Brunsv. Bünt. ed. Meibom. p. 421.**

gar eyffrig bestunden, denselben durch Ludolff von Estorp auffkündigen, welchem sie dero behuff mittwochens nach Quasimodogeniti eine solche vollmacht gaben: Wy Bernd und Hinrik van godes gnaden Hertoghen tho Brunswik und Lüneborch bekennen openbar in deßem breve, dat wy gheheten hebben, unde eschen van unsem leven getruwen Ludolfe van Estorpe, dat he upsegge den Sateslüden de Sate um unses und des gantzen landes besten willen. Des wille wy öm bestendig wesen, und darto truweliken verdeghedingen un verbidden. Außerdem verbothen sie alle zufuhr zu lande zu der stadt Lüneburg bey verlust haab und güter und ließen die Elmenow mit pfählen verrammen, auch alle, die sich nur außer den thoren betreten ließen, gefangen wegführen. Einer unter den Fürstligen, die darauff passeten, hieb allen, deren er auff einige arth mächtig werden kunte, ohne alles erbarmen und unterscheid hände und füße ab. Dagegen suchten die von Lüneburg hin und wieder hülffe und bekamen unter andern Statz von Mandelslo, des entleibten Dietrichs bruder, mit 30. Aschen und Boldewin von Knesebeck mit 38. Gerken, Mollendorp und Gerhard Vorhagen mit 40 reutern in die stadt. So schickten ihnen auch die städte Lübeck und Hamburg bey die 700 reuter, ohne die fußknechte, wodurch sie zwar sehr mächtig wurden, dennoch auch schwere unkosten auf dieselbe wenden musten. Denn die reuter kosteten allein vom Palmsontage an bis auff Marienreinigung 10006 Marck wie wol sie ihnen freye lufft damit machten und

die Hertzogen zwungen, sich nach Ültzen zurück zu ziehen. Sie räumten auch die Elmenow wieder auff, holten von Hamburg so viele lebensmittel als sie verlangten, legten sich vor Winsen an der Luhe und verheerten dasige gegend auff den grund. Weil sie aber den orth nicht erobern kunten, ließen sie sich den Hertzogen zu trotze mit ihrem volcke vor Ültzen sehen. Nicht beßer machten es ihre bundgenoßen die von Hannover, maßen dieselbe von verschiedenen große hülffe hatten. Zu erst nahmen sie den bergfrieden und die landwehre zu Bißendorff weg, verbrenneten dieselbe und thaten darauff ein gleiches mit Winsen an der Aller, Leveste vor dem Deyster und den burgfrieden zu Nordmühlen.

die Hertzogen bekriegen die Graffen von Schauenburg.

LXXX. In diesem jahre hatten die Herzogen auch mit denen Graffen Otten und Adolff zu Holstein Stormarn und Schowenburg streit, da sie ihnen in ihre graffschafft fielen, übel drinnen hauseten und geraume zeit mit ihnen in uneinigkeit stunden. Hannover saß hierbey stille, that den Hertzogen keinen beystand, sondern verklagte sie vielmehr bey den bundsleuten, die denn zu Walsrode vor sie sprachen und den Hertzogen die satisfaction aufflegten. Dieserwegen begehrte die stadt ein schrifftliges attestatum von den Graffen von Schowenburg, daß sie in gemeldtem einfalle nicht wieder sie gewesen wäre. Ein solches gaben sie ihr Sonnabends nach Himmelfarth mit angehengtem versprechen, ihr in ihrer gerechten sache niemahls zuwieder zu seyn, welches sie dagegen ihnen wieder thun,

doch in ihrer streitigen sache mit den Hertzogen keine hülffe von ihnen begehren solte.

LXXXI. Des dritten tages nach aller heiligen verkauffte Albert von Gestorp, sonst genand Rüst, denen armen zum heiligen Geist und deren Provisoren 3 Hannoverische pfund jährligen zinses vor 36 ℔ derselben müntze in seinem hause und wohnung in der Kupfferschläger gaßen.

vergleich zwischen denen Hertzogen und städten Lüneburg, Hannover und Ültzen.

LXXXII. Ao. 1397 den 21sten Octobris wurd zwischen denen Hertzogen Bernd und Henrich an einer und den städten Lüneburg, Hannover und Ültzen an der andern seiten folgender gütliger vergleich getroffen: Aller zwischen beyden theilen bishero geschwebter streit und unwille solten auffgehoben seyn; wolten die Hertzogen deren, so mit den städten in bündnis stünden, feinde niemahls seyn oder werden, sondern sich dahin bearbeiten, daß ihnen innerhalb zwey monathen recht wiederführe; fünde sich aber jemand, der sich rechtlig einzulaßen verlangte und einer seinem freunde und seiner sache behülfflig wäre, solches solte gegenwärtigem vertrage keinen eintrag thun; zu desto beßerer befestigung des friedens und verhütung zukünfftiger zwietracht, würden die Schlößer Horborg, Lüdershusen und Blekede mit allem zubehör, ihren besitzern und dem daran habenden gelde, an die städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Hannover verwiesen, um sie 10 jahre lang zu besitzen, vor das darauff stehende geld einzulösen, und in Horborg 400, in Blekede 200 und in Lüdershausen 400 mk. pfenn. verbauen zu mögen; nach verfloßenen 10 jahren stünde

denen Hertzogen frey, sie vor die darauff stehende summe zu lösen, doch solten benandte Schlößer den städten in keinen andern dingen, als die ihnen in diesem und andern darüber gegebenen brieffen verschrieben wären, verpflichtet seyn; würde einem von beyden theilen schaden zugefüget, darüber möchte der beleidigte bey dem Mindischen Rath als schiedsmanne schrifftlig klagen, die klage solte dem beleidiger so fort zugeschicket werden und derselbe gehalten seyn, innerhalb 14 tagen darauff zu antworten, da denn die sache innerhalb 4 wochen güt- oder rechtlig beyzulegen wäre und wem die wiedererstattung zuerkand würde, der solte solche innerhalb 4 wochen nach dem spruche leisten, der aber zur wiedererlegung verdammet würde, an dem und deßen gütern möchte sich der beleidigte theil erholen und zwar so hoch der schade von den schiedsleuten geschätzet würde; antwortete der beklagte nicht, oder die schiedsleute richteten die scheidung innerhalb gemelter zeit nicht zu wercke, so stünde dem beleidigten eben so wol frey, sich an seinem gegentheil zu erholen, als ob es ihm zuerkand wäre; geschähe von beyden seiten einiger vorsetzliger überfall oder schade, dessen möchte sich der beleidigte theil so fort, ohne jemandes richten, erwehren und erholen; würde aber den Hertzogen und den Städten von einigen andern in der Herrschafft geseßenen schade zugefüget, so wolten die Hertzogen innerhalb 4 wochen, von der klage an zu rechnen, über die ihrige güt- oder rechtlig sprechen und den Städten helffen, welches denn diese gleicher massen zu thun gehalten seyn solten; wären sie des beleidigers beyderseits nicht mächtig, so möchte sich der beleidigte theil seines

schadens selbst erholen; Wäre der beleidiger außer der Herrschafft geseßen, so stünde dem beleidigten frey, sich selbst an ihm zu erholen, ohne daß einer den andern daran hindern solte.

die Hertzogen räumen den Städten 3 Schlößer ein.

LXXXIII. Hierauff überliefferten die Hertzogen denen Städten die Schlößer Horborg und Blekede mit ihrem gebiete und weichbildern, und Lüdershusen mit aller dreyer vogteyen, gerichten und ungerichten, schatzungen und wässern, waßerwehren, höltzern, äckern, wiesen, weyden, fischereyen, zöllen und geleiten, wie auch allem andern zubehör, den einzigen zollen zu Blekede ausgenommen. Davor erlegten ihnen die Städte 19200 Mk. pfennige, so zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg gänge und gebe waren, wovon Orthgyß Klencke 6000, Werner von Bodendike 4200, Rabodo Wahle 5000 als einen pfandschilling bekahmen, die übrige 4000 Mk. nahmen die Hertzogen selbst zu sich und löseten damit die Schlößer Bodendike und Werbeke wieder ein. Hierüber gaben beyde theile einander am 21 Octobris folgende versicherung: daß die Städte gedachte Schlößer von dato an bis Ostern über 10 jahr inne haben, nach deren verfließung aber beyden theilen frey stehen solte, einander in den 8 Ostertagen eine schrifft- oder mündlige lose zu thun, auff welche die Hertzogen die vorgeschoßene summe binnen 8 tagen nach Martini in Hamburg oder Lüneburg bezahlen wolten: sie behielten sich aber hiebey bevor, daß sie auff bemeldte arth auch ein oder 2 schlößer lösen möchten, nachdem sie die 4000 Mk. welche über

das auff denselben gestandene geld erleget worden, abgetragen haben würden; bezahlten sie diese summe nicht richtig, so solten die Städte freye macht haben, die Schlößer andern einzuthun, und von solchen ihr geld wieder nehmen, da denn die Hertzogen denenselben eben die schriftlige versicherung als den Städten geben solten; es stünde auch den Städten frey, mehrerwehnte summe in den Schlößern zu verbauen, welche ihnen denn bey der auslösung samt dem Capital wieder erstattet werden solte; entstünde aber ein unglück, als durch brand, so müste ihnen dasjenige, was sie mit der Hertzogen rath daran verbaueten, wieder werden. Könten sie sich über das gebäw nicht vergleichen, alsdenn solten zwey aus den Räthen zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Hannover es rechtlig beweisen und die sache also ihr verbleiben dabey haben; wegen dieser Schlößer solten die Hertzogen den Städten versicherung geben; würde auch jemand sie, oder ihre darauff wohnende leute, an den Schlößern und deren zubehör beschädigen, und sie solches den Hertzogen kund thun, und diese ihnen in den nechsten 4 wochen nicht helffen, so stünde ihnen frey, sich selbst von den Schlößern zu wehren, wozu man ihnen treulig helffen wolte; solche solten den Hertzogen in allen nöthen offen stehen; begehrten sie Krieg daraus zu führen, so solte der dahin abgefertigte Amtmann die einwohner vor unfall beschützen; geschähe ihnen aber schade, der solte in den nechsten 4 wochen wieder ersetzet werden; gingen der Schlößer einige verlohren, so wolten die Hertzogen deren, so eins oder mehr genommen, feinde werden und nicht eher friede machen, bis die Schlößer

den Städten wieder geschaffet, oder andere davor gegeben wären, oder sie ihnen ihr geld refundirt hätten.

die der stadt Hannover gegebene versicherung.

LXXXIV. Zu obigem gelde legte die stadt Hannover 800 Mk. Läneb. weswegen ihr die andern drey Städte an gedachtem 21 Octobris die versicherung gaben, daß sie solche 800 Mk. von den erst einkommenden geldern der 5000 Mk., so die stadt Lüneburg denen von Hannover verschrieben, auffnehmen solten. Davor stünde diesen frey, sich der drey Schlößer samt und sonders, zufolge der Fürstligen verschreibung, bey vorfallender noth und weiter nicht zu bedienen; würden aber die Herzogen solche wieder einlösen, so hätte die stadt Hannover ihre 800 Mk. wieder zu empfangen; löseten sie aber nur eins oder zwey ein, so hätten sie nach anzahl ihres daran habenden geldes wiederum einen gewißen antheil davon zu genießen.

LXXXV. Weil aber Hertzog Henrichs gemahlin am Schloße Blekede ihr leibgeding hätte, versprachen beyde Hertzogen, daß sie es zu der städte desto mehrerer versicherung vor instehenden Weyhnachten davon befreyen wolten; thäten sie solches nicht, so stünde ihnen frey, die letzte 6000 Mk. von der gantzen summe so lange zurück zu behalten, bis es geschehen wäre. So promittirten sie auch dem Rath und der Stadt Hannover, daß sie ihnen vor angezogener Zeit das Schloß Wilkenburg nebst der Kirche und dem thurn, an welchen sie das Schloß gebauet, überantworten wolten, also daß sie daßelbe mit der Fürstligen leute hülffe niederreißen möchten; es solte ihnen auch frey stehen, den Kirchthurn

von grund aus zu verstöhren; kähmen sie diesem versprechen nicht nach, so möchten die Städte die ihnen durch die Stadt Lüneburg verschriebene 8000 marck so lange behalten, bis sie ihre zusage erfüllet hätten. Diese drey Schlößer thaten die städte gewißen leuten nebst schrifftliger versicherung pfandsweise ein, daß, obschon die losekündigung geschehen würde, die von Hannover dennoch zu der Schlößer kosten nichts zu geben schuldig seyn solten, es wäre denn, daß sie, laut der ihnen von den andern drey Städten darüber gegebenen verschreibung, eins davon gebrauchten, welches also Donnerstags nach Ursula vollzogen wurd.

die Hertzogen befreyen den hoff zur Wynhorst.

LXXXVI. Am tage Panthaleonis eigneten die Hertzogen Bernd und Henrich denen häusern des heiligen geistes und S. Nicolai den hoff zur Wynhorst in nachgesetztem brieffe zu: We Bernd und Hinrik van godes gnaden Hertogen to Brunswich unde Lüneborch bekennen openbare in deßeme breve vor alles weme, dat we dorch god und unser Zele Zelicheyt willen eigenet und vryet hebben un egenet un vryet met crafft deßes breves den hoff to der Wynhorst myt alle sinen rechte un tobehoringen .. den Hoßpitalen des hilgen ghestes bynnen unser Stad Honover un sünte Nicolaweses vor dersülven unser Stadt ghelegen, to ewigen tiden darby to blivende, unde hebbet deßes to orkunde unse ingezegele vor uns, unse erven und nakomelinge, Hertogen to Lüneborch, an deßen

bref gehenget heten, de geven is na godes bort dritteynhundert jar darna in deme seven und negentigesten jare in sünte Pantaleonis dage.

S. Bernhardi ducis Luneborgh.	S. Hinrici ducis Brunsw. et Luneb.

LXXXVII. Ao. 1398 tages nach Epiphan. Dni gab der Rath den Schmieden die freyheit, daß kein 3 meilen um Hannover wohnender Schmidt in der stadt schmiedewerck verkauffen solte, ohne zu der brüder ablaß nach ostern, zu S. Jacobi, zu S. Ægidii, zu S. S. Simonis und Judä den heiligen tag und den tag hernach und auff S. Walpurgistag. In demselben jahre nahmen die Diaconi zu S. Ægidii von Helmeken von Stöckse 70 ℔ Hann. pfenn. zu ihres gotteshauses nutzen auff, mit versprechen, 6 ℔ zum leibgedinge zeit seines lebens und 1 ℔ zu zwey ewigen memorien herzugeben. Noch nahmen Henrich Raven und Henning Schaper Diaconi Ægidiani von denen zum heiligen Creutz eine andere summe geldes auff und verschrieben ihnen davor eine jährlige rente von 3 schillingen in einem gewißen am Creutz-Kirchhoffe gelegenem hoffe.

LXXXVIII. Helmeke von Stöckse überantwortete dem Rath zu Hannover 30 ℔ Hann. pfenn. wovor ihm derselbe 14 stübichen weins zum nutzen der nachbeschriebenen gotteshäuser verkauffte, um es auff begehren der Alterleute alle jahre redlich zu geben: nemlig den Barfüßern 5 stübichen, an S. S. Jacobi und Georgii 5 stübichen, an das heilige Creutz zwey und an

den heiligen geist eins und an S. Nicolai 1 stübichen, so geschehen ao. 1399 zu Lichtmeßen. *)

*) Der Schluss des Manuscriptes in der königl. Bibliothek, besteht aus dem Anfange des fünften Buchs und erzählt zuvörderst unter № 1., daß der Herzog Friedrich zu Braunschweig Kaiser geworden sei; sodann folgt:

„Bündnis zwischen Hannover und dem Bischoff zu Hildesheim.

II. In der Pfingstwoche schloß die Stadt Hannover mit Bischoff Johan zu Hildesheim eine vierjährige bündnis, krafft deren sie sich verpflichtete, daß sie und die ihrige ihm nach allen vermögen beyräthig seyn, auch niemand gegen ihn und das Stifft hülffe leisten, noch jemand, dem sie es wehren könten, ein solches gestatten wolten.

einsetzung einer memorie.

II. Der Rath zu Hannover nam von Johan Rober Priester 38 ℔ Hann. pfenn. auff und verschrieb ihm davor 2 ℔ geldes jähr-liger rente auff seine lebetage. Nach seinem tode solte ein ℔ von derselben dem Rath loß werden und" — Mit diesen Worten schließt die Handschrift.

XII.

Einige Nachrichten

von der Mission Stadt-Braunschweigischer Deputirten an den Kaiser nach Prag vom September 1595 bis Januar 1596.

Aus Original-Urkunden mitgetheilt
von dem Geheimen Rathe und Oberappellationsrathe
von Strombeck zu Wolfenbüttel.

Die bedeutenden Zwistigkeiten, welche zwischen der Stadt Braunschweig und dem Herzoge Heinrich Julius Statt hatten und die auf dem Landtage zu Salzdahlum im October 1595 ihren höchsten Gipfel erreichten, wobei sich besonders die Familie von Saldern für die Stadt thätig bewies, hatten die Folge: daß sich die Stadt schon vor Eröffnung des Landtages, mit ihren Beschwerden an den Kaiser Rudolph II. wandte und deshalb Abgeordnete nach dessen Residenz Prag absandte. Die Mission wurde übertragen: dem Bürgermeister Kurd von Strombeck [1]), dem Obersyndicus Dr. Joachim von Broitzem und dem Stadtsecretair Paul Wagener, welchen zwölf Diener und acht Pferde, um zu Prag stattlich erscheinen zu können, mitgegeben wurden. Die Abreise der Abgeordneten hatte vom 19. September 1595 bis Ende des Januars 1596 Statt.

[1]) Dieser Name wurde zu jener Zeit auch noch „Stroebecke", „Stroipke" und „Strobke" geschrieben.

Das Haupt der Abgeordneten, der Bürgermeister Kurd von Strombeck, sollte jedoch Prag nicht erreichen; schon unpäßlich bei seiner Abreise, starb er zu Leipzig am 2. October, woselbst ihn seine Gefährten krank zurückgelassen hatten.

Aus den vorliegenden Originalrechnungen des Stadtsecretairs Paul Wagner, über die Unkosten der Reise, theile ich folgende, nicht uninteressante Stücke mit:

I.

»Anno 1595 den 17ten Septembris, hatt M. Paulus Wagner von den Hern Zehenmannen auf die beuorstehende reise nach Prag, dahin ehr neben Hern D. Joachimo von Broitzem OberSyndico vnd B. Curdt von Strombeck Rhats sachen halber, an den kayser abgeordnet werden soll, zur Zerung vnd Verehrung empfangen,

Erstlich 248 Ungarisshe gulden,					
machen an Reichs thalern	392	thaler	24	Mariengr.	
92 gute gulden, thuet an Thalern	80	:	18	:	
An neuwen grosschen . . .	45	:	—	:	
An Reichs thalern	400	:	—	:	
Noch an Reichs thalern . .	81	:	30	:	

Summa . . Eintausend thaler.

Diese empfangene tausent thaler sein von M. Paulo Wagner in seiner widerkunft von Prag den 31 Martij Anno 1596 vf der müntz dergestalt berechnet, das erstlich:

639 Daler 22 gütte grosschen vnd 5 meissnische pfenning nach Prag in der hin und widerreise vorzeret,

Noch das 198 Reichs thaler vnd 10 gutte grosschen am kaiserlichen Hofe den Reichs Rhäten, Secretarien vnd anderen vorehret.

106 Daler, die B. Curdt von Strombeck in seiner Schwacheit zu Leipzig, daselbst ehr verstorben, vnd hernach an Vnkosten der Begrabnüsse, welche ein Erbar Rhat allein abgetragen, mit aufgangen vnd daran gewendet.

Noch 80 Daler die der Hr. D. von Broizem in seiner widerreise von Prag zur Zerung von M. Paulo darselbst empfangen.

Summa auf dieser vnd andern seitten dieses blats nach Prag vorzereten geldes, thuett 1021 thaler 8 gutegr. 5 pf.

Vnd weill 21 Daler 8 gr. 5 pf. mehr aussgeben, dann empfangen, ist dieser Rest M. Paulo Wagner auf der münzschmide von den Hern Zehenmännern nachgeben vnd bezalet den 31 Marty Anno 1596, daselbst der Pragischen reise halber, was verzeret vnd verehret, rechnung eingenommen worden.«

Auf dem Rücken des Bogens:

»Kurze Verzeichnisse berechneten vnd vorzereten geldts nach Prag.«

II.

Verzeichnus,

was zu des Ehrnuesten vnd Hochweisen Hern Churt von Strobke, Weilandt Burgermeisters der Stadt Braunschwigk, nhunmer sehligens, Begrebnus kosten aufgewandt worden ꝛc.

Aby 20 Octobris ist einem kutzscher zu

schmier nach Wittenbergk geben worden, welcher des Hrn. Burgermeisters Sohn herrüber geholet . . . . . fl.	—	1	—
Item demselben Kutzscher ½ schöffel Haber mitgeben ꝛc. . . . . fl.	—	10	—
Item zur Zerung . . . . fl.	—	18	—
Ady dito Einem Boten nach Halberstadt auf die Handt seines Lohns geben fl.	—	15	—
Des Hern B. zweien Söhnen und dem Diener vor drey Drauer Hüte geben . . . . fl.	—	15	—
Dem Mhaler, so von des Hern Burgermeisters Leiche ein Contrafait gemacht, eine kanne Reinwein p. fl.	—	6	—
Vor 1½ ellen leint zum küßlein vnter der Leiche Haupt . . . . fl.	—	3	—
Item vor 1 kanne wein vnd 11 kannen Bier . . . . fl.	—	13	4
Ady dito ist zu Morgenbrodt, als man die Leiche aus der Stube herunder getragen, verzehrt worden . . . . fl.	—	5	6
Vnd zur Mittags mahlzeit vorzehr der Bitter vnd die Bitfrau vor essen vnd trinken . . . . fl.	—	9	8
Item zur Abend malzeit . . . . . fl.	—	6	—
Ady dito hat obgemelter Kutzscher zu Wittenbergk vorzehrt . . . . . . fl.	—	8	—
Vnd daselbst vber die Fehre zu führen geben . . . . fl.	—	2	—
Item zu Eulenburg vber nacht verzert fl.	1	5	—

Item hat Johan Aleman, so, des Hern B. Sohn zu holen, mit hinüber gefahren, laut beiligendes seinen Auszugs, verzert	fl.	—	16	2
Ady 4ten dito dem Wechter, so bey der Leiche die Nacht vber gewacht, damit man die Fenster vnd thüren auf stehen lassen können, zu lohn geben	fl.	—	6	—
Vnd vor Lichte	fl.	—	1	—
Vor grosse nadeln, damit man das Tuch aufm wagen anheften können . .	fl.	—	1	—
Ady dito verzert der Bitter und die Bitfrau zu Mittag vor essen vnd trinken	fl.	—	9	9
Vor die Streuzer, den gesellen so die leiche auf den Wagen getragen vnd dabey hergangen	fl.	—	4	—
Dem Kutscher vff 3 Tage zu Lohn, der des Hern B. Sohn von Wittenbergk geholet	fl.	1	15	—
In die taffell vor der Kirche vmb Gots willen	fl.	—	6	—
Item in die Schüßelgen der Armen	fl.	—	6	—
Item wegen der Weiber in die Taffel	fl.	—	3	—
Vnd in die Schüsselgen	fl.	—	6	—
Den Schülern ist ausgetheilet worden	fl.	8	—	—
Vnd den Armen	fl.	2	6	—
Der Cantorey zu S. Thomas . .	fl.	2	8	—
Dem Custodi Drankgeldt	fl.	—	1	—

Dem Superintendenten vnd Pfarher	fl.	2	6	—
Den 9 diaconis Jedem ½ thaler, thut	fl.	5	3	—
Dem Custodi	fl.	—	1	—
Vor das geleite zu S. Thomas	fl.	3	9	—
Dem Thürmer Drankgeld	fl.	—	2	—
Vor das geleite zu S. Niclas	fl.	3	9	—
Dem Thürmer Drankgeld	fl.	—	2	—
Vor das Geleite in der Pauliner Kirche	fl.	1	3	—
Drankgeld dazu	fl.	—	3	6
Vor den Sark	fl.	2	—	—
Dem Todengreber vom grabe zu machen	fl.	1	15	—
Eines Erbarn Rhats Diener, der den Wagen zugericht	fl.	—	10	6
Den beiden Bettel voigten	fl.	—	8	—
Dem Voigt vor die Bänke des Rhats Drankgelt	fl.	—	3	6
Vor Seidene Borten zum Sterbkittel, laut beiliegenden Auszügleins	fl.	1	7	9
Der Fraw Beslerin Drankgelt, so die Weiber geordnet	fl.	—	12	—
Vom Sterbkittel vnd 2 Halsläpgen zu machen	fl.	—	10	6
Dem Capitler von den Bänken ins Haus zu fhüren vnd wider zu holen	fl.	—	4	—
Der Fraw, so zur leiche gebeten	fl.	1	3	—
Dem Man, so zur Leiche gebeten	fl.	2	—	—

Dem Hern Rectori pro intimatione et sigillo	fl.	1	6	—
Dem Buchtrucker vor die intimation derselben 200 Exemplar zu trucken	fl.	2	—	9
Dem Fuhrmann der die Leiche gefhürt	fl.	—	6	—
Vor Bier, so den gesellen, welche die Leiche getragen, geholt worden, sowohl nach dem begrebniß	fl.	—	11	—
Christian Scherln vor des Hern B. Söhnen vnd des Dieners Strümpffe bezalt	fl.	5	2	—
Dem Pfarher zu S. Niclas Hern M. Gerber vor die Leichpredigt . . .	fl.	3	9	—
Item vor das er beim Hern B. in seiner Schwachheit gewesen . . .	fl.	1	3	—
Hern Martin Rhodt vnd Gedron Heneman, laut beiligendes Auszügleins, vor Tuch, zu der beiden Söhnen vnd des Dieners vnd D. Schäffers Trauer Mantell	fl.	36	4	3
Hern Gregor Volkammen, laut beiligendes Auszugs vor Carbeck vnd Schwebisch (sic. —?) : : : : :	fl.	47	5	—
Hern Jheremias Hoffman in die Apotheken, laut beiligenden Auszugs vor Erzney	fl.	9	2	6
Hern Licentiat Steinmeyer Erben in die Apotheken vor Erzney, laut beiligendes Auszugs	fl.	3	2	—

Asmus Böhemer, laut beiligenden Auszugs vor Vorsteck	fl.	5 : 17 : —
Dem Schneider, der die mantel gemacht vnd Trauer Hüte vberzogen, laut beiligendes Auszugs	fl.	3 : 11 : 6
Hern D. Dürrer, so bey dem verstorbenen Hern Burgermeister großen Fleiß gethan, zur Verehrung geben 10 thaler, thun.	fl.	11 : 9 : —
Der Vniversitet vor das ort des Grabs in der Paulinen Kirche, 25 thaler, thut	fl.	28 : 12 : —
Item hat der Her Burgermeister vom 25sten Septembris bis auf den 2ten Octobris, laut beiligenden Auszugs verzert 14 thl. 4 gr. 6 pf. . .	fl.	16 : 6 : 6
Item haben des Hrn. B. beyde Söhne vnd der Diener vorzehrt den 1. 2. 3. 4 vnd 5ten Octobris, laut beiligenden Auszugs	fl.	11 : 18 : 6
Item ist dem Gesinde im Hause wegen gehabter mühe zur Verehrung gewilliget worden	fl.	1 : 3 : —
Summa Summarum Aller Unkosten Thut	fl.	238 : 6 : 7
Darauf ist aus des Hern Burgermeisters Lade nach seinem Thode genommen worden 96 thaler, thut . .	fl.	109 : 15 : —
Rest demnach an den Vnkosten, noch zu bezalen	fl.	128 : 12 : 7

Adrian Freundt.

(Vaterl. Archiv, Jahrg. 1834.)

III.

Apotheker Rechnung.

Dem Ersamen vnd wohlweisen Herrn Burgermeister Curdt von Stropken vf sein Begeren, habe Ich Im den 19 Septembris Ao: 95 vf die Reyse nach Prage folgendte Erzney verfertiget.

	fl	gr	d
Muscatenöll vor	—	16	—
Nasalia cum suo puluere	—	12	—
Wasser vor den Schlach, Ein glaß full . .	1	7	—
Kanell Wasser, Ein glaß full	—	18	—
Stärk Morsellenn	1	16	—
Brustkuchleyn	—	18	—
Purgir lattwergen	1	10	—
Quidten Latwergen mit Specerey	—	12	—
noch vor Morsellen	—	16	—
Summa . .	9	5	—

E. E. W.

Willig Abraham gryfhardt.

IV.

Vorzeichniß,

waß wir zu Praga den Reychs Räthen vnd Anderen, ihren Secretarien vnd Dienern verehret haben.

	fl	gr	d
30 Vngerische Ducaten Doctor Oheim Reychs hoff Rath verehret thun	47	12	—

	ℛ	gg	₰
3 Vngerische Ducaten Lambrecht Lakenmacher, Canzley Secr. vff die Hochzeit . .	4	18	—
3 Reinische goltfl. Taxatori Breitschwerdt, vor Vidimirung des 53 Järigen Vordt vnd Herzogl. Orten (sic. — ?) Huldebrieff, thun	3	9	—
3 Reinische goltfl. Sec. Hanniwaldes Copiisten vor Copiales so illustriss. kegen vnss im Reychs Rath übergeben .	3	9	—
3 Dubbelde Ducaten Herrn Vice-Canzlers Secret. Johannes H. thun	9	12	—
Alberto Mecheler Reychs Secret.	10	—	—
Zachariä Rosenberger so wir kegen die Reychs Räthe pro Sollicitatore gebraucht haben	25	—	—
1 Vngerischen Ducaten deß Herrn Referendary Schreiber, Michael Hubern . .	1	14	—
Des Reychs Ober Secret. Hanniwaldt .	50	—	—
1 Vngerischen Ducaten des Hrn. Ferdinand Hoffmanns Secret.	1	14	—
6 Reinische goltfl. vor die kayserliche Commission	6	18	—
Peter Fleischman, pro annuo honorario, so nechste Weyhenachten betagt	10	—	—
Die Secretarien in die Reychs Canzley vmb Verfertigung der Schreiben geben	5	—	—
Secretary Hanniwalts Schreiber vor die Abschrift vnser Expedition geben müssen .	7	—	—
Vnser Virtin, von der wir zwier zu Geuattern gebeten worden, verehret und eingebunden	10	—	—
Summa Summarum thut . .	835	8	5
Hievon abgezogen	814	—	—
So Rest mir, so ich vorlegt	21	8	5

M. Paul Wagner S.

XIII.

Einwürfe

gegen die Annahme, als ob die Weser in alten Zeiten bei Lehe einen Meerbusen gebildet habe. *)

Mitgetheilt durch den Herrn Advocat Uellner zu Beverstedt.

Die Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Bremen und Verden, von Peter von Kobbe, Göttingen 1824, kam mir zu Gesichte und im zweiten Theile dieses Werks, Seite 1, wo vom ältesten Zustande des Landes gehandelt wird, fiel mir diese Stelle auf:

»Die Weser bildete, da wo jetzt, zwischen Neuen- »kirchen und Lehe, Theile des Amts Blumenthal, »Osterstade, Würden, und Theile von Stotel nebst »Vieland liegen, — ein Strich Landes, der gegen

*) Die Redaction, treu ihrem Grundsatze, die von ihr edirten Arbeiten in möglicher Vollendung zu geben, hat sich über die vorliegenden Einwürfe das Gutachten eines unserer berühmtesten Geologen erbeten, der sich folgendermaßen äußert: „Den gefälligst mir mitgetheilten Aufsatz habe ich durchgesehen und finde die darin enthaltenen geologischen Bemerkungen sehr verständig. Gegen die Ansichten des Verfassers wüßte ich Nichts zu erinnern. Befinde mich aber auch nicht im Stande, über den abgehandelten Gegenstand Etwas mitzutheilen, was zur weitern Aufhellung desselben beitragen könnte.“

»fünf bis sechs Tonnen Goldes einbringt, und an »beiden Seiten gegen 12 □M. enthält, — in al»ter Zeit einen ansehnlichen Meerbusen, etwa drei »Meilen lang, und zwei und eine halbe Meile breit.«

Ich glaube, es kann durch vorliegende Thatsachen mehr als wahrscheinlich gemacht werden, daß dieser Meerbusen nie existirte, vielmehr die beschriebene Fläche Vegetabilien hervorbringendes Land gewesen, und dies schon Jahrhunderte, wo nicht Jahrtausende vor der Zeitrechnung des ältern Plinius, oder vor den römischen Expeditionen in die Wesergegenden. Denn es ist eine nicht zu bezweifelnde geologische Wahrheit, daß in den bezeichneten Marschgegenden, die Unterlage unter dem später aus den Fluthen niedergesunkenen Klai oder Schlick, woraus der jetzige Marschboden gebildet ist, aus einer Schicht Moor besteht. — Mit vielen Andern, habe ich mich davon mit eigenen Augen bei Anlegung einer Schleuse überzeugt, und unser Herr Autor sagt es im zweiten Theile S. 2 auch selbst.

Hätte derselbe sich die Frage lösen wollen:

woher entstand der Moor unter dem jetzigen Marschlande?

so hätte sich ihm der Widerspruch aufdringen müssen, den der Moor der Idee vom Meerbusen entgegensetzt. — Denn ist es wahr, daß Moor nicht unter Wasser, vielweniger im Meeresgrunde entstehen kann, weil desselben Urstoff aus nur auf dem Lande wachsenden Kräutern besteht, und zwar auf Flächen, wo innerliche Quellen eine beständige Feuchtigkeit bis in die Oberfläche verbreiten; so darf man schließen und als wahr annehmen:

1) Daß die fraglichen Marschgegenden in den uralten Zeiten, die weit über die Existenz der Römer hinaus gereicht haben müssen, Land und kein stehendes Meer gewesen, weil daselbst Heide, Post, Gräser, Moos oder andere Kräuter gewachsen sind, ohne welche Vegetation keine Moorerzeugung denkbar ist.

2) In den uralten Zeiten vor mehren Jahrtausenden, muß das Weserbette in den gedachten Marschgegenden so niedrig gewesen sein, daß der Weserstrom gar nicht oder selten aus seinen Ufern getreten, folglich solche Überschwemmungen nicht hat zulassen können, welche hernach Statt gehabt haben, und wodurch es möglich geworden, daß der Marschboden über der Moorschicht entstanden ist. Es muß vor mehren Jahrtausenden wirklich die Weser eine lange Reihe von Jahren die beschriebenen Gegenden mit bedeutenden Überschwemmungen verschont haben, weil es sonst nicht möglich gewesen, ein Moorlager unter dem Klai zu finden, welches doch unläugbare Thatsache ist. Obwohl es nicht bekannt ist, wie tief das Moorlager sein mag; so ist doch der langsame Prozeß der Moorerzeugung bekannt, und es mag immer auf einen Fuß Dicke ein Zeitraum von Jahrhunderten zu rechnen sein.

3) Muß zur Zeit des Römerzuges bis zur Weser, dieser Strom schon bedeutend zugenommen gehabt haben, und, insonderheit an den fraglichen Gegenden, in seinem Bette durch Versandung erhöht worden sein, wodurch das häufigere und anhaltendere Austreten aus seinen Ufern sichtbar geworden; und von diesem Zeitpuncte an, hat denn weiter kein Moor durch Vegetabilien entstehen

können; statt dessen sich der gesenkte Schlick zu Marschland über dem Moor gebildet hat. Es ist wahrscheinlich, daß diese veränderten Umstände darin ihren Grund haben, daß vielleicht im höchsten Alter die Weser bei weitem nicht so viel Wasser geführt hat, als es hernach geschehen, nachdem die kleinern Flüsse entstanden sind, und dem Hauptstrome noch mehr als einmal so viel Wasser zugeführt haben. Norddeutschland ist voll von Sümpfen, Morästen und stehenden Gewässern, also vielleicht wegen noch nicht eingetretener Bodencultur, noch keiner der jetzigen kleinern Flüsse, zur Vergrößerung der Weser eröffnet gewesen.

4) Der ältere Plinius ist sicher zu einer Zeit an Ort und Stelle gewesen, wo gerade Austretung der Weser Statt gehabt haben muß, und dieses Ereigniß muß damaliger Zeit, wie noch durch keine Deiche der Ausbreitung des Wassers Schranken gesetzt gewesen, oft der Fall gewesen sein, weit öfterer und anhaltender, als in den frühern Zeiten der Moorentstehung, weil sonst auf diesem der jetzige Marschboden nicht hätte sich lagern, vielmehr bei weniger Überschwemmungen die Vegetation für den Anwachs des Moors nicht hätte unterdrückt werden, und die glückliche Veränderung der Oberfläche durch fruchtbarere Substanzen nicht hätte herbeigeführt werden können. Aber daß damals die Fluthen beständig und tagtäglich über die ganze Strecke des bezeichneten Reviers sollten geflossen, und solchem das Ansehen eines Meerbusens gegeben haben, das ist nicht anzunehmen, weil dieses, abgesehen von den Beschränkungen der Deiche, noch jetzt eben so geschehen müßte, folglich es gänzlich

unmöglich gewesen wäre, Deiche anzubauen und dem einzuzwängenden Strome Grenzen zu setzen. Es ist freilich das Land durch Überschwemmungen bedeutend erhöhet worden; aber der nämliche Fall ist es ohne Zweifel mit dem Flußbette gewesen: daher scheint angenommen werden zu können, daß das Austreten des Wassers über das Ganze in den ältern Zeiten, mit dem Austreten über das gegenwärtige Außen- oder Buten-Land, zwischen beiderseitigen Deichen, in ungefähr gleichem Verhältniß gestanden haben müsse.

Dem Allen nach, kann überhaupt in der bezeichneten Gegend ein Meerbusen nicht, am wenigsten aber in den ältern Zeiten vor den Römerzügen, existirt haben.

Bemerkung des Einsenders.

Es ist möglich, daß der Weserstrom im grauesten Alterthume ein anderes Bette hatte, als es gegenwärtig der Fall ist, daß Naturereignisse ihm einen andern Lauf vorschrieben, den er sich durch ein niedriges Moor bahnte, und daß von dem Zeitpuncte an, wo der Weserstrom eine andere (die jetzige) Gegend durchströmte, der Marschboden auf dem Moor sich zu bilden anfing. Vielleicht mag dieses Naturereigniß zu Plinius des Ältern Zeit Statt gehabt haben, und es kann der Erzählung von einem Meerbusen etwas Wahres zu Grunde liegen; allein man irrt sicher, wenn man die Existenz desselben in die von dem Herrn von Kobbe bezeichnete Gegend verlegt. Plinius der Ältere lebte bekanntlich im ersten

Jahre nach Christi Geburt. Die Eindeichung des Marschlandes geschah etwa im Anfange des elften Jahrhunderts. Es umfaßt dieses beinahe den Zeitraum eines Jahrtausends, und hat also binnen dieser Periode der Marschboden sich auf dem Moor gelagert. Denn da der Marschboden ungefähr 6 Fuß Tiefe enthält, und die Fluthen denselben in einem Jahrhundert um 9 bis 10 Zoll erhöhen, so hat es beinahe eines Jahrtausends bedurft, um das jetzige Marschlager auf dem Moorboden zu bilden: mithin reicht der Anfang der Bildungsperiode des Marschbodens ungefähr bis zu Plinius des Ältern Zeit hinauf. Welche Zeit aber gebar den Moor? Steigt diese nicht in die fernsten Jahrtausende hinauf, wo uns alle historische Quellen verlassen? Es kann also wohl nicht gut ein Meerbusen da existirt haben, wo die Natur früherhin ein Moor erzeugte.



XIV.

Urkunden.



1.

Holzungsgerichte zu Münder.

Urkunde aus dem Archive des Stiftes Loccum.

Anfangs setzet sich der alte Holzgräfe mit seinen Companen und Zugeordneten nieder und fraget:

1.

Ob eß nicht so weit am Tage, das Er alhir zu Münder die Holtzgerichte, dem alten Herkommen nach, hegen und halten müge.

Eingebracht

ja.

2.

Was er an diesem Holtzgerichte gebieten und verbieten solle?

Res. Er solle Recht gebieten undt unrecht verbieten, und das niemand etwas werbe, er thue es denn mit urthel und Vorsprachen.

Hierauff spricht der Holtzgräffe.

So gebiete Recht und verbiete Unrecht, und wer zu werben hat, der thue es mit urthel und vorsprachen, undt wenn einer zu werben hat, der trete herfür. Hierauff begehret der Holtzgräfe von den Erben einen Vorspracher. Der Vorspracher dinget sich gebührlich ein, und fraget, weilen er von den Erben zum Vorspracher erwehlet, ob man ihn zu solchem Ambt annehmen wolle?

ja.

Ob Er auch so frei von Gerichte trete alß davor?

ja.

Ob ihm nicht zwei Achtsleute zuzuordnen?

ja.

Alhir werden die Achtsleute genennet vom Burgermeister.

Ob nicht die genannte und ihm zugeordnete Achtsleute, dieselbe Freiheit zugeniessen als Er?

ja.

Hierauff fraget der Procurator, warumb an diesem Tage die Glocke geleutet?

Res. Das die Erben nach altem wol hergebrachten gebrauche alhir auff dem Rahthause einen Holzgräfen erwehlen wolten.

Ob man den alten behalten oder einen neuen erwehlen wolle?

Res. Sei der gebrauch, wenn keine angelegenheit obhanden sei, das man jährlich einen neuen erwehlen müge.

Wer denselben erwehlen solle?

Res. Das sollen die Erben zu Münder thun.

Wie viel Lenderei einer haben soll, der sich für einen erben angibt?

Res. Er sol haben ein 4tel von der Hofe landes.

Wenn einer zum Holtzgräfen erwehlet, und sich weigerte, wie es mit deme zu halten?

Res. Er soll geben, ein Fuder Eimbecks Bier und es gleichwoll verrichten.

Hierauff werden von Burgermeister 4 ausgewiesen und treten die beiden Burgermeister Beisitzer, Cammerherrn und Stadschreiber zusammen undt colligiren die vota, wenn das geschehen, wirdt der newerwehlte Holtzgräfe auf welchen die meisten Stimmen gefallen, nominiret, stehet alsdann der alte und seine Zugeordnete auf undt der newe setzt sich an dessen stelle.

Darauf

fraget der newe Holtzgräfe, weilen er sich zu solchem Ambt habe müssen erwehlen lassen, ob er solch Ambt allein verwalten oder hülffe dazu haben soll?

Res. Er müsse hülffe dazu haben.

Wie viel derselben?

Res. Er sol zehn Männer zu sich wehlen, als 4 aus der Stadt, 2 von Saltze, 2 von Backe, 2 von hamel Springe.

Wer sie erwehlen solle?

Res. Der newe Holtzgräffe.

Wenn er dieselben nahmhafftig machet, und Sie sich dessen verweigern würden, was dieselben sollen verbrochen haben?

Res. Der sich weigerte, sol geben ein fas Bier und gleiche gerne thun.

Alhier erwehlt der newe Holtzgräfe die Companen und lest dieselben fodern und bei sich sitzen.

Darauf

fraget der Erben Procurator, weilen nunmehr der newe Holtzgräfe mit seinen Companen erwehlt, ob Sie nicht zu solchem Ambt zu beaidigen?

ja.

Wer daß thun solle?

Res. Der alte Holtzgräfe.

Hierauf beeidiget der alte Holtzgräfe den newen mit seinen Companen wie folget:

Ich will der von Münder und eingehörige sembtlich markgenossen Holzung grentze und Schnede, so weit dieselbe sich erstreckt und vermahlet, bei Tag und Nacht, bereiten, bejagen, begehen, bestehen, will auch recht dabei thun, nach alle meinem Vermögen, so wahr als ich will, das mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

Die Erben lassen weiter fragen:

Weilen nunmehr der newe Holtzgräfe beeidiget, wer denselelben bestetigen soll?

Res. Das müsse thun der Hoffmeister von Hamel Springe, der ein priester, oder wenn der nicht behanden, thun eß der regierende Burgermeister zu Münder.

Darauff wirdt der Holtzgräfe mit einem grünen eichen strauche confirmiret und bestetigt.

Wenn daß geschehen, verbeuht der Holzgräfe iedermann die Marcke das niemand darin hauen soll, er thue eß denn mit seinem Vorbewust und Uhrkund.

Hierauff bittet der Burgermeister was behueff gemeiner Stadt nöthig.

Item, der Hoffmeister zum Hamel Springe was behuff des hoffes von nöthen.

Res. Der Holtzgräfe erlaubt es, wenn es ordentlich gesuchet, und beim Raht zu Münder los gebracht wirdt,

Hierauff fraget der Holtzgräfe:

Wenn er zu defendirung der Marke mehr hülffe als seine Zugeordnete nöthig, ob ihm auch dieselbe gefolget werden solle?

Res. ein jeder Marckgenosse, wenn er gefordert wirdt, sei pflichtig mit Leib und blut zu beschützung der Marke beistand zu leisten.

Wenn der Wechter der Holtzmark in Schaden geriete, wer ihn daraus entheben solle?

Res. Die sembtlichen Markgenossen.

Wenn sonsten unkosten wegen der Mark verwendet werden müsse, wer denn dieselben abtragen solle?

Res. ebenmeßig die sämptlichen Markgenossen.

Wenn er einen schedlich in der Marke befunden, wie hoch er die pfannen müsse?

Res. nach Befindung des Schadens.

Was er für seine mühe solle zugenießen haben?

Res. abgeschlagenes Holtz, windbrack und da der Brammer über gewachsen und was er sonsten pfandet.

Wie weit grentze und Schnede sich erstrecket?

Res. nach abscheide, so weit dieselbe von Braunschweigl. und Schaumburgischen Räthen vermählet.

Wie weit die Markgenossen mit uns zur Zeit der mast zu hühten berechtiget?

Res. bis an das vor Münder zugeschlagene Holtz.

Was das vor Münder zugeschlagenes Holtz sei?

Res. der hültzebrink bis an den Hagen.

Wie viel der hoff zu hamel-Springe Zeit voller und Wahnmast Schweine zu treiben berechtiget.

Res. bei Zeit voller mast mag er 60 treiben, bei Wahnmast, alß es ertragen kann.

Wie viel der Meierhoff zu Backede?

Res. Wie der zum hamel Springe.

Was der Holtzgräffe an jedem Hoffe jährlich zubekrefftigen?

Res. Einen Schinken, 4 Brod und 8 Schilling honorar zum Bier.

Wer von den Markgenossen sich bei dem Holtzgericht nicht einstellet, was er soll gebrochen haben?

Res. eine Tonne Bier.

Was mit den von Münder in die mark gehöre?

Res. Backede, hamel Springe, Böbke und halb Egestorf.

Wenn einer zubewete, ob er in die Mark zu verstatten?

Res. Keineswege, sei auch dem abscheide zuwieder.

Wenn einer mit aushauen undt hagen die Mark beengetet und verschmelert, wie mit den zu verfahren?

Res. Der Holtzgräfe sol solche Zeune und Hagen wegreißen und die alte uhrkunde mit Fleiß in acht nehmen und der Verbrecher sol seinen willen daraus haben.

Wer einen fruchtbahren Baum phellet, weis machet, oder sonsten verstörte, wie es mit deme zu halten?

Res. **Derselbe sol neben dem nabel auffgeschnitz und den damit herumbgejaget werden, bis der Schade bedecket.**

Wie eß sol mit eichen Holtz zuerlauben gehalten werden?

Res. Wer dessen benöthiget, der sol es für dem Rathe loß bitten, und soll der Burgermeister aus der Rathsmitte jemand nebst dem Holzgrafen dabey verordnen.

Was er von den Rademachern zugewärtigen?

Res. von jedem ein paar.

Was von jedem Schüffeldreyer?

Res. Von jedem ein Schock Hölzerne Schüffeln.

Die Erben lassen durch deren Procuratoren weiter fragen:

Ob der newe Holtzgräffe die Markgenossen nicht womit zubekennen?

Res. Sei gebreuchlich, daß die sembtlichen Markgenossen ein Fas Bier, einen grünen Käse und einen Schinken zum besten haben.

Wer den newen Holtgräfen in sein Haus begleiten solle?

Res. Sol der alte Holtgräfe thun.

Wie bald es geschehen soll?

Res. Von stund an.

2.

Statut der Stadt Hannover, daß die Urtheile innerhalb der ersten vier Wochen gefällt werden sollen.

Urkunde aus dem Archive der Stadt Hannover. *)

De Rad scal sceden binnen den ersten ver weken.

Anno domini 1354. Feria quinta post dom. Letare. De rad old nye sint up en ghekomen mit den sworenen der stad dat de Rad scolen scheden binnen den neghesten ver weken alle schelinghe de twischen oren borghern oder borgherschen vor den Rad ghetoghen werdet. Were dat de Rad des rechtes binnen den ersten ver weken nicht kunden up en komen, so scal sek de Rad eder des rades de merer del **) bevraghen laten to deme Rade to Minden umme de Zacke wat de vor recht denne scrivet dat scal dat bi bliuen.

*) Entlehnt aus dem ältesten Stadt-Copial- und Urkunden-Buch, worin copeiliche Privilegia, Originalstatuta und gerichtliche Urkunden. (S. über dasselbe Vaterl. Archiv, 1833, pag. 373.) Daselbst bildet obiges Statut das 56ste im 2ten Buche, Fol. 116. Spalte 1.

**) „des Rades de merer del" i. e. die Majorität des Gerichts.



XV.

Litterarische Ankündigung.

Hildesheim, in einer anmuthigen Umgebung liegend, besitzt einen Dom, der wegen seiner alterthümlichen Kunstdenkmale längst entschwundener Jahrhunderte vor vielen herrlichen Domkirchen Deutschlands, besonders aber auch wegen seines schönen, Herz und Gemüth einnehmenden, Innern vorzugsweise sich auszeichnet.

Ob nun gleich oftmals unter Waffen und Feuer in verhängnißschweren Zeiten diese altehrwürdige Mutterkirche Hildesheims nicht allein ein Opfer der Habsucht, Raubgier und Zerstörungslust, sondern auch sogar ein Mal ein Opfer der Flammen ward, wodurch sie gänzlich eingeäschert worden ist; so hat sie doch unter der Obhut der allwaltenden Vorsehung in ihrem Schooße uns seltene Überreste, sogar aus den Zeiten Karls des Großen und Ludwig's des Frommen, den Stiftern derselben, bewahret, ja! sie hat uns mehre Denkmale von Kirchenfürsten des Morgen- und Abend-Landes hinterlassen, und zeigt uns überhaupt viele werthvolle kunstalterthümliche Köstbarkeiten, welche aber entweder wenig oder gar nicht wissenschaftlich bekannt sind.

Da nun schon oft von Kunst- und Alterthums-Freunden, sowohl des In- als auch des Aus-Landes der Wunsch geäußert worden ist, daß in Abbildung und Beschreibung die seltenen Schätze und Kunstwerke des Doms der Öffentlichkeit übergeben werden mögten: so erlaubt sich der

Unterzeichnete hiedurch die Ankündigung, daß er ein Werk unter dem Titel:

„Der Dom von Hildesheim,
seine Merkwürdigkeiten und seine Denkmale"

nächstens erscheinen lassen werde, dessen Inhalt sich

a. auf historische Nachrichten über die Domkirche;
b. auf eine Beschreibung und urkundliche Erörterung der Merkwürdigkeiten und Kostbarkeiten, und, als Zugabe
c. auf eine vervollständigte Lebensbeschreibung der beiden ausgezeichnetsten hildesheimschen Bischöffe, Bernward und Godehard, vorzüglich bezieht.

Das Werk, welchem etwa dreißig bis vierzig Abbildungen beigefügt werden, wird ungefähr achtzehn bis zwanzig Bogen umfassen, und der Preis desselben nicht 3 Rthlr. übersteigen.

Der Herausgeber wünscht nur noch, daß dasselbe, dem Zwecke der Gemeinnützigkeit entsprechend, mit gefälliger Nachsicht aufgenommen werde, und sich nicht nur des Beifalles und der Unterstützung einheimischer und ausländischer Kunst- und Alterthums-Freunde erfreuen möge; sondern er schmeichelt sich auch mit der ermunternden Hoffnung, daß namentlich die Bewohner seiner Vaterstadt Hildesheim und das gesammte kunstliebende Königreich Hannover durch eine gefällige Subscription zur Veröffentlichung eines aus alten Documenten, Urkunden und überhaupt seltenen Handschriften mühsam gesammelten, mit Kostenaufwand verbundenen Werkes beitragen,

und so durch die öffentliche Anerkennung und Würdigung desselben die geringen Verdienste des Herausgebers belohnet werden.

Hildesheim, im März 1835.

Der Verfasser
J. Krätz, Dr.,
ordentliches Mitglied der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprachen und Alterthümer in Leipzig.

In der Gerstenbergschen Buchhandlung, sowie in der Brandisschen Zeitungsexpedition, und in der Hahnschen Hofbuchhandlung in Hannover wird Unterzeichnung auf das obige Werk angenommen.

Die Namen der Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt.

Die Redaction des vaterländischen Archivs beehrt sich, auf obiges verdienstvolle vaterländische Unternehmen, das jede Unterstützung und Empfehlung verdient, aufmerksam zu machen, und ist mit größtem Vergnügen bereit, Subscription anzunehmen.

Vaterländisches Archiv

für

hannoverisch=braunschweigische Geschichte.

Als Fortsetzung
der Spiel= und Spangenbergschen Zeitschrift, herausgegeben
von einem Vereine vaterländischer Geschichtsfreunde

durch

Burchard Christian von Spilcker

und

Dr. Adolph Karl Aug. Broennenberg.

Jahrgang 1834. Drittes Heft.

Lüneburg,
bei Herold und Wahlstab.
1835.

Inhaltsverzeichniss.

XVI. Geschichte des Collegiatstifts beatae Mariae virginis vor Einbeck, bis zur Kirchentrennung. Von dem Herrn Justizcanzleiprocurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim . . . . Seite 301

XVII. Denkwürdigkeiten aus dem eigenhändigen Tagebuche des Großvoigts Thomas Grote. Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover . . . . — 315

XVIII. Harburgs Geschichte unter seinen Herzögen Wilhelm August, Christoph und Otto III. von 1603 bis 1641. Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg . . . . — 398

XIX. Urkun en:

1. Über den Aufenthalt Eva's v. Trott zu Halberstadt. Mitgetheilt von dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Hecht zu Halberstadt . . . — 425

2. Schiedsrichterliche Erkenntnisse aus dem vierzehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg . . . . — 426

3. Schreiben der Königin Catharina von Schweden an den Magistrat der Stadt Lüneburg, nebst Erwiderungsschreiben . . . . — 431

4. Urkunden aus dem Amtsarchive zu Blumenau. Mitgetheilt von dem Herrn Oberamtmann Ritter Reiche zu Blumenau:

Cammerrescript an den Amtmann zur Blumenau vom 19. October 1641, 500 Schweine in das Stift Lübeck zur Mast zu schicken. Seite 434

Rescript des Herzogs Christian Ludewig an den Amtmann zur Blumenau vom 29. März 1645, wegen der Huldigung in Hannover — 436

Cammerrescript vom 16. Sept. 1651, wegen Feistung der Schweine für die fürstliche Hofstatt . . . . — 437

Cammerrescript vom 16. Januar 1656, wegen des Kälberverschnitts . . . . — 438

Extractus instructionis Camerae. Sine die et cons. Beamte, Gerichts- und Guts-Herren sollen dem antretenden Meier ein arbeitsames und gottesfürchtiges Mensch zur Ehefrau vorschlagen . . . . — 439

Resolution der fürstl. br. lüneb. Canzler und Räthe, d. d. Hannover den 14. Mai 1669, wegen der Contribution, des Schutzthalers und der Jurisdiction auf den adlichen und freien Höfen . . . . — 441

Bericht des Amtmanns zu Blumenau vom 4. Mai 1686, wegen des Schutz- und Dienst-Geldes . . . . — 443



XVI.
Geschichte
des Collegiatstifts beatae Mariae virginis vor Einbeck, bis zur Kirchentrennung.

Von dem Herrn Justizcanzleiprocurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim.

Das Collegiatstift beatae Mariae virginis vor Einbeck war dem St. Alexanders-Stifte daselbst Gehülfe in der Verbreitung moralisch-religiöser und wissenschaftlicher Bildung; daher wird eine kurze Geschichte desselben in diesen Blättern ebenfalls nicht unwillkommen sein.

---

§. 1.

Schon seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts war vor dem Thiederer Thore der Stadt Einbeck eine, der seligen Jungfrau Maria gewidmete Kirche mit einem Hospitale, worin arme Reisende und Pilger eine Herberge und Pflege fanden.

Dieses Hospital nebst Kirche war durch einige Kalandsbrüder gegründet, und darauf von dem Erzbischoffe

Siegfried von Mainz im Jahre 1203 in besondern Schutz genommen worden; auch hatte der Herzog und Pfalzgraf Heinrich in Jahre 1208 den Grund und Boden, worauf die Stiftung sich befand, von allen Abgaben und Lasten frei gesprochen. [1])

Die Stiftung fand eine Menge Wohlthäter, worunter auch das St. Alexanders-Stift und besonders der Dechant Theodor waren. Dieselbe erwarb durch Schenkung ein Grundstück nach dem andern, und da eine kluge Verwaltung und strenge Sparsamkeit bei ihr eingeführt war, so gelangte sie endlich dahin, daß sie auch mehre Grundstücke durch Kauf an sich bringen konnte, z. B. im Jahre 1289 einen Hof und 2½ Mansen in Reinersen. [2])

Nachdem so ein nicht unbeträchtliches Grundvermögen zusammengebracht war, hatten die Kalandsbrüder, besonders die beiden Geistlichen, welche unter ihnen waren, und der Kirche vorstanden, den Wunsch, daß das Hospital in ein Collegiatstift verwandelt werden mögte. Das St. Alexanders-Stift unterstützte diesen Wunsch bei dem Herzoge Heinrich dem Wunderlichen, und dieser fertigte endlich im Jahre 1297 eine Urkunde aus, wodurch mit Genehmigung des Erzbischoffs von Mainz das Collegiatstift unter der Benennung: Collegiatstift unserer lieben Frau, oder: Collegiatstift der seligen Jungfrau Maria (ecclesia colle-

[1]) Bilderbeck, Sammlung ungedruckter Urkunden, 2r Bd. 2s St. № 1 und 2. S. 139—141.

[2]) Bilderbeck a. a. O. № 3. S. 141—143.

giata beatae Mariae virginis) in das Dasein gerufen wurde. [3])

§. 2.

Herzog Heinrich der Wunderliche beschenkte das neue Stift reichlich, und stattete es mit vielen Privilegien und Freiheiten aus; ja! er bewirkte auch, daß die Herren von Oldershausen im Jahre 1299 einen Theil des Zehntens vor Kohnsen, und Bodo, edler Herr von Homburg, im Jahre 1305 viertehalb Mansen in Andershausen und im Jahre 1312 noch drittehalb Mansen daselbst dem neuen Stifte überließen; auch schenkte er selbst noch im Jahre 1314 demselben aus besonderer Zuneigung gegen seine neue Pflanzung, wie er sich in der deshalb ausgestellten Urkunde ausdrückt, 2 Theile des Zehntens vor Holtensen. [4])

Die Anzahl der Canonicate, deren Vergebung der Herzog sich und seinen Nachfolgern vorbehielt, wurde mit Einschluß der Dechanei auf 12 festgesetzt, und da das Stift immer noch mehre Güter erwarb, so ordnete es auch 6 Vicarieen an, und bestimmte, was von gewissen Einkünften zwischen den Canonicis und Vicarien gemeinschaftlich sein, und was an Präsenzien und Consolationen vertheilt werden sollte.

[3]) Die Originalurkunde wurde durch mich, als ich noch zu Einbeck wohnte, aufgefunden; sie befindet sich in dem Archive des St. Alexanders-Stiftes. Da sie meines Wissens noch nicht gedruckt ist: so wird sie, wegen ihres interessanten Inhalts, hierbei als Anlage mitgetheilt.

[4]) Bilderbeck a. a. O. № 8. S. 149—150.

Der Erzbischoff Heinrich von Mainz genehmigte im Jahre 1341 die angeordneten 6 Vicarieen, und legte die Vergebung derselben dem Stifte bei; auch schenkte der Herzog Ernst von Grubenhagen im Jahre 1342 demselben zur Besoldung von 4 Choralen ein jährliches Einkommen von 11 Maltern Rocken und 11 Maltern Hafer.

Indem nun dem Dechanten die Seelsorge übertragen wurde, und im Jahre 1408 der Probst des Alexanders-Stifts, Herzog Otto, dem Marien-Stifte noch eine eigene Gerichtsbarkeit dahin verlieh, daß das Stiftspersonal nicht vor dem Officialatgerichte in Einbeck, sondern vor seinem eigenen Dechant und Capitel belangt werden sollte [5]); so stand das Stift jetzt als ein selbstständiges Ganzes da, und die Gegend vor dem Thiedexer Thore hatte ganz das Ansehen einer Vorstadt von Einbeck gewonnen, weil nach und nach eine beträchtliche Anzahl Gebäude für die Canonici, Vicarien und Officianten des Stifts emporgestiegen war.

§. 3.

Das Stift wurde im 15ten Jahrhundert noch bedeutender. Im Jahre 1468 gründete es nämlich die Prälatur eines Sangmeisters, und stattete dieselbe mit besondern Gütern aus. Im Jahre 1476 stiftete der Canonicus Dieterich Hunold die Prälatur eines Küsters, und gab dazu einen Theil seines Vermögens her. Im Jahre 1479 trat das Kloster Corvei sein Patronatrecht über die Kirche St. Nicolai in Hullersen dem Stifte ab,

[5]) Wilderbeck a. a. O. № 10. S. 152. u. № 17. S. 169.

wogegen dieses sich verbindlich machte, an jenes jährlich ein Pfund Wachs zu liefern. [6]) Und da dem Stifte noch die Prälatur eines Scholasters fehlte: so führte der Canonicus Wulbrand Bock im Anfange des 16ten Jahrhunderts auch diese nebst einer Schule aus seinen Mitteln ein; derselbe wurde selbst der erste Scholaster, und machte es in der von ihm ausgefertigten Urkunde dem Dechanten und Capitel des Marien-Stifts zur besondern Pflicht, dahin zu sehen, daß nach ihm immer ein geschickter und beständig residirender Canonicus zum Scholaster gewählt würde. Der letztere sollte übrigens auch die Macht haben, einen Rector anzunehmen »qui«, sind die Worte der Urkunde, »juvenes Scholares in grammatica et aliis doceat et in moribus et disciplinis diriget et informet«. [7])

§. 4.

Seit dem Jahre 1470 finden wir bei dem Marien-Stifte geschriebene Statute, welche in lateinischer Sprache abgefaßt sind; ich will einige Sätze daraus mittheilen.

Wer zum Canonicus präsentirt wird, muß ehelicher Geburt sein; auch hat derselbe an so genannten »Statutengeldern« 40 rheinische Gulden zu erlegen, ferner

[6]) Bilderbeck a. a. O. № 26. S. 193.

[7]) Einbeck hatte nunmehr zwei Schulen, welche nicht nur Volks-, sondern auch gelehrte Schulen waren, nämlich: die neue Marien- und die Alexanders-Schule. Die letztere war aber, wie ich kaum zu bemerken brauche, die bedeutendste.

dem Kämmerer 6 Ellen Tuch zu reichen und den Choralen einen rheinischen Gulden zu bezahlen.

Ein Vicarius gibt als Statutengeld eine Mark reinen Silbers und den Choralen einen halben rheinischen Gulden.

Jeder Canonicus muß ein Jahr oder zwei Jahre die Einkünfte seiner Pfründe entbehren, je nachdem er diese durch Resignation oder durch den Tod seines Vorgängers erhalten hat; mit den Einkünften wird es dann während dieser Zeit eben so, wie bei dem St. Alexanders-Stifte, gehalten.

Wer mit Erlaubniß des Dechants und des Capitels abwesend ist, befindet sich entweder der Studien wegen auf einer Universität, oder er hält sich anderswo auf. Im ersten Falle genießt er alle Einkünfte seiner Pfründe; im zweiten Falle zieht er blos die Kornfrüchte.

Jeder Canonicus und Vicarius hat ein Nachjahr, und es kommt bei der Berechnung dieses Nachjahres darauf an, ob er den Tag vor dem Feste Johannis des Täufers, und zwar den Zeitpunkt erlebt, wo gerade zur Vesper geläutet wird. Erlebt er diesen Zeitpunkt, so hat er für dieses Jahr alle Einkünfte seiner Pfründe verdient, und das Nachjahr fängt erst im folgenden Jahre von seinem Todestage an. U. s. w.

§. 5.

Die Officianten des Stifts waren:

1) der Erheber der Einkünfte des Stifts. In den Statuten wird er »vicedominus«, »procurator«, auch »provisor« genannt;

2) der Succentor;
3) die Choralen;
4) der Opfermann; und
5) der Kämmerer.

Die Verrichtungen der vier letztern Personen waren eben so, wie bei dem Alexanders=Stifte.

§. 6.

Die Kirche kann nicht beschrieben werden, weil nichts mehr von ihr vorhanden ist; sie wurde mit den übrigen Stiftsgebäuden im Jahre 1547, als Kaiser Karl V. zur Zernichtung des schmalkaldischen Bundes gegen die Elbe zog, von den Bürgern Einbecks, aus Furcht, daß kaiserliche Truppen auch hierher kommen, und, hinter der Kirche und den Stiftsgebäuden versteckt, der Stadt Schaden zufügen mögten, von Grund aus zerstört. [8])

Die ursprüngliche Stiftskirche scheint nicht klein gewesen zu sein, da sie eine ziemliche Anzahl Altäre hatte. In ihrer Nähe und zwar vor dem Kirchhofe befand sich eine einzelne Capelle.

[8]) Die Kirche und die übrigen Stiftsgebäude wurden zwar im Jahre 1566 wieder hergestellt; allein im Jahre 1632, als der General Papenheim mit seinem Heere von der Weser her auf Einbeck zu marschirte, wurden die Kirche und die Stiftsgebäude von den Bürgern Einbecks aus der nämlichen Ursache, wie im Jahre 1547, abermals zerstört, und seit der Zeit ist das Stift ohne Kirche und Gebäude geblieben. Dasselbe bestand vor der letztern Zerstörung, außer der Kirche, dem Capitelhause und den Scheuren, aus 18 Wohnhäusern für Canonici und Vicarien und andere zum Stifte gehörige Personen.

Von den Altären der Kirche sind mir folgende aus Urkunden bekannt geworden:

1) der Hochaltar im Chore;
2) Altar St. Fabiani und Sebastiani;
3) Altar St. Katharinä;
4) Altar der heiligen drei Könige;
5) Altar St. Francisci;
6) Altar Johannis des Täufers und des Evangelisten; und
7) Altar der heiligen Engel.

Bei diesen Altären befanden sich die von dem Stifte gegründeten sechs Vicarieen; auch waren von andern frommen Personen noch folgende Vicarieen gestiftet worden:

a. Eine Vicarie von den Bürgern Dieterich Breseke und Hans Westphal.
b. Eine Vicarie von Heinrich von Eschershusen. Der Stadtrath in Einbeck mußte an den Inhaber dieser Vicarie alle Jahre 10 Pfund Geldes bezahlen, und schloß deshalb im Jahre 1509 einen besondern Vergleich mit dem Stifte ab. Endlich
c. eine Vicarie, gestiftet zur Ehre der heiligen Dreifaltigkeit, des heiligen Kreuzes, der seligen Jungfrau Maria u. s. w., von Johannes Alberti, Baccalaureus beider Rechte und Canonicus und Scholaster des Severi-Stifts in Erfurt. Dem Stadtrathe in Einbeck war das Präsentationsrecht in Hinsicht dieser Vicarie beigelegt.

§. 7.

Außer diesen Vicarieen waren bei dem Marien-Stifte auch noch folgende Commenden vorhanden:

1) Eine Commende, gestiftet bei dem Altare № 2. von dem Bürger Theodorich Blivar im Jahre 1386.

2) Eine Commende, gestiftet im Jahre 1428 von dem Priester Heinrich Kogheler; bei welchem Altare, ist nicht bekannt.

3) Eine Commende, gestiftet im Jahr 1440 bei dem Altare № 6. von Albertus Fabri, Capellan zu St. Katharinen vor dem Osterthore bei Hildesheim, und von Johannes Raven, einem Sohne des Bürgermeisters Dieterich Raven in Einbeck. Der Hauptfonds dieser Commende war ein Capital von 120 Mark einbeckscher Währung.

4) Eine Commende, gestiftet im Jahre 1470 auch bei dem Altare № 6. von dem Bürger Heinrich Kruse. Diese Commende sollte nach dem Willen des Stifters immer der zeitige Succentor haben;

5) Eine Commende, gestiftet im Jahre 1498 bei dem Altare № 4. von Heinrich Frederikes, Vicarius bei dem Alexanders-Stifte.

6) Eine Commende, gestiftet im Jahre 1530 bei dem Altare № 7. von dem Priester Johann Kremer. Endlich

7) eine Commende, gestiftet von Hans von Seberhusen; bei welchem Altare und wann sie gestiftet worden, ist nicht bekannt.

§. 8.

Bei Ausfertigung der Urkunden wurden gewöhnlich Dechant und Capitel genannt, z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1345: »Nos Henricus decanus et capitulum ecclesiae sanctae Mariae virginis extra muros Embecenses.« Zuweilen wurde auch der Senior mit aufgeführt, z. B. in einer deutschen Urkunde aus dem 15ten Jahrhunderte: »Wy Johann Deken, Senior und gantze Capitel unser lewen Fruwen buten und vor Einbeck ꝛc.«

Das Siegel des Stifts enthält ein Marienbild; ich kann aber solches nicht genau beschreiben, weil ich keinen Abdruck besitze.

§. 9.

Was die Güter des Stifts betrifft: so bestehen solche außer den Einkünften an baarem Gelde und an Naturalien hauptsächlich in Zehnten, Meierhöfen, Gärten und einzelnen Morgen Landes. Manches ist davon im Laufe der Zeit abhanden gekommen; aber das Stift besitzt noch jetzt:

1) an Zehnten: den Zehnten vor Cuventhal, $^2/_3$ des Zehntens vor Kohnsen, den Zehnten vor Dorste, den Zehnten vor Deitersen, die Hälfte des Zehntens vor Edesheim, $^4/_5$ des Zehntens vor Holtensen, den Zehnten vor Olxheim und 2 kleine Zehnten vor Amelsen und Avendshausen.

2) An Meierhöfen in den Ämtern Rotenkirchen, Erichsburg, Westerhof, Brunstein, Hunnesrück und Wikkensen 27 Hufen, wovon jährlich in der Regel 34 Malter Rocken und 38 Malter Hafer eingehen.

Die Domaine Rotenkirchen liefert überdies noch jährlich 5 Malter 3 Himten Rocken und 7 Malter Hafer.

3) An Gärten vor Einbeck 54 Morgen 35 Ruthen.

4) An einzelnen Morgen Landes: 367 37/60 Morgen vor Einbeck, Euventhal und Volksen und dann noch 36 Morgen vor verschiedenen Ortschaften; jene sind in Zeitpacht und diese in Erbpacht ausgethan.

§. 10.

Das Marien-Stift hat folgende Dechanten gehabt:

1) Bertold Kinnebard, war Dechant bis zum Jahre 1335. Er kaufte den halben Zehnten vor Herboldessen, und legte solchen für immer der Dechanei bei.
2) Henricus Rotundi, seit 1335.
3) Conrad von Nesselreden, seit 1358.
4) Wedekind von Odagsen, seit 1377.
5) Hermann Heinfridus, seit 1399.
6) Hermann Niedegen, seit 1417.
7) Johann von Berkefeldt, seit 1424.
8) Johann von Loch, seit 1428.
9) Dieterich Leseberg, seit 1437.
10) Johann Kleineberg, gestorben im Jahre 1471.
11) Burchard Utermöhlen, decretorum doctor, lebte bis ins Jahr 1492.
12) Johann Lemken, war nur eine kurze Zeit Dechant; denn er starb schon im Jahre 1493.
13) Andreas Topp, decretorum doctor, legte im

Jahre 1508 seine Würde nieder und wurde nachher Dechant bei dem St. Alexanders-Stifte.

14) Johann Mentz, kommt im Jahre 1510 als Dechant vor.

15) Dittmar Kruse, legte im Jahre 1519 seine Würde nieder.

16) Bertold Raphon, wahrscheinlich ein Bruder des berühmten Malers Johann Raphon, welcher Dechant bei dem St. Alexanders-Stifte war. Bertold legte im Jahre 1529 seine Würde nieder, und wurde Canonicus bei dem letztgedachten Stifte, wo er noch im Jahre 1536 lebte.

17) Johann Smed, legte am 25. October 1540 seine Würde nieder; er behielt aber sein Canonicat.

18) Johann Scheven, gewählt am 25. November 1540 und gestorben im Jahre 1561; er war der letzte Dechant.

Die äußern Verhältnisse des Marien-Stifts und besonders eine genaue Würdigung seines ehemaligen Wirkungskreises gehören in die Geschichte der Stadt Einbeck.

Urkunde.

Herzog Heinrich der Wunderliche erhebt das Marien-Hospital vor Einbeck zu einem Collegiatstifte. 1297.

In nomine sancte et individue trinitatis. Dei gratia Henricus dux de Bruneswich omni-

bus in perpetuum. Licet nonnunquam alicujus boni propositi aliquamdiu retardetur effectus. ipsi tamen cepto deus tandem adhibet incrementum. Sane progenitores nostri principes de Bruneswich fundum juxta muros embeke in quo sita est ecclesia beate marie virginis cum ipsius atrio et curia ad hospitandum et reficiendum pauperes deputata quibusdam kalendarum fratribus cum plena libertatis gratia donaverunt spe divine laudis inibi in futurum uberius pululande. Per ipsos itaque kalendarum fratres primitus hujusmodi inchoata plantatio postmodum a bone memorie th. decano ecclesie embecensis exstitit aliquali promotione rigata ac dyocesani loci approbata consensu nec non auctoritate apostolica confirmata prout in suis privilegiis et libris antiquis vidimus contineri fama publica consonante. Cui loco duo sacerdotes duntaxat hactenus prefuisse noscuntur verum ex nunc quibusdam bonis viris velle et jam cepisse de rebus sibi collatis a deo perpetuos redditus comparare ad faciendum ibidem canonicorum collegium divinitus inspiratum existit nostrum ad hoc expetentes auxilium et favorem. Nos igitur piis ipsorum votis grato concurrentes assensu prudentum consilio mediante taliter duximus ordinandum quod tertia pars proventuum antiquorum loci predicti ad pauperum usus cedet distributioni unius ex ipso collegio committenda. Reliquas duas partes presbiteri qui huc

usque loco tanquam beneficiati prefuerunt percipient ita tamen quod omnes hujusmodi veteres redditus quos ad VI marcas puri argenti taxavimus miscebuntur de novo comparatis et comparandis. Ac quisquis in canonicum receptus ibidem pro XXIV marcis bona emerit cum dictis beneficiatis equalem recipiet portionem. Siquis autem ultimam summam scilicet XXIV marcarum apposuerit pro rata ipsius amplius percipiet quoad vixerit annuatim post mortem ipsius communis prebende usibus profuturum. Unicuique canonicorum usque ad numerum duodenum assignabitur una area ad inhabitandum de proprietate ejusdem ecclesie adjacenti penes modum applicandis edificiis congruentem. In quibus areis sive curiis claustralibus iisdem canonici cum sua familia habitantes nullis publicarum functionum oneribus gravabuntur. Sed quarumlibet exactionum seu vexationum immunes libertate ab imperiali munificentia ordini clericali indulta quam et ipsis suisque posteris utpote privilegio speciali concessimus et concedimus per presentes in perpetuum ad instar emunitatis qua alie collegiate gaudent ecclesie in nostri patrimonii terminis similiter constitute et ministri earum pacifice perfruentur nulla obstante consuetudine que in hac parte dicenda est verius coruptela. Ad nos autem et heredes notros. prebendarum dicte ecclesie collatio pertinebit. Ut autem suprascripta ordinatio per-

petui roboris obtineat firmitatem ipsam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Testes hujus ordinationis, sunt Ubertus prepositus. Henricus decanus. Jor. scolasticus. Al. cantor. Ol. custos et alii quamplures canonici embicensis. Datum embeke anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo septimo.

XVII.
Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortsetzung der Mittheilung oben Seite 73 ffl.)

Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

Cum Deo.
Continuatio diarij incepta circa festum Paschatos Anno M. D. CXL.

Als bei Rev^mo^ Ser^mo^ Hertzog Friedrich zu Braunschweig undt Lüneburg, M. G. F. undt Hern, der Her Grosvoigt Georg von der Wense uf die negstverwichene Weynachte umb gnedige Dimission undt erlassung untertheniig angehalten, ist dieselbe von hochg. S. F. G. Ihme gnedig verwilliget, Derogestalt, das er uf negst-

folgenden Ostern Seinen Abzug nehmen möchte. Wegen wiederbestellung dieses officii aber ist meines wissens undt in meiner kegenwahrt diese zeithero fast nichts oder je gar wenig gedacht. Ich habe auch deßhalben auß bewegenden Uhrsachen keine nachförschung gethan, Sondern es billich S. F. G. gnedigen verordtnung hingestellt sein lassen.

Am 20. Marty aber bin ich bei einem vorbescheidt uf der fürstl. Cantzley nebenst andern Hofrähten verblieben, der Her Cantzler undt vice-Cantzler aber seindt zu S. F. G. zur Audientz gangen, undt wie Sie wieder herunter kommen, haben Sie mich zu sich in das Neben-Gemach erfodert undt S. F. G. gnedige meinung mir dahin angedeutet, das dieselbe gnedig gesinnet wehren, mich zu dem erledigten Grosvoigts-Dienst aus gnediger zu mir tragender confidentz zu bestellen, gestalt Sie befehligt wehren, von S. F. G. wegen, mir dies officium zu übertragen. Sie zweifelten nicht, ich würde diese gnedige undt ördentliche vocation acceptiren, undt mich darüber gebührendt ercleren.

Ego: Das S. F. G. ein so gnediges Vertrauen zu meiner Wenigkeit gesetzet undt mir dies officium committiren wolte, Solches erkennete ich billich mit unterheniger dankbahrkeit, weiln aber dies eine weitleuftige undt wichtige charge wehre, wobey vielerhand Verrichtungen mit unterliefen, So könte ich mich in continenti dazu nicht resolviren, Sondern bete mir etwas Bedenkzeit zu vergönnen.

Am Donnerstag nach Mariae Verkündigung, war der 26. Marty habe ich mich kegen vorwolg. H. Cantzler

undt Vice-Cantzler dahin resolviret; Ob ich zwar die wichtig- undt beschwerlichkeit dieses officii bei mir überleget undt vielerhandt bedenkens hette, mich damit belegen zu lassen, So müste ich doch diese S. F. G. aus gnediger affection ohn mein ansuchen erfolgte gnedige undt ordentliche vocation gebührend respectiren, undt dero Zuversicht leben, der Allerhöchste Gott würde Gnade undt Beistandt verleihen, Das ich damit wol zu rechte kommen möchte. Ich achtete aber gantz nötig zu sein, vorhero zu erinnern undt zu bedingen:

1) Das mit Hertzog George zu Br. u. L. F. G. gnedige Beliebung diese charge mir committiret,
2) Das meine bisher gehabte stelle mit einer qualificirten Persohn wiederumb besetzet, undt also die vielfeltige in publicis et privatis vorfallende labores zugleich mit übertragen undt umb soviel besser verrichtet,
3) Das die alte fast geringe gage undt besoldung zu bessern meinem Unterhalt etwas verhöhet werden möchte, weiln
   1) Andere Regierende Landesfürsten dergleichen gethan
   2) Alle Dinge je länger je tewer anliefen undt
   3) Die Verrichtung bey denen itzigen beschwerlichen leuften sich sehr vermehrten.

Illi: An dem ersten wehre nicht zu zweifeln, hochg. S. F. G. würden sich solches wol mit gefallen lassen.

2) Uf die berührte ersetzung wehre bereits gedacht, es würde auch ehist damit zu ferner perfection gebracht werden.

Das 3) haben Sie unterthenig zu referiren angenommen.

In der heyligen Osterwoche hat der Her Cantzler und Vice-Cantzler in S. F. G. Gemach, von derselben wegen mir wieder angezeiget, wasgestalt S. F. G. meine unterthenige ercleruug in gnaden vermerket. Dieselben vermeineten, das ich mit der Bestallung wol zu rechte kommen würde, und wehre nicht soviel uf die Besoldung, als uf die Accidentalien, welche höher anliefen, zu sehen.

Ich solte es uf ein Jahr damit versuchen, könte ich damit nicht zu rechte kommen, so wolten S. F. G. mir etwas zulegen.

Ego: Habe mich dasmahl hierauf nicht resolviren können, besondern es weiter zu bedenken angenommen.

Am 15. Aprilis bin ich mit entlicher ercleruug vorberührter Bestallungs halber dahin eingekommen, das ich der angedeuteten accidentalien undt insonderheit des Dedingsgeldes und dergleichen gar nicht begehrete, Sondern nichts liebers sehe, dan das S. F. G. dieselben durch die Ambtsvoigte, gleich andern Bruchgefellen, ufnehmen undt berechnen, wir aber dakegen eine solche bestallung vermachen lassen möchte, davon ich meinen unterhalt haben könte.

Illi: haben es S. F. G. referirt undt mir zurückgebracht, das S. F. G. bedenkens trügen, dergleichen enderung vorzunehmen, Mit entlicher gnediger ercleruug, das S. F. G. mir lieber über die vorige besoldung etwas zulegen, undt solches neben der ordinari Bestallung in einem absonderlichen Brief mir gnedig verschrei-

den wolten, gestalt sie auch die von S. F. G. bewilligte Summe mir angedeutet.

Ego: habe diese S. F. G. gnedige ercleruug, weiln es vor diesmahl nicht weiter zu bringen gewest, mit unterthenigem Dank angenommen.

Am 16. Aprilis ist der Her Vice-Cantzler undt D. Jettebruch nacher Hildesheimb, uf S^{mi} Hertzog Georgen begehren abgeschicket worden. — Dieselbige seindt am folgenden Sontag, war den 19. ejusd. wieder alhier angelanget undt haben diesen nachmittag S. F. G. unterthenige Relation erstattet, wobey entlich beschlossen worden, daß M. G. F. undt Herr uf hochg. dero Herrn Bruders instendiges begehren sich am folgenden Tage nacher Peine begeben undt dero zwischen JJJ. F. Gg. allerseits anstellende Deliberation mit beywohnen wolten.

Am 20. Aprilis seindt S. F. G. morgens frühe umb 4 uhr zu Zell ufgebrochen, undt habe ich nebenst dem H. Hoffmarschall, H. Vice-Cantzlern undt andern Adelichen Ufwärtern mit dahin reisen müssen, woselbsten wir kegen Mittag umb 11 Uhr glücklich angelanget, undt habe alda Hertzogs Augusti undt Hertzogs Georgen zu Br. undt L. F. G. nebenst Dero Rhäten undt vornembsten officiers vorgefunden.

Nach eingenommener Mittagsmahlzeit haben JJJ. F. Gg. sich dahin beredt undt verglichen, das in deroselben praesentz von Ihren allerseits anwesenden Rhäten eine consultation in denen vorfallenden schweren publicis angestellet werden solte. Maßen man auch

alsbaldt zusammenkommen, undt hat Her Cantzler Stucke die proposition gethan. [15])

Es seindt zwar hierauf in JJJ. F. Gg. kegenwahrt der anwesenden Rhäte vota vernommen, darüber ist aber kein conclusum gemacht, Sondern solches hochg. JJJ. F. Gg. allerdings reserviret worden. Dieselbigen haben sich auch demnegst eine gewisse Resolution undt einer näheren zusammensetzung vereinbahret, So am folgenden tag den 21. ejusd. in einen Recess gebracht. [16])

Die Mercurii 22. April seind JJJ. F. Gg. allerseits wieder von Peine abgereiset undt ist M. G. F. undt Herr diesen Abendt zu Zell glücklich wieder ankommen.

Die Jovis 23. April. Als die Hern LandtRhäte undt der Ausschuß von hiesiger Landschaft uf diesen tag anhero verschrieben, undt eins theils erschienen, Alß Herr Hanß Heinrich Abt zu St. Michael in Lüneburg, Christopf von Bodendiek Hofrichter, Wilhelm von der Wense undt Otto Asche von Mandelßloh, LandtRhäte, Anthon Günther von Harling, Julius Braun Marrettig, Baltzar von Bothmer, Dr. Wulkowius Burgermeister

[15]) Anmerkung im Tagebuche: Nota. Gen.-Lieut. Hanß Casper von Klitzing, von H. Aug. F. G. wegen, Frantz Julius v. d. Knesebeck Hoffmarschall, It. J. von Kniestedt Grosvoigt, Fried. Wilh. Ganß Obr.-Lieut., Joh. Schwartzkopf Vice-Cantzler, Henning Schrader Dr., Obriste Wurmb, Cantzler Stucke, Fr. Schenk v. Winterstedt, J. C. Steding Marschalk, Just. Kipius Dr., Jac. Arend Pape.

[16]) über den Inhalt des Recesses s. von der Decken Geschichte des Herzogs Georg, Band IV. p. 10.

undt Syndicus, nebenst 2 andern Abgeordtneten der Stadt Lüneburg, Item Deputirte der Stedte Ultzen und Zell, Seindt denselbigen morgens umb 8 uhr etzliche puncta deliberanda von dem Herr Cantzler Merkelbach proponiret worden.

1) Ist Ihnen der gefehrlicher Zustand des Vaterlandes remonstriret undt in genere angedeutet worden, wasgestalt III. F. Gg. vorh. allerseits sich wegen nothwendiger defension dero Landt undt Leute ufs newe bestendiglich verglichen. Dieweil aber solches mit der itzigen des Fürstl. Hauses armatur nicht effectuiret werden könte, Als hetten dieselbigen uf eine versterkung der soldatesque geschlossen, Gestalt ich mit mehrem referiren würde, weiln ich der Handlung beygewohnet.

Derohalben wehre Sr. F. G. begehren, das Sie bei diesem 1sten Haubtpunct in deliberation ziehen undt sich ercleren wolten:

1) ob undt welcher gestalt man zu dieser newen Werbung zu schreiten undt zu gelangen,

2) wie die Restanten von dero uf den Landtägen bewilligten Gelt- undt Korn-Anlage einzubringen?

3) Weiln die Stadt Lüneburg sich höchlich beschweret, das sie höher dan andere Landtstände mit der Kriegslast zu behuef Ihrer guarnison belegt, undt mehr dan die octavam der Landtsbürden wieder das alte Herkommen tragen müste, Als sey zu erwegen, ob und wel-

cher gestalt man Ihnen erleichterung wieder-fahren lassen könnte.

2) Vors andere erinnerten sie sich in was confusion die Schatzsachen begriffen. Derohalben sey zu deliberiren,

1) Was man vor mittel ergreifen wolte, den Landschatz zu abtragung der Landesschulden undt insonderheit der jährlichen völligen Zinsen zu vermehren,

2) welchergestalt Hertzog Georgen zu Br. u. L. F. G. eltisten Herrn Sohn, Hertzog Christian Ludewigs F. G. die von der Margkgräfin zu Brandenburg hochs. ged. [17]) legirte 10,000 ℛ zu behuef der vorhabenden Reise abgetragen werden könten.

Ego habe uf des Hern Cantzlers gutachten den anwesenden Landtständen von demjenigen, So zu Peine vorkommen und zwischen III. F. GGG. verabredet worden, apertur und Bericht gethan undt was vor Mittel zur renforcirung des Fl. Hauses armatur undt zu der newen Werbung daselbst vorgeschlagen worden, vermittels vorzeigung des dieserhalben entworfenen Projects eröfnet.

Illi haben diese sachen in deliberation zu ziehen sich erbotten undt zu dem ende frist gebeten.

[17]) Wahrscheinlich war dies Sophia, die älteste Tochter Wilhelm des Jüngern zu Zelle, welche, den 30. October 1564 geboren, sich 1579 mit Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach vermählte und am 14. Januar 1639 in Nürnberg gestorben ist.

Die Veneris 24. April. mane h. 9 haben obbemelte Stände durch den Hern Abt mündliche resolution uf vorerwehnte Puncte uns angedeutet undt sich danebenst ercleret, dieselbige schriftlich zu übergeben. — Nachmittags umb 2 Uhr Seind der H. Cantzler, D. Jechtebruch undt ich wiederumb uf der Cantzley zusammenkommen, haben der Landtstände übergebene Resolution verlesen undt was hierüber weiters mit Ihnen zu communiciren uns verglichen, darauf auch die conferentz mit Ihnen alsbalt angetreten. Dieselbigen haben sich aber:

1) zu der versterkung der Soldatesca nicht verstehen wollen,
2) die Execution wegen der Gelt- undt Korn-Restanten kegen die Seumigen approbiret und beliebet.
3) Der Stadt Lüneburg uf 3 Monat und in jeden 600 ₰ aus guten Willen, nicht aber aus einiger schuldigkeit zur Sublevation verwilliget.

Vors 2te in den Schatzsachen haben Sie vor diesmahl keine andere vorschläge thun wollen, Als das man die Jenige mittel, So in den Landtags-Abschiedt de Ao. 1624 beliebet, zum effect undt observantz bringen möchte.

Das Übrige haben Sie uf einen gemeinen Landtag an alle Stände remittiret.

Zu abführung der obspecificirten 10,000 ₰ haben sie sich uf folgende maaß ercleret, das itzo alsbalt oder kegen das bevorstehende Pfingstfest aus des Landes vorrath undt in specie aus denen uf dem negsten

Landtage bewilligten Anlagesgeldern 2000 ℛ bahr ausgezahlet, die übrige gelder aber in 3 gesetzten terminen nach der Handt abgetragen werden solte, maßen die schriftliche Resolutio mit mehrem besaget.

Die Sabbathi 25. April. mane h. 8 haben die Abgeordtnete der Stadt Lüneburg bei uns den Rhäten absonderliche audientz gebeten, So Ihnen geben, undt haben Sie Ihre desideria in 8 unterschiedlichen Puncten vorgetragen.

Demnegst seindt wir h. 9 zu S. F. G. gangen, haben anfangs der Landtstände resolution referiret, danach der Stadt Lüneburg ansuchen vorgebracht, worauf S. F. G. sich gnedig ercleret.

Diesemnegst ist uf S. F. G. gnedige erinnerung mir der Grosvoigts Eidt von dem Hern Cantzler in Beysein des H. Hoffmarschals vorgelesen. Darauf ich erstlich meine unterthenige ercleruug nach wiederholter obangezogener danksagung dahin gethan, weiln bey diesem Ampt vielerhandt Verrichtungen an unterschiedlichen Örtern, als uf dem Lande, bey Hofe, uf der Cantzley undt sonsten vorgiengen, undt nicht müglich wehre, das ein Mensch an so vielen örtern alles mit gleichem fleis wahrnehmen könte, So wehre ich zwar des unterthenigen anerbietens, das ich nach aller müglichkeit undt mit gebührenden getrewen fleis diesem officio undt dabey vorfallenden gescheftten abwarten wolte, da ich aber das meinige inskünftig an einem orte thun undt verrichten, In andern sachen aber am andern orte vielleicht etwas wieder meinen willen verseumen müste, Bete ich solches mir aus vorangezogener Uhrsache nicht zu imputiren,

Sondern der ohnmügligkeit zuzuschreiben. Hierauf haben S. F. G. durch den H. Cantzler sich in gnaden ercleren lassen: Sie zweifelten nicht, Ich werde S. F. G. gnedige confidentz nach, das meinige thun undt müglichen fleis anwenden, überdas wolten S. F. G. mir nichts zumuthen noch ein mehres von mir, dan zu thun müglich, erfodern.

Worauf ich den mir vorgelesenen Eidt im Nahmen Gottes würklich abgestattet.

Die göttliche Almacht wolle gnade, Segen undt stärke verleihen, das ich diesem mir anverträuten Ambt also vorstehen möge, damit es zu Seiner götlichen ehren, zu vorhochg. S. F. G. gnedigem wolgefallen undt dero landt undt leuten zu nutz undt besten, mir aber zur zeitlichen undt ewigen wolfahrt erspriesslich gedeyhen möge. Amen.

Als der H. Cantzler undt ich diesen vormittag ohngefehr umb 11 Uhr von S. F. G. herunter gekommen, haben wir der Stadt Lüneburg Abgeordtneten uf die von Ihnen proponirte Puncta resolution ertheilet.

Die Lunae 27. Ejusd. Diesen vormittag umb 7 Uhr ist erstlich S. F. G. im geheimben Rhat von den eingekommenen Sachen relation erstattet. Nach gehaltener Bedtstunde aber ist die Fürstliche Br. Lüneburgische Hofordtnung in kegenwahrt des Hern Cantzlers, Hoffmarschalcks, Schloshaubtmanns undt etzlicher Hoffjungkern, Edelknaben undt aller andern Hoffdiener undt Handtwerkern, So bey Hofe bestallung haben, durch den Cammer-Secretarium Andreassen Busche abgelesen; Vorhero aber durch obwolg. H. Cantzler angezeiget wor-

den, wasgestalt U. g. Fürst undt Herr mir den Grosvoigtsdienst ufgetragen, darumb dan auch die Jenige Diener, denen von S. F. G. wegen ich etwas zu befehlen, zugleich an mich verwiesen.

Am Sontag Cantate war der 3. May, hat sich in der Nacht ein starker windt erhoben, welcher den Montag undt Dienstag über mit hefftigem Sturme undt Regen gantz ohngewöhnlicher weise stark angehalten.

Die Lunae 4. May Ist morgens zwischen 7 undt 8 von mir undt dem Hoffmarschalck die wöchentliche Rechnung von dem Jenigen, So in Küche undt Keller undt sonsten bey Hofe ufgangen, eingenommen worden.

Die Martis 5. May seindt die Semptliche Ambtsvoigte dieses Ambts Zelle, deren 12 seindt,

(1. Balthasar von Bothmer zu Fallingbostel
2. Georg Marrettig zu Bissendorf
3. Heinrich von Eltze zu Burgwedel
4. Eberhardt Paxmann zu Ilten in den Freien
5. Frantz Kesselhudt zu Eickling
6. Christopf Helmer zu Winsen an der Aller
7. Hartman Bolte undt dessen adjunctus Johan Joachimb Dammann zu Beidenbostel
8. Conrad Brase zu Bergen
9. Ernst, Christian Schlüter zu Harmesburg
10. Andreas Weinigel zu Soltaw
11. Heinrich Töpker zu Esel
12. Bertold Mejer Burgschließer zu Zell)

anhero beschieden, welchen gleichergestalt von dem H. Cantzler obige anzeige gethan undt die anweisung an mich verrichtet. Dieselbige seindt auch insonderheit mit

ernst erinnert worden, das Sie das Ihren Voigteyen assignirtes Brenholtz zu behuef der Fürstl. Hoffhaltung undt dieser Vestung ohn verzug einschaffen solten, damit dessen ein besser vorraht gemacht undt andere Ungelegenheit verhütet werden möchte. Deme Sie mit fleis nachzukommen gelobet.

Eod. die ist in S. F. G. praesentz die Rechnung eingenommen, 1. von dem Beambten zu Meding, 2. von dem Ambtschreiber zu Oldenstadt.

Dem Haubtmann zu Meding ist hernacher ein schrifftlicher Anschlag etzlicher miethbahrlichen pertinentien des Ampts Medingen übergeben, wornach S. F. G. dies Ampt umb eine gewisse specificirte pension auszuthun vermeineten, mit dem begehren, das er sich daraus ersehen undt sich entlich ercleren möchte, ob er solch Ampt undt die geschriebenen Intraden umb die angesetzte Summa zupachten gedechte, Welches er zu bedenken undt sich darauf ehist zu resolviren angenommen.

Die Mercurii 6. May ist Vormittags h. 9 bey S. F. G. geheimber Rhat gehalten. Unter andern ist referiret aus den Jenigen schreiben, so von den Abgesandten uf dem Churfl. Collegialtag zu Nürnberg heruntergeschicket, worin enthalten, das ob zwar die Churfürstliche Abgesandte sich am 10. Martij Jüngsthin kegen den Kaisl. Abgesandten den von Haubitz dahin resolviret, das Sie vor gut befunden, das zu Befoderung des Friedens undt ufhebung des eingerissenen Mißtrawens diensamb wehre, das die Ausschreibende Fürsten der 10 Creise ersuchet würden, Ihre Rhäte undt Botschaften auch dahin nach Nürnberg innerhalb 5 Wochen abzuordt=

nen, Gestalt auch zu dero-behuef bereits ein Concept solches Ausschreibens abgefasset, So hetten doch Ihre Kaisl. Mt. sich dahin allergnedigst ereleret, das dieselbe viel nützlicher undt rathsahmer erachteten einen Algemeinen Reichstag ausschreiben zu lassen. Damit wehre auch nuhmehr das Churfl. Collegium einig undt solte sothane Reichs-Versamblung innerhalb 2 Monaten angesetzet werden. — Maßen dan allerhöchstg. Kaisl. Mt. am 15. hujus Persöhnlich nacher Regensburg angelangen würden.

Diesen Nachmittag haben der H. Cantzler undt ich mit dem Hern Commendanten Christopf Georg von Dannenberg vertrauliche communication gepflogen undt hat uns derselbige unterschiedliche Monita undt erinnerung vorgebracht, welche diese Vestung undt Guarnison betreffen. So am folgenden morgen U. g. F. undt Herrn wir unterthenig referiret.

Die Jovis mane h. 8 haben die Beampten 1. zu Ebstorf, 2. zu Lüne, 3. der Zölner zu Lüneburg Rechnung abgeleget in S. F. G. Gemach.

Als wir wiederheruntergekommen ist den Deputirten des Rhats alhier zu Zelle von S. F. G. wegen anzeigung gethan, welchergestalt Sie in dieser Stadt gute anordtnung wegen Vorrath an Korn, Victualien, Holtz, Munition ꝛc. machen undt zu dem ende die Häuser visitiren lassen solten. Welchem S. F. G. befehl Sie zugeleben versprochen, Zugleich aber umb remission der contribution instendig angehalten, welches S. F. G. unterthenig zu referiren wir uns erbotten.

Die Veneris 8. May habe ich die ordinarj

stunden gehalten, in der Kirche von 7—8, uf der Cantzley bis 9 undt in S. F. G. Gemach in geheimbden Rhat bis kegen 11 Uhr.

Die Saturni 9. May. Als ein Ehrw. Thumbcapittel des Stiffts Ratzeburg an Rev^mo^ Ser^mo^ M. G. F. undt Herrn ꝛc. Hanß Heinrichen von der Lühe Thumbherrn daselbst undt D. N. N. Syndicum mit Werbung anhero abgefertiget, S. F. G. aber diesen Morgen hinausgereiset, So haben dieselben dem H. Cantzler undt mir gnedig anbefohlen, das wir itzobenannter H. Abgeordtneter Anbringen vernehmen, undt S. F. G. daraus referiren solten. Maßen auch von uns h. 9 zuwerke gerichtet.

Dieselbe haben praemissis Curialibus solitis drey Hauptpuncta proponiret:

1) weiln die zwischen dem Bischopfe undt Thumbcapittel zu Ratzeburg ufgerichtete Compactaten vermöchten, das bey eines ohnmündigen Bischopfs oder Administratoris Zeiten bis derselbe das zwanzigste Jahr erreichen würde, einem Ehrw. Thumbcapittel die völlige Administration des Stiffts gelassen, und demselbigen zu dero behuef die bey dem gewesenen Bischopf befindende oder hinterlassene Acta extradiret undt ausgeliefert werden solten, undt dan sothane Acta an diesem ordte bis anitzo in verwahrung geblieben, an deren Ausandtwortung aber, wegen der in process undt streit schwebenden sachen sowol dem Stifft als auch dem künftigen Bischopfe merklich viel gelegen, Als theten Sie unterthenig undt fleißig bitten, S. F. G.

wolten nuhmer oberwehnte Acta Ihnen ohnverlängert ausfolgen lassen.

2) Erinnerten Sie was in dem Ao. 1637 von S. F. G. Abgesandten verabhandelten Recess wegen abhelff- undt erledigung des Stiffts gravaminum verglichen wehre. Weiln nun bisanhero denselbigen nicht abgeholfen werden können, Als beten Sie, zu derobehuef fürdersambst einen tagk zu benennen, undt das S. F. G. zu dem ende Jemants dero Rhäte ins Stifft gnedig absenden möchte.

3) Beclagten Sie sich höchlich, das die von S. F. G. bey der Stadt Lüneburg assignirte undt verschriebene 1000 Fl. Lüb. oder 750 ₰. über vielfeltiges anmahnen bis anitzo nicht ausgezahlet worden. Baten deßhalben ein ernstlichers undt scharfes befehl undt monitorium Ihnen mitzutheilen.

Nos haben diese proponirte Puncta hochg. u. g. F. undt Herrn ehisterlangter gelegenheit unterthenig zu hinterbringen über uns genommen.

Wie nun S. F. G. diesen Nachmittag umb 3 Uhr wieder herein kommen, hat der H. Cantzler umb Audientz bey deroselben anhalten lassen, So uns auch alsbalt ertheilet, undt nachdem obige Pta. S. F. G. unterthenig referiret, Ist darauf beschlossen, nachbeschriebene Resolution den H. Abgeordtneten zu ertheilen.

Ad 1. Dieweil man wol vermerket, das es am meisten umb die Jenige Acta undt Sachen zuthun, welche am kayserl. Cammergericht im process hangen, dieselbigen, aber annoch bey H. Dr. Bartholomaeo Volkmahrn, Als gewesenen StifftsRhat vorhanden, So

haben S. F. G. gnedig befohlen, das solche Acta von demselbigen durch Dero Cammer-Secretarium Andream Busch undt Secretarium Friederich Eggeling abgefodert, undt den Abgeordtneten überliefert werden solten. Immaßen auch am folgenden Sontag geschehen. Zur Ausandwortung der übrigen uf der Cantzley annoch vorhandenen Acten aber haben S. F. G. sich auch erbieten lassen, wan nurt die Jenige Rhäte, So solche unter Handen gehabt, undt anitzo verreiset sein, wieder anhero gelangen und solche Acta bey einander in ordtnung bringen würden.

Ad 3 haben S. F. G. das begehrte Monitorium an den Rhat zu Lüneburg auszufertigen verwilliget undt befohlen.

Diese S. F. G. Resolution ist den Abgeordtneten h. 5 uf der Cantzley in der Nebenstube von dem H. Cantzler undt mir hinterbracht undt angemeldet worden.

Die Mercurii 13. Ejusd. Seindt abereins schreiben von den Abgesandten zu Nürnberg eingelanget sub dato 1. May, welche verlesen, die notturft darauf beobachtet undt ausgefertigt worden.

Sonnabendts am 16. May Morgens umb 8 uhr ist uf S. F. G. gnedigen Befehl mit dem Commendanten alhier wegen der newen vorhabenden werbung geredet, welcher sich darauf alsbalt uf gewisse maaß resolviret.

Nachmittags umb 2 uhr ist bey S. F. G. in deliberation gezogen, ob die begehrte Abschickung nacher

Hildesheimb oder Peine zuthun, und welchergestalt die Instruction einzurichten.

Es ist aber vor gut befunden undt beschlossen, das S. F. G. vor diesmahl sich entschuldigen, undt dero meinung überschreiben lassen wolten.

Die Mercurii 20. Ejusd. ist mit Bodo von Hodenberg völlige richtigkeit wegen des Ambts Schatzfelt getroffen, worüber er als Haubtmann bestellet, undt hat er dies Ampt uf gewisse maaß gepachtet, undt weiln er ohnedas in S. F. G. Pflichten vorhin stehet, undt darin verbleibet, So hat er mit handtgegebener trewe angelobet, der ufgerichteten Pachtverschreibung mit getrewen fleis nachzukommen. Undt ob zwar uf hochg. S. F. G. gnedige Bewilligung er mit der jungen Herschafft uf ein zeitlang ausserhalb Landes verreiset wirdt, So hat er sich doch erbotten, dies Ampt auch in Seiner absentz durch getrewe gute Leute administriren zu lassen, gestalt auch zu Einnehmung der stehenden Gelthebung .... Mecke zum Amptman kegen caution bestellet.

Die Veneris 22. Ejusd. habe ich erstlich die ordinari stunden gehalten in der Kirche, uf der Cantzley undt bey S. F. G. im geheimbden Rhat. Als nun von S. F. G. mir abereins gnedig ufgetragen worden, das ich die gewöhnliche Anweisung des Amtsvoigts zu Esell verrichten solte, So bin ich nachmittag zwischen 12 undt 1 von Zell ufgebrochen undt kegen abendt umb 6 uhr zu Esel angelanget, undt habe noch diesen Abent die Gebewde uf der Voigtey besehen undt das wohnhaus sehr mangelhafft befunden.

It. die Kodtstedte, worauf Heinrich Bolmeyer bawen wolte.

3) Die zerfallene Brucke über die Aller. Es sehen diese leute gerne das dieselbe wieder ufgebawet werden möchte, weil sich aber der Allerstromb gantz verleget, undt an andern Seiten der weide hinlauft, So will nötig seyn, das 2 Brucken gebawet werden.

Donnerstag den 28. May mane h. 7 Ist deliberation angestelt von den Jenigen Puncten, So am folgenden tag denen Semptlichen convocirten Landtständen zu proponiren, gestalt man sich deroselben verglichen undt S. F. G. davon unterthenig referiret, welche es also gnedig mitplacitiret.

Hienebenst hat man auch Relation von dem Kriegs-Secretario, welcher nacher Hildesheimb abgeschicket gewest, eingenommen, von wegen der Newen anstellenden Werbung, womit es die meinung haben soll, das zwar uf 12 Comp. zu Fuß, jede von 105 köpfe, behufige Werbegelt, Als uf jeden Knecht 4 ℛ laufgelt, ufgebracht werden möchte, davon aber 2 Comp. der Obrister Waldaw zu completirung Seines Regiments werben, die übrigen 10 Comp. aber unterm Regiment undt Commendo des Obristen Christoph Georg von Dannenberg verbleiben solten. Zum Unterhalt aber möchte jedem knecht wöchentlich 24 Mg. geben werden.

Es hat auch H. D. Langenbeck zu continuirung Seiner Relation von dem collegialtag zu Nürnberg sub dato 15. May weiters berichtet, wasgestalt Sie, des F. E. Hauses Gesandte bei der gepflogenen communication mit dem Churf. collegio aus der Gulde-

nen Bulla undt Reichs-Abschieden remonstriret, das der itziger erster Reichstag daselbsten zu Nürnberg gehalten werden müste, wohin auch der Churf. Colnische, Beyersche undt Sächsische H. Abgesandten vota gangen, undt stünde es nuhmehr uf der Keysl. Mt. resolution, ob die hiebevor beliebte Ausschreiben ergehen solten. — Zugleich hetten Sie erinnerung gethan wegen beruffung der excludirten Stände undt umb Ausfertigung der Päsſe, Sowol für dieselbige, als auch die Auswertige Potentaten, mit angezogenen motifven, das ohne Zuthun der frembde Cronen beym künftigen Reichstag kein bestendiger Friede getroffen werden könte.

Es hette Ihnen auch in diesem allen der Königl. Dennemärkischer Abgesandter secundiret.

Bey vorberührter Communication hetten die Churfl. Abgesandte nachfrage gethan, von wegen des Hauses Völker.

Die Veneris 29. May mane h. 8. Denen ufm Landtag anhero beschriebenen Landtständen ist in praesentia Rev^mi^ Ser^mi^ M. G. Fürsten undt Herrn in dem Ritter-Saal von dem Hern Cantzler D. Goswin Merckelbach haubtsächlich proponiret undt vorgetragen:

1) die uhrsachen remonstriret, welche JJJ. FFF. Gg. allerseits bewogen, das Sie zu rettung Dero landt undt leute undt zu abwendung des bevorgestandenen untergangs undt total ruin Dero geworbene Völker mehrentheils ausserhalb Landes ziehen lassen müssen. Weiln nun dadurch diese Lande undt die darin belegene feste Plätze ziemblich entblößet, Als würde dahero hochnötig befunden zur

defension des Landes undt Verwahrung der Plätze Newe Werbung im Fürstl. Hauß anzustellen, von 3 Regimenter zu Fuß undt 1 Regt. zu Roß, jedes Regt. zu 12 Compagnien. Derohalben möchten die Landstände in deliberation ziehen, woher die hiezu nothwendige mittel, Sowol zum Werbegelt als künftigen Unterhalt zu nehmen, undt S. F. G. pro quotâ dieses Fürstenthumbs damit an Handt gehen.

2) Wehre dahin zugedenken, wie man ufs newe einen guten vorrath an Proviantkorn zu behuef dero etwa vorfallenden marchen, wie auch zu proviantirung der Vestungen zu wege bringen könte. Wobey auch der erstattung des verschossenen Proviants zu der letzste Bannerschen marche, Imgleichen welchergestalt der Factor in Bremen zu contentiren, erwehnung geschehen. It. wie der Stadt Lüneburg die gesuchte Erleichterung wegen der kriegsbeschwerung wiederfahren könte? wie es mit den wüsten Höfen zu halten, welche die von Adel undt gutsherrn an sich ziehen undt die dazu gehörige ländere y undt wiesen gebrauchen, undt wasgestalt die Restirende uf den vorigen Landtagen bewilligte korn- undt Gelt-Anlage einzubringen.

3) Dieweil die Schatzsachen bey denen itzigen leuften etwas in abgang gerahten, derogestalt das die bishero eingebrachte mittel zu abführung der völligen Zinsen nicht zureichen können, als müste dahin gedacht werden, wie andere undt mehr mittel zur Handt gebracht undt denen creditoribus die völ-

lige Zinsen abgestattet, Auch gewisse Persohnen zu Schatzverordtneten benant undt constituiret werden möchten.

Mit angehengtem begehren, weiln die Anwesende LandtStände denen vorfallenden deliberationibus allesampt schwerlich würden abwarten können, das dieselbige etzliche Persohnen zum Ausschuß deputiren, undt denselbigen gnugksahme Volmacht uftragen möchten.

Uf diese gethane proposition haben sich die Prälaten, Ritter undt Städte durch dero Landtsyndicum kegen hochg. S. F. G. der Landtsväterlichen gnedigen Vorsorge halber unterthenig bedanket, Undt wegen hoher wichtichkeit der proponirten Puncten spacium deliberandi gehorsambst gebeten, So ihnen verwilligt. Sie seindt auch darauf zusammengetreten undt haben diese Sachen in deliberation gezogen, haben es aber vor der Mahlzeit zu keinem Schluß bringen können.

Nach gehaltener Mittagsmahlzeit ist die consultatio von den LandtStänden continuiret. Dieselbigen haben zu mehrer facilitirung der sachen einen engen Ausschuß unter sich gewehlet, welcher sich einer gewissen resolution verglichen, dieselbige zu Papier gebracht, undt denen gemeinen Landtständen vorgetragen, So aber von denselbigen nicht approbiret noch ratificiret werden wollen. Derohalben hat man diese Handlung bis uf den folgenden morgen remittiret und verschoben.

Die Saturni 30. May Haben sich die semptliche Landtstände morgens frühe wieder zusammen gethan undt durch einen deputirten Ausschuß mit dem Herrn Obristen Wurmb (Als welcher zu dem ende von Hertzog

Georgen zu Br. u. L. F. G. anhero gesandt, das er der Landtschaft von III. F. Gg. Intention vertrauliche apertur thun, undt Sie dahin disponiren helfen solte, das Sie zu rettung des gemeinen Vaterlandes gute ersprieslliche Hülfe zu leisten sich nicht verweigern möchte) ausführliche communication pflegen lassen, über welche Handlung der Vormittag hingangen.

Nachmittags haben sich die LandtStände wieder ufm Schloß versamblet, undt sich einer meinung undt Resolution verglichen, welche Sie S. F. G. durch den LandtSyndicum h. 4 in deroselben Gemach undt kegenwahrt vorbringen lassen undt hernacher schriftlich übergeben.

Weil aber diese ercleruug, Soviel insonderheit die begehrte Hülfe zu der Newen von der Landtschaft vor nötig befundenen Werbung undt dann vors 2. zur Verbesserung des Landtschatzes betrifft, nicht allerdings zureichen wollen, Als ist von S. F. G. wegen darauf repliciret, das Sie sich nochmahls zusammenthun, Sich einer mehr zulänglichen meinung vergleichen, Auch zu weiterer Handlung einen Ausschuß aus Ihrem mittel mit gnugsahmer volmacht deputiren möchten, damit dem nothleidenden Vaterlandt besser geholfen werden könte.

Illi seindt zwar etwas zusammengetreten, Sie haben sich aber wegen kürtze der Zeit entschuldiget undt bis uf den folgenden Morgen dilation gebeten.

Die Solis 31. May Seind die Landtstände zwar morgens frühe zu fernerer deliberation geschritten, Sie haben aber Vormittag wegen des gehaltenen Gottesdienstes zum entlichen Schluß nicht gelangen können.

Nach geendigter Nachmittags-Predigt haben S. F. G. dero geheimbte Rhäte wieder zu sich hinauf fodern lassen, da sich dan die annoch Anwesende Stände, weiln der mehrentheil bereits davon gereiset gewesen, in S. F. G. kegenwahrt uf die proponirte Puncta mit Ihrer erclerung vernehmen lassen.

Weil aber bey dem 1. Punct zu der Newen Werbung die von der Ritterschaft undt Stände das duplum der moderirten Anlage de Ao. 1637, wie auch von dem gedingten Vieheschatz zu geben sich erbotten, undt danebenst die Unterthanen uf dem Lande extraordinarie mit einer Monatlichen contribution zu belegen verwilliget, So ist Ihnen zu gemüht geführet, das das ehisterwehnte duplum nicht zulangen, undt auch wegen der übrigen unterthanen eine inaequalitet gebehren würde, dahe.o dan das Triplum der Anlage undt des verdingten Vieheschatzes zu geben von Ihnen erfodert würde.

Sie haben sich aber diesen Abendt darauf nicht resolviren wollen, Sondern es bis uf den folgenden tag verschoben.

Die Lunae den 1. Juny. Ist nach eingenommener Wochen-Rechnung undt gehaltener Bedtstunde bey S. F. G. geheimber Rhat gehalten.

Nachmittags haben wir uf der Cantzley in der Nebenstube mit den H. LandRhäten undt dem Ausschuß von der Landtschafft die consultation zu continuiren angefangen, Undt ist bey dem 1. Punct beschlossen das zwar zu der Newen Werbung das gefoderte Triplum der Prälaten, undt Ritterschaft Anlage undt dan von den Städten undt Flecken das Triplum des gedingten

Vieheschatzes eingebracht, denen Jenigen aber, So zwischen dies undt Johannis Ihres unvermögens halber damit nicht uffkommen könten dilation undt frist zur Zahlung bis uf Bartholomaei eingereumbt sein solte. Gleichergestalt ist von den übrigen Puncten deliberation gepflogen undt seindt dieselbe, soviel diesmahl geschehen können, zum Schluß gebracht.

Diengstag undt Mitwochen den 2. undt 3. Juny hat man die Handlung mit den LandtStänden prosequiret undt insonderheit den Punct wegen Verbesserung des Schatzes nach der Länge debattiret undt auch entlich zum Schluß gebracht.

Diesen nachmittag den 3. Juny bin ich nebenst den meinigen aus Doctoris Ernesti Nietzen Behausung uf die Grosvoigtey vulgo die Nienburg genant, gezogen undt habe daselbst meine wohnung angestelt.

Die Jovis den 4. Ejusd. Vormittags ist der concipirte Landtags=Abschied den Anwesenden LandtRhäten undt Ausschuß vorgelesen undt Ihre approbation darüber erfodert worden, welche Ihnen copiam zu besserer revidirung davon zu ertheilen gebeten. [18])

Nachmittags ist in consilio deliberation gepflogen von dero nacher Hildesheim uf Hertzog Georgen zu B. u. L. F. G. begehren decretirte Abschickung undt zu derobehuef mitgebender Instruction.

Die Veneris den 5. Juny ist ehistberührte Instructio in consilio verlesen, undt demnegst S. F. G.

[18]) Dieser Landtags=Abschied ist abgedruckt in Jacobi's Landt. Absch. II. p. 231.

daraus im geheimbden Rhat unterthenig referiret, welche alles in gnaden mit beliebet undt ratificiret.

Nachmittags kegen 5 Uhr habe ich mich uf die reyse nacher Hildesheimb gemacht. Bin 3 oder 4 stunden in der nacht zu Sehnen in den Freyen stilgelegen undt am folgenden Morgen zu Hildesheimb umb 7 Uhr angelanget. Daselbsten bin ich alsbalt kegen 8 Uhr zu Rhat erfodert von den Fl. Calenbergischen geheimbden Rhäten, habe auch von Hertzogs Augusti zu B. u. L. F. G. Rhäten vorgefunden den Obrist-Leutenant Friedrich Wilhelm Ganß undt D. Johan Schwartzkopf Vice-Cantzler.

Mit dieser deliberation undt Handlung ist die folgende tage über als den 7. bis 12. Juny immerfohrt continuiret, dergestalt das nicht allein die in instructione mir ufgegebene Puncta, Sondern auch viele andere täglich vorfallende sachen tam in publicis quam militaribus erörtert undt expediret worden, vermöge des von mir hierüber gehaltenen prothocolli.

Die Veneris 12. Juny Nachmittags umb 4 Uhr, Als von vorhochg. H. Georgen F. G. ich gnedige dimission undt das Recreditifschreiben erhalten, habe ich mich von dannen uf die Rückreise gemacht.

Die Sabbathi 13. Juny habe ich in abwesenheit Rev^mi^ Ser^mi^ in consilio referiret, was zu Hildesheimb vorgelaufen.

Die Veneris 19. Ejusd. Diesen Abendt ist der tumult undt schlägerey ufen Sandtkruge vorgangen.

Die Jovis 25. Ejusd. mane h. 8 Seindt die Abgeordtnete der Stadt Lüneburg uf S. F. G. befehl von den Rhäten gehöret.

Dieselbigen haben von Ihrer Stadt itzigen zustandt bericht gethan, tam quoad militaria, quam politica et oeconomica undt gebeten:

Bey den 1. Haubt=Puncta militarium:

1) Moderation undt erleichterung der starken Guarnison in Abnehmung zweyer Compagnien.

2) Hülfe von den Unterthanen uf dem Lande zu verfertigung des Cron-Werks an dem Sülzthore undt das die Graben an dem ordt wegen der Salz=Adern nicht tiefer gemacht. Die verwilligte Palissaden aber an einem nähern ordt, als aus der Raubkammer Ihnen angewiesen werden möchten.

3) Mit Proviantirung der Stadt konnten Sie nicht fortkommen, derohalben wehre de mediis zu reden, woher ein ander Expediens zu finden.

4) Bitten die 2 Stücke an dem Kalkberge, so in die fortificationslini mitgezogen Ihnen zu restituiren.

5) Die von der Landschaft bewilligte Hülfsgelder der 1800 ℔ Ihnen abfolgen zulassen, Nebenst der Abrechnung was wegen des Commissbrodts uf Ihre völker verschossen.

2. Quoad administrationem politicam:

1) Es wehre die Transposition undt Umbsetzung des Raths undt der officier alzeit bey den Burgermeister gestanden. Bitten es dabey zu lassen, So aber etwas dabey zu erinnern, erbieten sich die Anwesende 2 Burgermeisters zur communication mit S. F. G. Rhäten.

2) Sehen sie nichts liebers, dan das ratione aerariorum gute verordtnung gemacht undt insonderheit
3) ein Expediens an handt geben werden möchte, wie die hohe Restanten eingebracht werden können.
4) Bitten Sie die Stadt=Bücher zu dero Archiv wieder zu restituiren,
5) Wie dem Capittel zu Verden zu begegnen, welche hardt darauf bestünde, das sich der praepositus ad St. Johannem in Lüneburg von dem H. Bischopf zu V. confirmiren lassen solle.
6) Das die Umbfuhr verhütet undt die nahrung der Stadt wieder in ufnahme gebracht werden möge,
7) Entschuldigen sich, das Sie dem gnedigen Landtsfürsten die Voigteygelder wegen Ihres vielgeclagten ohnvermögens nicht abstatten könten.

Noch diesen Vormittag ist S. F. G. aus diesen undt andern sachen relation erstattet.

Eodem die a meridie h. 4. ist in der Rhatstube deliberation gepflogen was den Abgeordtneten der Stadt Lüneburg uf obige proponirte P.ta zur resolution zu ertheilen, undt beschlossen,

In po. militarium 1) Möchte Ihnen apertur geschehen, von dem vorschlag, das die 4 zur Guarnison in Lüneburg verordtnete Compagnien jede uf 144 Köpfe, den andern Comp. gleich reduciret werden möchten, zumahl sich die abnehmung der 2 Comp. nicht practiciren lassen würde.

2) Zu entschuldigen, das die Unterthanen zu Verfertigung des CronWerks nicht gebraucht werden können, sowol wegen vielerhandt ander vorfallende ar=

beit, Als auch wegen der von Adel Verweigerung. Wegen der Palisaden aber wolte man von Ihnen vorschläge vernehmen, wie imgleichen

3) wegen Proviantirung der Stadt, wozu die mittel intra moenia genommen werden müßen.

4) Das angedeutete Stücke am Kalkberg solte auch an deme ordte zu defension der Stadt gebraucht werden.

5) Wegen des verschossenen Proviant sol die Abrechnung erfolgen undt communiciret werden.

Ad 2. HaubtPt. quod administrationem civitatis, Wehre Ihnen zu verweisen, warumb Sie die Monita bey der Rechnunge nicht attendiret undt dieselbe darnach eingerichtet, Wobey zu erförschen, warumb der Sodtmeister die Stiege dem publico zum besten nicht genommen, zumahl Sie auch aus andern aerarijs die Expensen zu erhaltung des Sodes erhoben, da doch nicht allein von den Stiegen der Sodt zu unterhalten, Sondern noch davon dem publico undt den defensionscassen soviel mehr eingebracht werden müssen.

Die Veneris 26. Juny mane h. 7. Ist anfangs unter den Rhäten weitere deliberation wegen der Stadt Lüneburg undt andern Incidentien gepflogen, undt darnach h. 8. mit bemelter Stadt deputirte die Handlung undt conferentz angefangen, auch die obberührte vorhin in consilio beschlossene Resolution uf die proponirte Pta. angedeutet worden.

In pto. transpositionis officiorum ist mit den beyden Anwesenden Bürgermeistern nachmittags durch

H. D. Jettebrock undt Wiesenhavern communication gepflogen.

Die Saturni 27. Fjusd. ist den Deputirten der Stadt Lüneburg die entliche Resolution ertheilet undt unter andern beschlossen, das die beyde Bürgermeister sich nach Hildesheimb begeben, undt die übrige in militaribus noch ohnerörterte Puncta daselbst zur Expedition befodern möchten.

Die Saturni 4. July h. 8. Ist mit dem Bürgermeister, Syndico undt Deputirten des Rhats zu Zell, wegen der Newen zu Verbesserung des Schatzwesens uf den negsten Landtag bewilligten accise communiciret, welche sich aus vielerhandt angezogenen motifven entschuldiget, das Sie sothane Newe ufgesetzte accise nicht zu erlangen wüsten. Beruften sich uf das von Hertzog Friedrich zu Br. u. L. hochs. geb. Ao. 1447 erlangtes privilegium, wovon Sie copiam übergaben. Undt ob Ihnen wol gnugsam remonstriret wardt, das man den nach langwieriger deliberation undt handlung gemachten undt vollenzogenen Landtags-Abschied in diesem, So wenig als auch in andern Puncten nicht endern könte, Sondern zum effect undt observantz bringen müste, So haben Sie doch darauf nicht acquiesciren, Sondern mit den geführten querelen immerfohrt fahren wollen, derohalben wir es zur negsten Relation an S. F. G. ausgestellet.

Hierauf seindt h. 9 die beyden Bürgermeister nebenst noch einem deputirten der Stadt Lüneburg, welche in der vorigen woche von hinnen nacher Hildesheimb gereiset, zur audientz in der Nebenstube verstattet,

welche unter andern referiret, das Sie vor diesmahl in dem oberwehnten pto. Reductionis keine gewierige resolution erlangen können.

Bitten der Stadt Lüneburg in andere wege erleichterung undt hülfe wiederfahren zu lassen. Fundiren sich uf Hertzog Georgen F. G. Schreiben, worin eine gewiße Summa, Als 2205 ½ ℛ︎ℓ gesetzet wirdt, welche an deme orte pro quota der Stadt Lüneburg Monatlichen contribution, Als der Achte Theil der Peinischen Anlage, gehalten werden will.

Nos: In dem fundamento wehre die Ritter- undt Landtschaft dieses Fürstenthumbs mit der Stadt Lüneburg gantz einig, das die Stadt nicht mehr dan octavam partem der vorfallenden Landtsbürden undt Steuren tragen dürfte. Es müste aber solches nicht allein uf die im Peinischen Recess specificirte Summa, besondern uf alle übrige zu des Landts defension in militaribus vorfallende speses oder Anlagen verstanden werden, undt könte man nicht ehe undt beßer die rechte quotam oder octavam partem erförschen oder erfahren, als wan man in consideration ziehen würde, was die übrige LandtStände monatlich an Contribution hergeben müßten.

Illi: Der Neun undt Sechtzig Järiger mit der Stadt Lüneburg ufgerichteter Recess in pto. octavae gienge nurt allein uf die Reichs- undt Creiß-Steuer, zu den andern vorfallende Anlagen aber wehren Sie nicht weiters dan nach Vermögen undt pro posse verbunden.

Nos: haben die itzige zu des Landes defension

undt rettung bewilligte Steuer undt Anlage dafür gehalten, wozu Sie octavam partem herzugeben verbunden, mit fernern Andeuten, das es die übrige Landtschaft dafür hielte, das die Stadt Lüneburg Ihre eigene Guarnison undt Besatzung zu unterhalten, undt noch überdas den Achten Theil der Landesbürden undt beschwerung abzuführen verbunden. — Erbotten uns entlich nach dero hinc inde gepflogenen conferentz zur unterthenigen Relation.

Die Lunae 6. July Ist in geheimben Rhat referiret, was mit den Deputirten der Stadt Lüneburg tractiret undt geredt worden. Auch die resolution, So Ihnen zu ertheilen, beschlossen. Unter andern ist in pto. Relevationis von S. F. G. verwilliget, das das Jenige, So bey Hertzog Wilhelms zu Br. u. L. F. G. aus dem Harb. Theil Monatlich inskünftig etwa zu erlangen sein möchte, der Stadt Lüneburg zu hülfe hergeben werden solte.

Danebenst ist auch beschlossen, das S. F. G. nach der verrichteten Erndte die Huldigung von bemelter Stadt einnehmen, undt dazu einen gewissen tag hiernegst berahmen wolten.

Die Martis 7. Ejusd. Ist mit dem Ambtmann zu Walsrode Carl Dieterichs wegen der Sültze bey Bergen handlung gepflogen. Derselbe hat sich anfangs höchlich beclaget, das die Saale daselbsten Je länger Je mehr tam in quantitate, quam quoad qualitatem mercklich abnehmen thete, gestalt er durch 2 unterschiedliche Proben, Als erstlich durch eine Wage, worauf die Saale kegen ander wildt wasser gewogen, Als auch durch

ein sonderbahres dazu inventirtes Lodt oder gewicht, solches demonstriret.

Vors 2. hat er sich uf Herrn D. Jettebrocks Relation, welcher das Saltzwerk ohnlängst uf Special FE. Commission in augenschein genommen, gezogen, Inmaßen derselbige befunden, das die Torf=Erde oder das Torfmohr an demselbigen ordte, woselbst die Saltzkohten stehen und die Saltzquelle sich befindet, nuhmehr ganz abgenommen, Solchen Torf aber von einem andern abgelegenen ordte dahin zu bringen, viel zu kostbahr fallen würde.

Derohalben ist vorgeschlagen undt vor gut befunden, das die Saale von dem itzigen ordte uf etwa eine halbe meile weges durch hölzerne Röhren an einen andern ordt geführet undt daselbsten die Saltzhütte undt die Leckhäuser wieder ufgebawet werden sollen. Dahero ist von Ihm gesucht undt erfodert,

1) die hiezu behufige Materialien an Holtz undt Steine, Nebenst den Bauköſten.
2) Remission oder Moderation dero hiebevor versprochenen järlichen pensiongelder der 1000 ℛ.
3) Erlassung des Nachstandes von 1500 ℛ.

Die Mercurii 15. July. Diesen Abendt seindt Johan Behr undt D. Henricus Langenbeck von Nürnberg zu Zell glücklich wieder angelanget.

Die Jovis 16. Ejusd. haben ehistbemelte Abgesandten S. F. G. im geheimben Rhat umständlich referiret, was bey dem Churfürstl. Collegialtag zu Nürnberg bey Ihrer Anwesenheit vorgangen undt gehandelt worden.

(NB. uf diesen tag den 16/26 July ist der algemeiner Reichstag zu Regensburg ausgeschrieben worden.)

Als wir h. 11. wieder herunterkommen ist Hanß Weber, Bürger in Hamburg zu S. F. G. Factor daselbsten bestellet undt mit einem Special-Eidt beleget worden.

Die Veneris 17. Ejusd. Ist des Dom-Capittels in Hamburg Abgeordtneten D. von Ante von den H. Rhäten uf S. F. G. befehl audientz ertheilet. Sein Anbringen hat die defalirende quartam an den Salingesellen zu Lüneburg, undt

2) die bey dem Rhat undt Sülfmeister daselbste restirende Gelder betroffen.

Diesemnegst seindt die pta. Instructionis, So den Abgesandten nacher Göttingen zu ertheilen, zu fernern nachsinnen undt deliberation proponiret worden.

Nachmittags ist obbemeltem Hamb. Abgeordtneten die resolution dahin ertheilet, Dieweil bey dero Ao. 1637 vorgenommenen Recuperation der Stadt Lüneburg (wodurch die Sültze im stande erhalten worden) überschwere große Uncösten ufgewendet werden müssen, undt da zumahlen billich, das die Hern Prälaten zur conservation dieses edlen Kleinodts etwas hergeben, Als hette Ihr F. G. die verordtnung gemacht, das uf 1 Jahr die obberührte Quarta von den Sültzgesellen einbehalten undt zu derobehuef undt nicht zu S. F. G. eigenem besten angelegt werden solte, nicht zweifelndt ein Ehrw. Thum-Capittel würde sich dazu willig finden lassen.

2) Wegen der restirende foderung hat man sich ercleret, das an den Rhat zu Lüneburg ein Monitorium ausgefertiget werden solte.

Hierauf hat sich bemelter Abgeordtneter bey der gethanen Replic nicht anders vernehmen lassen, dan das Seine Hern Committentes mit dieser S. F. G. gnedigen Resolution wol friedlich sein würden.

Ferner ist Johan Behren Drosten zu Alden von S. F. G. wegen die Kriegs=Rhatsbestallung wiederumb ufgetragen worden, derogestalt, das er sich bey Hertzog Georgens zu B. u. L. Hoffstadt ufhalten, undt den consiliis tam arcanis quam militaribus hinfüro beywohnen solte. Worauf er Bedenkzeit bis uf den morgenden tag gebeten.

Die Sabbathi 18. July. hat sich itzbenanter Drost J. Behr h. 7 dahin ercleret, das er die Ihm offerirte Bestallung acceptiren wolte, darauf man auch weiters mit Ihm wegen der Instruction undt Seiner Besoldungshalber geredet undt es zur Relation ausgestellet.

Diesemnegst ist wegen dero gestrigs tags proponirte Puncten in publicis ausführliche conferentz gepflogen, undt darin ein gewisses conclusum, collectis votis gemacht worden.

Die Lunae 20. Ejusd. mane h. 7. Ist S. F. G. im geheimbden Rhat referiret, was bey denen in publicis gepflogenen consultationibus vorkommen, welches alles S. F. G. gnedig approbieret undt ratificiret. Worauf dem V. C. Affelmann undt D. Heinrich Langenbeck die reise nacher Göttingen ufgetragen worden.

Die Mercurij 22. July. Nach verrichteten Gottesdienst uf der Cantzley undt im geheimbden Rhat denen vorgefallenen consultationibus beygewohnet. Unter andern seindt die von Göttingen sub dat. 15. undt 17. hujus eingelieferte Schreiben sampt denen Beylagen verlesen, worunter eine Vorandtwordt an das hochl. Churf. Collegii Abgesandten uf dem Reichstag zu Regenspurg. Item Instructio undt Creditif vor D. Jacobo Lampadio, welchem von JJJ. FFF. Gg. allerseits gnedig ufgetragen, das er sich vor sich undt die Ihm inskünftig zuordtnende umb sichere Paßbriefe uf Regensburg bewerben, undt sofern der Reichstag fortgengig, sich dahin begeben undt des Fl. Hauses notturft vermöge der Instruction beobachten solle.

Unter den Beylagen ist Hertzog Wilhelms zu Sachsen-Weimar Schreiben an Hertzog George zu Br. u. L. F. G. gewesen, de dat. Weimar 6. July 1640, welches dahin gehet, das die Kais. Mt. sich wegen des Stilstandes undt der Friedenstractaten zulänglich ercleret, Also das an gutem success nicht zu zweifeln stünde, Zum fall sich nur die confoederirte Cronen an Ihrem ordt billich undt willig erfinden lassen würden. Es wehre auch S. F. G. Herr Bruder Hertzog Ernst zu Sachs'n mit dieser Kaisl. Resolution an die Schwedische undt Mitverwahnte Generalitet gereiset, undt hetten Sie deroselben Ihren Rhat Joh. Chr. Webern zugeordtnet.

Die Kaysl. obberührte Resolutio de dat. Regensburg den 10. Juny 1640, ist Ertzhertzog Leopolt Wilhelm zu Oesterreich uf Hertzog Ernsten zu Sachsen-

Weimar anbringen dahin ertheilet, das sobalt Ihr Kays. Mt. von dem Schwedischen FeltMarschalk Banner oder Jemants anders gnugsahme Volmacht zu abhandlung des Friedens, undt zugleich zu einem Stilstand in authentica forma zukommen würde, das Ihr Mt. sich alsbalt der Volmacht, undt der Persohnen halber, So hierunter zu gebrauchen, dermaßen entschließen wollen, das zufoderst undt bey wehrendem Stilstandt der Friede selbst abgehandlet undt geschlossen, danebenst auch die notturst des Stilstandes halber immittelst verglichen werden müge, undt damit es gleichwol das ansehen nicht gewinnen möchte, das etwa in So wenig tagen, Als Ihr Mt. sich zum armisticio verstehen möchten, ohnmüglich wolte fallen, eine so starke Friedenshandlung zum ende zu bringen, So vermelden Sie, das Sie sich bereits gegen die Königin undt Cron Schweden ercleret haben, welches so wol der FeldMarschal Banner, Als D. Salvius zu Händen empfangen, undt hafftete das Friedenswerk vor diesmahl an ermelter Cron entlicher ercleerung.

Die Veneris 24. July ist nach gehaltener Predigt uf S. F. G. befehl der Stadt Lüneburg Abgeordenter Secretarius Schmiedenstedt in der Rhatstube gehöret. Dessen Anbringen hat insonderheit undt

1) die uf den 26. Aug. angesetzte Huldigung betroffen, wobei Sie sich beclaget, das der terminus gar kurtz angesetzet, das itzige Vermögen der Stadt gering, dahero sie nicht füglich zu den gewöhnlichen undt S. F. G. gebührenden Tractamenten gelangen könten. Mit bitte, Sofern der terminus

nicht prorogiret werden möchte, Sie mit diesen zu verschonen. Erbot sich wegen der Stadt zum Revers.

2) Hat er sich über den Ambtman zu Lüne beschweret, wegen des gefoderten Zehenden.

3) Bat er umb moderation der Kriegsbeschwerung undt umb ein Schreiben an den itzigen Commendanten Majeur Timme, das er es bey dem vorigen Recess undt Verordtnung lassen möchte.

Von diesen proponirte Puncten haben wir erstlich in consilio unter uns geredet undt uns einer meinung verglichen, hernacher S. F. G. davon, nebenst andern Sachen, unterthenige relation erstattet, undt die Resolution dem Abgeordtneten dahin zu ertheilen beschlossen:

1) Weiln S. F. G. bedenken trügen die angestellte Huldigung zu differiren, So möchten Sie sich wegen der tractamenten So gut einrichten, als Sie vermöchten. S. F. G. wolten an dem hergebrachten gebrauch nichts endern, Jedoch auch nichts übrigs begehren, undt die reise und den comitat nach den itzigen leuften, soviel müglich einziehen.

2) Wegen des Zehenden wehre bereits Schreiben an den Ambtman zu Lüne ausgefertiget undt billigmeßige Verordtnung darin gethan.

3) Die erleichterung könte andergestalt nicht erfolgen, Als wan von undt bey dem Harburgischen Theil etwas erhalten werden möchte, welches alsdan S. F. G. dieser Stadt zu gut undt besten kommen

lassen wolten. — Das begehrte Schreiben an den itzigen Commendanten ist bewilliget.

Die Martis 28. July Nachmittags umb 2 uhr bis 5 habe ich, benebenst dem Hofmarschalk undt dem Obr. undt Commendanten von Dannenberg von S. F. G. Zeugmeister von 3 Jahren, als von 1637, 1638 undt 39 Rechnung von der eingenommenen undt ausgegebenen Munition an Kraut, Loht, Lunten undt ander Materialien eingenommen. Von welchem allen ein ziemblicher guter vorraht bey hiesiger Vestung befunden worden.

Die Jovis 30. July. Diesen Vormittag seindt nachbeschriebene 4 Compagnien von dem Dannenbergische Regiment zu fuß gemunstert undt in eidt undt Pflicht genommen worden, Als des Obristen Dannenberg Leibcompagnie, 2 Haubtmanns Sangerhausen, 3 H. Altena, 4 H. Schonau Compagnie.

Die Sabbathi 1. Aug. Ist Haubtmann Sangerhausen mit Seiner Compagnie uf Hertzog Georgen begehren uf Eimbeck marchiret, dakegen ist des Obr. Leibcompagnie undt Haubtman Schonau Comp. wieder in diese Residenz-Stadt verleget worden.

Die Lunae 10. Augusti kegen Abendt seindt H. V. C. Affelmann undt D. Langenbeck von Göttingen zu Zell wiederumb angelanget.

Mitwochens 19. Aug. Nachmittags habe uf S. F. G. gnedigen befehl in das Newe Schantzwerk vor

dem AltenZeller Thor am Kreitze nebenst dem H. Commendanten besehen.

Am Tage Bartholomaei, war der 24. Augusti des 1640. Jahrs ist M. G. Fürst undt Herr Friederich Hertzog zu Br. u. L. mit S. F. G. Comitat von Zell ufgebrochen morgens umb 7 uhr, zu mittag abgelegt zu Dreyling undt kegen Abendt zwischen 4 undt 5 uhr zu Ebstorf angelanget. Alda seindt uf hochg. S. F. G. gnediges erfodern der Her Abt zu Lüneburg undt die andern LandtRhäte, undt Verschriebene vom Adel undt Landtsassen auch erschienen.

Die Martis 25. Ejusdem ist S. F. G. nach eingenommenen Frühestück umb 11 Uhr von dannen ufgebrochen, undt den Einzug in die Stadt Lüneburg zwischen 3 undt 4 Uhren gehalten. Vor S. F. G. seindt die Hoff= undt Landt=Jungkher eines theils geritten, Anders theils aber in den Gutschen gefahren, undt negst vor S. F. G. die LandRhäte undt der Herr Abt zu Lüneburg, Nach S. F. G. aber die geheimbe Rhäte nebenst andern Hoffdienern gefahren. Vor undt in dem Rotenthor, da der einzug geschehen, sind 2 geworbene Compagnien zu Fuß, Als Haubtmann Ebstorfs undt Dalborfs,[19]) In der Stadt aber uf den gassen bis an S. F. G. Hauß die Bürgerey in Compagnien getheilet mit fliegenden fähnlein ins gewehr gestellet gewesen, Undt als S. F. G. in deroselben Hauß ange=

[19]) Vom Regimente von Dannenberg. v. d. Decken, Herzog Georg, Bd. IV. S. 310.

langet, seindt diese Völker uf den Markt in bataille sistiret, undt haben 2 oder 3 mahl Salve geschossen, gestalt auch bey dem Einzug die Stücke uf dem Kalkberg undt Wällen loßgebrandt worden. In derselben stunde haben die H. Bürgermeister undt Rhat der Stadt Lüneburg bey vorhochg. S. F. G. umb gnedige audientz unterthenig angehalten, So Ihnen alsbalt in S. F. G. Gemach ertheilet. Dieselbige haben Ihre empfundene frewde über S. F. G. glückliche Ankunft in untertheniger Devotion contestiret, Sich zu aller gehorsahmen Bezeigung, undt insonderheit zu abstatt- undt leistung des Erbhuldigungs-Eidts erbotten undt unterthenig gebeten, Ihme zu derobehuef eine gewisse stunde uf den morgenden tag zu benennen, haben auch danebenst S. F. G. etwas an Wein undt Zerbster Bier offeriret. Worauf in S. F. G. Kegenwahrt von dem H. Vice-Cantzler Ihnen diese Resolution ertheilet, das S. F. G. Ihre unterthenige Congratulation undt offerten in gnaden gerne vernommen, mit angehengten gnedigen anerbieten. Inmaßen darnach S. F. G. Ihnen noch diesen Abendt die eigentliche stunde zu einnehmung der Huldigung in gnaden anmelden lassen wolten. Welches hernacher durch ein oder 2 Secretarien verrichtet, undt das Sie sich am folgenden tage umb 10 Uhr vormittägs zur huldigung gefast halten möchten, angedeutet worden.

Die Mercurii 26. Aug. seindt 2 Secretarii uf des Rhats Schreiberey geschicket, welcher die vollenzogene Erbhuldigungsbriefe mit denen am 21. May des 1639.

Jahres verglichenen undt ver-Recessirten Formularen collationiret undt dieselbige gleichförmig befunden.

Hora 10. Seindt die 2 Eltiste Bürgermeister in S. F. G. Hauß gekommen undt haben S. F. G. unterthenig ersuchet, das dieselbige sich ufs Rhathauß begeben undt die leistende Erbhuldigung gnedig einnehmen möchten. Worauf S. F. G. sich in gnaden gewierig ercleret, Undt seindt alsbalt darauf dem vorhergehenden Adel nach dem Rhathauß gefolget, Alda dieselbe uf das Alte Rhathauß geführet, undt als S. F. G. oben im Saal stelle genommen, seindt uf der einen seiten der H. Abt undt die geheimbte undt LandtRhäte, uf der ander seiten aber in den Schranken oder Benken die 4 Bürgermeister, Ausserhalb denselbigen aber die übrige Rhats-Persohnen, halb ex ordine patriciorum, undt halb ex ordine civium gestanden. Undt hatt von S. F. G. wegen der H. Vice-Cantzler Affelman den anfang zu reden gemacht, undt erstlich die uhrsachen eingeführet, warumb diese Erb- undt Landts-Huldigung bisanhero differiret werden müssen; demnegst von S. F. G. wegen an Sie begehret, das Sie nuhmehr dem vorigen erbieten nach den Huldigungs-Eidt würcklich abstatten möchten. Dakegen wehren S. F. G. des gnedigen erbietens das dieselbe zu bestetigung der Stadt wolhergebrachte Privilegien einen vollenzogenen Revers, dero am obg. 21. May 1639 gemachten verordtnung zufolge, ausandtworten laßen, undt darauf des Rhats Erbhuldigungbriefs hinwieder gewertig sein wolten.

Hierauf hat D. Wulkowius, Burgermeister undt Syndicus von des Rhats wegen sich ercleret, prm.

prm. das Sie gehorsambst erpietlich undt gantz willig wehren, den Erbhuldigungs-Eidt S. F. G. zu leisten, nicht zweifelndt, dieselbe würde Ihnen Ihre hergebrachte privilegia gnedig confirmiren, undt deßwegen Revers ausandtworten lassen, wokegen Sie den Erbhuldigungsbrief ausstellen wolten, mit mehren anerbieten ꝛc.

Diese Resolution des Rhats hat der Vice-Cantzler von S. F. G. wegen acceptiret, undt darauf Ihnen den Ao. 1639 am 21. May verglichenen Erbhuldigungs-Eidt deutlich vorgelesen, Auch die gewöhnliche wordt des Eidtschwurs vorgesagt, welche die Bürgermeister undt Rhats-Persohnen sampt undt sonders mit ufgereckten 2 fodersten Fingern in der rechten handt von wordt zu wordt nachgesprochen.

Als solches verrichtet, haben S. F. G. durch den H. Vice-Cantzler sich nochmahls zu confirmir- undt maintenirung der Stadt privilegien gnedig anerbieten undt zu dem enden den obg. Revers dem wordthaltenden Bürgermeister überliefern lassen. Welcher dakegen praemissa gratiarum actione den Erbhuldigungsbrief ausgeandtwortet. Wie nun diesergestalt Bürgermeister undt Rhat den Huldigungs-Eidt abgestattet, ist S. F. G. in ein ander Gemach nach dem Marckte wehrts geführet, woselbst die semptliche gemeine Bürgerschaft in ziemblicher Anzahl versamblet gewesen. Hochg. S. F. G. seindt an ein geöfnetes Fenster getreten, undt an deroselben seiten ich undt der Vice-Cantzler gestanden. Doctor Wulkowius aber, als der Stadt Bürgermeister undt Syndicus hat dem Herkommen nach, der gemeinen Bürgerschaft aus eben diesem Fenster die

Anzeige gethan, das hochg. Seiner F. G. ein Ehrbahr Rhat den Erbhuldigungs-Eidt geleistet, undt S. F. G. der Stadt privilegia, vermittels ausgeandtworteten Reversus gnedig bestetiget hetten, derohalben es nuhmehr an deme wehre, das die gesampte Bürgerschaft solchen Huldigungs-Eidt auch abstatten müste. Derselbe laß Ihnen darauf der Bürger hiebevor verglichenen Huldigungs-Eidt offentlich für, undt ließ sich die gewohnliche wordt des juramenti mit ufgereckten Fingern nachsprechen.

Schließlich that der Vice-Cantzler der gemeinen Bürgerschaft mit wenigen worten, dem Herkommen nach, anzeigen, das ofthochg. S. F. G. Ihrer allerseits Gnediger Fürst undt Her sein wolte.

Nach eingenommener Erbhuldigung von der Bürgerschaft ist S. F. G. hinwiederumb in den vorigen Saal im alten Rhathauß geführet, Alda vorbemelter D. Wulkowius von wegen eins Ehrbahrn Rhats undt der gantzen Bürgerschaft die vorige danksagung wiederholet, undt zur bezeugung Ihrer unterthenigen Devotion einen großen vergulten Pocal S. F. G. offeriret. Worauf von S. F. G. wegen der H. Vice-Cantzler die Andtwordt undt Danksagung gethan, Undt ist also damit dieser actus beschlossen, auch S. F. G. wiederumb in dero Hauß begleitet worden.

Hierauf ist daselbst uf dem großen Saal taffel gehalten, woran die 4 Bürgermeister undt semptliche Rhats-Persohnen, nebenst etzlichen vom Adel gesetzet undt tractiret worden.

Die Jovis 27. Augusti mane h. 7. Bin ich

nebenst dem H. Priorn zu Lüneburg undt dem Hoffmarschal Petersdorf auch etzlichen LandRhäten uf S. F. G. gnedigen Befehl uf den Kalkberg gangen undt habe daselbsten die angefangene werke besehen.

Demnegst sein von S. F. G. wegen den Herrn LandtRhäten undt dem Ausschuß von dem H. Vice-Cantzler etzliche Puncte in publicis et militaribus proponiret, unter andern dahin gerichtet, Weil sich die Ausgaben undt Uncösten zu des Vaterlandts defension undt besten sehr vermehreten, ob in diesem Fürstenthumb gleich wie in dem Calenbergischen geschehen soll, die Contributions-Anlage etwa uf 2 Monat zu dupliren sein möchte, Item das die notturft erfodern würde, etwas mehr Korn zum Magazin undt zwar auch das gedoppelte zu verwilligen,

3) das ein Landtcommissarius benennt undt bestellet werden möchte, undt dergleichen.

Hierauf seindt 2 Bürgermeister undt etzliche Rhats-Verwandte in S. F. G. Hauß gekommen undt haben S. F. G. von wegen des gantzen Rhats ufs Rhathauß zu gaste eingeladen, wohin sich dan S. F. G. benebenst dem anwesenden Adel begeben, undt seindt daselbsten bis kegen Abendt umb 6 oder 7 Uhr tractiret worden.

Die Veneris 28. Aug. mane h. 7. habe ich undt der H. Vice-Cantzler Affelmann D. Wulkowium zu uns in S. F. G. Hauß erbitten lassen undt mit demselbigen conferentz gepflogen,

1) wegen der so oft von ihnen gesuchten erleichterung der Kriegsbeschwerden, weßhalber S. F. G. gnedig gewilligt, das Sie dero vorhin empfangenen ver-

tröstung zufolge, die von Herzog Wilhelms zu Br. u. L. F. G. versprochene Eintausendt ₰ zu dero-behuef erheben möchten.

3) wegen Unterhalt der itzigen Guarnison.

3) wegen der Schiffardt uf der Awe, undt dergl.

Diesemnegst haben die Hern LandtRhäte sich uf die gestrigs tages proponirte puncta durch den Hern Abt dahin ercleret:

1) ob zwar bekandt, das die Unterthanen im Lande wegen der langwierigen schweren Contribution sehr ohnvermögsamb, undt das Sie mit der vorigen Anlage schwerlich hernacher kommen könten, So müsten Sie doch entlich geschehen lassen, das uf 2 Monat die Helfte der vorigen Contribution angesetzet würde, derogestalt, das wer vorhin einen hinfüro uf 2 Monat 1½ ₰ geben solte.[20])

2) Gleichergestalt haben Sie verwilliget, das noch die Helfte mehr an Rogken zum Proviant geliefert werden solle.

3) Zum Landt-Commissario oder KriegsRhat haben Sie Anthon Günther von Harling vorgeschlagen.

Als nun aus diesen mit dem Bürgermeister zu Lüneburg undt dan auch mit den LandtRhäten gepflogene Communicationen vorhochg. S. F. G. unterthenige relation erstattet, haben dieselbige dero Abzugk undt Rückreise vorgenommen. S. F. G. hat der Her Abt zu Lüneburg, nebenst den LandtRäthen undt vom Adel

[20]) v. d. Decken, Herzog Georg, Bd. IV. S. 286. Schreiben der celleschen Vice-Canzler und Räthe an den calenbergischen Geh. Rath.

begleitet, die Bürgerey ist auch wiederumb ins Gewehr durch die Stadt gestellet, und ist das nachtlager wiederumb zu Ebstorf, und am folgenden Sonnabendt, war der 29. Aug., die reise uf Zell genommen.

Am 3. Septemb. ist uf dem Reichstag zu Regenspurg die Kayserl. proposition geschehen, welche uf diese 3 Haubt-Puncte beruhet,

1) Wie das heilige Röm. Reich zuberuhigen, Alle obstacula aus dem Wege zureumen, undt das alte gute Teutsche Vertrawen bestendig wieder ufzurichten.
2) Wie unterdessen der Krieg mit ohnzertrenter macht, einmüthiger zusammensetzung undt guter ordtnung fortzustellen.
3) Wie das Justitzwesen, Soviel itziger Zeit müglich wieder aufzurichten, undt in richtige Ordtnung zu bringen.

Die Martis 29. Ejusd. ist das festum S. Michaelis eingefallen undt feyerlich celebriret worden.

Die Mercurij 7. Octobr. Ist Johan Behr wiederumb von Hildesheimb zurückgekommen, undt hat diesen Nachmittag h. 3 in consilio Relation erstattet von dengenigen, So an Jenem orte vorkommen, die principal-Puncte seindt gewesen:

1) wie man sich kegen den Gen. Baner wegen der begehrten Assignationen zu verhalten.
2) wie es mit des Fürstl. Hauses Armatur anzustellen,
3) Ob undt welchergestalt die Abschickung uf den Reichstag nach Regensburg zu thun, was vor Persohnen

dazu zu gebrauchen, quae ingredientia Instructionis zu nehmen, was D. Jac. Lampadius interim daselbst zu negotiiren?

Die Jovis 8. Ejusd. Seindt diese undt dergleichen mehr puncta in deliberation gezogen, undt ist wegen der Instruction pro den von Kötteritz undt D. Langenbeck nacher Hildesheimb abrede genommen.

Die Veneris 9. Ejusd. Vormittags nach geendigter Predigt ist ehisterwehnte Instructio in consilio verlesen worden, undt seindt darauf obbenannte Herrn Rhäte diesen Nachmittag abgereiset. Johan Behr aber hat sich nacher Alden begeben, weiln daselbsten undt zu Rethem 2 Schwedische Regimenter Quartier genommen.

Diese vorige undt negstfolgende Tage über seindt vielfeltige große clagen von allen umbliegenden Ambtern undt Voigteyen einkommen, wegen der Räuberey, Plünderung undt schweren Exactionen, So hin undt wieder vorgangen.

Die Solis 11. Octobr. ist von D. Jac. Lampadio sub dat. Nürnberg 26. 7bris Schreiben eingelanget, worin berichtet, das uf dem Reichstag zu Regensburg die Salvi conductus nicht allein vor des fürstl. Hauses Braunschw.-Lüneburg Abgesandten uf obbemelten Reichstag, Sondern auch vor die beyden Cronen Frankreich undt Schweden diejenige Päße, wie sie vorhin begehret worden, von den Semptlichen Reichsständen gewilliget worden. Es stünde aber darauf, das mit bemelten Cronen separatim an unterschiedlichen örtern, als mit Frankreich zu Cöln, undt mit Schweden zu Lübeck, Hamburg oder Nürnberg tractiret werden

solte, welche separirte Handlungen den Frieden merklich remoriren würden, weiln die obberührte örter gar zu weit abgelegen. Es müste aber der Frieden bey noch wehrendem Reichstage erhandelt undt beschlossen werden, wan nicht das jus pacis et belli den Semptlichen Reichsständen allemahl entzogen werden solte.

Auf dem Reichstage möchte dem ansehen nach schwerlich zu erhalten sein, das hochermelte Cronen an einen ordt, undt zwar zu Nürnberg zu erscheinen ersuchet würden. — Mit angehengter untertheniger bitte Ihr F. G. wolten diejenige Rhäte, So uf den Reichstag ablegiret werden solten, bey Zeiten mit behufiger Instruction undt anderer notturft versehen, undt nach erlangten Paßbriefen schleunigst hinaufreisen lassen.

Die Veneris 16. Octobr. Nach vollendeten Gottesdienst ist im geheimben Rhate S. F. G. von dem von Kötteritz undt D. Langenbecken, welche am vorigen Abendt von Hildesheimb wieder angelanget, unterthenige Relation erstattet, undt dabey ein original-Schreiben von des hochl. Churfürstl. Collegii Abgesandten zu Regenspurg nebenst dem Kayserl. Paßbrief vor des fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneb. Abgesandte uf den Reichstag überliefert.

Sonnabendt 17. Octobr. hat Herr D. Langenbeck über sich genommen, die Instruction uf den Reichstag zu Regenspurg vor die Ablegirende abzufassen.

Die Jovis 22. Octobr. ist das Concept der obberührten Instruction in pleno verlesen, undt nachdem eine undt andere erinnerung dabey gethan, ist dieselbe noch diesen Abendt uf Hildesheimb fortgesandt worden.

Die Martis 27. Octobr. mane h. 9. Dieweil Anthon Günther von Harling, Hoffgerichts-Assessor, uf die hiebevor, Sowol von S. F. G. wegen, Als auch von der Ehrbahren Landtschafft mit Ihm wegen annehmung der Kriegs-Rhatsbestallung gepflogenen Unterhandlung undt deßwegen von Ihm genommener Bedenkzeit, sich entlich dahin wolbedächtlich resolviret, das er diese Ihm angetragene charge im Nahmen Gottes acceptiren wolte, Als ist uf S. F. G. gnedigen Befehl Ihm diesen Morgen die Eidtsleistung angemuhtet, auch juramenti formula ihm vorhero zu lesen geben, auch darauf der würcklicher Eidt von Ihm uf der Fürstl. Cantzlei in praesentz aller Rhäte undt Cantzlei-Verwandten eingenommen, undt also zum Kriegs-Rhat bestellet worden.

Die Mercurii 28. Ejusd. Ist Johan Behr uf S. F. G. gnediges erfodern auch anhero kommen, undt ist noch diesen vormittag mit demselbigen, So wol auch mit ehistbenantem Anth. G. von Harling, wegen der beschlossenen Abschickung nacher Hildesheimb geredet, undt die abgefaste Instructio Ihnen communiciret worden, undt nachdem Sie dieselbe verlesen undt uf Ihr anhalten Ihnen ein undt ander Punct mit mehren declariret worden, haben Sie sich diese Reise undt Werbung über sich zu nehmen ercleret.

Dieselbigen seindt am folgenden morgen frühe dahin abgereiset.

Die Veneris 30. Octobr. hora 7 matutina ist in consilio nochmahlige Deliberation angestellet wegen H. D. Langenbecks reise undt werbung uf den

Reichstag nach Regenspurg, undt indeme man eben hievon vertrauliche Communication gepflogen, ist von Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. die hiebevor an diesem ordte zu itzoberührter Handlung ufm Reichstag abgefaste undt nacher Hildesheimb übersandte Instruction, welche sowol von Hertzogs Georgen, als auch Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. GG. mit Handt undt Siegel vollenzogen eingeschicket, undt dabey von hochg. H. Augusti F. G. angedeutet worden, das derselbe zwar noch in einem undt andern Punct etwas zu erinnern hette, dieweil aber mit dieser Reise zu eilen höchstnötig, So wolte S. F. G. dieselbige nicht remoriren undt ufhalten. — Als nun itzobesagte Instructio verlesen undt mit dem Concept collationiret, hat sich befunden, das dieselbe in etzlichen wichtigen substantial-Puncten geendert worden, undt wie solches S. F. G. referiret, haben dieselbe anfangs difficultiret, sothane geenderte Instruction zu volnziehn. Weiln aber D. Langenbeck ohne dergleichen vollenzogene Instruction nicht fortgehen wollen noch können, So ist vor gut befunden, das zwar die vielbemelte Instructio von S. F. G. vollenzogen, Jedoch durch ein absonderliches an deroselben H. Bruder gerichtetes Schreiben dero dissensus wegen der vorgenommenen enderung contestiret werden solte; undt als solches zu werk gerichtet, ist vorbemelter D. Langenbeck nachmittags umb 1 Uhr fortgereiset. Der Algewaltige Gott geruhe zu dieser wichtigen Handlung gnedigen Succeß undt eine glückliche Expedition zu verleihen.

Am 4. Novembr. Ist das Meyersche Regiment

zu Roß wiederumb in dieß Fürstenthumb gerucket, undt hat das Quartier in der Voigtey Eickling genommen.

Die Jovis 5. Ejusd. Ist mit ehistged. Obr. Meyer undt etzlichen Ritmeistern von Seinem Regiment in kegenwahrt des Obrist Dannenberg undt Hoffmarschaln wegen fortstellung der marche undt Seines künftigen Unterhalts halber unterredung gepflogen, undt soviel man vor diesmahl vermöcht deßhalber gewisse Abrede mit Ihm genommen worden.

Die Sabbathi 7. Ejd. hat man gleichergestalt mit dem Obristen Leutenant Schwansbel sich sowol wegen des Quartier, als auch der Interimsverpflegung halber verglichen.

Die Lunae 9. Nov. Nachmittags h. 3. hat Anth. G. von Harling, welcher gestrigs tages wieder von Hildesheimb anherokommen, von dem Jenigen, So daselbst in consilio proponiret undt in Deliberation gezogen, Relation erstattet, undt unter andern berichtet, wasgestalt die Schwedische undt andere conjungirte Armeen undt Völker aus den Braunschweigischen undt Grubenhagischen Quartieren ufgebrochen, undt sich eines theils kegen Meissen zugewendet, Zwickau zu entsetzen. [21])

Von D. Jac. Lampadio seindt 2 Schreiben, sub dat. 14. undt 21. Octobr. nebenst etzlichen Beylagen von dem Reichstage zu Regenspurg eingekommen, das daselbst die universalis amnistia im Churfürstl. collegio undt der Städte Rhat pure, im Fürsten Rhat aber per majora geschlossen, undt wehren die Pasbriefe

[12]) v. d. Decken Bd. IV. S. 98. Baners Plan, Regensburg zu nehmen.

für die Cron Frankreich undt Schweden albereit in originali der Kön. Mt. in Dennemark zugeschicket. Chur-Bayern hette sich ercleret, Er wolte sich wegen der Pfaltzischen sache der Dennemärkischen Interposition undt keiner andern gebrauchen, undt sey diese sache in der Universal-amnistiâ nicht begriffen, Sondern sey uf particular-Handlung gestellet. Der Pragerische Schluß werde in den meisten votis pro norma gehalten, gestalt auch die Evangelische solches in Senatu vorgetragen undt votiret. — Höchlich wehre zu wünschen, das die Cron Schweden ohn allen verzug nacher Nürnberg schicken wolte. Mit Frankreich würde man zu Cöln Interpositore Pontifice Romano tractiren. Der Cron Schweden ist anheimbgestellet zu Lübeck, Hamburg oder Nürnberg zu tractiren. Wohin diese Separationes intendiren, sey leichtsamb zu erachten.

Die Jovis 12. Nov. ist Hertzog Philip Ludewig zu Schl. Holstein anherogekommen, undt sich beclaget, das S. F. G. Compagnie in Gifhorn mit gutem Quartier wegen der übrigen darin logirenden Compagnien nicht versehen, undt derohalben umb enderung des Quartieres gebeten. Weiln man nun keinen andern bequehmern ordt, als Bevessen im Ampt Meding vorzuschlagen gewust, So ist S. F. G. freygestellet, ob Sie solchen ordt zum Quartier annehmen wolten, womit Sie dan friedlich gewesen. Undt ist darauf behufige Ordre undt befehl abgangen.

Als Ser<u>mus</u> Rev<u>mus</u> M. G. Fürst undt Her eine notturft zu seyn ermessen, daß die Hern LandtRhäte nebenst etzlichen vom Ausschuß anhero erfodert undt von

dieses Fürstenthumbs je länger je schwerer vorfallenden obliegen Deliberation angestelt werden solte, zu welchen behuef der 17. hujus bestimpt, So seindt alhier uf F. Cantzley in der Nebenstube erschienen Wilhelm v. d. Wense, Otto Asche von Mandelsloh, Anthon Günther von Harling, Wilhelm v. d. Knesebeck, Balthasar von Bothmer undt der Syndicus der Stadt Zell.

Die Veneris 20. Nov. seindt wir Nachmittags umb 2 Uhr mit obbemelten LandtRhäten wieder zusammenkommen, undt ist entlich dieser Schluß gemacht, das zu dieses Fürstenthumbs rettung undt zu abstattung der vorfallenden hohen Spesen noch uf 2 Monat uf jeden contribuirenden Rthlr. noch ein halber Thlr. ufgesetzet, undt also die hiebevor verwilligte Verhöhung noch diese folgende 2 Monate continuiret werden solle.

In den folgenden tagen habe ich die Landtgerichte gehalten zu Bergen undt Fallingbostel. Am Sontag, war der 6. Dec. zu Zell wieder angelanget.

Die Lunae 7. Ejusd. Ist S. F. G. von denjenigen, was in consilio vorkommen unterthenige Relation erstattet, welche darauf mir undt H. Doctori Ludewig Wiesenhaver nacher Hildeßheimb zu reisen gnedig anbefohlen. Ob zwar uf S. F. G. vorhergehende Bewilligung eben in dieser Woche das Landtgerichte in den Freyen undt in der Voigtey Burgwedel zu halten angesetzet, undt von mir ausgeschrieben worden, So hat doch dieses wieder abgestellet, undt ehistb. Reise vorgehen müssen. Dieweil nun negst diesem die leufte je länger je gefehrlicher gelaufen, derogestalt, das in geraumer Zeit sich niemants ufm Lande ohne euserste gefahr hat

ufhalten können, Als bin ich dahero diese undt derglei- chen Landtgerichte zu halten von einer Zeit zur andern merklich verhindert worden. —

Die Mercurii 9. Xbr. bin ich uf mittag nebenst Anthon G. von Harling, Johan Behren undt D. Ludw. Wiesenhavern von Zell abgereiset uf Burgwedel.

Die Jovis 10. seindt wir zu Hildesheimb glück- lich angelanget, woselbsten wir die nachfolgende tage über mit Hertzog Georgen Rhäten sowol in unserm losament bey angestelten Privat-Conferentzen, Als auch in der Rhatstube in pleno zugebracht, undt die uns vermöge Instruction committirte sachen in gebührende obacht ge- nommen.

Am 17. Ejusd. seindt Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. Abgesandte, als Heinrich Julius von Knie- stedt Grosvoigt undt D. Heinrich Schrader HofRhat, zu Hildesheimb ankommen, undt haben etzliche folgende tage die Tractaten continuiren helfen.

Am 24. Ejusd. Seindt wir von Hildesheimb wie- der ufgebrochen undt kegen Abendt zu Zell wiederumb angelanget.

Am 29. undt 30. Xbr. seindt die ordinari stun- den uf der Cantzley undt bei Hofe gehalten, undt die vorfallende sachen expediret, unter andern wegen Bezah- lung der 4000 ℛ︁ Als die Helfte zur Sublevation der Calenbergischen Landtschaft wegen Ihres erlittenen scha- dens anordtnung gemacht worden. [22])

Die Jovis 31. Xbr. ist in consilio in Delibe-

[22]) v. d. Decken, Herzog Georg, Bd. IV. Beilage № 371, 373, 374.

ration gezogen, wohin die ertheilende Instruction der Abgesandten nacher Peine uf den 4. Jan. zu der beliebten Tagefahrt einzurichten.

---

1 6 4 1.

Am Newen Jahrs tage mittag hat sich bey mir angegeben Matthias Sigismundus à Slawkaw Poloniae comes, welcher von lutherischen Eltern zwar geboren, sich aber zu der Catholischen Religion begeben, undt nun 2 Jahrhero bey der Kais. Armee das officium supremi Capellani bedienet undt authoritate pontificis Rom. die jurisdictionem supremam in rebus Ecclesiasticis bey der Armee gehabt, Neulich aber zu Marpurg publice revociret, und sich zu der lutherischen Religion begeben, gestalt die Facultas Theologica daselbst Ihm deswegen ein publicum testimonium geben sub dat. 30. Nov. 1640. Landtgraf Georgens zu Hessen F. G. haben Ihm auch promotoriales an Hertzog Georgen zu Br. u. L. undt des Hern Ertz-Bischopfs zu Bremen F. G. ertheilet.

Die Sabbathi 2. Juuuarii ist vormittag bey S. F. G. geheimber Rhat gehalten, undt was bey der Tagefahrt zu Peine zu negotiiren beschlossen, referiret.

Nachmittags seindt wir uf der Cantzley dieser sachen halber wieder beyeinander gewesen undt haben die abgefaste Instruction an bemelten ordte verlesen, undt ist diese reise dem geheimbden Rhat Joh. Chr. von Köttcritz, Vice-Cantzler Affelmann undt D. Wiesenhavern

ufgetragen, welche sich am negstfolgenden Montag dahin begeben.

Am Montag nach Heiligen 3 König, war der 11. Januarii dieses 1641. Jahres, h. 12 meridianâ habe ich mich der hergebrachten gewonheit nach ufs Rhathaus alhier zu Zell begeben, nebenst S. F. G. Ambtschreiber undt Burgschließer, wohin sich kurtz zuvor die Burgermeister, Syndicus, Semptliche Rhats-Verwandte, Sampt einer ziemblichen Anzahl aus der Bürgerschaft versamblet gehabt, damit daselbsten von wegen meines Gnedigen Fürsten undt Hern dem alten Herkommen nach das Gerichte, vulgo das Echteding genant, gehalten werden solte. Undt hat anfangs der Syndicus D. Matthias Fischer negst andern Unterredungen, von des Rhatswegen ein Memoriale übergeben, so uf 3 Punkten bestanden, deren Expedition er gebeten, worauf ich billigmeßige verordtnung zu thun mich anerbotten.

Diesemnegst hat von vorhochg. S. F. G. wegen der Burgschließer Bartoldt Meyer das Gerichte öffentlich in kegenwahrt des Rhats undt der Bürgerschafft geheget. Darauf dan noch etzliche clagen oder wrogen eingebracht, welche demnegst von dem Ambtschreiber abgelesen, undt den Jenigen So sich mit fug undt recht zuverandtworten gedächten, solches frey gestellet, undt entweder selbst oder durch einen Anwalt zu erscheinen concediret worden. Weiln sich aber deren keiner gefunden, So ist kurz darauf das Gericht durch den Burgschließer wiederumb ufgehoben, undt bin ich darauf von Burgermeister und Rhat zur Abendt-Mahlzeit eingeladen worden. Dieses gericht ist geendigt umb 2 uhr,

derohqlben ich mich wiederumb uf die Newenburg begeben, undt ist die Abendmahlzeit zwischen 5 undt 6 uhren angangen.

Die Sabbathi 16. Januarii mane h. 9 Seindt die Abgeordtnete von den Landt-Ständen des Fürstenthumbs Grubenhagen uf der Fürstl. Cantzley mit Ihrem anbringen gehöret worden, welche praemissis curialibus den verderbten Zustandt des ortes angeführet undt sich uf die vorhin übergebene Memorialia undt Instrumenta bezogen, mit Bitte, Ihnen bey sothaner beschaffenheit in po. contributionis eine erkleckliche erleichterung wiederfahren zu lassen, undt die Jenige Völker, womit Sie wieder des Reichs-Matricul undt wieder den Peinischen Receß, in welchem ehistberührte Matricul pro fundamento gesetzet wurde, zu hoch beleget, wiederumb abzunehmen.

Hierauf ist bemelten Deputirten diese Resolutio ertheilet, das ihr beschehenes anbringen U. g. Fürsten undt Hern unterthen iger gebühr referiret werden solte. Dieweil aber anitzo zu Peine von III. F. Gg. allerseits Rhäten von der Kriegs-Verfassung des Fl. Hauses Handlung gepflogen würde, So könte man dieses ortes sich mit Ihnen in Tractaten nicht einlassen, weniger etwas schließen, ehe undt bevor S. F. G. Relation erstattet, was zu Peine in militaribus geschlossen. Derhalben Ihnen freygestellet, ob Sie der Abgeschickten Rhäte wiederkunft erwarten wolten, wozu Sie sich dan willig ercleret.

Die Solis 17. Jan. Nachmittag seindt die H. Gesandten von Peine glücklich wieder angelanget undt haben

dieselbigen am folgenden Montag S. F. G. untertheniege ausführliche Relation erstattet, was daselbsten so wol in publicis, als militaribus gehandlet undt beschlossen worden.

Nachmittags h. 4. Ist den Abgeordtneten Ständen des Fürstenthumbs Grubenhagen diese Anzeige gethan, das Sie richtige Designation von Ihren itzigen oneribus übergeben möchten, mit erbieten Ihnen nach müglichkeit Hülfe wiederfahren zu lassen.

Die Martis 19. ejusd. mane h. 9. haben itzobemelte Deputirte unterschiedliche Memorialia übergeben, undt sich insonderheit über das augmentum undt uffsatz, So über die in dem Peinischen Ao. 1637 ufgerichteten Receß nach der moderirten Reichsmatricul Ihnen ufgelegt worden, beschweret, undt solches nicht allein wieder abzunehmen, Sondern auch Ihnen an der ordinari-Anlage Moderation wiederfahren zu lassen, instendig angehalten.

Die Memorialia seind verlesen, undt ist Ihnen darauf angedeutet, Soviel 1) das oftangezogene gravamen wieder die moderirte Reichsmatricul betrifft, das S. F. G. den Ständen solche Moderation in andern Reichs- undt Creisanlagen gerne gönneten, Sie auch dabey erhalten helfen wolten. Wan aber in diesen S. F. G. Fürstenthümern undt Landen, zu deroselben Defension undt rettung eine Anlage gemacht werden müste, Alsdan theten S. F. G. das absehen uf beyder Fürstenthümer Conservation undt besten richten, undt weiln das Herzogthumb Lüneburg nicht allein wegen Uberneh mung des Fürstenth. Wolfenbüttel sehr graviret, Son-

dern auch in demselbigen unterschiedliche Pertinentien ruiniret, und in der Contribution abgiengen, Als hette dem Fürstenth. Grubenhagen etwas mehr uferlegt werden müssen. Dieweil aber dasselbe anitzo so großen schaden erlitten, Ist zu dessen erleichterung offeriret, erstlich die 2000 ℛ. So an die ins Fürstth. Grub. assignirte Compagnien uf abrechnung bezahlt, undt überdas 1. Comp. zu fuß Ihnen continuirlich abzunehmen anerbotten worden.

Als man aber vermerket, das dies levamen nicht zureichen wollen, hat man noch 1 Comp. zu fuß, oder aber anstadt dieser 2 Comp. eine Comp. zu Roß Ihnen abzunehmen versprochen.

Illi haben es zu bedenken, undt sich folgenden tags zu ercleren angenommen.

Die Mercurii 20. Jan. à meridie h. 2. Nachdem S. F. G. von ehistberührter Handlung unterthenig referiret, undt dieselbe gnedig beliebet, das entlich dem Fürstenthumb Grubenhagen noch 1 Comp. zu Fuß, undt also zusammen 1 Comp. zu Roß undt 1 zu Fuß abeundt uf dies Fürstenthumb Lüneburg genommen werden solte, Als ist solche Resolution vorb. Deputirten angedeutet.

Illi haben sich vernehmen lassen, wan Ihnen 2 Comp. zu Roß abgenommen werden, wolten Sie salvis salvandis versuchen, ob Sie damit zu rechte kommen konten. Vors 2. haben Sie gebeten, das die Stände des Fürstenthumbs Grubenhagen, gleich andern Landtschaften uf algemeine Landttage undt Zusammenkünften im Ff.

Hauße ordentlich vociret, undt mit Ihrer notturft gehöret werden möchten.

Quoad 1) Ists bey S. F. G. gnedigen undt entlichen erclerung gelassen.

2) Wuste man noch zur zeit von dergleichen Landttagen nicht, wozu die semptlichen Landtschaften des Fürstl. Haußes erfodert werden solten. Dafern aber dergleichen vorgehen würde, Alsdan wehre kein zweifel, S. F. G. würden es damit uf die maß und weise wie dero hochs. Vorfahren an der Regierung gethan, auch anstellen undt halten lassen.

Womit also diese Handlung geschlossen, undt ist den Deputirten uf Ihre ansuchen hierüber eine schriftliche Resolution ertheilet.

Die Jovis 21. Jan. Nachmittags haben wir uns uf der Cantzley mit dem von Minnigerode Drosten zu Rotenkirchen wegen der verschriebenen **pension** desselbigen Ampts zur Conferentz begeben. Weiln aber derselbige den ohnlengst bei der Bannerschen **Marche** erlittenen schaden sehr hoch angezogen, undt man allerseits vor nötig befunden, deßhalber weitere gründliche erkundigung einzuziehen, Als hat man es zu keinem Schluß bringen können, Sondern es ist verabredet, das er **Interims**weise dem Rentmeister etliche **100** ℛ︁ uf Rechnung auszahlen solte.

Die Veneris 22. Jan. Hora 9 habe ich dem üblichen gebrauch nach, r̃ve **officii** dem gehaltenen Peinlichen Halßgerichte vor dem Rathhauß im Beysein der Burgermeister undt Rhatmänner alhier beywohnen müssen, undt ist Tile Bartels aus den Freyen bürtich we-

gen überwiesener undt vor dem offenen gehegten Gerichte gestandenen 5 Diebstellen undt darunter 2 Straßenraubs dahin condemniret, das er mit dem Schwerdt gerichtet werden solle, gestalt die Executio auch darauf erfolget.

Die Martis 26. Jan. mane h. 9. Ist den Anwesenden undt von S. F. G. anherobeschriebenen Landt-Rhäten, Nemblich Christopf von Bodenteich Hofrichter, Wilhelm von der Wense, Anthon Günther von Harling, Otto Asche von Mandelßloh undt Wilhelm von dem Knesebeck die Proposition von dem H. Vice-Cantzler Affelmann gethan, haubtsächlich dahin gerichtet:

1) ist Ihnen eröfnet, wie die handlungen zu Hildesheimb m. Decembris in militaribus abgangen, welchergestalt man entlich uf ohnablässiges anhalten zur Sublevation des Fürstenthumbs Calenberg 8000 ℛ︀ zu bezahlen ad evitandum majus malum wegen der angedröheten Einquartirung undt Assignationen, einwilligen müssen.

2) Was vor vorschläge in po. Reductionis, undt anderer vorgefallenen militarischen sachen bei der letzten Tagefahrt zu Peine vorkommen, undt wasgestalt verabredet, das man in wenig tagen daselbst wieder zusammenkommen, und in obberührten po. Reductionis Ihrer FF. Gg. allerseits Resolution einbringen undt darauf zur Newen Eintheilung schreiten, Auch zu dem etzliche wenige aus den Landt-Ständen mit dahin kommen lassen wolte, derohalben S. F. G. begehrten, das Iemants Ihres mittels mit dahin reisen solte.

3) Ist Ihnen vertrauliche Apertur von dem itzigen statu publicorum gethan, undt Ihr gutachten erfodert, ob Sie vermeineten, das man es in dem itzigen Zustande, da man noch zur Zeit mit den Auswertigen Cronen nicht gefasset, länger hinstehen lassen könte, oder was sonsten zur Versicherung dieser gesambten Fürstenthümer zu thun undt vorzunehmen am rahtsamsten erachtet werden möchte.

Diese proponirte Puncta haben Sie in Berahtschlagung zu ziehen an sich genommen, undt sich folgendes tages dahin ercleret, das Sie zu Perfectirung der militarium 2 aus ihrem mittel mit nacher Peine reisen lassen wolten. — Quoad publica haben Sie sich uf die vorige uf den gehaltenen Landtäge undt sonsten ertheilte resolutiones bezogen, undt das Sie davon nicht abweichen könten, sich ercleret.

Als Ihnen aber vorgehalten, das pro nunc et rebus sic stantibus eine entliche Resolution genommen werden müste, haben Sie sich hierüber einzulassen entschuldiget, undt es an die gantze Landtschafft remittiret undt verwiesen.

Die Sabbathi 30. Jan. Diese tage über seindt etzliche Deputirte vom Adel aus dem Dannenbergischen ordt alhier gewesen, Nemblich Victor Friedrich von Bülow LandtRhat, Boldewin von dem Knesebeck, Ernst Julius Grote undt Anthon Detlef v. Plato undt haben sich wegen der überaus hohen ohnerträglichen Contribution undt großen ungleichheit, So zwischen Ihren leuten undt Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. Unterthanen bey denen Anlagen vorgiengen, sehr beclaget undt

instendig angehalten, das bemelte Ihre leute von S. F. G. hochg. leute des ortes separiret, undt zu den übrigen Ritter= undt Landtschafftscontribution gezogen undt geleget werden möchte. Weiln nun dies werk uf Handlung mit Hertzogs Aug. F. G. beruhet, So ists dahin verschoben, undt Ihnen Vertröstung geben worden, das man dieselbe ehister gelegenheit befodern undt insonderheit auch bey itziger bevorstehender Zusammenkunft dieses Ihres ansuchens gedenken lassen wolte.

Am Mittewochen war der 3. Febr. seindt die Abgesandte uf Peine gereiset.

Die Martis 16. Febr. Seindt uf S. F. G. gnedigen befehl etzliche Deputirte undt Abgeordtnete von den Städten Einbeck undt Osterode uf der F. Cantzeley gehöret, welche nach gethaner kurzer Anzeige ein schriftliches Memoriale übergeben, undt sich darin höchlich beclaget, das Sie bey der negsten Handlung im Fürstenthumb Grubenhagen r̃ve quota mit dero Ihnen zugetheilten Contribution viel zu hoch beleget undt beschweret worden. Bitten umb Moderation undt befehl an die F. Regierung zu Osteroda.

Die Stadt Einbeck übergab particularia gravamina, beschweret sich unter andern wegen des vielen Fortificationbawens undt darauf erfoderten hohen ohnablänglichen mitteln undt uncösten.

Hieraus ist am folgenden Mitwochen den 17. Ejusd. S. F. G. unterthenig referiret undt den Abgeordtneten zur Resolution zu ertheilen beschlossen:

1) Das man dieses ortes nicht eigentlich wissen könte, was vor Proportion bey Abtheilung der Contribu=

tion im Fürstenth. Grubenhagen zu halten, besondern, das S. F. G. solches dero verpflichteten Rhäten, welche so wol uf die Conservation der Städte, als der übrigen Stände undt Unterthanen verwiesen, an deme orte nach befindung zu verordtnen anheimbstellen müsten. Dieselben konten dahero die von Ihnen gethane **assignationes** zwar nicht endern, Sie wolten gleichwol danebenst ein gnediges Schreiben an wolg. Rhäte abgehen lassen, das dieselbe, do es immer muglich, uf erleicherungsmittel gedenken undt versuchen möchten, ob etwa das eine oder ander Ampt noch etwas höher belegt, undt dadurch diese Städte **subleviret** werden könten.

2) **Quoad gravamina particularia** der Stadt Einbeck haben S. F. G. sich gnedig ercleret, an dero Hern Bruder Hertzog Georgen F. G. ein bewegliches Schreiben abgehen zu lassen, das dieselbe diese Stadt mit den überschweren Fortificationswesen, Soviel bey den itzigen leuften thunlich, in gnaden verschonen lassen möchten.

Die Lunae 1. Martii. Diesen Vormittag ist von Harburg Zeitung eingebracht, das Hertzogs Otto zu Br. u. L. F. G. am negstverwichenen Donnerstag, war der **25. Febr.**, aus diesem zergenglichen Leben in die himlische ewige frewde Abendts zwischen **9** undt **10** Uhren versetzet worden.

Die Martis 16. Ejusd. hat H. **D.** Ludewig Wisenhaver von dem Jenigen, So uf der tagefahrt zu Peine verhandlet, S. F. G. unterthenige Relation erstattet, woraus zu vernehmen gewest, das zwar ein ausführlicher

Receß [23]) in militaribus et publicis entworfen, derselbige aber von allen theilen nurt bloß ad referendum angenommen undt dabey verabredet worden, das Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G., Als welche in etzliche Puncte dissentiret undt nicht willigen wollen, uf den negstfolgenden Freitag deroselben entliche Resolution nacher Hildesheimb einschicken möchte.

Die Sabbathi 27. Martij mane h. 8. Als M. G. Fürst undt Her eine notturfft zu sein ermessen, die semptliche Hern LandtRhäte, nebenst dem Ausschuß der Ehrbahren Landtschaft anhero zu erfodern, undt dan dieselbe sich gestrigs tages eingestellet, Nemblich der Her Abt zu S. Michael in Lüneb., H. Hanß Heinrich von Haselhorst, der Hofrichter Christopf von Bodenteich, Wilhelm v. d. Wense, Otto Asche von Mandelsloh, Anthon Günther von Harling, Julius Braun Marrettig, Balthasar von Bothmer, undt etzliche Deputirte von den Städten Ültzen undt Zell, So ist denselbigen proponiret:

1) was Hertzog Georgen zu Br. u. L. F. G. undt die Calenbergische Landtschaft in po. sublevationis zu mehrmahlen ohnabläßig gesucht undt erfodert.

2) Was vor große Difficultaten bey Verpflegung der Kriegs-Völker vorgiengen, undt ob zwar uf eine diensahme Reduction gedacht, undt dieselbe uf gewisse maaß veranlasset, So könte es doch damit zu keinem effect noch zur Zeit gebracht werden, undt zum fall es dahin nicht gebracht werden könte, wehre

[23]) über den peinaischen Receß s. v. d. Decken, Herzog Georg, Bd. IV. S. 113.

zu deliberiren, weiln die ordinari Contribution zu der Völker Unterhalt alsdan nicht zureichen würde, woher die übrigen mittel zu nehmen.

3) Ist Ihnen eröfnet, welchergestalt die Calenbergische Landtschaft unterschiedliche wichtige Rechnungen wieder dies Fürstenthumb prätendirete, Als 1. wegen des Vorschusses uf die Artillerie-Pferde, 2. wegen verschossenen Proviants undt anderer speses zu Verschickungen undt dergleichen, 3. Rve lucri, wie die Völker ausserhalb Landes gewesen.

Undt sey zu bedenken, ob undt wie weit man sich hierin einlassen wolte.

4) Es würde begehret die Artillerie-Pferde wieder herbey zu schaffen, Nebenst einer großen Anzahl von Munition.

5) Zu der Wulfenbüttelschen Blocquade würden allerhandt Materialien erfodert, undt wehren die negstgelegenen Ämpter dadurch sehr beschweret.

6) Es würden viele clagen eingebracht wegen ohngleichheit der Contribution in den Ämptern undt Voigteyen, derohalben S. F. G. der Anwesenden Landt-Stände gutachten vernehmen wolten, wie diesem zu remediiren sein möchte.

Hierauf haben Sie spacium deliberandi gebeten.

29. Martij. Ob zwar die Anwesende Landtstände nach gepflogener Deliberation uf alle obberührte Puncta deroselben Resolution eingebracht, So ist doch darob verspüret worden, das dieselbe fast in keinem Pt. zulänglich falle, wurde derohalben dan S. F. G. daraus unterthenig referiret, undt vor gut befunden, das wir darauf

repliciren, undt zu fernerer Deliberation anlaß geben solten. Immaßen dan solches nicht allein zu werke gerichtet, besondern es hat auch H. CammerRhat Schenke sich bey Ihnen, vermittels gehabten Creditifs, angefüget, undt sowol den pt. sublevationis urgiret, Als auch wegen der jungen Herschaft Spesen undt Unterhalt bey Ihnen negotiiret.

A. meridie h. 3. Ehistbemelte Landtstände haben Ihre Ercleruug dahin eingebracht, wasgestalt Sie aus dero mit H. Schenken gehabten Conferentz wol verspüret, das der Calenbergischen Landtschaft mit etwas succuriret werden müste. Sie hetten derohalben sich entschlossen, das Sie eins vor alles nochmahlen 8000 ₰ zu bezahlen offeriren wolten, mit folgenden Conditionen:

1) Das alle bishero von denselbigen undt sonsten prätendirten Rechnungen, wie auch die Kegenrechnungen, sowol r̃ve damnorum, Als verschossenen Proviants undt der Artillerie-Pferde halber, imgleichen wegen anderer verschossener gelder in verschickungen undt dergleichen, damit gentzlich sopiret undt hinc inde ufgehoben sein solten.

2) Wan vornhero die verabredete Reductio zum effect gebracht undt dann vors 3) der hiesigen Landtschaft ein annehmblicher Revers, das Ihro eben dergleichen hülfe uf begebende fälle, wiederfahren solte, mit Handt undt Siegel vollenzogen, herausgeben worden.

Schließlich haben die Anwesende von der Landtschaft ihre gedanken wegen der begehrten Reisecösten undt unterhalt der jungen Herschaft uns eröfnet. Weiln aber

dieselbe nicht zulangen, zudem auch die ehistberührte Offerten undt **conditiones in po. sublevationis** von dem Cammer-Rhat Schenken nicht angenommen werden wollen, So seindt diese beyden Puncta uf den morgenden tag zu weiterer Deliberation verschoben undt ausgestellet.

Die Mercurij 30. Ejusd. Die Hern Landt-Rhäte undt andere zum Ausschuß verordtnete undt anhero beschriebene Stände haben entlich dahin geschlossen, das die obspecificirte 8000 ℔ innerhalb 4 Monaten undt noch überdas 250 Malter Rogken der Calenbergischen Landtschaft bezahlt werden solten, wan Sie dakegen alle prätendirte Rechnungen fallen lassen wolten.

Überdas haben Sie bewilliget, das zu der jungen Herschaft Reisecösten undt andern Spesen von der Ritterschaft das **duplum**, nach der Landtsmatricul, undt von den übrigen Unterthanen ein halber Vieheschatz angelegt undt eingebracht werden möchte.

Die Sabbathi 3. April. Diesen nachmittag ist Anthon Georg von Badendorf, Oberjägermeister von Hildesheimb, alhier angelanget undt hat die traurige Zeitung gebracht, das der Algewaltige Gott nach Seinem ohnerförschlichen rahtschluß undt willen den weil. durchlauchtigen undt hochgebornen Fürsten undt Hern Hern Georgen Hertzogen zu Br. u. L. aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die himlische Frewde durch ein sanftes sterbstündlein gestern Freitags kegen Abendt umb 7 Uhr gnediglich abgefodert, undt hat danebenst bey M. G. Fürsten undt Hern vermittelst der Hildesheimschen Hn. Cantzler undt Rhäten übergebenen schreibens,

instendig angehalten, das S. F. G. 2 dero geheimbden Rhäten hinüber abordtnen wolten, welche denen bey dieser enderung vorfallenden consultationibus mit beywohnen möchten. Welches dan hochg. S. F. G. alsbalt verwilliget, undt mir undt dem H. V. Cantzler Affelmann gnedig anbefohlen, das wir uns dem beschehenen ansuchen nach, hinüber begeben solten.

Die Martis 6. Ejusd. bin ich nebenst dem H. V. C. Affelmann von Zell abgereiset undt seindt kegen Abendt zu Hildesheimb angelanget.

Am folgenden tag, war den 7. Ejusd. ist anfangs der H. Cantzler Stucke, benebenst dem Cammer-Rhat Fried. Schenke von Winterstedt zu uns ins Losament, woselbsten wir uf beschehene Verordtnung einlogiret worden, gekommen, undt haben mit uns vertrauliche Conferentz gepflogen. Nachgehendts seindt wir noch diesen Vormittag zu Hern Landtgraf Johans zu Hessen F. G. in dero Gemach erfodert, woselbsten dem H. General-Leutnant Hanß Caspar von Klitzing, vom Hern Cantzler Stucken die Anzeige gethan, wasgestalt durch tödtlichen hintrit weil. Hertzog Georgens zu Br. u. L. F. G. diejenige Pflicht, worin wolg. H. G. L. bishero gestanden, erlöschen, dahero er kein bedenken tragen würde, sich kegen hochg. S. F. G. Successoren an der Regierung H. Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G., Als die von hochg. dero Hern Vater hochlöb. ged. zu einem Regierenden Landesfürsten des Fürstenthumbs Calenberg verordtnet, ufs newe verwandt zu machen. Dieweil aber noch zur Zeit wegen S. F. G. abwesenheit die würkliche Pflicht von Ihm nicht eingenommen werden könte,

So würde er sich gefallen lassen, sich kegen hochg. S. Landtgraf Johans F. G. dieserhalb zu ercleren, undt do er verhoffentlich gesinnet, die trewe undt hulde, womit er S. F. G. hochsel. ged. verpflicht gewesen, kegen vorhochb. dero H. Sohn zu continuiren, möchte er solches mit einem Handtschlag angeloben undt becreftigen. Hierauf hat vorwolg. H. G. L. anfangs Seine Condolentz contestiret, undt haubtsächlich sich dahin resolviret, das er kein Bedenken trüge, anitzo anzugeloben, das er nach wie vor dem hochg. F. Hauß, undt insonderheit auch Hertzog Christian Ludewigs F. G. unterthenige getrewe dienste zu leisten bereitwillig wehre. Ist auch alsbalt darauf zugetreten undt hat H. Landtgraf Johans F. G. undt dan uns, an stadt Unsers G. Fürsten undt Hern das Handtgelöbnuß gethan.

Nachmittags wie auch die folgende tage über ist die angefangene Conferentz in der Rhätstube mit den Calenbergischen Hern Rhäten continuiret.

Als auch am Freytag, war der 9. April, Hertzog Augusti zu Br. u. L. F. G. dero KriegsRhat den H. Obr. Leutenant Ganß undt D. Möring, Dannenbergischer Cantzler, nacher Hildesheimb mit Instruction undt Creditif abgefertiget, seindt dieselbe am folgenden Sonnabendt den 10. Ejusd. mit zur Communication getreten. Gleichergestalt ist mit denen Anwesenden Landtgräfl. Hessischen Abgesandten von Cassel, Als dem Obristen Gunterodt undt Monsr. Krosicken Conferentz gepflogen.

Die Jovis den 15. April. nachmittags umb 3 Uhr seindt wir von Hildesheimb ufgebrochen undt gereiset bis

Ilten, undt am Freitag den 16. Ejd. vormittag zu Zell glücklich wieder angelanget.

Act. 19. April. 1641. Der Hildesheimbsche Cammer-Rhat Fried. Schenke von Winterstedt [24]) hat uf empfangenen befehl bey hochg. S. F. G. alhier instendig angehalten, das dieselbe zugeben wolten, damit dero Hern Brudern hochs. ged. F. Leiche an diesem orte, da die F. väterliche Erbbegrabnus ist, mit gebührenden Ceremonien bestetigt werden möchte. Undt ob zwar S. F. G. anfangs vielerhandt bedenkens dabey gehabt, dieweil dennoch remonstriret, das S. F. G. hochlöbl. ged. in dero letzten willen [25]) es gesuchet undt verordtnet, Es auch ohne einige S. F. G. beschwernus undt uncösten zugehen solte, Als haben dieselbe entlich darin gewilliget. —

Eod. die hat Johan Behr von Hildesheim berichtet, das daselbst vor gut befunden worden, das er sich nacher Braunschweig begeben, undt daselbsten denen vorfallenden consultationibus zu fassung der milice mitbeywohnen möchte. Batt Ihn darauf zu instruiren. Ob nun zwar die capita Instructionis in Deliberation gezogen, beschlossen undt Ihme uf Braunschweig zugefertiget worden, So hat er doch kurtz darauf anhero geschrieben, das die handlung an deme orte nicht verfangen, noch zum schluß gebracht werden können, darumb dan auch die semptliche Abgeordtnete wiederumb von dannen uf Hildesheimb zurückgereiset.

[24]) Über Fr. Schenk v. Winterstedt s. N. vat. Archiv, Bd. II. und Spittler unter dem Abschnitte: Christian Ludwig.

[25]) Herzog Georgs Testament s. Rethmeier p. 1653.

Die Sabbathi 24. April. ist mit dem Obristen undt Commendanten alhier wegen der Reduction etzlicher Compagnien von Seinem Regiment unterredung gepflogen, welcher sich dan mit gewissen beding wilfährig ercleret.

Am 3. May kegen Abendt seindt Hertzog Christian Ludewig undt Hertzog Georg Wilhelm FF. Gg. alhier zu Zell, Gott sey Lob, bey guter Leibesgesundheit aus dem Niederlande glücklich wieder angelanget. Hertzog Georg Wilhelms F. G. seindt zwar zu Oldenburg mit einem hitzigen Fieber schwer befallen gewesen, woselbst Sie auch deßwegen bey die 8 Tage subsistiren müssen. Nuhmehr aber seindt dieselbe ziemblichermaßen wieder restituiret.

Dienstag den 4. May haben JJ. FF. Gg. alhier ausgeruhet.

Mitwochens frühe zwischen 6 undt 7 uhren habe deroselben ich vor dem Abzug unterthenig ufgewartet, undt seindt dieselbe kurtz nach 7 uhren von hinnen uf Hildesheimb wieder fortgereiset.

Nachmittags ist von dem Kornschreiber alhier zu Zell die Rechnung von etzlichen Jahren einzunehmen angefangen worden, undt zwar von Ao. 1631 bis 1636.

Die Lunae 10. May, Nachmittags ist mit einnehmung des Kornschreibers Rechnung von dem jenigen Korn So von Ostern 1631 bis Ostern 1640 bey diesen fürstlichen Hoflager empfangen undt eingenommen continuiret undt dieselbe so weit geschlossen.

NB. Johan Banner Schwedischer General-Felt-Mar-

schalk ist diesen morgen umb 4 uhr zu Halberstadt todts verfahren.

Die Martis 11. May mane h. 7. Seindt wir uf der F. Cantzley zusammenkommen, undt haben in Deliberation mit dem H. Obr. undt Commendanten auch andern Kriegs-Rhäten als J. Behr undt A. G. v. Harling gezogen, wie entlich die nun etzliche Monathero veranlassete **Reductio** am fugligsten zu effectuiren sein möchte.

Die Mercurii 12. Ejd. ist sowol **in pleno** uf der Cantzley, Als auch im geheimbden Rhat in S. F. G. Kegenwahrt von der Instruction uf Hildesheimb deliberiret, undt wie dieselbe einzurichten beschlossen, Auch solche reise mir undt H. **D.** Lud. Wiesenhavern gnedig ufgetragen worden.

Die Jovis 13. May 1641. Seindt wir nachmittags von Zell abgereiset uf Ilten, undt am folgenden Freitag morgens umb 8 uhr zu Hildesheimb angelanget. Haben uns daselbsten alsbalt, vermittels gebührend überreichung des Creditifs anmelden lassen, undt seindt diesen nachmittag zur Consultation geschritten. Von Hertzogs **Augusti** zu Br. u. L. F. G. wegen ist der Obr. Leutenant Ganß verordtnet gewesen.

Nebenst den schweren in Deliberation gezogenen **publicis** ist unter andern auch davon geredt undt gehandlet, uf was maaß undt weis Hern Landtgrafen Johans zu Hessen F. G. das **General-Commendo** bey des Fürstl. Hauses Völker ufzutragen, worin auch entlich ein gewisser Schluß gemacht, undt solches hochg. S. F. G. am **17. May** nachmittags durch die anwesende sempt-

liche Rhäte unterthenig in praesentia Hertzog Christian Ludewigs F. G. hinterbracht, Welche dan dies Ihr ufgetragenes Generalat wolbedächtlich acceptiret, undt dabey des hochlöbl. Hauses wolfahrt undt besten nach aller müglигkeit zu beobachten, sich gutwillig anerbotten.

Ob zwar dabevor bey Rev^mo^ M. G. Fürsten undt Hern veranlasset worden, das S. F. G. sich umb diese Zeit zu Hanover, zur Publication weilandt Hertzog Georgen zu Br. u. L. hochsel. ged. Testamenti einstellen möchten, S. F. G. auch darin mehrentheils gewilligt, So haben doch dieselbe wegen dero von tage zu tage eingekommenen gefehrlichen Zeitungen sich kegen Hertzog Christian Ludewigs F. G. dessen entschuldiget, undt uns gnedige Commission zugesandt, das an S. F. G. stadt wir sothaner publication zu Hildesheimb gebührendt beywohnen, undt S. F. G. stelle dabey vertreten solten.

Als nun am 18. May vormittag umb 8 Uhr zu derobehuef die anwesende Fürstl. Herschafft, Als Landtgrafen Johans zu Hessen F. G., Hertzog Christian Ludewig, H. Georg Wilhelm, H. Johan Friederich undt H. Ernst Augustus, gebrüdere Hertzoge zu Br. u. L. benebenst den semptlichen Calenbergischen H. Cantzler, Rhäten undt vornehmen Officiern zusammenkommen, haben wir uns auch dazu eingestellet. Undt nachdem H. Cantzler Stucke vorhero angezeiget, welchergestalt vorhochg. S. F. G. hochlobl. angedenkens 14 tage vor dero tödlichen hintritt deroselben Testament verfertigen undt gebührendt vollenziehen lassen, gestalt er dasselbe mit vorhochg. S. F. G. Cammer-Secret verschlossen undt zwar dessen 2 Exemplaria vorgezeiget, undt die Siegel

von allen Anwesenden zu cognosciren gebeten, Als ist darauf die eröfnung geschehen, undt folgents vorhochg. S. F. G. eigenhändige Unterschrift undt Siegel, Nebenst der Sieben Gezeugen Handt undt Siegel agnosciret, Auch ferner das F. Testament von dem H. Cantzler von wordt zu wordt deutlich abgelesen undt das ander Exemplar von Landtgrafen Johans F. G. zugleich nachgesehen undt collationiret worden. Nachgehents sein uf begehren der F. Fraw Wittiben, Frawen Annen Eleonoren, Hertzogin zu Br. u. L. gebornen Landtgräfin zu Hessen, die vor Jahren ufgerichtete Ehepacten, Sampt unterschiedlichen Leibzuchts=, Wittumbs= undt Morgengabs=Verschreibungen verlesen worden.

Hierauf ist man allerseits ufgestanden undt haben Hertzog Christian Ludewigs F. G. mit dero Cantzler undt Rhäten sich beredet, undt demnegst diese anzeige thun lassen, Wasgestalt S. F. G. erpietig wehren dero hochgeehrten Hern Vaters hochsel. ged. letzsten hinterlassenen willen gehorsambst zu acceptiren, undt demselbigen allerdings zugeleben, gestalt Sie sich dazu mit Hertzen undt mundt damit wolbedächtlich ercleret haben wolten.

Gleichergestalt hat Hertzog Georg Wilhelms F. G. durch dero Hofmeister Bodo von Hodenberg andeuten lassen, das S. F. G. ebenermaßen gantz bereit undt willig wehre, sich diesem des H. Vaters letzten willen gebührendt zu accomodiren. Desgleichen ist auch von wegen der beyden jüngsten Hern, Als H. Johan Friederichen undt H. Ernst Augusti FF. Gg. geschehen, undt ist von wegen J. J. J. J. F. Gg. allerseits Ab=

schrift des Testaments, sich darnach umb so viel besser habende zu richten, gesucht undt gebeten, mit fernerem anerbieten. —

Diesemnegst haben von vorhochg. U. gnedigen Fürsten undt Hern wegen wir uns dahin ercleret, das wir alles dasjenige, was bey dieser publication vorgangen, ehisthochg. S. F. G. unterthenig referiren wolten, nicht zweifelendt, dieselbe würden sich darauf freundtvetterlich vernehmen lassen. Baten vidimirte Abschrift aller abgelesenen stucke, cum annexo voto.

H. Landtgraf Johans zu Hessen F. G. haben sich auch erbotten, das Sie, vermöge des in Testamento an Sie aus guter Confidentz beschehenen begehrens, dero Hern Vettern gute assistentz nach allem Vermögen leisten wolten.

Schlieslich hat Cantzler Stucke eine general-Danksagung von Hertzog Christian Ludewigs F. G. wegen gethan, Sowol des gutwilligen anerbietens, als auch der glückwünschung halber zu hochg. S. F. G. nuhmehr angetretenen Fürstl. Regierung, womit also dieser actus memoriâ dignus beschlossen.

Diesen Nachmittag am 18. May, wie auch am folgenden 19. Ejd. ist man daselbst in denen angefangenen deliberationibus mit fleis fortgefahren, undt unter andern beschlossen, wie die Handlung ufm itzigen Reichstag zu Regenspurg fortzustellen: 1. in po. pacificationis, 2. Amnestiae, 3. Gravaminum, tam communium, quam particularium vel privatorum, 4. Justiciae.

Entlich hat man sich auch in militaribus, So

weit man ohne kegenwahrt Hertzogs Augusti F. G. Rhäte kommen können, vereinbahret undt beschlossen, das wir Vermöge empfangenen Fürstl. befehls, morgendes tages, nebenst D. Lampadio [26]), undt Ludewig Ziegenmeyern, von Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. wegen uf Braunschweig uns begeben, daselbst Hertzogs Augusti F. G. undt dero Rhäten gedanken in denen obigen Punkten auch vernehmen, undt alles nach müglichkeit zum Schluß bringen mochten.

Die Jovis 20. May Seindt wir frühe von Hildesheimb ufgebrochen undt kegen Mittag in Braunschweig angelanget. Haben uns zwar alda alsbalt gebührendt anmelden lassen, Es ist aber diesen nachmittag zur Conferentz nicht gekommen.

Gleichergestalt ist der von Kötteritz auch dahin kommen, welcher von M. G. F. u. Hern befehligt gewesen, das er der Vorstellung des Hern Landtgrafen Johan F. G. Als des F. Hauses Generaln an S. F. G. stadt mit beywohnen solte, gestalt er auch zu dem ende am folgenden morgen hinaus ins Lager vor Wulfenbüttel benebenst Hertzogs Augusti undt H. Christian Ludewigs FF. Gg. sich begeben.

Die Sabbathi 22. May Ist die Handlung in pleno angetreten, undt der anfang von den itzigen gefehrlichen Zustandt, wie man sich dakegen bestmüglichst in Verfassung zu stellen, gemacht. Undt ob wir zwar verhoffet, das wir diesen Nachmittag undt am folgenden Sontag damit continuiren wolten, So haben sich doch

[26]) über dessen Wirken für das Haus Braunschweig-Lüneburg s. Spittler Bd. II. p. 138.

die H. Wulfenbüttelsche Rhäte, wegen dero mit Ihren Landtständen vorgehabten wichtige Tractaten entschuldiget.

Die Lunae 24. May haben die ehistb. Wulf. Rhäte Ihres gnedigen Fürsten undt Hern Resolution eingebracht, worauß wir vernommen, das S. F. G. mit dero Hern Vettern, U. g. F. undt Hern in obberührten po. tam r̃ve intentionis quam mediorum allerdings einich, deßhalb in consilio bestendige Abrede genommen undt vor gut befunden, das etzliche unsers mittels diesen Nachmittag zu Hern Landtgrafen Johans F. G. uns hinaus ins Lager verfügen, undt deroselbe die gefaste Resolution hinterbringen solten, Maßen ich, Obr. L. Ganß undt L. Ziegenmeyer uns dahin begeben undt S. F. G. hievon grundliche Relation erstattet, kegen Abendt aber in Braunschweig wieder angelanget.

Am 29. May Abendts umb 5 Uhr seindt wir zu Braunschweig nach erlangter Dimission ufgebrochen in der nacht etzliche wenige stunde zu Brökel stilgelegen, undt am folgenden morgen h. 6 zu Zell glücklich wieder angelanget.

9. Juny 1641. h. 8. Demnach eine notturft zu sein befunden, das die LandtRhäte undt etzliche vom Ausschuß der Ehrb. Landtschaft anhero beschieden undt ihnen von dem itzigen Zustandt vertrauliche apertur gethan werden möchte, undt sich dan zu derobehuef eingestellet, Christoph von Bodenteich Hofrath, A. G. von Harling Landt- undt KriegsRhat, Otto Asche von Mandelßloh undt Julius Braun Marrettig, Als ist denselbigen vom H. Cantzler der Vortrag geschehen, So uf 2 Haubt-Puncten beruhet,

1) was bey dem itzigen Zustandt undt Herannahung der beyden Haubt-Armeen, Als der Kayserl. undt Schwedischen vorzunehmen, ob undt welchergestalt die bey dem Kayserl. General Piccolomini veranlassete Tractaten anzutreten.

2) wie des Fürstl. Hauses Defensions-Verfassung zu continuiren undt ufrecht zu erhalten, wobey unter andern vor nötig befunden, weiln man in diesen Fürstenthumb nach vollenzogener Reduction mit der vorigen Anlage nicht zureichen könte, das dahero die Contributions-Anlage etwas verhöhet undt eine newe Austheilung gemacht werden müste.

Illi haben tempus deliberandi gebeten.

Am folgenden Tage den 10. Juny mane h. 9 Ihre erclerung eingebracht undt anfangs bedinget, das Sie in so geringer Anzahl keine Resolution von wegen der gantzen Landtschaft einbringen könten, Sondern das Sie nurt bloß allein vor Ihrer Persohn ohne praejuditz der Landtschaft Ihre gedanken uf die proponirte Puncta eröfnen wolten.

Ad 1. hielten Sie es dafür, Es müste die veranlassete Abschickung an den Kayserl. General zuwerke gerichtet, damit aber wegen der Schwedischen behudtsahm verfahren werden.

Ad 2. Seindt Sie damit einich, das eine Newe gleichmeßige eintheilung der Contribution gemacht werde, mit bitte dahin zu sehen, das ein ordt vor dem andern nicht beschwerdt werden möchte. Deputiren hiezu aus Ihrem mittel A. G. v. Harling undt Julius Braun Marrettich.

Am 11. Juny hat man die Newe eintheilung undt Contributions-Anlage zu machen angefangen, Auch dieselbe zum Schluß gebracht, derogestalt das den meisten Ämptern undt Voigteyen, welche itziger Zeit im ruhigen stande sein, proportionabiliter etwas mehr, zu Unterhaltung der Völker undt zu Verhütung größer Confusion ohnumbgengklich uferlegt werden müssen.

Dienstag in den heil. Pfingsten, war der 15. Juny, morgens umb 7 uhr ist von wegen Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. dero OberJägermeister Anton Georg von Bodendorf mit Creditif anhero nach Zell abgeordtnet, undt hat bey M. G. Fürsten undt Hern mündlich beworben, das S. F. G. am folgenden Mitwochen oder Donnerstag zu deroselben nacher Peine sich erheben möchten, weil hochg. S. Hertzog Chr. Ludewigs F. G. mit deroselben aus wichtigen dero angetretene Regierung betreffende sachen, vertrauliche Communication pflegen, undt dero freundtvetterlichen einrathung sich nothwendig gebrauchen müsten.

Weiln aber obg. von Bodendorf nicht grund- undt eigentlich berichten können, was vor Sachen daselbst in Deliberation gezogen werden solten, oder auch ob S. F. G. Rhäte undt Landtschaften mit dahin kommen würden, Als haben S. F. G. sich dahin zu reisen, entschuldigt, mit begehren, das deroselben vorhero schriftliche nachricht dieserhalben, nebenst denen zu solcher Deliberation gehörenden Briefl. Uhrkunden undt Beylagen zugefertigt werden möchten. Mit welcher resolution derselbige alsbalt wieder zurück uf Hildesheimb gereiset.

Am folgenden Mitwochen den 16. Juny kegen

Abendt haben vorh. H. Christian Ludewigs F. G. an M. G. F. undt Hern schriftlich gelangen lassen, das S. F. G. am folgenden Donnerstag-kegen Abendt anhero Persohnlich kommen, undt mit S. F. G. sich mündlich bereden wolten. Inmaßen dieselbe auch am 17. Ejusdem Nachmittags umb 4 Uhr zu Zelle glücklich angelanget. Die Conferentz aber ist von JJ. FF. GG. beyderseits bis uf den morgenden tag an die Rhäte remittiret undt verschoben worden.

Die Veneris 18. Juny mane h. 8 haben wir die Communication mit vorh. H. Chr. Ludw. F. G. Rhäten undt Officiers, Als dem Obr. Wurmb, Hof-Marschal Städing undt Friedr. Schenk v. Winterstedt angefangen, welche proponiret, praemiss. cur.:

1) Das S. F. G. nicht zweifelten, es würde U. G. F. undt Her deroselben Hern Vaters hochl. ged. in copia communicirtes Testament verlesen undt erwogen haben, undt dasselbe allerdings approbiren.
2) Weil nun S. F. G. deroselben angetretene Regierung durch Bestellung dero Rhäte recht undt wol faßen müste, Es aber dabey allerhandt Difficultet gebe, Als beten dieselbe S. F. G. freundtvetterliche einrahtung undt Assistentz, undt weiln S. F. G. dero Rhäte undt eins theils der Landtschaft nacher Peine zu kommen verordtnet, So ersuchten Sie dero H. Vettern, das S. F. G. die mühe nehmen wolten, sich zu derobehuef auch dahin zu begeben.
3) Entschuldigten sich S. F. G. ufs beste, das Sie dero H. Vater Leichbestetigung wegen der itzigen troublen prorogiren müssen, mit Bitte, das S. F. G.

sich gefallen lassen wolten, das die F. Leiche anhero nacher Zelle in der stille überbracht, undt bis zur anstellenden F. Leichbegängnus in einem gewelbe ufm Schloß bey gesetzet werden möchte.

4) Haben sie apertur gethan von dem itzigen Zustandt undt der Contenance beyder kriegender Theile, undt dabey S. F. G. einrathung gesuchet, wie man sich dabey zu comportiren.

Eben bey dieser Unterredung ist weitere nachricht eingelanget, das sich die arméen allerseits nacher Wulfenbüttel näherten, undt das die Schwedischen bey Ohre sich gesetzet bis an Leiferte.

Dieweil aber wegen des itzigen gefährlichen Zustandts vorhochb. S. F. G. wiederumb zurückgeeilet, die Zusammenkunft zu Peina auch dieser Uhrsach halber eingestellet worden, Als ist diese handlung bis zur bessern undt bequemer Zeit undt occasion verschoben, undt sein hochg. S. F. G. kegen Abendt von hinnen wieder uf Hildesheimb abgereiset. Es ist aber der CammerRhat Schenke zurückgeblieben, mit welchem am folgenden morgen aus diesen sachen weiters geredet, Undt was er in einem undt andern weiters eröfnet, S. F. G. Unterthenig referiret, welche dan dero resolution undt gutachten, Ihrem Hern Vettern zu hinterbringen, demselbigen andeuten lassen.



XVIII.

Harburgs Geschichte

unter seinen Herzögen Wilhelm August, Christoph und Otto III.

von 1603 bis 1641.

Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg.

Vollendet hatte der würdige Herzog Otto II. Häuslich hatte er gelebt und sparsam. [1]) Um so mehr mag es befremden, daß die herzoglichen Finanzen dennoch niemals sich im glänzenden Zustande befanden; namentlich als die Prinzen erwachsen, Academien besuchten und sich auf Reisen begaben. Da er selbst ein gewissenhafter und sehr gebildeter Fürst war, so sorgte er auch mit väterlicher Treue für eine gute Erziehung seiner Kinder. Er selbst nahm oft persönlich Antheil an der Unterweisung derselben; so daß er selbst 1570 in lateinischer Sprache eigenhändig einen Unterrichtsplan für seine Prinzen anfertigte, »wonach sie sich in Absicht der Lehrstunden,

[1]) Dieses erhellt namentlich aus seinem fürstlichen Garderobeinventarium von 1599, wo es nämlich heißt: „Daß ein alter schwarzer Mantel des Prinzen Johann Friedrich, für seinen Bruder Prinz Johann passend, sei zugerichtet, und daß des Herzogs Otto durchstochene Pumphosen von Sammet, mit anderm unter einem alten Mantel weggeschnittenen Sammet ausgebessert und zusammengeflickt worden.“

des Essens, der Freistunden, des Spielens, des Spazierengehens, des Schlafengehens und Aufstehens streng richten mußten«. Zu den tüchtigen Lehrern, die er seinen Kindern hielt, gehörten unter Andern David Wolkenstein und der sehr gelehrte und berühmte Johannes Caselius, welcher, da er auf der Universität Rostock Anstellung fand, Veranlassung gab, daß die harburgischen Prinzen fast alle hier ihr Studien fortsetzten.

Auch die feindliche Stimmung der fürstlichen Vettern gegen den Herzog, hatte ihm manchen Verdruß zugezogen, weil sie es noch immer nicht verschmerzen konnten, daß er Ebenbürtigkeit mit ihnen, sowie auch gleiche Erbfolgerechte eben so kühn verlangt, als gewonnen hatte! Seine heftigsten Gegner sollen namentlich der Herzog zu Dannenberg, Heinrich (probus), und auch nachmals dessen Sohn, Herzog August in Hitzacker, gewesen sein. An ihm lag nicht die Ursache des Familienzwistes. Er war es hauptsächlich, der es durch seine Vermittelung dahin brachte, daß die Streitigkeiten, in welche der Herzog Wilhelm (junior, der VII.) zu Zelle, wegen der lüneburger Stadtvoigtei, welche die Stadt Lüneburg 1492 in Pfandschaft genommen hatte, wie auch wegen der Landwehren, mit der Stadt Lüneburg war verwickelt worden, durch einen Vergleich unterm 24. Julius 1576, zum Vortheile des Herzogs, zur gütlichen Beseitigung gelangten. Als ein weiser Mann, scheuete er bei seinen Interventionen zum Besten der Agnaten keine Opfer. Allein alles Gute wurde ihm mit Undanke erwidert.

Während seiner Regirung ereigneten sich niederbeu=

gende Zeitbegebenheiten. Es verbreiteten sich in Deutschland, so auch in der harburgischen Elbgegend 1597, viele Menschen schnell hinraffende Krankheiten, welche man »Pestilenz«, auch den »schwarzen Tod« nannte. Eine schreckenvolle Seuche, die »Pocken«, richtete fast gleichzeitig unter den Kindern höchst furchtbare Verheerungen an.

Zugleich trat große Theurung ein, welche nicht sowohl durch Mißwachs, als vielmehr durch Aufkauf der Früchte nach den Niederlanden, nach Italien und nach der Türkei veranlasst sein soll. So viel ist gewiß, daß im Jahre 1570 beständig Kälte, Nässe und solche Unfruchtbarkeit herrschend war, daß weder Futter für das Vieh, noch Getraide hinreichend gedeihen konnte. Hierauf folgte eine allgemeine Viehseuche, und da die Menschen wegen der großen Theurung kein Brod und keine gesunde Nahrungsmittel zu genießen hatten, indem sie im Frühlinge sogar die jungen Knospen von allerlei Bäumen gekocht und gegessen haben sollen; so starben viele zur Zeit und nachmals im Hunger und Elende dahin. Nicht nur diese verhängnißvollen Zeitläufte wurden sichtbar; sondern noch schlimmere Ereignisse hatten die Wahrsager und Blutpropheten aus den verschiedenen Meteoren und Cometen von 1571, 1572, 1573, 1577, 1578, 1579 und 1580 gedeutet.

Unter solchen Zuständen starb Herzog Otto II., und Wilhelm August, der nach zurückgelegten Reisen gerade in Harburg war, als sein Vater starb, trat sofort, in Verbindung mit seinem Bruder Herzog Christoph, über die harburgischen Lande die Regirung an.

Im Januar 1604, brachte die Stadt Harburg den beiden Herzögen ihre Huldigung, bei welcher Veranlassung sie ihnen zwei silberne Becher, nebst sechs Rosenobel und acht Thaler verehrte. Der Stadtmagistrat hatte die Ehre, zur fürstlichen Tafel gezogen zu werden. Dagegen bestätigten nun auch beide Herzöge noch in demselben Jahre, unterm 26. October, der Stadt alle alten Privilegien mit besonderer Versicherung der Gunst.

Herzog Christoph vermählte sich am 28. October 1604, mit der Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, Elisabeth, Tochter des Herzogs Julius und dessen Gemahlin Hedwig, Tochter des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg. Allein schon am 12. März 1606 starb der Herzog in Folge eines Falls, den er auf dem Schlosse des Abends gethan. Die Ehe war kinderlos. Seine verwittwete Gemahlin begab sich 1609 nach Bremen, wohin ihre Sachen auf Kosten der Stadt Harburg gefahren wurden. Doch kam sie 1617 wieder zurück, und als sie in Harburg den 24. November 1618 verstarb, erhielt sie im fürstlichen Leichengewölbe zur Seite ihres Gemahls ihr Grab.

Nun nahm Herzog Otto III. in der Mitregirung seines verstorbenen Bruders Stelle ein, denn der Prinz Hans, oder Johannes, welcher den 13. August 1625, unvermählt, 52 Jahre alt, mit Tode abging, hatte gar keine Neigung, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten zu befassen, sondern er überließ sie seinen Brüdern gänzlich. Herzog Otto III. vermählte sich den 14. April 1621 mit der Tochter des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Hedwig. Als sie den 11. März

1657 in Harburg starb, wurde ihre Leiche im fürstlichen Gewölbe zur Seite ihres Gemahls beigesetzt.

Vor den Thoren der Stadt Harburg, hatten bereits einige neue Anbauer die Zahl der Einwohner vermehrt, welche eine kleine Vorstadt bildeten. Zwischen ihnen und den Bürgern der alten Stadt, erhoben sich unter andern Mißhelligkeiten, auch 1614, namentlich wegen der Hut und Weide auf der Koppel und auf der sogenannten »Schweineweide«. Herzog Wilhelm legte den Streit gütlich bei, mittelst Recesses vom 22. August 1614. Wie denn auch zu gleicher Zeit wegen des »Heergeweddes« und der »Frauengerade«, zwischen den Alt- und Neu-Städtern eine feste Ordnung bestimmt wurde. Wegen der beständigen Reibungen, hielten es die Herzöge rathsam, den Befehl zu ertheilen, daß von nun an die Altstadt und die Neustadt, als eine Stadt sollten angesehen und behandelt werden.

Seit dem Jahre 1610 bestand das herzogliche Hofpersonal aus folgenden Personen, nämlich:

Arp Hitzfeld,
Heinrich Hitzfeld,
Otto Hakeborn, } Hofjunker.
Hermann Peters, Kammerdiener.
Heinrich von Lüneburg,
Benedictus von Wittorp,
Hein Heinrich von Fischbeck,
Ernst von Hudenberg, } Edelknaben.

Martinus Schöntzakle, Secretair.
Heinrich Schröder, Küchenschreiber.
Gerlof Schulze, Zöllner.
Fritz Hanns,
Martin Hanns, } Lakeien.
M. Berent,
F. Otto,
Joachim Kauer,
H. Hoppmann, } herzogliche Diener.
Hennig Tiedemann, Amtschreiber.
Hermann Bevecke, Hausvoigt.
Jost Strilings, Hauskoch.
M. Claus Ermeler, Mundkoch.
Wolker Gerttmann, Büchsenschützer.
Lutke Heges, Müllerknecht.
Chr. Günther Schmidt, † 1621, Hofprediger und »Upmerker«, dem die Stadt auf Verlangen der Herzöge eine jährliche Zulage von 20 Mark als Besoldung zahlen mußte, welche man bei den Bürgern der Stadt durch Sammlung zusammenbrachte.
Franciscus Benthem, Hoforganist.

Dieses, immer vollzähliger werdende Hofpersonal, ohne ferner die Stall- und Pferde-Knechte, Jäger und die weibliche Hofgesindeschaft zu rechnen, mußte besoldet werden. Die anderweit erfoderlichen großen Ausgaben für die fürstliche Hofhaltung, die Erhaltung der Pferde, Jagdhunde u. s. w., und das für Handgeld auf Capitulation angeworbene, zu besoldende, zu equipirende und armirende Militair u. s. w., das Alles verlangte schon

eine bedeutende Summe, mithin mußte den herzoglichen Finanzen aufgeholfen werden, weil sie nicht mehr zureichen wollten. Daher sahen sich die Herzöge nothgedrungen, ihre Intraden sorgsamer zusammenzuhalten und neue Einkünftequellen zu eröffnen. Auf Anrathen des Herzogs Christian von Zelle, der zum Besuche am herzoglichen Hofe zu Harburg sich aufhielt, erließen daher die Herzöge am 28. September und 4. November 1616 für die Unterthanen in den Districten Harburg und Moisburg, sowie für die Stadt Harburg eine neue Zoll- und Accise-Ordnung in 18 Paragraphen, wegen Schlachtviehes, Pferde, Bienen, Holz, wegen fremder Biere, als von Lüneburg, Magdeburg, Zerbst, Lübeck, Hamburg, Altona, braunschweiger Mumme, und wegen des sogenannten Nothbiers, so auf dem Lande gebrauet wird, wegen Essig, Wolle, Flachs, Leinewand, Wachs, Lohborke, Torf, Kienholz, Heide, Getraide, Wein, gebrannte Wasser u. s. w.

Die Stadtobrigkeit trat auch nach und nach in umfassendere Wirksamkeit, denn 1619 begann der Stadtmagistrat die Gerichtsbarkeit über die Alt- und Neu-Stadt zu executiren. Das erste Protocollbuch ist am 1. Februar 1619 angefangen. Jedoch erkannte der Magistrat nur in Sachen unter 50 Mark lübisch, und von seinen Erkenntnissen wurde an die fürstliche Canzlei, späterhin an's Amt, appellirt. Übrigens blieb die städtische Verfassung mit ihrer Jurisdiction immer von den Herzögen und ihrer Canzlei abhängig, so daß ohne deren Willen Nichts geschehen konnte.

Mit ausgezeichneter Wohlgewogenheit fanden sich Ihro fürstlichen Gnaden veranlasst, in Beziehung auf

den sogenannten »Abschoß«, der Stadt unterm 10. November 1620, die Ziehung des »Heergeräthes« und des »zehnten Pfenniges« zuzusichern. Die aus der Bürgerschaft gewählten zehn Männer und der Rath, sollten darauf merken, daß diese Abgabe bei vorkommenden Erbschaften genau eingefodert und entrichtet werde. Des Herzogs Wilhelm Verfügung hierüber lautet wörtlich wie folgt:

»Der Durchlauchtige Hertzogliche Fürst und Herr, Herr Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneborgh, hat gnädiglich vernommen, und erwogen, wessen Sr. Fürstlichen Gnaden, Ludolph Heitsings seligen Wittibe, des von ihnen jetzo gedachten Ehemann, gelassenen Heergeräths auch angezogenen zehnten Pfennigs wegen, demüthiglich beschweret, und was Burgemeister und Raht sowol, als auch die zehn Menner dieser Stadt Haarborgh dawider schriftlich eingewandt und sich müntlich erklehret. Und lassen es Sr. F. G. in diesen falle bey Herkommen bewenden, gedachten Burgemeister und Raht hiemit in Gnaden nachgebend, von oben benannt Heitzingers sel. Wittiben ihres Mannes gelassenes Heergeräthe, jedoch daß der Harnisch und der dazu gehörige lange Spieß, Unserer vorigen Ordnung immerlich bey dem Hause gelassen, und gesetzte Erstattung dafür genommen werde, dieser Stadt alten Gebrauch nach zu fördern, und zu ihrem Besten anzuwenden, der Wittiben aber gnädig anbefehlend, sothane Heergeräthe gutwillig von sich geben und bemelten Raht folgen zu lassen. Würde

auch Jemand aus der Fremde, der befugt weere, von des verstorbenen Heitsings Erbschaft, die von der Wittiben eingezogenen Gelder aus der Stadt an einen andern Ort zu führen, und zu ziehen, vorkommen, daß alsdann der Raht von dem oder derselbigen den zehnten Pfennigk um Abschoß zu fordern, oder sich mit ihnen nach Gelegenheit darüber zu vergleichen bevogt seyn sollen, und sie werden das verlangte, ihren und ihrer Vorfahren Gebrauch nach, dem gemeinen Gut zum Besten anzulegen wissen.

Urkundlich haben Sr. F. G. diesen Bescheit mit eigner Hant unterschrieben und mit Ihren fürstlichen Canzley-Secret zu besieglen in Gnaden anbefohlen.

Geschehen auf F. G. Schloß Haarborgh
den 10. November. Anno 1620.

Wilhelm, Hertzog zu B. u. L.
mpr.«

Wegen dieses Heergeräthes und Frauengeräthes, spricht sich das Stadtrecht so aus:

»Harburger Stadt-Recht des Heergewetts und Frawengerades.

Unser Stadtrecht ist also, daß kein Heergewett auß der Stadt geben, auch keinen frembden Leuten, sondern allein unsern Bürgern, die uns Schoß undt Schilde geben.

Seyendt da Söhne binnen den Währen, die sollen haben ihres Vaters Heergewett.

Seyendt da Töchter binnen den Währen,

und keine Söhne, die sollen haben ihres Vaters Heergewett.

Ob Jemand were außer den Währen, so der Nächste were des schwerdts halben angeporen, der soll haben das Heergewett. So aber keine Erben binnen den Währen seient, ist ihrer mehr dann einer und eß scheint alle gleich nahe dazu gebohren und gefreundet, so sollen sie das gleich theilen.

Stirpt einer unßer Börger in der Stadt, wund läßt ein Weip und Kindt hinter sich, und die Frauw nimpt einen andern Mann, soll sie zuvor ausgeben den Kindern ihres Vatern Heergewette und soll das Frawengerethe halb behalten, und gleich theilen mit den Töchtern, jedoch ihre tägliche Kleider behält sie zu iren.

Wenn ein Mann an seinen Todtbette liegt, so mag er sein Heergewett nicht vergeben, es geschehe denn mit wißen und willen, derjenigen die es erben sollten.

Stirpt ein Mann in der Stadt der Unßer Börger ißt, wundt hat keine Kinder die sein Heergewett sollen nehmen, so mag sich ein Rhat deßelbigen unterwinden und man solls den Rhat überantworten in Monahts Frißt, das mag der Raht uff halten Jahr wundt Tag, kompt denn seiner Erben einer binnen der Zeit und gewinnet eß mit Recht, man soll es ihm zustellen. Kompt aber niemandt von seinen Erben, binnen solcher Zeit, so bleibt eß bey dem Raht eigentümlich.

Dieß ißt das Recht umb das Zeugk das zum Heergewett gehört:

Ein Pferdt, Sattel, Hintergeräthe, Zaum. Sein bester Harnisch — Plate — Mütze — Schildt — Schwerdt. Seine Axe — Feill — Glauen. In dem Hause, Kesselhacken —. Sein Helm oder Eisenhuth —. Ein Kessel, da man ein Schulter in sieden kann —. Einen Grapen, darin man ein Huhn sieden mag —. Seine besten Kleider —. Sein bester Gürtel mit der Taschen —. Sein Bratzen für dem Hembde —. Eine silberne Schale —. Ein Bett nächst den Besten. Ein Püel — ein Küssen —. Zwey Lacken nächst den Besten —. Ein Küssen uff den Stuell —. Ein Tisch — ein Tischlacken, Daruff ein Handt-Quele —. Ein Badelacken —. Ein Paar leinene Kleider —. Ein Hembt und ein Nöderworth —. Hohsen — Schuhe — Stieffeln — Spohren —. Seine Pfennigkiste —.

Diese, die genannt sind, soll man gäben zum Heergewett, so sie vorhanden sindt, was nicht vorhanden ist, darf man auch nicht geben.

Dieß ist das Frawengerade.

Ihr beste Pahr Klaider — bestes Tuch — Ihr beste Kepel — ihr bestes Hempt. Ein Pahr Schuhe —. Ihr bestes Bette mit dem Hauptpfühl. Ihre besten zwey Ohrkissen —. Ihr bestes Pahr Laaken —. Ihre beste Decke —. Ihre beste Kiste. Ihre Tuchlacken —. Ihr bestes Ge-

spann. Ihr bestes Fingerlein nächst der Handtrew. Ihr bestes Föfftig oder Pater-Noster. Ihr bestes Perlenbindlein —. Ihr bestes Bethbuch mit einen Boocksbüdel. Ihr bestes Bauchlacken — die besten sechs Fühlkissen —. Ein Tisch —. Ihr bestes Tischlacken —. Die beste Hand-Quehle —. Ihr bester Grapen —. Ihr bester Kessel —. Ungeschnittene Leinwandt —. Ungewundenen Garns —. Ihr bester Kesselhaken mit dem Ringe — —. Ein Brandteisen. — Ihr bester Leuchter —. Ihr bestes Badelacken und ein Badebecken —.

Stürbe eine Fraw und lept ihr Kindt, so lang nach ihrem Tode, daß es die 4 Wende beschreyet, und daß es die Nachbaren beide oben und unten hören, und bezeugten es, so behält der Vater die Frawengerade in dem Hause —.

Stirpt aber ein Mann und lebt das Weib nach seinem Tode, gebärt sie ein Kindt von demselben Manne, und lept es so lange, daß es die 4 Wende beschreyet, also daß es die Nachbarn oben und unten hörten und bezeugten eß, die Fraw soll das Heergewett behalten in dem Hause —.

Seyen nun Söhne und keine Töchter binnen den währen, sie sollen nehmen der Mütter Gerahdte, seinds aber keine Erben binnen den Währen, so nimmt alsdann das Frawengerahdte die nächste Blutsfreundin so binnen der Stadt von Frawensnahmen gebohren ist. Die Schoß und Schilde geben, ist ihrer dann mehr, die gleich nahe dazu gebohren seynd, die sollen sich gleich darin theilen.

Wären aber keine Erben binnen der Stadt wohnende, so mag sich der Raht das unterwinden und er soll es dem Rhat überandtworten in Monahts Frist, daß mag der Raht uffhalten Jahr und Tag, kompt dann einige Fraw in diß Zeit, die es fodert und gewinnt es mit Recht, so soll man es ihr zustellen und folgen lassen. Kompt aber binnen der Zeit keine Frawenspersohn, so bleibt es bey dem Rahte eigenthümblich. Wir geben auch kein Frawengerahdte außer der Stadt demjenigen, die unß weder Schoß noch Schilde geben.«

Unterm 19. April 1640, wurde durch eine Verordnung des Herzogs Wilhelm die Heergeweth und Frauengeräthe in der Stadt Harburg gänzlich aufgehoben und abgethan, weil gar zu viel Streit war veranlasst worden. Die herzogliche Verordnung lautet in dieser Beziehung:

»Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneborgh u. s. w. Entbieten hiemit Bürgermeister und Raht, dieser Unser Stadt Haarborgh, der gemeinen Bürgerschafft, Vogten und Bedienten in Unßern Marschländern, und semtlichen Unterthanen daselbst, Unsre Gnad', geneigten Willen und fügen Ihnen hiemit zu wißen, daß Wir die geraume von Gott verliehene Zeit her Unßer mühselich geführten Regirung Unß in Landesväterlicher Vorsorge stets errinnert und zu Gemüth geführet, daß eine jede Obrigkeit unter andern schweren hohen Obliegen ihren Verstandt, Sorge und Fleiß dahin anwenden solle, damit zu der Unter-

thanen Wohlfahrt vernünfftige Gesetze, Recht und Ordnung gestiftet und erhalten werde, daher obwohl in Unßern Ort Fürstenthums binnen den Erbfellen die Heergeweth und Frauwengeräthe in üblichen Gebrauch gewesen, so haben Wir dennoch erfahren und angemerkt, daß dadurch auf zutragende Todesfälle zwischen den Anverwandten viel Unnötige Weigerung, Widerwillen und Rechtsfürderung erwachsen, bevor ob dieß Heergeweth und Frauwengeräthe allhie, durch eine schädliche eingerissene Gewohnheit unter einander auch sonsten also confundirt und verwirrt seyn, daß keines fast seine Rechte, Qualitäten und Eigenschaft behalten, noch danach verfellet und hinterlassen wird, dabey auch wol dieß zu erwägen, vielmals die nächsten Angewandten, denen außer der Natur und nächsten Geblüte nach dem Grad und Verordnung der Verwandtniß, die zum Heergeweth und Frauwengeräthe gehörende Stücke als Erbgenehmen gebühren, in ihren natürlichen Erbrechte dadurch verkürzt, und auf andere weitere Gradus, dahin sie sonst nicht gehören oder kommen könnten, ja auch bisweilen gar ausser Landes verfallen, welches selbsten die Erbtheile zu Männiges größern Nachtheil und Schaden geschwächet und verletzet.

Derowegen weilen bey Unß die sächsische Rechte, daher diese Jura kommen, bey Unß dieses Orts nicht in der Obßervanz und Achtung gehalten werden, so haben Wir alle dabey schädlich eingerissene Mißbreuche vorzukommen, Beschweren und Unrath

abzuwenden, der Unterthanen Nutz und Bestes aber zu befördern, vor diesen bereits Befehl und Verordnung gethan: daß obgemeldete Heergeweth und Frauwengeräthe in Unsern Lande aufgehoben und abgethan werden solle, allemaßen Wir die deßwegen in Unsern Nahmen und Befehl vorhin bey Unßern Landgerichte ergangenes Verboth und Satzung hiermit erneuern und bestätigen.

Setzen ordnen und wollen auch, nach reiff und wohlerwogenen Sachen, nochmals hiemit daß hinfürs in dieser Stadt und Unßern ganzen Lande durchaus kein Heergeweth noch Frauwengeräthe genommen, sondern die sonst darunter gehenden Stücke auf sich begebende Todesfälle, unter die Erbgerechtigkeit gezogen und dahin wohin die ganze Verlassenschaft verstammet, nämlich auf das nächste Geblühte nach Erbgangsrechte sich erledigen soll, jedoch solches mit dem Unterschiede, daß waß an Weib= und männlichen Kleidern und waß denn mehr angängig in den Todesfällen sich befindet, solches ein jeder, Weib= und männlichen Geschlechts wenn in gleichem Gradu der angewandtniß seyn, vor sich allein behalten und der Erben in den übrigen aber eine Gleichheit ohne einigen Vorzug gehalten werden sollen. Es soll aber dies Unßer Geboth und Verordnung allein uff diesen Unßern Ort Fürstenthumbs sich erstrecken und verstanden werden, in andern Unßrer Graffschaften und Länder aber soll es dieserwegen bey den Gewohnheiten, Statuten und Ge=

breuchen wie Herkommens unverrücket verbleiben, bis Wir durch öffentliche Landtage mit Zuziehen Ritter und Landstände, deßwegen ein Anderes verordnen.

Befehlen dieß Unßern Kanzley-Rähten, Bürgermeister und Raht dieser Unßrer Stadt gnädig und wollen, daß sie nun hinkünftig so offt sich Felle zutragen und begeben nach dieser Unßrer Satzung erkennen, Urtheilen und sprechen sollen, an den allen geschieht Unßere gnädige Meinung.

Zur Uhrkundt haben Wir dieß eigenhendig unterschrieben und mit Unßern Fürstlichen Canzley-Secret bedrücken lassen.

Gegeben uff Unßern Schloß Haarborgh
den 19. Aprilis Anno 1640.
Wilhelm,
Hertzog zu Braunschweig und Lüneborgh
mpr.«

Seit der Zeit, daß die herzoglichen Gebrüder gemeinschaftlich regirten, suchte übrigens der harburgische Fürstenhof so ziemlich sich die fürstliche Hofhaltung der Herzöge in Zelle zum Vorbilde zu nehmen. Wie derselbe damit berathen sein konnte, lässt sich leicht erachten, wenn man den gleichzeitigen Zustand des zellischen Hofes geschichtlich nur einigermaßen genauer kennt! Indess ist es doch erfreulich, daß die herzoglichen Vettern sich einander näherten, wenn sie sich gegenseitig besuchten. Was man am zellischen Hofe schon ziemlich im Großen

trieb, das suchten Ihro Fürstlichen Gnaden zu Harburg möglichst im Kleinen nachzumachen. In dieser Tendenz war denn auch das Hofpersonal, wie vorbemerkt, ziemlich vollzählig, wodurch den Bewohnern der Stadt freilich auf mancherlei Weise Verdienst und Nahrung zufloß. Auch verbreitete sich durch die fürstliche Hofhaltung allenthalben im Orte ein reges Leben.

Bereits 1618 war der dreißigjährige Krieg zum Ausbruche gekommen. In Deutschland verbreitete sich allenthalben gefahrvolle Unsicherheit. Um sich gegen Überfälle umherstreifender Räuberhorden möglichst sicher zu stellen, dachten die Herzöge zu Harburg daran, sich gegen die ersten Anfälle feindlicher Angriffe vertheidigen zu können. Auf diese Weise gedieh die militairische Stellung Harburgs nach und nach dahin, daß die Herzöge 300 Mann Arkebusirer, mit langen Feuerröhren bewaffnet, hielten, unter denen Hornbläser und Querpfeifer, sowie auch 12 »Musemeister« [2]), oder Artilleristen, waren, welche bei vorkommenden Gelegenheiten auf dem

[2]) »Musemeister« bedeutet ein Artillerist. »Muswie« heißt ein Gewehr oder Geschütz. »Mushaus« bedeutet Zeughaus. »Muserie« hieß die Artillerie das Geschützwesen. Doch bedeutet in der altdeutschen Sprache: »Muswie« auch andere Geräthschaft, wobei das »Musstheil« dem »Heergewedde« entgegengesetzt ist. Und in solchem Verstande mag der Abteisaal zu Gandersheim auch den Namen »Mushaus« geführt haben. Hievon hat auch der »Muse-« oder »Mause-Thurm« im Rhein bei Bingen seinen späterhin entstellten Namen erhalten, wobei aber nicht an Mäuse zu denken ist!

Schlosse die drei großen Feldstücke, welche die Herzöge aus Zelle hatten kommen lassen, wenn hohe vornehme Personen oder die herzoglichen Vettern zum Besuche kamen, oder bei andern festlichen Gelegenheiten, abbrennen mußten. Auch hatten die Herzöge jetzt schon etwa 39 Mann Gardereuter mit schwarzen Pferden und einem Trompeter, welche hauptsächlich die Land- und Straßen-Polizei üben, sicheres Geleit geben, als Couriere reiten, und die Grenzen des Territoriums von Dieben, Landstreichern, Straßenräubern, und namentlich in den jetzigen Kriegszeiten umherstreifendem Gesindel, »Gardebrüder« oder »Gardeknechte« genannt, welches entweder entlassene oder entlaufene Soldaten waren, rein halten mußten. Diese herzogliche, auf Handgeld und Capitulation angeworbene Soldateske, wurde von einem Hauptmanne befehligt. Es sollen diese harburgischen Helden in blaue Röcke mit langen Schößen gekleidet gewesen sein; sollen zugebundene Schuhe, lange weißgrauwollene Strümpfe bis über die Knie reichend, und kleine dreieckte Hüte getragen haben. Das Haar soll langgekämmt um den Kopf herumhängend getragen worden sein. Diese Leute mußten die Thore und die sonstigen Wachtposten besetzt halten, und da sie auf dem Schlosse in besonders für sie erbaueten kleinen Wohnungen oder Bracken wohnten, so hatte die Stadt weiter keine Belästigung von ihnen, als monatlich ein gewisses Servicegeld zahlen zu müssen, und die Dorfschaften mußten die Reuter beköstigen und für die Pferde Futter liefern.

Unterm 30. Julius 1620 wurde von herzoglich-harburgischer Regirung ein Schreiben erlassen, in dem

es sich um Beiträge der Unterthanen handelt, damit zu den Zeiten der herrschenden Unruhen in Deutschland einige versuchte Kriegsknechte könnten gehalten werden. Dieses Ausschreiben lautet also:

»Zu wissen demnach in dem heiligen Römischen Reiche fast an allen örthen Unruhen endtstanden, wundt von Tage zu tage, leyder, also zunimmbt, daß kein Standt für Kriegsgefahr, wundt Beschwerlicheiten Ein= wundt Überfall kann sicher seyn, wundt dan der Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst wundt Herr, Herr Wilhelm, Hertzog zu Braunschweigh wundt Lüneborgh u. s. w. Unser gnädiger Fürst wundt Herr, sich in Landtsfürstlicher wundt väterlicher Vorsorge erinnert, daß in solcher Gefahr zum Höchsten von nöhten sey, nicht allein dieß Ihr Fürstlich Residentz wundt des löblichen Fürstenthumbs Lüneburgh vornehmes Gräntzhauß, mit etlichen Versuchten KriegsKnechten zu versehen, besondern auch Sr. F. G. Unterthahnen uff dem Lande für streiffenden Soldtaten wundt Gardierern zu schützen, damit dieselbigen Wunderthanen desto sicherer leben, ihre Nahrung treiben, der heußlich Arbeit, wundt des Ackerbaues abwarten mögen. Dagegen aber billig erfunden wirdt, daß Sr. Frl. Gnaden zu sothanen Schutzmitteln (die Ihr für Sich, wundt uff Ihren alleinigen Kosten zu halten viel zu beschwehrlich seyn wolte) die Wunderthanen Jährliches contribuiren, wozu sich auch die, in beiden Ämptern Harrborgh wundt Moißburgh zur Marsch,

wundt Geest wohnenden Wunderthanenn gudtwillig anerbotten.

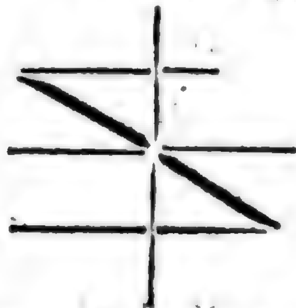
Daß auch darumb Burgermeistere, Rahdt, Zehn Männer, wundt alle Bürgers der Stadt Haarborgh an heutt wuntergeschriebenenn tage uff dem Rahdthause zusammengekommen, wundt jegen hochgedachten Unserß Gnädigen Fürsten wundt Herrn verordnete Hauptmann uff Harrborgh, Canzläre, Rähte, wundt Beampte, die Edlen Ehrenvesten, Hochgelahrten wundt achtbaren Herrenn, Otton vom Hagen, Simon Forstenow, Johann von Drebber der Rechte Doctor, wundt Heinrich Schradern einhelliglich erbothen, wundt erklehret, daß Sie Burgemeistern, Raht, Zehn Männern, wundt die gantze Bürgerschafft nun hinfüro alle Jahr, so lange im heiligen Reiche Wunruhe seyn wirdt, 600 lübische Mark, Jede Mark zu Sechszehnn Schillingen gerechnet, durch des Rahdts Verordnung beysammen, wundt in 4 terminen, alß uff Michaelis Archangelis 100, wundt funffzig Mark, darnach uff nehest folgende Weyhnachten, auch Einhundert wundt funffzig Mark, ferner uff Ostern gleicher gestaldt Einhundert wundt funffzig Mark, wundt endlich uff Johannis Baptistae Einhundert wundt Funffzig Mark zusammenbringen, jedes Mahl in der Fürstlichen Amptstube allhie richtig lieffern, wundt ohne eine Ein- oder Wiederrehde auffzahlen wollen, welch gehorsahmbs anerpieten Sr. F. G. gnedig angenommen, dabey aber bedingen lassen, daß durch diese geringschätzige Contribution, die

Reichs= Crayß= wundt andere gemeine steuren, welche bereits angelegt, oder in kunftig verwilliget werden muchten (die gleichwoll Sr. F. G. vonn Ihrer Wunderthanen, so viell immer wirdt müglich seyen, abwenden wollen) keineswegs uffheben werden, sonst auch die Burgere, nach wie vor, mit ihrem gewehr, woruff sie gesetzt seyen, allezeit gefaßt, wundt fertig seyen, wundt pleiben sollen.«

»Uhrkundtlich seyen hierüber zwo gleichlautende Schrifften gefertiget, von ehergemeldenenn Fürstlichen Herrn, Hauptmann, Canzlärn, Rähten, wundt Beampten, wie auch von Burgemeistern, Rahdt, Zehn Männern, wundt denn zween Burgerwordthalternn mit eignen Henden untergeschrieben, die eine Schrifft bey der Fürstlichen Cantzley, die Andre aber uff dem Stadt Rahthause in Verwahrung genommen worden, Welches geschehen am dreissigsten Tage des Monahts July nach Christi wunsers Erlösers Gebuhrt, im Tausendt, Sechs hundert wundt zwanzigsten Jahre.«

Otto von Hagen mpp. Simon Fürstenow mpp.
Heinrich Schrader mpp.
Thomas Wyger myn handt
Hanß Schmedes myn Handt
Cloweß Richers myn Handt
Peter vom Lohn myn Handt
Jochim Meyer myn Handt
Jochim Behr myn Handt
Johan Rüpken, min Handt

Michel Elget, min Handt



Jürgen Lindenberg, dieß Mark
weil er nicht schreiben gelernt
gezogen.

Peter Rosenbruch
mppr.

Während des sehr strengen Winters 1621 war die Elbe bei Harburg eine geraume Zeit fest zugefroren, und tiefer Schnee bedeckte das Erdreich, da eilte unter der heftigsten Kälte im Februar der Kurfürst von der Pfalz, König von Böhmen, Friedrich V., mit seiner Gemahlin Elisabeth, Tochter des Königs Jacob I. von England, auf der Flucht durch Harburg zu Schlitten über die Elbe nach Hamburg, und von da begab er sich sofort zu seiner völligen Sicherheit nach Holland, woselbst er bekanntlich von der Unterstützung lebte, die sein Schwiegervater ihm reichte.

Die zur Zeit des dreißigjährigen Krieges überhandnehmenden verschiedenen und sehr schlechten Münzsorten aller Art, welche sich auch bis in die harburgische Gegend verbreiteten, veranlassten die Herzöge, daß von ihnen, d. d. 18. October 1622, Befehl erschien, an was Münzsorten Ihro Fürstl. Gnaden bei Kirchen, Schulen und

Armencassen sowohl, als auch Ihro selbsteignen Intraden und Gefälle hinfüro, nämlich nach lübischer, oder auch nach altlüneburgischer Währung eingenommen und berechnet werden sollten. Diese schriftliche Verfügung mußte auf herzoglichem Befehl am Sonntage, den 20. October 1622, nach geendigter Predigt von den Kanzeln öffentlich den Gemeinden vorgelesen und bekannt gemacht werden.

Obgleich zu verschiedenen Zeiten zwischen der Ortsbürgerschaft und der Stadtobrigkeit Spannungen und Streitigkeiten eingetreten waren, so wurden sie doch bald wieder beseitigt. Allein im Jahre 1623 entstand aus verschiedenen Ursachen zwischen dem Stadtmagistrate und der Bürgerschaft ein so heftiger Streit, daß am 21. November der ganze Stadtrath seine Verwaltung niederlegte, so daß eine ganz neue Obrigkeit wieder gewählt werden mußte.

Aus besondern Gunstbezeugungen bestätigten die Herzöge am 1. December 1623 abermals der Stadt Harburg alle früherhin bisher erhaltenen und bis zur Zeit genossenen Privilegia. Auch wurde die Verfügung getroffen, daß alle bisher von Abgaben eximirten und neu angebaueten Hausbewohner zur Contribution und zu bürgerlichen Prästationen sollten mit herbeigezogen werden, wozu auch diejenigen gehören sollten, welche draußen zwischen beiden Thoren angebauet hatten, und auch die Hausbewohner in Ihro Fürstlichen Gnaden gnädigen Frau Mutter vormals gewesener aber verkauften Behausung.

Mit fürstlicher Obrigkeit Erlaubniß und von derselben ausgestelltem Zettel, wurde den Bürgern mitunter

auch wohl die Erlaubniß ertheilt, zur Fütterung des Viehes, an unschädlichen Plätzen »etzliche« Fuder Heide hauen und einfahren zu dürfen. In Ansehung der Viehweide außer dem Thore gegen Südwest, geestwärts, sollte dieselbe bis an das fürstliche Holz, die »Fürstenthale« genannt, sich erstrecken. Anderes Vieh benachbarter Dörfer, soll daselbst nicht geduldet, sondern wenn es auf solcher Weide betroffen wird, soll es gepfändet werden. Sollten denn etwa auch von der einen Seite Freiheiten gegeben werden: so treten doch auch von der andern wieder Beschränkungen nach und nach ein, die man bisher noch nicht gekannt hatte. Zu diesem gehörte auch, daß am 16. Februar 1624 alle Bürger der Vorstädte vor der fürstlichen Canzlei erscheinen mußten, um Behufs des neuen Bürgerschatzes ihr Vermögen anzugeben, welches sich auf 17,116 Mark belief.

Zu dieser Zeit führten Einige einen gar übertriebenen Handel mit Brennholz über die Elbe, zur Benachtheiligung fast aller Bewohner der Stadt Harburg, so daß das Holz zum Brennen auf einen ganz enormen Preis hinanstieg; denn Torf zu brennen war noch nicht allgemein gebräuchlich, obgleich dieser Gebrauch, je nachdem das Holz weniger und theurer wurde, nach und nach immer mehr zunahm. Steinkohlen kannte oder vielmehr gebrauchte man noch gar nicht. Daher wurde jetzt ein solches Aufkaufen und Verhandeln des Holzes in's Ausland streng verboten, und im Entdeckungsfalle der Contravention hart bestraft.

Damit auch genaue Ordnung in den Speditionsgeschäfften beim Kaufhause eintreten möge, welche bisher

noch nicht mit völliger Sorgfalt beobachtet worden war; so wurde nun von den beiden Herzögen Wilhelm und Otto III. am 20. April 1624 ein gewisser Wilhelm von Guten zum »gemeinen Factor vornehmer Kaufleute« und als »Güterbestäter« auf zehn Jahre angenommen, welcher auf das Kaufhaus, auf die Schiffer und Fuhrleute laut der ihm ertheilten Instruction sorgsam achten sollte. Es ward ihm von herzoglichen Händen die bündigste Zusicherung ertheilt, daß binnen genannter Zeit sich bei dieser Zollstätte kein anderer Factor niederlassen sollte. Unter ihm ward ein Karrenbinder angestellt, der auf die Ladungen acht geben mußte. Dieser bekam von einem Wagen 12 ßl., und von einem Karren 6 ßl. lübisch.

Im Jahre 1632 schlossen die beiden Herzöge von Harburg mit dem Herzoge Christian zu Zelle einen Vergleich, zufolge dessen sie ihm den dermaleinstigen etwaigen $\frac{1}{3}$ Antheil an dem Fürstenthume Calenberg-Grubenhagen überließen, wogegen dieser die ziemlich herangewachsenen, für die damalige Zeit und für Ihro Fürstl. Gnaden von Harburg bedeutenden Schulden, übernahm; denn die mehrjährigen Besuche verschiedener Academieen, und die vielen Reisen, hatten ansehnliche Summen gekostet. Zugleich setzte er seinen Vettern ein Jahrgeld von 2000 ℛ aus. Dieser Vertrag wurde 1636 mit dem Herzoge von Zelle, August dem Ältern, aufs Neue bekräftigt. Laut desselben Vertrags vom Jahre 1632 sollten namentlich die Grafschaften Hoya, Diepholz und Blankenburg dereinst der harburgischen Linie anheimfallen, welches auch geschah, als Herzog Friedrich

Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel 1634 mit Tode abging. [3]) Mit dessen Absterben wurden die harburgischen Besitzungen durch Oberhoya und Reinstein-Blankenburg, auch mit $^2/_7$ Communion des Ober- und Unter-Harzes, wie auch durch die vier Bergstädte nebst den Forsten, vermöge des braunschweigischen Recesses zu Meinersen vom 14. December 1635, durch Erbanfall vermehrt.

Von den drückenden Verhängnissen des dreißigjährigen Krieges blieb auch Harburg nicht verschont. Denn wegen der langjährigen und noch immer fortdauernden harten Kriegscontributionen waren die Vermögensumstände des Orts so sehr erschöpft, daß die Stadtbehörde in den damaligen Verhängnissen nicht anders Rath zu schaffen wußte, um 1633 an den Herzog Wilhelm 1200 Mark und halbjährige Zinsen von 36 Mark bezahlen zu können, als daß sie die silbernen Ketten, welche beim Schützenfeste dem Schützenkönige umgehängt und auf dem Rathhause verwahrt wurden, den silbernen Vogel und acht alte fürstliche Wappen ausgenommen, für 200 Mark verkaufte. Dazu nahm man die noch in der Schützenlade befindliche Baarschaft, nebst dem ausstehenden Schützengelde, und das noch Fehlende wurde durch Sammlung bei der Bürgerschaft zusammengebracht. Denn jetzt hatte die Kämmerei der Stadt noch keine so reich ergiebige Quellen der Einkünfte, wie in den neuesten Zeiten selbst öffentliche Blätter das blühende Harburg so gewinn- und erwerb-fähig hochpreisen.

[3]) Rethmeyer, Br. L. Chr. p. 1400 rc. — v. Selchow, §. 265, 266. — Rudloff, §. 22. p. 128.

Abermals ertheilte der Stadtmagistrat am 6. August 1636 den gesammten Bürgern eine neue Schützenordnung. Man wechselte damit und modelte oft daran. Die Herzöge aber promulgirten den 27. April 1639 ein neues Edict, wodurch das zu sehr einreißende unsinnige viele Schießen in der Stadt sogar und in deren Nähe auf den Gärten umher, unter Androhung strenger Strafe an Geld und mit Gefängniß, verboten wurde.

Brüderlich einträchtig hatten die beiden Herzöge bisher gemeinschaftlich die Regirung geführt, als Herzog Otto III. den 4. August 1641, ohne leibliche Erben zu hinterlassen, 69 Jahre alt, mit Tode abging. Die Beisetzung seines Leichnams erfolgte in der fürstlichen Gruft zu Harburg.

Nach diesem Todesfalle gelangte Herzog Wilhelm August zur Alleinregirung, weil er jetzt nur noch der Einzige war, der von der herzoglich-harburgischen Seitenlinie sich im Leben befand. Als ein durch Geist und Herz ausgezeichneter Fürst seiner Zeit, ist er würdig, daß wir uns mit ihm demnächst noch besonders beschäfftigen.



XIX.
Urkunden.

1.

Über den Aufenthalt Eva's v. Trott zu Halberstadt.

Mitgetheilt von dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Hecht zu Halberstadt.

Von Gottes gnaden Johann Friedrich Herzog zu Sachsen, Churfürst vnd Burggraue zu Magdeburg, vnd Phillipps Landgraue zu Heßen rc.

Unsern Grus zuuor, Ersamete weisen lieben besondern, wir werden glaublich bericht, Als soll sich Herzogs Heinrichs von Braunschweigs beischefferinn Eva Trotten sampt Iren Kindern Itzo bei euch zu Halberstat, vnd bei einem Thumbherrn, der Grubes gnant, der Behausung nehemet. bei eines Thumbherrn, der schlegel, vnd hünen von Sampleben genant Behausung gelegen sein, vnd sich enthalten auch Iren aus vnd eingang, In denselben beiden heusern Je bisweilen haben solle, Die weil dann vff ansuchen Irer Freüntschaft, vnd aus vielen andern vrsachen die nothdurft Ist, nach derselben zu trachten, So haben wir gegenwertigen zu euch gein Halberstat sich darumb zu erkundigen abgefertigt. Wo nu gedachte Trottin bei euch antroffen So begeren vnd gesynnen wir gnediglich Ir wollet vnsern geschickten gestatten vnd vergönnen, daß er sie sampt Iren Kindern vnd wen sonß mer bei Ir befunden in verwharrung

nehmen laßen müge, Jme auch dartzu gute förderung vff sein Ansuchen erzeigen vnd In sonderheit fürsichtig vnd vleißig handeln damit sie vnd die Jenigen so bei Jr antreffen, nicht entkomen mügen wie wir sie dann vff den Fall bei euch wißen wollen, Des haben wir euch nit wollen vnangezeigt laßen, vnd thut vnns davon zu gefallen.

Datum in vnnsern Feldtlager für Wolffenbüttel den XI. Augusti Anno etc. XLII.

(Unterschriften von Jo. Friedrich Churfürst Philips l. z. Heßen.)

Aufschrift.

Den ersamen unsern
lieben besondern dem
Rathe zu Halberstadt.

(Mit den beiden Originalsiegeln.)

2.

Schiedsrichterliche Erkenntnisse aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Mitgetheilt von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg.

Ob für Brüche und gutsherrliche Abgaben eines flüchtig gewordenen Meiers auch dessen in der Stadt Weichbilde belegenes Gut haften müsse?

Van Godes Gnaden, we Erich de Olbere, Hertoge tho Saßen, bekennen in dessen apenen Breve, dat we fraget sind enes menen Rechtes van den Rahtmannen tho Lüneborg, dat ludt aldus:

En gueder Handemann [1]) habde enen Meyer, de en vryboren Man was, in enem Dorpe, deme storff an ehn Erve undt ander Guedt in der Stadt tho Lüneborg, dat warth ehme thodeelet mit Rechte, alse den negesten Erven. Nah der Tidt quam de Here des Meyers, de en vryboren Man was undt is, und bath vor ene, dat wy ehme de Burschap geven wolden, dar windede we ehne enne, undt entfangen den Mann tho enem Borgere doer Beede undt mit Willen synes Herrn. Darna do desülve Man unse Börger rede was, do bedingede he mit deme guder Handen-Manne de vore sin Here habde wesen; undt dat schüde ane Witschop des Rades, dat he wolde noch ten bliven sin Man edder Meyer dessülven, de vor der Burschop sin Here habde wesen, undt wolde ehme sinen Tins geven van dem Landtgude dar he sin Meyer van was, dat he buthen der Stadt habde, undt wilkorde dartho, dat de Here scholde over ehme hebben Bede undt Beschattinge lick sinen andern Lüden; undt dit schüde althomahle ahne Witschoppe des Rades. Darna worth de Man mit Rechte deme Rahde afgedelet undt sinem Hern thogedelet, undt warth mit Rechte funden, dat de Rath ene nicht vordegedingen möchten in dem Brocke, dar ehme sin Here Schult ümme gaff undt desülve Man is vorvlüchtig worden.

Nu fraget desülven Rahtmanne enes Rechtes: »offt »de Here des frybohrnen Mannes möge söken sine Broken

[1]) Hierunter ist ein Eingesessener von Adel zu verstehen, welcher sonst auch wohl „Gudemann" heißt. S. Gerken, codex diplomaticus, Tom. III. p. 103.

»edder sine Plicht, in dem Guede dat licht binnen Wich-»bilde Rechte undt den fryen Man mit sinen Erven ane-»vellen is, edder in dem Landtguede dar he sin Man »van was, edder wor he de Plicht ahne söcken mögen.«

Dar spreken we tho, vor ehn meyne Rechte, dat he sinen Bröcke undt sine Plicht nicht socken moge, in dem Guede, dat binnen Wichbilde-Rechte licht, wente he dar sin Man noch sin Meyer van is, men allene van dem Landtguede; undt dar schal he sine Plicht und Brocke ahne söcken.

Des hebbe wy tho ener Betüginge unse Ingesegel heten hengen an deßen Breff. Nah Gahdes Borth XIII c Jahr in dem LVII Jahre des Frydages nah der Bekehringe Sünte Paulus.

Welcher Richter entscheidet über Ansprüche an lüneburgisches Sülzgut?

We Erick van der Gnade Gaedes Hertoge tho Sassen sindt gefraget ümme ein Recht dat hier nahschreven steit van Worde tho Worde:

Umme Twedracht, dede is twischen Gherde van Odeme, ümme siner Moeder Liefgedingh, up ene Siet, undt de Börgere der Stadt Luneborg af andere Siedt, dat der vorbenömenden Frowen tho furden is vor dem Hertoge van Lüneborg, dar he ehn Richte seet, ane jeniger Hande Wedderspräke in dersülven Stadt tho Lüneborg dar dat Liefgedinghe belegen is, alse de Browe des vulnkahmen magh vor dene Hertogen van Luneborg und sinen Mannen, Riddern unde Knapen, de ehr dat

Liefgeding thodelende vor dem Hertogen in dem Richte, dar de Börgere van Lüneborg over wehren undt andere vehle guede Lüde.

Hier spreke we Herr Bartoldt van Ritzerowe und Herr Detlef van dem Duvensee en Recht tho:

Nachdemmahle dat der Fruwen dat Liefgedinghe thofunden is vor dem Hertogen van Luneborg, sünder jenigerleye Wedderrede undt se jo overbödig was, undt is dat se dat Recht doen wide und wil vor ehr de Hertoge enen Dagh lecht: »dat se tho Rechte by ehrem Liefgedinge bliven schall, alse ehr thofunden is.«

Aldüs was dat Recht thoschreven van Gherdes wegen van Ödeme.

Van der Stadt wegen was dat Recht aldüs. We Herr Werner de Grote, Herr Albrecht van der Möhlen sprecket dit vor en Recht:

»We uppe Gueth wil sprecken, de schal kamen in »dath Richte dar dath Gueth inne licht; sindt de Frowe »spreckt uppe Sültegueth dat inne Stadtrechte licht, so »schal se kahmen tho den Steenen vor de Sülten und »vorderen dat mit Stadtrechte, alse alle Lüde je gedhan »hebbet, de Gueth forderen uppe den Zülten, und is ny »broken.«

Vorthmehr Gherardt van Odeme schuldiget den Rath, dath se siner Moeder Gueth hebbe genohmen. Des sprecke we:

»De Rath sy sick neger, des tho wehrende, den

men ehn averthogaende, undt schal sine Unschuldt bewiesen wo he schal van Rechte, sindt de Frowe ny Gueth werf mit Rechte.«

Uppe alle deße Stücke sprecke wy, vorbenöhmet Hertoge Erick van Saßen en Recht aldüs:

»Mach de Frowe des vullenkahmen, dat se uppe Liefgeding gesprakḱen hefft, in Gueth dat uppe der Sülten legt; undt dat de Hertoge een Richte geseten hefft uppe der Sülten, dar he idt tho Rechte sitten scholde umme Sültengueth; und Ordele sindt gegewen unde funden, van den se tho Rechte geven und finden scholden, ane jenigerleye Weddersprake;«

So sprecke we dat vor en Recht: »dat men idt tho Rechte beginnen schall, dar idt blef in dem lesten Richte; mach se des nicht vullenkahmen, will se denne sprecken ümme Liefgeding dat uppe de Sülten lecht, so schall se tho Rechte kohmen, dar idt lecht. Vordtmehr ümme dat Gherardt van Odeme schüldiget den Raht, ümme siner Moeder Liefgedingh, dat he ehr genohmen hebbe. Bekennen se des, se schüllent billiken wedderdohn; bekennen se des nicht, so mögen darvan kahmen mit ehreme Rechte; se en hebben den sünderlick Recht, dat men se overtügen möge.«

Tho ener Betüginge deßes Rechtes hebben we unse Ingesegel gehenget tho deßem Breve, undt is geschreven undt geven tho Louwenborg nah Gahdes Barth XIII $\underline{\underline{C}}$ Jahr in dem XXXVII Jahre des Sondages tho alle Manne Vasten.

3.

Schreiben der Königin Catharina von Schweden an den Magistrat der Stadt Lüneburg, nebst Erwiderungsschreiben.

Aus dem Archive der Stadt Lüneburg.

(Reg. Sen. Privil. vol. 59.)

Mitgetheilt von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg.

Catharina Dei gratia Suecorum Gothorum Wandalorum etc. Regina, nata Poloniae Princeps et Lithuaniae haeres.

Gratiam et favorem nostrum. Honesti et providi nobis dilecti: Non dubitamus quin recenti adhuc memoria teneatis, quanta summa pecuniae ab illustrissima Dña Sophia etiam nata Poloniae principe et Lithuaniae haerede, Brunsvicensi et Luneburgensi quondam Duce vidua sorore nostra carissima, piae et inclytae memoriae vobis et in usum civitatis vestrae ante aliquot annos mutuo data sit. Quia vero ejusmodi pecunia mutuo data, cum modo dicta soror nostra carissima sine liberis ex hac vita decesserit, ad nos iure successionis ab intestato delata est, idcirco clementer a vobis postulamus, ut suprascriptam summam pecuniae vobis mutuo datam cum eo quod hactenus propter solutionem non secutam interesse potuit nobis nume-

retis, et praesentium exhibitori fideli nobis dilecto Honesto Hermanno Brusero Secretario nostro plenam potestatem hac de re à nobis habenti sine ulla exceptione tradatis, nec à quoque alio eam iure sistendi, vel aliis quibusqunque impedimentis retineri permittatis. Speramus omnino vos pro vestra aequitate postulationi nostrae iustae summa voluntate locum daturos. Pollicemur vobis vicissim gratiam et benevolentiam nostram Dat. Swartzöö XI. die mensis July, Anno Christi M.DLXXVII.

Catharina.

Honestis et providis consulibus et Senatoribus civitatis Luneburgensis, nobis sincere dilectis.

Serenissima Regina, domina clementissima, ex R.^{ae} T.^{ae} D.^{is} literis intelleximus, quod persuasum eidem sit, ab illustrissima principe, Domina Sophia, nata Poloniae principe et Lithuaniae haerede, Brunsvicensi et Luneburgica quondam Duce, vidua, R.^{ae} T.^{ae} D.^{is} sorore, piae inclytaeque memoriae, nobis in usum civitatis nostrae ante aliquot annos pecuniam (Cuius tamen summa in literis R.^{ae} T.^{ae} D.^{is} non est definita) mutuo fuisse datam, quae quia illa defuncta ad

R.[m] T.[m] D.[m] iure successionis ab intestato pervenerit, unà cum eo, quod R.[ae] T.[ae] D.[is] intersit, hactenus solutionem non esse factam, nunc à nobis repraesentari debeat, quo quidem nomine Hermannus Brusevus à R.[a] T.[a] D.[e] cum plena potestate an nos missus sit, Ac proinde R.[m] T.[m] D.[m] clementer à nobis postulare, ut eam pecuniam sine ulla exceptione dicto Hermanno Brusero tradamus, nec à quoque alio eam iure sistendi, uel alijs quibuscunque impedimentis retineri permittamus. Nobis vero ut hoc R.[ae] T.[ae] D.[is] postulatum permirum accidit, ita vere et qua decet animi observantia R.[ae] T.[ae] D.[i] significamus, nullam unquam vel minimae summae pecuniam (qua per Dei gratiam nec indiguimus) a R.[ae] T.[ae] D.[is] sorore nobis mutuo fuisse datam. Qua de causa plane confidimus, R.[m] T.[m] D.[m] isto facti errore demonstrato nos deinceps in debitorum numero non esse habituram. Officia autem nostra si ullis alijs in rebus accommodari ad R.[ae] T.[ae] D.[is] voluntatem poterunt, desiderari à nobis minime patiemur. Ac R.[m] T.[m] D.[m] divinae benignitati et gratiae etiam atque etiam commendamus. Datae sub sigillo civitatis nostrae, pridie col. Fe-

bruarij, Anno salutis humanae per filium Dei repavatae M. D. L. XXVIII.

R.[ae] T.[ae] D.[i]

Addictissimi et
obsequentissimi
Consules et Senatus
civitatis Luneburgensis.

Serenissimae principi ac dominae D. Catharinae Suecorum Gothorum Wandalorumque Reginae natae Principi Poloniae et lithuaniae heredi dominae nostrae clementissimae.

4.

Urkunden aus dem Amtsarchive zu Blumenau.

Mitgetheilt von dem Herrn Oberamtmann Ritter Reiche zu Blumenau.

Cammerrescript an den Amtmann zur Blumenau vom 19. October 1641, 500 Schweine in das Stift Lübeck zur Mast zu schicken.

Unser freundtlich Wilfarung Zuvor, Achtbar gueter freundt.

Auß ewerem gestrigen Tages an Vns ausgelaßenem, vnd andern nebengeschickten schreiben, haben Wir mit mehrem ersehen, welchergestaldt im Stifft Bremen die mast betrieben, Vnd die Woldenberg, Lawenburg: *) Neustadt: vnnd Blumenawische zusammengetriebene 500 Heubter schweins nirgendt beßer dan in Stifft Lübeck,

*) i. e. Coldingensche.

woselbsten Gott der Almechtig die mast reichlich gesegenet, vnterzubringen sein, Serms. Illms.. Vnsers gnädigen Fürsten und Herren gnädige meinung ist, Daß dieselben dahin Übertrieben vnnd Unterbracht werden sollen, Allermaßen J. F. gnd. den Herren Bischoffen zu Lübeck ꝛc. darumb freundtvetterlich ersucht, wie Ihr aus einliegender Copey *) mit mehrem Zuersehen, vnd das angeschlossene Original durch einen tüchtigen Amtsvogten voranzuschicken, dem Herren Hoffmarschallen N. Korff mit vermeldung J. F. gnd. gnädigen grueßes angehengten suchen, J. F. gnd. Zu sonderm großen gefallen Er das beste dabey thuen wolle, selbiges einreichen laßet.

Den Paß bey die schweine, habet Ihr gleichmäßig hiebey Zuempfangen, Ist vnvonnöten, Daß die Ämbter darinnen specificirt werden.

Der Confoy halber ist an den Commandanten Zwr Newstadt vff 24 Mußquetierer vnnd einen Vnter-Officier bey kommendt ordre ergangen, Die Ihr einzureichen. Vnnd müsset Ihr die schweine, weilen Ihr selber nicht abkommen könnet, durch tüchtige Ambtsdiener übertreiben laßen, vnnd Vnterandern etwa den Forstern Carl Mandelßlohen **), auff Vorzeigung dieß, dabey ordnen, Der dan dahin Zusehen, Daß der sicherste Wegk vnnd etwan auff Buxtehude getrieben, Bey Blankenese die schweine Über die Elbe gesetzet, vnnd also fürters fortgebracht werden, Wonach Ihr euch Zuachten, auch alßbaldt eine richtige Specification der abgeschickten anzahl

(*) deest.

**) War ein natürlicher Sohn eines v. Mandelsloh und erhielt nachher den Vollmeierhof № 3. in Barrigsen.

schweine anhero zu überfertigen, Vnnd Wir seint euch freundtlich Zuwilfahren geneigt.

Dat. Hildesheimb (?) am 19. 8bris Ao. 1641.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. Cammer Präsident
Geheimbte vnndt Cammer Räthe

Fried. Schenk
von Winterstett.

Auf der Rückseite:

Dem Achtbaren, Vnserm gueten Freunde,
Heinrichen Nöltingen, Ambtmann
zur Blumenaw.

Rescript des Herzogs Christian Ludewig an den Amtmann zur Blumenau vom 29. März 1645, wegen der Huldigung in Hannover.

Von Gottes Gnaden Christian Ludowig, Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc.

Lieber Getrewer,

Wir lassen Dir hiemit in Gnahen vnverhalten seyn, daß Wir gnädig entschlossen, die Erb- vnd Landhuldigung numehr in Vnserm Fürstenthumb Braunschweig Calenbergischen Theils, als einziger regierender Landes-Fürst desselben einzunehmen,

Wann Wir dann zu würklicher Ableistung der Huldigungs-Pflicht den Dingstag nach Visitat. Maria wird seyn der 8. künfftigen Monats Julii in Vnser Stadt Hannover berahmet und angesetzet,

So begehren Wir hiemit gnädiglich, daß Du nicht allein für Deine Persohn, da solches annoch nicht ge-

schehen, auff selbigen Tag frühe Morgens vmb 8 Vhr erscheinest, sondern auch die vnfehlbare Verfügung thust, daß Vnser Dir anvertrawte Ampts=Vnterthanen, Mann bey Mann, niemands außgeschlossen, in bemeldeter Vnser Stadt erscheinen, vnd solchen Huldigungs=Eyd der Gebühr abstatten, auch durch die Vögte oder Gohegrefen gute vnd fleißige Achtung darauff geben vnd haben lassest, daß sich niemand entziehen, sondern ein jeder seine Schuldigkeit ableisten müsse,

Wie Du dann auch dero Behuff vmb mehrer Gewißheit willen nicht allein eine Verzeichnüs aller Vnterthanen zu vbergeben, sondern auch dieselbe ablesen vnd nachsehen zu lassen, befehliget seyn sollest,

Du hast Dich darnach zu achten, vnd Vns zu Gnaden geneigt,

Datum in Vnser Residenz=Stadt Hannover, den 29. Marti, Anno 1645.

Christian Ludwig.

An

Unsern Ambtmann zur Blumenau
vnd lieben Getreven Heinrichen Nöltingk ꝛc.

Cammerrescript vom 16. Sept. 1651, wegen Feistung der Schweine für die fürstliche Hofstatt.

Unser freundtlich Wilfarung Zuvor, Achtbar guter freundt.

Demnach es nunmehr hohe Zeit, daß in mangelnder Mast die Schweine behueff Fürstl. Hoffstadt aufgesetzet und gefeistet werden, und Zeiger abgefertiget, Zu dem endt die besten Schweine außzugreiffen. So Be=

fehlen anstadt Ser^mi Ill^mi Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. Wir euch hiemit und gesinnen für Uns güetlich daß Ihr Ihnen dazu admittiret, und wan Sie Separirt, dieselb uf den Kofen werffet, und Sie mit Bohnen, Erbßen, Wicken, Buchweitzen oder auch Gersten, wie Ihr das zum Verträglichsten befinden werdet, und zum besten zu entrahten stehet, zu guten Speck Schweinen feisten, dan auch den Dienern auf Ihr Deputatschweine die gebüernüß folgen lasset, Wonach Ihr euch Zuachten und seint euch freundtlich Zuwilfaren geneigt.

Geben Hannover am 16. 7bris Ao. 1651.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. Cammer-Präsident,
Geheimbte und Cammer Räthe ꝛc.

Die Unterschrift unleserlich, etwa:
C. A. Fürschütz (?).

Cammerrescript vom 16. Januar 1656, wegen des Kälberverschnitts.

Unser freundtlich wilfarung zuvor, Achtpar guter freundt.

Demnach aus gewißen Vrsachen verordnet, daß vonn denen dies Jahr bey euch Anvertrautem Ambt fallenden Starken Kälbern Sechß stücke geschnittenn werden sollen, So habet Ihr die vorsehunge Zuthuen, daß solches durch einen erfahrnen Kerll Zu rechter Zeit Zu werck gestellet, vnnd wan solches geschehen, dieselben wollgewartet vnnd gepfleget werden, Solches laßenn Wir hinkünfftig verandwortlichermaßen in Rechnung Paßieren, Ihr habt

Euch darnach Zuachten vnnd Wir seint Euch freundtlich Zuwilfaren geneigt. Geben

Hannover am 16. January Ao. 1656.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. Cammer-Präsident,
Geheimte vnnd Cammer-Räthe.

v. Bülow.

Extractus
instructionis Camerae.
Sine die et cons.

Beamte, Gerichts- und Guts-Herren sollen dem antretenden Meier ein arbeitsames und gottesfürchtiges Mensch zur Ehefrau vorschlagen.

Da auch die Erfahrung gegeben, daß durch Heirathen übermäßige Dotes und Ablegung der Miterben die Höfe zum öftern ruiniret, und in Verderben gesetzet werden. Und man dann zwar niemand Vorschreiben kann, was er vor eine Persohn heirathen sollte; So haben jedennoch die Beamte, Gerichts- und Guts-Herrn bey Annehmung eines Meyers mit darauf bedacht zu seyn, und demselben eine gute arbeitsahme und tüchtige Persohn, welche dem Hoff mit dem Gesinde woll vorstehen könne, vorzuschlagen, und ihnen darunter mit Rath an die Hand zu gehen, da dann nicht so sehr darauf zu sehen, daß die Braut aus ihres Vatters Hofe einen guten Brautschatz zu hoffen habe, indem derselbe insgemein in gar geringen Terminen bezahlt wird, und einen angehenden Meyer nicht viel helfen kann; Sondern es wäre vornemlich darauf zu gedenken, daß dem

neuen Meyer ein arbeitsahmes und Gottesfürchtiges Mensch vorgeschlagen werden möchte, welches etwa bey andern Haus- oder Meyer-Leuten einige Jahre gedienet, und in dem Dienste sich wohl gehalten hätte, vornemlich aber soll hinkünftig keine Ehe-Pacta anders, als mit des Amts oder Gerichts und Guts-Herrn Consens errichtet werden; da denn zuförderst die Obrigkeit dahin sehen und cognosciren soll was sowohl dem Bräutigam als der Braut aus ihrer beiderseits Väterlichen Höfen gegeben werden könne, und ist zu dem Ende das Meyer-Gut von dem Allodio zu Separiren, die etwann bey dem Hofe sich findende Allodial und Erbstücke, es seyn dieselbe dabey gekauffet, geschenket, ererbet oder rechtmäßiger Weise versetzet worden, alle auf dem Hofe befindlichen Gebäude, Hausgeräthe, mobilien, instrumenta rustica, alles auf dem Hofe vorhandene Große und Kleine Vieh, melioramente an Zäunen, Weydte, Holz, Eschen, Gail und Gahr im Lande ein jedes nach seinen warhaften Werth in Anschlag, daneben das vorhandene reine und noch im Stroh befindliche Korn und Heu, Flachs, Fleisch, Obst unde andere Früchte ohne unterschied, nebst dem baaren Gelde, wie auch ausstehende Schulden und Gegen Schulden in ein Inventarium zu bringen und daraus ein Corpus bonorum zu Formiren, aus diesen allen dann einem jeden Kinde seine Portio haereditaria nach denen gemeinen Rechten, und eines jeden Orts beständig hergebrachter Gewohnheit zu determiniren und in denen Ehe-Pactis zu verschreiben; Solche Ehe-Pacta dem Amte oder Gerichts-Buche ein zu verleiben; auf

keinerlei Weise aber die zum Meyerguth gehörige Stücke zu beschweren, damit aber denenjenigen Kindern, welche aus dem Hofe abgeleget werden sollen, mit ihren Mitteln geholfen seyn möge, sollen ihnen diese portio haereditaria so viel immer möglich, jederzeit wenn sie Heirathen, auf einem Brette bezahlet werden. So lange sie aber nicht Heirathen, muß ihnen das Capital mit 5 proct. verzinset, und die Kinder, wenn sie vor sich selber nichts verdienen noch sich erhalten können anstatt der Zinse aus dem Hofe so lange alimentiret werden, bis sie ihr Brodt selbst erwerben und sich ernähren können, wie dann auch ein jeder über seine Erb-Portion facultatem testandi behalten muß. Und soll auf dem platten Lande der Pastor nicht befugt seyn, eine Copulation zu verrichten, Er habe denn zuförderst ihme einen Amts- oder Gerichts-Schein produciren lassen, daß es wegen der Ehe-Pacten seine Richtigkeit habe. Die Beamte und Gerichts-Herrn aber sollen bey 20 Thlr. Strafe von denen Contrahenten vor sothane Ehe-Pacta nicht mehr als von einem jeden 18 mgr. und vor das Inventarium von 100 Thlr. 18 mgr. zu nehmen, dieselbe auch, so bald die Ehe-Pacta vollenzogen, mit dem Copulations-Scheine nicht aufhalten, und davor nicht mehr als 4 mgr. nehmen.

Resolution der fürstl. br. lüneb. Canzler und Räthe d. d. Hannover den 14. Mai 1669, wegen der Contribution, des Schutzthalers und der Jurisdiction auf den adlichen und freien Höfen.

Nachdem heute dato einige Von denen sämtlichen

zu Wunstorf wohnenden Adelich Landsaßen und anderer befreiten, nebst dem Stadt-Voigt daselbst Johann Meiern ausgelaßener **citation** zu folge auf hiesiger Fürstl. Rath stuben erschienen, und beide theile wegen einiger streitigen **puncte**, als der **Contribution** des Schutzthalers, und der **Jurisdiction** auf den Adelichen und freien höffen sich aufhaltende heurlinge auch der von Adel bediente gegen einander gehöret worden.

Als ist Von uns Fürstl. Br. Lüneb. Cantzler und Räthen die sache in gebürends erwegung gezogen, und darauf folgende **resolution** ertheilete, Was erstlich die **Contribution** anlanget, weil derselben niemand der Bürgerliche Nahrung treibet, sich entbrechen kann, So ist für gut befunden, den anwesenden angedeutet, daß Sie etwa auf die adelichen und freien höffen befindliche Handwercker niemands weder Bürchern noch andern Von Adel, als denen allein, auf deren höffen Sie sitzen zu arbeiten Macht haben, Im übrigen aber des getreibes Ihrer handwerke enthalten und dagegen wen Sie in solchen schranken verbleiben Von der **Contribution** befreiet sein sollen. Den Schutz Rthlr. 2 haben so wol beregte Handwerker als Tagelöhner und ander auf den freien höffen wohnende, außer den Pächtern, die der **locatoren** freiheit billig mit genießen, weil sie unter Unsers Gnäd. Fürsten und Hrn. Schutze leben, billig alle Jahr zu entrichten So viel (3) die **Jurisdiction** und in sonderheit in brugfälligen sachen anlanget, weil sich in den vorhandenen Bruch-Register befindet, daß wan die auf den Adelichen höffen sich aufhaltende Heurlinge **Conduction** wie auch deren Von Adel und

ihrer Conductoren gesinde einigs delicta als Schlägerey, Scheltworte, Feldschäden, Diebstahl, oder dergleichen außerhalb den Höffen, oder auch Unzucht auf den Höfen begingen, Sie als den von den Stadt Voigt bestrafet werden. Als wird die Fürstl. Voigtey desfals bei ihren possession vel quasi so lange gelaßen bis die Adelichen Landsaßen ihre praetendirend exemption in petitorio, wohin man sie kraft dieses verweiset, darthun und erweisen würde. Wie es dan auch letzlich in schuldsachen bemelter heurlinge und bediente betreffendt, Bei denjenigen wie es biß anhero auf nicht erfolgte Zahlung mit anlegung arrests oder andere Execution an seiten des Amts Neustadt oder Fürstl. Voigtey zu Wunstorf gehalten worden, sein verbleiben hat,

Urkundlich ist diese resolution hierüber abgefaßet und mit dem Fürstl. Secret bedrucket. Hannover den 14. May Anno 1669.

(L. S.) Otto Johann Witte.

Bericht des Amtmanns zu Blumenau vom 4. Mai 1686, wegen des Schutz- und Dienst-Geldes.

An Fürstl. Canzley.

Ew. ꝛc. unterm 1sten May laufenden Jahres ertheilten Befehl, betreffend die Häuslinge, und wie es damit dieses Ortes gehalten worden, zu gehorsamster Folge Berichte hiemit unterdienstlich, daß die Häuslinge hieselbsten meistens der gnädigsten Herrschaft ihren Schutz-Thaler und dann noch 24 gr. Dienstgeldt alljährlich in

die Ampts=Register bezahlen müssen, und weilen dieselbe mehrentheils vagirende Personen, die selten etwas eigenes, oder da sie ja ein Häußchen bei oder in denen Dörfern erhandelt oder erbauet haben dennoch keinen andern Gutsherrn, ob sie gleich bei Junkern Leuten sich aufhalten als die Landesfürstl. Herrschaft erkennen, es wäre denn, daß sie an adel. Häuser und auf adel. freien Grund und Boden ihre Hütten und Wohnungen hätten als unterschiedliche in hiesigem Amte bei dem adel. Harthausischen, item des Herrn Schatz=Raths von Reden Hofe sich befinden, welche denen adel. gewiße Dienste abstatten, und dagegen Amptswegen frey sein, die Jurisdiction aber davon ohnmittelbar dem Ampte verpleiben, wie es aber bei denen Aemptern, da untergerichte sich befinden, mit dem Häuslingen gehalten worden, ist mir ohnbewust, welches also Befehl und pflichtmäßig hinterbringen sollen.

Blumenau den 4. May 1686.

Lindholz.

Vaterländisches Archiv
für
hannoverisch-braunschweigische Geschichte.

Als Fortsetzung
der Spiel- und Spangenbergschen Zeitschrift, herausgegeben
von einem Vereine vaterländischer Geschichtsfreunde
durch
Burchard Christian von Spilcker
und
Dr. Adolph Karl Aug. Broennenberg.

Jahrgang 1834. Viertes Heft.

Lüneburg,
bei Herold und Wahlstab.
1835.

Inhaltsverzeichniß.

XX. Diplomatische Nachrichten über das Dorf und Gut Bodensee bei Lindau . . . . Seite 445
XXI. Erklärung der Gebräuche, welche bei der Aufnahme eines Bürgers in der Stadt Lüneburg üblich sind. Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg . . . . — 486
XXII. Die Schlacht bei Dincklar, am 3. September 1367. Von dem Herrn Domherrn Freiherrn von Gudenau zu Hildesheim . . . . — 507
XXIII. Feierlicher Einzug des Bischoffs von Osnabrück, Herzogs Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, in die Stadt Osnabrück am 30. September 1662. Mitgetheilt von dem Herrn Amtsassessor Stüve zu Osnabrück . . . . — 510
XXIV. Über den „Kaupenschilling“ im Herzogthume Braunschweig. Von dem Herrn Kreisrichter Bege zu Wolfenbüttel . . . . — 522
XXV. Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim. (Fortsetzung der Abhandlung im vaterl. Archiv, 1833. № XXVIII.) Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese zu Nordheim . . . . — 545

XXVI. Über die im vaterländischen Archive (1834, Seite 21 und folg.) erwähnten räthselhaften Kirchengeräthe. Von dem Herrn Stadtdirector Dr. Bode zu Braunschweig . . . . Seite 570
XXVII. Sagen über Stübeckshorn. Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover . . . . — 576
Anhang . . . . — 583
Register . . . . — 584

XX.

Diplomatische Nachrichten

über das Dorf und Gut

Bodensee bei Lindau.

Bodensee, Bodensen, Bohnsen, Bodenhusen, Dorf und Gut zwischen Lindau und Gieboldehausen, in dem vom Eichsfelde im Jahre 1815 an Hannover abgetretenen Amte Lindau belegen, hat verschiedene Schriftsteller zu unrichtigen Ansichten veranlaßt, sowohl über die Herleitung des Namens »Bodensee«, als über die Familie, welche das darin belegene Gut vom Anfange des vierzehnten bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts besessen hat.

Letzner [1]) hat unter seinen vielen Erdichtungen auch die Meinung aufgestellt, daß Bodensee den Namen von einem von Bodensee aus der Schweiz gekommenen Ritter Hanno führe.

Meyern [2]) widerlegt dieses in der angeführten

[1]) **Meyern, Antiquitates Plessenses, pag. 312,** in der Abhandlung über die Junkern von Bodensee.

[2]) **Meyern, Ant. Pless. p. 320.**

Abhandlung über die Junkern von Bodensee, welche er unter dem Namen »Bodensen« für eine für sich bestehende Familie hält.

Wolf [3]) widerspricht ebenfalls Letzner in der Abhandlung vom Eichsfeld'schen Adel und sagt in seiner Geschichte des Eichsfeldes: [4]) »Bodensee (sollte eigentlich Bodensen geschrieben werden, womit auch die Abkürzung Bohnsen in der Volkssprache übereinstimmt) kommt erst 1457 in Schriften vor, wo Jans von Bodensen nebst andern adelichen Herren von Wilhelm und Heinrich, Herzogen von Braunschweig, ermahnt wird, das Kloster Bursfeld zu schützen.«

Diese Ungewißheit über den Namen des Orts und der Besitzer wird sich aus Urkunden und Nachrichten aufklären lassen, welche in dem, in dem Staatsarchive zu Cassel, befindlichen Archive der edlen Herren von Plesse aufbewahrt werden, die den genannten Schriftstellern unbekannt gewesen sein müssen, und die hier nachfolgend, nach beglaubten Abschriften abgedruckt sind.

Aus diesen Urkunden und Nachrichten geht nun unzweifelhaft hervor, daß der Ort und die in demselben ansässige Familie ursprünglich, d. h. so weit bekannte Urkunden reichen, »Bodenhusen« geheißen hat, und daß Ort und Familie nach und nach ihren Namen in »Bodensen« und zuletzt in »Bodensehe« verändert haben.

Die Urkunden und Nachrichten weisen nämlich nach:

[3]) Wolf, Urkundenbuch, Anhang. S. 33.

[4]) Wolf, Geschichte des Eichsfeldes. 2. Theil. S. 30.

1) daß schon 1333 Diederich von Bodenhusen mit zwei Hufen Landes auf dem Felde zu Bodenhusen von der Herrschaft zu Plesse beliehen worden ist.

2) Nach der zweiten Urkunde von 1393 verkaufen die edlen Herren von Plesse Ländereien auf dem Felde vor Bodinhusen.

3) In der dritten Urkunde von 1428 empfängt Diederich von Bodenhußen von dem edlen Herrn Diederich von Plesse zu Lehn: »dat dorpp Bodenhußen und alle syne Thobehorungen,« sowie die oben verliehenen zwei Hufen Landes auf dem Felde zu Bodenhusen, nebst mehren andern Gegenständen.

4) Die vierte Urkunde von 1463 enthält den Lehnbrief über dieselben Gegenstände von Godschalk von Plesse an Diederich von Bodenhusen.

5) Nach der fünften Urkunde hat ein Bartolt von Roringen über ein Vorwerk zu Bodenhusen verfügt.

6) In der sechsten Urkunde von 1538 erscheint zuerst ein Christoffer von Bodensen, welcher von Diederich von Plesse beliehen wird »mit dem eigen erff Dorpe Bodensen« und den zwei Hufen Landes zu Bodensen, in der Maße, wie solche dessen Vater Joachim von Bodensen besessen, und in diesem Lehnbriefe werden außerdem genau dieselben Gegenstände an die von Bodensen zu Lehn gegeben, welche in dem oben angeführten Lehnbriefe von 1428 dem Diederich von Bodenhußen von Diederich von Plesse zu Lehn gegeben waren.

7) In der darauf folgenden Urkunde von 1538 wird derselbe Bodensen von demselben Plesse mit dem Banser Holze in der Maße beliehen, wie sein Vater Joachim von Bodensen zuerst damit beliehen worden.

8) Im Jahre 1585 wurde Jost von Bodensehe, nach dem Absterben der edlen Herren von Plesse, von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen mit den nämlichen Gegenständen beliehen, namentlich mit dem eigenen Erbdorff Bodensene.

9) 1593 erhielt derselbe Jost von Bodensehe dieselben Lehngüter zu Lehen von dem Landgrafen Moritz zu Hessen; und nachdem nun mit Jost von Bodensehe

10) die Familie Bodensehe ausgestorben war, so verlieh, nach der Urkunde von 1597, der Landgraf Moritz »das Erbdorf Bodensen« einem Rab von Amelunxen zu Lehn, dessen Nachkommen sich noch jetzt im Besitze desselben befinden.

Die übrigen Güter der Herren von Bodensehe wurden von Mainz, Braunschweig und Hessen an andere Familien gegeben.

Die sub № 11 und 12 beifolgenden Abdrücke sind Verzeichnisse mit der Beschreibung jener Güter, wie solche Jane von Bodenhofen im funfzehnten Jahrhunderte und Jost von Bodense im sechszehnten Jahrhunderte zu Lehn empfangen haben, und diese Verzeichnisse haben hier in sofern Werth, als die Originale, nach den unter den Abschriften befindlichen Zeugnissen des Herrn

Archivdirector Rommel zu Cassel, aus jenen Jahrhunderten sein sollen.

Wie nun hieraus hinlänglich hervorgeht, daß die zu Bodensee vom Anfange des vierzehnten bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts ansässige Familie, sowie der Ort selbst den Namen verändert haben; so zeigt jenes erstere, auch ein bekannter gleichzeitiger Schriftsteller [5]) dadurch, daß er unter dem braunschweigischen Adel aufführt »die von Bodensen oder Bodenhusen,« Beide als eine und dieselbe Familie.

Die Idendität des Orts und des Namens geht auch noch aus dem Verzeichnisse der Ortschaften hervor, in welchem die edlen Herren von Plesse ursprünglich angesessen gewesen sein sollen, in welchem Verzeichnisse fast alle in der Gegend von Bodensee noch jetzt befindliche Ortschaften aufgeführt sind, und welches sich abgedruckt findet bei

Leibnitz Script. Rer. Brunsw. T. 1. Vita Meinwerci [6])

und bei

Meiern Antiq. Pless. p. 123.

Auch deutet schon die jetzige Benennung des Orts in der Volkssprache — »Bohnsen« — statt »Bodensee« auf einen vormals andern Namen, wie dieses Wolf sehr richtig bemerkt hat.

Ob nun die Familie Bodensen zu Bodensee ursprünglich eine und dieselbe, d. h. eine Linie der jetzt

[5]) Spangenberg, Adelsspiegel von 1591. Th. 1. Blatt 113.

[6]) Wenn das daselbst S. 529 angeführte „Badenhusen“ darunter zu verstehen ist.

noch lebenden Familie Bodenhausen gewesen sei, läßt sich urkundlich wohl nicht nachweisen. Es ist indeß aus mehren Gründen wahrscheinlich:

1) Wegen des gleichen Namens Bodenhusen, wie vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhunderte der Name der noch jetzt lebenden Familie Bodenhausen fast immer geschrieben worden;
2) weil auch diese letztere Familie gleichzeitig mit jener mehre Besitzungen von der Herrschaft Plesse zu Lehn trug, welche noch jetzt von Hannover releviren;
3) geht aus dem sub № 13 der Anlagen abgedruckten »Auszuge aus dem Repertorium über die Documente von den Ortschaften und Gerechtsamen der Familie Plesse« sattsam hervor, daß in dem plessischen Archive die Familien Bodensee, Bodensen, Bodenhosen, Bodenhusen und Bodenhausen mit den verschiedenartigsten Besitzungen und Gerechtsamen, und unter sonstigen Verhältnissen als eine Familie promiscue aufgeführt sind.

Wenn nun somit als ziemlich gewiß anzunehmen ist, daß die ausgestorbene Familie Bodensen und die noch jetzt lebende Familie Bodenhausen ursprünglich eine und dieselbe war, und daß die Bodensen nur eine Linie der Bodenhausen gewesen, welche für sich allein von dem edlen Herrn von Plesse mit Bodensee und den übrigen Gütern beliehen war, und ausgestorben ist, ohne die Güter auf die andere Linie zu vererben; so wird sich auch aus dem Nachfolgenden ergeben, daß die Familien Bodenhusen und Bodenhausen ihre Namen

nicht etwa von dem Orte Bodenhusen bei Lindau, sondern von dem Orte Bodenhausen bei Rheinhausen und Ballenhausen führten, wenn überall beide Familien zusammen gehörten.

Nach allen Nachforschungen ist die Urkunde von 1333 die älteste, in welcher der Ort Bodenhusen bei Lindau vorkommt. Der Ort Bodenhausen bei Rheinhausen kommt aber weit früher vor und zwar schon im Jahre 1070.

Es wird hinreichend sein, hier nur einige Schriftsteller und schon gedruckte Urkunden anzuführen, um zu beweisen, daß dieses Bodenhausen bei Rheinhausen das Stammhaus der Familie sei. Es kommt unter anderm vor: 1070 als villa [7]) und als im Leine-Gaue belegen [8]); 1168 als locus [9]); 1304 als Parochie [10]); 1400 als Schloß [11]); 1692 als adelicher Sitz [12]), in welchem Jahre es definitiv von Mainz an Braunschweig-Lüneburg abgetreten wurde.

Es war auf der eichsfeld-braunschweigischen Grenze, eine halbe Stunde von Rheinhausen und eine Viertelstunde von Ballenhausen belegen; wurde gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts zerstört. Es

[7]) Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes. 1. Band. Urk. 3.

[8]) von Wersebe, Beschreibung der Gaue. S. 13.

[9]) Leibnitz, Origines Guelficae. Tom. 3. p. 505.

[10]) Scheidt, Mantissa documentorum. p. 388.

[11]) Wolf, l. c. 2. Bd. §. 108. und Urkunde 61.

[12]) Scheidt, zu Moser's Staatsrecht. S. 92. und Wolf l. c. 2. Bd. S. 23.

ist nachweislich von etwa 1150 an im Besitze der Familie Bodenhausen gewesen, um welche Zeit Tegenhardus de Bodenhusen, nach dem Aussterben der Familie Winzenburg, von dem ersten Abte des Klosters Rheinhausen zum Patron des Klosters erwählt wurde [13]). Von dieser Zeit an bis 1602 ist die Advocatie des Klosters Rheinhausen bei der Familie Bodenhausen geblieben, in welchem Jahre dieselbe durch Vergleich an das Haus Braunschweig-Lüneburg überging.

Die Familie Bodenhausen ist noch jetzt im Besitze der Localität, wo Dorf und Schloß standen. Diese in vielen nachfolgenden Urkunden als Wüstung bezeichnete Localität ist jetzt Wald und Länderei. Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Ruinen der sogenannten »Bauerkirche« abgetragen, und einige Überreste der Burg sind noch jetzt vorhanden.

Urkunden.

I.

Diederich von Bodenhosen erhält von dem edlen Herrn von Plesse zwei Hufen Land zu Lehn auf dem Felde zu Bodenhosen. — 1333.

We Her Hildebrand van Hardenberg ridder, Henrich vnde Hildebrand des seluen Hern Hildebrandes sone Knechte bekennet in diesem jeghenwerdigen breue dat we

[13]) Leibnitz Scriptores Rerum Brunsw. Tom I. p. 703.

deme houeschen Knechte Didericke von Bodenhofen de lenwere ouer two houe de gelegen sint uppe deme Velde to Bodenhofen weder antworden willet ane wedersprake wanne dat de Edelen Herren Hr Herman vnde jonchere Godeschalk Herren to plesse dat van vns geschet det loue we on intruwen in disme breue den we to eyme orkonde mit vnsen Ingesegelen hebbet besegelet dat is gescheyn na Godes bord vnses Herren Dritteyn-hvndert jar in deme dre vndedrittigheſten jare an ſente Mychaheles Daghe

vdt. Rommel.

(Am Originale dieser Abschrift hängen drei Siegel, wovon zwei gut erhalten sind.)

II.

Die Herren von Plesse verkaufen zwei Hufen Land auf dem Felde zu Bodinhusen. — 1393.

We Godschalk. Godschalk vnd Jan edeln to Plesse Bekennen in dissme openen breue vor vns vnd vnsen eruen dat we hebben verkofft dreddehalue Houe landes halff gelegin up dem Velde to Bodinhusen mit allim rechte vnd nutte in dorpe in felde in holte in watern vnd weidin vor seſtein mark gottingescher Witte vnd were Hanse vnd Henemann arndes gebrodern vnd orin rechtin eruen vnd willin der fiff ferdell landes ore rechte herren vnd were sin wor wo vnd wanne en des noit is vnd se dat eyschet vnd dyt selue gud haddin gehat lange Jare Dyderek von der oy vnd sine eruen vnd de helfte diß vorscreuen gudes hebbe we Verkoft Heneman vnd Werneken Cordis gebrodern vnd geuen en dis breue nach

dissen inhalde. Duß ys gedegedingen dat we diß gud mogin wedderkopin von den vorgenannten Hanse vnd Heneman vor sestein mark der egenannten were als dal . . . . vuer twelff yar vnd nicht er vnd sullin en den wedderkop witliken den twischen vnser leuen fraven dage wortmissin vnd der letern vnd geuen en er gelt up sente Michels Dagh der neyst komende so sollin se vns denn vnse gud wedder andwordin ane Weddersprake were dat we sumegh wordin dat we des vp de tyd nicht enlostin so moge we dat dar na losin alle Jar vp sente Michels Dagh wen vns des gelustet als vorscreuen steyt dat dysse degedinge stede vnd gans ane alle argelist geholdin werdin hebbe we goldschalk. godschalk vnd Jan Herren to Plesse to merer bekentniß vnd sekerheyd vnse Ingesegell gehangin an dyssem breff. Datum a°o. domini MCCC nonagesimo tertio. In die Bti. Michahelis archangeli.

|| (fehlt ein Stück) || (gut erhalten) || (fehlt ganz) vdt. Rommel.

III.

Diederich von Bodenhußen wird von dem Herrn von Plesse mit dem Dorf Bodenhussen und zwei Hufen Land daselbst belehnt. — 1428.

Ick Diderick von Bodenhußen knape Bekenne opinbar In dussem breffe dat ick von deme Edeln wolgebornen Junckhern Dibericke Heren to plesse mynem gnedigen leuen Junchern to rechten Eruen Manlehne alße manlehns recht is tho lehne Empfangen hebbe dusse

nabeschreffen gudern, Nemptlicken dat dorpp Bodenhusen vnde alle syne thobehorunge Twe vorwarcke tho wulfften Item Negen Houffe landes vnde dre Houe gelegen Jme dorpe vnde uppe der veltmarke to Duwenborn Item anderhalue Houffe landes mith den wisschen vnde hofen dar to horen alleth gelegin Jme dorppe vnde vppe der Veltmarke to Altengrone Item Eyne Houffe landes vnde Eynen Hoff gelegin In dem dorppe vnde vppe der Veltmarcke tho lengelern Item Eyne Houffe landes gelegin In vnde vppe der Veltmarcke to Bernsen by dem groten Rode Item Twey Houffe landes vnde eynen Sedelhoff gelegin Jme dorppe vnde vpper Veltmarcke to Sutheym, Item Twey Sunderlicke Houffe landes gelegen In vnde vppe der Veltmarke to Bodenhusen vnde vehr Houffe landes vnde twey Houe gelegin Jme vnd vppe der Veltmarcke to oyderßhusen vnde furder alle dusser Vorgeß gudern vnde dorpes gherechticheit to Behorunge vnde slachtennudt In mathen ick de vor von siner gnaden Brodere Hern Gotschalke zeliger vnde der Herſscop von plesse tho lehne hadde vnde gedragen Ock hebbe ick synen gnaden gewontlicke huldinge vnde Eyde gedan Solk lehn vnde gudt Truweliken vorttosettende tho vordenende vnde tho vormannende siner gnaden vnde siner gnaden Herſscop Beste tho donde vnde wettende vnde argeste tho warnende vnde tokerende Na aller macht alße Eyn man synem Herrn schuldig vnde pflichtich is tho donde ane argelyst vnde geuerde, Dusses to orkunde myn Ingeß an dussen Breff wytliken don hangen. Gegeuen Na Christi vnßs Herrn gebort verteynhundert dar na Jme veren vnde achten-

digesten Jaren Ame fridage Na andree sancti apostoli.

(L. S.) Mit dem Original gleichlautend.
Rommel.

IV.

Diederich von Bodenhussen, Jans von Bodenhussen seel. Sohn, wird von Godschalk von Plesse beliehen mit dem Dorp Bodnehußen und zwei Hufen Land daselbst. — 1463.

Jck Diderik von Bodenhußen Jans von Bodenhußen seliger sone knape bekenne in dussem oppin breffe dat ik von den Eddeln vnd wolgeporen Herrn Godschalke Herrn to plesse mynem gnedigen leuen Herrn dusse nagescreuen gudern entffanghen hebbe dom erst dat dorp Bodenhußen mit aller siner tobehorunghe. Twe forwarke to wulfften. Neghen houffe Landis vnd dre houe je vnd enbuten dem dorppe omborne belegen. dre farndell Landis vnd eine wischen to olden Grone Jtem noch dre forlingk landis vnd einen Hoff darsulues to olden Grone Eine Houe Landis vnd einen Hoff to Lenghelern Eine Houe Landis to Bernsen ghelegen by dem groten Rode. Eine Houe Landis vnd einen sedelhoff enbinnen vnd enbuten dem dorppe Sutheim Twe Houe landis tho Bodenhusen. Twe Houe Landis vnd einen hoff to oydershusen, Jtem noch twe Houe Landis und einen hoff darsulnes to oyderßhusen mit aller tobehorunge vnd slachtenübt So dat Jan von Bodenhusen zeliger ergenent myn vader vor von siner

gnaden vnd der herschopp von plesse hefft to lehene ghehadt vnd my derhalue sint anghearuet worden, vnd ik schall vnd will von weghen solker erbenamten ghudere des erbenamten myns gnedighen vnd der herschopp von plesse holde vnd truwe man sin solke gudere tegen se mit allem flite vordemen de vorsetten vorbettern vnd nicht vorergern so ik des von mentliken eden vnd geloff-ten siner gnaden der haluen gedan ym rechten vorplich-tig bin Ok so hebbe ik in myne truwen eyde vnd ge-loffte ghenommen welke ghübere von den erbenamten ghuderen welker leyge se sin, von mynen zeligen vor eldern vorpendet, vnd mit namen dat erbenamte dorpp Bodenhußen, wor edder weme de verpendung vnd ver-sath sin dat ik de na alle myner vormaghe vnd macht tom alder beldesten ik kann vnd vermach wedder vmb to mir loßen schall vnd da wedder vmb in siner gnade vnd der Herschopp von plesse . . . . vnd vnbeschwerden Lohenschen wedder antworden vnd bringhen dat ik denne sunder liist vnd geuerde bii solken truwen eden vnd ghe-lofften vnd bii solken hulden darjene ick siner gnaden vnd der Herschop von plesse verplichtiget rede vnd loue woll to haldende vnd darumb myne Ingesegell an dussen breeff gedan hanghen. Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio am Dinxstage na severum episcopum.

Mit dem Original gleichlautend.

Rommel.

V.

Bartolt von Roringen verfügt über ein Vorwerk zu Bodenhusen. — 1506.

Ek Bartolt von roringen Knape bekenne vor mik vnd mynen eruen oppenbar in dussem open breue dat ik belyfftuchtiget hebbe vnd belyfftuchtige jegenwordigen in Krafft dusses breues Jutten yßsunt hans kunsselmann des jungern elyke Husfrwe myt eynem forwerke to Bodenhusen mit alle siner to behorunge vnd slachten nuth so ek hans Kunselmann von to lene hefft vnd ik wyl dussen lyfftuch jutten rechte her vnd were wesen wore vnd wanne on diß von noden ist vnd mych eschet to merern bekantnisse hebbe ik myn Ingesegel an dussen bryff dowen hangl. Der geben iß na der geborth Vnses Herrn Dusent vyff hundert vnd VI Jar am Mondage na jubilate de wyle Hanß Kunselmann edder sine rechten manl. ... eruen lenet schal dusse lyfftucht noch syn

wohl (L. S.) erhalten

Mit dem Original gleichlautend.

Rommel.

VI.

Christopher von Bodensen wird von dem Herrn von Plesse beliehen mit dem eigen erff dorpe Bodensen, mit zwei Hufen Landes daselbst und mit anderen Gegenständen. — 1638.

Jk Christoffer von Bodensen Bekenne vnd do kunt öffentlick mit dussem mynem vorsegeltem breue Dat ik dusse nabeschreuen lehene vnde gudere von dem Edlen vnd wolgebornen Junker Diderik deme eldern

Herrn to plesse Mynem gnedigen Herrn entfangen Darouer gelouet vnd geschworen hebbe Inholt des lehenbreues von worden to worden hirna beschreuen also ludende: Wir Diderick der elder Herre to plesse, Bekennen in dussem breue upenbar vor vns vnd vnse eruen, dat wy to einem rechten eruin Manlehene also das recht vnd gewonheit ist bekenet hebben vnd Jegenwertigen in crafft dusses sulfftigen breues belehenen Christoffer von Bodensen Mit dussen nabeschreuen gudern: Nemliken Mit vnsem eigen erff dorpe Bodensen Mit gerichte, Rechte, dienste, plicht vnd vnplicht vnd mit alle syner In vnd tobehorunge vnd aller schlachtenut In holte vnd waters wischen vnde weiden ersocht vnd vnerersocht vnd mit aller syner thobehorunge, Mit tweien vorwerken to wulfften, wegen houen landes vnd dren hoffen gelegen In vnd buten dem dorpe Querborne Mit dren ferndeil landes vnd einer wiesen to Oldengrone Noch mit dren forlingen landes vnd einem Hoffe darsuluest to Oldengrone, Mit einer Houe landes to Bernsen geleden by dem grotenrode, Mit twen houe landes vnd einem sedelhoue Gelegen binnen vnd buten dem dorpe tho Sutheim, Item mit twen houen landes sunderlick to Bodensen, Mit twen houen Landes vnd einem Hoffe to Oydershusen vnd noch mit twen houen landes vnd einem Hoffe darsuluest to Oydershusen, vnd fort Mit alle dusses landes, houen vnd gudes thobehorungen vnd schlachtenut In aller mate vnd gestalt Joachim von Bodensen seliger syn vader de güder mit allen oren In vnd tobehorungen von vns vnd vnser herschop hefft to lehene gehat, Wy hebben ock von ge-

nannten Christoffer von Bodensen gewonlicke hulde vnd eide genommen dusse vorgeschreuen guder touorstande to uor denende touor mannende, vnd so dicke vnd vaken des nott ist to entfangende vnd vns vnser Herschop vnde der vnsern beste totonde, dat ergeste to warnende vnd to werende, vnd forder alles to donde was ein lehnmann synem lehenherrn schuldig vnd plichtig ist, Willen darumb nu henforder genannter Christoffer von Bodensen sulker vorgerorder guder syn rechte bekenninge herr vnd were syn, wan ohme des noit deite von vns eschet, vnd hebben des To vrkunde vnse angeborn Ingesegel an dussem breff gehangen. Datum Radolpheshusen anno domini MDXXX octavo Am Dage Sancti felicis. Vnd ick obgenannter Christoffer von Bodensen will mek ock nach lut vorberorden mynes entfangenen lehenbreues Jegen wolgemelten Mynen gnedigen Herrn syner gnaden Herschop vnderdanen vnde vorwannten Recht vnd uprichtich, Alse ein Lehenmann seinem lehenherrn ock plichtig vnd schuldich holden, Ock in den gudern Nichts vorsessen, vorpenden edder vorändern mit syner gnaden sunderlike vorwillinge, Des to einer Bekenntnisse vnd orkunde hebbe ick myn angeborn Ingesegell an dussen Breff gehangen, gegeuen Im Jar vnd dage wo bouen geschreuen. (1538)

(Siegel fehlt)

Mit dem Original gleichlautend.

Rommel.

VII.

Derselbe von demselben wird beliehen mit dem Banser Holz. — 1538.

Jck Christoffer von Bodensen Bekenne vnd do kunt offentlich met dussem mynem vorsegelden breue, das ick dutt nabeschreuen Lehen vnd holtt von dem Edelen vnd wolgeborn Junckern Diderike dem Eldern Herrn tho plesse mynem gnedigen Hern entpfangen, darouer gelouet vnd geschworen hebbe Jnholt des lehenbreues von worden to worden hirna beschreuen Also ludende, Wy Diderik de Elder Herr to plesse bekennen openbar In dussem Breue datt wy den Erbarn Christoffer von Bodensen to einem rechten eruen Manlehene Alse des recht vnd gewonheitt ist belenet hebben vnd jegenwerdigen In crafft dusses breues belenen Mit deme Banser holte, Mit alle syner In vnd tobehoringen nichts daruon vtbescheiden In aller mate vnd gestalt der Erbar Joachim von Bodensen syn vader seliger thom erste ock von vns vnd vnser herschop to lehene bekomen gehat vnd gedragen hefft, Jdoch vns vnd vnsen eruen In der belenunge by genannten Christoffer von Bodensen gelick wy ock By synem vader vorbeholden, effte wy etlikes holtes yn dem Banser holte to vnser eigen behoiff vnd gebueten nottorfftig befunden des wollen wy vns to aller tyd to gebrukende mechtig syn, vnd darouer de wiltbane vnd Jacht ok vorbeholten hebben. Des hefft vns ock benannte Christoffer von Bodensen von solker guder vnd Holtes, by handgelofften vnd synen gedanen eiden togesecht, Sock lehen vnd holt gelick Ander synen leben vnd gudern so he von vns

suſten ock to lehene entpfangen hefft truwelick to vordenende to vormanden vnd alle dat Jene tho donde dat ein man synem lehenherrn schuldich vnd plichtich iſt, Darumb wolle wy Nu forttmer genannten Christoffer von Bodenſen vnd synen rechten lehen eruen ſolckes lehens vnd holtes syn bekennige here vnd were weſen wor ohne des nott deit vnd von vns heiſchen, vnd hebben des to vrkunde vnſe angeborn Ingeſegel an duſſen breff gehangen, Geſchehen to Radolpheshuſen Am dage ſancti felicis Anno doñi MDXXX octavo. Und ick obgenante Christoffer von Bodenſen wil my ock nach lut vorberorden mynes entpfangen lehenbreues Jegen wolgemelten Mynen gnedigen Herrn syner (g) herſchop vnder danen verwante recht vnd vprichtich alſe ein lehenman synem Lehenherrn ock plichtig vnd ſchuldich holden ock von dem holte nichts vorſetten vorpenden edder vorandern Ane syner gnaden ſunderlicken vorwillinge des tho einem Bekenntniſſe vnd orkonde hebbe ick myn angeborn Ingeſegel an duſſen breff gehangen, Gegeuen, Im Jar vnd dage wo bouen geſchreuen,

(Das Siegel iſt nicht zu erkennen)

Mit dem Original gleichlautend.

Rommel.

VIII.

Jost von Bodensehe wird von den Landgrafen von Hessen mit denselben Gegenständen zu Bodenseen und anderwärts beliehen wie Christopher von Bodensen. — 1585.

Ich Jost von Bodensehe Thue Kundt hirmit offendtlich bekennende, das der durchleuchtige hochgeborne Fürst vnd Her, Her Wilhelm Landgraue zue Hessen Graue zur Catzenelnbogenn, dietz, Ziegenhainn vnnd Nidda ꝛc. Mein gnediger Fürst vnnd Her mich nachuolgender gestaldt belehnet nach lautt vnnd Inhaldt des Lehenbrieffs wilcher vonn wortten zue wortten hernachgeschriebenn volgt vnnd also lautennd Ist, Wir Wilhelm von Gottes gnadenn Landgraue zuo Hessenn, Graue zu Catzenelnnbogen, Dietz, Ziegenhainn vnnd Nidda ꝛc. Thun Kundt hirmitt offentlich bekennende, das wir vnsernn Liebenn Getrewenn Jostenn vonn Bödennsehe zur rechtem Erbmannlehene gelauhenn habenn vnnd leyhen Ihme vnnd seinenn Manleibslehennserbenn hirmit vnnd in crafft dies brieffs hernachgeschriebenne guetter Nemblichenn vnser eygenn Erbdorff Bodensone mit gerichte, Rechte, Dinste, Pflicht vnnd VnPflicht, vnnd alle seinen einn vnd Zuebehorunge vnnd aller schlachtenus In Holz, Feldt, Waßer, Wießenn vnnd Weydenn, ersucht vnnd vnersuchtt, vnnd mit alle seiner Zuebehorungenn, Item Zwey Vorwerck zuo Wulftenn, Neun hueffenn Landeß vnnd drey houe gelegenn Inn vnnd vff der Veldtmark Ombornn, drey Virttell Landes vnnd eine Wiessen zue Altenn Gronn, drey Vitting Landes vnnd einn Hoff daselbst zue Altenn Gronn, Item einn hoube

Landes vnnd einenn Hoff zue Lengelernn, einn hoube Landes zue Bernsenn gelegenn bey dem grosenn Rade, Zwo huebenn Landes vnnd einenn Sedellhoff gelegenn Inn vnnd außerhalb des Dorffs Sudtheim, Item Zwo Huebenn Landes sonderlich zue Bodennsenn, Zwo Huebenn Landes vnnd einenn Hoff zue Diderßhausenn vnnd noch Zwo Huebenn Landes vnnd einenn Hoff zue Dideršhausenn auch daselbst, Item dazue das Benser Holze mit aller seiner Zuebehorung nichtts daruonn außbescheydenn, Idoch mit dem furbehaldt, ob wir Inn gedachten Benser Holze zue vnser eygenn behuff etzliches Bawholzes Notturfftig befundenn, wollenn wir desselbenn Iederzeit mechtig seinn, mit furbehaldt der Wild Pann vnnd Jacht. Inhalts der vorigen Plessischen Lehennbrieffe, vnnd furt mit alle dieses Landes, Hofenn, Holzes vnnd guedes Zuebehorungenn vnnd schlachtenutz, Inn aller maßenn vnnd gestaldt Christoffer vonn Bodensenn sein Vatter seliger zuuor vnd obgedachter Jost vnnd sein Brueder seliger hernacher solche vorgeschriebene guetter vonn vnser Herschafft Pleß dero Edelhernn seligen vnnd vnns zue Lehen gehabtt, vnnd herbracht. Darummb soll nun hinfüro gedachter vonn Bodensehe vnnd seine Manleibslehenserbenn solche vorberurtte Stück vnnd guetter, (dero wir seinn bekenniger Her vnnd wehrer so offt des noth seinn wollenn) vonn vnns vnnd vnsern Erbenn vnnd Inn mangell derselbenn vonn vnsernn Freundlichenn liebenn Bruedernn vnnd derselbenn Manleibslehenns Erbenn. Nach genzlichem Abgang aber vnnsers Mänlichenn Stambs vonn vnsernn Vetternn dem Chur- vnnd Fürsten zue Sachsen vermuege der Erbverbruederung

zue rechtem Erb Manlehenn habenn, tragenn, verstehenn, verdienenn vnnd empfahenn, vns getrew, holdt, gehorsamb, vnnd gewertig seinn, vnsernn schadenn warnnenn, bestes werbenn, vnnd alles anders thun, das getrewen Lehennleutenn vonn solcher Lehenn wegenn eygnett vnnd gebuertt, Wann, wo, vnnd wie dicke des noth seinn vnnd sich gebuerenn wirdt. Inmassen er vnns hieruеber gelobtt, geschworenn vnd seinenn Reuerßbrieff vbergebenn hatt Treulich vnnd ohne geuerde, Inn Uhrkundt habenn wir vnnser Secrett Insigell wißentlich ann diesenn Brieff hangenn lassen, der gebenn ist zue Cassell denn zweytenn Sektembris Anno domini Einn Thausendt Fünffhundert Achtzigk vnnd Fünff. — Demnach geredde vnnd verspreche ich obgenannter Jost vonn Bodensenn alles vnnd jedes waß Inn berürtem Lehenbrieffe geschriebenn vnnd mich belangenn thutt, Stet, Vest vnnd vnnverbrüchlich zue haltenn vnnd deme Inn allewege vnweigerlich nachzuekommen, Inmaßen Ich solchs hochgedachtem Meinem gnedigenn Fürstenn vnnd Heren gelobt vnnd furtters eynenn leyblichenn eydt zue Gott vnnd seynenn heyligenn Wortt geschworenn vnnd diesenn meinenn Reuersbriff vbergebenn habe Ohne geuerde. Inn Vhrkundt hab ich Jost vonn Bodennsehe diessen Reuerß mit meinenn angebornenn Ring Pitschafft becrefftigt vnnd beuestigt der Gebenn ist Im Jahr vnnd Tagk wie obstehett.

Mit dem Original gleichlautend.
Rommel.

IX.

Jost von Bodensehe desgleichen wieder von dem nachfolgenden Landgrafen. — 1593.

Ich Jost von Bodensehe thu Kundt vnd bekenne hiermit offentlichen das der durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnd Her, Her Moritz Landgraue zu Hessen, Graue zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. mein gnediger fürst vnd Her mich gnediglich belehnet hat, Inmassen s. f. g. lehenbriff von Wortten zu Wortten hernach volget. —

Wir Moritz von Gottes gnaden Landgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. Thun kundt hiermit offendlich bekennende, das wir vnsern lieben getrewen Josten von Bodensehe zu rechtem Erb Manlehen gelauhen haben, vnd leihen ihme vnd seinen Manleibslehenerben hiermit vnd in crafft dieß brieffs, hernach beschriebene güter, Nemblichen vnser eigen Erbdorff Bodensen, mit gerichte, Rechte, dienste, Pflicht vnd Vnpflicht, vnd alle seiner ein- vnd Zugehörunge, vnd aller schlachtenutz in Holz, felde, Wasser, Wiessen vnd Weyden, ersucht vnd vnersucht, mit aller seiner Zubehörungen, Item Zwey Vorwercke zu Wulfften, Neun Huffen Landes vnd drey heue gelegen in vnd vff der Veldtmark Omborn, drey Viertell Landes vnd eine wiessen zu alten Grona, drey Vierling Landes vnd ein Hoff daselbst zu alten Grona, Item ein Hube Landts vnd einen Hoff zu Lengelern, eine Hube Landes zu Bornsen gelegen bey dem grosen Bode, Zwo Huben Landes vnd einen Sedelhoff gelegen in vnd ausserhalb

des Dorffs Sudtheim, Item Zwo Hufen Landes sonderlich zu Bodensen, zwo Huben Landes vnd ein Hoff zu Vedershausen, vnd noch zwo Hufen Landes vnd einen Hoff zu Vedershausen auch daselbst, Item darzu das Benser Holz mit aller seiner Zugehörunge nichts darvon ausgescheiden, Jedoch mit dem fürbehalt, ob wir in gedachtem Benser Holze zu vnser eigen behuff etliches bawholzes notturftig befunden wollen wir desselben Jederzeit mechtig sein, mit Vorbehalt der Wildtpan vnd Jacht Inhalts der vorigen Plessischen Lehenbrieue, vnd furt, mit alle dieses Landes, Höffen, Holzes vnd gudes Zubehörungen vnd schlachtenutz, In aller massen vnd gestaldt Christoph von Bodensen sein Vatter seliger zuuor vnd obgedachter Jost vnd sein Bruder seliger hernacher solche vorgeschriebene guter von vnser Herschafft Plesse dero Edelhern seligen vndt vnserm geliebten Hern Vatern gotseliger gedechtnuß zu Lehen gehabt. Darumb soll nun hinfüro gedachter von Bodensehe vnd seine Manleibslehenserben, solche vorbenannte Stück vnd guter (dero wir sein bekenniger Her vnd wahrer so offt des not sein wollen) von vns vnd vnsern erben vnd in mangel derselben von vnsern freundlichen lieben Vettern hern Ludwigen vnd hern Georgen gebruedern Landtgrauen zu Hessen ꝛc. vnd derselben Manleibslehenserben, Nach genzlichem Abgange aber vnsers manlichen Stambs von vnsern Vettern den Chur= vnd Fürsten zu Sachssen vermöge der Erbverbruderung zu rechtem Erbmanlehen haben, tragen, verstehen, verdienen vnd entpfahen, vns getrew, holdt, gehorsamb vnd gewertig seyn, vnsern schaden warnen, bestes werben, vnd alles anders thun, das getrewen

Lehenleuten von solcher lehen wegen eignet vnd gebüret, wan, wo vnd wie dicke des not sein vnd sich geburen wirdet. In massen er vns hierüber gelobt, geschworn vnd seinen Reuersbrieff vbergeben hat, treulich vnd ohne geuerde, In Vrkundt haben wir vnser Secret Insiegell wissendlichen an dießen brieff hangen lassen Der geben ist zu Cassell den Neunzehenden Februariy Anno domini ein Tausendfünffhundert Neunzig vndt drey. Demnach geredde vnd verspreche ich alles das Jenige was in bemeltem Lehenbrieff von mir geschrieben vnd mich belangen thut, steht, vest vnd vnuerbruchlichen zu halten, Inmassen ich solchs hochermeltem meinem gnedigen Fürsten vnd Hern zu Hessen ꝛc. gelobt, eynen leiblichen eydt zu Gott vnd seinem heyligen Wort geschworen, vnd dessen dießen meynen Reuersbrieff vbergeben habe, In Vrkundt hab ich dießen brieff mit selbst handen vnderschrieben, vnd mit meinem Ringpitschafft becrefftiget, Geschehen vnd geben in Jahr vnd Tag wie obstehet.

(LS.) Jost von Bodenssen.

Mit dem Original gleichlautend.
Rommel.

X.

Rab von Amelunxen wird, nach dem Aussterben der Bodensehe, von den Landgrafen von Hessen beliehen mit dem Gute zu Bodensehe. — 1597.

Ich Rab von Amelunxen bekenne hiermit offentlich, Das der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst

vnd Her, Her Moritz Landtgraue zu Hessen rc. mein gnediger Fürst vnd Her, mich gnediglich belehnbt hat, Inhalt ffg. lehenbrieues, so von wortten zu wortten hernachgeschrieben volget, Wir Moritz von Gottes gnaden, Landtgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain vnd Nidda rc. Thun Kundt hieran vor Vns, Vnsere erben vnd Nachkommende Fürsten zu Hessen öffendlich bekennende, Alß weilandt Jost von Bodensehe vnd seine Vorfaren von vnser Herschafft Plesse vnd dero Edelhern, Vnd nach des letzten absterben, weiland den Hochgebornen Fürsten, Hern Wilhelmen Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen rc. Vnserm geliebten Hern Vattern, lobseeliger gedechtnuß, vnd vns, Alß rechtmeßigen Inhabern Vnd besizern derselben Herschafft, Nachuolgende guter zu Manlehn getragen vnd empfenglich herbracht haben, welche Vns Itzo, nach absterben gedachts Josten Von Bodensehe, als des letzten deßelben Namens vnd Stammes, erlediget Vnd heimgefallen, Das wir demnach, Vf vndertheniges ansuchen vnd bitten Vnsers Amptmanns zu Trendelburg Vnd Helmershaussen Vnd lieben getrewen Raben von Amelunxen Vns seiner trewen Dienstwillen, die er Vnserm Gottseelig Hern Vettern Vnd Vns eine Zeitlang geleistet, Vnd nochmals leisten soll vnd will, Crafft einer ihme deswegen hiebeuor gegebener Expectanz vnd anwartung, dieselbige güter zu rechtem Newen Manlehen angesetzt Vnd gelauhen haben, Vnd thun solches hiermit Vnd in Crafft dieses brieus, Vnd Nemblich Vnser eigen Erbdorf Bodensen, mit gerichte vnd Rechte, Dienst, Pflicht vnd Vnpflicht, Vnd

aller seiner in= Vnd Zugeherung, Item zwei Vorwerg zu Wulffen, Neun Hufen landes Vnd drei höfe gelegen in Vnd Vf der Veldmark zu Omborn, Drei Viertel landes vnd eine wiesse zu alten Grona, Noch drei vierling landes Vnd ein Hof daselbsten zu Alten Grona, Item eine Hufen landes Vnd einen Hof zu Lengden, Eine Hufe landes zu Bernsen gelegen bei dem großen Rode, Zwe hufen Landes Vnd einen Sedelhof gelegen in Vnd außerhalb des Dorfs Sutheimb, Item zwo Hufen Landes sonderlich zu Bodensen, Zwo hufen landes vnd einen Hof zu Diddershaussen Vnd noch zwo hufen landes Vnd ein Hof zu Diddershausen auch daselbsten, Item darzu daß Bernserholz, mit aller seiner Zugehorung, nichts dauon ausgescheiden, Jedoch, mit Vorbehalt der Wildpan Vnd Jacht. Vnd da wir in gedachtem Bensetholze zu Vnserer eigen behuf Vnd gebewden etzliches bawholzes bedurfften, Das wir desselben Jederzeit zugebrauchen, vermöge voriger Plessischer den von Bodensehe gegebener lehenbrieue, mechtige seyn wollen, Vnd furters mit allen Vnd Jeden schirberurten Dorfs Landes, Hofen, Holz Vnd guts Zubehorung Vnd Schlachtenuz, In allermassen die von Bodensehe dieselben guter Von Vnser Herschafft Ples, dero Edelhern, Vnserm geliebten Hern Vatter Gottseeligen Vnd Vns Ingehabt, besessen Vnd herbracht haben, Darumb nun hinfuro ermelter Vnser Amptmann vnd seine eheliche Manleibslehenserben solche guter von vns Vnd Vnsern Manleibslehenserben Vnd in mangel derselben Von Vnsern freundlichen lieben Vettern den Landgrauen zu Hessen ꝛc. Nach genzlichem abgang aber Vnsers Men-

lichen Stambs Von Unsern auch freundlich lieben Vettern, den Chur- Und Fürsten zu Sachssen, Vermege der Erbverbruderung, Zu rechtem Newen Manlehen haben, tragen, Verstehen, Verdienen, Und, so offt Und dick es notig ist, entpfahen, wie solcher Manlehn Recht Und gewonheit, ist, Unsern schaden alzeit treulich warnen, bestes werben, Und alles anders thun soll, was getrewe Man ihren Hern zu thun schuldig Und Pflichtig seindt, Immaßen er Uns solches gelobt, einen leiblichen eidt zu Gott Und seinem heyligen wort geschworen Und seinen Reuersbrief Ubergeben hat, getreulich Und ohne geuerde, Zu UrKundt haben wir Uns mit selbst handen Underschrieben, vnd Unser Fürstlich Secret hieran hangen Und geben lassen zu Ziegenhain den Neunzehenden Octobris Anno Domini Ein Tausend Fünfhundert Neunzig Und Sieben,

Moritz Lgz Hessen.

Demnach gerede Und VerſPreche Ich Rabe von Amelunxen alles daßjenige, was in diesem lehenbrieue geschrieben, stet, vest vnd Vnuerbruchlich zu halten, Immassen, Ich solches hochermeltem Meinem gnedigen Fürsten vnd Hern gelobt einen leiblichen eidt zu Gott vnd seinem heiligen wort geschworen Und dessen dießen Reuersbrief Ubergeben habe, Zu Urkundt hab ich dießen Reuers mit eigen handen Underschrieben Und mit meinem RingPitschafft becrefftiget. Geschehen in Jar Und tag wie obstehet,

Rauen von Amelunxen.

Mit dem Original gleichlautend.

Rommel.

XI.

Ein Verzeichniß der Güter zu Bodenhofen aus dem 15. Jahrhundert.

Dusse nagescreben gude sal Jan von Bodenhofen von der Herschop von Plesse to leyne hebben

Item dat Dorp to Bodenhofen myt siner to behorunge

Item ij Vorwercke to Wulfften mit eren tobehorungen

Item dusse andern nagescreben gude Verleyet he vort p̃ troe houe landis to omborne

Item verdehalue houe vnd j Hoff dar sulues to omborne

It. iij ferdel land vnd eyne wyschen to oldengrune vnd iij ferdel land vnd eynen hoff noch darsulues to oldengrone

It. j houe landes vnd j hoff to lengelern

It. j houe landes to Bernsen

It. ij houe landes vnd eynen seldelhoff to Sutheym

It. ij houe landes to Bodenhofen

It. ij houe landes vnd eynen Hoff to oyderßhusen vnd noch ij houe landes vnd j hoff darsulues

It. noch ij houe landes to omborne

It. noch ij houe landes vnd ij houe to omborne

Obiges Verzeichniß ist der Handschrift nach aus dem 15. Jahrhundert.

Rommel.

XII.

Ein Verzeichniß der Güter zu Bodensenn aus dem 16. Jahrhundert.

Hiernach volgt was Jost von Bodense von dem Herrn Landgraffen zu Hessen zu Lhene hatt rc.

Erstlichenn

Das Dorff Bodensenn mit gericht recht Dinst vnd Vnpflicht mit alle seiner ein vnd Zugehörung. Das hatt ehr nit sondern der Churfürst zue Meintz.

It. mit zweien Vorwergen zue Wülfften hat er auch nit

It. Neun hube Landes vor ohmiborn d. hatt ehr Allein 5 hüffe vnd ist affterlehen

It. drey Viertell Landes vnd Eine wiesen zue olden gruna ist auch Affterlehenn

It. noch mit dreien Vorlingen vnd Einem hoiffe auch doselbst ist auch affterlehenn

It. Eine hube Landes vnd einen hoff zue Lengeleren ist affterlehenn

It. eine hube Landes zue Bernsen bei dem grossen Rode ist affterlehen

It. zwey hube landes vnd Ein Sedelhoff zue Suthem ist affterlehen

It. Zwey hube landes Sonderlichen zue Bodensen

It. zwey hube landes vnd einen höff zue oderßhausen vnd

It. noch mit zweien hube landes vnd Einen höff auch daselbst vnd hatt der von Bodensen nit mher alz zwei huffe dorunter er wegen fünff firtell mit den hen-

ningen zu Rechtfertigung hangett das andere ist affterlehen.

It darzue mit dem Bannerholz das hatt ehr, Es vnter stehen sich aber die von Holzerode die hütte dorinnen wilche sie zuuor Nicht gehabt.

(Aus dem 16. Jahrhundert.)
Rommel.

XIII.

Auszug aus dem Repertorium des Plessischen Archivs über die Documente von den Ortschaften und Gerechtsamen der Herrschaft Plesse.

sub voce Boventen.

Anno 1386. Am S. Mertinstage; Bekennen Dyderik von Bodenhoßin Knape, Jan und Dyderick von Bodenhoßin deßen Söhne, daß sie Johann und Godeschalke edler Herren zu Plesse 10 lotige Mark Götting. Wärung schuldig wären, und denselben dafür iärlich 1 Mark Zinse entrichten wollten, weshalb sie denselben ihre eigenen Kemenaden auf dem Schlosse zu Bouenten die alten und neuen zwischen dem Moshause und Heymarde von Stockusen, verſetzt hätten. (Orig.)

Anno 1416. Auf der heiligen Apostel tag Philippi und Jacobi; Bekennen Godschalk und Jan Gebrüdern Herren zu Pleße, daß sie 600 Rhein. fl Dideriche von Bodenhofen dem iüngern und Lücken dessen ehelichen Hausfrauen schuldig wären, welche sie denselben iärlich mit 60 fl verinteressiren wolten, und zu mehrerer Versicherung ihr von Herzog Otten zu Braunschweig

innen habendes Schloß zu Bouenten mit alle dessen Zugehörung demselben verpfändet hätten. (Original durchschnitten.)

sub voce Crebeck.

Anno 1389. Des sunnabendis vor sinte Fabianus und Sebastianus Dage; Bekennen Diederich von Bodenhausen und Johann sein Sohn, daß sie Hildebrande von Holthusen 20 Mark lötig Göttingischer Währung schuldig seyen, und ihme dafür die von Herrn Gotschalk edlen Herrn zu Pleße zu Lehne habende Stroed über Krebecke mit Bewilligung gedachten Has. von Pleße unterpfändlich verschrieben hätten. (Orig.)

sub voce Eberholzen.

Anno 1448. Sexta feria in Pascha; Reversiret sich Hinrik von Boudenhusen Knape, daß die Verschreibung der edlen Junkern Godschalk, Diederik und Mauritius Gebrüdern Herrn zu Pleße über die an ihn für 250 Rhein. fl. versetzten Dörfer Euergodessen und Landolpheshusen unkräftig sey, und er dieselbe an gedachte Herren von Pleße wenn sie es verlangten wieder zurück geben wollte. (Orig.)

sub voce Eichlide.

Anno 1379. Wie Tile von Bodenhausen Knabe der Herrschaft Plesse unter andern die Eyclide ao. 1379 verkauft und aufgelassen. v. rep. s. v. Hutzerode.

sub voce Hutzerode.

Anno 1322. An sente Syxtes Daghe; Bekennen Hermann und Godescalc Brüdern edle Herren von Pleße, daß Tylen und Jane Gebrüdern von Bodenhosen Knechte

den 6ten Theil an dem Dorfe zu Hozerode und zu Tyterlingerode mit aller Zugehörung, so sie von Conrad von Bodenhofen erkauft gehabt, für 24 Mark lötigen Silbers wiederkäuflich verkauft hätten. (Original etwas schadhaft.)

Anno eod. An sente Syxtes Daghe; Reversiren sich Thile und Johann Brüdere von Bodenhofen, daß sie den 6ten Theil an dem Dorfe zu Hozerode und zu Tyterlingerode mit aller Zugehörung, Hermanne und Godescalke Gebrüdern edlen Herren von Pleße für 24 Mark lötigen Silbers Göttingischer Wichte und Witte, zu welcher Zeit sie wolten, wieder überlassen wolten. (Orig.)

Anno 1349. An des heiligen Crucestage alse et gefunden wart; bekennen Godescalk und Junker Godescalk edle Herren zu Pleße, daß Dyderick von Bodenhofen, Bertoldes seel. Sohn, Dydericke von Bodenhofen, Jans von Bodenhofen seel. Sohn und Lefgharde dessen Ehefrau 1 Verding Goldes aus seinem Theile an dem Vorwerke zu Hozerode denselben für 2 lötige Mark Silbers Götting. Wichte und Witte wiederkäuflich verkauft haben. (Origi)

Anno 1379. An unser leuen Vrūwen Daghe de de Kumpt in der Vasten, de me nennet to latine Annunciationis Marie; bekennet Tile von Bodenhusen, Dyderekes von Bodenhusen Sohn Knape, daß er Jane edlen Herrn zu Pleße und dessen Erben, das Dorf zu Hußerode mit dem Zeheden und dem Gerichte daselbst, Teterlingerode, die Hälfte zu Wusteuelde, die Eyclide, und die Hälfte des Osterholtes mit

aller Schlachtenütz und Zugehörung im Dorf Felde, Holze, Wassern, Weide, und in Wiesen, und namentlich das Kirchlehen zu Hußerode und was darzu gehörig versetzt und unversetzt, und mit allem Gefälle und was ihme noch an den Gütern von Erbteilswegen anfallen möchte, und mit aller Mannschaft zu besagtem Hußerode wohnhaftig, für 200 Mark lötigen Silbers Götting. Wichte und Witte verkauft und darauf verziehen und denen von Plesse als wovon seine, obbesagten von Bodenhusen Eltern, und er solches bisher zu Lehen gehabt, aufgelassen habe. (Orig.)

Anno eod. In die Philippi et Jacobi Apostolorum; Bekennet Diberic von Bodenhusen Knape, daß er das Dorf zu Hotzerode mit alle deme, so der Brief auswiese, Johann Godescalke und Bernde Gebrüdere edlen Herren zu Pleße und ihren Erben verkauft, und darauf, wie auch an die Ansprüche am Sunternhagen und dessen Zugehörung und alle sonstige Ansprüche an die Herren von Pleße verziehen haben. (Orig.)

sub voce Landolfshausen.

Wir Gottschalk von Pleße seine eheliche Hausfrau Else ao. 1414 unter andern mit Geldzinsen aus dem Dorf Landolfshusen beleibzüchtigt v. rep. s. v. Boventen. Wegen des von denen edlen Herren zu Pleße an Hinrik von Boudenhusen Knapen versetzten Dorfes Landolffeshusen v. rep. s. v. Evergotzen ad ao. 1448.

sub voce Pleße.

Anno 1418. Ersuchen Ernst und Hans von Völer

Gebrüdern Gottschalk Herrn zu Pleße für sie gegen Günther von Bodenhusen gut zu sagen. (Orig.)

Anno 1432. An S. Katherinen Dage der Hilgen Junc Bruwen; Bekennen Godeschalk und Jan Gebrüdere Herren zu Pleße, daß sie Fredericke Wetzels von Bodenhusen Sohn, Güntheren von Bodenhusen Knecht 100 Rhein. fl an Golde, so sie iärlich mit 10 fl verzinsen wollten, schuldig geworden und deshalb gewisse Bürge gestelt hätten. (Orig. durchschnitten.)

Anno 1433. Des Sondages neist vor Sente Bartolomeus Dage; Ersucht Herzog Otto zu Braunschweig, Godschalken Herrn zu Pleße füt ihn nebst andern seiner Vasallen gegen Dieterichen von Bodenhusen, Lucken dessen Ehefrau und Jane deren Sohn über 267 Mark, 3 ferdinge, 2½ Schillinge und 4 ₰ Götting. Wahrung sodann 49 fl gut zu sagen (Orig.)

Anno 1435. Am Dinstage nach Lechtmesse; Haben Godschalk der ältere, Otte Gotschalk und Diederich dessen Söhne, sich gegen Jan Herrn zu Pleße, ihren respve Brüder und Vettern, reversiret, daß sie denselben wegen der für sie geleisteten Bürgschaft über 250 fl gegen die Commissien zu Eimbek über 600 fl gegen die Druchtleyffen, über 300 fl gegen Diedrich von Bodenhausen und Borchart von Boventen, sodann über 120 fl gegen Diedrich von Bodenhausen insbesondere, und über 200 fl gegen Corde von Lude schadlos halten wollten. (Orig. durchschnitten)

Anno 1436. Ipso die vndecim millium uirginum; haben Otte, Godeschalk und Diederich Gebrüdere Herren zu Pleße ihren Vetter Jane edlen Herrn

zu Pleße gebeten, für sie gegen Dyderich von Bodenhusen, Lucken dessen ehelichen Hausfrauen und Jane deren Sohn über 150 *fl* Bürge zu werden. (Orig.)

Anno 1557. Dat. Montags nach vocem Jocunditatis; antwortet Wilcus von Bodenhausen Dieterich Herrn zu Pleße, daß der an den Herrn Landgraf Philipp zu Hessen mit Tüchern zur Hofbekleidung für ihn und den Herrn von Pleße abgeschickte Hofbote unweit dem Hause Gleichen von Straßen Räubern überfallen, und alles dessen, so er bei sich gehabt, beraubt worden sei. (Orig.)

Nebst dem bei gedachtem Boten gefundenen Schreiben des Herrn Landgraf an den von Bodenhausen und einem von demselben an die Statthalter und Räthe zu Cassel über diesen Vorfall erstatteten Bericht. (copp.)

Dabei befinden sich 6 Documente betreffend die Inhaftirung und Geständnis bemeldeter Straßenräuber (Orig. & Cop.)

sub voce Reden (von).

Anno 1413. In vigilia pasche; Bekennet Hennig von Reden, daß er Günthern von Bodenhusen und Beken dessen ehelichen Hausfrauen 2000 *fl* schuldig worden wäre, worvon er denselben iärlich 200 *fl* und 77 *fl* für Korn so lange bemeldtes Capital ohnabgetragen bliebe, zu Zinse entrichten wollte (Orig. schadhaft.)

sub voce Rieden (Unter)

Anno 1449. Ipso die Walpurgis Virginis; Reversirt sich Curd Spansel Bürger zu Witzenhusen,

32*

daß er den von Gotschalk Dietherich und Mauritio edlen Herren zu Pleße zu Lehen habenden 3ten Theil des Zehentens zu Vngereden so er mit derselben Consens an Engelbrechte ietzo Knechte Boden von Boudenhusen für 10 Rhein. fl und 1 fl iärlich davon zu entrichtender Zinse verpfändet habe, nach Verlauf von 6 Jahren wieder an sich lösen wolle. (Orig. etwas schadhaft.)

sub voce Sulingen (Seulingen).

Anno 1538. Am Tage Simonis und Apostolorum; Reversiret sich Tilo Nachweiden wohnhaft zu Sulingen, daß er die mit lehensherrlicher Bewilligung Melchior von Bodenhausen auf sein Haus und Hof nebst Zubehörung zu Sulingen von Hans Lhemen Bürgern zu Duderstadt erborgte 30 Mark Duderstädter Wärung in 4 Jaren wieder abtragen wolte. (Orig.)

sub voce Sundernhagen.

Wie Diderich von Bodenhausen Knape, unter andern auf die gegen die von Pleße gehabte Ansprache am Sundernhagen ao. 1379 renunciiret; — v. rep. s. v. Hotzeroda.

sub voce Suthrode.

Anno 1523. Am frittagk nach Marie Magdalene; Schreibt Henrich von Bodenhusen an Diderichen den ältern Herrn zu Pleße wegen dessen Irrungen mit seinem Sohne Melchior von Bodenhusen über das Dorf Suthrode. (Orig.)

sub voce Titerlingerode.

Wie die von Pleße unter andern dem von Conrad von Bodenhausen Knecht 1322 verkauften 6ten Theil vom Dorfe zu Tyterlingerode, Tylen und Jane

Gebrüdern von Bodenhausen Knechten auf einen Wiederkauf verkauft; v. rep. s. v. Hotzerode

Welchergestalt Tile von Bodenhausen Knape der Herrschaft Pleße unter andern das von selbiger bisher zu Lehen gehabtes Dorf Teterlingerode 1379 verkauft und aufgelassen; v. Hotzerode.

sub voce Wulfften.

Anno 1371. An unser (lieben frawen) Avende tho lichtmessen; Reversiret sich Dyderik von Bodenhofen daß er die von dem Herrn Jane zu Pleße zu Lehen empfangene und mit dessen Bewilligung an seinen Schwager Hansen von Mynningerode verpfändete 2 Vorwerke zu Wulften binnen 3 Jaren wieder einlösen wolle. (Orig.)

Auszug
aus dem Repertorium über die Lehen-Briefe und Reverse aus der Herrschaft Plesse.

sub voce von Bodenhausen.

Anno . . . . Verzeichniß der Güter, so Jan von Bodenhofen von der Herrschaft Pleße zu lehen habe, nämlich 1. das Dorf Bodenhofen mit Zugehörungen und 2 Hufen Landes daselbst; 2tens 2 Vorwerke zu Wulften; 3tens 9 Hufen Landes und 3 Höfe zu Omborne; 4tens 6 Viertel Landes, 1 Hof und 1 Wiese zu Olden Grone; 5tens 1 Hufe Landes und 1 Hof zu Lengelern; 6tens 1 Hufe Landes zu Bernsen; 7tens 2 Hufen Landes und 1 Sedelhof zu Sutheym und 8tens 2 Hufen Landes nnd 1 Hof zu Dydershusen. (Conc.)

sub voce Hammenstede.

Anno 1493. Am Dornstage in den hilgen Ostern Bekennet Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, daß der von Henrich von Bodenhausen geschehene Verkauf des Dorfs Hammenstede mit Gerichte, Vogtey allen Gerechtigkeiten und Zubehörungen an die Stadt Northeim mit seinem Rath und Zufriedenheit geschehen und wolle Er die Stadt desfalls mit keinen Oneribus belästigen, sondern sie, wie solches der Verkäufer besessen, dabei gleich seinen eigenen Landen beschützen und beschirmen (Cop. antiq.) it. Cop. Lehn Brief darüber und mehr andere Lehnstücke von Diederich Herrn zu Plesse de 1538 am Dinxstage nach saint Mathes tage des Aposteln und Evangl.

sub voce Lemmeshausen.
(Lemmenshausen — Lemmershausen.)

Anno 1432. in die Assumtionis gloriose Virginis Marie; hat Hans Wulff von Dransfelt der Becker, Burger zu Göttingen über 3 Hufe Land so zehndfrei und den Dienst Richte und Vogedige über Zehn Hufe Land, wozu auch diese 3 gehören, womit er von Godschalk Herrn zu Pleße zu erbmann Lehn mit den 7 Hufen aber alles zu Lemmenshusen gelegen, seye er von den von Bodenhusen, von June und von Reindeshusen, die solche von der Herrschaft von Pleße zu Lehn habben, und Tile und Henrich Brouet Borgere zu Göttingen vor ihm zu Lehn getragen, wieder belehnt worden, seinen revers ausgestellet, (Orig.)

it. darüber und noch über 4 Höfe in dem Olden-

dorpe zu Göttingen de 1436 des Suntags vor S. Michels Tage (Orig.)

it. darüber und noch über 1 Hof in dem Altendorpe vor Göttingen de 1446 an unser lieben frauen Abend Concept. (Orig.)

it. darüber de 1444 des Dinstags nach Vincula Petri (Orig.)

it. darüber de 1461 fer 4ª proxima post. dom. quasi modo geniti (Orig.)

it. wegen der Beleibzüchtigung Henrich Wulff und dessen Ehefrau de 1466 Am Dienstage nach S. Pauli Tage seiner Bekehrung. (Orig.)

Anno 1531. Sontags na Viti; hat Diderich Herr zu Pleße, Hieronimus Mengershausen Burger zu Nordheim und Consorten mit 3 Hufen Land und 1 Sedelhof alles Zehndfrei mit Gericht und Vogtey darüber item mit Gericht und Vogtey noch über 7 Hufen, welche die von Boventen, Bodenhausen und Rendeshausen zu Lehn trügen, alles zu Lemmenshusen, zu sammt mann Lehn belehnet (cop.)

it. damit de 1545 Dinstags na dem Sontag quasi modo geniti. (cop. vid.)

sub voce Lengeler.

(Anno . . . . . .) S. an. et die ist specificirt, was Jost von Bodense von denen Landgrafen zu Hessen zu Lehn hat: als das Dorf Bodense samt Gericht, Recht, Dienst und Unpflicht ꝛc. habe der Churfürst zu Maintz 2 Vorwerg zu Wulfften, desgleichen 9 Huben Land zu Ohinborn, so Afterlehn, 3 Viertel Land und 1 Wiese zu Alten Gruna, so Afterlehn,

3 Vorling und 1 Hof daselbst so Afterlehn, Eine Hufe Land und Einen Hof zu Lengeler so Afterlehn, 1 Hufe Land zu Bernsen bey dem großen Rode, so Afterlehn, Zwei Hufe Land und 1 Sedelhof zu Suthem so Afterlehn, Zwei Hufe Land zu Bodensen, 2 Hufe Land und 1 Hof zu Obershausen und 2 Hufe Land und 1 Hof noch daselbst und hat der von Bodensen nicht mehr als zwey Hufe, darunter er wegen 5 Viertel mit den Henningen in Rechtfertigung hänget, das andere ist Afterlehn, desgleichen das Bannerholtz, woran die von Holzerode die Hude prätendiren (cop.)

sub voce Nienrode.
(Niggerode — Neuenrode.)

Anno 1544 und 1557. Ist zwischen den Gevettern von Bischhausen wegen der Wüstung Neuenrode auch der Irrung halber mit den von Bodenhausen, ein Vertrag aufgerichtet (orig. & cop.)

sub voce Tifftelingerode.

Anno 1512. Datum Montags nach Reminisc. hat Henrich von Bodenhusen Nahmens Landgraf Philipp zu Hessen, Rudolff Zattenhusen mit 5 Morgen Land zu Tifftelingerode zu erbmannlehn belehnet und Margrete Roteres vorbemelten Rudolffs Schwester beleibzüchtiget (cop. ant. vid.)

Anno 1542. Montags in den Pfingstheiligen Tagen, hat Melchior von Bodenhausen anstatt Landgraf Philipp zu Hessen, Hansen Degenhard als Senior mit 35 Morgen Land zu Tifftelingerode, wie solche Bertold Degenhard von den von Uslar und darnach von

Landgraf Wilhelm dem mitlern zu Hessen, zu Lehn gehabt, wider bemannlehnet (cop.)

it. eod. Am Tage Pentecosten, hat derselbe darüber seinen revers ausgestellet (orig.)

Anno 1548. Den 19ten October hat Margrete Degenhard von wegen Hans und Steffan Degenhard ihren Söhnen, zu dem Verkauf der von Melcher von Bodenhausen zu Lehen habenden Hufe Land zu Tiffterlingerode, Vollmacht ausgestellet (laut eines hierüber errichteten Copeyl. Notariats Instruments)

Anno eod. Freytags den 26ten Oktober. Bekennen Burgermeister und Rath zu Sesen, daß, nachdem etliche von Melcher von Bodenhausen zu Lehen gehende und vor Dudestadt gelegene Güther mit dessen Bewilligung durch Steffen Degenhard und Hans König an Hans Ploten verkauft, Kersten Degenhard als Miterbe seinen daran habenden Antheil bemelten Verkäuferen überlassen und darauf gänzlich verziehen habe. (cop.)

Anno eod. Dinstags nach Galli; hat Hans Degenhard seine Bewilligung gegeben, daß Steffen und Hans Degenhard die von den von Bodenhausen zu Lehn habende Hufe Land zu Tifftelingerode verkaufen könnte, besage eines Copeyl. Notariats Insrument sub voce von Westernhagen.

Anno 1573 geben Cassel am 14ten Oktober; hat Landgraf Wilhelm, Henrich von Westernhagen den Consens ertheilet: daß Er. Agnese gebohrne von Bodenhausen seine Ehefrau mit den 4ten Theil des Zehedens zu Roddershausen so jährlich 28 Malter Frucht,

halb Korn und halb Hafer ertrage und mit dem 4ten Theil an zweyen Hufen Landt zu Immigerode, so zu den von Westernhagen Plessischen Lehen gehörig, ad dies vitae beleibzüchtigen möge. (cop. vid.)

sub voce Tiffterlingerode.

Anno 1569. Auf Mitwochen nach Mauritii den 28ten September hat Urban Jodicke als Vormund Hans und Valentin Riens Gebrüdern über 27 ½ Morgen Land, einen Hof, eine Wiese und einen Stall auf dem Kirchhof in und vor Tiffterlingerode, wie selbige sie von den von Bodenhausen als Pfandsinnhaberen des neuen Hauses Gleichen eingehabt und von Landgraf Wilhelm zu Hessen wieder belehnt worden, einen revers ertheilt (orig.)

XXI.

Erklärung

der Gebräuche, welche bei der Aufnahme eines Bürgers in der Stadt Lüneburg üblich sind.

Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg.

Die Aufnahme eines Bürgers in der Stadt Lüneburg ist an verschiedene, zum Theil sehr alte Gebräuche und Bedingungen geknüpft.

Da es bemerkbar geworden ist, daß der Grund

und die Bedeutung derselben vielen Personen unbekannt geblieben, so wird eine Darstellung und Erläuterung dieser Gebräuche nicht uninteressant sein.

§. 1.

Wer die Absicht hat, sich als Bürger in der Stadt Lüneburg niederzulassen, muß in einer Bittschrift bei dem Magistrate der Stadt um die Ertheilung des Bürgerrechts nachsuchen, und zugleich angeben, welches Gewerbe er zu seinem Nahrungsbetriebe erwählt hat.

Die Bittschrift wird an ein Rathsdepartement, gemeiniglich dasjenige, welches das Assessorat bei dem bezeichneten Gewerbe bekleidet, zu dem Zwecke abgegeben, um die Qualification des Candidaten zu untersuchen. Diese Untersuchung beschäfftigt sich vorzüglich mit Aufklärung der Heimathsverhältnisse, der frühern Aufführung, den Vermögensverhältnissen, und der Ausbildung des Supplicanten zu dem beabsichtigten Nahrungsbetriebe. Wird auf den, nach beendigter Untersuchung erstatteten Bericht des Rathsdepartements, der Qualificationspunct für erledigt angenommen, so hat der Supplicant, in sofern er ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, sich an die Altermänner seiner Gilde zu wenden, bei welchen er sich über seine Lehrjahre und Wanderzeit ausweisen muß. Ist hierbei nichts zu erinnern befunden, so ist die Erlaubniß zur Anfertigung eines Meisterstücks nachzusuchen, welche von dem Director Curiä durch Ausstellung eines Anweisungsscheins, in welchen der Polizeidirector das zu verfertigende Meisterstück eingetragen hat, ertheilt wird.

Nach Vollendung des Meisterstücks, wird auf Ansuchen, von dem betreffenden Rathsdepartement ein Ter-

min zur Vorzeigung des Meisterstücks angesetzt, in welchem von den sämmtlichen versammelten Meistern der Gilde, unter Direction des Assessorats, das Meisterstück in Abwesenheit des Adspiranten geprüft wird. Fällt das Urtheil günstig aus, so wird der Supplicant wieder vorgelassen, ihm von der Rathsperson die geschehene Beurtheilung und das Ergebniß derselben bekannt gemacht und dann der Supplicant zum Meister der Gilde mittelst Handschlages aufgenommen, unter Vorbehalt, daß er das Bürgerrecht erlange.

Nachdem dem Magistrate hiervon Anzeige gemacht ist, wird der neue Meister behuf Ertheilung des Bürgerrechts zu einer der nächsten Rathssitzungen vorgeladen. Hier erscheint er mit zweien Beiständen in der Plenarsitzung, gewöhnlich begleitet von einem der angestellten Obergerichts-Procuratoren, welcher letztere folgende Anrede hält:

»Magnifici, Hochwohl- und Wohlgeborne, Hochzuehrende Herren! Der anwesende N. N., welcher bereits als Meister des Amts N. sein Meisterstück vorgezeigt hat, bittet nebst denen Beiständen, in Bezug auf das von ihm eingegebene Memorial, als« (— z. B. Kramer-Amtsgenosse, —) »zum Bürger aufgenommen zu werden.«

Ist der Supplicant nicht aus der Stadt Lüneburg gebürtig, so richtet der Director Curiä an die Beistände die Frage: »ob der Candidat aus seiner Heimath gut geschieden sei?«

Auf Bejahung der Frage, oder in sofern der Candidat kein Auswärtiger ist, gleich nach dem mündlichen

Vortrage des Procurators, eröffnet der Director Curiä, daß der Candidat sich hinter »die Cristalle« stellen und die gewöhnlichen Eide ableisten könne.

Nun begibt sich der Candidat hinter den, am Ende des Rathsstuhls zu dieser Handlung befindlichen Tisch, auf welchen ein vormaliges Reliquienkästchen mit einem Cristalle, neben demselben ein Evangelienbuch, gestellt ist. Auf diese Cristalle legt der Candidat zwei Finger der rechten Hand, worauf ihm der jüngste Senator, den Bürgereid, den Schoßeid und Imposteid vorlieset.

Der Bürgereid lautet folgendermaßen:

»Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm dem Vierten, König von Großbritannien, Irland und Hannover, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn, gelobe und schwöre ich einen Eid zu Gott nnd auf sein heiliges Wort:

Daß ich Sr. Königlichen Majestät wolle treu, hold und gehorsam sein;

Daß ich Dessen Bestes nach äußerstem Vermögen befördern; allen Schaden aber, und was Demselben sonst nachtheilig sein möchte, so viel an mir ist abwenden wolle;

Daß ich weder mit der That, noch mit meinem Beirath etwas vornehmen wolle, das wider Höchstgedachte Sr. Königliche Majestät oder dessen Lande und Leute auf irgend eine Art unternommen werden möchte;

Ferner gelobe und schwöre ich:

Auf den Fall, da Sr. Königliche Majestät mit Tode abgehen sollten (welches die göttliche Güte noch

lange Zeit gnädig verhüten wolle); daß ich alsdann Sr. Königlichen Majestät Leibes-Lehns-Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie, obiges alles gebührend leisten wolle; und

wenn deren keine mehr vorhanden sein sollten, sodann Sr. Königlichen Majestät Herren Brüder, und Derselben männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie, mit eben diesem Eide aufs vollkommenste verpflichtet sein wolle;

Desgleichen schwöre ich:

daß ich nach Abgang der gesammten Königlichen Familie dem regierenden Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel Fürstliche Durchlaucht, und Dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie, ebenfalls mit diesem Eide verbunden bleiben wolle.

Noch schwöre ich:

daß ich einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser Stadt getreu, hold und gehorsam sein wolle; daß ich dessen Bestes befördern und allen Schaden abwenden wolle;

Daß ich gegen Sr. Königliche Majestät und den Hochweisen Rath dieser Stadt keine Partei machen oder Auflauf erregen wolle, und daß ich, sobald ich von dergleichen bösen Unternehmen etwas erfahren sollte, solches meiner Obrigkeit anzeigen und vermelden wolle.«

Nach Vorlesung dieses Eides spricht der angehende Bürger dem Director Curiä folgende Worte nach:

»Ich gelobe und schwöre mit einem körperlichen Eide, daß ich dasjenige, was mir jetzt vorgelesen und

von mir wohl verstanden worden, unverbrüchlich halten, und demselben in allem treulich nachkommen, auch Zeit meines Lebens nichts dawider thun oder unternehmen wolle; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.«

Nach Vorlesung der beiden andern Eide wiederholt der angehende Bürger die ihm von dem Director Curiä vorgesprochenen Worte:

»Ich gelobe und schwöre, daß ich alles dasjenige, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, unverbrüchlich halten, und demselben Zeitlebens, mit richtiger Erlegung des allhier verordneten Impostens und jährlicher Entrichtung des Schosses und Vorschosses treulich nachkommen wolle; So wahr« rc.

Nach beendigter Eidesleistung eröffnet der Director Curiä dem jungen Bürger: »daß zu seinen bürgerlichen Pflichten gehöre, daß er sich ein Gewehr anschaffe und zwei Jahre den Übungen der Bürgerschaft im Scheibenschießen beiwohnen müsse.«

Gehört das von dem jungen Bürger erwählte Gewerbe zu denjenigen, bei welchen noch die Amtsinnung besonders erworben werden muß, so trägt der gedachte Obergerichtsprocurator sogleich darauf an, daß dem anwesenden jungen Bürger die Innung des Amts z. B. der Kramer, ertheilt werden möge.

Der Director Curiä läßt darauf den neuen Bürger vor sich treten, deutet demselben an, eine Hand in den herbeigenommenen Hut des erstern zu legen, und ertheilt alsdann die erbetene Innung, mit den Worten: »es wird Ihnen hiemit die Innung des« (z. B. Kramer-)

»Amts ertheilet, geben Sie gute Waare« (— oder bei Handwerkern, »liefern Sie gute Arbeit« —) »und geben sie zu billigen Preisen, so werden Sie Gottes Segen und gute Nahrung haben.«

Hiermit ist der ganze Act beendigt, und treten die Erschienenen wieder ab.

§. 2.

Zur Erläuterung des Vorstehenden werden folgende Bemerkungen dienen.

Die Befugniß der Ertheilung des Bürgerrechts ist im Allgemeinen ein Ausfluß der einer jeden Stadt zustehenden Collegiatrechte, und insbesondere als unter dem städtischen Polizeirechte begriffen, zu betrachten [1]). Die Stadt Lüneburg hat diese Gerechtsame von jeher ausgeübt, und als zum Geschäftskreise des ordentlichen Stadtmagistrats gehörig, angesehen.

Wer als Bürger aufgenommen werden will, muß sein Mannrecht erweisen, das heißt, zeigen, daß er ein freigeborner deutscher Mann [2]), insbesondere also nicht wendischer Abkunft sei, noch in Leibeigenschaft stehe. Die Beistände, welche der angehende Bürger mit in die Rathssitzung bringt, sind die Bürgen, welche zum Beweise des Mannrechts dienen, und besonders deshalb nothwendig wurden, weil früherhin die Städte oft hintergangen wurden, und Leute von denen es sich ausgewie-

1) Danz, Commentar zu Rundens Privatrecht. Th. 4. §. 446. S. 365. — Grundgesetz für das Königreich Hannover vom Jahre 1833. §. 47.

2) Danz a. a. O. S. 371.

sen hatte, daß sie bei ihrer Aufnahme leibeigen gewesen dem abfordernden Herrn wieder hatten ausgeliefert werden müssen [3]).

Das Lüneburger Stadtrecht [4]) schreibt in dieser Hinsicht vor:

»wer aber die Bürgerschaft gewinnen will, der muß uns Vorstand bestellen, daß er ein Teutsch geboren frey Mann und wohl geschieden sey, von der Gegend da er her ist, und schweren uns darauf einen Eyd, daß er uns treu und hold seyn, unser Bestes wissen, unser Ärgstes abkehren, und daß er gegen uns, den Rath, keine Parthey noch Auflauf machen oder vollworten will, und ob er des etwas erführe, daß er das wolle wissentlich thun und vermelden; wer nun hierwider handelt, das trit ihm an seinen Selbst-Hals.«

Dieser Gebrauch der Beiſtände ist auch bei vielen andern Städten in Übung und wird namentlich von den Hansestädten Lübeck, Bremen und Rostock bezeugt [5]); noch im Jahre 1499 mußten die Echtzeugnisse zu Lübeck dahin ausgestellt sein:

»daß N. von Vader und Moder an echten Bedde dützke gebaren und naen Went sy [6]).«

Insbesondere schlichen sich Leute von wendischer Abkunft in die Städte, welches sich hierauf beziehende Rathsbeschlüsse zur Folge hatte. Der Rathsbeschluß

3) Schottel von unterschiedlichen Rechten. IV. S. 137.

4) Thl. 9. Tit. 18.

5) Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der allgemeinen Verordnungen der Stadt Lübeck. S. 83.

6) Dreyer a. a. O. S. 209.

von 1409 weiset ausdrücklich einen jeden Wenden zurück:

»wente dat anders, der Stadt to ewigem Verderben kommen mochte [7]).«

Als im Jahre 1665 eines Wendischen Hausbäckers Sohn, Joachim Schulze, sich dennoch in sitzendem Rathe die Bürgerschaft zu gewinnen durch zwei Beiständе allhier aufführen ließ; fand es der Senat sehr bedenklich, besonders wegen des alten Statutes, das Bürgerrecht zu ertheilen. Endlich wurde durch Mehrheit der Stimmen beschlossen:

»daß zwar diesem Schulze, hinführo aber Niemanden seines Gleichen und von solcher Wendischer Geburt, solch Bürgerrecht conferirt werden solle, es seien denn dessen Eltern in dieser Stadt geboren und nicht von denen Orten, woselbst sedes vandalica sei, hereingekommen. Auch solle dieser Beschluß, in perpetuam rei memoriam in das Memorialbuch der Posterität zur Nachricht eingetragen werden [8]).«

Im Jahre 1682 trug sich wieder der Fall zu, daß Jemand, welcher allhier geboren worden und einen

[7]) Albers, Urkundliche Nachricht von den Handelsprivilegien ꝛc. der Stadt Lüneburg. Göttingen 1833. S. 92.

Diese „Urkundliche Nachricht“ — eine mit großem Fleiße und vieler Umsicht verfasste Arbeit jenes rühmlich bekannten Historikers, — liefert einen neuen wichtigen Beitrag zu den Stadtgeschichten unsers Vaterlandes, dem viele solche geschickte und rastlos forschende Geschichtsfreunde, wie der Herr Senator Dr. Albers, zu wünschen sind.

Die Red.

[8]) Liber Memor. T. 1. Fol. 177.

wendischen Grobbäcker zum Vater, aber eine Deutsche zur Mutter hatte, um die Bürgerschaft nachsuchte. Es wurde zwar die Bürgerschaft ertheilt, weil, wie das Memorialbuch besagt:

er nur von halber Geburt wendisch und von halber gut deutsch;

er sich auch allhier jederzeit wohl verhalten;

jedoch ist, damit dieser Beschluß dem Statut nicht präjudiciren solle, und was hierin dispensiret worden, künftig nicht zur Consequenz gezogen werde, dieses dem Memorialbuche einzuverleiben befohlen worden [9]).

Aber alles Dieses wurde zur Abwehrung der Wenden noch nicht genügend befunden; denn um sich völlig rein und deutsch zu erhalten, wurden in den einzelnen Gildebriefen noch besondere Vorschriften erlassen. So z. B. ist in dem, vom Herzog Friedrich im Jahre 1640 den Kaufleuten ertheilten Gildebriefe enthalten:

»der Geselle muß mit zweien lebendigen und tüchtigen Zeugen beybringen und darthun, daß er echt und recht, Teutscher und nicht Wendischer Art, von frommen unberüchtigten Leuten, frey und niemands eigen geboren. Ebenmäßige Zeugnisse muß auch eine Jungfrau oder Frau, die sich in das Amt zu freyen oder zu setzen gesinnet, aufbringen und fürlegen [10]).«

§. 3.

Der Bürger- und der Schoß-Eid, welche der an

[9]) Liber Memor. l. c.

[10]) Albers, a. a. O. S. 92.

gehende Bürger abzuleisten hat, sind durch den Fundamentalreceß, welcher zwischen den Herzogen Friedrich und Georg einerseits und der Stadt Lüneburg andrerseits, am 21. Mai 1639 abgeschlossen worden, zuletzt normirt.

Die großen Geldausgaben, welche die Stadt zu Anfange des 17ten Jahrhunderts gemacht, und die schweren Drangsale des dreißigjährigen Krieges, wovon bereits anderswo gehandelt ist [11]), zogen Suspension des Stadtraths und den Abschluß des gedachten Recesses nach sich.

Der Ursprung des Bürgereides findet sich schon im Stadtrechte [12]). — Der Schoß soll zuerst im Jahre 1450 aufgekommen sein; damals machten die Stadtschulden, welche sich auf 604,000 *m℔* beliefen, eine Besteuerung der Saline, welche unstreitig zum gemeinen Stadtgute gehört, nothwendig. In einem am Sonntage Exaudi gehaltenen Convente der interessirten Prälaten wurde bewilligt, daß die Saline den vierten Pfenning und von jeder Pfanne 10 *m℔*, von einem Chor 5 *m℔* zu den Stadtschulden beitragen sollte [13]), und machte sich dagegen der Rath anheischig, daß die Hälfte Dessen, was diese verwilligte Contribution der Saline aufbringen würde, in der Stadt collectirt werden solle.

Die Eddagsartikel, welche jährlich dreimal öffentlich verlesen wurden, enthalten schon die Aufforderung

11) Albers, a. a. O. S. 64 bis 70.

12) Theil 9. Tit. 18.

13) Rethmeyer, Braunschw.-Lüneb. Chronik. S. 1294. Sagitt. Mem. S. 21.

zur richtigen Erlegung des Schosses [14]); auf die Vorschrift des Stadtrechts [15]) ist aber der Schoßeid gegründet.

In der Folge sind noch ausführlichere Bestimmungen erlassen, in des Raths Schoßordnungen von den Jahren 1502, 1564, 1630, 1667, 1668, 1682 und der landesherrlichen Resolution von 1682.

Die Impostcasse wurde im Jahre 1625 errichtet, im Jahre 1630 ein Vertrag zwischen Rath und Bürgerschaft geschlossen und sind in der Folge durch viele spätere Verfügungen noch Bestimmungen getroffen [16]). Der Imposteid ist in der Resolution von 1682 [17]) vorgeschrieben.

§. 4.

Wenn nun zufolge der gewöhnlichen äußern Form der Ableistung des Eides, die weltlichen Mannspersonen bei der Abschwörung die drei vordersten Finger der rechten Hand aufheben, und in dieser Stellung die Eides-

[14]) Pufendorf, Obs. jur. univ. T. 3. App. pag. 374. № 32, 33, 34.

[15]) Thl. 9. Tit. 19.

[16]) Impostrolle vom 6. Septbr. 1638. Receß vom 2. August 1654. Revidirte Impostrolle vom 9. August 1655. Verordnung vom 11. Novbr. 1667. Resolut. von 1682. Impostrolle vom 21. Aug. 1684. Senatsverordnung vom 8. Febr. 1688. Impostrolle vom 22. u. 28. März 1702. Tabelle vom Imposten und alter Accise vom 17. Decbr. 1710. Revidirte Impostrolle vom 16. Decbr. 1716. Rescr. vom 11. Septbr. 1719.

[17]) Cap. 3. §. 25.

worte aussprechen [18]), hier aber der angehende Bürger die Cristalle bei dem Schwörungsacte berührt [19]), so wird folgende Bemerkung zur Erläuterung dieser letztern abweichenden Form genügen.

Es ist eine alte Sitte, die Feierlichkeit wichtiger Handlungen, besonders der Eidesleistungen, durch Berührung geheiligter Gegenstände, z. B. der Altäre, heiliger Bücher und Reliquien, zu erhöhen.

Schon Hannibal mußte, wie er nach dem Willen des Vaters den Schwur leistete, ein unversöhnlicher Feind der Römer sein zu wollen, der größern Feierlichkeit halber, bei dieser Handlung einen Altar berühren [20]); der »Schwabenspiegel« verordnet: »der Jude soll auf einer Seuhaut stehen, und sollen die fünf Bücher Moysi vor ihm liegen, und soll ihm die rechte Hand in dem Buch liegen« [21]). Schon zu Karl des Großen Zeiten, war es bei den deutschen Christen Sitte, ihren Eidschwur unter Berührung, entweder der Evangelien oder von

[18]) Glück, Pandacten Commentar. Bd. 12 Tit. 2. §. 791. S. 195.

[19]) In civitate hac nostra, ante oculos amplissimi Senatus, jusjurandum civium praestatur etiam digitis duobus crystallo impositis super capsam argenteam, eamque inauratam, in qua olim sine dubio reliquiae sanctorum fuerunt reconditae. Evangeliorum autem exemplar Latinum in forma quam vulgo duodecimam adpellant, praesens tantum est, non tangitur simul. Jugler de ritu tangendi SS. evangelia in jurejurando §. ult.

[20]) Liv. Lib. 21. c. 1.

[21]) Cap. 345.

Reliquienkästchen, zu leisten [22]), wie es nach den früher erlassenen Verordnungen des römischen Gesetzbuches vorgeschrieben war [23]).

In der Stadt Lübeck war es herkömmlich, daß auf die Reliquien Johannes des Täufers, die Eide geschworen wurden, wie die Gerichtsprotocolle von 1397, 1401 und 1406 näher ausweisen [24]).

Auch nach der Reformation wurde bei den Protestanten vielfach dieser Gebrauch beibehalten, und die Berührung des Evangelienbuches mit den Fingern, von den Reichsvasallen bei Investituren vor dem Kaiser gefordert. Dasselbe wird noch heut zu Tage bei der eidlichen Verpflichtung der Canonici in den Stiftern zu Bardowieck [25]) und Einbeck, und der Äbte und der Präpositi im Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel, beobachtet [26]).

Obgleich die Protestanten durch den passauischen Vertrag erwirkt haben, daß am Schlusse der Eidesformel die Anrufung der Heiligen wegbleibt; so hielt man doch

22) Heineccii elem. jur. germ. Th. 2. §. 199.

23) l. 20. C. de episc aud.

24) Dreyer, a. a. O. S. 436. — Es wird dabei bemerkt, daß die Minoriten in solatium matronarum Lubecensium menbrum quoddam Baptistae adservasse, in cujus efficaciam & vim ad accelerandum partum matronae maximam fidem habuissent, praesertim cum durante partus dolore, in conspectum daretur.

25) Jugler l. c. §. ult.

26) Braunschw. Kloster-Ordnung vom Jahre 1651. Tit. 15. §. 7.

die herkömmliche Berührung bei der Eidesleistung unanstößig, sofern dadurch Verehrung des göttlichen Worts ausgedrückt und jede abergläubische Vorstellung davon entfernt gehalten werde [27]).

Unstreitig ist also die Berührung der auf einem ehemaligen Reliquienkästchen befindlichen Cristalle, und die Vorlegung des Evangelienbuches, ein zur Erhöhung der Feierlichkeit dieser wichtigen Handlung dienendes völlig unanstößig geachtetes Überbleibsel aus jener ältern Vorzeit.

§. 5.

Nach geschehener Eidesleistung, erinnert der Director Curiä den jungen Bürger an seine Pflicht, sich ein Gewehr anzuschaffen und zwei Jahre lang den Schießübungen der Bürgerschaft beizuwohnen.

Es ist bekannt, daß die Bürger in den deutschen Städten von jeher verpflichtet waren, zum Schutze der Stadt und ihrer Obrigkeit, Waffen zu führen und Dienste zu leisten. Schon im Jahre 1423 gab ein Rathsbeschluß jedem Bürger der Stadt Lüneburg auf, sich einen Harnisch und Gewehr binnen einem halben Jahre anzuschaffen, und das Stadtrecht [28]) macht den Bürgern ausdrücklich zur Pflicht:

> »nachdem unsere Bürger, wenn sie die Bürgerschaft gewonnen, in ihren Eyd nehmen, daß sie in dem nächsten Vierteljahre hernacher ihre Harnisch und

[27]) Stäudlin, Geschichte der Lehre vom Eide. S. 81, 104, 167.

[28]) Thl. 9. Tit. 14.

zugehörigen Wehren sich verschaffen wollen; so gebieten wir hiemit, sowohl den Bürgern als unsern Stadtdienern auch, daß sie solch ihr Harnisch, Büchsen und Wehren, darauf sie gesetzt seyn, jederzeit fertig halten, und uns zu gemeiner Stadt Nothdurft damit gewärtig seyen, bei Vermeidung des Meineydes zur Strafe.«

Zuweilen wurden zur Erleichterung des beschwerlichen Wachtdienstes der Bürger auch Mannschaften angenommen; z. B. im Jahre 1606 bestellte der Rath einen Hauptmann mit 200 Knechten, deren Besoldung durch eine wöchentliche Collecte aufgebracht wurde und zwar dergestalt, daß erlegten wöchentlich

jeder Sülfmeister	24	ß
jedes besiedete Haus	12	=
jeder Herbergierer, Brauer und vornehme Bürger	12	=
jeglicher Handwerker	4	=
ander gemein Volk	—	= 6 ð.

Ein großes Verzeichniß von vielen Personen des angesehensten Adels des Fürstenthums und des ganzen Landes, welche während des langen Zeitraumes von 1370 bis 1548 in den Kriegsdiensten der Stadt sich befunden haben, findet sich noch erhalten, woraus außerdem zu ersehen ist, daß Einzelne nicht bloß für sich verpflichtet waren, sondern noch eine gewisse Zahl Gewaffneter zum Kriegsdienste stellen mußten, z. B. Heinr. von Bülow mußte mit funfzig Gewaffneten dienen, Curd von Kerstingerode mit zwanzig Pferden [29]).

[29]) Senkenberg de feud. Bruns. Lun. App. p. 12 bis 19.

Als die Stadt Lüneburg im Jahre 1441 anfing die Stadtmauern aufzuführen [30]), wurde jeder Gilde, wie auch in andern Städten geschah, ein Thurm der Mauer zum besondern Schutze und Vertheidigung angewiesen und die Stadt in vier Bürgerfahnen eingetheilt. Während des dreißigjährigen Krieges hielt man es jedoch für nöthig, die Einrichtung des Bürgermilitairs zu verbessern, und im Jahre 1625 den bisherigen vier Fahnen noch vier hinzuzufügen, so daß nun die Bürgerschaft in acht Stadtcompagnien oder Fahnen eingetheilt wurde, welche Einrichtung noch jetzt besteht.

Von jeher haben Lüneburgs Bürger das Erbtheil ihrer sächsischen Väter, unerschütterliche Anhänglichkeit an das angestamnte Herrscherhaus, welchem ihre Stadt den Namen zu geben gewürdigt wurde, bewährt; und wenn die Geschichte beweiset, welchen Muth und welchen Antheil die Stadt Lüneburg als eifriges Glied der Hansa, bei vielen und wichtigen Kriegen der Vorzeit gehabt [31]); wie der Heldenmuth, womit die Bürger von Lüneburg in der Nacht vom 21. October 1371 den glorreichen Kampf gegen einen starken und wohlgerüsteten Feind bestanden, den sie plötzlich und unvorbereitet mitten unter sich fanden, den schönsten Schweizerthaten jenes Jahrhunderts mit Recht gleich gestellt werden könne [32]); — so haben sich auch in der neuesten Zeit die Bürger dieser

[30]) Historischer Grundriß der Stadt Ülzen von Schilling. 1735.

[31]) Albers, a. a. O. S. 5 u. ff.

[32]) Vaterländ. Archiv. 1829. Heft I. S. 71.

Stadt einen Kranz unvergänglicher Lorbeeren erworben [33]).

Inzwischen ist es bekannt, daß die bisherige städtische Verfassung, welche solche Resultate lieferte, jetzt ihrer systematischen Auflösung nahe ist.

§. 6.

Endlich die am Schlusse des Acts erfolgende Ertheilung der Innung und die Berührung des Hutes, beziehen sich auf das Lehnrecht.

In der Stadt Lüneburg ist es Gebrauch, daß ein großer Theil der bürgerlichen Gewerbsbetriebe zu Lehn gegeben wird. Es sind folgende: Brauer, Wollenweber, Kramer, Gewandschneider, Branntweinbrenner, Riemer und Beutler, Schmiede, Gärber, Schumacher, Haken (d. h. Fetthändler), Schneider, Kürschner, Goldschmiede, Leinweber, Bäcker, Schnittker (d. h. Tischler), Dreyer (d. h. Drechsler), Glaser, Maler.

Die Knochenhauer standen in ältern Zeiten gleichfalls im Lehnsnexus, und wurden mit ihrer Bude oder Blocke im Fleischschranken belehnt. Mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts nahm der Magistrat, wegen Nahrungsverfalles ihre Rolle zurück, wodurch dieses Gewerkelehn, sowie die alte Verpflichtung zur Defension und Unterhaltung des Schlächterthurms, welcher in frühern Jahrhunderten auf dem Walle erbauet war, erlosch [34]).

[33]) Neues vaterl. Archiv. 1823. Heft 2. S. 304.

[34]) v. Bülow und Hagemann practische Erörter. Th. 5. Erörter. 1. S. 17.

Die Lehnwaare, welche für die Ertheilung der Innung bezahlt wird, ist nach der Eigenschaft des Gewerbes verschieden, indem Einige funfzig Rthlr. alter Cass. Mze. erlegen müssen, z. B. Brauer, Andere nur einen halben Thaler entrichten.

Die eigentliche feierliche Belehnung ist noch bei den Gewandschneidern üblich [35]); bei den übrigen geschieht

35) v. Bülow und Hagemann a. a. O. S. 1. — Senkenberg disquisitio de feudis Brunsv. Lüneb. Adj. № 6. p. 10.

Im Jahre 1488 ertheilte der Rath die erste Belehnung mit dem Wandschnitte an Albert Wichtenbeck. Die älteste, noch vorhandene Rechnung der Wandschneider-Brüderschaft zu Lüneburg, ist vom Jahre 1400.

Die ursprünglich uneingeschränkte Zahl der Wandschneider wurde durch den Rathsbeschluß vom 10. August 1558 auf sieben beschränkt. Vor ganz alten Zeiten hatten die Wandschneider ihre besondere Stätte, Stände und Auslegungen auf der Altstadt und an der Stadtmauer; nachher ließ der Rath das Gildehaus, neben der Stadtmauer, welches vorhin zum Marstall mitgehörte, zu einem Wandschneiderhause zurichten und mit Stätten oder Ständen versehen, weshalb jeder der Wandschneider während des Marktes dem Rathe 3 m℔ 4 ß bezahlen mußte. Im Jahre 1521 erhielt die Gilde die Erlaubniß von dem Rathe, von diesem Wandhause abzugehen und in ihren Häusern und Kellern Wand auszuschneiden.

Der neu Belehnte mußte, wenn er in seine Stätte und Laden eingewiesen war, der Gilde 12 ß, zum Steinwege 12 ß und eine redliche Kost geben, wozu auch der Stadtvoigt mit eingeladen ward, welcher die Artikel des Wandhauses vorlesen mußte. Bei der Beköstigung wurde

dieselbe nur symbolisch, indem der Lehnsmann den Hut des Bürgermeisters, während Letzterer die Innung ertheilt, berührt [36]).

Schon früher war diese Art der Übergabe bei Allodialgütern gebräuchlich, wie wir aus einer Urkunde vom Jahre 1312 ersehen: [37])

»da leet ick em grypen an desülven Hoyd, und antwordede ann dat Gud.«

Bei den Lehnstücken kam eben dieselbe symbolische Handlung der Investitur auf, indem der Vasall den Hut des Lehnsherrn berühren mußte. Wir finden, daß der Fürst von Hohenzollern, als brandenburgischer Lehnsträger, einen auf dem Tische liegenden mit Kleinodien besetzten Hut, bei der Investitur berühret [38]) und ein

der Stadtvoigt von der Gilde um die Erlaubniß ersucht, Diejenigen, welche sich Vergehen zu Schulden kommen ließen, mit Ellen oder Fäusten züchtigen zu dürfen und es bei dieser uralten Gewohnheit zu lassen, weswegen ihm ein Paar Hosen oder 12 ß gegeben wurden.

Während der Messe in der Kirche mußte ein jeder Wandschneider einen Wächter mit einem Spieße, eisernem Hute und einer brennenden Leuchte versehen, vor seiner Stätte oder Laden, so lange haben, bis die erste Messe aus war und man den Tag sehen konnte. S. Index beneficiorum praeposituræ. Mspt.

36) Es ist also irrig, wenn v. Bülow und Hagemann a. a. O. S. 2. bemerkt wird, daß die Stadt und der Magistrat von keiner andern Art der Belehnung wissen.

37) Lackmann de symbolica investiendi ratione per pileum. — Dreyer a. a. O. S. 288.

38) Struvii elem. juris feud. §. 186. not. e.

Gleiches bei der Belehnung des Markgrafen von Meißen Statt findet [39].

Nach einer alten Nachricht geschah die Investitur zu geistlichen Beneficien der Stadt allhier auf folgende Weise. Die Präsentati erschienen vor dem Präpositus in Mänteln und im Beistande zweier Personen in Mänteln. Sie wurden vor der Investitur erinnert, die zugewandten Einkünfte aus der Stiftung wohl anzuwenden und fleißig zu studiren und hierauf durch die, von dem Propst vollführte, Aufsetzung des Huts des Propstes, unter Anrufung der heiligen Dreieinigkeit, investirt [40].

Das Lehnsverhältniß dient demnach dazu, ein engeres Band zwischen der Obrigkeit und den Bürgern der Stadt zu knüpfen, und den bestehenden Pflichten das Siegel größerer Heiligkeit und Unverletzlichkeit aufzudrücken [41].

39) Mascov. de jure feud. §. 10.

40) Index beneficiorum praeposituræ.

41) Imprimis fidei vasallorum est, ut dominos ad ultimum usque spiritum defendant, eorumque fortunas atque honores sustineant, amplificentque. Telgmann de genuina significatione vasalli. Cap. 3. §. 18.



XXII.

Die Schlacht bei Dincklar,

am 3. September 1367. *)

Von dem Herrn Domherrn, Freiherrn von Gudenau zu Hildesheim.

Im Jahre 1365 und im 551sten Jahre nach der Stiftung des Bisthums Hildesheim bestieg Gherard, ein Edelherr von Berge (de Monte) den bischöfflichen Stuhl von Hildesheim. — Die braunschweigisch-wolfenbüttelschen Herzöge, welche durch Kriege schon oftmals die Unterthanen des hildesheimischen Sprengels hart bedrängt hatten, suchten jetzt eine neue Gelegenheit, das Fürstenthum Hildesheim sich völlig zu unterwerfen.

Gherard, der seinen Unterthanen gerne den Frieden sichern wollte, vermogte es nicht, durch jede ihm noch so harte seinen Feinden vorgelegte Bedingungen, diese zu besänftigen; sondern er mußte durch einen entscheidenden Kampf das Glück oder Unglück erwarten.

Im Jahre 1367 überfielen Herzog Magnus (Torquatus), der Bischoff Albrecht von Halberstadt mit Unterstützung des Erzbischoffs Theoderich von Magdeburg, Fürst Woldemar von Anhalt, Johann von Hadmersleben,

*) Die nachfolgenden Zeilen enthalten die historischen Erläuterungen zu der, von dem Kunstmaler Herrn R. Brockhoff in Hildesheim vor kurzem herausgegebenen lithographirten Abbildung jener Schlacht: und werden alle Geschichts- und Kunst-Freunde auf diese wohlgelungene Zeichnung aufmerksam gemacht. Die Red.

Günther von Barby, Wolrad von Querfurt, Meineke von Schierstädt und viele Edele das Stift, raubten, plünderten, sengten und brannten auf eine empörende Weise. Gherard zog ihnen am 3. September 1367 mit einem kleinen, vorzüglich aus hildesheimischen Bürgern und einigen Vasallen des Stiftes bestehenden Heere entgegen. Es waren nur 500 Mann. Der Muth seiner Truppen schien zu fallen, wegen der feindlichen Volksmenge, der vielen Ritter und Knappen; allein Gherard rief ihnen zu: »Leve Kerle truret nich, hier hebbe ik Dusend man in myner muren« und zeigte, während er diese Worte sprach, mit seiner Rechten auf den linken Arm, worauf er das Reliquiarium der Mutter des Heilandes, ein Andenken aus den Zeiten der Gründung des Stifts*) hervorzog und zeigte. Kaum hatte der Bischoff seine Anrede beendigt, als sein Volk, angeführt vom Abte des Klosters zum heil. Michael in Hildesheim, Bodo von Oberg, sich auf die feindlichen Schaaren stürzte. Die Magdeburger, geleitet von den Hauptleuten Meineke von Schierstädt und Claus von Bismark, unter der Fahne des heil. Moritz, welche Henning von Steinfurth trug, geriethen gleich in große Unordnung. Bodo von Oberg, sitzend auf einem Streitrosse in glänzender Rüstung, und in einem seidenen Skapulier, das über den Harnisch im

*) Dieses Reliquiarium aus den Zeiten Ludewigs des Frommen, sowie auch das Nähere über die Schlacht bei Dincklar werden in dem, vom Hrn. Dr. Krätz herauszugebenden Werke über den Dom zu Hildesheim ihre Beschreibung finden.

Winde flatterte, stritt mit einer solchen Tapferkeit, daß er immer nur mitten unter der feindlichen Schaar gesehen wurde. Heftig wurde beiderseits gekämpft, und obgleich das Heer des Herzogs Magnus aus 1500 Mann bestand, so blieb dennoch dem Fürstbischoffe Gherard der Sieg.

Der Feind wurde in die Flucht geschlagen und bis an die braunschweigische Grenze verfolgt, ein Theil gefangen, ein großer Theil lag auf dem Schlachtfelde darniedergestreckt; unter diesen Letztern sah man den Fürsten Woldemar von Anhalt, Wolhart von Querfurt, Scholaster von Magdeburg, Hans von Hadmersleben, Graf Albrecht von Mansfeld und viele Andere. Unter den Gefangenen waren Herzog Magnus von Braunschweig, der Bischoff von Halberstadt und die Hauptleute des Erzbischoffs von Magdeburg. Der Herzog wurde auf dem Schloßhofe zu Bodenburg, jetzt denen von Steinberg, in einen Thurm gesperrt, die übrigen Gefangenen wurden Theils nach dem Amte Steuerwald, Theils nach dem Amte Marienburg abgeführt. 13,000 Mark Silber mußten diese Überwundene an Lösegeld geben, und für diese Summe ließ der Sieger, seinem Gelübde gemäß, welches er vor der Schlacht der Patronin des Doms und des Bisthums dargebracht hatte, den kleinen Thurm auf der Domkirche mit vergoldeten Silberplatten belegen, die Karthause vor Hildesheim erbauen und dotiren, die Veste Steinbrügge ausbauen und heilige Geräthe anfertigen.

Das Schlachtfeld war zwischen dem Dorfe Dincklar und Farmsen, Amts Steuerwald, 1 Stunde von Hil-

desheim gewählt und noch heute nennt das Volk jene Stätte »den Streitacker«.

Der Bischoff Gherard, — »der Sieger bei Dincklar« — segnete das Zeitliche am 14. November 1398.

XXIII.

Feierlicher Einzug

des Bischoffs von Osnabrück, Herzogs Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, in die Stadt Osnabrück am 30. September 1662.

(Aus einem alten Manuscripte.)

Mitgetheilt von dem Herrn Amtsassessor Stüve zu Osnabrück.

Ausfürliche Beschreibung mitt waß Solennitäten der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst Augustus, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Uhralter löblicher Gewonheit nach diesen seinen bischöflichen Eintritt in die Stadt Osnabrück den 20. (30.) Septembris Anno 1662 gehalten und wie Ihro Hochfürstliche Durchlaucht von dero dreyen Stiftsständen empfangen und waß sonsten dabey vorgegangen.

Demnach daß Fürstlich Haus Braunschweig und Lüneburg aus Lieb des allgemeinen Friedens dessen

gehabt Successions-Gerechtigkeiten an den Ertz und Stiftern Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg sich begeben und hingegen der Hochwürdigst und Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Ernst August, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg nach Anweisung der im Jahre 1648 den 14. (24.) Octobris zu Osnabrück gemachten Friedenschlusses Art. 13 nach Resignation oder Ableiben des Hochwürdigst und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Francisci Wilhelmi bey Lebzeiten der Römischen Kirchen Priester, Cardinals und Bischoffen zu Osnabrück und Regensburg ꝛc. zum Successore und Bischoffen zu Osnabrücke designirt worden und dann im Jahre 1661 den 1. December st. nov, Itzgedachte Seine Hochfürstliche Eminentz in der Stadt Regensburg mit Todte abgangen, So hatt ein Hochwürdiges Thum-Capittul zu Osnabrück durch einen expressen diesen Todesfall Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht itz regierend nachr Hannover in Unnerthänigkeit kund gethan, inzwischen aber die Cantzeley und alle fürstl. Gerichter geschlossen und nachgehends die Ambthäuser bezogen, worauf Se. Fürstl. Durchl. sofort nacher Osnabrück eine ansehnliche Gesandschaft abgefertiget und mit dem Thum Capittel der Regierung und des Fürstl. Einzuges halber die Notturft verabreden lassen.

Als nun der 7. (17.) May zur Fürstl. entrée war berahmet und inmittelst die verwittibte Königinn von Böhmen und Pfaltz Gräfinn beim Rhein, des Herrn Bischoffs Hochfürstl. Durchlaucht Fraw Schwiegermutter in Engeland (woselbst sie den König als ihres Bruders

Sohn besuchen wollen) diese Welt gesegnet hatte, ist eingefallener Trauer halber der Fürstl. Eintritt bis auf den 20. (30.) September verschoben worden, bey welches Tags Herannäherung Seine Hochfürstl. Durchl. durch dero Hofmarschalken den Hn. Georg Christoff von Hammerstein sowoll in der Stadt Osnabrück als auff der Fürstl. Residentz Iburg zum prächtigen Einzug alles anordnen lassen. — Worauff dann Seine Hochfürstl. Durchl. den 14. (24.) September nach genommenen Abscheide und Adieu von dero Herren Brüdern und Hohen Anverwandten in Begleitung Sr. Hochgräflichen Gnaden von Ostfrießland und vieler Fürnehmen Cavalliers von Hannover auffgebrochen und durch die Grafschaft Hoya und Diepholt Ihren Weg nach dem Stifft Osnabrück angestellet haben. Indem sie aber unterwegens unfern Linsburg, (woselbst Hertzog Georg Willhelm Hochfürstl. Durchl. ein schönes Jagthaus erbauen lassen) passiren müssen, haben Sich Ihro Durchl. mit Hochstermelten dero Herrn Bruder auf der par force Jagt daselbst in etwaß recreiret und Ihre Suite biß Lömwörde vorangehen lassen, in welchem Orte Se. Hochfürstl. Durchl. aber den 17. (27.) ejusd. auch glücklich angelanget sein.

Folgenden Morgens, ohngefähr eine Viertelstunde von Lömvörde kahm Ihr Hochfürstl. Durchl. die Osnabrückische löbliche Ritterschaft in ziemlicher Anzahl entgegen, willkombten dieselbe und begleiteten sie biß nach Schledehausen. Unterwegens bey Bohmte wurden ihr Hochfürstl. Durchl. von mehr als 2000 Osnabrückscher bewehrter Mannschaft und Landt-Schützen mit drey

schönen Salven begrüsset. Nach eingenommenen Mittagsmahl zu Schledehausen nahm wollgedachte Osnabr. Ritterschaft, weil des andern Tags daß Michaelis Fest einfiel, wiederumb ihren Abscheidt und ihre Hochfürstl. Durchl. kamen des Abendts spät auff der Residentz Iburg glücklich an, Allwo sie von dem Herrn Abt zu Iburg und dessen Convent in der Klosterkirchen in pontificalibus empfangen, in besagte Kirche geführet und vermittelst gewönnlicher Ceremonien und einer köstlichen Music wie auch zierlichen Acclamation etlicher jungen Knaben, so da Ihr Hochfürstl. Durchl. unter einen rothen Himmel und auf einen erhabenen Thron sitzend, alle insignia episcopalia zu den Füßen legten, darselbst solennisiret; Folgenden Tags ruheten Ihr Hochfürstl. Durchl. aus und weil das festum Michaelis Archangeli zu celebriren, ließen Sie von einen Evangelischen Priester aus Quakenbrügge, M. Buschero, im Eß-Saale den Gottesdienst verrichten Sonnabends war der 20. (30.) September Morgens zu 8 Uhren kamen Ihre Hochgräfl. Gnaden der regierende Herr von Tecklenburg sampt dero Eltisten Herrn Sohn zu Ihr Durchl. nacher Iburg und nach eingenommenen Frühestück begaben sich Ihr Hochfürstl. Durchl. vor Höchst ged. sambt bey Sich habender dero ansehnlichen Suite bey schönen Wetter und in guter Ordnung aus der Residentz Iburg und als Sie daß Dorff Oesede vorbey passirt und die Höhe des Harderberges, allwo eine Vogelstange auffgerichtet, erreichet, praesentirte sich erstlich die Adeliche Osnabrückische Ritterschaft und bald darauff ein Hochwürdig Thum-Capittul, beede in zierlicher

postur und ziemlicher an Zahl und wurden alldar Ihr Hochfürstl. Durchl. von Ihnen allerseits auff Contextation großer Frewde und Vergnüglichkeit empfangen und von der Hochadel. Ritterschaft mit einem sehr schön geputzten Pferde alter Gewonnheit nach durch dero Landdrosten beschenket. Bey der Landwehr oder Wehrthum hielten Bürgermeister und Rath auß Osnabr. und denen übrigen Städten dieses Stifts mit 2 Compagn. der vornehmsten Bürger zu Pferde und eine Compagnie zu Fues, beneventirten Ihr Hochfürstl. Durcht. ebenmäßig und giengen also miteinander in solcher Ordnung nach der Stadt Osnabrück, wie folgt:

1. eine Compagnie Fürstl. Osnabrück. Fueßvolk.
2. drey Trompeters.
3. 4. 5. Osnabrückische Bürger, so Hr. Rittmeister Johann Ernst von Beesten geführt.
6. Trompeter.
7. 8. 9. Osnabr. Bürger so Hr. D. Caspar Lyon geführet.
10. Osnabrückische Raths Voigte.
11. Osnabrückischer Rath.
12. Der Rath von Wiedenbrück, Quakenbrück und Fürstenav.
13. 14. 15. Oßnabr. Bürger, so Hr. Capitain Peter Gregorius geführet.
16. Ein Trompeter.
17. 18. 19. Eines Osnabrück. Hochwürd. Thum Capituls Ritterschaft, Gräfl. Ostfriesische, Tecklenburgische auch andere Hofbediente.

20. Eines Hochwürd. Thum Capituls und Ritterschaft Handpferde.
21. Gräflich Ostfriesische Trompeter.
22. Pagen.
23. Handpferde.
24. Gräflich Tecklenburgische Trompeter.
25. Pagen.
26. Ein Bereiter.
27. Handpferde.
28. Pagen.
29. Handpferde.
30. Ein Vorreiter.
31. Handpferde.
32. Trompeter.
33. Heer-Pauker.
34. Trompeter.
35. Herr Obrister Lieutenant Reichhaubt.
36. Herr Rittmeister Hardenberg.
37. Compag. Fürstl. Reiter à 100.
38. Quartiermeister und Lieutenant.
39. Trompeter.
40. Herr Rittmeister Lüder.
41. Compag. Fürstl. Reuter à 100.
42. Quartiermeister und Lieutenant.
43. Handpferde.
44. Ein Trompeter.
45. Ein Rittmeister.
46. Compagn. Fürstl. Reuter à 100.
47. Quartiermeister und Lieutenant.
48. Handpferde.

49. Trompeter.
50. Hr. Lieut. Henderson.
51. Ihr Fürstl. Durchl. Leib Guardi.
52. Quartiermeister.
53. Ein Stallmeister.
54. Ein Bereiter.
55. Ihr Fürstl. Durchl. Handpferde.
56. Ihr Fürstl. Durchl. Pagen.
57. Der Osnabr. Ritterschaft Trompeter.
58. Herr Commentour à Biland und Hr. Landrost de Bar.
59. Die Osnabr. Ritterschaft.
60. Ihr Fürstl. Durchl. Trompeter.
61. Ein Heerpauker.
62. Ihr Fürstl. Durchl. Trompeter.
63. Herr Hofmarsch. von Hammerstein Laquayen.
64. Hr. Hofmarschalk Georg Bernstoff von Hammerstein.
65. 66. Hof Cavallier, Adeliche Officier und andere Vornehme Herren.
67. Lacquayen.
68. Herr Stallmeister und 2 Cammer Junkern.
69. Lacquayen.
70. Herr Graf Mauritz von Bentheim und Tekelenburg, Hr. Graf Edzard Ferdinand, Graf und Hr. zu Ostfriesland und Hr. Johann Adolff Graf zu Bentheim und Tekelenburg.
71. 72. 73. Ihr Hochfürstl. Durchl. mit beylauffenden Lacquayen und Trabanten.
74. 75. Etliche Osnabr. Thumb Herren zu Pferde.

76. Ihr Hochfürstl. Durchl. Leib=Gutsche, worine die beyden Herren Stifts=Prälaten als Thumb Probst à Leraad und Hr. Thumb Dechant von Winkelhausen gesessen.

77. Ihr Hochfürstl. Durchlaucht 5 andere Gutschen darinnen übrige Thumb=Capitularen und die Herren Räthe gesessen.

78. 79. 80. Noch etliche dreissig Grafliche, der Prälaten, Thumb=Capitularen, Hr. Hofmarschalken und anderer Herren Gutschen so alle mit 6 Pferden bespannt.

81. 82. 83. Zwo Compag. zu pferde von Stifts Rentmeistern, Vögten und andern Landsbedienten, so Hr. Rittmeister Johann Robert von Meckenheimb geführet.

84. Baggage Wägen.

So bald man auf dem Stadtwall die Suite ins Gesicht bekam, wurden auß allen Stücken rings um der Stadt Salve geben und mit allen Glocken geleutet. In der Stadt präsentirte sich die ganze Bürgerschaft zu beeden Seiten der Gassen ins Gewehr, von Johannis Thor an über die Kranenstrasse, den Marckt vorbei bis auf den Freithoff oder Thumb=Platz. Über der alten Pforte, allwo Ihr Hochfürstl. Durchl. Contre fait mit allerhand emblematibus und Ehrensäulen gezieret, angeheftet, hatte Bürgermeister und Rath von Osnabrücke allda eine schöne Music anstellen lassen und beschahen auf der Gassen und am Thumbhofe, vor der Stadt und Carolinen Schule allerhand acclamationes

votivae, woselbst auch ein Streit mit einem Löwen und Drachen, auch von vier Löwen ein artiger Tantz auff einem theatro vorgestellet worden. So bald sich nun Ihr Hochfürstl. Durchl. oft Höchstgedacht in dero quartir, welches man vor diesen Hrn. Dorgeloen Hoff genennet, begeben und sich etwaß umbgekleidet, wurden Sie von einem Hochwürd. Thumb-Capittul und sambtlichen Clero, wie auch der Adlichen Osnabrückschen Ritterschaft und Bürgermeister der Städte daselbst abgeholet und unter einem halb rothen und gelben Himmel so von vier Cavalliren getragen in den Thumb begleitet und also durch den Thumb erstlich ins kleine und folgends ins große Capittel Haus geführet, allwo das eventuale homagium repetiret und sonst die alten gewöhnlichen curialia, so bey den bischöfflichen Einritten gebräuchlich, abgeleget wurden. Wie nun solches verrichtet, wird der Höchstged. J. Hochfürstl. Durchl. von erstgenannten dreyen Stiftsständen wiederumb in den Thumb begleitet und nachdem Sie mit den beeden Stifts Prälaten, als dem Hrn. Thumb Probsten von Lehrat und Herrn Thumb Dechandten von Winkelhausen auch ganz weniger Suite der Ihrigen auff daß hohe Chor getreten und althergebrachten Gebrauch nach die cornua altaris daselbst ergriffen, setzen Sr. Hochfürstl. Durchl. Sich auff einen erhabenen Thron, so an der Seite des Hohen Altars aufgerichtet war, bis man das Te Deum laudamus bey schöner Music ausgesungen, wie dann auch intzwischen auß allen Stücken auff den Wall dreymal Salve gegeben, welches bis in die späte Nacht gewehret hatt. Nach abgestatteter dieser Solen-

nitaeten begaben sich Ihr Hochf. Durchl. von einem Hochwürd. Thumb Capittul, clero, Adelicher Ritterschafft und Deputirten der Städte begleitet hin Wiederum in Dero logement und thät darauf Ihr Hochf. Durchl. Cavallerie, so die Zeit über auffn Thumb Platze zu Pferde in die 400 stark gehalten, dreymahl Salve. Sobald dieselbe abgeführet und solcher Platz von der bewehrten Osnabrückschen Mannschaft sowol zu Pferde als zu Fuße wieder besetzet, geschahe ein eben mäßiges von denenselben also daß fast die späte Nacht darüber einfiel. Wurde also dieser Tag mit offentlicher Contextation großer Freuden von Jedermann mit Lust geendet und geschlossen. Selbigen Tages waren umb diesen Einzug zuzusehen eine solche Menge Volks von 20 — 30 Meilen herumb so hoch als niedriges Standes in Osnabrück zusammen gekommen, daß man keine Gelegenheit finden konnte, die Leute mit einander unter zubringen, ja es war die Stadt Osnabrücke dieß mahl so voller Menschen, daß sie auch an theils Häusern die Ziegel von den Dächern hatten abgenommen, um Platz zu haben, diesen schönen Einzug zu sehen, doch ging noch alles in guter Ordre und alß selten bey dergleichen actions geschehen pflegt ohne einige Unlust zu ꝛc.

Folgenden Tages als des Sonntages kam die ganze Bürgerschafft wieder unter das Gewehr und wurde vom Pastore Primario der Stadt Osnabrück, M. Ludovici in St. Marien Kirchen der gewohnliche Gottesdienst vermittelst Abstattung der Huldigungs Predigt auß 1 Tim. 2 vers 1. 2. und einer schönen Music, wobey abermals das Te Deum laudamus gesungen, ver-

richtet, welchen Ihr Hochfürstl. Durchl. in Person offentlich beywohnten.

Nach Endigung dessen fuhren Ihr Hochf. Durchl. unter Begleitung der Herren Graffen und gantzer Ritterschaft (da im Vorbeyfahren auß grobes Geschütz auf dem Markte tapffer gefeuert worden) nach dem alten Rathhause, allwo Ihr Hochf. Durchl. dero drey Stiftsstände selbigen Mittags überaus kostlich tractiren liessen. Oft Höchstgeb. Sr. Hochfstl. Durchl. speiseten mit vorerwenten dreyen Graffen Thumb Probsten, Thumb Dechanten, Seniore und andere Herren des Thumb-Capittels wie auch bey den Herren Commentuors oder Rittern des Malthezer Ordens auffm mittelsten Gemach, welches mit überauß künstlichen gewirkten Tapeten behangen unter einen grünen Sammten Himmel bey einer anmuthigen Music. Aufn langen Saal speisete die Ritterschaft, die Hoch-Edele Herren Räthe und Bediente, E. E. Rath dieser Stadt und andere Stiftsstände, auch viel qualificirte Frömbde, welche diese Solennitaeten zu sehen anhero gekommen und auf Ihr Hochfürstl. Durchl. Befehl eingeladen worden, da ebenmäßig eine schöne Music gehöret wurde. So offt Ihre Hochfürstl. Durchl. und andere Vornehmbste bey der Taffel die Gesundheiten trunken wurden offtgemeldete Stücke auf dem Markte losgebrannt, worunter Allezeit die Fürstl. Trompeter und Heer Pauker mit einstimmten.

Als nun dieser Tag erzehlter maaßen in ziemlichen Frewden bey großer Menge anwesender Herren zugebracht, wurde selbigen Abends zwar keine offentliche Taffel gehalten. Ihr Hochf. Durchl. aber speiseten auf einem

am Wall gelegenen LustHause an einer runden Taffel, im logement aber allernechst wurde das anwesende adeliche Fravenzimmer, welchem dann die Cavalliers fleißig aufwarteten, um dem angestelleten Feuerwerk zuzusehen, tractiret und biß in die späte Nacht entretenieret.

Montags ging der Landtag an. Nach beschener Proposition fuhren Ihre Hochfürstl. Durchl. wieder umb auf benanntes Altes Rathhauß zur Taffel, da abermals die Stücke, Trompeter und HeerPauker als vorigen Tages nicht feyern durften. Wahrender Zeit Ihre Hochf. Durchl. Sich zur Taffel setzten ließen sich die Stadt Musici auf Befehl E. E. Raths auf St. Marien Kirchthurm mit einer Music hören. Wie nun also von Ihr Hochf. Durchl. die drey StiftsStände abermahls sehr kostbar tractiret wurden, entretenierten des Abends Se. Hochfstl. Durchl. E. E. Rath Ihre Feuerwerke, dabey, wie vorig Abend geschehen, daß adeliche Fravenzimmer abermals tractiret und mit einer guten Music aufgewartet wurde.

Dienstages Mittages ließen sich Se. Hochfstl. Durchl. einige von Hochehrw. ThumbCapittul, die Eltesten von der Ritterschaft, wie auch hochgemelt. Bürgermeister der Stadt Osnabrück abermals zur Mahlzeit einladen und begaben Sich nach eröffneten Landtags Schluß noch selbigen Tages in Begleitung Dero sambtlichen Hofstaat wiederumb nach der Residentz Iburg.

In Summa es war ein Einzug desgleichen so lange Osnabrück gestanden, daselbst nicht gesehen oder gehalten worden.

XXIV.

Über die Abgabe der Krüger im Herzogthume Braunschweig, »Kaupen-Schilling« genannt.

Von dem Herrn Kreisrichter Bege zu Wolfenbüttel.

In dem Herzogthume Braunschweig wird von den Krügern in den kleinen Städten und auf dem Lande eine Abgabe unter der Benennung »Kaupen-« oder »Kopen-« auch »Kufen-Schilling«, sowie »Kopen-« oder »Kufen-Geld« genannt, erhoben. Über die Natur dieser Abgabe, und ob sie zur Anerkennung eines Obereigenthums als Bekenngeld oder als Pachtgeld, oder aber als eine Landessteuer entrichtet wird, ist viel gestritten worden und es ist deshalb zu gerichtlichen Erörterungen gekommen.

Ich will versuchen, so viel es ohne archivalische Hülfsquellen thunlich ist, aus Dem, was mir dargeboten worden und ich habe auffinden können, einige Aufklärung zu geben.

§. 1.

Zuerst kommt, meines Wissens, diese Abgabe unter der Benennung »Kopengeld« in der Quitung des Herzogs Wilhelm des Jüngern vom Jahre 1491, über die, bei Abtretung der Regirung, bedungenen Gelder vor. Es heißt darin: »düt nabeschreuen is vthgegeven vnd darmede gelöset mynen gnedigen Heren, Hertogen Wilhelm

in dem Lande to Göttingen Item VI. und dersülven Münte dr. (Braunschweigscher Währung) by dem Rade to Scheppenstede, Kopengelt genannt«.

Eraths histor. Nachricht von d. Braunschw. Erbtheil. S. 97. ff.

Kleinschmidt's Samml. von Landtagsabsch. ꝛc. das Fürstenth. Calenberg ꝛc. betr. I. S. 238.

2) Zu dem Ausschreiben Herzogs Heinrich des Jüngern vom 10. September 1557 (auch wohl »die erste Schatzordnung« genannt, in Ribbentrop's Samml. d. Landtagsabsch. und Bode's Beitr. z. d. Gesch. des Herzogth. Braunschweig, fehlerhaft abgedruckt), wird befohlen: »Zum dritten belangend die Bierziese, wissen sich auch vnser Amptleutt, genugsam zu berichten, wie das von allen Biere durchaus in kleinen Stedten« (im Gegensatze von Braunschweig) »und Dorffern gebrauet, vnd geselt wirdet, von faß ein halber gulden, oder zehn Mariengr. zugeben ist bewilligt worden. Weil aber vns vnd gemeiner Landschaft grosser abbruch vntrew und verfortheilung geschicht, wollen wir es nun hinfüro also gehalten haben,

Welch Amptleuit die Stett in ihren gericht liegen haben, die sollen mit der Stadt Stadtschreiber ein Gegenregister von Quartalen zu Quartalen halten, darinnen soll ordentlich verzeichnet werden, wieuel Bier in jeden Quartal gebrauet werden, vnd wern sie brauet vnd also ordentlich alle quartal, das gelt von den Brawern einbringen, desgleichen, was von jeden Quartal, in des Rathskeller vor frembt Bier vnd wein eingelegt wirdet« (die Accise vom Wein wird in dieser Zeit unter der vom

Biere mit begriffen), »dauon sol von jedem fass Bier zehn groschen, vnd vom Stübichen wein ein groschen, oder von der ohm zwen gulden genommen werden, alles ordentlich eingeschrieben vnd zu ende des Quartals neben dem geldt, in die Renthereу verantworten,

In welchen gerichten nun solch Bier getrunken wirdet, daruon sol ferner kein Bierzieß genommen werden, allein was der kopenschilling ist, Aber es sol jeder Amtman treulich vnd fleissig auf achtung haben, das nicht unter dem schein des Biers, so in den kleinen stetten gebrawen, wirdet, ander frembt Bier mit vnder geschenkt wirdt, doruon den vnß die Bierzieß entzogen wurde,«

3) In dem Rescripte vom 24. October 1574, worin Herzog Julius die Klöster auffodert, daran zu sein, daß die zur Anlegung der Universität verwilligte Bier- und Wein-Steuer aufkomme und erlegt werden möge, sagt er ferner: »Wenn aber solch alles« (die Errichtung des Pädagogii und dessen Transferirung nach Helmstedt) »nicht ein geringen Kosten bedarf, so haben wir dennoch auf ein jeder faß Bier zwolff gl. vber das alte Kuffengeltt, vnd die vorige Zeise so neben anderen schatzungen, zu Abtragung vnsers Fürstenthums Schulden vnd obliegenden geben werden, deßgleichen auf eine jede Ahme wein ein gl. muntze gesetzet, vnd dasselbe albereit in vnserm Fürstenthumb außschreiben, welche bier vnd weinstewer wir alse den obgedachten vnsern Petagogio vnd hohen Schule zum bessern ihren enthalt einzutreiben entschlossen sein«.

4) In den Privilegien desselben Herzogs für die Grafen ꝛc. die sich bei der neuen Heinrichstadt niederlassen

wollen, vom 21. August 1584, wird des Kopenschillings folgendermaßen erwähnt: »über das eingebrauen« (im Lande gebrauete) »Bier, soll obgeschriebenen« (Grafen ꝛc.) »ohne einige Accise, fremde Weine, Bier und andere Getränke, nach Standesgebühr über das auch zu freifeilem Kaufe, solches alles zollfrey einzulegen und zu verzapfen, gegönnet und nachgelassen seyn. Dagegen uns allein nach Landesgebrauch zur Fabrica und Unterhaltung der Julius-Universität von diesem Wein und Bier, so versellet wird, die gebührliche Accise und Kopenschilling vorbehalten werden sol«.

Rehtmeiers Chron. II. S. 1056.

5) In dem 6. Artikel des Landtagsabschiedes vom 23. December 1586 wird verabschiedet: »Obwol S. F. G. mit erhöhung des Kuppenschillings und Bierziese, sonderlich uff die Mumme wider die Stadt Braunschweig befugt zu seyn erachtet ꝛc., so haben doch S. F. G. dieselben gnedig fallen und einem jeden nach seiner Gelegenheit, an welchem ort und bei wen er will, Bier zu holen, frey zu lassen, gewilliget«, und

6) der Artikel 5. des Landtagsabschiedes vom 3. Juni 1597 bestimmt: »weil dy Floß- und Schiffuur imgleichen das Floß- und Schifgeld, wie auch der voor weinig Jnaren aufs neu angesezter Cupenscilling albereit abgeschaffet ist, sol es hyrnegst dabey, jedoch dem Landes-Fürsten wy billig, jederzeit frey gelassen werden, nach S. F. G. Gelägenheit one Beswärung der armen Untertanen sich der Schiffart zu gebrauchen, inmaßen auch nach dem Exempel des Amtmanns zuum Woldenberg hin und wieder ufm Lande, dy anordnung geschehen, daß

die Erlassung jezermelts Cupenscillings nicht den Krügern oder anderen Privat=Personen, sondern der liben Armuut aufm Lande und sonsten zuum besten und guten gereichen« ꝛc.

7) Im Artikel 23. des Landtagsabsch. vom 27. Januar 1619 wird festgesetzt: »Ob auch wol dy freyen Krüge sich zu der Accise nicht bekennen wollen, so sol doch in dem kein Unterschied, sondern eine durchgehende Gleichheit gehalten, und die Accise so wol von den Freyen als Unfreyen entrichtet, auch des Cupen=Scillings halben bey denn Ämtern, da derselbe noch gegäben wird, Erkundigung eingezogen, und nach Befindung auch diesem Punct seine Maaße gegeben werden«.

8) Die darauf publicirte Schatzordnung vom 23. Juni 1619 [1]) verfügt dann im Art.

»12. Braw= Wein= und Bier=Accise.

Zum Zwölften, Alß die Accise von Vhr Alters (Seit 1500) herkumen, soll dieselbe verpleiben vndt es damit nach itziger Gelegenheit Vnserer Getreven Landschaft obliegen, folgendergestalt gehalten werden, daß nemlich die Braw Accise in Vnsern Stedten vndt Flecken pleiben, gleichwoll den Brawern die Accise von dem Bier vndt Breyhan so sie in ihren Heusern vnd über die Dehl schenken, Kruwgern vndt Wirdten, deren nicht ein eintziger die geringste Freiheit haben, vndt dero Behuef vorige Vnsere anordnung hiemit erwiedert seyn sollen, Außgeschenket oder sonsten zur Verlobnüßen, Hoch-

[1]) Herausgegeben vom verstorb. Hofr. v. Schrader; nicht vom verstorb. Procurat., nachher Kreisamtmann Gesenius, wie behauptet worden.

zeiten, Kindtauffen, Fastnacht, Pfingst vnd dergleichen gelagen, wie die immer nähmen haben, vnd Angestellet werden, Item Mergell- vndt Mistfuhr oder in der Erndte ꝛc. gedrunken, wenn solch Bier oder Broihan innerhalb Vnsers Fürstenthums ꝛc. von einem Faß ein halb Thaler ꝛc. aufzubringen ꝛc. vnd does außerhalb Vnsers Fürstenthumbs gebrawen, ꝛc. von Jedem faß einen Rthlr. ꝛc. ohne Abzug einiges Kopenschillings, zur Accise gegeben werden soll«.

§. 2.

Daß das, von dem Rathe der Stadt Scheppenstedt bezahlte Kopengeld, für das auf dem Rathskeller verfellete Bier, von gleicher Beschaffenheit ist, als das in den folgenden Landtagsabschieden und Gesetzen benannte, mögte deshalb wohl keinen Zweifel leiden, weil die Etymologie [2]) dafür spricht und eine Accise vom Biere [3]) und Weine 1491 noch nicht eingeführt war.

Dieses geschah erst 1549.

L.-A. v. 14. Mai, Ausschr. vom 15. Mai 1549, und Artikul, so ufm Landtage zu Wolffenb. bewilligt 1549.

[2]) Scheid de cauponar. orig. §. XV. not. r.
Schmidthenners deutsch. Wörterbuch.
Frisch, teutsch-latein. Wörterb. s. v. »Kufe«, »Kupe«.
Meursii glossar. Graeco-Barbar: »καπηλατικόν est tributum, quod pro caupona sua solvebant caupones. Mentio ejus fit in diplomate Andronici jun. quod exstat apud Phranzen E. III. C. XXIV.« (Protevestiarii chronic.)

[3]) Vergl. Hüllmanns Gesch. d. Stände. III. S. 116.

Wismanns Annal. d. wolfenb. Landsch. Sec. III. §. 1.

Braunschw. Händel I. S. 231. 295 [4]).

Scheppenstedt hatte aber 1345 bereits Weichbilds-recht, und mit demselben das Recht Bier zu brauen.

Rörhands Gesch. und Beschreib. der Stadt Scheppenst. Mscpt.

Das Kopengeld konnte also daselbst 1491 schon als Pacht oder Faßzins entrichtet werden. Daß es aus einem Kauf- (Kop-) Vertrage zwischen dem Herzoge Berend und der Stadt Scheppenstedt 1415 herrühren könnte und Kaufgeld bedeute, ist nicht anzunehmen, weil eine fortdauernde Abgabe, ein canon nicht bedungen war, sondern nur ein jährliches Leibgeding für Agnesen Basilius Weferling Hausfrau.

Falk tradit. Corbeiens. p. 600.

§. 3.

Der Artikel 3. des Ausschreibens vom 10. September 1557 enthält im Anfange Vorschriften wegen Verhütung der Unterschleife und daß vom einheimischen Biere, welches in den kleinen Städten und den Dörfern gebrauet und versellet wird, Accise bezahlt werden

[4]) Die Angabe in Rhetmeyers Chron. S. 880, daß 1533 dem Herzoge Heinrich die Bieraccise zum ersten Male gereicht sei, scheint nicht glaubwürdig. Er bezieht sich auf eine geschriebene Chronik, ohne sie näher zu bezeichnen. Die mir vorgelegenen geschriebenen Chron. sagen Nichts davon und Wismann in seinen Annalen der wolfenbüttelsch. Landsch. auch nicht.

soll. Diese soll der Brauende entrichten; der Krüger aber, der es ausschenkt, soll davon keine Accise bezahlen, wohl aber den Kopenschilling, das ist die Abgabe von der Sellung, Krugzins, Pacht nach Faßzahl.

Die landschaftliche Steuer, die Accise, soll in die Renterei überantwortet werden. Daß dieses mit dem Kufenschillinge auch geschehen solle, davon ist nicht die Rede. Auch ferner ist nirgend ausgesprochen, daß die Krüger von der Sellung Accise bezahlen müssen; ein Beweis, daß der Kufenschilling eine herrschaftliche und keine Landessteuer war.

Wismann führt Sec. III. §. 29. den Inhalt dieses Ausschreibens an und sagt: »und sind die Beamten bedeutet, wie es mit Beforderung der Steuern oder Schatzungen rc. item; Bier-Accise, um eine Gleichheit darunter zu introduciren, zu halten«. Des Kufenschillings erwähnt er nicht.

§. 4.

Das Rescript vom 24. October 1574 läßt ersehen: »daß der Herzog zum Besten der Universität auf jedes Faß Bier zwölf gl über das alte Kufengeld und die vorige Zeise rc. desgleichen auf jeden Ohm Wein einen Gulden in Münze gesetzt und solches (das Kufengeld) bereits ausschreiben lassen«. Dieses konnte er nicht eigenmächtig und ohne Verwilligung der Landschaft, wenn dasselbe nicht eine Kammer- oder Domanial-Abgabe, sondern eine Landessteuer war. Daß aber bereits eine Bier- und Wein-Steuer für die Universität verwilligt gewesen, ist nicht ersichtlich.

Wismann, sagt in den Annalen der wolfenbüttelschen Landschaft. Sec. III. §. 56. ad an. 1575: »Nachdem H. Julius eine hohe Schule zu Helmstedt gestiftet, ist kaiserliche Majestät sogleich angegangen, dieselbe allergdst. zu confirmiren, worauf kaiserl. Maj. 1577 zuvörderst geantwortet, daß getreue Stände vor allen Dingen auf eine zulängliche Dotation gedenken möchten«.

Daß das Kufengeld »Bier- und Wein-Steuer« genannt wird, kann hiernach also nur ein uneigentlicher Ausdruck sein, sowie der Ausdruck »Contribution« in der frühern Gesetzgebung für Steuerbeiträge und Schatzungen gebraucht wird.

Bode's Beiträge zu der Gesch. des Herzogthums Braunschweig. §. 3. Wolfenb. Landtagsabsch. und Revers vom 23. December 1586. Calenb. L.-A. v. 7. Aug. 1586.

cf. Spittler's Gesch. des Fürstenth. Hannover. T. 2. S. 45.

In jenem L.-A. wurde erst die Dos für die Universität verwilligt.

Ein Ausschreiben wegen des Kufengeldes habe ich nicht auffinden können. Nur ein Ausschreiben vom 5. August 1566, die volle Bierziese von den Krügern wieder zu nehmen, habe ich angeführt gefunden.

Zur Einrichtung des Pädagogii in Gandersheim hatte der Herzog aus den Kammermitteln 9000 Gfl. und die Landschaft eben so viel aus den Schatzungen verwilligt, so, daß von jedem Michaelis 900 Gfl. verabfolgt werden sollten.

Wismann a. a. O. §. 56. ad an. 1571.
Rehtmeier's Chr. II. S. 1007.

Daß eine Accise deshalb ausgeschrieben werden sollen, wird nicht gesagt.

§. 5.

In den Privilegien für diejenigen, welche sich in der Heinrichstadt niederlassen wollen, wird der Kopenschilling und die Accise zwar mit einander verbunden. War Ersteres indeß eine Landessteuer vom Getränke, eine Accise, die den ältern Gesetzen zufolge allein verwilligt worden war, so war es nicht nöthig, solches zu benennen.

Die Verwilligung für die Universität geschah auch erst 1586. Nur von den vornehmsten und ältesten der Landstände war vorher eine Dotation für die Universität vertröstet.

Revers vom 23. December 1586.

§. 6.

Es findet sich in der uns bekannt gewordenen Geschichte der Landtage und in den Landtagsabschieden nicht, daß der Kufenschilling jemals von den Landständen verwilligt worden sei. Eben so wenig wird seiner in den sogenannten braunschweigischen Händeln, als in den Wismannschen Annalen der wolfenbüttelschen Landschaft, worin jedoch jeder Steuer mit Sorgfalt erwähnt wird, gedacht. Auch das herzogliche Ausschreiben vom 5. August 1566, wegen Erhebung der vollen Bierziese von den Krügern, welches nach geschehener Verabredung mit

dem Ausschusse und zu den Schatzsachen Verordneten der Landschaft in Gemäßheit des Deputationsabschiedes vom 14. Januar 1615 über den modum collectandi der am 12. October 1614 zu Ahlefeld verwilligten 500,000 Rthlr., insbesondere wegen Erhebung der »Tranksteuer oder der Accise vom Weine und Bieren« erlassen und vom 11. Februar 1628, worin befohlen wird, die Brau- und Malz-Accise, der Schatzordnung vom 23. Juni 1619 zufolge, wieder einzufordern ꝛc., erwähnen seiner nicht, welches doch zuverlässig geschehen sein würde, wenn er als eine Steuer zu erheben gewesen wäre, da jede Art Steuer beständig besonders benannt wird. Immer nur wird, wenn von der Tranksteuer die Rede ist, die Accise als solche genannt.

Der Artikel 6. des Landtagsabschiedes vom 23. December 1586 sagt nur, daß der Herzog mit der Erhöhung des Kupenschillings und Bierziese befugt zu sein erachtet gewesen. Daß er Erstern erhöhen konnte, ohne Einwilligung der Landschaft, verstand sich von selbst, weil es eine Domanialabgabe war; daß er Letztere damals erhöhen konnte, läßt sich aus den Ausschreiben vom 20. Februar 1562 und 5. August 1566 wahrnehmen. Die Accise vom Biere, welche auf dem wolfenbüttelschen Landtage vom 14. Mai 1549 auf 12 Jahre bestimmt war, wurde auf dem Landtage zu Salzthalen von 1561 wieder angesetzt, aber nur zur Hälfte. Mit Bewilligung des größeren Ausschusses wurde er für die Krüger auf dem Lande jedoch wieder auf den alten Betrag vom einheimischen Biere erhöht. Für die kleinen

Städte blieb der verminderte Preis; diesen wollte der Herzog wieder erhöhen.

Die Stadt Braunschweig war auf dem Landtage nicht zugegen und war widerspänstig, daher der Herzog wider sie den Kupenschilling und die Accise, sonderlich auf die Mumme, auf das Ganze erhöhen wollte; auf die inständige Bitte der Gemahlin Heinrich Julius und der Landstände stand er davon ab, wie der angeführte Artikel ergibt. Wismann bemerkt nur zu diesem Artikel Sec. III. §. 77. № 6. »daß ein freies Bier-Commerzium beständig etablirt, da denn Ser^mus gegen die widerspänstige Stadt Braunschweig nicht einmal auf den Bierzwang resolviren wollen«.

Dieses wird daher wohl der Hauptgegenstand der Deliberation gewesen sein.

§. 6.

Der Herzog hatte den Kufenschilling abgeschafft, aufs Neue wieder angesetzt und wieder abgeschafft. Er verspricht nun im 5. Artikel des Landtagsabschiedes von 1597, daß diese Erlassung nicht den Krügern, sondern der Armuth auf dem Lande 2c. zum Besten und Guten gereichen solle. Das heißt, der Krüger solle das Bier nach Erlassung des Kufenschillings wohlfeiler geben, und nicht den erhöheten Preis, den er bei der Entrichtung des Kufenschillings genommen hatte, ferner erheben, sondern einen geringeren, nach Verhältniß des erlassenen Kufenschillings. Die Beamten hatten hin und wieder deshalb schon Anordnung getroffen.

Die Landstände werden nach Wiedererhöhung der

Accise darauf angetragen haben, der Herzog möge das Floß- und Schiffgeld, sowie den Kufenschilling abschaffen, daher diese Gegenstände in den Landtagsabschied kamen. Die Verbindung derselben macht es hier wahrscheinlich, ja wohl gewiß, daß auch der Kufenschilling, sowie es das Floß- und Schiffgeld ohne Zweifel ist, eine Domanialabgabe war.

Es wird mit dem Kufenschilling eine ähnliche Bewandtniß, wie mit der Aufhebung des Bierzwanges haben.

Landtagsabsch. v. 10. Oct. 1682 u. Edict von diesem Tage.

Acta in d. S. f. Kammer ctr. v. Cramm 1791.

§. 7.

Der Kufenschilling war in einigen Ämtern, dem gethanen Versprechen des Herzogs zuwider, noch ferner entrichtet worden; daher auf Beschwerde der Landstände die anderweite Zusicherung desselben im Artikel 23. des L.-A. von 1619.

War der Kufenschilling eine Landes- und Trank-Steuer, so hätte die Erkundigung nicht bei den Ämtern eingezogen werden müssen, sondern bei den landschaftlichen Accise-Einnehmern und dem Landrentmeister, welche nach Vorschrift des L.-A. vom 12. October 1614 die Steuern einhoben. Jene wurden 1615 bestellt, wie das Ausschreiben vom 4. Februar 1615 darthut. Floß der Kufenschilling in die Landrentereicasse, so war dieses der Landschaft durch die über deren Verwaltung geführte Rechnung bekannt. Sie hatte nur nöthig, den Einneh-

mern die Erhebung desselben zu untersagen oder die Abhülfe durch ein monitum zu erledigen.

Wismann führt zu diesem Landtagsabschiede Sec. IV. §. 12. an: »und ist die Receptur der Collecten denen Beamten wieder abgenommen, weil löbl. Landschaft nicht auf ein Weniges bei jener Administration zu kurz gekommen, da denn nun die Einlieferung immediat an den Landrent-Meister geschehen soll, welcher zu Wolfenbüttel einheimisch bleiben und in der Heinrichstadt, Gotteslager, Mühlen- und Harzthor die Accise und andere Schatzungen einnehmen soll ꝛc. Vide acta«.

§. 8.

In der Schatzordnung von 1619 wird verfügt, daß die Accise ohne Abzug eines Kopenschillings gegeben werden soll. Dieser müßte daher wieder eingeführt sein und es wird verfügt, daß er ohne Einfluß auf die zu entrichtende Accise sein soll. War er nicht für sich bestehend und eine Tranksteuer; so war Dieses nicht erfoderlich. Er wäre dann schon in derselben mit begriffen gewesen und hätte es keiner besonderen Erwähnung bedurft.

Zufolge einer Bescheinigung über die Beeidigung des Müllers zu Eisenbüttel, hatte derselbe 1619 den gebührlichen Kufenschilling von der Mumme und den Broihahn entrichtet. Eine Brauerei ist in Eisenbüttel nicht gewesen, also mußte der Kufenschilling wohl von der Sellung gegeben werden.

In der Schatzordnung von 1719 ist seiner gar nicht mehr erwähnt, obgleich sie, wie deren Eingang sagt,

»daß die vorigen Schatzordnungen einer Erläuterung, nicht weniger bei denen sich geänderten Umständen, und der dieserwegen publicirten Edicte halber, in ein und anderen einer Änderung wohl bedürfen möchte, daher sie auf das zum engern Ausschuß und Schatzsachen Verordneten Ansuchen, anderweit revidirt, deren nochmals publicirten Verordnungen gemäß eingerichtet worden und wornach die von der Landschaft gestatteten Collecten und Schatzungen erhoben werden sollen« und auch in allen, die landschaftlichen Abgaben betreffenden Verfügungen nicht, auch nicht in dem Deputationsabschiede vom 14. Januar 1615 und in der Verordnung vom 1. Jul. 1618, in dem Edicte vom 20. October 1619 wegen der Termine, worin die Schatzungen aufgebracht werden sollen, und worin sie namhaft gemacht worden, »Schatzordnung« genannt. Ein Zeichen, daß er keine Landessteuer war [5]).

§. 9.

Sollten wegen der dunkeln Fassung und Wendungen der Perioden in den Landtagsabschieden und Gesetzen, welches vielleicht nicht ohne Absicht geschehen ist, noch Zweifel über die Natur des Kufenschillings übrig bleiben, so dürften doch folgende Gründe für die Eigenschaft einer Domanialabgabe sprechen.

1) Mögte schon die Benennung »Schilling« auf eine besondere, von den Steuern verschiedene Abgabe

[5]) In der Verordnung vom 19. October 1681 wird die herrschaftliche Biersteuer von der Landschaftsaccise unterschieden. Vielleicht ist jene der Kufenschilling.

hinweisen, da sie von einer Landesabgabe in unserer Gesetzgebung nicht gebraucht ist. Sie scheint vielmehr von der lateinischen Benennung caupa, cauponarium [6]) und von den im gemeinen Verkehre gebrauchten Benennungen hergenommmen zu sein, als: »Kaufschilling,« »Miethschilling,« »Wagenschilling«.

Vergl. Vertrag Heinrich d. Friedfert. mit d. Stadt Braunschw. v. 1453 u. a.

2) In den Erbregistern, so wenig in den ältern als neuern, die ich Gelegenheit gehabt habe, einzusehen, wird der Kufenschilling unter den öffentlichen Abgaben aufgeführt, welches nach Vorschrift der Amts-Cammerordnung vom 1. Juli 1688, Art. 9. geschehen müssen, wenn er dazu gerechnet worden, sondern bei Beschreibung der Örter, unter den, der Kammer zu entrichtenden Abgaben, z. B. vom Jahre 1662, »zu N. sind zwei Krüge, als der zum Hause N. gehörig, und der den Mennen gehörig, darinnen haben sie einen Krüger N., derselbe kann ungefähr jährlich versellen — Faß Bier und ist von diesen von jedem Faß zu Kopenschilling gegeben — gl, Bierziese — gl«.

3) Wäre die fragliche Abgabe eine Landessteuer, so würde, wie gesagt, die Landschaft niemals zugegeben haben, daß sie in die Domanialcasse floß. Wie sehr war sie bemüht, die ihr von Tilly entzogene wolfenbüttelsche Malzaccise wieder zu erlangen.

Landtagsabsch. v. 10. October 1682.

Wismann a. a. O. S. IV. §. 242, 270, 301 ff.

[6]) Du Fresne glossar. s. v. cupa, butta. Scherz glossar. s. e. v.

In dem Ausschreiben vom 11. Februar 1628 ward denn auch den Amtsschreibern anbefohlen: »die Wirthe, Schenken und Krüger vorzufordern und anzuhalten, alle Quartal ꝛc. dem Landrentmeister oder Rentschreiber richtige Abrechnung zuzulegen, darauf die gesetzte Accise zu zahlen; wie denn auch den Krügern absonderlich aufzulegen von allen Bier oder Broihahn, von ihnen zum feilen Verkauf ausgeschenkt, welches unter die Geding oder Summen Accise nicht verschatzet worden, eidlich Bericht zu thun und darauf die angeordnete Accise noch einzubringen,« — und in dem Ausschreiben vom 29. Juli 1628, in Folge des Landtagsabschiedes desselben Jahres erlassen, wird den Amtsschreibern ernstlich anbefohlen, die Krug- und Bier-Accise und Schatzungen alle Monate einbringen zu lassen, und solche einzig und allein in die Landrenterei einzuliefern und davon so wenig zu der Kammer als des Amts, noch anderer Behuf, den geringsten Heller einzuliefern und zu verwenden.

Der Kufenschilling wird zur Ablieferung an die landschaftlichen Bediente nicht genannt, eben so wenig als in den Anmahnungen zur Einsendung der Landessteuern, wovon ich mehre eingesehen habe.

4) Obgleich der Kufenschilling von den Krügern der Gemeinen in die Amtscasse gezahlt wurde und noch wird; so wird dennoch noch ein Pachtgeld von den Gemeinen von den Krügern erhoben und in den Gemeine-Rechnungen aufgeführt, z. B. im Dorfe Hessen, die landschaftliche Accise aber noch besonders entrichtet.

5) Die Stadt Braunschweig mußte in den, ihr versetzten Gerichten und Dörfern die Accise erheben.

Braunschw. Händel I. S. 254, 300.

In ihren Rechnungen über diese und andere Steuern und darüber ausgestellte Quittungen des Herzogs und des Landrentmeisters findet sich aber ein Kufenschilling nicht angegeben. Ein Beweis, daß er, wenn er von den Krügern in ihrem ehemaligen Gebiete entrichtet wurde, in die Stadtcasse floß, oder direct in die Kammercasse. Daß er in der Stadt selbst nicht in die Steuercasse, sondern in den Rath, die Accise aber an die Acciseherren gezahlt wurde, beweiset die »Ordnung des Wein- vnd Bierschanks im Newstadt Keller vom October 1629,« worin es heißt: »1) obwoll von Alters nicht herbracht, daselbst Wein zu schenken, jedennoch, weil jzige Bierherren ein anderes fürgenommen, So lasset mans zwar darbey, so lang es einen Erbar Rath gefellig, bewenten, Es sollen aber die Bierherren, wie im Altenstadt vnd Hagen Keller geschieht, von jeter Ohm Wein, so sie einlegen, vier gulden Accise, wan sie Rechnung gethan, bar entrichten, 2) Mag man jm selbigen Keller schenken Goßlarisch, Gordelegisch Bier, Hannoverisch Breuhan, Braunschweigische Mumme vnd Weißbier. Von solchen Biern, sollen die Bierherrn Einen Erbaren Rath vff der Zollbuden alle vier Wochen entrichten 2c. vonn einem faß Mariengroschenbier Kopenschilling 4 gg vonn einer Tonne Weißbier Kopenschilling 2 gg. Noch sollen die Bier Herrn ahn die Accise Herren alle Monatt durch den Schenken bezahlen, von einem Faß Mariengl. Bier 1 fl, von einem Faß Mattierbier 10 gg 2c. Wan aber die Bierherrn ihr Rechnung machen, So sollen sie Ansetzen 2c. Wan solche posten alß

außgaben abgezogen, sollen sie die Vbermaß besehen, in ein facit bringen vnnd davon berechnen 1) die Weinaccise, 2) die Accise vnd Kopenschilling vff die Zolbude, von den frembden vnd einheimischen Bieren 3) die neue Bieracciese, so die Accise-Herrn von der braunschweigischen Mummen vnd Beuhan bezahlen ꝛc.«

6) In den Schatzrechnungen ist der Kufenschilling niemals aufgeführt, wohl aber die Bieraccise.

7) In den älteren herzoglichen Verleihungen zur Anlegung der Krüge (Wirthshäuser, Schenkwirthschaften) und deren anderweite Austhuung an andere Personen, wird des Kufenschillings bis zum Jahre 1600 folgendermaßen gedacht:

(1586) ꝛc. »verschreiben ihm den Krug dergestalt und also, daß er denselben die Zeit seines Lebens vor sich selbst aller Pflicht und Unpflicht frei inhaben, besitzen und gebrauchen, oder Andern um Zins (Pacht [7]) austhun möge, vor uns und unsere Erben und Beamten, auch sonsten jedermänniglich, ganz frei und ungehindert, doch, daß uns und unseren Mitgesetzten (Erben und Erbnehmern) er die bewilligte Bierziese und Kopenschilling, wie wir denselben bereits angeordnet und verordnen möchten, jederzeit unweigerich entrichten soll ꝛc.

— — Befehlen auch, daß du (der Amtmann) den N. in den Krug unthätlich weisest und die gewöhnliche Bierziese und den Kopenschilling einforderst [8]).

[7]) Vergleich zwischen Herzog Julius u. Philipp v. 27. Juli 1574. — **Scheid** de jure erigendi cauponas. §. XVI.

[8]) Die Accise-Einnehmer wurden erst 1615 angestellt.

(1600) ꝛc. — — und verschreiben dem N. und dessen Frau den Krug, daß er denselben selbst gebrauchen oder auszuthun Macht haben, aber uns und unserer gemeinen Landschaft gleichwol die bewilligte Bierziese und gebührenden Kopenschilling und anderes, wie wir solches jedesmal setzen und von anderen unsern Krügern nehmen werden, geben und entrichten sollen ꝛc. [9])

(1600) — — — — ꝛc. bekennen, daß wir verschrieben und zugewendet haben — — ꝛc. dergestalt und also, daß er obbesagten Krug vor sich selber, aller Dienst- und Unpflicht frei (jedoch der von unser getreuen Landschaft gewilligte Kopenschilling ausgenommen, den er jedesmal zu entrichten schuldig sein soll) einheben, nutzen, genießen oder anderen um einen gebürlichen Krugzins einthun sollen und mögen ꝛc.«

In späteren herzoglichen Concessionen über die Krugwirthschaften findet man den Kufenschilling nicht mehr, sondern es heißt darin nur: »jedoch unserer getreuen Landschaft die Accise vorbehältlich«; »die von der Landschaft gewilligte, gewöhnliche Accise vorbehältlich« ꝛc. und in Rücksicht der herrschaftlichen Abgaben kommen nun in derselben und in den, der Krüge wegen erlassenen Rescripten die Ausdrücke: »Zins« (Pacht), »Krugzins«, »Krugpacht«, und in Rücksicht der Landesabgaben: »Bieraccise«, »andere Gebürniß« ꝛc. vor.

In einer Verschreibung vom Jahre 1671 heißt es: »daß er unserm Amte N. die etwa in recognitionem hergebrachte Zinse jährlich unfehlbar entrichte, und

[9]) In einer andern Verschreibung über denselben Krug von 1618 ist das Wort »Kopenschilling« weggelassen.

überdas die der Landschaft die gewöhnliche und hergebrachte Bierziese rc.«

Diese Verschreibung dürfte allen Zweifel über die Natur des Kufenschillings heben.

Wie es zugegangen, daß in der vorhin angeführten Krugverschreibung von 1600 gesagt worden: »jedoch der von unserer getreuen Landschaft verwilligte Kopenschilling«, läßt sich in Folge der vorgetragenen Gründe für die Domanialqualität des Kufenschillings wohl nur so erklären, daß der Herzog, um die Verwilligung der Accise zu erlangen, denselben aufgab, ihn nachher aber auf Verlangen wieder erhielt.

§. 10.

Die Anlegung der Krug- und Schenk-Wirthschaften bedurfte der landesherrlichen und polizeilichen Erlaubniß und es mußte eine Recognition dafür erlegt werden,

Scheid de cauponar. origine et jure et magistratus in iis ordinandis cupa.

Idem de jure erig. caupon et hospitia publica tam in gen. quam insp. in terr. Brunsv.-Luneb. §. VI. IX.

Idem de jure coq. et vind. cerevis. tam in terr. Brunsv. et Luneb. quam in Episcop. Hildesiens.

Eichhorn's Einleit. in das deutsche Privatrecht. §. 393.

Mittermaier's Grundſ. des deutschen Priv. R. §. 471. 475.

welches im hiesigen Lande durch die angeführte Verleihung

und durch die einem Dorfe 1515, sowie der Stadt Seesen 1453 und der Stadt Schöningen 1474 ertheilten Privilegien,

Gesch. d. Stadt Seesen. S. 11.

Cunonis memorabil. Scheningens. p. 301.

außer Zweifel gesetzt wird.

In dem Herzogthume Bremen wird dem Gerichtsherrn für das Ausschenken des Biers der s. g. »Junkernschilling« bezahlt.

Mit dem Blasenzins, der von dem Branntweinbrennen erlegt wird, hat es gleiche Bewandtniß und ist derselbe von gleicher Eigenschaft.

Scheid de eo q. just. est circa vin. adust. §. IX.

Der Flecken Salzliebenhall oder Salzgitter erhielt vom Herzoge Heinrich Julius am 20. October 1589, bestätigt vom Herzoge Friedrich Ulrich am 22. Februar 1614, die von den Herzögen ausgeübte Braugerechtigkeit, unter Vorbehalt der landschaftlichen Accise.

Ein jeder Brauberechtigte daselbst bezahlt von jeder Brauzeit an die Societät 1 Rthlr. 6 Ggr., unter der Benennung »Kupenschilling«, ohne daß solcher in der Verleihungsurkunde derselben benannt ist.

§. 11.

In dem Calenbergischen, Zellischen und Hildesheimischen, wo in früheren Zeiten aus bekannten Ursachen ein gleiches Steuersystem, als in dem braunschweigischen Fürstenthume bestand, ist die in Frage seiende Abgabe unter der Benennung »Bierzins«, »Krugzins«, »Kruggeld«,

»Krugthaler« (cauponagium, copponagium, butagium, botagium) von der Accise ganz verschieden, als Pacht oder als eine Recognition bezahlt und als solche von den Gerichten beurtheilt.

Struben de collectar. et aerarior provincial. orig. etc. §. XI. XV.

Scheid de jure erig. caupon. et de eo quod juste est circa vinum adustum. l. c.

§. 12.

Als das altdeutsche »Chufa« in der Schriftsprache durch die Benennung »Faß« verdrängt wurde; so erhielt die fragliche Abgabe die Benennung »Faßzins«, welcher für die Sellung des Biers gegeben wird.

Dieses ist, was ich zu geben vermag. Möge ein besser Unterrichteter bessere Aufklärung geben und Licht in die dunkle Geschichte unsers Abgabewesens verbreiten!

XXV.

Andeutungen

zur Geschichte der Stadt Nordheim [1]).

(Fortsetzung der Abhandlung im vaterl. Archiv, 1833. № XXVIII. [2]).

Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese zu Nordheim.

8.

Die Langebrücke.

Der Reisende, den sein Weg von Hannover oder Braunschweig nach Cassel oder umgekehrt über Nordheim führt, wird die Solidität der Langenruhmebrücke bewundern, welche innerhalb des Zeitraums von 1827 bis 1832 neu erbaut worden. Man hielt es der Größe des Bauwerks angemessen, eine Urkundensammlung in den Grund- und einen Bericht über den Bau in den Schluß-

1) Die Redaction ist mit dem Herrn Verfasser über die Rechtschreibung des Namens „Nordheim" nicht einerlei Meinung. Es geht dieser Stadt, wie es vielen andern Städten im Lande geht; man schreibt z. B. richtig „Zelle" und „Celle", und die eine Behörde in Zelle schreibt Ersteres, die andere Letzteres. So schreibt man „Nordheim" und „Northeim", und für Beides sind Gründe vorhanden. Der Herr Senator Friese hält „Northeim" als althergebracht und als amtliche Schreibart für richtiger; der Staatskalender hat „Nordheim".

2) Einige, in jener Abhandlung befindliche Druckfehler finden unten ihre Berichtigung.

Stein zu legen. Das ist der Gegenstand dieses Artikels.

Vor Mittheilung des Berichts, welcher das Nähere über die Beisetzung der Urkunden enthält, werfen wir einen Blick in die Vorzeit und erwähnen das, was der Bericht nicht nachweist.

Im Jahre 1285 wurde zwischen dem Abte und Convente des Klosters St. Blasii dahier, und der Stadt ein Vertrag [1]) errichtet, daß das Kloster die steinerne Brücke vor dem Mühlenthore bauen sollte.

Das scheint die älteste Nachricht von der Langenbrücke zu sein. — Es liegt zwar vor dem Mühlenthore, näher an der Stadt, noch eine andere, die Kurzebrücke, die über den Mühlencanal führt. Da aber dieser Mühlencanal vom Kloster erst 1320 [2]) angelegt worden, so kann die letztere Brücke dort nicht gemeint sein. Erst seit der Erbauung der Kurzenbrücke erhielt die alte den Namen der Langenbrücke. — »Ao. 1395. Otto dux concedit civitati« (Nordh.) »jus piscandi in

[1]) Lübeck, Chronik der Stadt Nordheim, a. h. a.

[2]) Lubeck a. h. a. Leukfeld Antiq. North. p. 245. — Abt Berthold gab den ersten Anschlag zur Verlegung der Ruhmemühle von der Dammschleuse auf ihre jetzige Stelle, in der Nähe der Stadt, um sie besser gegen Feinde und Feuer schützen zu können. Herzog Albrecht genehmigte den Durchstich von der Dammschleuse bis an den Schlinganger zur Anlegung des jetzigen Mühlencanals: „Nos Albertus Dei gratia Dux Brunsv. Omnibus presens scriptum intuentibus. Volumus esse notum, quod devotis ac Religiosis viris nobis dilectis, Dom. Abbati et Conventui Monasterii S. Blasii in Northeim damus proprietatem, autoritatem

flumine Rhuma, juxta pontem longum« [3]). Hier wird ihres jetzigen Namens also gedacht.

Sie muß um das Jahr 1423 erneut worden sein und zwar nicht von Stiftswegen, sondern auf Kosten der Stadt. Der Magistrat forderte zwar 1425 einen Beitrag vom Abte; allein Schiedsrichter sprachen ihn frei: »Item alse de Rait beschuldiget unsen heren den Abbet, von der nygen bruggen wegen ꝛc. dar he up antwordet, dat he nicht bekenne, dat he von jeniger plicht wegen jeniges geldes to de bruggen plichtig sy ꝛc. Spreke we vor recht, hebben de Rait von Northem unsem heren witlik gedan, do se de bruggen maken wolden, und he sek do vorwilkoret hebbe, gelt dar to to geuende, So is he des plichtich so to holdende; hefft he sek auer nicht vorwilkort, gelt dar to to geuende, so is he des nicht plichtich, ane so vele alse he mit gudem willen don wille.«

Ihre spätere Geschichte berührt der nachfolgende Aufsatz, der am 1. October 1831 in den Schlußstein gelegt wurde; weiset auch dasjenige nach, was am 4. October 1830 in dem Grundsteine an Urkunden beigesetzt worden ist.

Ich erwähne nur noch, daß die neue Langeruhme=

et licentiam, fieri fossata ad aqueductum per agros eorum cultos et incultos, prout ipsis videbitur oportunum. In cujus rei testimonium damus presens scriptum, nostro sigillo firmiter communitum. Actum Wulffenbuttel. Ao. 1310. in Die Ambrosii. — Letzner.« —

[3]) Rathsarchiv. Ludewig Reliq. Manuscr. d. XII. V.

brücke aus 5 Bogen besteht, — bei einer Breite von 29 Fuß, eine Länge hat von 312 Fuß und eine Höhe über den Grundwerken von 20¾ Fuß, und daß der Maschinendirector Mühlenpfordt in seinem technischen Gutachten über die Straßen- und Brücken-Bauten de 1833 diese neue Langebrücke für ein Meisterstück erklärt hat.

Bericht
über den Neubau der Langenbrücke vor Nordheim.

Die früheste Erbauung einer Brücke über den Ruhmefluß an dieser Stelle ruht im Dunkel der Vorzeit; es liegen keine Urkunden vor, die das Gründungsjahr der ersten Brücke nachweisen. Die Chroniken Nordheims gedenken der Langenbrücke erst später. J. W. Grote erzählt in seiner Geschichte der Stadt Nordheim:

»1424 ist die Capelle zum heiligen Creutze auf der (langen) Brücke gebauet, das Opfer darin geworfen und das in einen Stock.«

Lübeck berichtet:

»Anno 1424 ist die Capelle zum heiligen Kreutz auf der Brücken mit dem ersten Theile der Brücken gebaut, das Opfer darin geworfen in einen Stock, dem andern Theile der Brücken jährlich zu Hülfe zu kommen.«

Das solchergestalt erhobene freiwillige Brückengeld findet seine Erläuterung in nachstehender Urkunde: [4])

[4]) Can. Wolf's Eichsfeld. Gesch. Diplom № XXXIV. — Dessen Comment. de Archid. Nortun. enthält das

»Von Godes Gnaden wy Diderick Abbet, Hinrick

Einweihungsdocument v. J. 1432 über die errichtete Capelle auf der langen Brücke: „Nos Nicolaus dei et apostolice sedis gratia Episcopus Vernensis Reverendissimi in Christo Patris et domini nostri Domini Conradi Sancte Moguntine sedis Archiepiscopi in pontificalibus per Thuringiam etc. Vicarius generalis, protestamur in his scriptis, quod sub anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo secundo tertia in pasca prope oppidum Northeym in novo longo ponte quandam perpetuam Capellam in honorem gloriose Virginis Marie, Sancte Crucis, Sancti Petri Apostoli, Sancti Ciriaci Martyris et Sancte Margarete Virginis, nec non ymaginem salvatoris nostri crucem bajulantis et ymaginem beate Margarete ibidem consecravimus divina nos gratia adjuvante. Ne igitur divinus cultus nec non orationes Christi fidelium in loco predicto ad nihilum redigantur, volumus ut omnes et singuli vere confessi et contriti in omnibus festivitatibus gloriose Virginis Marie et Sancte Crucis, nec non in predictorum patronum et omnibus dominicis diebus et sextis feriis per totum annum, qui pias manus adjutrices ad eundem pontem porrexerint, seu ad eundem locum causa orationis et devotionis accesserint et quinque pater noster et totidem Ave Maria ante ymaginem salvatoris nostri per nos, ut prefertur, consecratam in eadem capella devote oraverint, de omnipotentis dei misericordia confisi quadraginta dies indulgentiarum eis misericorditer relaxamus perpetuis temporibus duraturis. Datum anno, die, loco, quibus supra, nostro sub sigillo presentibus appenso.“

prior und darnehist de gantze Samnunge des Stifftes Sinte Blasies to Northeym ordens Sinte Benedictus bekennet opinbar in dußem breve vor uns und unse Nakommen in dem sulven Stichte under unser ebdye und Stichtes Convents Ingeseg. dat sek de ersamen wisen Manne unse leven Frunde der Radt to Northeym gudtliken und wol mit uns vordragen hebbet umme dat Crütze dat nu to tiden steyt vor der langen Brügen also dat se datsülve Crütze mit unsen guden Willen und fulborde setten mögen up de sülve Brügen und dat Opper, dat dem sülven Crütze gefallen mach edder geoppert wörde in den helgen Stock, dat schullen de ergen. Radt edder örhe Nakomen vorbwen an der sülven Brügen und anderst wor des behoft wöre to wegen und to stegen umme und bynnen der Stadt Northeym der gemeinen nuth to gude. und der ergen. Radt en schullet dem sülven Crütze neyne Capellen bwen dar me einen Altar inne leggen möge, sunder se schullen ome eyn huß bwen dar dat inne staen könne, öth en were denne dat se dat deyden mit unsem edder unser Nakomen guden Willen. **Datum in festo Nativitatis sancti Johannis Baptiste sub anno Domini Mo. quadringentesimo vicesimo quarto.«**

J. W. Grote sagt weiter:

»1568 hat der Rath vor dem Mühlenthore, da man nach Hartzhausen« (soll wohl heißen Holzhausen) »und dem Brunstein geht, eine schöne steinerne Brücke bauen und aus dem Grunde machen lassen. Sie hat sechs steinerne Gewölbe oder Bogen. Da-

mals waren Bauherrn Freyse« (Hermann Friese) »und Herr Hans Kühnen« [5]).

Der Herausgeber der Groteschen Geschichte, Herr Senator Reddersen, fügt dieser Angabe hinzu:

»An der Mitte der vordern Seite dieser Brücke, den Strom hinauf, an einer Auslage zwischen den zuerst gebauten sechs Bogen, woselbst zur Zeit dieses Brückenbaus die Mitte des Stroms war, ist das Nordheimische Zeichen mit einem N auf einen Stein gehauen, und wird diese Stelle als die Jurisdictionsgrenze zwischen Nordheim und Brunstein betrachtet [6]). Nachher ist diese Brücke auf der Seite der Stadt zu noch mit zwei Bogen vergrößert worden.«

Das beim jetzigen Neubau der Brücke abgebrochene alte Bauwerk hatte 8 Bogen, von 16 bis 20 Fuß Weite; war bei einer Breite von 18 Fuß — 236 Fuß lang, hatte massive Brüstungen und war meistens in rauhem Mauerwerk ausgeführt. Es fand sich der

[5]) Man baute ¾ Jahr daran.

[6]) In einem Vergleiche zwischen der Stadt Nordheim und dem damaligen Pfandinhaber des Hauses und Amts Brunstein, Otto von Rheden, v. 29. Novbr. 1602, ist diese Jurisdictionsgrenze §. 1. in fine festgestellt verbis: die Hoch- und Gerechtigkeit aber vom dritten Joch auf derselben Brücken nacher Nordenwerts soll dem Hause und Amte Brunstein, wie von Alters hergebracht, ungeturbiret sein und bleiben.

Pfeiler noch vor, auf welchem die Capelle zum heiligen Kreutze gestanden [7]).

Im Jahre 1775 stürzten am rechten Ufer der Ruhme zwei Bogen ein, die in Quadermauerwerk wieder hergestellt wurden. Die Wegbauintendance errichtete zu jener Zeit auf diesem Ufer eine hölzerne Fluthbrücke von 48 Fuß Länge [8]).

Die große Fluth im Monat April des Jahrs 1808 vernichtete wieder zwei der mittleren Bogen, und beschädigte die Fluth= und die Badesbachs=Brücken [9]). Die

[7]) Diese Capelle zum heiligen Kreutz wurde 1737 abgebrochen. Grotens Gesch. v. Nordh. S. 70.

[8]) Bis zum Jahre 1770 waren die Auffahrten der Brücke von Niederungen umgeben, welche bei Hochwasser das Überschwemmungsbett der Ruhme ausmachten und dem Gewässer zum Abfluß dienten. Die Königl. Wegbauintendance bauete die Kunststraße von der Edesheimer Landwehr bis nach der Stadt (Chaussee von Einbeck). Die Langebrücke kam in den Chausseezug zu liegen, und diese neue Kunststraße, von gleicher Höhe mit der Brücke, bildete dergestalt gleichsam einen Damm durch das Überschwemmungsbett auf beiden Seiten derselben, und veranlaßte, vermöge der nun concentrirten und dadurch gesteigerten Gewalt des angeschwollenen Stromes, den Einsturz dieses Theils der Langenbrücke, und die Anlage einer Fluthbrücke.

[9]) Die Badesbachsbrücke führt über den am Fuße des Sultmerberges entspringenden Bach, der sich hier in die Ruhme ergießt. An den Quellen liegt die Güleder Ölmühle, früher städtisches Eigenthum, seit 1816 aber im Privatbesitze. Die Quellen dienten einst als Bad. Herzog Wilhelm schenkte dasselbe der Stadt Nordheim im Jahre 1492, daher der Badesbach.

eingestürzten beiden Bogen wurden stadtseitig durch einen hölzernen Zwischenbau ersetzt.

Der Rest des massiven Bauwerks war aber im Laufe der Zeit in seiner Festigkeit so erschüttert, daß ein Neubau derselben nothwendig ward. Unter Vermittelung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim wurde in einer dahier abgehaltenen Conferenz am 30. November 1826 festgesetzt, daß die General-Wegbaucommission und die Stadt Nordheim jede 6250 Rthlr. aus eignen Mitteln und ohne Wiedererstattung zum Neubau der Langenbrücke beitragen, die Stadt aber die außer obiger Summe erfoderlichen Gelder auf ihren Credit anleihen solle, welche Letztere sodann durch Erhebung eines Brückengeldes auf die Dauer der Capital- und Zinsen-Tilgung ihr ersetzt werden sollten. Königliches Cabinets-Ministerium genehmigte diese Vereinbarung unterm 26. Januar 1827.

Nunmehro lieferte der unterzeichnete Wegbaumeister Ingenieurlieutenant Wendelstadt, als Baumeister der neuen Brücke, die unter seiner Anleitung von dem ebenfalls mitunterzeichneten Wegbauconducteur Söhlke verfertigten Baurisse und den Kostenanschlag ein.

Die specielle Bauleitung überwies man dem Wegbauconducter Söhlke. Für die Maurer-, Steinhauer- und Zimmer-Arbeiten wurden die hiesigen Bürger und Maurermeister Friedrich Isermeyer und Christoph Beckmann, und der hiesige Bürger und Zimmermeister Conrad Herbst adhibirt.

Mit der Gemeinde Dögerode schloß man Accorde über die Anlieferung der Quader vom Kahlberge ab.

Anschwellen der Ruhme herbeigeführter, eben so kostspieliger als zeitraubender Unterbrechungen [15]), fand am

[15]) Im Frühjahr 1830 mußte man zuerst eine bedeutende Zeit gebrauchen, um die Wasserschäden vom verwichenen Winter her in dem Kunstgraben und am Laufgerüste wieder auszubessern, und um ferner für den dritten und vierten Mittelpfeiler die Fangedämme — an den Seiten und unterhalb 5 Fuß breit, oberhalb dagegen 10 Fuß breit — zu bauen. Die Pumpen wurden unterhalb vor dem vierten Mittelpfeiler aufgestellt, damit sie durch demnächst vorzurichtende Verbindungen, auf ein und demselben Platze stehen bleibend, sowohl bei der Gründung des vierten und dritten Mittelpfeilers, als auch bei der des linken Uferpfeilers, das Wasser ausschöpfen könnten. Die Flußbettsaustiefung ging sehr gut von statten, sowie ebenfalls die Pfahleinrammung, im Vergleich zu den beiden ersten Pfeilergründungen, um vieles weniger Schwierigkeiten hatte und ohne Kunstramme, mit dem 1014 Pfund schweren Rammbär bewerkstelligt wurde. Wie überhaupt während der beiden Baujahre 1829 und 1830 sich die Witterung sehr ungünstig zeigte; so waren noch kaum die beiden letzten Mittelpfeiler gegründet, als die Ruhme durch heftigen Gewitterregen 4 Fuß 8 Zoll hoch über die Grundwerksoberfläche anschwoll und einen großen Theil der, für den linken Landpfeiler noch zu gebrauchenden Fangedämme fortführte. Bei der Pfahleinrammung am linken Landpfeiler fand am 18. August abermals durch unvermuthetes Anschwellen der Ruhme eine drei Wochen lange Unterbrechung Statt, so daß die Gründungsarbeiten erst am 4. October 1830 völlig zu Stande gekommen und das Einsetzen der Urkunden in einen der Grundsteine, wie das darüber an Ort und Stelle aufgenommene Protocoll das Nähere ergibt, vorgenommen werden konnte.

18. Juni 1830 bei dem vierten, am 8. Juli bei dem dritten Mittelpfeiler und endlich am 4. October ej. a. bei dem linken Landpfeiler die Grundsteinlegung Statt.

In einem Grundsteine des linken Landpfeilers, beschloß man, eine Urkundensammlung beizulegen, wie solches im Nachstehenden näher angegeben ist.

An

den wohllöblichen Magistrat der Stadt Nordheim.

Nachdem die Sammlung derjenigen Urkunden, welche zum Andenken der Gründung und Erbauung der neuen Langenbrücke in einen der Grundquader des linken Landpfeilers beigesetzt werden sollen, beschafft, auch die Öffnung des Quaders zur Aufnahme des Urkundengefäßes fertig geworden; so beehren sich die Unterzeichneten, dem verehrlichen Magistrate die zweite Nachmittagsstunde des heutigen Tages zur Vollziehung des Acts der Beisetzung der Urkunden gehorsamst zu proponiren.

Nordheim, den 4. October 1830.

Friese. Söhlke.
Senator. Wegbauconducteur.

Geschehen vor Nordheim auf der Baustelle der Langenruhmebrücke, beim Landpfeiler am linken Ufer, den 4. October 1830.

Nachdem die Pfeilergründung bei dem Neubau der Langenruhmebrücke vor Nordheim so weit vorgeschritten, daß der Grundstein des Landpfeilers am linken Ruhmeufer gelegt werden konnte, auch für gut befunden worden,

zum Andenken an die Gründung und Ausführung des Neubaues der Langenruhmebrücke eine Urkundensammlung in dem Grundsteine niederzulegen, so hatte sich zu diesem Zwecke das unterschriebene Personal versammelt, und ist in Gegenwart desselben und einer Menge Zuschauer die Beisetzung der Urkundensammlung an der nachbezeichneten Stelle geschehen wie folgt:

In den Grundstein der obersten Quaderschicht des Grundwerks von Dögeroder Steinen für den Landpfeiler am linken Ruhmeufer, welcher zu dem bemerkten Zwecke ausgehauen, wurde ein cylinderförmiges großes Glas, 9 Zoll im äußern Durchmesser und 12½ Zoll hoch, oben mit einem aufgekitteten Glasdeckel versehen, beigesetzt, worin nachverzeichnete Urkunden befindlich:

1. Münzen.

A. Nordheimisches Geld in Silber.

a. Ein Sechsgroschenstück. Nordheimer Wappen, Umschrift: »Northeimisch Stadtgeld“. — Kehrseite: VI Mariengros. Umschrift: anno Domini 1671.

b. Ein Gutgroschenstück. Wappen wie oben, Umschrift: »Mo. No. Northeim 1671«. — Kehrseite: Leopold I. D. G. Rom. Im. S. A.

c. Ein desgleichen mit dem gekrönten N. und derselben Umschrift, 1670. — Die Kehrseite wie oben.

d. Ein Mariengroschenstück. Die Mutter Maria mit dem Jesuskinde. — Kehrseite: ein gekröntes N. 1665.

e. Ein Matthier. Gekröntes N. 1672. Kehrseite: IIII Gute Pe.

f. Ein Dreier. Gekröntes N 1676.

B. Königliche Landesmünzen.

a. Ein Cassengulden von 1829.

b. Zwei Conventionsgulden von 1830, davon einer von Wilhelm IV.

c. Ein Sechsgroschenstück von 1821.

d. Ein Dreigroschenstück von 1823.

e. Ein Gutergroschen von 1826.

f. Ein Mariengroschen von 1817.

g. Ein Mattier von 1817.

h. Zwei Zweipfennigstücke in Kupfer von 1830.

i. Vier Pfennige von 1830.

2) J. W. Groten's »Geschichte der Stadt Northeim, mit Beiträgen vermehrt herausgegeben von D. F. Redderſen« 1807.

3) Dr. J. Ph. Rüling's »Beschreibung der Stadt Northeim« 1779.

4) Die Verfassungsurkunde der Stadt Nordheim vom 31. October 1827.

5) Die Feuerordnungen für die Stadt Nordheim vom Jahre 1724 und vom 1. April 1828.

6) Brot-, Bier- und Fleisch-Taxen, auch die Fruchtpreise vom Monat September 1830.

7) Eine Ansicht der Stadt Nordheim [16].

[16]) Sie wurde gezeichnet von der Frau Doctorin Tittmann.

8) Ein Plan derselben mit ihren nächsten Umgebungen [17]).

9) Eine Postcharte des Königreichs Hannover [18]).

10) Eine Königl. Verordnung vom 18. Mai 1830, die Säcularfeier der Übergabe der Augsburgischen Confession betreffend.

11) Patent vom 1. Juli 1830, das Ableben Seiner Majestät Georgs IV. und den Regierungsantritt Wilhelms IV. betreffend.

12) Ein hannoverscher Haushaltungscalender von 1830.

13) Ein hannoverscher Staatscalender von 1830.

14) Eine kurze Nachricht von der Langenbrücke [19]).

Der nach Einsetzung des cylinderförmigen Glases in dem Grundsteine bleibende innere Raum ist mit gestoßener Holzkohle dicht angefüllt, und die Öffnung des Grundsteins mit einer fest anschließenden Sollinger Platte,

[17]) Nach dem Willichschen Grundrisse der Stadt Nordheim, ausgeführt vom damaligen Wegbauconducteur, jetzigen Chausseeinspector Söhlke dahier.

[18]) Ein Blatt der Müllerschen chorographischen Karte des Königreichs Hannover.

[19]) Diese kurze Nachricht von der Langenbrücke, vom Referenten und dem damaligen Wegbauconducteur Söhlke verfaßt, enthielt im Wesentlichen Das, was auch vorstehender Bericht mittheilt. Er schloß mit den Worten: »Indem wir diese kurze Nachricht von der Langenbrücke und dem Bau einer neuen hiemit schließen, bitten wir Gott, daß er der Vollendung und Erhaltung dieses kostbaren Gebäudes seinen allmächtigen Schutz verleihe.

Northeim, den 4. October 1830.

Friese, Senator. Söhlke, Wegbauconducteur«.

welche oben mit einem messingenen Griff versehen, bedeckt.

Zur Bezeichnung des die Urkundensammlung enthaltenden Grundsteins wird bemerkt, daß man auf das obere Lager des bezeichneten Grundsteins trifft, wenn man an der Vorhauptseite des linken Landpfeilers auf den in der Mitte der untersten Quaderschicht liegenden Läufer die Richtung des eingehauenen Reifens bis auf die Grundwerksoberfläche nimmt. Dieser Läufer ist durch die darauf eingehauenen Buchstaben G. St. bezeichnet.

Nachdem sodann die Vermauerung des Grundsteins durch den zeitigen Bürgermeister Christiani feierlichst geschehen und somit die Legung des Grundsteins beendigt, so ist, nach vorgängig an Ort und Stelle geschehener Vorlesung des Protocolls, dasselbe unterschrieben wie folgt:

Ut supra

In fidem
Lutz.
Stadtsecretair.

(Folgen die Unterschriften.)

Noch im Herbste 1830 rüstete man die beiden ersten Bogenweiten vom rechten Flußufer her ein und führte die massiven Gewölbe darüber auf. Am 24. November 1830 wurde der erste Bogen ausgerüstet, welcher sich nach eingetretenem Beharrungszustande stromaufwärts 11 Linien, stromabwärts dagegen 8 Linien im Scheitel

senkte. Nun belastete man den zweiten Mittelpfeiler mit einer 19 Fuß hohen und 26 Fuß langen Druckmauer, und rüstete am 7. Februar 1831 den zweiten Bogen aus, bei welchem die Senkung im Scheitel am Oberhaupte 10½ Linie, am Unterhaupte 12 Linien betrug.

Als im Frühjahr 1831 gegen Pfingsten der dritte und vierte Mittelpfeiler, sowie der linke Landpfeiler völlig in die Höhe gemauert waren, spannte man die letzten drei Bogenweiten durch die Lehrgerüste gehörig ab und rückte mit dem Wölbungsbetriebe vom linken Ufer her nach der Mitte zu, so daß der mittelste Bogen zuletzt zum Schlusse kam.

Es wurde am 19. August 1831 der erste Bogen am linken Ufer mit einer Scheitelsenkung von 9 Linien im Oberhaupte und von 7 Linien am Unterhaupte, so weit solche sich aus den bis dahinnigen Beobachtungen ergab; ferner am 28. September ej. a. der zweite Bogen mit einer Scheitelsenkung von 4 Linien am Oberhaupte und von 4 Linien am Unterhaupte, und endlich am 1. October ej. a. der mittelste und letzte Bogen mit einer Scheitelsenkung von 5 Linien am Oberhaupte und von 5 Linien am Unterhaupte ausgerüstet.

So weit der Stand des Baues die Vollendung desselben übersehen läßt, ist es Absicht, die Fahrbahn der neuen Brücke gegen Martini 1831 zu eröffnen und im Jahre 1832 die Geländermauern aufzuführen. — Die Erbauung dieser Brücke fällt sonach in den Zeitraum von 1827 bis eingerechnet das Jahr 1832.

Über die heutige Feier der Schlußsteinsetzung ist nun Foldendes festgesetzt:

Auf 3 Uhr Nachmittags werden eingeladen sich beim Rücking zu versammeln:

1) Die Mitglieder des Magistrats der Stadt Nordheim, nämlich:

Karl Johann Heinrich Christiani, Bürgermeister, Dirigent des Magistrats und Steuerrichter;

Johann Philipp Ebert, Stadtsyndicus und Dirigent des Stadtgerichts;

Otto Friedrich Reddersen, Senator emeritus, vormals Bauherr, Servis- und Billet-Amts-Vorsteher, auch Garnisonauditeur;

Johann David Rühe, Senator und Cämmerer, auch Leihhausadministrator;

Friedr. Georg Brauer, Senator, Forstinsptr., Hut- u. Weide-Amts-Vorsteher, auch Leihhauscassirer;

Johann Christian Valentin Kellner, Senator und Stadtgerichtsassessor;

Ernst Georg Ludolf Friese, Senator, Stadtbauherr, Servis- und Billet-Amts-Vorsteher, auch Polizeicommissair (Theilhaber an der Erstattung des gegenwärtigen Berichts) und

Karl Ludwig Ferdinand Lutz, Stadtsecretair.

2) Die Beamten des Königlichen Amts Brunstein:

Georg Grimsehl, Amtsassessor;

Heinrich Hille, Amtsauditor.

3) Die Beamten des Königl. Stiftsamts Nordheim:

Franz Friedrich Lueder, Amlmann;

Karl Brauer, Amtsassessor.

4) Die nachbenannten Wegbaubeamte:
   Georg Dietrich Wendelstadt, Wegbaumeister, Premierlieutenant des Königl. Ingenieurcorps, Ritter des Guelfenordens (Theilhaber an der Erstattung des gegenwärtigen Berichts);
   August Friedrich Konrad Hühne, Chausseeinspector;
   August Karl Ludwig Söhlke, Wegbauconducteur (Theilhaber an der Erstattung des gegenwärtigen Berichts).
5) Dietrich Georg Oldendorp, Landbauinspector.
6) Johann Christian Bertram, Wasserbauinspector.
7) Alle beim hiesigen Brückenbau in Thätigkeit gestandenen Werkmeister, nebst ihren Gesellen und Lehrlingen.
8) Der Aufseher Georg Spangenberg mit den Handarbeitern.
9) Drei junge Mädchen, Töchter der Werkmeister des Baues.
10) Ein Musikcorps.

Etwas nach drei Uhr begaben sich die oben sub 1 bis 6 incl. genannten obrigkeitlichen Personen und Baubeamte vom Rücking zur Brücke, und nahmen ihren Platz auf dem mittelsten Bogen derselben.

Jetzt ordnen sich die Reihen der Handwerker und Handarbeiter unter Vortritt des Musikcorps zu einem Zuge, in welchem die Meister voran, die Gesellen und Lehrlinge der verschiedenen Gewerke und die Handarbeiter folgen; zwischen dem Musikcorps und dem Zuge gehen die Töchter der Werkmeister, Blumengewinde tragend.

Sobald der Zug geordnet, stimmte die Musik den Choral an:

»Bis hierher hat uns Gott gebracht« ꝛc.

Der Zug der Handwerker und Handarbeiter singt den ersten Vers solchen Chorals und gelangt so auf die Brücke.

Hier hält der Mauermeister **Beckmann** die nachstehende Rede:

»Als zu diesem Bau der Grundstein gelegt wurde, baten wir Gott, daß er der Ausführung des Werks seinen Segen verleihen möge.

Unser Gebet ward erhört. Unter des Himmels Beistand ist das Gebäude jetzt bis zur Schlußsteinsetzung vollendet, und dafür sagen wir vor allem Andern unsern inbrünstigsten Dank dem Herrn des Himmels und der Erde:

Herr Gott, wir danken Dir!

(Diese Worte des Dankes wiederholt das Corps der Handwerker und Handarbeiter.)

Aber nicht blos für das Gedeihen und Gelingen, welches der Allmächtige unserer Arbeit verlieh, haben wir demselben zu danken, sondern auch dafür, daß seine Gnade uns allesammt die große Reihe der obwaltend gewesenen Gefahren glücklich bestehen ließ. Sehr oft waren beim Gründen unseres Baues und beim Versetzen der Werkstücke Einzelne unter uns in Lebensgefahr; aber Keiner kam um, und, mit Ausnahme eines Einzigen, wurde Niemand so verletzt, daß die Spuren davon nicht längst wieder verschwunden wären. Aufs Dankbarste

verehren wir hierin die mächtige Hand der allwaltenden Vorsehung:

Herr Gott, Dich preisen wir!

(Diese Worte der Lobpreisung Gottes werden von dem Corps der Handwerker und Handarbeiter wiederholt.)

Und nicht genug hiermit, auch Nahrung, angemessenen Lohn für unsern Fleiß, ließ der gerechte gnädige Gott bei diesem Bau uns werden.

Nächst Gott haben wir dem Könige wegen dieses Baues zu danken, dessen väterliche Fürsorge dem wohlthätigen Werke sein Dasein gab. Und wahrlich, wir erkennen Dies mit Freuden! Die Liebe und Dankbarkeit, welche für den besten der Könige wir hegen, läßt mit herzinniglicher Lust und Freudigkeit uns rufen:

Heil unserm König Heil!

(Das Corps der Handwerker, jubelnd: Heil unserm König Heil!)

Seine Majestät Wilhelm IV., unser vielgeliebter König sorgt in aller Beziehung für unser Wohl, für das Wohl Höchstseiner getreuen Unterthanen. Das ist gewiß!

In der Reihe der Wohlthaten, welche Seiner Majestät wir zu danken haben, steht hoch oben an, daß Adolphus Frederick, des Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit, Vicekönig des Landes ist; daß das Land in seinem Vicekönige einen Prinzen zu verehren hat, welchen es mit vollem Rechte einen Beförderer des Guten und Schönen nennt;

Heil dem Vicekönige!

(Das Corps der Handwerker, jubelnd: Heil dem Vicekönige!)

Und Heil dann auch dem höchsten Staatsministerio und allen Landesbehörden, unter deren Schutz das Werk gediehen ist!

(Das Corps der Handwerker, jubelnd: Heil, Heil!)

Meine Mitmeister und ich wollen noch insbesondere der Königl. General-Wegbaucommission, sowie unserm Herrn Baumeister und unserm Herrn Bauconducteur für alles uns erwiesene Wohlwollen hiermit öffentlich danken! Möge es dem lieben Gott gefallen, des hiesigen Landes Wegbauanstalt und deren Beamte in allen ihren Unternehmungen zur Beförderung des allgemeinen Bestens zu segnen!

Jetzt bitten wir unsere hohe Obrigkeit, die hier versammelten Herren Magistratsmitglieder der Stadt Nordheim, und die Herren Beamten des Königl. Amts Brunstein und des Königl. Stiftsamts Nordheim, und alle hier auf dem Bau sich befindende Herren Baubeamte, die Setzung des Schlußsteins zu vollziehen;

Solches geschehe nach altem Brauch
zur Ehre des Königs!«

Der Schlußstein wird eingesetzt; sämmtliche oben genannten Herren berühren den Stein dreimal mit dem Hammer, indem sie sagen:

»Zur Ehre des Königs!«

Hierauf wird Wein gereicht, und auf die Gesundheit Seiner Majestät des Königs getrunken. Unter dreimal dreifachem Hurrah zerschlägt jeder sein Glas an dem Schlußsteine; die Scherben werden, so weit wie thunlich, mit dem Steine eingemauert.

Nunmehr nimmt der Meister Beckmann wieder das Wort und spricht:

»Der Bau ist vollendet!

Viele Jahrhunderte hindurch möge er eine Zierde sein unsrer lieben Stadt Nordheim, deren Obrigkeit und Bürgerschaft zu erhalten, ihren Wohlstand mehr und mehr zu heben wir schließlich den allmächtigen Gott bitten.

Glück und Segen dem Lande!
Friede seinen Bewohnern!«

Die inzwischen eingeleiteten Unterhandlungen haben über das künftige Eigenthumsverhältniß der Langenbrücke entschieden, wie die am 27. September a. c. vollzogene Urkunde ergibt [20]).

So ist denn unter der glorreichen Regirung Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wilhelm IV. der Neubau der Langenbrücke, mit gnädigster Berücksichtigung der schwachen Kräfte einer in den jüngsten Kriegsdrangsalen erschöpften Stadt, durch den huldreichen Beistand Seiner Königlichen Hoheit des

[20]) Nach Inhalt dieser Urkunde ist die Langebrücke der Königl. Wegbauadministration auf ewige Zeiten abgetreten. Die Stadt hat einen Beitrag von 6250 Rthlr. zum Neubau geleistet. Die Baukosten werden durch ein Brückengeld gedeckt.

Herzogs von Cambridge, unsers allverehrten Vicekönigs und des höchsten Königl. Cabinetsministeriums, und die dauernde Fürsorge der Königl. Landdrostei zu Hildesheim seiner Vollendung mit Gottes Hülfe entgegengeführt, in einer Zeit, reich an weltgeschichtlichen Ereignissen, wo neben ruhiger Entwickelung der moralischen Kräfte der Völker der Freiheitsschwindel von Westen her Europa erschüttert und seinen Boden mit Blut färbt, — aus Osten aber eine Seuche, die »asiatische Cholera« genannt, über die Menschen heranschreitet, Tausende ins Grab zieht, und ihre Verheerungen bereits bis Wien und Berlin ausgedehnt hat. Möge der Allmächtige, dessen Schutz wir das neue Gebäude empfehlen, uns vor beiden Übeln bewahren! —

Dieser Bericht, in einen Glascylinder geometrisch verschlossen, soll heute im mittlern Bogen der Brücke in den Schlußstein gelegt und vermauert werden.

Nordheim, den 16. October 1831.

Wendelstadt. Friese. Söhlke.



XXVI.

Über
die im vaterländischen Archive (1834, Seite 21 und folg.) erwähnten räthselhaften Kirchengeräthe.

Von dem Herrn Stadtdirector Dr. Bode
zu Braunschweig.

Mehre Auffoderungen im vaterländischen Archive und in andern Werken veranlassen mich, über die daselbst erwähnten Inschriften auf metallenen Kirchengeräthen auch meine Ansicht zu äußern.

Zu den einträglichern, früh schon geschlossenen und durch statutarische Bestimmungen geordneten Gewerben, gehörten die der Gropengießer und der Beckenschläger. Braunschweig war der Sitz einer diesen Gewerben angehörigen Gilde, und eine der Straßen der Stadt wird noch jetzt nach den in derselben wohnhaft gewesenen Beckenschlägern oder Beckenwerchten benannt. Das Stadtarchiv enthält über diese Genossenschaften manche interessante Nachweisungen, von welchen einige zur Beantwortung der wiederholt aufgeworfenen Fragen benutzt werden können.

Bei dem bedeutenden Verbrauche des Metalls zu Gefäßen aller Art und besonders auch zu den Kirchengeräthschaften, fanden nicht nur einzelne Stadtbehörden nothwendig, die Mischung des zu den Werkstücken benutzten Metalls an gesetzliche Vorschriften zu binden; sondern es vereinigten sich auch die bedeutendern Städte

zu Bestimmungen, welche in allen beachtet werden sollten.

Im Jahre 1361 wurde zwischen den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswalde und Stetin, die zu den wendisch-hanseschen Städten gehörten, eine Übereinkunft geschlossen, nach welcher das zu den Geräthschaften verbrauchte Gropengut

1) nach gewissen ausdrücklich angegebenen Verhältnissen gemischt sein sollte;
2) den daraus bereiteten Werkstücken
   a. das Zeichen des Raths der betreffenden Stadt,
   b. das des Werkmeisters
   eingeschlagen sein mußte, und
3) zwei Meister (wahrscheinlich für jede der Städte) zur Besichtigung und Würdigung der Arbeiten in Eid und Pflicht genommen werden sollten.

Eine andere Mischung des Gropenguts war, unter Androhung einer Strafe von 3 bis 10 Mark Silbers für den Fall der Nichtbeachtung des Vertrags, untersagt, und für die Mischung des Zinns waren ähnliche Bestimmungen getroffen.

Der Vertrag wurde Braunschweig, welche Stadt mit den Seestädten in näherer Verbindung stand, mitgetheilt, und, weil er auch der daselbst geordneten Genossenschaft zur Regel dienen sollte, dem zur Verwahrung der errichteten Statute und geschlossenen Verträge bestimmten Buche einverleibt. Eine wörtliche Abschrift des Fol. 14 eingetragenen Documents ist unten angehängt.

Das Archiv der Stadt enthält zugleich die alte Ordnung der Beckenwerchten mit den nach und nach

erfolgten Nachträgen, und aus diesem, auch übrigens interessanten und für die Geschichte des Gewerbewesens in den mittlern Jahrhunderten wichtigen Documente geht hervor: daß gewisse Werkstücke, namentlich die Grabstücke (die zur Aufbewahrung in den Kirchen und auf den Gottesäckern bestimmten Gedächtnißtafeln, welche wegen der Zeichnungen und Inschriften zu den wichtigern und schwierigsten gehörten) nicht von einem Meister, sondern von der gesammten Genossenschaft in Arbeit übernommen und zum Vortheil derselben gefertigt werden sollten. Die Abschrift des betreffenden Artikels ist unter № II. ausgehängt.

Die Genossenschaften mehrer Städte standen, schon weil sie gemeinschaftliche Bestimmungen zu beachten hatten, mit einander in Verbindung, und die Verträge, welche die sächsischen Städte zur gemeinsamen Förderung ihrer Angelegenheiten überhaupt geschlossen hatten, begünstigten und erleichterten solche Verbindungen der Genossen Eines Gewerbes verschiedener Städte.

Lange schon stand Braunschweig mit den Seestädten in Verhältnissen, als im Jahre 1384 ein sächsischer Städtebund errichtet und mehre Jahrhunderte hindurch in Wirksamkeit erhalten wurde. Die Städte, welche zu diesem Bunde gehören, kommen nach den sich darauf beziehenden Urkunden, im Gegensatze zu den oben erwähnten wendischen Städten, unter der Benennung der »überheideschen« (der auf der andern Seite der großen Heide belegenen) Städte vor. Dahin gehörten: Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck, Hameln, Göttingen, Nordheim, Helmstedt, Alfeld, Gronau; und

nahmen übrigens an dem sächsischen Städtebunde Theil: Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Werningerode, auch erstreckte sich der Bund eine Zeit lang bis Halle und Erfurt.

Die Gewerbeeinrichtungen, welche Braunschweig nach dem Vorbilde in den Seestädten und nach Verträgen mit denselben traf, wurden auch in den Städten des sächsischen Bundes, an dessen Spitze Braunschweig stand, angewendet, und so kamen auch die auf das Gewerbe der Gropengießer und Beckenschläger sich beziehenden Bestimmungen in den verbündeten Städten zur Anwendung, in welchen das Gewerbe betrieben wurde.

In Beziehung auf diese Mittheilung, glaube ich folgende Behauptungen aufstellen zu können:

Die Beckenschläger, welche das Gropengut verarbeiteten, und zwar die mehrer Städte, standen in Hinsicht auf das verbrauchte Material unter einer allgemeinen, sie alle treffenden Controle.

Sollte diese Controle ausgeführt werden, so mußten die aus den verbundenen Städten herrührenden Werkstücke so bezeichnet sein, daß man ihren Ursprung und den Verband, welchem sie angehörten, erkennen konnte, und zu diesem Zwecke mußten, nach ausdrücklichen Bestimmungen nicht nur die Städte, sondern auch die Werkmeister, deren mehre in Gemeinschaft arbeiteten, oder doch gewisse Stücke gemeinschaftlich zu liefern hatten, angedeutet sein.

Darf man diese Behauptung für begründet annehmen, so folgt ohne erzwungene Auslegung, daß die

auf den Taufbecken eingeschlagenen Buchstaben die Städte und die übrigen Zeichen die Werkmeister andeuten. Die erste Reihe enthält die Anfangsbuchstaben des Namens der betreffenden Städte und die zweite Reihe (ich habe die Nachbildung im vaterländischen Archive 1834, S. 21 vor mir) die Monogramme der betheiligten Meister. Wie geschickt diese auch in ihrem Gewerbe waren, so darf man doch nicht annehmen, daß sie schreiben konnten. Sie bedienten sich, wie dies im 14. und 15. Jahrhunderte noch gebräuchlich war, der Monogramme zur Beglaubigung der von ihnen auszustellenden Urkunden und Zeugnisse; auch finden sich von solchen Monogrammen der Gewerbetreibenden im Stadtarchive mehre Beispiele.

I.

Einigung
der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswalde und Stettin wegen der Mischung des Gropenguts und des Zinns, auch der desfalls erfoderlich befundenen Controle.
MCCCLXI.

Der meyner nut wyllen hebben we radmanne der Stede Lubeke Wismer Rostoke Grypeswold Stetin overeyn ghedreghen dat de gropenghetern scollen gheten gropen van wekeme koppern ghemenget na rechter mate Also to dem scheppunde wekes koppers de helfte gropenspise uhte IIII lißpund tenn ane Bly. un eyn jowelk scol sine werk merken med sines Rades merke un med siner sulves merke. we aver de

gropenspise anders mengede eder gote wen hir screven steyt dat scal me richten vor valsch un scol dorumme wedder siner stad teyn mark sulvers un vor wandelbar III mark sulvers un de Cannengetere scollen don to dem scheppunde tenes vif Lißpund Blyes un de schotelen un de vloschen un de om pullen van clareme tenn. dit is de rechticheyt in ollen den steden de hir vor bescreven sind. Un ok heft me twe mesterlude dor to de dor ere Eede to ghedan hebben un de beset de groperi.

II.

Auszug aus der Ordnung der Beckenschläger zu Braunschweig.

(Die Ordnung ist aus dem 14. Jahrhunderte und die Nachträge sind Theils aus diesem, Theils aus dem folgenden Jahrhunderte.)

De ghemeyne rad is over eyn ghe komen myd den Becken werchten dot neyn man in orer ghilde unde ok hir in der stad nemend vordingen schol grafstucke to ghetende noch to makende Sunder wan de grafstücke hir nod is in der stad unde hir in dem Lande edder in andern Landen So scholden de Mestere der Beckenwerchten de grafstücke vor dingen to ghetende unde to mokende oren meynen werken to ghude.

XXVII.
Sagen über Stübeckshorn.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister, Grafen von der Decken zu Hannover.

Auf einer Reise von Zelle nach Lüneburg über Hermannsburg, kam ich nach dem in der ältesten lüneburgischen Geschichte, als angeblicher Stammsitz der Billings, berühmten Hofe Stübeckshorn.

Montesquieu, unbekannt mit der geringen Fruchtbarkeit der weiten Ebenen Niedersachsens und Westphalens, wundert sich über den seltsamen Geschmack der Altsachsen, vorzugsweise abgesonderte Wohnsitze gewählt zu haben: eine Manie, die nach seiner Ansicht eine ärmliche Lebensart zur Folge gehabt haben müsse. Ein Blick auf die noch vorhandenen isolirten Höfe in den unabsehbaren Heiden jener Gegenden lehrt, daß die Unfruchtbarkeit der Umgegend der Erweiterung des Anbaues Hindernisse in den Weg legte, welche die bei den Altsachsen herrschende Unwissenheit in der Agricultur und ihr Mangel an Mitteln nicht zu beseitigen vermogten. Gleichwie der Colonist in Nordamerika für seine erste Ansiedelung einen Fleck aussucht, den er ohne großen Aufwand von Kräften urbar machen kann, wo sich hinlängliches trinkbares Wasser befindet und in dessen Nähe Gräserei für das Vieh und Bau- und Brenn-Material vorhanden sind, also sehen wir diese Erfodernisse bei den noch jetzt vorhandenen einzelnen Höfen auffallend berücksichtigt.

Wenn das Auge auf ein und mehre Stunden Weges nichts wie Heide und kümmerliches Gestripp erblickt, so überrascht um so mehr der schöne Anblick vieler dieser isolirt liegenden Höfe den Reisenden, gleich den Oasen in den Sandwüsten Afrika's.

Der Mensch ist ein Zögling der ihn umgebenden Natur; die Nahrungsquellen, die diese ihm darbietet, die als Folge sich ergebenden Beschäfftigungen, die Hindernisse, die beseitigt werden müssen, kurz Klima und Boden wirken fortdauernd auf den Nationalcharakter. Und so gewähren uns die Bewohner dieser einzelnen Höfe noch ein getreues Bild von den Verhältnissen der Altsachsen, ohne die Vermuthung Montesquieu's von einer annalogen Lebensart zu rechtfertigen.

Von vielen Dörfern in jenen Gegenden ist es bekannt, daß sie in einer spätern Zeit, als mit der zunehmenden Bevölkerung auch die Civilisation bedeutende Fortschritte gemacht hatte und die Bewohner es wagten, den wenig Ertrag versprechenden Boden in Cultur zu setzen, aus ursprünglich einzelnen Höfen entstanden sind. Untersuchen wir die Ursachen der Fortdauer der Letztern, so wird sich ergeben, daß entweder die Umgegend der Cultur gar nicht fähig war, oder doch nur mit einer dem Aufwande der Kräfte nicht lohnenden Arbeit beackert werden konnte, oder daß der Hof, als der Sitz eines Ritters, die Theilung der Äcker und Wiesen, um Colonisten anzusetzen, im Gefolge der Lehnbarkeit, nicht verstattete, vielleicht auch dem Vortheile des Besitzes nicht zusagte.

Stübeckshorn, umgeben von seinen Äckern und

Wiesen, stellt sich gleich beim ersten Anblicke als ein Fleck dar, der sich den Anbauern der lüneburgschen Heiden zum bleibenden Wohnsitze empfehlen mußte. Es ist keinesweges ein so armseliges Bauerngut, als wozu es mehre Schriftsteller — vielleicht aus Neid gegen die Größe des welfenschen Hauses — haben machen wollen [1]). Vergleichen wir Stübeckshorn mit vielen der noch im Lüneburgschen vorhandenen adeligen Güter, sowohl was den Umfang als den Ertrag anbetrifft, und wenn wir insbesondere in die Zeiten der Altsachsen vor Karl dem Großen zurückgehen, die weder Zehnten noch Meierverhältnisse kannten, und nach Tacitus auf den Höfen wohnende Knechte, den Acker gegen eine Abgabe bebaueten: so darf man die Behauptung aufstellen, daß Stübeckshorn wahrscheinlich zu einer der bedeutendsten Grundbesitzungen Altsachsens gehört habe.

Wir verdanken einem sehr verdienten vaterländischen Geschichtschreiber [2]) einige schätzenswerthe Notizen über Stübeckshorn, die aber freilich über dessen frühere Schicksale kein Licht verbreiten; vielleicht müssen wir die Acten als geschlossen ansehen. — Unterdessen sei uns erlaubt, uns an Sagen — die schlechteste der historischen Quellen — zu halten; an diesen fehlt es über Stübeckshorn nicht.

Stübeckshorn, behauptete bereits in einer sehr rückwärts liegenden Zeit die Tradition, war schon zur altsächsischen Zeit ein Hof von dem Umfange, den er noch

[1]) In der Mitte des vorigen Jahrhunderts sollen 50,000 ℛ︀ für Stübeckshorn geboten sein.

[2]) Dem Herrn Oberamtmann Wedekind in Lüneburg.

heutiges Tages hat, und im Besitze einer Familie, die zu den bevorrechtigten Classen der Altsachsen gehörte [3]).

Die Geschichte gibt Kunde von Hermann Billings Kriegsthaten, wie Kaiser Otto I. ihn zu seinem Feldherrn ernannte und ihm zur Belohnung das Lüneburgsche, in welchem Lande er bereits viele Güter erb- und eigenthümlich besaß, schenkte; sie schweigt aber über die erste Veranlassung der Bekanntschaft des Kaisers mit Hermann, worüber die Tradition Folgendes aufbewahrt hat:

»Kaiser Otto I. sei«, so erzählt die Sage, »auf einer Reise begriffen und von einem zahlreichen Gefolge begleitet, zufällig über die Feldmark von Stübeckshorn geritten, da habe ein schöner kräftiger Jüngling sich ihm entgegengestellt, seinem Pferde in den Zügel gegriffen und ihm trotzig bedeutet: Niemand, sogar der Kaiser selbst nicht, dürfe über dies Feld reiten, weil es Eigenthum seines Vaters sei«. Auf Befragen des Kaisers, wer er sei, der es wage, sein Pferd anzuhalten? erwiderte der Jüngling: »er sei Hermann Billings Sohn«, und bezeichnete das nahe liegende Stübeckshorn als den Wohnsitz seines Vaters. Das Abenteuer ergötzte den Kaiser, die

[3]) Daß bei den germanischen Völkerschaften durch die Geburt bevorrechtigte Classen, die sich in Edelbürtige und gemeine Freie unterschieden, vorhanden waren, ist zwar bestritten; scheint aber aus der Vergleichung nachfolgender Stellen: Caesar de B. G. II. c. IV. 11, 13. V. 1, 22. Tacitus de M. G. VII. XVII. XL. II. und XI. VIII. XXV; ferner Ann. X. 1, 16. item m. p. 79. 107. unwidersprechlich hervorzugehen. — Von den Sachsen insbesondere Eginhard und Nilhard.

Kühnheit des jungen Hermanns gefiel ihm. Er befahl dem Jüngling, ihn zu seinem Vater zu führen. In Stübeckshorn angekommen, bezeigte Otto I. dem alten Billing seine Zufriedenheit mit dem dreisten Betragen seines Sohnes, und setzte hinzu: »er möge ihm den Jüngling überlassen, er wolle einen braven Krieger aus ihm machen und für ihn Sorge tragen«. Der Vater gab seine Einwilligung. Der Kaiser nahm den Jüngling in seinem Gefolge auf. Hermann, der nicht wollte, daß des Kaisers Pferd die Saaten vor Stübeckshorn zertreten sollte, focht tapfer für ihn. Das Weitere von Hermann erzählt die Geschichte.

Aber unsere Sagen? Hermann Billing, Herzog von Sachsen geworden, verließ Stübeckshorn zwar als Residenz; er und seine Nachfolger hielten sich aber noch häufig, der Jagd halber, auf dem alten Stammsitze auf, der sich als fürstlicher Hof großer Gerechtsame erfreuete.

Der Mannsstamm Hermann Billings Sohn erlosch mit Herzog Magnus im Jahre 1206. Kaiser Heinrich V. verlieh das Herzogthum Sachsen als ein Reichslehen dem Grafen Lothar von Supplingenburg, der hernach selbst Kaiser ward. Das Lüneburgsche nimmt auch, wie bei den Billings, die Ehre, die Wiege dieses Hauses gewesen zu sein, in Anspruch; die Annalisten bezeichnen Lutterloh — nicht fern von Stübeckshorn — als den Geburtsort Lothars [4]).

Die Erblande Herzogs Magnus, des Letzten der Billings, wurden unter seinen beiden Töchtern getheilt.

[4]) Nach Rehtmeyer soll Kaiser Lothar 1076 zu Lutterloh geboren sein.

Die älteste, Wulfhilde, die den Herzog Heinrich den Schwarzen von Baiern, aus dem Stamme der Welfen, heirathete, erhielt das Land Lüneburg, mithin auch den billingschen Stammsitz Stübeckshorn.

So eingenommen die Tradition auch für die Annehmlichkeiten Stübeckshorn ist, um diesen Hof fernerhin als einen Lieblingsaufenthalt seiner fürstlichen Besitzer zu bezeichnen; so schweigt sie doch über den Zeitraum, da das Lüneburgsche im Besitze Heinrich des Schwarzen, des Gemahls der Wulfhilde, seines Sohnes Heinrich des Stolzen, der sich mit Gertrude, der einzigen Tochter des Kaisers Lothar von Supplingenburg, verheirathete (durch welche Heirath die Welfen das Land Braunschweig erwarben), und seines Sohnes und Nachfolgers Heinrichs des Löwen war.

Als aber der dritte Sohn Heinrichs des Löwen auf den Besitz des Lüneburgschen beschränkt war, und eine Zeitlang, ohne den fürstlichen Titel zu führen, sich »Wilhelmus de Lüneburg« unterzeichnete: da soll Stübeckshorn wieder als ein Jagdschloß zu Ehren gekommen sein. Als es etwas heller in der Geschichte wird, erblicken wir Stübeckshorn als einen Cammermeierhof, und der einzige Beweis, der für dessen ehemalige höhere Bestimmung in der spätern Zeit angeführt wird, ist dessen ausgedehnte Jagdgerechtigkeit.

Hier tritt die Sage abermals ins Spiel; erzählt wird: »wenn der Besitzer von Stübeckshorn auf der Jagd bis an die Landwehr von der Stadt Lüneburg gekommen sei, da habe er dem Abte des Klosters St. Michaelis davon die Anzeige gemacht, und dieser sei dann

verpflichtet gewesen, den Ausreuter desselben heraus zu schicken, der den Besitzer und sein Jagdgefolge auf freiem Felde mit einem Frühstücke auf Kosten des Klosters habe bewirthen müssen.

Ferner habe der Besitzer von Stübeckshorn vormals das Recht gehabt, daß ein und sogar zwei seiner Söhne, wenn er deren gehabt habe, zu gleicher Zeit unentgeltlich auf dem Kloster St. Michaelis hätten aufgenommen und erzogen werden müssen.

Ob das zuerst erwähnte Vorrecht von den Besitzern von Stübeckshorn in der neuern Zeit wirklich in Anregung gebracht worden sei, ist nicht bekannt; das zweite, nämlich: die Aufnahme der Söhne auf die Ritteracademie, soll wirklich von Besitzern des gedachten Hofes reclamirt, aber mit der Entgegnung zurückgewiesen sein, daß sich in dem Archive des Klosters St. Michaelis keine Spur von einem solchen Vorrechte der Besitzer von Stübeckshorn fände.

Mündliche Überlieferungen, die zum Theile auch bei den Annalisten Eingang gefunden haben, bezeichnen drei noch im Hannoverschen befindliche Ortschaften als Stammsitze der Vorfahren unsers regierenden Hauses: Stübeckshorn, als den des Hermann Billings Sohn; Lutterloh, als Geburtsort des Kaisers Lothar, und Pöhlde — ein zum Amte Herzberg gehörendes Vorwerk — als den Wohnort Heinrich des Voglers, in dessen Nähe er auf dem Vogelfange begriffen gewesen sein soll, als ihm die Kunde von seiner Erwählung zum Kaiser ward.

Forschungen auf classischem Boden gewähren immer ein großes Interesse, das hier, durch das Einschreiten der vaterländischen Geschichte erhöht wird. Ungern mögte man dem Zweifel an dem Erfolge von Untersuchungen auf einem Felde beipflichten, über welches die Zeit schon längst ihre tiefen Furchen gezogen hat.

Anhang.

Im Jahrgange 1833 des vaterländischen Archivs finden sich folgende Druckfehler:

S. 506, Z. 6 des Textes: „Suderode“, muß heißen „Suterode“
Z. 13, statt „Rato“ und „Rittergau“ lies „Reto“ und „Rittegau“
S. 507, Z. 6 u. 7, „Rato“ und „Ratoberg“ lies „Reto“ und „Retoberg“
Dem Schlusse des Artikels 3 ist noch hinzuzusetzen: Aus Retogau konnte leicht Rittegau werden.
S. 511, Z. 14, „scholam“ l. „schalam“. (Die Mönchsschreibart für scalam von scala, die Treppe.)
S. 512, Z. 7, „Anno 1314“ l. „Anno 1334“
Z. 21, „mäßigem Anbau“ l. „massiven Anbau“.
S. 517, Z. 14, „nichtbegüterten“ l. „reichbegüterten“.

Im Jahrgange 1834 des vaterländischen Archivs kommen nachbenannte Druckfehler vor:

S. 49, Z. 3 von oben statt „Librius“ lies „Liborius“.
S. 51, Z. 4 von unten st. „Bilder“ l. „Flügel“
S. 66, № 9, st. „bei der Linden“ l. „by der Linden“
S. 305, Z. 15 v. o. st. „diriget“ l. „dirigat“
S. 311, §. 10. № 8, st. „von Loch“ l. „von Lah“
S. 314, Z. 15 v. u. st. „iisdem canonici“ l. „iidem Canonici“
S. 315, Z. 5 v. o. st. „embicensis“ l. „embicenses“.

Register

zu dem Jahrgange 1834 des vaterländischen Archivs.

A.

Abgabenwesen. Seite 544.
Abt zu St. Michael in Lüneburg 380. 581.
Accise 194. 542.
Accise-Einnehmer 534. 540.
Adele von Beichlingen 31.
Adventurers, englische 110.
Affelmann, Vice-Canzler 376.
Agnes, Herzogin v. Sachsen 178
Agricultur 576.
Alba, Herzog 110.
Albrecht, Herzog zu Braunschw. Ao. 1313. 52.
Albrecht, Herzog zu Br. Ao. 1371. 175.
Albrecht, Herzog z. Meklenburg 185. 208.
Albrecht, Herzog z. Sachsen 198.
Albrecht, Herzog zu Sachsen-Lüneb. 182. 186. 208. 217.
Alden, Lambert von 221.
Aldenborg, Johann 176.
Alexanderstift in Einbeck 28. 302.
Alfeld 572.
Alten, Cord von 225. 238.
Alten, Dietrich von 183. 194.
Alten, Werner von 252.
Alten Grona 463. 466.
Alt-Sachsen 576.
Altwerder 103.
Amelsen 310.
Amelunxen, Rab von 468.
Ammensen 63.
Amtmann (vicedominus) 43.
Amtsschreiber zu Zelle 371.
Amtsvoigt 326.
Andershausen 35. 303.
Anna, Herzogin z. Sachsen 178.
Anna Eleonore, H. z. Br. u. Lüneb. 390.
Anna Marg., H. v. Br. Ao. 1567. 128.
Archiv d. Stadt Braunschweig 571.
Archivar des hist. Vereins 169.
Archiv, plessisches 474.
Ariscus, Dr. Henningus 78.
Artillerie-Pferde 381.
Aschersleben 573.
d'Aubant 145.
d'Aubert 145.
August, Herzog zu Br. u. L. 340. 380. 385. 399.
Augustus Friedericus, H. z. Br. 130.
Ausreuter 582.
Ausschuß des histor. Vereins 167.
Avendshausen 310.

B.

Badebachsbrücke 552.
Badendorf, Anton Georg von 383. 395.
Ballenhausen 451.
Banner, schwed. Feldmarschall 351. 387.
Banser Holt 461.
Bardorpe 215.
Bardowieck 499.
Barfüßer Closter z. Hann. 188.
Barsute, Cord 183.
Barvotenbrüder zu Hannover 199.
Bawisch 146.
Beamte des hist. Vereins 169.
Beckenschläger 570.
Beckenwerchten 570.
Beden 101. 427.
Bere, Ulrich 218.
Berge, Edelherr von 507.
Berge, Hans von dem 253.
Berkefeld, Johann von 311.
Bernhardt, Herzog z Br. 207.
Bernsen, 459. 464.
Bertensleve, Bußo von 217.
Bertensleve, Güntzel 217.
Bervelde, Johann von 252.
Bibliothek zu Hannover 171.
Bibliothekar d. histor. Vereins 169.
Bier-Accise 526.
Bierziese 525.
Bierzins 543.
Bilne, Ludolff von 176.
Bismark, Claus von 508.
Blasenzins 543.
Blekede, Schloß 270.
Blekede, Stadt 242. 266.
Blekeder Zollen 246.
Blockade, wolfenbüttelsche 381.
Blumenthal, Amt 284.
Blyen 209.
Bock, Wulbrand 305.
Bodenburg, Schloß 509.
Bodendiek, Hofrichter, Cristph. 320. 376. 380.
Bodendiek, Schloß 268.
Bodenhausen 450.
Bodenhofen, Jane von 448.
Bodenhusen 445. 446.
Bodenhußen 447.
Bodenhußen, Tegenhardus de 452.
Bodensehe 446.
Bodensee 445. 446. 450.
Bodensen 445. 450.
Bodinhusen 447. 450.
Bohnsen 445. 449.
Boltzem, Kirchherr zu 201.
Bonifacius IX. Pabst 261.
Bornsen 464.
Botagium 544.
Bothmer, Baltzar von 320. 326. 368. 380.
Brasche, Bernd 221. 252.
Braunschweiger Mumme 540.
Braunschweig, Stadt 274. 533. 572.
Bremen 193. 401. 493.
Bretzena, Petrus de 203. 204.
Brockhusen, Gerhard zu 212.
Broitzen, Dr. Joachim v. 274.
Brome 215.
Bröcke 428.
Brunsrode, Schloß 215.
Brückmühle zu Hannover 211.
Burggefälle 318.
Burgschließer zu Zelle 326. 371.
Burschop 427.
Butagium 544.
Bürgereid z. Lüneburg 495. 496.
Bürgerschatz 101. 421.

C.

Calenbergische Landschaft 380. 382.
Cambridge, Herzog von 154.
Cammer-Secretarius 325. 331.
Campen, Lüdeke von 256.
Campen, Mechtilde von 97.
Campe, Schloß 215.
Canitz, Balthasar, Herr zu 183.
Canones 33.
Canzlei, fürstliche 316.
Carl IV. Kaiser. Ao. 1377. 195.
Catharina, H. v. Meklenb. 178. 208.
Catharina H. v. Sachsen 216.
Catharina, Königin v. Schweden 431.
Cauponagium 544.
Charlotte v. Hessen-Darmst. 146.
Charlotte Louise, H. v. Br.-Wolfenb. 145.
Choralen 60. 307.
Chorschüler 60.
Christian, Herzog zu Zelle 422.
Christian Ludewig, H. zu Br.-Lüneb. 322. 384. 387. 436.
Christoph, H. z. Br. Ao. 1487. 124.
Christoph, H. z. Br. Ao. 1570. 128.
Christoph, H. z. Harburg 398. 401.
Christusbild 4.
Chusa 544.
Collegiatstift beatae Mariae virginis 301.
Collegialtag zu Nürnberg 327. 347.
Colvenrod, Johan 198.
Commenden 36.
Communion 37.
Communiongüter 37.
Communionherren 38.
Conservator des histor. Vereins 169.
Consolationen 37. 303.
Contribution 372.
Contributions-Anlage 395.
Coppomagium 544.
Corrigiatoris, Johannes 203. 204.
Creutzthurm zu Hannover 241.
Cristalle, die 489.
Crypta i. d. Alex. K. z. Einb. 46.
Cuventhal 35. 310. 311.

D.

Dalenburg 242.
Dannenberg 242.
Dannenberg, Christoph Georg von 328.
Dannenberg, Schloß 192.
Dassel 63.
Dassensen 58.
Dantzmarsch, Mühle bei der 196.
Dedingsgeld 318.
Delmenhorst, Graf Christian v. 241.
Deputationsabschied, 14. Jan. 1615. 532.
Dincklar, Dorf 509.
Dincklar, Schlacht bei 507.
Director des hist. Vereins 169.
Dorla 64.
Dorste 310.
Dortessen, Laurentius de 203. 204.
Dögerode 553.
Dörner Thurm 207.
Dreyer (d. h. Drechsler) 503.
Duvensee, Detlef van dem 429.

E.

Ebbekestorp 13.
Ebstorf, Kloster 1.
Ebstorp, Heinrich, Probst zu 217.
Ebstorpe, Ludloff von 252. 253.
Ebstorpe, Manegold von 253.
Eddagsartikel zu Lüneb. 496.
Edelknaben 325.
Edemissen 35.
Edesheim 310.
Einbeck 63. 64. 311. 378. 478. 499.
Eldageßen 242.
Elisabeth, Herzogin v. Br. 401.
Elisabeth, Herzogin v. Br. Ao. 1553. 125.
Elisabeth, Herzogin v. Br. Ao. 1574. 129.
Elsdorf 103.
Elze, Heinrich von 326.
Elverdishus, Lippold von 61.
Emmerborn 63.
Enno, Herzog z. Br. Ao. 1565. 128.
Erbhuldigung 356.
Erfurt 573.
Erich d. ä., Herzog z. Sachsen 426. 428.
Ernst, H. z. Br. Ao. 1337. 35.
Ernst, H. z. Br. Ao. 1367. 53.
Ernst, H. z. B. Ao. 1446. 53.
Ernst, H. z. Br. Ao. 1527. 96.
Ernst, H. z. Br. u. Lüneb. 149.
Ernst, H. z. Grubenh. 179. 304.
Ernst August, H. zu Br. und Lüneb. 390. 510.
Escherde, Hugo von 252.
Eschershausen 63.
Eschershausen, Heinr. von 308.
Eskihs 24.
Estorp, Rudolff v.
Euergodssen 475.
Eva von Trott 425.
Eyclide 476.

F.

Fabrica 34.
Fallersleben 75.
Fallersleben, Schloß 215.
Farmsen 509.
Faßzins 528. 544.
Fischerei des Schl. Lewenrode 194.
Floßuur 525.
Fluthbrücke 552.
Föfftig (Pater-Noster) 409.
Friedrich, H. z. Br. Ao. 1578. 130.
Friedrich, H. z. Br. 178. 186. 189. 211. 315.
Friedrich V., K. von Böhmen 419.
Friedrich Ulrich, H. z. Br. 209. 422. 534.

G.

Gallen-Cap. z. H. 226. 228. 256.
Gandersheim 530.
Gardebrüder 415.
Gardeknechte 415.
Gardereuter 415.
Gartow, Festung 230.
Gedächtnißstein vor Ricklingen 208.
Georg, Herzog z. Br. u. Lüneb. 317. 370. 379. 387. 390.
Georg, Landgraf z. Hessen 370.
Georgen-Kirche z. H. 188. 261.
Gerhard, Bischoff zu Hildesh. 179. 180. 183.
Gertrud von Meißen 31.

Gestorff, Pleban zu 253.
Gewandschneider z. Lüneb. 504.
Gherberssen 206.
Gieboldehausen 445.
Giffhorn, Schloß 215.
Gittelde, Henrich von 172.
Gleichen 486.
Glen 17.
Gnaden-Jahr 41.
Gogericht zu Ahlden 245.
Gogericht zu Gerden 245.
Gogericht auf der Horst 245.
Gogericht auf dem Hovre 245.
Goslar, Stadt 144. 572.
Göttingen 67. 572.
Greene 63.
Greifswalde 571.
Gronau 572.
Gropengießer 570.
Gropengut 571.
Grote, Ernst Julius 377.
Grote, Otto 74. 253.
Grote, Thomas 73.
Grubenhagen, Fürstenthum 372. 374.
Grubenhagen, Stände des Fürstenthums 374.
Gruft i. d. Alex. K. z. Einb. 46.
Gudemann 427.
Güterbestäter zu Harb. 422.

H.

Hachemohlen, Schloß 252.
Hagen, Gottfried von 176.
Halberstadt 572.
Halle 572.
Hallensen 47.
Hallermund, Otto Graf zu 252.
Hallermund, Wulbrand Graf zu 252. 258.
Hallermund, Schloß 252.
Halsgericht zu Peine 375.
Hamburg 263.
Hameln 572.
Hammenstede 482.
Hammerstein, Georg Christoph von 512.
Hand-Quele 408.
Hannover 217. 242. 263. 389. 436. 572.
Hans, H. z. Br. 1573. 129.
Hans Heinrich, Abt zu St. Michael in Lüneb. 320.
Hans (Johannes), Prinz von Harburg 401.
Harburg 103. 242. 253. 266. 379.
Harburger Stadtrecht 406.
Hardenberg, Hildebrand v. 452.
Harling, Günther von 320. 364. 368. 376. 380. 388.
Haselhorst, Hans Heinrich von 380.
Haubitz, kaiserl. Abgesandter v. 327.
Händemann 427.
Hedwig, H. z. Br. Ao. 1569. 128.
Heergewedde 402.
Heiligen Geist, Armen des 192.
Heiligenstadt 64.
Heimburg, Herwich von 225. 238.
Heinrich, H. z. Br. Ao. 1568. 128.
Heinrich der Großmüth., H. v. Br. 32.
Heinrich Julius, H. z. Br. 274.
Heinrich IV., Kaiser 30.
Heinrich d. Löwe 32. 47. 581.
Heinrich medius, H. z. Br. 99.
Heinrich von Mainz, Erzbischoff 304.
Heinrich, Pfalzgraf Ao. 1208. 302.

Heinrich probus, H. z. Dannenberg 399.
Heinrich der Schwarze, H. v. Baiern 581.
Heinrichstadt 524.
Heinrich der Stolze 581.
Heinrich der Vogelsteller 582.
Heinrich der Wunderliche 302. 312.
Helena, H. z. Sachsen 178.
Helmstedt 572.
Henrich, H. z. Sachsen 178.
Hermann Billing 579.
Hermann, Probst zu Wennigsen 172.
Hervord, Stift 195.
Herzogs Georg Testament 389.
Herzogthum Sachsen 580.
Hethlege, Lüder von der 194.
Hetlage, Lüders von der 261.
Heyde, Eylhard von der 172.
Hildesheim 572.
Historischer Verein für Niedersachsen 153.
Hitfelde 103.
Hitzacker 242.
Hofjunker 325.
Hofmarschalck 325.
Hofordnung, fürstlich Br. und Lüneb. 325.
Hofpersonal zu Harburg 402.
Hoheschaar 113.
Hohnstein, Grafschaft 151.
Holle, Uden von 176.
Holstein, Adolff zu 260.
Holstein, Graf Niclaß zu 260.
Holthusen, Hildebrand von 475.
Holtensen 35. 63. 303. 310.
Holzungsgericht zu Münder 289.
Homburg, Herr von 176. 308.
Horneburg, Schloß 195.
Horst, Pleban zur 253.
Hoya, Erich zur 212.
Hoya, Johann zur 212.
Holzerode 476.
Hullersen 304.
Huß, von 210.
Huß, Brand von 217. 221. 252.
Hußerode 477.

J.

Iber 85.
Iburg, fürstl. Residenz 512.
Jechburg 64.
Jerkathagir 25.
Jettebruch, Vice-Canzler, Dr. 319.
Imbeshusen, Johann von 61.
Immunität (Local) 34.
Impost 194.
Impostcasse zu Lüneb. 497.
Impost-Eid 497.
Impostrolle zu Lüneb. 497.
Insula 202.
Johann, Bischoff zu Verden 217.
Johannes, Herzog z. Br. Ao. 1325. 52.
Johann Friedrich H. v. Harburg Ao. 1557. 127.
Johann, Landgraf z. Hessen 384.
Julius, Herzog z. Br. 524. 543.
June, von 482.
Junkernschilling 543.

K.

Kaiser Konrad II. 28.
Kalandsbrüder 36. 201. 301.
Kalandsbrüderschaft 196. 227. 232. 253.
Kalandsherren 226.
Kalkberg bei Lüneb. 231. 263.
Kalenberg, Schloß 230.

Karl der Große 498.
Karl, Kaiser, Ao. 1371. 177.
Karl V., Kaiser Ao. 1547. 307.
Kartenmaler 11.
Katlenburg, Dietrich von 30. 50.
Katlenburg. Schloß 31.
Kathrina, Sophia 129.
Kauper = Schilling 522.
Kämmerer 43. 307.
Kemenaden 474.
Kerckwerder 182.
Kirche zum h. Kreuz z. H. 198.
Kipius, Justus 84.
Klencke, Gerd 218.
Klencke, Orthgys 218. 232. 252.
Kliting, Haus Caspar von 384.
Kloster St. Blasii, zu Nordheim 546:
Klötzecke, Schloß 230.
Kluft in der Alex. Kirche zu Einb. 46.
Kneck, Johannes dictus 197.
Knesebeck Boldewin v. d. 377.
Knesebeck, Ludloff von 183. 218.
Knesebeck, Pardam v. d. 252. 253.
Kniggen, Hans 172. 183.
Knoest, Johannes 202. 204.
Knorre, Johannes 202. 204.
Kock, Henrich 221.
Kohnsen 35. 303. 310.
Kopengeld 522.
Koppen = Schilling 522.
Koquek (Rindvieh) 244.
Kotzebue, Dr. med. 171,
Königsmark, Graf 144.
Kötteritz, von 362. 363. 370.
Kranach, L. 51.
Krebecke 475.
Kruggeld 543.
Krugthaler 544.
Kruggins 543.
Kufengeld 522.
Kufenschilling 522.
Kurzenbrücke bei Nordheim 546.

L.

Lampadius, Dr. 366. 392.
Landolpheshusen 475. 477.
Landrentmeister 534.
Langebrücke bei Nordheim 545.
Langenbeck, Dr. 362. 363.
Langenbroeck 112.
Langenbruch 112.
Lauenbruch 112.
Lawenburg 434.
Lehe 284.
Leinthor zu Hannover 211.
Lemmenshausen 482.
Lemmershausen 482.
Lengelernn 464.
Lenne 63.
Leweste, Dorf 178.
Lichtenberg, Schloß 215.
Liedershusen 246. 266.
Liefgedingh 428.
Lindau 445.
Linden, Dorf 199.
Linnencamp 63.
Linsburg 512.
Lißpund 574.
Loccum, Stift 289.
Loch, Johann von 311.
Loser, Johann de 185.
Lothar von Supplingenburg, Graf 580.
Louwenborg 430.
Lowenbrügge 253.
Löwenwerder 119.
Luchtenmühle z. H. 196.
Ludwig, Herzog Ao. 1371. 175.
Lutterloh 582.
Lübeck 177. 263. 493. 570.

Lüchau, Schloß **210.**
Lüchow 242.
Lüde, Martin von 252.
Lühe, Hans Heinrich von der 329.
Lüne, Johann Probst zu 217.
Lüneburg, Herrschaft 174. 179. 264.
Lüneburgische Sate 245.
Lüneburger Sültze-Zoll 246.
Lüneburg, Stadt 175. 242. 263. 399. 482.
Lüneburger Stadtrecht 493.
Lüthorst 63.
Lützeken, Ulrich 176. 185. 221.
Lymber 206.
Lymborch Johannes 203. 204
Lynden, Dorf 206.
Lyntwede 261.

M.

Mackensen 63.
Magdeburg 573.
Magnus, Herzog von Sachsen 171. 172. 173. 178. 181. 580.
Magnus (Torquatus) 507.
Mandelslo, Dietrich von 252.
Mandelslo, Gebrüder von 201. 208. 204.
Mandelsloh, Otto Asche von 320. 368. 380.
Mannrecht 492.
Marenholte, Everd von 238.
Marienkirche, auf der Neustadt zu Hannover 225.
Mariensee 239.
Marienwerder, Kloster 264.
Markgraf von Mähren 230.
Markoldendorf 58. 63.
Marrettig, Julius Braun 320. 380.
Martyres 14.
Mäuse-Thurm 414.
Meding, Georg von 185.
Meghedenvelt, Joh. 202. 204.
Meinerßen, Schloß 215. 252. 253.
Meinzfolgen 63.
Mengershausen, Hieronimus 483.
Mergallfuhr 527.
Metropolitan 104.
Minden, Bischoff zu 196. 212. 213. 261.
Minnigerode, Drost zu Rotenkirchen 375.
Minnigerode, von 38.
Mitglieder des hist. Vereins 164.
Moisburg 103.
Moisburg, Familie von 98.
Moldack, Madame de 145.
Molderan, Arend 45.
Molderan, Haus 45.
Molen, Albert van der 252.
Molanus, Gustav 103.
Monogramme 574.
Montesquieu 576.
Montevilla, Johannes von 17.
Moser, Reichshofrath von 171.
Moshaus' 474.
Mozebeleburg 253.
Musemeister 414.
Muserie 414.
Museum, historisches 157.
Mushaus 414.
Musstheil 414.
Mußquetirer 435.
Münder 242.
Mynningerode, Hans von 481.

N.

Nach=Jahr 41.
Negenborn 35. 58.
Nesselreden, Conrad von 311.
Neuland 119.
Neuenrode 484.
Neustadt 434.
Neymborch 197. 202.
Nicolai, Kirchhoff St. 199.
Niedersachsen 576.
Nienbrügge, Schloß 215.
Nienburg, Heinrich von 225. 238.
Nienrode 484.
Niggerode 484.
Nordheim 482. 572.
Nordheimisch Stadtgeld 558.
Nordheimer Wappen 558.
Northeym 202. 204.
Northeym, Hermann von 225. 238.
Nöderworth 408.
Nörten 64.
Nygembarch 179.

O.

Ober=Superintendent 104.
Oberg, Wulbrand v. 54.
Ochsenstern, Cantzler 148.
Odagsen 58.
= Wedekind v. 311.
Ödershausen 467.
Ösede 513.
Official 64.
Ohinborn 483.
Oldengrone 459.
Oldershausen, Herren v. 303.
= Lud. v. 53.
Olpheim 310.
Omborne 463.
Opferman 44. 307.
Oppershausen, v. 98.
Osen, Henrich v. 176.
Osnabrück, Bisch. v. 510.
Osnabr. Rittersch. 513.
Osterholt 476.
Osterstade 282. 378.
Ostfriesland 512.
Otto, Herz. v. Br. Ao. 1408. 53.
= = = = = 1572. 129. 304.
= I. = = = 96.
= II. = = = 96.
= = = = = 1522. 149.
= III. = = = 398.
Otto Heinr. Ao 1555. 126.
= I. Kaiser 579.
Oydershusen 459. 464.

P.

Pappenheim, General 207.
Pattenhusen, Schloß 178.
Pattensen, Archidiaconat 196.
Pattensen, Stadt 242.
Peine 370.
Peinischer Receß 372. 380.
Pertz, Dr. 171.
Pestilenz, die 109. 400.
Pfarrer 42.
Pfennigkiste 480.
Pippencampe 207.
Plato, Anton Detlef von 377.
Plesse 447.
Plesse, Edler Herr von 452.
Pocken 400.
Poppenburg 207.
Pöhlde 582.
Prag 275.
Präsentien 37. 303.
Procurator 43.
Procurator 306.

Proviant, Verschossener 381.
Provisor 306.
Pumphosen 398.
Pyckerd, Johan 221.
Pyrna 174.

Q.

Quakenbrügge 513.
Queck (Vieh) 244.
Quedlinburg 537.
Quitzau, Edler von 230.

R.

Radolpheshusen 460.
Raphon, Berthold 312.
Raphon, Johann 55. 312.
Rappiner, Kelchinschrift 25.
Rauschenplatt, Siegfried v. 61.
Rath zu Hannover 250.
" " Lüneburg 250.
" " Ülzen 250.
Raven, Familie 48.
Raven, Johannes 309.
Raven, Otto 52.
Ratzeburg, Stift 329.
Rector 43.
Reden, von 210.
Reden, Dieterich von 176.
Reden, Gottschalck 221. 225.
Reden, Wulbrand v. 183.
Redeber, Henrich 221. 252.
Registrator des hist. Vereins 169.
Reichstag zu Regensburg 191.
Reindeshusen 482.
Reinstein, Graf Bußen v. 213.
Reliquienkästchen 489. 499.
Rethem 242. 246.
Reynwordessen 197.
Rheden, Otto von 551.
Richelieu, Cardinal 148.
Richter, zu Hannover 198.
Ricklingen, Gedächtnißstein vor 208.
Ricklingen, Schloß 208. 252.
Ritteracademie z. Lüneb. 582.
Ritterschaft an der Aller 250.
" am Deyster 250.
" an der Leyna 253.
" bei Lüneb. 250.
Ritter-Saal im Schl. zu Zelle 334.
Rittgaue 29.
Rivenburg 182.
Ritzerowe, Bartold van 429.
Robbershausen 485.
Rostock 493. 571.
Rothenkirchen, Domaine 311.
Rudolph II. Kaiser Ao. 1595. 274.
Rudolph, H. v. S. 217.

S.

Sachsen-Lauenburg 260.
Sagen 578.
Saldern, Burchhard von 216.
Saldern, Familie von 274.
Sallan 79.
Salzderhelden 63.
Salzdahlum 274.
Sangmeister 304.
Satesleute zu Hannover 256.
Schatzmeister des histor. Vereins 169.
Schatzordnung von 1619. 535.
Schauenburg, Graf Otto von 177. 181. 212.
Schaumburg, Graf Ernst zu 80.
Schelen, Hildebrand 176.
Schencke, Aschwin 183.
Scheppenstede 523.

Scheppund 574.
Schierstädt, Meinecke von 508.
Schiffahrt, hannov. 193.
Schiffuur 525.
Schipsees 110.
Schlachtenutz 466.
Schlächterthum z. Lüneb. 503.
Schledehausen 512.
Schleßwig, Gerhard zu 260.
Schloßhauptmann 325.
Schmakaldischer Bund 307.
Schnackenburg, Festung 230.
Schnittker (d. h. Tischler) 503.
Scholaster 305.
Schoß=Eid zu Lüneburg 495.
Schüler 60.
Schutzthaler 441.
Schutz= und Dienst=Geld 443.
Schwabenspiegel 498.
Schwarze Tod, der 109.
Schwiechelde, von 207.
Schwüne (Schweine) 244.
Seberhusen, Hans von 309.
Secretair d. Alex. St. zu Einbeck, 43.
Secretair des histor. Vereins 169.
Sedelhoue 459.
Sedelhoff 464.
Semmelbacker, Johann 185.
Sendgerichte 64.
Sesen 485. 543.
Seuche, pestilenzialische 189.
Siegfried, Erzbischoff zu Mainz 302.
Sevarshausen 63.
Sinstorf 103.
Slapscholaren 43.
Soltwedel 230.
Sophia, H. zu Sachsen 178.
Spangenberg, Ernst 153.
Spanheim, Johann Graf v. 257.
Spiegelberg, Moritz Graf von 252. 258.
Spiel 153.
Spielkarten 11.
Sporke, Herman 221.
Springe 242.
Springe, Schloß 252.
Springintgud, Dietrich 183. 185.
Stadtrath zu Einbeck 308.
Stadtvoigtei, Lüneburger 399.
Statut 305.
Statutengelder 305.
Steinberg, von 207.
Steinberg, Gruben von 176.
Steinberge, Heinrich, von dem 221.
Steinbrügge, Festung 509.
Steinfurth, Henning von 508.
Steinhuß 185.
Steinthorfeld v. H. 199. 208.
Stempne 202. 204.
Stenhuß, Johan von 176.
Stereberg, Johan zu 212.
Stetin 571.
Steuerwald, Amt 509.
Stige, Albrecht von 176.
Stige, Virdian 176.
Stillhorn 102.
Stöcken, Ernst von 176.
Stöckheim 63.
Stollen, Herman 176.
Streitacker 510.
Ströbcke 274.
Stroebecke 274.
Stroipke 274.
Stroit 63.
Strombeck, Kurd von 274.
Stübeckshorn 576.
subcustos 44.
Succenter 43. 307.
Süderßen, Dietrich von 256.

Sultmerberg 552.
Sültze, Lüneburg 176.
Sültze, bei Bergen 346.
Sültegut 429.
Sültze-Zoll, Lüneburger 246.
Sudernhagen 477.
Sudtheim 464. 481.
Stotel 284.

T.

Teetze, Burchhard 221.
Teterlingerode 481.
Tifftelingerode 484. 485.
Theuerung, große 400.
Thiederer Thor der Stadt Einbeck 301.
Thodte 99.
Thüringen 64.
Thun, Schloß 215.
Tod, der schwarze 109. 400.
Trankſteuer 532.
Türcken, Dietrich 188. 194.
Twiselinge, Schloß 215.
Tyterlingerode 476.
Tryppenen Mühle zu H. 196.

U.

Uberßen, Herman von 176.
Ültzen 210. 217. 242. 251. 252. 380.
Ulrich, Abt zu S. Michaelis zu Lüneburg 217.
Upmerker 103. 403.
Urban II., Pabst 30.
Uslar von 484.

V.

Velthem, Henrich von 217.
Velthem, Ludloff von 217.
Verden 284.
Vicarien 36.
vicedominus 43. 306.
Vieland 284.
Viehschatz 101.
viridarium 65.
Viscule, Henrich 252.
Vlude 176.
Vogelbeck 35.
Vogt, zu Hannover 198.
Volckersen, Johannes von 200.
Volkſen 311.
Vogereden 480.
Vorwohle 63.
Voß, Segeband 252.
Vreden, Lippold von 182. 183.
Vynhorst 271.

W.

Wabbehagen 63.
Währen 407.
Währung, Göttinger 478.
Wangelnſtedt 63.
Wasserweg zu Hannover und Bremen 248.
Wedekind Edler Vogt zum Berge 179. 181. 182.
Wein-Accise 526.
Welfensches Haus 578.
Wendische Hanse-Städte 571.
Wense, Wilhelm v. d. 320. 368. 376. 380.
Wense, Großvoigt Georg v. d. 315.
Wense, Heinrich von der 98.
Wenthusen, Schloß 215.
Wentzel, Herzog 175. 179. 186. 208. 209. 217.
Wenzen 63.
Werbeke, Schloß 268.
Werdere 196.
Weningerode 573.

Weser 284.
Westernhagen 485.
Westphalen 576.
Wetzen 256.
Wewelsche mersch 192.
Wevelingen 212.
Weverling, Dietrich von 61.
Wichbilde=Recht 428.
Wickensen 63.
Wilhelm August, Herzog zu Harburg 1364. 128. 393.
Wilhelm Herzog Ao. 1371. 175. 179.
Wilhelm VII. Herzog zu Zelle 399.
Wilhelmus de Lüneburg 581.
Wilkenburg, Schloß 262.
Wilsdorf 105.
Winsen a. d. Aller 213.
Winsen, Schloß 210.
Winterstedt, Friedr. Schenke von 384.
Wisingsburg, Graf Erich von 125.
Wismar 571.
Wittenwater 14
Witmershusen, Schloß 215.
Witzenhusen 479.
Woldemar, Markgr. v. Brandenburg 178.
Woldenberg 434.
Wolfenbüttel 426.
Wulfhild H. v. Sachsen 581.
Wulften 463. 481.
Dr. Wulkowius 320. 357.
Wunstorf 202. 253.
Würden, Land 281.
Wurmb, Obrist 336.
Wusteuelde 476.
Wustraw, von 81. 253.

Z.

Zalder, Geverd von 258.
Zelle, Stadt 174. 180. 208. 242.
Zelle, Schloß 181.
Zehnten=Pfennig 405.
Zehn=Männer zu Harburg 405.
Zode, Johannes de 203.
Zoll=Buden 539.
Zoll, zellischer 180.
Zöllner zu Lüneburg 328.
Zoll= und Accise=Ordnung für Harburg de 1616. 404.

de la Haye.